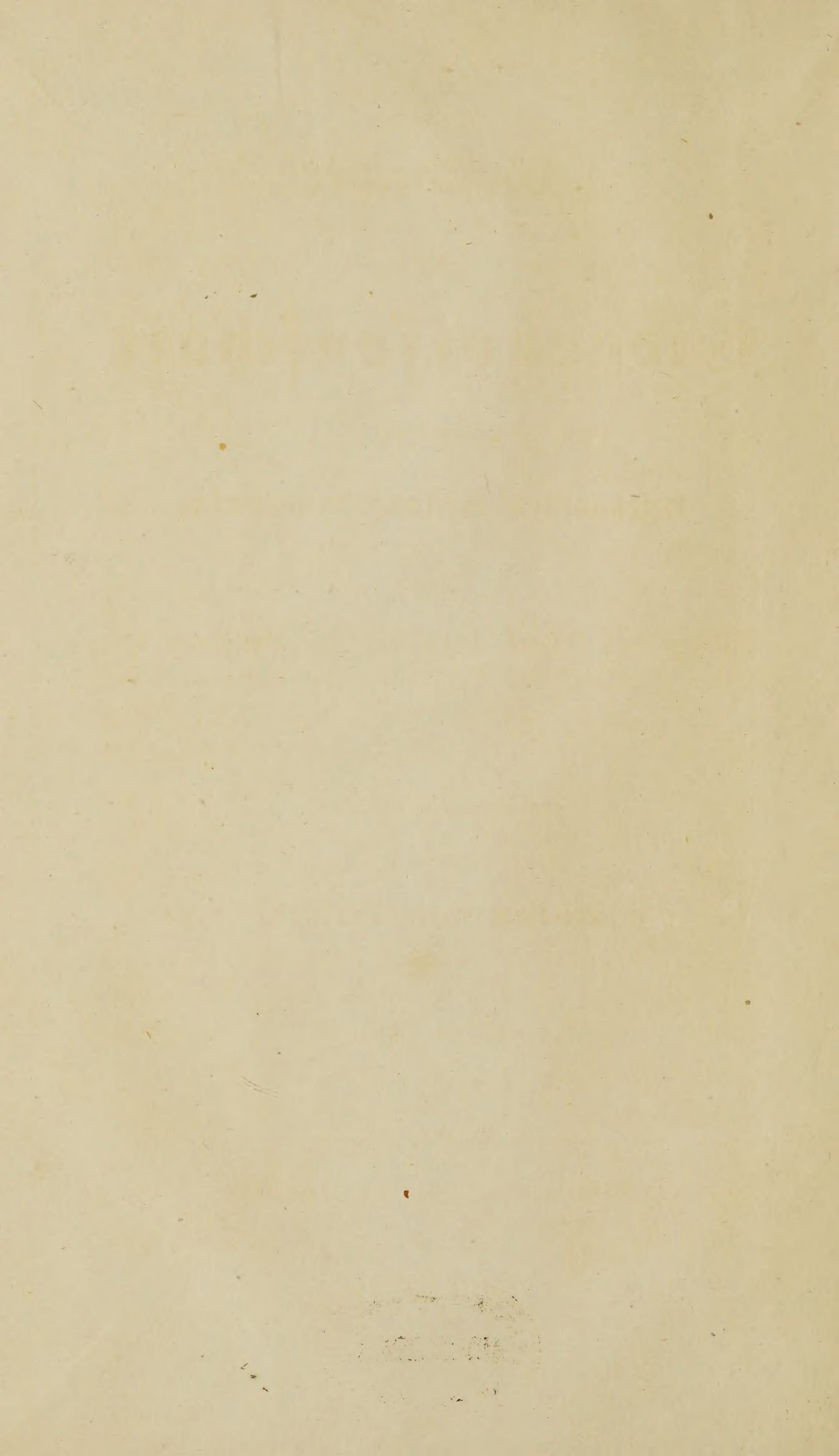


3 vols

45



Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche.

Vom

Anfange des Jahres 1814 bis zur Auflösung der ordentlichen Tagsatzung von 1830.

Aus

den Urquellen dargestellt

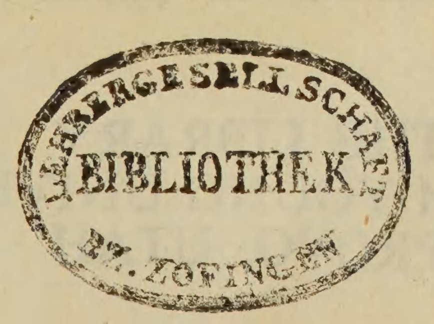
von

Anton von Tillier.

Erster Band.

Bern,
Stämpflische Verlagshandlung.
1848.

Zürich,
Friedrich Schultheß.
1848.



Vorwort.

Mit der „Geschichte der Eidgenossenschaft in der Vermittlungszeit“ glaubte der Verfasser seine Darstellung des neuern schweizerischen Lebens beendigt zu haben, weil es zweifelhaft sein konnte, ob die Schilderung der spätern Ereignisse, von denen noch so viele Theilnehmer unter uns lebten und deren Erinnerung bei vielen noch so lebendig erhalten war, ganz der Geschichte angehöre. Allein nicht nur wurde er durch die günstige Aufnahme seiner bisherigen Geschichtbücher und durch den von vieler Seite gegen ihn ausgesprochenen Wunsch auf den Gedanken der Fortsetzung gebracht, sondern es schien ihm auch bei näherer Betrachtung und sorgfältiger, unbefangener Prüfung die sogenannte Restaurationsepoche weit mehr hinter uns zu liegen und weit mehr der Geschichte anzugehören, als man etwa bei bloß oberflächlicher Betrachtung dafür halten möchte. Während nämlich der Vermittlungszustand schon

fünf Jahre nach der von Außen eingeführten Staatsumwälzung von 1798 eintrat, sind jetzt schon mehr als sechszehn Jahre verflossen, seit dem der weit größere Theil der Eidgenossenschaft sich auf ganz neue Grundlagen umgestaltete. Von den Männern, welche zur sogenannten Restaurationszeit den größten Einfluß geübt, ist die große Mehrzahl bereits aus dem Kreise der Lebendigen geschieden, und von den wenigen übrigen sind die mehrern theils freiwillig, theils unfreiwillig von der Theilnahme an den neuen Erscheinungen zurückgetreten. Ein neues Geschlecht ist herangewachsen unter ganz neuen Eindrücken und Begriffen, und die Erinnerung an die frühern Zustände hat sich mehr und mehr bei diesem Geschlechte verloren, so wie sie wirklich mehr und mehr aus dem Leben geschwunden ist. Wir glauben daher, daß, ungeachtet des hie und da erhobenen Reaktionsgeschreies, mit Ausnahme weniger, durch Abschließung der Wirklichkeit ganz entfremdeter Menschen Niemand ernstlich an die Möglichkeit einer Rückkehr der unter der Restaurationszeit bestandenen Verhältnisse denkt. Es gehört demnach jene Zeit mit ihren Vorzügen und Mängeln allerdings nun wohl vollends der Geschichte an.

Wie das Vermittlungswerk, so trug auch die Restaurationszeit das eigenthümliche Gepräge der Zeitverhältnisse, unter denen sie entstanden war. Mit schwärmerischer Begeisterung und ohne Scheu vor den schmerzlichsten Opfern hatten sich die Völker zum verzweifelten Kampfe gegen

Napoleons Zwangsherrschaft erhoben, und ihre Anstrengungen auf das Glänzendste gekrönt gesehen. Vergeblich suchte man sie zu überreden, daß bloße Sehnsucht nach dem Alten sie zu dem Heldenkampfe begeistert habe. Es zeigte sich bald genug, daß man nicht nur das Alte, sondern vielmehr das Bessere erstrebte; ein Wunsch, gegen den sich, wenn man den Gang der Ereignisse und Zeitbegriffe ruhig und mit gehöriger Einsicht prüfte, wohl nicht viel einwenden ließ. Wie man nun in ganz Europa alte Gewohnheiten und Begriffe mit neuen Ansichten und Interessen auf eine oft wunderbare Weise zu versöhnen suchte, so war dieses auch in der Eidgenossenschaft geschehen, wo nach der plötzlichen und unerwarteten Auflösung des Vermittlungswerkes die Dinge kraus und wirre durcheinander gingen, ohne daß weder die Schweizer selbst, noch ihre fremden, mit den frühern Verhältnissen der Eidgenossenschaft unbekannten, Rathgeber dem schweizerischen Volksleben wieder eine angemessene Richtung zu geben wußten. Man hat übrigens die Zustände der Schweiz in der Restaurationszeit häufig mit denjenigen vor 1798 verwechselt, was indessen nur von einer bloß oberflächlichen Betrachtung der Rechts- und Zeitverhältnisse herrührt. Die Staatseinrichtungen vor 1798 waren, wenn auch für das neunzehnte Jahrhundert nicht mehr passend, dennoch für die Zeit, in der sie bestanden, weit haltbarer als diejenigen des Jahres 1814, weil sie auf einer bestimmten und durchgreifenden Grundlage, dem altherkömmlichen Lehenrechte, beruhten, während

man im Jahre 1814 überall unzusammenhängende, grundsatzlose und darum zugleich lockere und schwerfällige Bestimmungen aufstellte, welche in Zeiten der allgemeinen Aufregung und Erschütterung vergeblich nach einem Grundpfeiler suchten, an dem sie sich halten konnten. Die Gründe des Augenblickes, warum man Dieses oder Jenes geschaffen, waren vergessen oder selbst aus dem Leben verschwunden, daher denn auch das Gebäude rasch zusammensank, das man oft mühsam und unnatürlich auf sie gestützt hatte. So entstand während der ganzen Restaurationsepoche ein beständiger Kampf zwischen Altem und Neuem, ohne daß weder das Alte noch das Neue wahr und aufrichtig vertreten gewesen wären, was nebst vielen nicht mehr zeitgemäßen Verhältnissen und an sich schiefen und dem allgemeinen Beßten nicht entsprechenden Richtungen zu den Hauptübeln jener Zeit gehörte, während ein langer Zeitraum von Friede, Ruhe und Ordnung, den man zum Theil der äußern Lage von Europa verdankte, für manches Bessere Raum ließ, viele treffliche Männer mit Ehre, Würde und Unabhängigkeit in den öffentlichen Angelegenheiten wirkten, in Kunst und Wissenschaft manches Vorzügliche geleistet wurde, was keineswegs zu verkennen ist. Der Verfasser hofft daher, auch diesen wichtigen und uns noch so nahe liegenden Zeitraum des eidgenössischen Lebens mit der nämlichen ruhigen und unbefangenen Würdigung darzustellen, die ihm den Beifall so vieler ausgezeichneter Geschichtsfreunde erworben hat; eine Unbefangenheit,

welche weder den ernsten, lebendigen Sinn für vaterländisches Wohl, noch den Glauben an eine erhabene, sittliche Weltordnung ausschließen, die er stets als inneres Heiligthum zu bewahren gesucht hat.

Was nun die äußern Grenzen betrifft, welche der Verfasser dieser Darstellung der Eidgenossenschaft in der sogenannten Restaurationszeit setzt, so beginnt seine Erzählung ganz natürlich mit dem Anfange des Jahres 1814 und hört mit der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1830 auf, nachdem durch die Juliereignisse in Frankreich die gewaltige Anregung einer neuen Zeit von dort aus den Nachbarländern mitgetheilt worden war. Denn die spätern Erschütterungen, in Folge deren die Eidgenossenschaft allmälig in ihren einzelnen Theilen beinahe völlig umgestaltet ward, welche Umgestaltung aus ganz neuen, von den bisher herrschenden Begriffen völlig abweichenden, Ansichten hervorging, gehören offenbar einem neuern Zeitabschnitte an. Die Geschichte dieses Zeitraumes wird drei Bände einnehmen, da die so mannigfaltigen Ereignisse der Jahre 1814 und 1815 und die Gestaltung der Restaurationszustände allein Stoff genug zu einem Bande lieferten, während sich freilich später die merkwürdigen Ereignisse näher zusammendrängen. Der zweite Band wird die pragmatische Geschichte von 1815 bis zum 7. August 1830, dem Schlusse der ordentlichen Tagsatzung nach den Julitagen, der dritte eine übersichtliche Schilderung der innern Zustände der Kantone, nebst der Kulturgeschichte der Eid-

genossenschaft während dieses Zeitraumes, enthalten. Die ächten und ursprünglichen Quellen sind hier in eben so ausgedehntem Maße benutzt worden, wie in den frühern Werken des Verfassers, und werden auch in diesem Zeitpunkte manchen, dem größten Theile der Leser bisher unbekannten, Stoff und Aufschluß über manche eigenthümliche Zeitverhältnisse liefern. Neben der fortwährenden gefälligen Benutzung des eidgenössischen Archivs soll der Verfasser hier eine Hauptquelle für den ersten Band dankbar anerkennen, nämlich die von dem gewesenen eidgenössischen Herrn Kanzler Amrhyn veranstaltete und geleitete Herausgabe des so umfassenden und inhaltreichen Abschiedes der vom 6. April 1814 zu Zürich versammelten und am 31. August 1815 daselbst geschlossenen außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung. Dieser Abschied ist eine Arbeit von unschätzbarem Werthe für die Erforschung der Zeitgeschichte, welche nur derjenige gehörig in Anschlag bringen kann, der selbst die Archive sorgfältig benutzt hat, und die daher der Verfasser der Würdigung seiner eidgenössischen Mitbürger nicht genug empfehlen zu können glaubt; denn durch diese schöne Vorarbeit des Herrn Amrhyn wird die Erforschung und Beurtheilung dieses Zeitabschnittes unendlich erleichtert. Auch wurden dem Verfasser aus vielen Ständen höchst wichtige Aufschlüsse über Persönlichkeiten und Verhältnisse mitgetheilt, welche für die lebendige Darstellung der Zeitgeschichte von unendlichem Werthe sind.

Daß eine gleichzeitige Geschichte des Vaterlandes in unparteiischer, gerechter und freimüthiger Würdigung der Begebenheiten und der Menschen für den Verfasser mancherlei Schwierigkeiten darbieten, ihm mancherlei Dornen bringen könne, wenn er den Muth hat, nur der Stimme der Wahrheit und des Rechtes zu gehorchen, das ist mir mehr als genug bekannt, und ich würde nicht einen so großen Theil meines Lebens der vaterländischen Geschichtschreibung gewidmet haben, wenn ich diesen Muth nicht gehabt hätte und von dem festen Entschlusse durchdrungen gewesen wäre, die heilige Pflicht des Rechtes und der Wahrheit unerschrocken zu üben, so lange mir der Allerhöchste die Kraft gibt, gleich unbekümmert um den Kitzel unverdienten und ungesuchten Lobes des Vorurtheiles und der Gemeinheit, so wie um den scharfen Zahn der Verläumdung und des Hasses leidenschaftlicher Verdorbenheit und Thorheit. Diese Festigkeit aber ist in den gegenwärtigen Büchern um so nothwendiger, als die Zeit, welche in denselben dargestellt werden soll, wegen der fortwährenden Aufregung der Gemüther nur höchst selten mit einiger Unbefangenheit gewürdigt wird; da die Meisten sie entweder wegen des Vielen, was in den spätern Erscheinungen als verwerflich erscheinen mußte, weit überschätzen, oder dann mit eben so einseitiger und ungeschichtlicher Auffassung als die einzige Quelle aller vaterländischen Uebel und Prüfungen betrachten. Keine dieser vorgefaßten und mit beschränktem Starrsinne liebgewonnenen

Meinungen wird hier ihre Rechnung finden, wohl aber werden die Erscheinungen und Begebenheiten der Zeit einfach aus ihren natürlichen Ursachen entwickelt werden, und uns wohl so auf die richtige Grundlage bringen, von welcher auch Manches in der Gegenwart richtiger beurtheilt werden mag. Auch für die Beziehungen der Schweizer zum Auslande, wie für den Erfolg ausländischer Einwirkungen auf das gemeinsame Vaterland und einzelne Theile desselben, ist dieser Theil der Geschichte höchst lehrreich; möchte er dazu beitragen, die hie und da von Selbstsucht, Mißmuth und Thorheiten, vor Allem aber von einer heillosen, jede bessere Gesinnung erstickenden, Parteiwuth zu Grabe getragene Vaterlandsliebe wieder zu wecken. In einem Lande, das der erhabene Schöpfer der Welt so herrlich ausgestattet, und das der Beispiele großartigen und für das allgemeine Beßte dahingebenden Sinnes so viele vor sich hat, darf man an der Rückkehr zum Edlern und Bessern niemals verzweifeln.

Die so gewaltigen Erscheinungen der letzten Monate, jene so durchgreifende Erschütterung der ganzen, bisher bestehenden, Ordnung der Dinge, ohne Beispiel in der Weltgeschichte, sowohl wegen ihres raschen, unerwarteten Fortschrittes als wegen ihrer muthmaßlichen, kaum zu ermessenden, Folgen, haben den Zeitraum, den wir schildern, viel weiter zurück und viel mehr in das Gebiet der Geschichte gedrängt, als er es früher war. Um so unbefangener wird man das Geschehene beurtheilen können.

Allein auch wir, das älteste der freien Völker, dürfen es nicht vergessen, daß aus den gewaltigen Stürmen der Völker und Zeiten, der den Augenblick, in dem wir leben, zu einem der wichtigsten in Jahrtausenden erhebt, ein ernster Ruf an uns ergangen ist, den wir nicht ungestraft überhören dürften. Nicht die leere, nur zu oft gehaltlose, Form des lockern Verbandes unserer Eidgenossenschaft ist es, die das eigentliche Wesen, das innere Heiligthum unserer ächten Volksthümlichkeit bildete. Nein, jene lockere, halbmittelalterliche, Form, welche der Zufall mehr, als bessere Einsicht, uns in dem Völkersturme vom Jahre 1815 gab, ist nichts Anderes als eine unwesentliche Hülle, die das schweizerische Volk bei einem einsichtsvollen Rückblick auf sich selbst, auf seine schönen geschichtlichen Erinnerungen an das Andenken der Helden, die seinen Ruhm begründet, mit einem bessern, zeitgemäßern und passendern Gebäude vertauschen wird. Jener Geist des Lebens und des freien Aufschwunges zu den höchsten Gütern, die dem Sterblichen dießseits und jenseits des Grabes vorschweben, jene unerschütterliche Manneskraft, jene treue Hingebung für das allgemeine Beßte, die dem Römer Curtius und dem Schweizer Winkelried eine unsterbliche Erinnerung zugesichert, sind es, welche den eigentlichen Grundstoff des schweizerischen Lebens bilden. Ueberall, wo dieses Dasein in verjüngter Kraft blüht, wenn es auch die alternde, nicht mehr passende, Hülle abgestreift hat, herrscht der alteidgenössische Geist. Ueberall, wo Vernunft und ächte

Bruderliebe über Leidenschaft und Vorurtheil, wo heldenmüthige Dahingebung und Todesmuth für seine Ueberzeugung über Selbstsucht und Schlaffheit den Sieg davongetragen, werden die Stifter der eidgenössischen Freiheit und der unvergeßliche Johann von Müller mit Stolz auf ihre Enkel herabblicken, und ihnen den Segen des Allerhöchsten erflehen. Auch für uns ist der Ruf ergangen, unserm schweizerischen Volksleben mit Ernst und Besonnenheit kräftige, unerschütterliche Grundlagen zu geben, damit es sich eines verjüngten Daseins erfreue. Wehe uns, wenn wir die Bedeutung des Augenblickes nicht verstünden.

Juli 1848.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Buch.

Von Anfang des Jahres 1814 bis zum Zusammentreffen der neunzehnörtigen Tagsatzung am 6. April 1814.

Zweites Buch.

Von der Eröffnung der neunzehnörtigen Tagsatzung am 6. April 1814 bis zu ihrer zweiten Vertagung am 16. August desselben Jahres.

Drittes Buch.

Von der zweiten Vertagung der Tagsatzung bis zum Eintreffen der Nachricht, daß Napoleon Bonaparte von der Insel Elba aus wieder in Frankreich eingetroffen sei, 16. August 1814 bis 11. Merz 1815.

Viertes Buch.

Vom Eintreffen Napoleons bis zur Auflösung der langen Tagsatzung am 31. August 1815.

Fünftes Buch.

Von der Auflösung der langen Tagsatzung am 31. August bis an das Ende des Jahres 1815.

Erstes Buch.

Von Anfang des Jahres 1814 bis zum Zusammentreffen der neunzehnörtigen Tagsatzung am 6. April 1814.

Erstes Kapitel.

Verhandlungen der fremden Gesandten und der eidgenössischen Versammlung in Zürich in den ersten Tagen des Jahres 1814. Eidgenössische Gesandtschaft im großen Hauptquartier zu Basel.

Die letzten Wochen des verhängnißvollen Jahres 1813 hatten die siegreichen Waffen der verbündeten Mächte nach der riesenhaften Völkerschlacht von Leipzig an die Grenzen der Eidgenossenschaft geführt, und dieser Bundesstaat, alten Gewohnheiten und Ueberlieferungen so wie neuem Schrecken vor der später wieder auflebenden Gewalt des großen Vermittlers getreu, war in dem ungeheuern europäischen Weltkampfe zwischen der Selbstständigkeit der Staaten und Völker und der Zwangsherrschaft eines kühnen Eroberers, obschon er ihrer Unabhängigkeit in den letzten Zeiten durchaus nicht geschont hatte, theilnahmlos geblieben, oder es war die Behauptung dieser Theilnahmslosigkeit wenigstens von ihm möglichst versucht worden. Die Tagsatzung hatte diesen Gang der Dinge beschlossen, und das schweizerische Volk, das ließ sich nicht läugnen, demselben wohl in seiner großen Mehrheit aufrichtig beigepflichtet. Dem ungeachtet hatte dieser Beschluß und das

ihm zu Grunde liegende System nicht gehandhabt werden können. Die Bestrebungen der Schweizer waren an der natürlichen Macht der Umstände gescheitert. Ereignisse, die wir anderswo geschildert, und in denen an sich für das hellere Auge nichts Unwahrscheinliches lag, hatten die schweizerische Theilnahmslosigkeit am Freiheitskampfe und die durch die Vermittlung eingeführten staatsrechtlichen Verhältnisse zerstört, ohne eine bestimmte und im schweizerischen Volke anerkannte Richtung an ihre Stelle zu setzen. Die große europäische Bewegung hatte das schweizerische Volk nicht wie die deutschen Bevölkerungen in schwärmerischer Begeisterung dahingerissen, und kein Zweites „Gott will es" wie an der Spree, an der Elbe und an der Donau dasselbe entflammt. Vielmehr hatte es, wie aus tiefem Schlummer aufgeschreckt, die unerwarteten, raschen und verhängnißvollen Begebenheiten mit mehr Verwunderung und Betrübniß als Theilnahme betrachtet, und sich in die neue sonderbare Lage der Dinge gefügt, ohne sie mit klarem Blicke zu erfassen. Die lange gewohnte und gefürchtete Macht Napoleons schien gebrochen und das Schicksal der Eidgenossenschaft von dem Willen der verbündeten Mächte abzuhängen. Mit banger Besorgniß suchten Machthaber und Parteien die Gesinnungen und Ansichten dieser Erben des bisherigen allmächtigen Beschützers und Vormundes zu erkundigen und ihre Huld zu gewinnen. Die Erforschung war um so schwieriger, als jene siegreichen, allein des Siegs noch nicht sehr gewohnten Herrscher kaum mit sich selbst im Klaren waren, was für eine Rolle sie eigentlich dem ihnen wenig bekannten ganz ausnahmsweise eigenthümlich gestalteten Volke in der großen europäischen Gemeinschaft anweisen wollten. War doch seit den Umwälzungskriegen die Schweiz dem Gesichtspunkte der östlichen Mächte beinahe gänzlich entfremdet gewesen, und hatte man dieselbe seit der Vermittlungszeit dem französischen Einflusse und der französischen Obervormundschaft freiwillig oder gezwungen beinahe unbedingt überlassen.

Ungeachtet der persönlich für die Schweizer wohlwollenden Gesinnung des Kaisers Franz und mehrerer Fürsten des öster=

reichischen Hauses waren doch die Ansichten des Wiener-Hofes der vermittlungsmäßigen Ordnung der Dinge besonders in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse nicht sehr günstig gewesen, und man hatte dieselbe, so wie die aus ihr hervorgegangenen Machthaber als allzu abhängig von Frankreich betrachtet, wozu dann auch die oft unbesonnen geäußerte Vorliebe einiger in der Eidgenossenschaft für freisinnig geltender Männer für den westlichen Nachbar nicht wenig Anlaß gegeben haben mochte. Daher war denn auch in Wien bereits in den Jahren 1805 und 1809 die Anerkennung der eidgenössischen Neutralität von einer starken Partei lebhaft bestritten worden. Jetzt sah man daselbst die Möglichkeit einer wirklichen Neutralität der Eidgenossenschaft nur in der Zerstörung des gebieterischen Einflusses einer fremden Macht, weßhalb man dafür hielt, daß die Schweiz ein gemeinschaftliches Interesse mit allen europäischen Staaten habe, der Zudringlichkeit des gemeinschaftlichen Feindes unübersteigliche Grenzen entgegenzusetzen. Man glaubte daher sogar, daß, wenn auch die Politik der Schweiz und ihre bedenkliche Lage in der Nachbarschaft einer vorgreifenden Macht gefordert habe, sich zu einer Neutralität zu bekennen, welche bisher doch wenigstens den Kriegsschauplatz von ihren Grenzen fern gehalten habe, es dennoch den stillen Wünschen der Regierungshäupter entsprechen mußte, daß die verbündeten Mächte gerade so gegen sie handelten, wie sie es wirklich gethan. Konnte ja doch selbst im Falle, daß es Frankreich gelänge, die verbündeten Heere zurückzudrängen, diese Macht der Schweiz nie einen gegründeten Vorwurf machen, den Marsch eines Heeres nicht aufgehalten zu haben, welches die ganze Streitkraft Frankreichs so rasch von der Elbe über den Rhein zurückgedrängt; wogegen bei fortwährendem Waffenglücke der Verbündeten der Eidgenossenschaft die Aussicht eröffnet wurde, durch die Wiedereroberung des ihr entrissenen Gebiets einen neuen Zuwachs materieller Kräfte, durch die Beschränkung der feindlichen Macht aber das alte politische Gewicht und selbst gegenwärtig schon die Wiedereröffnung verdrängter Nahrungsquellen und großen

Zuwachs des Nationalwohlstandes zu erhalten. Wäre doch, nach den Ansichten der österreichischen Staatsmänner, die Schweiz bei der Beibehaltung des bisherigen Neutralitätssystems unter dem Drucke der französischen Mauthgesetze und durch die Nothwendigkeit der Aufstellung und Erhaltung eines zahlreichen Neutralitätsheeres immer mehr entkräftet worden, weßhalb sie Frankreich je länger je weniger hätte verhindern können, mit seiner Macht in ihr Gebiet einzudringen, wenn es einen solchen Einbruch für vortheilhaft erachtet hätte. Frankreich würde dann vermittelst seines Requisitionssystems die Erschöpfung des eidgenössischen Gebiets auf das Aeußerste getrieben und die Unterjochung desselben wahrscheinlich vollendet haben, wogegen die verbündeten Mächte genöthigt gewesen wären, auf die Dauer des Kriegs und zur Verhinderung eines französischen Durchbruchs wenigstens 150,000 Mann an dem rechten Rheinufer unthätig zu erhalten, die man gegenwärtig zu Erzwingung und Beschleunigung des erwünschten Friedens zweckmäßig benutzen könnte[1]. Aus diesen Ansichten einflußreicher Männer ging dann allerdings eine möglichst annähernde Wiederherstellung früherer Zustände besonders in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse und den Wunsch der Schwächung des französischen Einflusses als wahrscheinlicher und an sich natürlicher Gesichtspunkt des österreichischen Kabinets ziemlich deutlich hervor.

Preußen, während des achtzehnten Jahrhunderts, in naher und freundschaftlicher Verbindung mit der reformirten Schweiz, war seit der Abtretung von Neuchatel und dem im Spätjahr 1806 über diese Monarchie eingebrochenen Unglück den frühern Beziehungen zur Eidgenossenschaft fremd geblieben. Doch hatte bei jener Abtretung der edle Friedrich Wilhelm der letztern noch entschiedene Beweise seines Wohlwollens gegeben. In Bezug auf die kriegerische Frage mochte es die bei den deutschen Feldherren allgemein vorherrschende, der schweizerischen

---

[1]) Müller von Mühlegg an den alt-Landammann von Reinhard, d. Wien, den 5. Jenner 1814.

Neutralität wenig günstige Ansicht theilen; in Bezug auf politische Fragen mußten die eidgenössischen Verhältnisse dem von den schweizerischen Grenzen entferntern und in seiner neuen Lage und seiner glänzenden Wiederbelebung mit weit großartigern Beziehungen beschäftigten Preußen ziemlich gleichgültig sein. Und von der Wiederanknüpfung der frühern Verhältnisse mit dem noch vor dem unglücklichen Kriege freiwillig abgetretenen Neuchatel war bis jetzt noch keine Rede gewesen. Noch viel fremder wäre an sich selbst das Wohl und Wehe der Eidgenossenschaft dem russischen Hofe geblieben, der bis jetzt keinerlei diplomatische Verbindung mit derselben unterhalten hatte, wenn nicht das persönliche Wohlwollen des Kaisers Alexander und auch der übrigen vorzüglichsten Glieder des russischen Kaiserhauses an die Stelle der mangelnden Staatsverhältnisse getreten wäre, da diese hochgebildeten Fürsten und Fürstinnen die ausgezeichnete Bildung, deren sie sich erfreuten, wenigstens theilweise den Bemühungen einiger einsichtsvoller Schweizer und Schweizerinnen, die ihnen als Lehrer und Erzieher zur Seite gestanden, zu verdanken glaubten. Dieses Wohlwollen hatte den Kaiser Alexander der Verletzung der von ihm persönlich ziemlich entschieden in Aussicht gestellten Neutralität abhold gemacht, und bestimmte auch, da er den durch die Sendung des Herrn von Senft gefährdeten Kanton Waadt, aus dem jene Erzieher stammten, ganz besonders zum Gegenstande hatte, die spätere Richtung der Einwirkung des Kaisers Alexander auf die Wiedergestaltung der Eidgenossenschaft in den verhängnißvollen Jahren 1814 und 1815. Durch die verschiedenartigen Gesichtspunkte des österreichischen Kabinets und der persönlichen Ansicht des Kaisers Alexander ließen sich die Widersprüche erklären, welche in dem Verfahren der verbündeten Mächte gegenüber der Eidgenossenschaft und einzelnen Ständen allerdings in einem ziemlich auffallenden Lichte erscheinen. Die Unkenntniß, in welcher man im großen diplomatischen Hauptquartier sowohl über die frühern Verhältnisse als über die gegenwärtigen Einrichtungen und Bedürfnisse der Eidgenossenschaft schwebte, und die entgegengesetzten Be-

richte schweizerischer Abgeordneter und in's Hauptquartier gereister Schweizer, wirkten endlich nicht wenig dazu mit, das Wirre, Schwankende und Dunkle im Gange der schweizerischen Angelegenheiten und den Beziehungen des Auslandes zu der sich gestaltenden Eidgenossenschaft zu vermehren [1].

Wenn man übrigens im diplomatischen Hauptquartier der verbündeten Großmächte nichts weniger als mit sich selbst im Reinen war, was für eine Stellung man eigentlich der neu besetzten Schweiz in dem wiederbefreiten Europa anweisen wollte, so fand man im Innern der Eidgenossenschaft noch viel weniger Einmüthigkeit der Ansicht, was man entweder mit Bewilligung des Siegers selbst aus sich vornehmen oder aber von der wohlwollenden Gesinnung desselben bittweise zu erhalten suchen sollte. Wäre es den vielleicht nicht gerade im höchsten Einflusse stehenden, aber durch Erfahrung, Einsicht, Selbstständigkeit des Urtheils und Vaterlandsliebe ausgezeichnetesten Männern vergönnt gewesen, auf die ruhige und fortschreitende Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen einen entschiedenen Einfluß zu üben, so würde die Gestaltung eines kräftigern, den Zeitverhältnissen und allgemeinen Bedürfnissen des schweizerischen Volkes angemessenern Nationalverbandes, als erste von den Bessern und Einsichtsvollern längst anerkannte Nothwendigkeit vor Allem aus zum Vorwurfe der Thätigkeit schweizerischer Staatsmänner geworden sein, während die durch die Vermittlung gegebenen vortrefflichen Grundlagen auf gesetzlichem Wege ebenfalls nach den Bedürfnissen der Bevölkerungen und mit Berücksichtigung der Forderungen einer aufgeklärten Zeit verbessert werden konnten, und so würde dann allerdings eine Wiedergeburt stattgefunden haben, in der sich das schweizerische Volk, dessen Söhne noch jüngst an der Beresina und

---

[1]) Ein Abgesandter einer großen Macht, welcher bei dieser Wiedergestaltung vorzüglich betheiligt war, erzählte dem Verfasser nach langen Jahren: lorsque je vins en Suisse à cette époque, je savais de la Suisse à peu près, que vous aviez eu treize cantons et que vous vous étiez beaucoup disputé.

bei Polozk so glänzende Proben ungeschwächten Heldensinns abgelegt hatten, auf eine eben so glückliche als ruhmvolle Weise an die wiederbelebte europäische Brüderfamilie wieder anschließen konnte. Allein ein solches Glück war dem schweizerischen Volke damals nicht beschieden. Die Stunde der Prüfung, in welcher sich die unwiederbringliche Gelegenheit einer großartigen Entwicklung darbot, hatte dasselbe unvorbereitet gefunden. Statt der allgemeinen und heiligsten Angelegenheiten einer edlern Nationalität wurden größtentheils bloß örtliche Zwistigkeiten entschieden und die Vortheile, Ansprüche und Anmaßungen älterer und neuerer Machthaber gegen einander auf eine ziemlich trostlose Weise abgewogen.

Nach dem Sturze der aufgehobenen Vermittlungsakte war die Eidgenossenschaft dem Auslande gegenüber auf eine wundersame Weise vertreten. Die von dem Landammann Reinhard in den letzten Tagen der Vermittlung eiligst zusammenberufenen Gesandtschaften, die den Namen eidgenössische Versammlung angenommen, hatten mit Beiseitssetzung des in Luzern nachfolgenden Landammanns den alten Vorort Zürich wieder in's Leben gerufen und diesem gegenüber hatte der bisherige Landammann von Reinhard eine weder aus dem vermittlungsmäßigen, noch aus dem ältern Staatsrechte hervorgehende Stellung als Bundesvorstand eingenommen, welche ihm der Wunsch einer bequemern und vertraulichern Mittheilung von Seite der Gesandten der beiden Großmächte Oesterreich und Rußland einräumte, und in der ihn die Einwilligung der Stände, die sich seinem Systeme anschlossen, befestigten. Zwischen diesem einstweiligen Bundesvorstande und jenen Gesandten der beiden Großmächte trat jetzt die engste Verbindung ein, und aus ihr ging dann vorzüglich die Wiedergestaltung der eidgenössischen Verhältnisse hervor, die nach so manchen Kämpfen zu dem Bunde von 1815 führte und deren Grundlage die in der Vermittlungsgeschichte [1]) geschilderte Uebereinkunft vom 29. Dezember zwischen den vier-

---

[1]) Mediationsgeschichte, II.

zehn Kantonen Zürich, Ury, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen, Luzern, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt war. Man hatte in derselben den Grundsatz festgesetzt, daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Unterthanenverhältnisse wieder hergestellt werden sollten, so wie derjenige der Aufrechthaltung der bisherigen neunzehn Kantone wenigstens mittelbar durch Einladung zum Beitritt ausgesprochen war. Die Gesandten der in der Uebereinkunft erwähnten Stände aber bildeten dem Bundespräsidenten von Reinhard zur Seite unter dem Namen eidgenössische Versammlung einstweilen den höchsten Bundesrath oder die höchste Bundesvertretung des schweizerischen Volkes.

Die Gesandten der beiden Großmächte, welche sich bis dahin noch einzig mit der Schweiz ernstlich zu beschäftigen schienen, Oesterreich und Rußland, blieben vor der Hand die beiden außerordentlich in Zürich eingetroffenen Bevollmächtigten; von Oesterreich: Ritter Ludwig von Lebzeltern, ein Mann von 38 Jahren, früher in der Gesandtschaftskanzlei seines Vaters in Lisabon angestellt, später Legationssekretär in Rom, thätig und geistreich, ein theilnehmender und gebildeter Freund der Wissenschaft und Kunst, für die Schweiz voll wohlwollender Gesinnung; von Rußland, Graf Johann Anton Kapo d'Istria, aus einem alten Geschlechte von Korfu, ein Mann vom nämlichen Alter, in Italien gebildet. In jüngern Jahren Mitglied der republikanischen Regierung der sieben Inseln und Minister verschiedener der wichtigsten Geschäftszweige, war er nach dem Frieden von Tilsit, der sein Vaterland wieder in Frankreichs Gewalt brachte, in russischen Staatsdienst getreten, bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellt und später der russischen Gesandtschaft in Wien beigegeben worden, bis man ihn in das große Hauptquartier berief, von wo aus man ihn in die Schweiz sendete, deren Bewohner er als gewesener Republikaner liebgewann. Die griechische Feinheit und Gewandtheit seines Benehmens waren bekannt. Allein die Verschiedenheit der Ansichten des österreichischen Kabinets und des Kaisers Alexander hatten Anfangs den beiden Ge-

sandten in Bezug auf einige Hauptfragen, wie diejenigen der Neutralität und der innern Gestaltung der Schweiz, der Ansprüche Berns u. s. w., eine verschiedenartige Richtung gegeben. Hatte Kapo d'Istria gegen die Neigung, ja sogar den ausgesprochenen Willen des russischen Kaisers in der wichtigsten von allen Fragen, derjenigen der Neutralität, nachgegeben, so schien ihm um so eher das Recht zuzukommen, von seinem Amtsgenossen ähnliche Nachgiebigkeiten in Oesterreich weniger wichtigen Punkten zu gewärtigen. In einer Hinsicht waren sie jedoch in diesem Augenblicke durchaus einig, und dieser Betrachtung mußte vor der Hand jede andere Rücksicht das Feld räumen, nämlich in dem Bestreben, möglichst schnell wieder eine geregelte Ordnung der Dinge an die Stelle des rasch aufgehobenen Vermittlungswerkes zu setzen, und dieses Werk zu Stande zu bringen, ehe und bevor Frankreich wieder seinen Einfluß in der neuen Gestaltung geltend machen konnte; eine Bemühung, welche gleichfalls nicht ohne Einwirkung auf die fernere Entwicklung der eidgenössischen Angelegenheiten blieb. Zu diesem Zwecke erließen beide Gesandten am ersten Tage des Jahres 1814 eine Note an den Bundesvorstand, in welcher die Eidgenossenschaft eingeladen wurde, in Ausübung der Rechte eines freien und unabhängigen Volkes, sich eine ihren innern und äußern Verhältnissen angemessene, ihre Selbstständigkeit, Ruhe und Wohlfahrt sichernde Verfassung selbst zu geben, welche hernach die Gewährleistung der europäischen Mächte erhalten solle. Ja man versprach sogar in dieser Note, daß die verbündeten Höfe die Waffen nicht niederlegen würden, bis die gänzliche Unabhängigkeit der Schweiz und ihre sich frei und unabhängig gegebene Verfassung von den europäischen Mächten gewährleistet werde, wobei auch dieselbe die ihr von Frankreich entrissenen Gebietstheile wieder zurückerhalten sollte [1]. Am folgenden Tage legte der Bundesvorstand die

[1]) Note des Ritters von Lebzeltern und des Grafen Kapo d'Istria an den Landammann von Reinhard, Zürich, den 1. Jenner 1814:

Le moment est venu, où la Suisse se trouve, par un concours d'événements heureux, appelée à reprendre son rang parmi les

Zuschrift der eidgenössischen Versammlung vor, nachdem man ihr vorher ein Schreiben von Bürgermeister und Staatsrath

---

nations libres et indépendantes de l'Europe. Les principes qui animent les puissances alliées ne peuvent qu'être appréciées par un peuple dont le caractère national a résisté à la funeste influence qu'avait trop longtemps exercée sur lui un gouvernement voisin. C'est en suite de ces mêmes principes hautement annoncés et constamment suivis par L. L. M. M. Imp. et R. que les soussignés fixent plus particulièrement l'attention de la Suisse sur la nécessité d'amener l'établissement d'un pacte constitutionnel, qui renferme en lui-même le principe et la garantie de sa stabilité et qui la préserve pour toujours de toute influence étrangère et de la nécessité d'y avoir recours.

Indépendante dans ses délibérations et libre dans ses volontés, la Suisse, en procédant à cette organisation salutaire ne peut vouloir que ce qui est fondé sur la justice, ce que nulle ambition ne saura lui contester, ce qui honorera son nom, son caractère, ce qui établira enfin le bonheur de tous les ordres et de toutes les parties constituantes l'état. C'est ainsi que formée à l'école du temps, guidée par la sagesse et la modération, la Suisse reprendra la place honorable que lui assigna le rétablissement d'un juste équilibre politique en Europe.

L. L. M. M. Imp. et R. reconnaîtront solennellement un acte sanctionné par le suffrage de la nation dès qu'il sera porté à leur connaissance. L. L. M. M. feront plus; elles promettent à la Suisse, qu'elles ne poseront pas les armes, avant que son indépendance absolue et l'acte constitutionnel librement conçu et adopté ne soient placés sous la garantie des puissances de l'Europe, et elles ne renouvellent pas moins la promesse d'obtenir que les portions de territoire de la Confédération helvétique qui lui ont été arrachées par le gouvernement français, lui soient restituées.

S. Exc. Monsieur le Landammann, en pesant dans sa sagesse cette communication et en se persuadant que L. L. Maj. dans aucun cas ne reconnaîtront une décision isolée quelconque concernant les rapports fédéraux de la Suisse, jugera sans doute utile de prendre les mesures les plus propres à faire ressortir de l'état actuel un ordre de choses au moyen duquel la nation suisse pourra procéder à la revision de son acte constitutionnel et à la sanction d'un code qui doit fonder son bonheur et établir ses liaisons politiques avec toutes les puissances de l'Europe.

Les soussignés etc.

des Kantons Zürich mitgetheilt hatte, welches die Anzeige enthielt, daß einstweilen auf die allgemeinen Bundesangelegenheiten Bezug habende Geschäfte und Eröffnungen an das bisherige Bundeshaupt als Präsidenten der eidgenössischen Bundesversammlung gebracht werden sollten, und daß die weitern Einleitungen zu Förderung der dem Vororte Zürich übertragenen Geschäftsführung der Gegenstand einer besonders angebahnten Berathung ausmachen würden. Die eidgenössischen Abordnungen legten ein großes Gewicht auf jene Eröffnung der fremden Gesandten, und da den meisten von ihnen, besonders aber denjenigen, welche von den letzten Ereignissen etwas Erfreuliches zu erwarten, oder etwas Nachtheiliges zu besorgen hatten, daran gelegen war, mit Ernst und Thätigkeit voranzuschreiten, so beschlossen sie nach dem Antrag des Vorstandes, jene Note der Minister der verbündeten Mächte für einstweilen unter dem Siegel des Geheimnisses bleiben zu lassen, und weder amtliche noch vertrauliche Mittheilung davon zu geben, ferner einen besondern Ausschuß unter dem Vorsitze des alt-Landammanns und Bürgermeisters von Reinhard niederzusetzen, welcher den Auftrag erhielt, einerseits den Vorschlag zu einer schicklichen Antwort einzugeben, anderseits sich über diejenigen Einleitungen, welche von der eidgenössischen Versammlung für die vorzunehmende neue politische Gestaltung der Schweiz, sowohl in den Bundesverhältnissen, als in Betreff der Kantonalverfassungen, getroffen werden sollen, vorläufig zu berathen und angemessene Vorschläge zu bringen. Dieser Ausschuß, dessen zweiter Auftrag ihm besonders unter den damaligen Umständen eine bedeutende Wichtigkeit gab, sollte aus sieben Mitgliedern bestehen, deren die Versammlung vorläufig nur fünf, nämlich die Landammänner von Reding und Heer, den Bundespräsidenten Salis-Sils, den Regierungsrath Morell aus Thurgau und den Rathsherrn von Wyß aus Zürich wählte, und die zwei übrigen dem Herrn von Reinhard zu bezeichnen überließ, der dann noch den Bürgermeister Pfister von Schaffhausen beifügte, während er für Bern noch einen Platz offen behielt. Dieser Ausschuß

erfüllte den ersten Theil seines Auftrages am 4. Jenner und auf seinen Antrag erließ dann die Versammlung eine Antwortsnote, in der man für die bezeigte Theilnahme auf das Verbindlichste dankte, und sich thätig und angelegentlich mit einer neuen Wiedergestaltung der Eidgenossenschaft zu beschäftigen versprach [1].

---

[1]) Antwortsnote der eidgenössischen Versammlung an den Ritter von Lebzeltern und den Grafen Kapo d'Istria, Zürich, den 4. Jenner 1814:

Les députés des cantons, trouvant dans les ouvertures qui leur ont été adressées par les envoyées de L. L. M. M. Imp. et R. le 1 Janvier 1814 un gage des intentions justes et généreuses des monarques alliés, de leur estime pour la Suisse et des égards qu'ils veulent avoir pour son indépendance, ont accueilli avec une vive gratitude ces ouvertures faites pour ramener à l'éspérance d'un heureux avenir les esprits mêmes, sur lesquels les derniers événements avaient produit l'impression la plus profonde.

Déjà l'intérêt que S. M. l'empereur d'Autriche attache à la reconnaissance des droits politiques de la Suisse s'était manifesté par le traité de Luneville, mais alors l'équilibre de l'Europe n'existait plus, et le bienfait de ce traité, fut perdu pour la Suisse; privé de ses frontières naturelles, attaché à la France par une première alliance, que la conquête avait imposée, ce pays était hors d'état de se reconstituer.

Aujourd'hui les souverains réunis, pour assurer la liberté et le repos de l'Europe, manifestent à l'égard de la Suisse, à une époque bien plus solennelle et d'une manière bien plus explicite encore, ces mêmes vues honorables. A leur appel la Suisse n'hésite pas à ressaisir le plus beau de ses droits, dont le laps de quelques années n'a pas pu la déshériter, et dont aucun autre bien n'avait compensé la perte.

Elle va travailler à sa réorganisation politique avec les sentiments dignes de l'importance d'une telle entreprise; avec le sentiment de son indépendance garantie par les principes que les monarques alliés ont proclamés, avec le sentiment de sa sûreté résultat nécessaire du rétablissement de l'équilibre de l'Europe; avec celui d'une juste reconnaisance à raison des avantages qui doivent naître pour elle du rétablissement de ses frontières naturelles; enfin avec les sentiments de justice et de modération qui peuvent seuls affermir les bases de ce grand ouvrage.

Durch die Ankunft der Abgeordneten von Tessin war die Versammlung der neunzehn vermittlungsmäßigen Stände vollzählig bis auf Bern, dessen außerordentliche Abgeordnete, Thormann und Fellenberg, Zürich den 5. Jenner wieder verließen, nachdem vorher daselbst ein Schreiben der bernischen Standeskommission eingetroffen war, in welchem man auf die Einladung zu einer neuen Bundesversammlung die Rechte des Standes Bern gegen diese der ehemaligen Verfassung des helvetischen Staatskörpers widerstreitende Ausdehnung auf andere Kantone und deren Folgen sich auf das Bestimmteste verwahrte, übrigens aber mit lebhaftem Vergnügen den Augen-

---

Ayant prononcé par la convention du 29 Déc. la dissolution des rapports fondés sur l'acte de médiation, l'assemblée des députés des cantons, placée dans une position impartiale entre l'ordre des choses ancien et celui qui finit, désire de voir ressortir les bases du nouveau code fédéral des principes simples et féconds, approuvés déjà par la grande majorité des cantons, et auxquels on espère bientôt se voir rallier les autres.

Le code fédéral, dans lequel doivent résider l'union et l'indépendance de la Suisse, est le travail dont la Diète aura essentiellement vocation de s'occuper, celui des constitutions particulières rentre dans la compéteuce cantonale, sauf l'impulsion de la Diète en tant qu'elle pourrait être utile, et la garantie qui résulte nécessairement du lien fédéral.

Si les difficultés d'une telle entreprise doivent frapper tout homme instruit de la situation géographique, économique, morale et politique de la Suisse; si même il est encore quelques parties essentielles des relations fédérales dont la détermination dépend de circonstances étrangères à l'assemblée des cantons, ou du moins placés au-dessus de son influence, toute fois le courage des magistrats, chargés de cette tâche honorable ne se rebutera point. Pour mettre à l'avenir leur patrie à l'abri de toute influence étrangère préjudiciable à son indépendance, et pour obtenir cette garantie solennelle de l'Europe, sous laquelle les monarques alliés veulent placer la constitution librement conçue et adoptée par la Suisse, aucun effort doit couter à leur patriotisme; ils ont devant les yeux le bonheur de leur pays, et pour appui la bienveillance des puissances qui se rendent garantes de ses destinées etc.

blick wieder eintreten sah, wo der Stand Bern die vormaligen althergebrachten Bundesverhältnisse mit seinen lieben alten Eidgenossen wieder anknüpfen und im brüderlichen Vereine mit denselben die alten Bünde wieder erneuern und befestigen würde [1]). Der Bundesvorstand hatte unterdessen den Ständen den Notenwechsel mit den fremden Gesandten, so wie den Wunsch der eidgenössischen Versammlung mitgetheilt, daß man zur Revision der Verfassungen die Vorarbeiten des Ausschusses abwarten möchte, damit überall mit Ruhe und Ordnung Hand an das Werk gelegt und jedes einseitige oder übereilte Verfahren, welches dem wohlthätigen Zweck einer gemeinschaftlichen Mitwirkung Abbruch thun könnte, vermieden würde. Dem Stande Bern aber war noch eigens beigefügt, daß man für ihn eine leere Stelle in dem Ausschusse gelassen, weßhalb man das Erscheinen seiner Gesandtschaft mit steigender Sehnsucht erwartete [2]).

In Zürich hatte man unterdessen Kunde erhalten, daß der Kaiser von Rußland am 7. Jenner in Schaffhausen eintreffen werde, um seiner schönen und liebenswürdigen Schwester, der Herzogin von Oldenburg, einen Besuch abzustatten, während man von Basel aus meldete, daß die drei Monarchen mit Nächstem daselbst zu erwarten wären. Diese Nachrichten hatten in der Mitte der eidgenössischen Versammlung eine ernste Berathung über die Frage zur Folge, was für Schritte bei Anlaß einer so merkwürdigen Zusammenkunft drei der mächtigsten gekrönten Häupter auf schweizerischem Grund und Boden im Namen der Eidgenossenschaft vorgenommen werden möchten. Nicht nur schien es der Versammlung dem Anstand und der den hohen verbündeten Monarchen schuldigen Ehrerbietung angemessen, dieselben bei ihrem Eintritt in die Schweiz Namens der Eidgenossenschaft begrüßen zu lassen, sondern man gab auch der Hoffnung Raum, daß eben bei

---

[1]) Bern an den Herrn Amtsbürgermeister des eidgenössischen Vorortes, 2. Jenner 1814. Miß. Bd. Nr. 5, S. 360.

[2]) Protokoll des Bundesvorstandes vom 4. Jenner 1814, Nr. 4 und 5.

diesem Anlasse, wo die Achtung dieser Mächte, ihre Theilnahme und ihr Wohlwollen für die Schweiz in Anspruch genommen würden, einige wichtige Eröffnungen statthaben dürften, sei es, daß man von schweizerischer Seite den Fürsten richtige Begriffe über die Lage der vaterländischen Angelegenheiten und die wahren Vortheile der Eidgenossenschaft beizubringen suchte, oder daß man Gelegenheit fände, ihre Gesinnungen über diese wichtigen Gegenstände zu vernehmen. Sowohl aus diesen Rücksichten, als auch um so viel als möglich für einige unter dem Drucke der Umstände besonders leidende Städte und Gegenden Erleichterung auszuwirken, entschloß sich die Versammlung einmüthig, eine außerordentliche Gesandtschaft aus ihrer Mitte in das vereinigte Hauptquartier der verbündeten Monarchen nach Basel abzuordnen. Der Wichtigkeit der Sendung und des Zeitpunkts Rechnung tragend, stellte man den Vorstand der Versammlung, alt-Landammann von Reinhard, selbst an die Spitze dieser Gesandtschaft, und überließ ihm zutrauensvoll sowohl die Bestimmung der Zahl als die Auswahl der Personen, worauf er sich dann den Landammann Alois von Reding und den Bundespräsidenten von Salis-Sils als Begleiter beigesellte [1]).

In Basel harrte man mit Ungeduld des herrlichen Einzugs der verbündeten Monarchen, welchen mit anzusehen eine Menge Neugieriger aus der benachbarten und selbst entferntern Schweiz zusammenströmten, und des nie erlebten Schauspiels genossen. Dieses fand denn auch endlich am 13. Jenner statt, wo die drei Monarchen unter dem Geläute aller Glocken zu Pferde an der Spitze ihrer Truppen ihren herrlichen Einzug hielten, und bei dem Zeughause ein größtentheils aus den russischen und preußischen Garden bestehendes Heer von mehr als 30,000 Mann vorüberziehen ließen. Bereits am 10. war die eidgenössische Gesandtschaft in Basel eingetroffen, woselbst sich auch eine aus dem alt-Schultheißen von Mülinen

---

[1]) Abschied der eidgenössischen Versammlung.

und dem Rathsherrn Zeerleder bestehende Abordnung von Bern, so wie der Oberstlieutenant Suri und der Ritter von Besenval aus dem eben wieder umgestalteten Solothurn und der Graf Johann von Salis=Soglio aus Bünden einfanden. Gegen die eidgenössische Gesandtschaft hatte vorläufig der Fürst Metternich den Wunsch geäußert, die Schweiz, befreit vom fremden Einfluß, ruhig, glücklich und bei'm allgemeinen Frieden unabhängig in dem Staatenvereine zu sehen, wobei er die Hoffnung äußerte, daß der Anstand mit Bern durch Entschädigungen, die demselben etwa durch Vereinigung von Ländern, welche einst zu der Schweiz gehörten, ausgemittelt und zu allseitiger Zufriedenheit beendigt werden könnte. In ähnlicher Weise sprach sich der österreichische Staatsmann über die Lage und Verhältnisse von Solothurn und Bünden aus. Sowohl der Kaiser von Oesterreich als der König von Preußen empfingen die Gesandtschaft auf die zuvorkommenste Weise, ohne jedoch anders, als im Allgemeinen über die Verhältnisse der Schweiz einzutreten, und sie ihres geneigten Willens zu versichern. Auch an der Tafel, an die sie der österreichische Kaiser zog und den alt=Landammann von Reinhard nebst dem regierenden Bürgermeister von Basel zu Tischnachbarn hatte, wechselte der Kaiser manches trauliche Wort mit den Schweizern. Ungleich einläßlicher und theilnehmender indessen war die Art und Weise, wie der Kaiser Alexander sich bei der von ihm ertheilten Abendaudienz über diese Verhältnisse aussprach. Nachdem er sich bei den Gesandten erkundigt, ob sie auch französisch sprächen, redete er in dieser Sprache zu ihnen, mißbilligte die Verletzung der schweizerischen Neutralität und sprach sich ziemlich heftig über das Benehmen des Grafen Senft aus, während er auch seine Verwunderung nicht verhehlte, daß man nicht habe zum Sturze der französischen Zwangsherrschaft mitwirken wollen. Endlich rieth er, so schnell als möglich die innere Organisation zu vollenden und die Verfassung der Eidgenossenschaft nach Maßgabe der Bedürfnisse und veränderten Umstände umzugestalten, da es ja eben so bedauerlich wäre, wenn ihre innern Zwiste die Schweizer

zum Bürgerkriege führten, als wenn sie den Kriegsoperationen Schwierigkeiten in den Weg legen würden. Kein Kanton sei berechtigt über die Fortdauer eines andern zu verfügen, und was ehevor bestanden habe, könne nicht wieder hergestellt werden. Nachwärts fügte er noch einige Worte gegen den Herrn von Salis-Sils bei, die besondere Stellung Bündens betreffend, welches jetzt wohl schicklicher Kanton bliebe, als wieder zur lockern Stellung eines Verbündeten zurückzukehren [1].

---

[1]) J'ai été attaché dès mon enfance à la Suisse, j'aime à répéter ce que j'ai dit à cet égard précédemment à vous Monsieur de Reding, et j'eusse desiré qu'elle eût pu rester tranquille; c'est pendant une absence, que j'ai faite auprès des parents de ma femme à Carlsruh, qu'il en a été décidé autrement; je l'ai beaucoup regretté et me suis expliqué franchement avec S. M. l'empereur d'Autriche, et son ministère. Je dois cependant disculper cette puissance, qui a été induite en erreur par quelques intriguants suisses.

M. de Senft, que je n'ai jamais vu, a étrangement outrepassé son pouvoir, il n'avait été envoyé que pour écouter, et ne devait point agir; il s'est comporté comme un cochon. (Die Abendstunde erklärt diesen etwas unkaiserlichen Ausdruck.) Cependant je ne cache point, que j'ai cru que la Suisse, qui avait aussi plus ou moins à soufrir du despotisme français, et qui autrefois avait déjà tiré l'épée pour son indépendance, comme nous combattons maintenant pour celle de l'Europe, devrait aussi concourir au même but.

Je vous conseille de terminer au plutôt votre organisation intérieure, en faisant à votre constitution les changements que vous désirez, et que les circonstances exigent; j'y prends un vif intérêt, car quoique nous puissions espérer d'être près de la paix, on ne peut cependant y compter, jusqu'à ce qu'elle soit faite; on n'est point maître des événements, et jusqu'à ce que la paix soit conclue, il n'y a pas de garantie pour votre sûreté; il m'est affreux de penser, que vos dissensions pourraient dans certaines circonstances vous conduire à la guerre civile, qui pourrait même entraver nos opérations.

Vous deviez être mécontent de votre médiateur parceque vous n'en aviez que faire, mais pour cela il ne faut pas rentrer dans cet infernal système de destruction, il faut faire à votre constitution des changements, il faut donner plus de solidité à votre gouvernement, en écartant de vos institutions tout ce qui peut

Schließlich trug er den Gesandten auf, seine Gesinnungen der ganzen Schweiz bekannt zu machen. Die dringenden Empfehlungen, welche der gleichfalls nach Basel gereiste Staatsrath Monnod von Friedrich Cäsar Laharpe mitgebracht, sollen nicht wenig dazu beigetragen haben, den Kaiser in dem Sinne zu stimmen, in dem er sich so lebhaft aussprach.

Mittlerweile hatte die eidgenössische Versammlung in ihrer Sitzung vom 15. Jenner ein Kreisschreiben an die Stände beschlossen, wodurch sie sowohl gegen einseitiges Einschreiten für Abänderung der Verfassungen, als gegen Alles gewarnt wurden, was die innere Ruhe zu stören geeignet sein konnte, und in dem man sie zu ruhigem Abwarten der im Zusammenhange mit dem neu aufzustellenden Bundesvertrage und dessen Entwicklung zu behandelnden Kantonalarbeiten ermahnte. [1]) Es war also eine Art von neuer Vermittlung, die man von

---

les troubler. J'ai fait venir le comte de Kapo d'Istria ici, tant pour lui conférer ses instructions à cet égard, que pour que, pendant que vous êtes encore ici, on puisse convenir des moyens de terminer l'agitation dans laquelle vous vous trouvez, et que vous ne perdissiez par la continuation de cet état la bonne réputation que cette brave nation s'est acquise à juste titre.

Quoique si éloigné de vous, que je n'ai pas comme la Prusse à cause de Neuchâtel et Valangin, ou l'Autriche un intérêt de voisinage, je m'intéresse vivement à votre honneur et à votre réputation, parceque je vous suis attaché d'affection. J'ai été élevé par un Suisse, mes frères et mes soeurs ont aussi été élevés par des Suisses et des Suissesses et de là vient mon attachement pour votre brave nation.

Votre Diète est rassemblée dans ce moment, il faut que les cantons, qui n'y sont pas représentés s'y réunissent incessamment, et que vous travailliez d'un commun accord à établir l'ordre et la confiance, qui en est la suite.

Vous pouvez toujours compter sur mon amitié et sur ma bienveillance. Je serai charmé de vous en donner des preuves, et si même un appui de vigueur était nécessaire, vous m'y trouveriez disposé.

[1]) Abschied der eidgenössischen Versammlung.

Zürich aus in Verbindung mit den fremden Bevollmächtigten beabsichtigte. Uebrigens schien es hohe Zeit für das in Zürich von Herrn von Reinhard angebahnte System, daß er sich in der Lage sah, den Schutz der Monarchen für dasselbe zu verkünden, denn der in Bern durch den Grafen Senft in's Leben gerufene Gegensatz der Wiederherstellung früherer Zustände fieng an auf eine bedenkliche Weise, um sich zu greifen und jenes auch von den beiden fremden Gesandten, Lebzeltern und Kapo d'Istria begünstigte und bearbeitete System zu erschüttern.

Zweites Kapitel.

Lage der Dinge und erstes Auftreten der Regierung in Bern. Wiederherstellung früherer Zustände in Solothurn und Freiburg. Spannung in Luzern. Hang der Urstände zur Herstellung des alten Staatsrechts.

In den ersten Tagen des Jahres 1814 war Bern noch der einzige Kanton, der dem am 29. Dezember des abgelaufenen Jahres von der großen Mehrheit der noch vermittlungsmäßig geordneten Stände angenommenen System und den daselbst staatsrechtlich festgesetzten Grundsätzen nicht nur fremd blieb, sondern sogar gewissermaßen feindselig gegenüberstand. Wie in Folge des Einmarsches der Verbündeten in die Schweiz und der so auffallenden, später wieder verläugneten, Sendung des Grafen Senft-Pilsach die vermittlungsmäßige Regierung nach mehrtägigem Kampfe abgetreten war und ihre Gewalt an Schultheiß, Räthe und Bürger der ehemaligen Stadt und Republik Bern abgetreten hatte, ist anderwärts erzählt worden [1]. Wie aus langem Todesschlummer erwacht und noch kaum ihrer unerwarteten Wiederbelebung selbst bewußt, traten am folgenden Tage die während sechszehn Jahren von zweihundert neunundneunzig auf hundert einundvierzig herabgeschmolzenen Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes wieder zusammen, und setzten, da nur noch fünf Mitglieder des ehemaligen Kleinen Rathes, zum

[1] Von Tillier Mediationsgeschichte II.

Theil in sehr hohem Alter, am Leben waren, zur einstweiligen Verwaltung der Geschäfte eine Standeskommission von dreizehn Mitgliedern nieder [1]. Bis zur nächst bevorstehenden Ergänzung des Kleinen und Großen Rathes hatte dieser Ausschuß alle Verwaltungs- und Vollziehungsgewalt im Namen der obersten Landesbehörde auszuüben, in welchem der ehemalige Rathsherr und seitherige Stadtschultheiß Johann Karl May als einziges in denselben gewähltes Mitglied des ehemaligen Kleinen Rathes den Vorsitz führen sollte. Seiner politischen Färbung nach bestand dieser Ausschuß aus fünf entschiedenen Häuptern der sogenannten englischen Partei oder der unbedingten Wiederhersteller des Alten, denen sich noch der abtretende Schultheiß Freudenreich annäherte, einem entschiedenen Anhänger der bisherigen Vermittlungsverhältnisse, dem Schultheißen von Wattenwyl, und sechs zwischen beiden Ansichten schwankenden und im Einzelnen abweichenden Gliedern. Einer der ersten Schritte dieser Standeskommission aber war der verhängnißvolle Erlaß einer Proklamation im Namen von Statthalter, Räthen und Bürgern, in welcher man die im Kanton Bern vorgefallene Regierungsveränderung kund gab, und im vollen Vertrauen auf die Zusicherungen des

---

[1]) Sie bestand aus folgenden Personen:

1) Rudolf Niklaus von Wattenwyl, General, alt-Landammann der Schweiz und bisherigem Schultheißen des Kantons Bern;
2) Christoph Friedrich Freudenreich, bisherigem Schultheißen des Kantons Bern;
3) Gabriel Friedrich von Frisching von Wyl;
4) Ferdinand Beat Ludwig von Jenner, bisherigem Seckelmeister;
5) Emanuel von Graffenried von Burgistein;
6) Beat Jakob Tscharner, Oberst und alt-Landvogt von St. Johannsen;
7) Karl Ludwig Tscharner, Professor der Rechte;
8) Johann Karl May, Rathsherr;
9) Abraham Friedrich von Mutach, Mitglied des gewesenen Kantonsraths;
10) Karl Friedrich Steiger, alt-Landvogt von Interlaken;
11) Niklaus Rudolf Samuel Gatschet, gewesenem Oberamtmann zu Burgdorf;
12) Imbert Jakob Ludwig Verseth, bisherigem Stadtschultheißen, und
13) Gottlieb Abraham von Jenner, gew. Mitglied des Kleinen Rathes.

Grafen Senft nicht nur allen Unterbehörden und Beamten, sowohl im dermaligen Kanton Bern, als in den abgerissenen Theilen Waadt und Aargau befahl, mit der größten Wachsamkeit und Thätigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in außerordentlichen Fällen aber sich an die Standeskommission zu wenden, sondern sogar die beiden Regierungen, im Aargau und Waadt, sowohl als ihre Unterbeamten, die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt wären, anwies, ihren Kassenbestand, mit authentischen Belegen unterstützt, festzusetzen, und denselben, so wie alle noch eingehenden Gelder, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Betreffenden, zur Verfügung bereit zu halten, was auch für alle Kriegsvorräthe vorgeschrieben wurde. Zwar sollte die alte, ehrwürdige, durch Jahrhunderte von wachsendem Wohlstande bewährte, Verfassung immerhin die Grundlage des künftigen Staatsgebäudes bleiben; allein bei Ergänzung des Großen Rathes wollte man von höhern und allgemeinern Grundsätzen ausgehen, die dem Staate eine ausgedehntere Grundlage und somit für die Zukunft eine mehrere Festigkeit geben würden. Männer von Bildung und Fähigkeiten aller Stände sollten aus allen Theilen des Kantons nicht nur von der Regierung nicht ausgeschlossen, sondern da aufgesucht und zu unmittelbarem Antheil an Regierungsgeschäften gezogen werden, wo sie ihre Brauchbarkeit, ihre Rechtschaffenheit und ihre Gesinnungen thätig würden bewährt haben, und überdieß sollte eine bedeutende Anzahl Familien sowohl aus dem Aargau und der Waadt, als aus dem gegenwärtigen bernischen Gebiete in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen werden. Schließlich versprach man, alle bisher gesetzlich getroffenen Loskäufe von Zehnten, Bodenzinsen und dergleichen in Kraft bestehen zu lassen [1].

Unheilvoller hätte die neue Regierung ihre an sich schon so schwierige Laufbahn kaum beginnen können, als mit diesem voreiligen Erlasse, dessen Ton und materieller Inhalt gleich

---

[1]) Proklamation von Statthalter, Räthen und Bürgern der Stadt und Republik Bern vom 24. Dezember 1813.

wenig geeignet waren, für ihre Fähigkeit die Angelegenheiten des Freistaates in einer so bedenklichen Zeit auf eine heilsame Weise zu lenken, ein günstiges Vorurtheil zu erwecken. Wurde diese Aufforderung, welche dem Fortbestand von zwei Nachbarständen, mit denen man vierzehn Jahre lang in freundlichem Verkehre gestanden hatte, und die der gesammten übrigen mit ihnen im Bunde stehenden Eidgenossenschaft Hohn zu sprechen schien, doch selbst in entschieden aristokratischen, streng am Alten hängenden, Kreisen um so bitterer getadelt, als man gleichzeitig keine ernste Anstalten sah, um den in so schroffem Tone erhobenen Ansprüchen wirkliches Gewicht zu geben. Wie wenig indessen die in der Proklamation vom 24. Dezember berührten Regierungen jener beiden Mitstände geneigt waren, den in derselben enthaltenen Weisungen zu gehorchen, ging deutlich genug aus dem Erlasse der Regierung von Aargau vom 26. und demjenigen der Regierung von Waadt vom 27. Dezember hervor, welche beide die Verbreitung der bernischen Bekanntmachung mit der Strafe ruhestörender Handlungen belegten. Als nun die Standeskommission in ihrer Sitzung vom 28. von dem ihr nach den Versprechungen des Grafen Senft so unerwarteten Verbote von Aargau Kunde erhielt, erließ sie eine Note an den Letztern, in welcher sie ihn ersuchte, in Fortsetzung seiner bisher der bernischen Regierung bewiesenen wohlwollenden Gesinnungen ihr sowohl über den anscheinenden Unterschied der zwischen der Note des Herrn von Lebzeltern an den Landammann der Schweiz und den durch seine eigenen Eröffnungen geäußerten Wünschen und Gesinnungen der verbündeten Mächte, als auch andere weitere Erläuterungen zu ertheilen, welche geeignet seien, die Standeskommission bei der Ergreifung weiterer dringender Maßregeln zu leiten [1]. Diese Note dem räthselhaften österreichischen Diplomaten zu überreichen und Angemessenes beizufügen, bezeichnete man den gewandten Jenner

[1] Die Standeskommission der Republik Bern an den Grafen von Senft-Pilsach.

von Brunnadern und den Stadtschultheißen Berseth, eines der heftigsten Häupter der Unbedingten, als Abgeordnete [1]). Die Antwort ging hauptsächlich dahin, daß die Anzeige der in Bern hervorgegangenen Rückkehr zur alten Ordnung der Dinge am 26. im Hauptquartier der Verbündeten eingelangt sein werde, woraufhin die weitern Einleitungen bei den Züricher=Behörden würden getroffen worden sein. Die Bekanntmachung der aargauischen Regierung habe der Graf an seinen Hof berichtet und gewärtige fernere Verhaltungsbefehle [2]). Mit diesen diplomatischen Redensarten gab man sich denn auch einstweilen zufrieden. Sollten doch die Schuppen bald genug von den Augen fallen.

Ungleich vernünftiger und angemessener war eine andere Verfügung, welche die Standeskommission gleichfalls am 24. Dezember vornahm, nämlich die einstweilige Bestätigung aller bisherigen Behörden und Beamten auf ihren Stellen, wodurch die Regierung sich gleich an der Spitze einer geübten und in der großen Mehrzahl der Personen geachteten Verwaltung sah. Am nämlichen Tage, an welchem die Erörterung mit dem Grafen Senft stattfand, sandte man auch zwei gemäßigte und einsichtsvolle Mitglieder des vermittlungsmäßigen Kleinen Rathes, welche auch Mitglieder der gegenwärtigen obersten Landesbehörde waren, die alt=Rathsherren David Rudolf Fellenberg und Friedrich Thormann, nach Zürich, um dem Landammann Reinhard ein Schreiben der Standeskommission zu überbringen, in welchem man die an Schultheiß und Rath des Kantons gerichtete Einladung zur Beschickung einer Tagsatzung vom 21. Dezember höflich ablehnte und übrigens die Abgeordneten der alten Stände auf das Nachdrücklichste versicherte, wie willig und bereit man sei, die uralten Bünde freundschaftlich=brüderlicher Verhältnisse mit seinen lieben, alten Eidgenossen unverbrüchlich zu halten

---

[1]) Protokoll der Standeskommission vom 28. Dezember 1813.

[2]) Antwort des Grafen Senft an die Standeskommission vom 28. Dezember 1813.

und zu befestigen [1]. Neben der genauern mündlichen Entwicklung der Lage von Bern hatten diese Abgeordneten auch den Auftrag, die Lage der Dinge in Zürich genau zu erkundigen und zu erforschen, ob noch bei andern Ständen von Seite der verbündeten Mächte die Rückkehr zur ehemaligen Verfassung angerathen, oder gar auf dieselbe gedrungen worden sei. Man hielt es für wichtig, zu erfahren, ob und in wie fern sich in solchen Kantonen Geneigtheit zu einer solchen Veränderung zeige und ob sie wirklich im Werke sei. Endlich war aus der zu bemerkenden Stimmung wahrzunehmen, in welcher Stellung sich Bern gegen die übrigen Kantone wirklich befände, und wessen es sich von ihnen sowohl in Rücksicht auf die Verhältnisse mit dem dermaligen Kanton Bern, als in Rücksicht der Wiedervereinigung des Aargau's mit demselben zu versehen habe [2]. Gleichzeitig wurde der alt-Landammann, alt-Schultheiß und gewesene Oberfeldherr der eidgenössischen Truppen, von Wattenwyl, an den Fürsten von Schwarzenberg geschickt, um demselben einen Beweis von Achtung zu geben, und den Kanton Bern seinem Schutze und möglichster Schonung zu empfehlen. Bei dieser Gelegenheit möchte der Gesandte zu erforschen trachten, ob und in wie fern die Wiederherstellung der alten Bundesverfassung und die Wiederherstellung des Freistaates Bern in seine frühern Grenzen in den allfälligen Aufträgen des obersten Feldherrn der verbündeten Mächte liegen möchte [3]. Nach Zürich, wohin sich der Herr von Wattenwyl begab, um den Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen förmlich niederzulegen, wurden ihm dann noch mehrere Bemerkungen über die bei dem Durchmarsche der österreichischen Truppen stattgefundenen Unord-

---

[1] Die Standeskommission von Bern an den Landammann Reinhard. Bern, den 28. Dezember 1813.

[2] Instruktion für die Herren David Rudolf Fellenberg und Friedrich Thormann, vom 28. Dezember 1813.

[3] Die Standeskommission von Bern an den Feldmarschall Fürsten von Schwarzenberg. Bern, den 28. Dezember 1813. Instruktion des alt-Schultheißen von Wattenwyl, vom 28. Dezember 1813.

nungen nachgeschickt, die er im österreichischen Hauptquartier anzubringen hatte [1]).

Allerdings war der eben so unerwartete als gedrängte Durchmarsch beträchtlicher Heere, wenn auch im Ganzen genommen die Oesterreicher gute Mannszucht hielten, nicht ohne drückende Folgen geblieben. Das Land ohne Magazine in großen Heerhaufen durchziehend, zehrten die fremden Truppen nicht nur alle Vorräthe der an den Hauptstraßen gelegenen Gemeinden auf, sondern verbreiteten noch durch die Militärspitäler zu Stadt und Land, so wie durch das dem Heere nachgeführte ungarische Hornvieh die für den Wohlstand des Landmannes so verderbliche Viehseuche. Die Standeskommission sah sich genöthigt, schnelle Vorsorge zu treffen, um den an den Hauptstraßen und zunächst derselben liegenden Ortschaften möglichst zu Hülfe zu kommen, wobei man den erstern zugleich die Versicherung ertheilte, daß man sich alsobald nach vermuthlich in Kurzem vollendetem Durchmarsch mit einer gleichmäßigen Vertheilung der daherigen Kosten auf den ganzen Kanton und billiger Vergütung derselben beschäftigen würde [2]). Alles dieses Ungemach erschien in der Schweiz um so drückender, als man seit dem Jahr 1799 nichts Aehnliches mehr erlebt und die Schweiz das einzige Land in Europa war, welches sich zur Zeit des französischen Kaiserthums eines ungestörten, tiefen Friedens erfreut hatte. Und zwar war der Eindruck um so ungünstiger für die wiederhergestellte Regierung, als falsche Gerüchte und bedeutende Entstellung von Thatsachen einigen altgesinnten Bernern einen weit größern Antheil an dem Einmarsche der Verbündeten zuschrieb, als denselben wirklich zugekommen war.

---

[1]) Die Standeskommission an den alt-Landammann von Wattenwyl, 29. Dezember 1813.

[2]) Kreisschreiben der Standeskommission an die Oberamtleute von Erlach, Aarberg, Nidau, Büren, Fraubrunnen, Wangen, Aarwangen, Burgdorf, Bern, Laupen, Schwarzenburg, vom 30. Dezember 1813. Publikation der Standeskommission, vom 31. Dezember 1813.

War es unter solchen Umständen zu verwundern, wenn die Standeskommission, ihrer schwierigen Stellung bewußt und dieselbe nicht zu verlängern wünschend, ein dringendes Schreiben an die Organisationskommission erließ, damit sie ihre Arbeiten befördern möchte, und in der Dringlichkeit der Lage, in der man sich befände, der Große Rath wenigstens auf die verfassungsmäßige Zahl von zweihundert ergänzt werden könnte [1]. Die Stellung der Standeskommission wurde nun durch den Umstand keineswegs verbessert, daß der alt-Landammann von Wattenwyl, der von seiner Sendung zu dem Fürsten von Schwarzenberg zwar höfliche Aeußerungen, allein was die Hauptfragen des Augenblickes betraf, dennoch wenig erfreuliche Zusicherungen zurückbrachte, seine Wahl in dieselbe nicht annehmen zu wollen erklärte. Der Zustand schien jetzt selbst Vielen von Denen, welche die Wiederkehr früherer Verhältnisse am Dringendsten gewünscht hatten, unbehaglich. Vergeblich bemühte sich der gelehrte Professor Karl Ludwig von Haller in seiner Neujahrsrede: „Was ist die alte Ordnung?" nach seinen bekannten Grundsätzen die Vortheile der durch Gottes wunderbare Fügung wieder hergestellten alten Ordnung zu entwickeln. Vergeblich schilderte er den wohlthätigen Sinn der verbündeten Mächte, setzte die Rechte der Stadt Bern auf das Aargau und die Landschaft Waadt auseinander, auf diese schönen Ringe, welche der Haß des französischen Kaisers einem drei- bis vierhundertjährigen freundlichen Verband entrissen und wenigen Individuen einen Schein von Unabhängigkeit gegeben hätte, an deren Ursprung sie wahrlich nicht mit gutem Gewissen zurückdenken könnten. Umsonst zeigte er den Unterthanen, wie sie alle Stellen und Aemter in ihren Städten und Landschaften ausschließlich besäßen, ohne daß die freie Landesherrin, die Stadt Bern, das Geringste davon anspreche und sie nicht einmal ernenne, wie dieses in andern Ländern geschehe, während sie an

---

[1]) Schreiben der Standeskommission an die Organisationskommission, vom 3. Jenner, 1814.

manchen andern Regierungsgeschäften, an Aemtern der Kirche und des Staates, in Amtskanzleien, Finanzbedienungen, gerichtlichen Stellen u. s. w. ja ohnehin mit den Landesherren gemeinschaftlichen Theil nähmen. Umsonst verhieß er die Aufnahme vieler Unterthanen in das Bürgerrecht der Stadt Bern, das heißt, in ihre Mitherrschaft und Mitsouveränetät, wodurch sie unmittelbar zum Antheil an der obersten Regierung gelangen könnten; umsonst fragte er dann, ob irgend ein Landesherr seinen Unterthanen gleiche Vortheile einräumen könnte, und berief sich auf ihr eigen Gewissen, ob sie billiger Weise mehr wünschen und verlangen könnten [1]. War auch in Hallers scharfer und geistreicher, wenn man mit den Hauptsätzen einverstanden war, allerdings ziemlich folgerechter Darstellung neben manchem Schiefen manche richtige Entwicklung nicht zu verkennen, so machte sie doch im größern Theile des Publikums selbst unter den höhern Klassen nicht großen Eindruck, während des geistreichen Kanzelredners David Müslin feurige Rede, mit der er den Bernern den Undank gegen die abgetretene Vermittlungsregierung vorwarf, weit tiefer in die Gemüther drang.

Wir haben bereits des Verwahrungsschreibens erwähnt, welches Bern auf die erhaltene Kunde der Beschlüsse vom 29. Dezember an den Bundesvorstand erließ, wie man denn auch die alt-Rathsherren Fellenberg und Thormann nicht zur Theilnahme an der eidgenössischen Versammlung ermächtigte. Nach ihrer Vaterstadt zurückgekehrt hatten diese Herren von der Stimmung der übrigen in Zürich vertretenen Stände rücksichtlich Berns und dessen Ansprüche auf Aargau und Waadt wenig Erfreuliches zu melden. Die außerordentlichen Bevollmächtigten der verbündeten Höfe, Ritter von Lebzeltern, und Graf Kapo d'Istria, hingegen hatten sich bereits willig erklärt, eine Denkschrift über die Rechte und die Wiederherstellung des Freistaates Bern anzunehmen, in so fern in

---

[1] „Was ist die alte Ordnung?" Eine Neujahrsrede an Stadt und Land von K. L. von Haller.

derselben diejenigen liberalen, dem veränderten Zeitgeist angemessenen, Verbesserungen entwickelt würden, welche Bern in seiner Verfassung zu Gunsten seiner Lande eintreten zu lassen geneigt wäre [1]). Die zuversichtliche Art, wie Graf Senft von den von ihm zu erwartenden Verhaltungsbefehlen gesprochen, hatte die Standeskommission veranlaßt, die nähere Anfrage über seine diplomatische Beglaubigung bei der gegenwärtigen Regierung zu verschieben; allein noch ehe es zu einer solchen Anfrage gekommen, war er abberufen worden und hatte sich entfernt. Am 8. Jenner legte nun die Standeskommission der Versammlung von Räthen und Bürgern einen ziemlich traurigen Bericht über alles bisher Vorgefallene und über die wenig erfreuliche Stellung ab, in die sich der Freistaat in Folge der letzten Ereignisse versetzt sah. Durch ein Mißgeschick waren dem Herrn von Wattenwyl, als er sich eben in Zürich befand, die an ihn gerichteten Aufträge für das österreichische Hauptquartier nicht zugekommen. Allein er hatte sich, von dem Fürsten von Schwarzenberg zu einer Unterredung nach Basel eingeladen, dahin begeben und daselbst auch den Fürsten Metternich gesprochen. In dieser Unterredung hatte er Gelegenheit genug gehabt, zu entnehmen, wie sehr das Benehmen des Grafen Senft höherer Seits mißbilligt worden sei, und in welcher unentschiedenen, bemühenden Stellung Bern sich nun wirklich befände. Ebenso hatten die alt-Rathsherren Fellenberg und Thormann sich nach ihrer Ankunft in Zürich bald von der ungünstigen Meinung gegen Bern, vorzüglich aber von dem nachtheiligen Eindruck überzeugen müssen, den die hiesige Proklamation auf alle Eidgenossen, insonderheit aber auf Aargau und Waadt, gemacht hatte. Abgeordnete dieser beiden Kantone hätten auch aus dem Hauptquartier der Verbündeten die beruhigendsten Nachrichten zurückgebracht, und darauf diese Kantone sich nicht nur durch ihre bekannten Proklamationen und durch Beibehaltung ihrer aus eidgenössischem Dienst zurückkehrenden Truppen in eine in

---

[1]) Protokoll der Standeskommission, vom 7. Jenner 1814.

mancher Beziehung feindselige Stellung gegen Bern versetzt, sondern auch nicht ohne Erfolg den Schütz der übrigen Mitstände angerufen, was dann die zürcherischen Verhandlungen vom 29. Dezember zur Folge gehabt. „So von seinen „alten Miteidgenossen verlassen," schloß die Standeskommission ihren inhaltschweren Bericht, „in seinem alten, rechtlichen „Stand nicht anerkannt, von den verbündeten Mächten darin „nicht beschützt, durch die im Vertrauen auf die Zusagen „ihres Abgeordneten ausgesprochene Wiedervereinigung seiner „abgerissenen Gebietstheile in hohem Grade bloßgestellt, und „ohne Aussicht, diese Wiedervereinigung ganz oder zum Theil „bewerkstelligt zu sehen; dieses ist die Lage, worin sich Bern „auf den heutigen Tag befindet." Nach der Ansicht der Kommission that es noth, Alles zu versuchen, um sich aus dieser äußerst peinlichen Stellung herauszuziehen. Zu diesem Ende schlug sie vor, eine Abordnung in das Hauptquartier der Verbündeten zu senden, durch die man sowohl dem Fürsten Metternich, als den Monarchen selbst, die Wiederherstellung der alten Regierung von Bern amtlich mittheilte und den bernischen Freistaat ihrem Wohlwollen empfahl. Die Abordnung hätte auf Wiederherstellung desselben in seine frühere Ausdehnung und Macht, so wie auf Entscheidung seiner wirklich verwickelten Stellung zu dringen. Um aber das bernische Interesse um so wirksamer besorgen zu können, sollte der bernische Bevollmächtigte im Hauptquartier bleiben [1]). Wirklich wurde dann auch der alt-Schultheiß Niklaus Friedrich von Mülinen mit dieser Sendung beladen und ihm der alt-Rathsherr Ludwig Zeerleder als Legationsrath mitgegeben.

Am nämlichen Tage, an welchem dem Großen Rathe jener merkwürdige Bericht der Standeskommission vorgelegt wurde, beschloß diese Versammlung, auch ihre Ergänzung auf die verfassungsmäßige Zahl von zweihundert, und fügte bei, daß diese Ergänzung durch die fünf noch lebenden ehemaligen Rathsherren und durch ein Wahlkorps von zwanzig zu erwäh-

---

[1]) Protokoll der Standeskommission, vom 7. Jenner 1814.

lenden Großrathsgliedern vorgenommen werden sollte. Sie fand nun wirklich am 12. Jenner statt und die sechsundsechszig Gewählten gehörten, mit seltenen Ausnahmen, der frühern Regierungspartei an, welche sowohl durch den Eindruck jenes merkwürdigen Berichtes, als durch die neuen Wahlen, ein entschiedenes Uebergewicht erhielt. Am 14. wurde dann Niklaus Rudolf von Wattenwyl zum ersten und dem Schultheißen Freudenreich gegenüber, der sich, um seine Stellung zu behaupten, der Vermittlungspartei wieder genähert hatte, der Schultheiß von Mülinen, abwesend, zum zweiten Schultheißen gewählt. Ihnen folgte der bisherige Seckelmeister von Jenner, und die Ergänzungswahlen des Kleinen Rathes, der vor der Hand bis auf zwanzig vervollständigt wurde, fielen im nämlichen Sinne aus. Bis auf drei, welche doch auch früher im vermittlungsmäßigen Kleinen Rathe gesessen hatten, waren alle Uebrigen wirkliche Mitglieder des letztabgetretenen Kleinen Rathes gewesen [1]. Durch diese Wahlen hatte nunmehr die sogenannte gemäßigte Partei oder der Anhang des Schultheißen von Wattenwyl ein entschiedenes Uebergewicht erworben, während die in diesen verhängnißvollen Tagen von Steiger von Riggisberg, von Tscharner von St. Johannsen und dem Professor Tscharner geleitete Partei der Unbedingten mehr und mehr allen Einfluß auf die wichtigern Geschäfte verlor. Am 18. konstituirte sich die einstweilen aus lauter Stadtbürgern bestehende Regierung der Stadt und Republik Bern förmlich und die Standeskommission legte hierauf ihre am 24. erhaltenen Vollmachten wieder in die Hände der obersten Landesbehörde nieder. Am 20. begann dann die neu ergänzte Regierung ihre Verrichtungen mit einem feierlichen Gottesdienste, von dem nämlichen David Müslin zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, der den Bernern mit so beredtem

---

[1]) Die Gewählten waren Folgende: Seckelmeister von Jenner, Steiger von Riggisberg, Tscharner vom Lohn, von Graffenried von Sumiswald, Fellenberg, Fischer von Bellevue, Thormann von Interlaken, Pfander, Bay, Ludwig Zeerleder, Wurstemberger von Wimmis und Frisching von Wyl.

Munde ihren schnöden Undank gegen die Vermittlungsregierung vorgeworfen hatte. Diese Begebenheiten wurden dem bernischen Volke durch eine feierliche Proklamation bekannt gemacht und demselben verkündigt, daß, um das Band fester zu knüpfen, welches bis dahin Stadt und Land glücklich vereinigt hätte, würdige und erfahrne Männer aus Städten und Gemeinden in die Mitte der Regierung aufgenommen werden sollten, um die Angelegenheiten des Landes mitleiten zu helfen. Nach der Weise der Väter sollte Gerechtigkeit, Milde und Güte den Gang der Regierung bezeichnen, und man erwartete, daß Zutrauen, Liebe und Gehorsam das in den jetzigen Zeiten so schwierig gewordene Geschäft der Regierung erleichtern würden [1].

Nicht ohne düstere Sorgen sowohl über die Lage der Dinge im Allgemeinen, als über den muthmaßlichen Erfolg seiner Sendung, war der Schultheiß von Mülinen am 10., Abends spät, von Bern abgereist, am folgenden Tage mit der neu gestalteten provisorischen Regierung von Solothurn in Verbindung getreten, und am 12. in Basel eingetroffen, wo er in dem eng befreundeten Streckeisenschen Hause abstieg, in dem auch der bekannte Minister von Stein seine Wohnung aufschlug. Von Mülinen fand die Stimmung der Baseler gegen Bern in hohem Grade gereizt und erbittert. Die Staatsveränderung in Bern wurde nicht weniger als das Verhalten der vor dem Einmarsche der Verbündeten in und um Basel gestandenen bernischen Truppen und ihrer Befehlshaber im leidenschaftlichsten, gehässigsten Sinne beurtheilt, so daß man die Berner beschuldigte, allein die Verletzung der Neutralität veranlaßt zu haben, und der Schultheiß von Bern höchst unangenehme Auftritte mit angesehenen und sonst vernünftigen Männern zu bestehen hatte, ohne daß es ihm gelungen wäre, die leidenschaftlich vorgefaßte Meinung zu berichtigen. Bei dem alt-Landammann von Reinhard fand er

---

[1]) Proklamation von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern, vom 18. und 20. Jenner 1814.

die eidgenössischen Abgeordneten, Reding und Salis. Bei einer freundlichen Besprechung über die Vorfälle zu Zürich und Bern ließ von Mülinen Berns Neigung zu größern Zugeständnissen an einer dreizehnörtigen Tagsatzung durchblicken. Zeigte sich Reding zum Eintreten geneigt, so schien hingegen Reinhard vor dem Rückschritte zu erschrecken, den die sogenannte eidgenössische Versammlung in Zürich hätte thun müssen. Noch trennte man sich indessen nicht ohne Hoffnung eines Verständnisses, indem man mehr über den Ehrenpunkt und die Form, als über die Hauptsache selbst von einander abzuweichen schien. Allein die nächstfolgenden Tage zerstörten wieder alle diese Friedens= und Versöhnungshoffnungen. Höchstwichtige Aufschlüsse über die Stimmung der Fürsten gegen die Schweiz und gegen Bern erhielt von Mülinen jetzt durch seinen Jugendfreund, den österreichischen Minister Grafen Stadion. Kaiser Alexander, durch bereits oben erwähnte Eindrücke für Waadt und gegen Bern eingenommen, war über die ohne sein Vorwissen von österreichischer Seite veranstaltete Sendung des Grafen von Senft in lebhafte Entrüstung gerathen, und hatte, obgleich damals über den Einmarsch der verbündeten Heere in die Schweiz einverstanden, dem österreichischen Ministerium bittere Vorwürfe gemacht. Den Unmuth desselben, dessen Folgen der gemeinen Sache gefährlich zu werden drohten, zu beschwichtigen, hatte nun Kaiser Franz in persönlicher Unterredung jeder fernern Einmischung in die schweizerischen Angelegenheiten entsagt und sie gänzlich Alexanders Leitung und Einwirken zu überlassen versprochen. Graf Stadion erklärte überdieß von Mülinen unumwunden, wovon dieser Letztere ohnehin schon vorher überzeugt gewesen war, daß für Bern an keine Wiedererhaltung der Waadt mehr zu denken sei. Kaiser Franz, an den sich von Mülinen wiederholt durch den Fürsten Metternich und den Grafen Stadion um eine Audienz gewendet hatte, ließ ihm durch den Letztern antworten, er nehme keine Gesandtschaften von einzelnen Kantonen an, sei aber geneigt, von Mülinen eine Privataudienz zu ertheilen, eine Erlaubniß, von welcher jedoch

dieser in seiner Stellung keinen Gebrauch machen konnte. Der König von Preußen zeigte sich in seiner Audienz gegen die bernischen Abgeordneten äußerst gütig und freundschaftlich. Der Kaiser Alexander hingegen empfing sie wenige Augenblicke nach der den eidgenössischen Gesandten ertheilten Audienz und kurz vor seiner Abreise zum Heere in düsterer und gereizter Stimmung. Mit Heftigkeit ermahnte er zur Verzichtleistung auf Aargau und Waadt und zu unverzüglicher Beschickung der Tagsatzung von Zürich, hielt den Abgeordneten eine Art von Strafpredigt über ihre aristokratischen Grundsätze und diejenigen ihrer Regierung, und schloß mit der Versicherung seines besondern Wohlwollens für die Schweiz, die er nie aus dem Auge verlieren würde, und der er gewissermaßen eine Art von Schutz gegen den allzu starken Einfluß Oesterreichs angedeihen lassen wolle. Nur flüchtig wurden die Rechtfertigungen und Erörterungsversuche der bernischen Abgeordneten angehört, und lebhaft, beinahe ungeduldig, beantwortet. Milder waren der Graf Nesselrode und der Graf Kapo d'Istria, mit dem sie eine lange Unterredung hielten, in der er zwar in alle ihre Anbringen eintrat, dabei aber dringend zur Theilnahme an den Züricher-Verhandlungen und zu schleuniger Herstellung des Friedens und der Einigkeit in der Schweiz ermahnte und die fortdauernde Selbstständigkeit der Waadt als unwiderruflich entschieden erklärte, während er der Wiedervereinigung des Aargau's mit Bern nicht abgeneigt war, wenn diese Landschaft selbst darein willigte. Die übrigen Staatsmänner äußerten günstige Gesinnungen für die Schweiz und besonders für Bern, Fürst Metternich überdieß etwas von Schwierigkeiten gegen Oesterreichs Mitwirkung zu dessen künftigem Schicksale. Alle ermahnten zur Aussöhnung und zur Nachgiebigkeit, besonders in Hinsicht auf die Waadt. Nach der Abreise der Monarchen entschlossen sich auch die bernischen Abgeordneten zur Rückkehr nach der Heimath. Indessen hatte von Mülinen noch am 21. eine Denkschrift an den Fürsten Metternich abgehen lassen, worin er diesem Staatsmann mit Würde und Freimüthigkeit seine Empfindungen über das

Benehmen Oesterreichs gegen Bern, besonders in Hinsicht auf die Senft'sche Sendung und die bewirkten Aufregungen aussprach, und die dadurch herbeigeführten Vorgänge, so wie die wahre Handlungsweise der Berner bei diesen Anlässen ohne Scheu entwickelte. Ohne eine Antwort darauf abzuwarten, war er mit Zeerleder am 22. Mittags von Basel abgereist, allein um 5 Uhr Abends holte sie am Fuße des Hauensteins ein reitender Bote der Familie Streckeisen ein, der ihnen eine Einladung des Fürsten zu einer nochmaligen Unterredung brachte, die dann noch um 9 Uhr Abends stattfand, und für die beiden Berner vorzüglich durch den freundlichen und zutraulichen Geist merkwürdig war, den der Fürst in dieselbe zu bringen suchte. Sehr bestimmt äußerte er sich über die günstige Stimmung seines Hofes gegen die Schweiz, besonders gegen Bern, und ließ sich umständlich über die Bedingungen ein, unter welchen Bern mit Ehren von seinen Ansprüchen ganz oder theilweise zurücktreten könnte. Der unabhängige Fortbestand der Waadt wurde dabei als höchst wahrscheinlich vorausgesetzt, für die Rückkehr des Aargau's zu Bern hingegen die Zustimmung dieser Landschaft als Bedingung aufgestellt. Auf die Ueberlassung eines Theiles des Bisthums Basel an Bern, welches der Fürst Metternich zur Sprache brachte, konnte zwar der deßhalb ohne Verhaltungsbefehle befindliche von Mülinen sich nicht einlassen; nichts desto weniger nahm man die Karte zur Hand und durchging die geschichtlichen und statistischen Verhältnisse aller dieser besprochenen Landschaften. Der Fürst ersuchte endlich von Mülinen um eine schriftliche Entwicklung der Rechte und Ansprüche Berns und der Mittel zu einer Ausgleichung der streitigen Punkte, welche Denkschrift ihm von Mülinen nachher von Bern aus wirklich übersandte. Nach diesem verließ man sich unter den verbindlichsten Aeußerungen, und am folgenden Tage trafen die Abgeordneten wieder in Bern ein [1].

---

[1] Wurstemberger, Biographie des Schultheißen Niklaus Friedrich von Mülinen.

War man hier sowohl wegen der unerwarteten ungünstigen Stimmung der verbündeten Großmächte als wegen der vereinzelten Stellung Berns in der Eidgenossenschaft wesentlich bekümmert, so schienen jetzt einige Ereignisse der jüngsten Tage in Beziehung auf die letztere einige Abänderung zu bringen und dem in Bern erhobenen Banner wieder einiges Ansehen zu geben.

Von allen neunzehn Ständen, welche damals das Gebiet des eidgenössischen Bundesstaates ausmachten, war nicht leicht einer innern Erschütterungen und Aufregungen zugänglicher als Graubünden, welches in seiner wundersamen, gleichfalls bündischen Gestaltung im Kleinen, an sich schon alle Lockerheiten, Unbehülflichkeiten und Unzweckmäßigkeiten wiedergab, welche die Eidgenossenschaft in größerm Maßstabe selbst darstellte. Die frühern Gährungen waren zum Theil im Jahre 1809, während des tyrolischen Kampfes, erneut worden und der Sturz der französischen Uebermacht ließ ein neues Erheben der Altgesinnten gegen die unter der Vermittlung eingetretenen Verbesserungen besorgen. Diese Befürchtung hatte denn auch den Kleinen Rath und die Standeskommission des Kantons Graubünden Ende Dezembers veranlaßt die Hoffnung auszusprechen, daß sowohl das Beispiel anderer schweizerischer Stände, als auch die traurige Erfahrung früherer Jahre, wie sehr Parteiungen und Verwirrungen das Land unglücklich machen könnten, den ehrsamen Räthen und Gemeinden zum mächtigen Antrieb dienen würden, während der wichtigen Verhandlungen der Tagsatzung in Zürich und der Berathungen des eigenen Großen Rathes keinen ordnungswidrigen einzelnen Unterhandlungen Raum zu geben, sondern im Vertrauen auf die redliche Sorge der Regierung für das gemeine Beßte die Ergebnisse der Versammlung ihrer Vertreter, die Entwicklung einer allfälligen neuen Ordnung der Dinge und des Schicksals des Vaterlandes überhaupt abzuwarten [1]. Wie wenig aber

---

[1] Proklamation des Kleinen Rathes und der Standeskommission des Kantons Graubünden an die Obrigkeiten und Gemeinden, vom 26. Dez. 1813.

diese Hoffnungen in Erfüllung gehen sollten, zeigte sich bald deutlich genug, da schon am folgenden Tage der ehemalige königlich französische Gardehauptmann Baron Heinrich von Salis-Zizers, ein an sich biederer, ritterlich gesinnter, aber in hohem Grade überspannter, in den Ansichten französischer und schweizerischer Ausgewanderter befangener und der spätern Entwicklung der Verhältnisse in seinem Vaterlande entfremdeter Greis, in Chur eine Art von Aufruf drucken ließ, in dem er sich auf den bei dem Einmarsch in die Schweiz erlassenen Armeebefehl des Fürsten von Schwarzenberg gründend, die Bündner zu gänzlicher Herstellung des Freistaates der drei Bünde aufforderte, wie derselbe vor dem Jahre 1792 bestanden war. Der nämliche Baron Heinrich von Salis-Zizers war nun am 4. Jenner, als der Große Kantonsrath außerordentlich versammelt war, um über die der Uebereinkunft vom 29. Dezember zu ertheilende Genehmigung zu berathen, an der Spitze einiger hundert bewaffneter Landleute zweier Hochgerichte mit dem Hauptmann Cammichel, einem Bündner in österreichischen Diensten, an der Seite vor der Thüre des Sitzungssaales erschienen und hatte die Erlassung eines Beschlusses zu unbedingter Herstellung der alten Verfassung der drei Bünde, zu Vernichtung aller seit dem Jahre 1792 geschlossener Verträge und Bündnisse und insbesondere jener, welche Graubünden in engere Verhältnisse mit der Schweiz brachten, verlangt. Alsogleich sollte ein Bundestag ausgeschrieben und von allen diesen Beschlüssen ungesäumt durch den Grafen Johann von Salis-Soglio Kunde in das Hauptquartier der Verbündeten gebracht werden. Zu dreien Malen suchte man dem Umgestüm der Forderungen von Seite der Versammlung durch theilweise Entsprechung und Hinhaltung Einhalt zu thun. Heinrich von Salis hatte zwar jedes Mal die ihm gemachten Eröffnungen angehört, sich dann aber gegen seine Leute mit den Worten hingewendet: „Ihr Vater-„landsfreunde, seid ihr dessen zufrieden, ich bin es nicht; „vielmehr verlange ich, u. s. w.“ „So soll es sein, das „wollen und verlangen wir Alle,“ hatte ihm dann auch jedes

Mal der Chor geantwortet, bis endlich der Beschluß, gerade so wie er verlangt worden, ausgefertigt ward, worauf sich die Begleiter des Herrn von Salis in die Wirthshäuser vertheilten. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes gaben indessen entschiedene Verwahrungen gegen das Vorgefallene zu Protokoll. Verschiedenartige Abordnungen reiseten in das Hauptquartier der Verbündeten.

Am folgenden Tage verließ indessen jener aufrührerische Haufe Chur bereits wieder, und der Große Rath lud, nachdem er am 6. von Neuem zusammengetreten, den Kleinen Rath ein, die Verwaltung fortzusetzen. Mit kräftiger und rührender Beredsamkeit schilderte jetzt der Bundeslandammann Sprecher von Bernegg, einer der biedersten, einsichtsvollsten und würdigsten Männer von denen, welche in Bünden in den öffentlichen Angelegenheiten wirkten, die Vorzüge des Vermittlungszustandes gegen die frühere Lage, wo Leben, Ehre und Eigenthum jedes Bündners durch die fast alljährlich wiederkehrenden Volksaufläufe gefährdet wurden. Waren nicht die äußern Verhältnisse vom Gesammtstaate mit Ruhe, und, in Vergleichung mit andern Staaten, auch mit Glück besorgt worden, während in den vorigen Jahrhunderten fast jeder an den Grenzen geführte Krieg Bünden beunruhigte, und dasselbe sogar zwei Mal in den Strudel hineingezogen wurde? Hätten die Finanzen, die bei jedem Straßenbau, bei jeder Grenzbesetzung, bei jeder Gesandtschaft in's Ausland ehedem völlig erschöpft wurden, unter der Verwaltung der Großen und Kleinen Räthe, ungeachtet ein dreijähriger, zerstörender Krieg, vom Jahre 1798 bis 1801, vorausgegangen war, ungeachtet der kostbaren Grenzbesetzungen in den Jahren 1805, 1809 und 1813, ungeachtet der geldfressenden Werbungen für Frankreich, nicht immer noch ein blühenderes Ansehen als im Jahre 1798, da man die ehemalige Verfassung mit mehr als 100,000 Gulden Schulden und nur 2240 Gulden jährlicher Einnahmen aufgab? Nicht leichtsinnig, so rief Sprecher seinen Landsleuten zu, möchten sie die treuen Eidgenossen in einem Augenblicke von sich stoßen, wo es ihr Vortheil, wie ihre Pflicht sei, ihr

Loos zu theilen und wo sie bereits von den Kantonen dazu aufgefordert seien, ihre gegenseitigen Schicksale an einander=zuknüpfen. In Zürich waren diese durch den Stadtvogt Tscharner dahin gebrachten Nachrichten sowohl von dem eidgenössischen Bundesvorstande als von den fremden Gesandten, denen er sie alsogleich mitgetheilt, sehr mißbilligend aufgenommen worden, was der Herr von Lebzeltern auch in einer der Regierung von Bünden mitgetheilten Note an den Landammann unumwunden aussprach [1]. Eine Folge dieser Ereignisse war übrigens der Beschluß der Standesversammlung, daß die bündnerische Gesandtschaft nicht weiter Theil an der eidgenössischen Versammlung zu nehmen habe.

War nun so die neu zusammengefügte Eidgenossenschaft vom 29. Dezember durch die Lostrennung eines ziemlich bedeutenden Kantons auf einer Bern ganz entgegengesetzten Seite und mit ganz andern Einrichtungen als die bernischen geschwächt worden, und hatte diese Trennung den Züricher=Verein bereits etwas erschüttert, so mußte die Nachahmung des Wiederherstellungsbeispieles von Bern in den Nachbarständen Freiburg und Solothurn als ein noch weit günstigeres Ereigniß für den seit dem 23. Dezember in Bern befolgten Gang der Dinge erscheinen, wodurch denn auch die Eidgenossenschaft wirklich in verschiedene unter sich durchaus abweichende und abstoßende Haupttheile und Hauptsysteme geschieden wurde. In Solothurn, wo sich früher aristokratische Herrscher und Volk ziemlich gut verstanden, war dieses unter der Vermittlung weniger als in Bern der Fall gewesen; daher denn auch mehrere Landbezirke das in der damaligen Verfassung gelegene Abberufungsrecht zur Beseitigung ihrer städtischen Vertreter benutzt hatten. Auch waren eine Anzahl ziemlich einflußreicher Familien beinahe gänzlich von der Verwaltung ausgeschlossen geblieben. Daher hatte sich hier bei der Erwartung eines Umschwunges der Dinge durch die Siege der Verbündeten im Stillen ein

---

[1]) Alt=Landammann von Reinhard an den Bundeslandammann von Salis=Sils.

Wiederherstellungsverein gebildet, an dessen Spitze der ehemalige Altrath und kaiserlich österreichische Kämmerer, Freiherr Hermenegild von Aregger, ein in Jahren schon weit vorgerückter Mann, zwar weder von sonderlichen Geistesgaben, noch etwa von bedeutender wissenschaftlicher oder Geschäftskenntniß, stand, der sich aber durch einen geraden und biedern Gang, Gastfreiheit und eine seltene Gutmüthigkeit der Gesinnung, verbunden mit einem freundlichen, wahrhaft edelmännischen Benehmen viele Freunde erworben hatte. Der solothurnische Verein war sowohl mit dem in Bern sich aufhaltenden Grafen Senft als mit andern schweizerischen Wiederherstellungsfreunden in nähere Verbindung getreten. Am 10. Jenner sollte der Große Rath zur Genehmigung der Uebereinkunft vom 29. Dezember zusammenkommen, und die auswärtigen Freunde riethen zum Handeln, ehe diese unzweifelbare Genehmigung erfolgte. Also veranstaltete dieser Verein eine Versammlung der noch lebenden Glieder der vormaligen Regierung in der Nacht vom 8. auf den 9. Jenner auf dem Rathhause. Diese erklärte sich sogleich für die rechtmäßige Regierung der Stadt und Republik Solothurn, erließ eine Proklamation, in der man nach dem Vorbilde von Bern allen Rechts- und Verwaltungsbehörden befahl, bis auf weitere Verfügung ihre Amtsverrichtungen fortzusetzen und sich auf den ersten Ruf zur Uebergabe aller vorhandenen Archive, Kassenbestände, Waffen und Munitionsvorräthe bereitzuhalten [1]), und schickte zwei ihrer Mitglieder, die Jungräthe Wallier von Wendelsdorf und Tschann, an den Schultheißen Gluz-Ruchti, um ihm die Standessiegel abzufordern, die dieser auch, freilich nicht ohne die Bemerkung übergab, daß er gewünscht hätte, daß gegen die bisher bestandene Regierung, welche von Stadt und Land ernannt worden, bei ihrer Aufhebung eine andere und billigere Förmlichkeit beobachtet worden wäre. Der österreichische Platzkommandant erschien

---

[1]) Proklamation von Statthalter, Rath und Bürgern der Stadt und Republik Solothurn, vom 8. Jenner 1814.

mittlerweilen in der Sitzung, um die Versammlung zu beglückwünschen. Am folgenden Morgen wurde in der Stiftskirche ein feierliches Tedeum abgesungen. Die Gesandten bei der Ständeversammlung in Zürich rief man ab und schickte dafür die Rathsherren Amanz Gluz und Krutter dahin, um dem Vororte von dem Geschehenen Kenntniß zu bringen. Inzwischen hatten sich am 10. Jenner achtundzwanzig Glieder des verfassungsmäßigen Rathes in Solothurn eingefunden; da aber keine städtischen Mitglieder auf dem Rathhause erschienen und sie von dem Geschehenen Kunde erhielten, so vereinigten sie sich zu einer feierlichen Verwahrung gegen die Proklamation vom 8., erklärten sich nichts desto weniger für die rechtmäßige Landesobrigkeit, und beschlossen, sich an den eidgenössischen Verein anzureihen, und Dasjenige, was der Kleine Rath in seinen letzten Sitzungen ausgemacht, zu genehmigen, besonders die Uebereinkunft vom 29. Dezember, wobei sie die eidgenössische Tagsatzung um Schutz und Schirm für die Rechte des solothurnischen Volkes ansuchten. Ein kräftigeres Mittel zum Widerstande versuchten sie nicht. Die wiederhergestellte Regierung hingegen ergriff sofort kräftig die Zügel, schickte den Obersten Suri und den Ritter von Besenval und den Bibliothekar, nachmaligen Geschichtsschreiber, Robert Gluz in das Hauptquartier der Verbündeten, ernannte Landvögte, verlegte Truppen in das mißvergnügte Olten und nahm Verhaftungen vor, welche hie und da heftig erbitterten.

Unterdessen waren die Rathsherren Amanz Gluz und Krutter am 10. Jenner in Zürich eingetroffen. Von der solothurnischen Gesandtschaft hatte der in eidgenössischen Aufträgen in Basel befindliche Schultheiß Grimm von Wartenfels seine Abberufung daselbst erhalten und angenommen; der erste Legationsrath, Rathsherr von Roll, war in Solothurn geblieben, der zweite Legationsrath, Oberamtmann Frei, hingegen mit Herrn Cartier im Namen der Vermittlungspartei nach Zürich zurückgekehrt. In der Sitzung vom 13. gab der Bundesvorstand der Versammlung Kenntniß von den Begebenheiten in Solothurn, der Sendung der Herren Gluz und

Krutter und den Zuschriften der neuen Regierung. Nach der Ablesung jener Aktenstücke nahm nun auch der Legationsrath Frei das Wort, erzählte von seinem abweichenden Standpunkte aus das Vorgefallene und stellte mit Nachdruck vor, daß die von den Mitgliedern der alten Regierung in Solothurn bewirkte Regierungsveränderung, welche den Stempel der Gewalt, der Willkür und des Parteigeistes an sich trage, nicht als recht- und gesetzmäßig angesehen werden könne, weßhalb er noch die oberwähnte Verwahrung zu Protokoll gab, und gestützt auf diesen Akt das Ansuchen an die eidgenössische Versammlung richtete, daß sie durch ihre Einwirkung Ruhe und Ordnung in Solothurn herstellen, die bisherige allein rechtmäßige vermittlungsmäßige Regierung in Schutz nehmen und ihre Mißbilligung dessen, was in Solothurn durch eine Partei geschehen, laut aussprechen möchte. Die Versammlung bedauerte das, den an alle Stände von ihr erlassenen Einladungen und Wünschen zuwider geschehene, einseitige Einschreiten in Solothurn und ersuchte den Staatsrath von Zürich, das Schreiben von Solothurn zu beantworten, und die Herstellung einer Ordnung der Dinge anzurathen, welche alle Theile des Landes vereinigen möge [1]. Wie wenig aber die wiederhergestellte Regierung von Solothurn geneigt war, Ermahnungen von der eidgenössischen Versammlung ein geneigtes Gehör zu schenken, zeigte sich aus der beinahe gleichzeitig von ihr gegebenen Erklärung, daß sie keine von der aufgehobenen Vermittlungsakte ausgehende Gewalt oder Versammlung, demnach auch nicht diejenige der wirklich in Zürich versammelten Kantonsabgeordneten, weiter anerkennen könne, weßhalb denn auch die solothurnische Gesandtschaft abberufen worden sei. Weil nun aber die Zeitumstände das beförderliche Zusammentreten einer Bundesversammlung nothwendig machten, so lade sie den eidgenössischen Vorort anmit ein, einen beförderlichen Zu-

---

[1]) Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 13. Jenner 1814. Die eidgenössische Versammlung an den Vorort Zürich. 13. Jenner 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 14.

sammentritt der Tagsatzung der dreizehn alten Orte nach alter Form und Sitte auszuschreiben [1]. Als man in Olten sich zum Widerstande gegen die Regierung bereitete, die von Aargau aus Aussicht zur Unterstützung hatte, fanden Besetzungen, Entwaffnungen und Verhaftungen statt, wurden bedeutende Exekutionskosten eingetrieben, so daß Reinhard nach seiner Rückkehr von Basel sich veranlaßt sah, ein vertrauliches Schreiben im ernstesten Tone an den Vorstand der solothurnischen Regierung, Freiherrn von Aregger, zu erlassen, in welchem er von einer beabsichtigten Dazwischenkunft der fremden Gesandten sprach, die nur durch seine Vermittlung abgewendet worden wäre, weßhalb er ihn dringend beschwor, eine gemäßigtere Bahn einzuschlagen, zu dem er unter Anderm die Vorberathung einer Verfassung durch eine aus sechs Gliedern der gegenwärtigen Regierung und drei Männern vom Lande bestehenden Kommission anrieth [2]. Am Ende des Monats ließ sich die Regierung dann förmlich huldigen, und zog hierauf wirklich die Exekutionstruppen von Olten zurück.

Wenige Tage nun nach der Auflösung des Vermittlungszustandes in Berns nördlichem Nachbarkantone trug sich eine ähnliche Begebenheit im westlichen, Freiburg, zu. Doch fand diese Veränderung wie in Bern mehr durch eine regelmäßige Uebergabe als durch irgend eine gewaltsame Handlung statt. Ein am 11. Jenner mißlungener Versuch zur Regierungsveränderung wurde hingegen am 17. vollständig durchgesetzt. Beide Male war der Große Rath außerordentlich versammelt. Auch hatte derselbe am 10., auf den Vorschlag des Kleinen Rathes, einstimmig der Vermittlungsakte und der daherigen Verfassung entsagt, aber einen zweiten Vorschlag, die Gewalt des Großen Rathes dem Kleinen zu übertragen, verwarf man mit sechsundzwanzig gegen fünfundzwanzig Stimmen, und der

---

[1]) Statthalter und Räthe der Stadt und Republik Solothurn an den Vorort Zürich, 15. Jenner 1814.

[2]) Alt-Landammann von Reinhard an den Altrath Freiherrn von Aregger, den 20. Jenner 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 23.

Große Rath beendigte seine Sitzung mit dem Beschlusse einer Vermögenssteuer von zwei vom Tausend. Allein am 14. wurde er wieder außerordentlich versammelt, und auf den erneuerten Vorschlag, die Gewalt des Großen Rathes dem Kleinen zu übertragen, bis sich die im Jahre 1798 verdrängte Regierung wieder konstituirt haben würde, ward derselbe nunmehr mit fünfundzwanzig gegen dreiundzwanzig Stimmen angenommen und die Abgeordneten an der Tagsatzung nach Hause gerufen, worauf die Minderheit des Großen Rathes eine förmliche Verwahrung einreichte. Am 18. versammelte sich der noch aus hundert und sechszehn Gliedern bestehende ehemalige Große Rath unter dem Vorsitze des ehemaligen Schultheißen von Werro, übertrug dem bisherigen Kleinen Rathe die einstweilige Verwaltung des Kantons und ernannte einen aus neun Gliedern bestehenden Ausschuß, in dem die beiden Schultheißen, von Werro und Techtermann, saßen, zu Revision der Verfassung, und erließ eine Proklamation, in der bei der alten Grundlage viel von Zugeständnissen an den Zeitgeist die Rede war [1].

Am nämlichen Tage überbrachte der Gemeinderath von Freiburg der neu aufgestellten Regierung eine Huldigungszuschrift. „Die Hauptstadt,“ so sagte man in derselben, „umgab die Regierung mit ihrer Liebe und ihrem Zutrauen; „auch verlangte sie von ihr keine Begünstigung zum Nachtheil „der Gemeinden des Kantons, sondern sehnte sich nur nach „der Auszeichnung, Jenen durch die Treue zum Beispiel „dienen zu können, mit welcher sie die Pflichten gegen die „Regierung erfüllte, welcher die Vorsehung nunmehr die „Sorge für das öffentliche Wohl übertragen habe.“ Am 23. wurde alsdann zu Freiburg ein Dankfest gefeiert. In Zürich bedauerte man, als man in der Sitzung vom 19. amtliche Kunde von den Vorfällen in Freiburg erhielt, in hohem Grade den Abfall dieses Standes von der neueidgenössischen Sache und die Verstärkung des bernischen Anhanges.

---

[1]) Proklamation von Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Freiburg, vom 16. Jenner 1814.

Allerdings stand durch die Wiederherstellung früherer Zustände in Solothurn und Freiburg Bern durch die Verbindung zweier unmittelbar angrenzender Kantone in weit günstigerer Stellung Zürich und dem Verein vom 29. Dezember gegenüber, als dieses früher (vor diesen Umwälzungen) der Fall gewesen war. Um so eifriger bemühte sich jetzt Reinhard, Luzern, wo es gleichfalls heftig gährte, auch wenn daselbst eine Veränderung eintreten sollte, nichts desto weniger seinem Einflusse unterworfen zu behalten. Die Aristokratie von Luzern hatte von jeher in ihrem Innern weit mehr Stürme erlebt als diejenige von Bern und man hat ihr ebenfalls mehr Hang zur Oligarchie und zur Willkür vorgeworfen, als der letztern. Dieser alte Geist hatte sich denn auch durch die mannigfaltigen Wechselverhältnisse der neuern Zeit, wenn auch nicht unter derselben Form, dennoch stets mehr oder weniger ungebärdig beurkundet. Hatten sich Einige der neuen Ordnung angeschlossen, weil die Zerrüttung und der Verfall des Alten nicht zu verkennen waren, so hatten es Andere doch nur in der Absicht gethan, um unter der neuen Form sich wieder einer Art von Oberherrschaft zu bemächtigen. Nach den verhängnißvollen Ereignissen der letzten Dezemberwochen hatte der Kleine Rath noch am letzten Tage des scheidenden Jahres einen Aufruf an das luzernische Volk erlassen, in dem man die fremden Krieger zur zuvorkommenden Aufnahme empfahl, und das Volk ermahnte, sich mit unbedingtem Vertrauen an seine Regierung anzuschließen, die für Ruhe, Ordnung und Sicherheit wachen würde, dagegen man denn auch erwartete, daß die Luzerner sich selbst bei dem größten Drange der Umstände, ihrem Nationalcharakter getreu, durchaus als ein ruhiges, seiner Obrigkeit und der gesetzlichen Ordnung anhängiges, biederes Volk erweisen würden [1]. Anfangs Jenner blieb auch, bei verschiedenartigen Ansichten über die Zukunft, doch noch Alles ruhig. Allein nach den Ereignissen in Frei-

---

[1]) Proklamation von Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, vom 31. Dezember 1813.

burg und Solothurn stieg die Spannung der Gemüther im Kanton Luzern in hohem Grade, und es ließen sich nun allerdings in der nächsten Zeit ernste Auftritte befürchten. Zwar hatte Uri noch am letzten Tage des Jahres 1813 die Uebereinkunft vom 29. Dezember genehmigt, allein man verkündigte nun doch überall die Abhaltung von Landsgemeinden, und es waltete kein Zweifel, daß man sich in den Urständen entschieden zur Herstellung der alten unbedingten Souveränetät und zur Aufhebung jedes Centralverbandes hinneigte.

Drittes Kapitel.

Weiterer Gang der Dinge in Zürich und Bern. Die Stände Bern, Freiburg und Solothurn geben der Einladung der eidgenössischen Versammlung keine Folge. Beredung eines Bundesentwurfes und Versendung desselben an die Stände. Vertagung der eidgenössischen Versammlung am 14. Februar 1814.

Nach ihrer Rückkehr von Basel überzeugten sich sowohl der Herr von Reinhard, als die fremden Gesandten, daß die eidgenössischen Angelegenheiten auf das Schnellste in's Reine gebracht werden müßten, wenn man nicht mit jedem Tage auf größere Schwierigkeiten stoßen wolle. Reinhard befürchtete bei einer längern Verzögerung, daß der Anhang Berns sich vermehren, das von dort aus unterstützte System an Einfluß gewinnen und die Wiedereroberung des reformirten Aargau's für Bern an Wahrscheinlichkeit gewinnen möchte. Der Kaiser Alexander und dessen Organ, der Graf Kapo d'Istria, hingegen betrieben um so eifriger einen raschen Abschluß, als man die Wiedergestaltung der Schweiz von dieser Seite zu vollenden wünschte, ehe Frankreich in Folge neuer Siege oder im wahrscheinlichern Falle eines nahen Friedens von Neuem Theil daran nehmen könnte. Die Gesandten luden daher den Vorstand der eidgenössischen Versammlung dringend ein, diejenigen Kantone, welche bis jetzt noch keinen Abgeordneten in Zürich hatten, wie auch immer in diesem Augenblicke ihre Lage beschaffen sein möchte, und welche Ansprüche sie

auch im Falle sein könnten, geltend zu machen, zu bewegen, die eidgenössische Versammlung zu beschicken. Konnte doch nach Lebzelterns und Kapo d'Istria's Ansicht die Gesammtheit dieser Abgeordneten nicht schnell genug zusammentreten, weßhalb es wünschenswerth war, daß zu Beförderung der Arbeiten die Versammlung vor Verfluß von acht Tagen vollständig sein möchte [1]. Es war in Folge einer am 19. mit dem Bundesvorstande gepflogenen Unterredung, und thatsächlich wohl in Uebereinstimmung mit demselben, daß die fremden Gesandten diese Note erließen. Noch am nämlichen Tage beschloß die eidgenössische Versammlung einmüthig, den von Außen her freundschaftlich dargebotenen Leitfaden bereitwillig zu ergreifen

---

[1] Ritter von Lebzeltern und Graf Kapo d'Istria an den alt-Landammann von Reinhard. Zürich, den $^{20}/_{8}$. Jenner 1814.

Les hautes cours alliées, constamment animées par l'intérêt le plus sincère en faveur de la Suisse et pénétrées de l'avantage ainsi que de la nécessité pour ce pays, d'accélérer autant que possible l'œuvre de sa réorganisation, autorisent les soussignés à exposer à S. Exc. M. le Landammann de Reinhard :

Qu'afin que le travail confié aux soins des députés rassemblés à Zurich puisse être continué, il est urgent que les dix-neuf cantons y participent au moyen de leur représentans ;

Qu'il est donc à désirer que Monsieur le Landammann de Reinhard veuille bien inviter les cantons, qui ne sont point actuellement représentés à Zurich, à y envoyer leurs députés, quelque soit en ce moment la situation de ces cantons et les réclamations qu'ils peuvent être dans le cas d'alléguer.

Il semble aux soussignés, que la totalité de ces députés ne saurait être trop promptement réunie, et que le bien des affaires demande que l'assemblée puisse être complète, avant le terme de huit jours.

Les soussignés ont trop de confiance dans l'amour du bien public, qui honore si éminemment les magistrats de la Suisse, pour ne point être persuadés, que tous les états qui la composent adhérent avec empressement à cette mesure salutaire.

S. Exc. M. de Reinhard ayant pu connaître et apprécier par des rapports directs avec L. L. M. M. impériales, leurs vues et leurs sentiments, voudra bien donner ses soins à l'objet dont les soussignés ont l'honneur de l'entretenir.

und ihre kräftigsten Aufforderungen zu dem nämlichen Zwecke zu vereinigen, weßhalb die Note des Ritters von Lebzeltern und des Grafen Kapo d'Istria den vier Ständen, Bern, Freiburg, Solothurn und Graubünden, alsobald mitgetheilt und zugleich von der eidgenössischen Versammlung aus ein dringender Ruf an diese Kantone ergehen würde, sich an dieselbe, als Stellvertreterin der Schweizer-Nation und als den Vereinigungspunkt der Eidgenossen anzuschließen, von welchem die Vorbereitungen zu der künftigen Bundesverfassung ausgehen müßten [1]. Also erhielten diese Stände die dringende Einladung, ihre Abgeordneten ohne den geringsten Zeitverlust nach Zürich zu schicken [2].

Die eidgenössische Sendschrift fand jedoch in Bern den Boden durchaus nicht zu einem ersprießlichen Gedeihen vorbereitet. Hatte auch in den Wahlen eine gemäßigte Partei gesiegt, und stand der für unveränderte Aufrechthaltung der Vermittlungsakte gestimmte Schultheiß von Wattenwyl wieder an der Spitze des Staates, so waren doch jetzt selbst freisinnige und den Vermittlungszuständen mehr geneigte Männer über die Art und Weise erbittert, wie das Bundeshaupt gegen Bern gehandelt, und wie rasch und einseitig man in Zürich, sowohl in Aufhebung der vermittlungsmäßigen Direktorialverhältnisse als in Begründung neuer staatsrechtlicher Grundlagen verfahren war. Dabei hatte das traurige Ergebniß der Sendung des Grafen Senft einen tiefen Stachel in den Gemüthern zurückgelassen. Das Volk hatte in seiner großen Mehrheit aus Gründen, die wir zum Theil schon in der Vermittlungsgeschichte angegeben, der Staatsveränderung vom vergangenen Dezember mit ziemlicher Gleichgültigkeit zugesehen, und da nach derselben die nämlichen Männer, mit deren Verwaltung man im Ganzen genommen zufrieden gewesen war, an die Spitze traten, in den Amtsbezirken die nämlichen

[1] Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 20. Jenner 1814.

[2] Kreisschreiben der eidgenössischen Versammlung an die vier Stände, Bern, Freiburg, Solothurn und Graubünden, vom 20. Jenner 1814.

Oberamtleute und Unterbeamten, wie früherhin, ihre Verrichtungen fortsetzten, so hatte man sich im weitern Kreise um die Veränderung der das Volk nicht so unmittelbar berührenden Formen eben nicht sonderbar bekümmert. Aus einer großen Anzahl von Gemeinden liefen Ergebenheitsadressen ein [1]. Die Truppen leisteten bereitwillig den Eid der Treue. Die Regierung fand sich im eigenen Gebiete stärker, als sie es selbst erwartet hatte. Um so weniger war man geneigt, dem Rufe der eidgenössischen Versammlung und der fremden Gesandten zu entsprechen. Allein man hielt es für nothwendig, in dieser wichtigen Angelegenheit mit den neu angereihten Brüdern in Freiburg und Solothurn im Einverständnisse zu handeln [2]. Die Mitglieder des einstweiligen Geheimen Raths, die Schultheißen von Wattenwyl und von Mülinen, der Seckelmeister von Jenner und die beiden Rathsherren May und Wurstemberger, lenkten jetzt die Fäden der höhern Politik. Schien man auch durch eine Absendung nach Zürich den fremden Gesandten einen Beweis von Achtung zu geben, so konnte man sich doch nach der Ansicht dieser Männer für einen Abgeordneten von Bern, der, ungeachtet der geschicktesten Einleitung, doch nur eine Ablehnung zu eröffnen hatte, schwerlich eine günstige Aufnahme und gehörige Würdigung seiner Beweggründe versprechen. Dabei besorgte man, daß diese gewandten diplomatischen Personen sich aller möglichen Mittel bedienen würden, um zu Erreichung ihres Zweckes auf diesen Abgeordneten zu wirken und ihn allgemach auf Abwege zu führen, die ihn oder die Regierung in große Verlegenheit bringen möchten. Auch hielten sie Zeitgewinn der Sache Berns für förderlicher, als allzu eilige Bearbeitung des Bundesentwurfes [3]. Diesen Ansichten beipflichtend beschloß denn auch

---

[1]) Rathsmanual Nr. 30, Seite 60, 67, 93, 94, 104, 106, 115, 126, 132, 133, 134.

[2]) Schultheiß von Wattenwyl an den Schultheißen Werro und den Statthalter von Aregger. Bern, den 22. Jenner 1814.

[3]) Vortrag des Geheimen Rathes vom 26. Jenner 1814. Manual des Geheimen Rathes I, 103.

der Große Rath in seiner Sitzung vom 26. Jenner, keine Tagsatzung als eine solche zu besuchen, welche einzig von den dreizehn alten Kantonen gehalten würde, deren mit der erforderlichen Instruktion versehene Gesandte die Verhältnisse der übrigen Landschaften berathen würden. Die Tagsatzung möchte sich nur auf eigene Anmeldung der Kantone mit ihren Verfassungen beschäftigen. Sollte übrigens die Lage des Vaterlandes oder die Wünsche der Verbündeten die Bedeckung der Grenzen erfordern, so war man bereit, nach Billigkeit und Kräften mitzuwirken [1]. Nach genommener Rücksprache handelten die beiden Stände, Freiburg und Solothurn, im nämlichen Sinne. In einer Zuschrift an die fremden Gesandten wurden dann die Gründe der Weigerung Berns und seines Wunsches, die neue Gestaltung auf einer streng gesetzmäßigen Bahn vermittelst einer dreizehnörtigen Tagsatzung einzuleiten, besonders entwickelt, und dieser Entwicklung fehlte es, wenn man auch nicht mit ihr einverstanden war, weder an Würde, noch an Kraft [2]. Dieses Sendschreiben mußte der geistreiche

---

[1]) Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern an den Bürgermeister von Reinhard, den 26. Jenner 1814.

[2]) Que V. Exc. ne doutent point, que nous avons véritablement le bonheur de toute la Confédération à cœur; nous sommes Suisses commes les cantons, qui se sont hâtés de juger où ils ne pouvaient être juges que de notre bon gré, et où du moins ils eussent dû écouter les deux partis; le sang des Bernois a aussi coulé lorsque la Suisse a succombé sous l'attaque de la puissance française, depuis cette époque le gouvernement de notre canton n'a pas plus démérité de l'estime et de l'amitié de ses confédérés que ne l'avait fait autrefois un ancien gouvernement paternel que nous avons dû croire être appelés par les hautes puissances alliées de renouveller et qui nous a légué une réputation sans tache.

Qu'on ne nous accuse donc pas, si nous marchons dans ses traces, mais que la Suisse nous donne le moyen de siéger avec honneur dans l'assemblée de ses députés, d'y exposer nos raisons et nos droits, et de porter librement les sacrifices, qui peuvent être nécessaires, si toutefois une expérience heureuse de près de trois siècles doit sans retour être subordonnée à dix années

und gewandte Oberamtmann von Thun, Bernhard Ludwig von Muralt, nach Zürich überbringen, die Regierung daselbst gegen den ihr von den fremden Gesandten gemachten Vorwurf der Aufstiftung anderer Kantone in Schutz nehmen, und sich bemühen, über die von Bern gewünschten Verzichtleistungen und dagegen zu hoffenden Entschädigungen nähere Aufschlüsse zu erhalten; dabei möchte er bestimmt äußern, daß Bern sich niemals entschließen würde, auf das Aargau Verzicht zu leisten, und zwar um so weniger, als Bern in demselben eine nicht geringe Zahl von Anhängern habe. Den Ritter von Lebzeltern hatte er dann noch in's Besondere auf die bedenklichen Folgen der Verbreitung demokratischer Grundsätze aufmerksam zu machen und endlich die Abgeordneten der alteidgenössischen Stände wo möglich Bern günstiger zu stimmen [1].

Nicht weniger angelegentlich als mit der Wiedererwerbung der im Sturm der Zeit entrissenen Landschaften war man in Bern mit Wiederanknüpfung der ehemaligen Dienstverhältnisse beschäftigt und zwar vorzüglich mit dem Hause Oranien, dessen Dienst in materieller Beziehung vortheilhafter und in politischer für Bern angemessener schien als jeder andere. Die kriegerischen Gewohnheiten hatten in Napoleons erregter Zeit eben nicht abgenommen, und für solche Söhne von Patriziern, die im Staate keine besondere Aussicht hatten, schien diese Laufbahn eine vortheilhafte Aussicht zu gewähren. Freilich wurde dabei die Rücksicht ziemlich aus den Augen gesetzt, daß diese Verwendung der Kraft des gemeinen Mannes hingegen dem Heimathlande in der Regel wenig Vortheil

passées sous une influence étrangère; — arrachés à notre consentement, ces sacrifices nous placeront dans une situation, que nous n'avons jamais été accoutumés d'occuper en Suisse et à laquelle Berne ne mérite pas d'être condamnée. Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern an den Ritter von Lebzeltern und den Grafen Kapo d'Istria, den 28. Jenner 1814.

[1]) Instruktion des Herrn Bernhard Ludwig von Muralt, Oberamtmann zu Thun, vom 28. Jenner 1814. Miß. B. V, 388.

brachte. Allein man hielt die alte Zeit für unbedingt wiedergekehrt und glaubte ohne Bedenken wieder in die alten Gewohnheiten eintreten zu können. Das fremde Dienstwesen riß mit einer Art von Fieberwuth wieder ein.

In den ersten Tagen Februars hatte die Eidgenossenschaft von der Erhebung des Fürsten von Oranien zum souveränen Fürsten der Niederlande, so wie von der Absendung des Herrn Elias van der Hoeven als bevollmächtigten Gesandten in die Schweiz Kenntniß erhalten [1]. Der Regierung von Bern war schon Ende Januars durch den Oberstlieutenant von Kirchberger Anzeige von dem Auftrage des Herrn van der Hoeven zu Theil geworden, Dienstverträge für Schweizer-Regimenter mit den Kantonen abzuschließen. Von Kirchberger wünschte nämlich an die Spitze des bernischen zu treten, und die Werbung je eher, je lieber zu bethätigen. Der Große Rath, bei dem sich auch der Oberst Gatschet dafür bewarb, ertheilte vor der Hand dem Kleinen Rathe die Gewalt zur Ernennung von Unterhandlungskommissarien, der den Amtsschultheißen von Wattenwyl, den Artillerieobersten von Luternau und den Oberstlieutenant Karl May von Büren hiezu bezeichnete. Das Begehren des in österreichischen Diensten stehenden Herrn von Werdt von Toffen um die Werbung für sein Bergjägerkorps hingegen wurde, als den kapitulirten Dienst beeinträchtigend, nicht genehmigt [2].

In Folge der fremden Lazarethe hatte sich unterdessen das Nervenfieber auch unter den Bewohnern der Stadt Bern verbreitet. Der katholische Pfarrer, der überaus geschätzte, ausgezeichnete Spitalarzt Bitzius und der Werkmeister Haller wurden Opfer ihrer menschenfreundlichen Dahingebung. Auch in andern Schweizer-Städten, wie Basel, Zürich u. s. w., herrschte die verheerende Seuche. Durch vorzügliche Thätigkeit zeichnete sich während dieses furchtbaren Uebels der Prä-

---

[1]) Der souveräne Fürst der Niederlande an die Eidgenossenschaft. Haag, den 30. Jenner 1814.

[2]) Rathsmanual vom 31. Jenner 1814.

sident der Sanitätsbehörde, Rathsherr Pfander, aus. Nicht nur wurde er von den Sitzungen des Kleinen Rathes auf unbestimmte Zeit beurlaubt, sondern man stellte, um ihm das rasche Einschreiten zu erleichtern, Geld, Häuser und Beamte zu seiner unbegrenzten Verfügung, nur daß er alle acht Tage Bericht erstatten sollte [1].

Die wichtigste Angelegenheit des Gemeinwesens war jedoch in diesem Augenblicke die Verwirklichung der dem Lande gegebenen Versprechungen für Theilnahme an der Landesregierung. Eine Verfassungskommission hatte längere Zeit an der Vorbereitung der hierfür nothwendigen Beschlüsse gearbeitet. Nach einer langen und lebhaften Berathung, die von 9 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dauerte, hatte der Große Rath endlich am 8. Februar festgesetzt, es sollten von den neunundneunzig noch offen behaltenen Stellen in dem aus zweihundert neunundneunzig Mitgliedern bestehenden Großen Rathe von Bern dreiundvierzig auf dreifachen Vorschlag von Wahlmännern der Landschaft mit Männern besetzt werden, die nicht Bürger der Hauptstadt sein müßten. Die Gewählten erhielten durch ihre Wahl das Bürgerrecht der Stadt Bern, jedoch nur für ihre Personen; sie konnten sich innerhalb zehn Jahren in eine der Gesellschaften von Bern einkaufen und aufnehmen lassen, wodurch das Bürgerrecht ausdrücklich auch auf ihre Familien überging. Die dreiundvierzig Rathsherrenstellen wurden übrigens also vertheilt, daß jeder der dreizehn größern Amtsbezirke zwei, jeder der neun kleinern eine, die Städte Thun und Burgdorf jede zwei und die Städte Erlach, Büren, Nidau und Aarberg jede eine Stelle erhielten. Die Wahlmänner, welche den dreifachen Vorschlag machten, waren die Stadtmagistrate, die Chorrichter, Gerichtsstellen u. s. w. [2]. Dieser nach einer langen und lebhaften Erörterung gefaßte Beschluß war das Ergebniß eines ziemlich erbitterten Kampfes zwischen den entgegengesetzten

---

[1]) Rathsmanual Nr. 30, Seite 101, Sitzung vom 31. Jenner 1814.

[2]) Rathsmanual Nr, 30, Seite 134, Sitzung des Großen Rathes vom 8. Februar 1814.

Parteien. Bei unbefangener Betrachtung aber mochte man dieser beschränkten und wenig grundsätzlichen Maßregel, von welchem Standpunkte aus man sie auch betrachtete, kein großes Lob spenden. Die Unbedingten tadelten an derselben die Aufnahme in die oberste Landesbehörde von dreiundvierzig Gliedern, die nicht eigentliche, sondern bloße Scheinbürger von Bern wären, während die Freisinnigen diese beinahe von lauter Unterbeamten vorgeschlagenen und am Ende von der Versammlung selbst bezeichneten Verdienstmänner keineswegs für eine ächte Landesvertretung gelten lassen wollten, worin ihnen allerdings jeder Unbefangene beipflichten mußte. Die grundsatzlose Vermittlung zwischen allen Grundsätzen und das Aufstellen von scheinbaren Bestimmungen, bald um geschichtliche Erinnerungen zu retten, bald um verständige, durch die vernünftigen Zeitbegriffe verlangte, Einrichtungen zu ersetzen, lag gerade in dem Geiste des Augenblickes, und darum wurde so manches völlig Erkünstelte aufgetragen, welches später bei der ersten kräftigen Erschütterung so rasch in sich selbst zerfiel.

Muralt fand in Zürich sowohl den Bundesvorstand als die eidgenössische Versammlung und selbst die fremden Gesandten eifrig mit Bearbeitung der Grundlagen eines neuen Bundeswesens beschäftigt. Die Ansichten waren in mancher Beziehung abweichend, gingen aber bei dem größern Theile der Machthaber mehr von bestimmten und beschränkten örtlichen Gesichtspunkten aus, als von einem großartigern, nationalen und den Zeitbedürfnissen angemessenern. Vergebens mahnten sowohl die Verschiedenheit der vormaligen und der jetzigen Verhältnisse der Schweiz gegen das Ausland und der größern Zahl der Kantone zu einem stärkern Verband. Umsonst lehrten die Erfahrung früherer Jahrhunderte und das wehrlose Zusammensinken des alten Bundes, wie gerade durch die Unabhängigkeit der Kantone fremder Einfluß erleichtert und die Eidgenossenschaft in fremde Zwiste verflochten werden müsse. Vergeblich fragte der rechtliche und vaterländisch gesinnte Schweizer nach einer Bundesgewalt, durch welche der Friede im Innern aufrecht erhalten zu werden vermochte, nach einer solchen Ueber-

wachung des fremden Kriegsdienstes, daß das Vergießen von Schweizer-Blut durch Schweizer verhütet werden möchte. Der Beachtung dieser Haupterfordernisse eines heilsamen Vereins stellten sich sowohl die Selbstsucht der Machthaber, als das täuschende Trugbild der Rückkehr einer sogenannten guten, alten Zeit, die freilich viel von ihrem erborgten Glanze verloren hatte, seitdem man sie näher kennen gelernt, die Schrecken vor der helvetischen Umwälzungszeit und der Glaube an eine bestimmte Meinung der siegenden Großmächte entgegen [1]. Im ersten Artikel dieses fünfundzwanzig Artikel enthaltenden Entwurfes gewährleisteten sich die Schweizer-Kantone wechselseitig, nach den Bedingungen des neuen Bundesvertrages, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, ihr Gebiet und ihre Verfassungen (sobald solche gehörig festgesetzt sein würden) sowohl gegen fremde Mächte als gegen einzelne Kantone und Faktionen. Im Artikel 5 war jedes Bündniß eines einzelnen oder mehrern Kantone mit einer fremden Macht untersagt; Militärkapitulationen hingegen und Verträge über minder wichtige ökonomische und andere Gegenstände mochten wohl von einzelnen Kantonen geschlossen, sollten aber zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden, damit man sich überzeugen könne, daß solche weder mit dem Bundesvereine, noch mit den verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone im Widerspruche ständen. Im Artikel 8 war, wie in der Uebereinkunft vom 29. Dezember, festgesetzt, daß zu Beibehaltung von Ruhe und Eintracht im Vaterlande keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanenverhältnisse hergestellt werden sollten. Nach dem §. 11 versammelte sich die eidgenössische Tagsatzung alljährlich in Zürich an dem ersten Montag im Juli und setzte ihre Sitzungen nach Bedürfniß fort. Nach der Ansicht einiger Glieder sollte jeder Kanton bei der Abstimmung in der Tagsatzung nur eine Stimme haben. Nach andern Ansichten hingegen wollte man den zwei volkreichsten Kantonen, Zürich und Bern, ein doppeltes Stimmrecht einräumen. Die

---

[1]) Kommissionalbericht vom 3. Februar 1814.

Stelle eines eidgenössischen Vorortes war im Artikel 18 dem Kanton Zürich übertragen. Der Amtsbürgermeister des Vorortes leitete, als Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung, die täglich vorfallende Korrespondenz und andere Geschäfte. Endlich war im §. 23 dem Vororte zu Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten eine von der Tagsatzung zu ernennende eidgenössische Kanzlei zugegeben, deren Vorsteher den Namen eines Kanzlers der Eidgenossenschaft führte und dem Bundespräsidenten als beständiger Rath zugeordnet war [1]).

Daß in diesem ersten Entwurfe Zürich und die eidgenössische Kanzlei nicht vergessen waren, während im Uebrigen das Bundeswesen ziemlich locker gestaltet und das eigentliche nationale Leben ziemlich vernachläßigt blieb, fiel auch schon bei dem ersten Blicke in die Augen. Allein es trat jetzt unerwartet ein Widerstand auf, den man vielleicht gerade am wenigsten erwartet hatte. Ungeachtet der so bestimmten Erklärung der verbündeten Mächte bei dem Einmarsche ihrer Truppen in die Schweiz, daß man sich auf keine Weise in die innern Angelegenheiten derselben mischen wollte, waren doch die in Zürich befindlichen fremden Bevollmächtigten öfters von diesem Grundsatze abgegangen. Dieses thaten sie auch jetzt, indem sie am nämlichen Tage, an welchem der Bundesentwurf von dem Ausschusse der Tagsatzung vorgelegt wurde, Mittheilung desselben begehrten [2]). Die Bemerkungen des Ritters von Lebzeltern und des Grafen Kapo d'Istria gingen nun, nach genommener Kenntniß, wesentlich dahin, daß es noch ungewiß und erst zur Zeit des allgemeinen Friedens zu vernehmen sei,

---

[1]) Bundesentwurf vom 3. Februar 1814.

[2]) Herr von Lebzeltern an den Bundespräsidenten. Zürich, den 4. Februar 1814.

Ayant appris que le travail de la commission relatif au pacte fédéral est terminé, et que V. Exc. doit aujourd'hui le présenter à la délibération de la Diète, nous la prions, Monsieur le comte de Capo d'Istria et moi, de vouloir bien nous en donner une communication confidentielle.

welche Beschlüsse die verbündeten Mächte über verschiedene von der Schweiz abgerissene und ihr wieder zuzutheilende Landschaften fassen würden, weßhalb es zweckmäßig sein möchte, schon jetzt zu bestimmen, es solle, sobald die Schweiz in Folge des allgemeinen Friedens, die Ausdehnung ihrer Grenzen und ihren eigentlichen Bestand kennen würde, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden, um einerseits die Verhältnisse der neu eintretenden Landschaften zum Bundesverein festzusetzen, andererseits eine Grenzberichtigung zum Vortheil derjenigen Kantone vorzunehmen, von denen zur Zeit der Umwälzung Theile abgerissen wurden, und endlich drittens, um jene Abänderungen in den Bundesverein zu bringen, die in Folge der erwähnten Ausdehnungen möchten nothwendig erachtet werden, wohlverstanden, daß dieses den Grundlagen des gegenwärtigen Vereins und dem Fortbestande der neuen Kantone unbeschadet geschehen müßte. Von den beiden Meinungen, von denen die eine jedem Kantone bei der Tagsatzung nur eine Stimme, die andere den beiden volkreichsten Ständen, Zürich und Bern, zwei Stimmen zutheilen wollte, gaben die Gesandten der letztern den Vorzug. Was nun die leitende Bundesbehörde beträfe, so möchte man entweder dem Vororte alle zwei oder drei Jahre einen Vorstand durch die Tagsatzung geben lassen, oder dem Amtsbürgermeister dieses Kantons einen bundesgenössischen, wenig zahlreichen, Rath aus dem Mittel der Tagsatzung beiordnen [1]).

Cet ouvrage devant fixer les bases des relations futures de la Suisse, est trop important et pour cet état et pour les puissances, pour que nous ne soyons pas appelés à y vouer un intérêt profond et direct. Nous désirerions même que cette communication précédât les délibérations ultérieures de l'assemblée.

Veuillez etc.

[1]) En conservant au canton de Zurich les fonctions directoriales, il serait juste ou de lui donner un chef *ad hoc*, choisi par la Diète tous les deux ou trois ans, et lui laisser pour conseil le conseil d'état du canton de Zurich, ou en reconnaissant pour chef de la Confédération le bourgmaître en charge de ce canton

Endlich schien es ihnen bedenklich, daß die Stellen bei der Staatskanzlei als lebenslänglich angesehen würden, weßhalb sie zeitweilige Wiedererneuerungen anriethen [1]). Die eidgenössische Versammlung trug in ihrer Berathung und neuen Fassung des ursprünglichen Entwurfes diesen Bemerkungen der fremden Bevollmächtigten mit unbedingter Gefälligkeit Rechnung; aber in Zürich fühlte man sich nicht wenig verwundert, als ein zürcherischer Staatsmann diese Bemerkungen in der Allgemeinen Zeitung der Oeffentlichkeit übergab. In dem neuen Bundesentwurfe war im Artikel 20 die Stelle eines eidgenössischen Vorortes dem Kanton Zürich aufgetragen. Nach dem Artikel 22 aber war der Amtsbürgermeister des Vorortes Zürich Präsident des eidgenössischen Bundes und der Tagsatzung. Er leitete die täglich vorfallenden Korrespondenzen und andere Geschäfte. Der Artikel 23, der den eidgenössischen Rath betraf, erhielt eine doppelte Fassung [2]). Die Amtsdauer des eidgenössischen Kanzlers ward auf drei Jahre beschränkt. Die Frage wegen der doppelten Stimmenzahl der beiden größten Kantone, gegen welche sich gleichfalls heftige Ein-

---

l'entourer d'un conseil nommé par la Diète dans son sein. Bemerkungen des Ritters von Lebzeltern und des Grafen von Kapo d'Istria über den Bundesentwurf, vom 6. Februar 1814.

[1]) Il serait à désirer, que le projet précisât la question de manière à ne point donner lieu à l'idée, qu'il existerait constitutionnellement des emplois perpetuels dans la Confédération.

[2]) Erster Vorschlag. Eidgenössische Angelegenheiten, welche eine nähere Berathung oder Einleitung erfordern, werden von dem Bundespräsidenten derjenigen Behörde vorgetragen, welche der Vorort hiezu bestimmen wird. In besondern wichtigen Fällen aber sollen zu diesen Berathungen eidgenössische Bundesräthe einberufen und zugezogen werden, deren Ernennung die Tagsatzung sich vorbehält.

Zweiter Vorschlag. Die diplomatischen Geschäfte, die keinen Grad von Reife erlangt haben, um der Tagsatzung vorgelegt zu werden, besorgt der Bundespräsident. Demselben wird ein eidgenössischer Rath von drei Personen durch die Tagsatzung beigeordnet. Die Gegenstände und Vorschläge für die Tagsatzung werden dem Vorort zur weitern Berathung und Mittheilung an die Kantone vorgelegt.

sprüche, besonders von Seite der Urkantone, erhoben, erschien gleichfalls in doppelter Fassung. Den Regierungen sämmtlicher Stände, mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Solothurn, wurde dann der Entwurf in seiner neuen Gestaltung, nachdem die eidgenössische Versammlung sich vertagt, durch den Bundespräsidenten mitgetheilt, und ihnen angezeigt, daß, wenn sie, nach reiflicher Erwägung, Verhaltungsbefehle und Vollmachten ertheilt haben würden, die Tagsatzung sich am 7. Merz zu ungemein wichtigen und für das Wohl des Vaterlandes entscheidenden Berathungen vereinigen sollte [1].

Der Wunsch der Abgeordneten an der eidgenössischen Versammlung, dem Bundesentwurfe durch persönliche Beleuchtungen und Bemühungen bessern Eingang zu verschaffen, hatte vorzüglich zu einer augenblicklichen Vertagung bewogen. Dieses meldete man dann auch den fremden Bevollmächtigten, deren Wunsch hauptsächlich die Versammlung beisammengehalten hatte [2]. Den drei Ständen, Bern, Freiburg und Solothurn, aber, die in Zürich nicht vertreten waren, schickte man den Entwurf nebst den Protokollen der Versammlung zu, und ermahnte sie abermals, die nächst zusammentretende Tagsatzung zu beschicken. Als jede Hoffnung verschwunden gewesen sei, ihre Gesandtschaften in der Mitte der übrigen zu sehen, so drückte man sich in der Zuschrift aus, so habe man es als heilige Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland erachtet, ohne weiteres Zögern der dringenden Aufforderung zu entsprechen, welche von Seite der kaiserlichen Minister von Oesterreich und Rußland, in Bezug auf Errichtung eines neuen Bundesvereines, schon unter'm 1. Jenner so dringend eingelangt sei. Sowohl diese ihnen mitgeschickte Note vom 1. Jenner, als

---

[1]) Kreisschreiben vom 16. Februar 1814 an alle Stände, mit Ausnahme von Bern, Freiburg und Solothurn. Prot. des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 51.

[2]) Schreiben der eidgenössischen Versammlung an den Ritter von Lebzeltern und den Grafen Kapo d'Istria. Prot. des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 41.

auch alle seitherigen Mittheilungen von Seite der hohen verbündeten Mächte, und die Aeußerungen der erhabenen Souveräne selbst, hatten die Versammlung in der Ueberzeugung bestärkt, daß sie von Höchstdenselben einzig als das dermalige wahre Organ, und die rechtmäßige Stellvertretung des schweizerischen Volkes angesehen und anerkannt werde, und daß folglich diese Bundesversammlung ihre nunmehrige Stellung unmöglich verlassen könnte, ohne das Vaterland in unvermeidliche Unruhe und Anarchie zu stürzen [1]. Wie dem auch sein mochte, so konnten sich doch ächte Vaterlandsfreunde und tiefer denkende Schweizer eines peinlichen Eindruckes kaum erwehren, wenn sie in dieser Zuschrift von Eidgenossen an Eidgenossen eine solche Berufung auf die Gunst fremder Mächte lasen, welche, zum Theil aus der nämlichen Feder geflossen, auch mehrere Erlasse der helvetischen Regierung verunziert hatte.

Freilich erntete die eidgenössische Versammlung dafür in der Antwortsnote der fremden Bevollmächtigten großes Lob, volle Anerkennung der Weisheit und Angemessenheit ihres Benehmens und entschiedene Aufmunterung zum muthigen Ausharren auf der betretenen Bahn [2]. Die Herren von Lebzeltern und Kapo d'Istria wünschten indessen selbst die Vertagung der schweizerischen Bundesversammlung zu einer Reise in das große Hauptquartier zu benutzen, um dort sowohl über die Lage der Dinge als ihre eigenen Bemühungen in der Schweiz Bericht abzustatten und ihrer eigenen Stellung durch Billigung des Geschehenen und neue Aufträge ein vermehrtes Gewicht beizulegen. Herr von Reinhard benutzte diesen Anlaß auf eine wahrhaft anerkennenswerthe Weise, um ihnen das Schicksal der in französischem Dienste gebliebenen Schweizer-

---

[1] Die eidgenössische Ständeversammlung an die drei Stände, Bern, Freiburg und Solothurn. Prot. des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 42. Abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung, 1814, Seite 346.

[2] Drei verschiedene Noten des Ritters von Lebzeltern und des Grafen Kapo d'Istria vom 14. Februar 1814 an den Bundespräsidenten.

Truppen zu empfehlen. Schon Anfangs Dezembers hatte man ihre Rückberufung beschlossen und deßhalb Unterhandlungen mit der französischen Regierung angebahnt. Allein diese Unterhandlungen waren durch den Einmarsch der verbündeten Truppen unterbrochen worden, und seit diesem Augenblicke fand keine Verbindung mehr mit denselben statt. Die Trümmer der kapitulirten Schweizer-Regimenter mochten, in den Festungen Metz, Schlettstadt, Landau, Wesel und Mainz vertheilt, jedoch größtentheils in Wesel, am 1. Jenner 1814 etwa noch 4000 Mann betragen. Ihre Lage war aber wegen des durch die Besetzung der Schweiz und der letzten Ereignisse gepflanzten Mißtrauens nichts weniger als angenehm, um so mehr, als sie sich von der geliebten Heimath für gänzlich verlassen hielten. Reinhard empfahl sie, da sie sich ganz in der französischen Gewalt befänden, dem Wohlwollen der verbündeten Heerführer und zur Erleichterung der Rückkehr in das Vaterland, wenn sie in die Hände des Siegers fallen sollten [1]. In einer besondern Zuschrift an den Grafen Kapo d'Istria aber nahm er noch die Großmuth des Kaisers Alexander für die in Rußland als Kriegsgefangene zurückgebliebenen Schweizer in Anspruch [2].

Viertes Kapitel.

Umschwung und Wiederherstellung einer aristokratischen Verfassung in Luzern. Reaktionäre Tendenz in den Urständen und in Bünden. Verhältnisse und erste Schritte der Regierungen von Aargau und Waadt. Verfassungsrevisionen in St. Gallen und Zürich. Politische Litteratur.

Die Vertagung der eidgenössischen Versammlung und die Abreise der fremden Bevollmächtigten schienen indessen

---

[1]) Alt-Landammann von Reinhard an den Ritter von Lebzeltern und den Grafen Kapo d'Istria, 14. Februar 1814. Prot. des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 46.

[2]) Alt-Landammann von Reinhard an den Grafen von Kapo d'Istria. 14. Februar 1814. Prot. des Bundespräsidenten Nr. 47.

bei der allgemeinen Spannung der Gemüther, der Zerrissenheit und dem Mißtrauen, mit dem man sich überall entgegentrat, die Losung zu bedenklichen Erschütterungen werden zu müssen, von denen die übrigens keineswegs unerwartete Umgestaltung der bisherigen Ordnung der Dinge in Luzern keine der geringsten war. Die Gährung war nämlich daselbst seit Mitte Jenners stets im Zunehmen begriffen gewesen. Bereits am 12. Jenner hatte die unter dem Vorsitze des Schultheißen Krauer befindliche Standeskommission eine ähnliche Ueberraschung wie in Solothurn besorgend, und mit erhaltener Vollmacht vom Kleinen Rathe den Oberstlieutenant Jneichen von Rothenburg bei Eidespflicht heimlich beauftragt, „sobald die jetzige verfassungsmäßige Regierung in ihrer ausübenden Gewalt behindert werden sollte, die ganze Mannschaft aller vier Auszüge, sowie die Artilleristen und Husaren, und sogar, wenn er es den Umständen angemessen fand, die ganze Mannschaft aller Waffengattungen der Reserve des Quartiers Luzern, mit den nöthigen Waffen zu versehen, zusammenzuberufen, und den Sammelplatz für die Mannschaft auf der rechten Seite der Reuß, in dem Kloster auf dem Wesemlin, und für die auf der linken Seite, bei dem Emmenbaum zu bestimmen, und mit dieser bewaffneten Mannschaft die jetzigen verfassungsmäßigen Glieder des Großen und Kleinen Rathes, insgesammt und insbesondere, sowie Ruhe und Ordnung zu handhaben und mit Gewalt zu beschützen“ [1]. Der Großrath Bernhard Schwander von Emmen aber hatte die Vollmacht erhalten, wenn dieser Fall eintreten und der Große Rath verhindert werden sollte, seine Sitzungen am bisher gewöhnlichen Orte zu halten, denselben sogleich in Sempach zusammenzuberufen, wo er dann in Abwesenheit der beiden Schultheißen einen Vorstand aus seiner Mitte erwählen und verfügen würde, was zur Behauptung und Handhabung seiner souveränen und vollziehenden Gewalt nothwendig wäre [2]. Am 17. Jenner

---

[1]) Vollmacht der Standeskommission vom 12. Jenner 1814.

[2]) Vollmacht der Standeskommission vom 14. Jenner 1814.

gab man dem außerordentlich versammelten Großen Rathe Bericht über die Lage der Dinge und brachte ihm Anträge zu neuen Vollmachten für den Kleinen Rath. Allein die Berathungen nahmen schon am ersten Tage eine ungewöhnliche Richtung an. Man erhob nicht nur eine Anklage gegen ein Mitglied des Kleinen Rathes, den Rathsherrn Kilchenmann, der in der Nacht zuvor, in der Nähe der Stadt, mit einem Fuhrwerk, worauf Staatsgelder abgeführt worden, betroffen worden sein sollte; sondern man beschloß sogar die Verhaftung des Beklagten und die Ueberweisung der Sache an das Oberkriminalgericht, worauf die Standeskommission erklärte: es seien nicht Staatsgelder, sondern Kriegsmunition gewesen, welche jenes Rathsglied auf das Land zu führen den Auftrag gehabt habe, und Kilchenmann freigesprochen ward. In der nämlichen Sitzung fiel am 18. der Antrag auf Ablegung der Gewalt in die Hand der vor der Umwälzung bestandenen Regierung, die am 31. Jenner 1798 nur deßwegen ihre rechtmäßige Gewalt an Andere abgegeben habe, weil ihr von französischen Agenten die trügerische Hoffnung gemacht worden sei, die Kantone werden alsdann von dem Einmarsche fremder Truppen befreit bleiben. Nach langer Erörterung beschloß der Große Rath am 19., mit 42 gegen 10 Stimmen, die vermittlungsmäßige Regierung werde ihre Gewalt nicht an die ehemalige abgeben, zumal sich die verbündeten Mächte keineswegs für die Herstellung der alten Ordnung der Dinge erklärt hätten, vielmehr sollten beförderlich, durch einen besondern Erlaß, die Ruhestörer mit scharfer Strafe bedroht werden. Die Mitglieder der ehemaligen Regierung ließen sich indessen durch diesen Entscheid in ihrem Gange keineswegs stören, sondern überreichten am folgenden Tage eine Denkschrift, worin sie die Kleinen und Großen Räthe aufforderten, die besitzende Gewalt in ihre Hand, als der nach Aufhebung der Vermittlungsakte einzig rechtmäßigen Regierung, niederzulegen, ein Begehren, was jedoch keinen Anklang fand. Vielmehr wurden einige Kompagnien Landmiliz in die Stadt verlegt und man sprach von drohenden Maßnahmen aller Art. Der

Große Rath aber erließ eine kräftige Ermahnung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung an das Volk [1]).

Eine von einigen Gliedern der ehemaligen Regierung dem Herrn von Lebzeltern mitgetheilte Denkschrift, in welcher die Wiedereinführung der frühern Ordnung der Dinge, doch nicht rücksichtslos und ohne Schonung der Rechte des Landes, begehrt wurde, war von diesem sowohl mit dem Bundesvorstande als mit der Gesandtschaft von Luzern besprochen worden, und die Kenntniß, welche die bestehende Regierung von Luzern auf diesem Wege davon erhalten hatte, war nicht ohne Einfluß auf ihre Maßregeln geblieben. Reinhard hingegen, dem ein Umschwung der bisherigen Verhältnisse im Kanton Luzern nicht unwahrscheinlich vorkam, wünschte denselben lieber auf ruhigem Wege und unter seinem Einflusse, als durch Gewalt und wider ihn eintreten zu sehen. Daher machte er nicht ohne Vorwissen der fremden Bevollmächtigten dem Schultheißen Rüttimann den Antrag, sich alsobald nach Luzern zu verfügen, wo unter seinem Vorsitz ein Ausschuß zu Abfassung eines Verfassungsentwurfes niedergesetzt werden könnte, zu dessen Mitgliedern er den alt-Schultheißen Krauer, die Regierungsräthe Peter Genhard, Johann Rieter, Anton Wollenmann und den Appellationsrath Schwander, dann von der ehemaligen Regierung: die Herren Xaver Keller, Franz Bernhard Meier, Ludwig Balthasar und Xaver Schwyzer, älter, nebst einem Mitglied aus der Bürgerschaft bezeichnete. Wirklich trafen Rüttimann und Genhard am 21. Jenner in Luzern ein, und der Kleine Rath beschloß, den Antrag Reinhards an den Großen Rath zu bringen, welcher jedoch die Sache lediglich an den Kleinen Rath zurückwies, der dann von sich aus erwägen möchte, inwiefern an der gegenwärtigen Verfassung Abänderungen zu treffen wären, wobei er die Vorschläge des Bundesvorstandes nach seinem Ermessen berücksichtigen möchte. Wirklich kam nun auf Veranlassung des

---

[1]) Proklamation von Schultheiß, Kleinen und Großen Räthen des Kantons Luzern, vom 20. Jenner 1814.

Kleinen Rathes der angerathene Ausschuß zusammen, allein ohne Erfolg. Auch ein Schreiben des Bundesvorstandes, in welchem dieser in Zweifel setzte, daß die vermittlungsmäßige Verfassung aufrecht erhalten werden möchte, und worin er anrieth, die Unterhandlungen auf der Grundlage der Gleichheit der Vertretung zwischen Stadt und Land fortzusetzen[1]), blieb ohne Eindruck. Doch dauerten die Unterhandlungen, sowohl in Luzern, als in Zürich, fort, wohin der Kleine Rath den alt=Schultheißen Krauer, nebst den Rathsherren Kilchenmann und Scheer von Meggen, die ehemalige Regierung und die Bürgerschaft der Hauptstadt, die Herren Franz Bernhard Meyer, Xaver Keller und Dr. Gloggner sandte. Bei dem Bundespräsidenten wurden in Gegenwart der fremden Bevollmächtigten die gegenseitigen Ansichten ausgetauscht. Reinhard machte den Vorschlag, daß ein Großer Rath von hundert Mitgliedern, aus fünfzig aus der Stadt und eben so vielen von der Landschaft, unter denen neun Glieder von den vier Munizipalitäten Sursee, Willisau, Sempach und Münster, gewählt werden sollte, die bereits vorhandenen Regierungsglieder möchten immerhin in ihren Stellen bleiben, und nur die abgehenden wären auf obige Weise zu ergänzen. Bei einer zweiten Zusammenkunft, am 1. Februar, aber drang der Bundespräsident mit größerer Wärme auf Annahme seines Vorschlages, da die Sachen unmöglich in dem gegenwärtigen aufgeregten Zustande verbleiben könnten, und Alles daran liege, auswärtige Dazwischenkunft nicht selbst herbeizurufen. Lebzeltern und Kapo d'Istria aber unterstützten das Ansinnen des alt=Landammanns mit den merkwürdigen Worten: „Ihre Monarchen seien zwar nicht geneigt, sich in die innere Einrichtung der Kantone zu mischen; doch sei es Irrthum, wenn man glaube, daß mit Abänderung des Bundesvereines Alles gethan sei, und daß die Kantonsverfassungen fernerhin das Werk der Vermittlung verbleiben könnten. Eben so irrig

---

[1]) Alt=Landammann von Reinhard an den alt=Landammann Rüttimann, 24. Jenner 1814. Protokoll des Bundespräsidenten 1814, Nr. 25.

würde man aber den Monarchen den Willen unterschieben, den Zustand der Dinge vor der Umwälzung zurückzuführen; sie wünschten nur ein Mittelding zwischen den ehemaligen und den jetzigen Verhältnissen, wobei alle Klassen in Billigkeit berücksichtigt, und auch die Rechte einer Regierung, welche 500 Jahre lang das Regiment führte, nicht außer Acht gelassen würden, zumalen dem Land ohne Einbrechen der Umwälzung, der Gedanke nie aufgestiegen wäre, die Herrschaft an sich zu reißen. Die Abgeordneten der Regierung bekämpften in dem Vorschlage das höchst unbillige Verhältniß der Vertretung zwischen Stadt und Land, da die Stadt nicht über 1300 bürgerliche Seelen zähle, während der Kanton eine Bevölkerung von mehr als 110,000 derselben enthalte und das Land beinahe neun Theile, die Stadt nur einen versteure. Sie schlugen dagegen ein Verhältniß von $^2/_5$ der Stadt zu $^3/_5$ des Landes vor, worüber sich die Stadt allerdings nicht zu beklagen gehabt hätte. Von beiden Seiten verlangte man schriftliche Mittheilung, die man jedoch nicht erhielt. Reinhard, in der Schule der Diplomatie geübt, bezog sich auf einen bloßen aber wohlgemeinten Rath; die fremden Bevollmächtigten hingegen drangen auf Abdankung der aufgebotenen Truppen und Rückbringung der in die Landquartiere versendeten Kriegsmunition in die Stadt. In Luzern hingegen zerschlug sich ein neuer Ausgleichungsvorschlag und der Große Rath verwarf auf den Antrag der Mehrheit des Kleinen Rathes die Vorschläge des Bundesvorstandes und der fremden Bevollmächtigten mit 33 gegen 15 Stimmen, wobei die geringe Anzahl der anwesenden Mitglieder bei einer so wichtigen Verhandlung allerdings auffallen muß. Dagegen wurde der Kleine Rath beauftragt, mit möglichster Beförderung einen Verbesserungsplan der Kantonalverfassung zu bearbeiten, denselben an die Genehmigung des Großen Rathes zu bringen und diesen Entschluß durch eine Publikation öffentlich bekannt zu machen.

Der Kleine Rath bestellte nun am 14. einen neuen Ausschuß, in den er vier Regierungsräthe ab dem Lande, die

Herren Schultheiß Krauer, Peter Genhard, Anton Kilchmann und Anton Wollenmann, ernannte, und ihm den Amtsschultheißen Rüttimann zum Vorstand gab, und am nämlichen Tage berief derselbe aus allen dreiunddreißig Gerichtsbezirken, aus jedem derselben je zwei Abgeordnete in die Hauptstadt, um ihre Wünsche rücksichtlich allfälliger Verfassungsabänderungen vorzutragen. Diese sollten unter dem Namen von Ausschüssen durch die Gerichts- und Gemeindsbeamten inner jedem Gerichtskreise gewählt werden. Bereits am Tage vorher, am 13., hatten sich die Mitglieder der ehemaligen Regierung gleichfalls versammelt, die zürcherischen Vorschläge angenommen und diese Annahme durch die Bürgerschaft genehmigen lassen, worauf man sowohl der Vermittlungsregierung als dem Bundesvorstande und den fremden Bevollmächtigten davon Kenntniß gab. Auf Seite der Regierung hingegen legte die Standeskommission, da Schultheiß Rüttimann mit Einberufung der Kommission zögerte und sich damit Verdächtigung seiner Absichten zuzog, selbst Hand an's Werk und brachte in rascher Ausfertigung einen Entwurf in neunzehn Artikeln, der vom Bestehenden nicht viel abwich, in dem jedoch der Stadt ungefähr ein Drittheil der Mitglieder zugesichert waren. Die Spannung wurde mit jedem Tage heftiger. Die Vermittlungsregierung auf Anerkennung von Seite der Eidgenossen und der fremden Mächte und auf Unerschütterlichkeit der Grundsätze fußend, that das schlimmste, was in bewegten Zeiten immerhin gethan werden kann. Sie gab sich das Ansehen, als ob sie das ärgste gegen ihre Gegner im Schilde führte, und handelte nicht; die Patrizier hingegen beurtheilten die Lage der Dinge richtiger, sprachen wenig, warben Anhänger zu Stadt und Land und bereiteten sich zum Aeußersten. Am 15. wurde der Amtsschultheiß Rüttimann von der Regierung eingeladen, auf den folgenden Tag den Kleinen Rath außerordentlich zu versammeln, allein er verweigerte es, bis man einige unbedeutende Gründe angab. Während er selbst nun alle seine Beredtsamkeit aufbot, um die Regierung zu bewegen, dem Beispiele der Stadt zu folgen, und den Vorschlag über das

Verhältniß der Regierungsglieder anzunehmen, legte die Standeskommission im Gegentheil den Entwurf zu einem Beschlusse vor, demgemäß, während der bevorstehenden Revision der Kantonsverfassung, alle Beamten auf das schärfste zu Handhabung von Ruhe und Ordnung angewiesen wurden, während man auch jeden Ausbruch von leidenschaftlichen Aeußerungen, sowie das Hinwenden an fremde Behörden und Mächte mit der Anwendung der Schärfe der Gesetze bedrohte. Aber der Amtsschultheiß weigerte sich das Dekret zu unterzeichnen und zum Drucke befördern zu helfen, worauf so heftige Reden gegen ihn fielen, daß er sich genöthigt hielt, seine Stelle niederzulegen und den Rath zu verlassen. Auch der Staatsschreiber Amrhyn erklärte jetzt, daß er weder zu Abfassung dieses Beschlusses, noch des Protokolls einer solchen Sitzung Hand bieten wollte, weßhalb er gleichfalls seine Stelle niederlege. Als nun beide den Saal verlassen hatten, fand es der Kleine Rath angemessen, den Beschluß zwar nicht im Wesentlichen zu ändern, allein doch die Ausdrücke desselben zu mildern, worauf sie den Amtsschultheißen dringend einladen ließen, den Berathungen wieder beizuwohnen, was er auch that. Da indessen seine Ermahnungen zur Annäherung nicht nur fruchtlos blieben, sondern vielmehr neue und noch heftigere und an's pöbelhafte grenzende Aeußerungen fielen, entfernte sich Rüttimann zum zweiten und letzten Male [1].

Als sich nun in der Stadt die Nachricht von der schlimmen Behandlung des Amtsschultheißen durch seine Amtsgenossen und das Gerücht verbreitete, daß am folgenden Tag einige tausend Mann bewaffneter Landleute, deren Zahl sich aus dem Rathsprotokoll auf 5000 erwies, die Stadt besetzen sollten, sowie, daß in aller Stille Gefängnisse zubereitet, geheizt und mit Betten versehen worden wären, gediehen die Entschlüsse der Altgesinnten schnell zur Reife, beschlossen sie

[1]) Kellers Darstellung der Regierungsveränderung im Kanton Luzern 1814. Müller Friedbergs Annalen. Bericht des eidgenössischen Kommissärs Obersten Hauser.

den Unternehmungen der Regierung zuvorzukommen. Also begaben sich der alt-Rathsschreiber Schwyzer und Pfyffer von Heidegg zu dem Schultheißen Rüttimann, den sie mit ihrem Vorhaben bekannt machten, und ihn zur Theilnahme aufforderten. Seine Gründe für Zögerung waren bald beseitigt, und um 2 Uhr Nachmittags legten ihm Baptist Göldlin von Tiefenau, Bataillonschef bei dem vierten französischen Schweizerregiment, Jost Göldlin, Oberstlieutenant der Artillerie, des obigen Bruder, der Artilleriehauptmann Jost Pfyffer, der Oberstlieutenant Ludwig Pfyffer und Ludwig von Sonnenberg von Kastelen, Aidemajor bei dem vierten Schweizerregiment, den Plan des Unternehmens vor, der dahin ging, sich des Zeughauses zu bemächtigen, und die dortigen Wachen sowohl als die Truppen in der Kaserne zu entwaffnen. Rüttimann genehmigte ihn [1]).

Da eine schnelle Ausführung und das strengste Geheimniß nothwendig waren, um den Anschlag zu einem guten Ende zu bringen, so wurde außer den bereits Genannten nur noch der Artillerieoberst Göldlin von Tiefenau, Niklaus Meyer von Schauensee, Susthherr Meyer von Schauensee, Meyer-Ronka, Jakob von Sonnenberg von Kastelen, Joseph Segesser, Artilleriehauptmann Jost Pfyffer, Christoph Rüttimann, Befehlshaber der Reiterei, Timotheus Meyer, Jakob Ludwig Mohr, Krutli, Holdermann, Schlegel, Alois Zurgilgen und Dub mit dem Vorhaben bekannt gemacht. Nachdem halb sechs Uhr Abends zur Stunde der Ausführung bestimmt worden, bewaffneten sie sich mit Pistolen und Säbeln, die sie unter den Oberröcken trugen, und vertheilten unter sich die Arbeit. Baptist Göldlin, Ludwig von Sonnenberg, Jakob von Sonnenberg, Krutli und Holdermann wurden bestimmt, die Wache des Regierungsgebäudes zu überfallen, und die Regierung aufzuheben, Remund Göldlin, Jost Göldlin, Jost Pfyffer von Wyher, Timotheus Meyer, Jost Segesser, Schlegel und Dub, sich des Zeughauses zu bemächtigen, die übrigen aber

[1]) Bericht des Obersten Hauser.

die Stadtthore zu schließen, die Mannschaft in der Kaserne zu entwaffnen, und auf verschiedenen wichtigen Orten kleine Reserve zur Hülfe, wenn es Noth thäte, bereit zu halten. Die Ausführung fand theils aus Ungeduld, theils, weil man besorgte, entdeckt zu werden, ein wenig vor der bestimmten Stunde statt. Diejenigen, welche den Auftrag hatten, die Stadtthore schließen zu lassen, nahmen einige Schmiede mit großen eisernen Hämmern mit sich, um die Pfähle, welche die Polizei an den Thoren hatte einschlagen lassen, damit dieselben nicht geschlossen werden könnten, wegzuräumen, und hoben auch auf den drei großen Brücken einige Laden auf. Bei dem Regierungsgebäude wurden die vier Schildwachen, wovon zwei auf der Straße und zwei unter dem Eingangsgewölbe aufgestellt waren, von den Obenbenannten, mit Hülfe einiger, welche sich vorläufig in das Regierungsgebäude eingeschlichen und darin versteckt hielten, überfallen, und mit mehr oder weniger Mühe entwaffnet; eine von den Schildwachen stach mit dem Bajonette nach Herrn Ludwig von Sonnenberg, der aber ausweichen konnte, so daß der Stich nur seinen Rock verletzte. Auf den Lärm wollte die Wache aus der Wachtstube zu den Gewehren laufen, wurde aber durch die Drohung, auf sie zu schießen, zurückgeschreckt. Sofort nach Entwaffnung der Schildwachen eilten die beiden Brüder von Sonnenberg, mit den Waffen derselben, nebst einem jungen Mohr, die Treppen hinauf, um die Entweichung der noch versammelten Regierungsglieder zu verhindern, welche, wenn sie in Freiheit blieben, versuchen könnten, die bereits gegen die Stadt beschlossenen Maßregeln in Ausführung zu bringen. Sie trafen beinahe alle Mitglieder durch den Lärm aufgeschreckt, auf der Treppe des zweiten Stockwerkes an, wo die Regierung ihre gewöhnliche Sitzung hielt, um zu der Wache zu eilen. Auf die Drohung „zurück“ oder ich schieße auf den Ersten, der einen Schritt vorwärts wagt, kehrten alle Rathsherren in den Saal zurück. Die Patrizier aber folgten ihnen, blieben indessen unter der offenen Thüre stehen, und wiederholten die Drohung, wenn sie nicht ruhig blieben;

bis von unten Bericht kam, daß sich die Wache ergeben habe und entwaffnet sei, worauf man den Rathsherren erklärte, daß sie zwar Gefangene seien, ihnen jedoch kein Leid zugefügt werden würde, wenn sie sich ruhig verhielten und ihnen zwei Schildwachen vor die Thüre stellte. Bei Entwaffnung der Schildwache bei dem Zeughause war einiger Lärm entstanden, ein Theil der Wache war, im Augenblicke als man zum Thore eindrang, zu den Waffen geeilt, und einer von der Wache hatte auf die Stürmenden geschossen, ohne Jemand zu treffen, ein anderer Soldat aber einen Stürmenden leicht mit dem Bajonette verwundet, ein Dritter endlich im Eindringen einen Stich erhalten, der ihn tödtlich verletzte. Die Wache zog sich nun in die Wachtstube zurück, worauf die Verschwornen eine der beiden mit Kartätschen geladenen Kanonen, welche auf Befehl der Regierung beständig im Hofe des Zeughauses aufgefahren waren, gegen die Wachtstube kehrte. Da sie keine Lunte hatten, so schlug einer derselben, Jost Göldlin, Feuer, und bedrohte die Wache, welche herausschießen wollte, mit einem brennenden Stück Zunder das Stück loszubrennen, wenn sich die Wache nicht augenblicklich ergebe, wozu sie sich denn auch sofort bequemte. In der Kaserne suchte die etwa 300 Mann starke Truppe, die aber mit Ausnahme des Hauptmanns Reber, welcher nachher mit einigen Soldaten auf das Land entfloh, ohne Offiziere war, sich zu bewaffnen. Ganz einzig ging der Großweibel Mohr in das Gebäude hinein, machte die Mannschaft mit dem bereits Geschehenen bekannt, und versprach vollkommene Sicherheit, wenn sie sich ergeben würden. Auf die Anzeige, daß der alt-Landammann Rüttimann dieses befehle, begehrte man ihn zu sehen, erschien dieser selbst, und nun gab die Wache ohne Widerstand die Gewehre ab und versicherte freudig alles Gute. Es hatte keine halbe Stunde bedurft, um dieses Alles zu vollziehen, und als man nun Lärm schlug, eilte die Bürgerschaft, in der Meinung Hülfe leisten zu müssen, bewaffnet herbei. Um so größer war die Verwunderung, als man erfuhr, daß Alles bereits vorüber sei, und man nur die Thore und Wacht-

posten zu besetzen habe. Es wurden nun Streifwachen in die umliegende Gegend ausgeschickt, und so einige Eilboten der Regierung mit Aufträgen, welche das Truppenaufgebot betrafen, aufgehoben, aus denen ersichtlich war, daß Oberstlieutenant Ineichen von Rothenburg den Oberbefehl dieser Truppen führen sollte. Um noch den Unternehmungen dieses Letztern den Faden abzuschneiden, ließ man ihn in der Nacht aufheben und in die Stadt bringen, was auch, obgleich er eine Wache im Hause hatte, ohne einigen Widerstand vollzogen ward. Beinahe alle Mitglieder des Kleinen Rathes von der Landschaft, sammt dem Unterschreiber Kopp, wurden auf dem Regierungsgebäude aufgehoben. Den Rathsherrn und General Schilliger hingegen nahm man, als er eben von Hause kommend, in die Versammlung zurückkehren wollte, auf der Gasse gefangen, und zwar erlitt er, da er muthiger als Andere, Widerstand leistete, einige Mißhandlung. Da man in den ersten Augenblicken Bedenken fand, die gefangenen Mitglieder der Regierung, wegen der weiten Aussicht in dem zweiten Stocke des Regierungsgebäudes, des ehemaligen Jesuitenklosters, zu lassen, so wurden sie ersucht, sich in das gegenüberliegende Gymnasium zu begeben, wo die nöthige Vorsorge für ihre Bequemlichkeit sogleich getroffen wurde. So hatten die Altgesinnten die Gewalt in wenig Augenblicken mit Sturm erobert, und wenn man auch mit der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens auf keine Weise einverstanden war, so konnte man doch nicht leicht der Gewandtheit und Entschlossenheit den Beifall versagen, die ihnen hier gegen Recht und Ueberzahl das Uebergewicht gaben, während Mangel an Muth und Einsicht bei der Landpartei an's Unglaubliche grenzte [1].

Als sich am folgenden Tage in der Frühe einige von den aufgebotenen Truppen in der Nähe der Stadt zeigten, eilten ihnen der Schultheiß Rüttimann und sein Bruder an die Emmenbrücke entgegen, und da gleichzeitig auch der Rathsherr

---

[1]) Ibid.

Rütter, ein den Altgesinnten ergebenes Rathsmitglied vom Lande, eine von den gefangenen Rathsgliedern unterzeichnete Ermahnung mittheilte, den Bürgerkrieg zu vermeiden und nach Hause zurückzukehren, so ging wirklich Alles auseinander. Am nämlichen Tage kamen schon mehrere Gemeindsabgeordnete an die provisorische Regierung, an deren Spitze sich der Schultheiß Rüttimann gesetzt, mit dem Auftrage, die Kriegsvorräthe und Kanonen, die ihnen zugeschickt worden waren, auf ersten Befehl zurückzubringen, was sich auch an den folgenden Tagen in Betreff anderer Gemeinden wiederholte und angenommen wurde. Zugleich trugen mehrere Gemeinden, besonders die Municipalstädte, der Stadt Truppen an, um gemeinschaftlich mit den Einwohnern für ihre Sicherheit zu wachen, was die Städter ebenfalls mit Dank, jedoch nicht ohne alle Vorsicht aus den Augen zu lassen, annahmen. Die Sieger aber blieben klug und besonnen genug, um nach dem errungenen Vortheile Mäßigung zu zeigen. Unmittelbar nach vollbrachter That erließ die Regierungskommission eine Proklamation in der sie ihr Festhalten an dem Programme von Zürich verkündigte [1]). Auch nahmen schon am 17. die Wahlen der Glieder der neuen Regierung in den Großen Rath ihren Anfang, wurden am 19. fortgesetzt und am 21. beendigt. Am 23. konstituirte sich die Regierung förmlich, wählte den Kleinen Rath und setzte den alt-Landammann Vinzenz Rüttimann und den Herrn Xaver Keller als Schultheißen an ihre Spitze. Dann erließ die neue Regierung abermals eine Proklamation, und feierte ihren Antritt am 24. mit einem öffentlichen Gottesdienste und einem Tedeum.

Der Bundesvorstand wurde durch die Nachricht von den in Luzern vorgefallenen Ereignissen um so mehr überrascht, als Meyer von Schauensee, der die Annahme der Vermittlungsvorschläge von Seite der Altgesinnten anzuzeigen beauftragt war, nichts anderes zu wünschen geschienen hatte, als

[1]) Proklamation der Regierungskommission von Luzern, 16. Februar 1814. Abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung 1814, Beilage Nr. 22.

daß bei der Vermittlungsregierung die gleichmäßige Einwilligung ausgewirkt und in Folge derselben das Wahlgeschäft vorgenommen werden möchte. Der Veränderung zwar geneigt, aber diplomatischem Weg, vor demjenigen kühn entschiedener Handlungen stets den Vorzug einräumend, betrachtete er das Geschehene vorläufig als eine Uebereilung und beeilte sich den Flügeladjutanten Hauser nach Luzern zu schicken [1], um die Lage der Dinge genau zu erkundigen, so viel als möglich Gewaltthätigkeiten zwischen Stadt und Land zu verhindern und es dahin zu bringen, daß bis zur förmlichen Dazwischenkunft des eidgenössischen Vorortes und der Tagsatzung, beide Theile in einem ruhigen Gleichgewicht erhalten, und jeder gefährliche Ausbruch der Parteiwuth unterdrückt würde [2]. Als Reinhard jedoch aus Hausers Berichten erfuhr, daß die neue Ordnung der Dinge sich befestige, und Alles eine ruhige Entwicklung nehme, huldigte er selbst, wie das luzernische Landvolk, dem Glücke, und sandte im Gegensatz gegen die über Bern, Freiburg und Solothurn ausgesprochenen Urtheile einen günstigen Bericht über die letzten Vorgänge an die fremden Bevollmächtigten [3]. Ja er wünschte sogar der neuen Regierung auf eine mit seinem Tone gegenüber den drei andern aristokratischen Kantonen in grellem Widerspruche stehende Weise Glück und erklärte bereits am 24. die Sendung des Obersten Hauser für beendigt [4]. Von allen Seiten waren mittlerweilen Abgeordnete in Luzern eingetroffen, von Zürich: Rathsherr Usteri; von

---

[1]) Bericht des Obersten Hauser.

[2]) Zuschrift des Bundespräsidenten an deu alt-Landammann Rüttimann, 17. Februar 1814. Proklamation des Bundespräsidenten, Nr. 55. Instruktion des Obersten Hauser, 18. Februar 1814. Ibid. Nr. 57.

[3]) Landammann von Reinhard an den Ritter von Lebzeltern, 20. Februar 1814. Ibid. Nr. 62.

[4]) Alt-Landammann von Reinhard an die Regierung des Standes Luzern, 24. Februar 1814. Proklamation des Bundespräsidenten 1813, Nr. 65. Alt-Landammann von Reinhard an den eidgenössischen Obersten Hauser in Luzern, eod. dato. Ibid. Nr. 66.

Bern: der alt-Rathsherr von Stürler von Jegenstorf; von Unterwalden, welches Hülfe angeboten hatte, war der Landammann Zelger erschienen und eine Kompagnie von Stanz stand schon auf der Rengg. Auch von Schwyz hatte man Zusicherungen geschickt.

In den Urständen hatte das System der Rückkehr zu frühern mittelalterlichen Zuständen binnen den letzten Wochen offenbar bedeutende Fortschritte gemacht. In Stanz hatte sich die Landsgemeinde von Nidwalden am 20. Jenner neuerdings zum Landesherrn erklärt und die alte Verfassung an die Stelle der vermittlungsmäßigen zurückgerufen. Herr Xaver Würsch war zum regierenden Landammann ernannt, die übrigen Beamten bestätigt und ebenso der alt-Landammann Zelger wieder nach Zürich an die Bundesversammlung abgeordnet worden. Was von dieser Versammlung über Aufstellung einer eidgenössischen Centralgewalt beschlossen werden möchte, das sollte vom Kanton Unterwalden nur insofern gutgeheißen sein, als es der Landsgemeinde vorgetragen und von dieser genehmigt würde. In der Sitzung der eidgenössischen Versammlung vom 4. Februar, hatte Zug, ehe es zu Aufstellung eines neuen Bundes die Hand bieten wollte, Ansprüche auf etliche anstoßende Gemeinden des Kantons Aargau erhoben. Am 5. erklärten Landammann und Rath zu Gersau die Herstellung der alten Unabhängigkeit ihres kleinen Freistaates und ihrer alten Verfassung. Nach alten Verträgen wollten sie sich den drei Urständen und Luzern anschließen. Nicht ohne Sträuben wurde diese Unabhängigkeit bei einer in Gersau selbst von den vier Waldstättekantonen gehaltenen Konferenz anerkannt. Im Schoße der eidgenössischen Versammlung erklärten die Abgeordneten der Urstände, daß dieselben zwar weit entfernt seien, einige Ansprüche der Souveränetät auf die ehemaligen gemeinen Vogteien zu machen. Allein sie glaubten es der Pflicht gegen ihr Volk schuldig zu sein, eine billige Entschädigung für gekaufte, nicht mit der Oberherrlichkeit verbundene, Rechte in diesen Landschaften zu verlangen. Als Schirmherren einiger Klöster dann und als katholische Stände, hielten sie sich für

verpflichtet, zu begehren, daß der Fortbestand der Klöster gesichert, und sie nicht mehr als nach Verhältniß ihres Vermögens wie anderes Eigenthum belastet würden [1]. Uri empfand auf einmal ein Gelüsten nach Wiedervereinigung Livinens und erließ am 19. Februar eine Proklamation zu diesem Zweck, die man den Ständen mittheilte, und in der man jedoch den Bewohnern dieser Landschaft verkündigte, daß man sie nicht als Unterthanen, sondern als freie Landleute wieder vereinige [2]. Die Regierung des Kantons Schwyz aber zeigte sämmtlichen Ständen an, daß das freie, ehemals souveräne Volk von Schwyz, in seiner am 27. Februar abgehaltenen Landsgemeinde den Wiedereintritt in seine angestammten Rechte ausgesprochen und durch die Wiederherstellung seiner Regierungsform zu einer den Wünschen und Bedürfnissen der Gesammtheit entsprechenden Verfassung in vollkommener Eintracht den Grund gelegt habe, welchem zufolge die vollständige Organisation des Kantons einzig noch von der Erfüllung eines im Jahr 1798 erlassenen Landsgemeindebeschlusses erwartet werden müsse, in welchem die Befreiung der ehedem angehörigen Landschaft ausgesprochen, und einer eigenen Kommission übertragen ward, die Verhältnisse, die zwischen dem altgefreiten Stande Schwyz und den Landschaften stattfinden sollten, zu bestimmen. Reinhard suchte die Urner in einer Zuschrift zu beschwichtigen, in welcher er anerkannte, daß ihre Gründe reifliche Erwähnung verdienten und einer Behandlung auf einem eidgenössischen Tage würdig wären, allein den Augenblick für bedenklich hielt, sie geltend zu machen [3]. Wichtiger noch schien ihm eine Zusammenkunft der drei Urstände in Schwyz, welche ihn veranlaßte, sowohl der Regierung von Uri, als dem Landammann Alois Reding mehrere Noten der fremden Bevollmächtigten mitzutheilen, und ihnen

---

[1]) Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 10. Februar 1814.

[2]) Proklamation von Uri, vom 19. Februar 1814.

[3]) Landammann von Reinhard an Landammann und Rath des Kantons Uri, 27. Februar 1814. Protokoll des Bundespräsidenten 1814, Nr. 71.

in seinen Zuschriften die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Systems der neunzehn Kantone selbst unter Androhung fremder Dazwischenkunft einleuchtend zu machen [1]).

Die Einladung der eidgenössischen Versammlung an Bünden, seine Abgeordneten mit Beförderung nach Zürich zu schicken, hatten der Ritter von Lebzeltern und der Graf Kapo d'Istria nicht verschmäht, mit persönlicher dringender Empfehlung zu begleiten, da es den hohen verbündeten Mächten sehr am Herzen liege, daß die innern Verhältnisse der Schweiz ungesäumt wieder nach gerechten und billigen Grundsätzen festgesetzt würden. Man werde dadurch etwas ihren Majestäten Angenehmes und für den Gang der Geschäfte Nützliches thun, wenn man in dem kürzest möglichen Zeitraume mit Verhaltungsbefehlen und Vollmachten versehene Abgeordnete dahin schickte. Ja die fremden Bevollmächtigten fügten sogar bei, daß man vielleicht wohl thun würde, auch den Grafen Johann von Salis-Soglio unter dieselben zu ernennen [2]). Unterdessen suchten die Parteien das Volk durch alle erdenklichen Mittel für ihre Sache zu gewinnen, und so kam von Seite der Altgesinnten von Chur eine in volksthümlicher Schreibart verfaßte, ziemlich beißend gegen die Vereinigung mit der Schweiz und das Vermittlungswesen abgefaßte und selbst des Bundesvorstandes und der fremden Diplomaten nicht ganz schonende kleine Flugschrift unter dem Titel: „der Engel des Friedens" heraus, welche in Zürich so übel aufgenommen wurde, daß die fremden Bevollmächtigten eine scharfe Note an die Regierung erließen, in welcher sie dieselbe, weil sie dergleichen Bekanntmachungen geduldet, sowohl gegen die Monarchen,

---

[1]) Alt-Landammann von Reinhard an den Landammann und Pannerherr Alois von Reding, 21. Februar 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, Nr. 63. Derselbe an Landammann und Rath von Uri, 23. Februar 1814. Ibid. Nr. 64.

[2]) Ritter von Lebzeltern und Graf Kapo d'Istria an die Häupter gemeiner drei Bünde, 20. Jenner 1814. Abgedruckt in der Aarauer-Zeitnng 1814, Nr. 19.

als gegen ihr Vaterland verantwortlich erklärten [1]. Auf dem Bundestage bestätigten 36 Stimmen der Gemeinden gegen 27 die Abordnung zur Tagsatzung in Zürich. Bei der Abstimmung über die Verfassungsfrage ergaben sich 31 Stimmen für unbedingte Beibehaltung der alten Verfassung, während dreißig sie abändern, zwei die bisherige Vermittlungsverfassung beibehalten wollten. Das eigentliche Mehr war also gegen die unveränderte Beibehaltung der alten Verfassung. Allein nach der sonderbaren dortigen Weise die Stimmen zu zählen, wurden die einunddreißig für die Mehrheit gezählt. Gleichwohl konnte diese unbedingte Wiederherstellung nicht zu Stande gebracht werden. Am allermeisten Schwierigkeiten indessen bot die Hauptfrage über das Verhältniß Bündens zu der Schweiz dar. Da schon die erste Ansicht der Gemeindsmehre gezeigt hatte, daß der Volkswille dermalen nichts weniger als entschieden sei, und statt eines sichern Ergebnisses, nur etwas Schwankendes und Unsicheres aus denselben hervorgehen könne; so verständigten sich die beiderseitigen Parteihäupter dahin, daß die Entscheidung dieser Frage bis zur endlichen Wiedergestaltung der Eidgenossenschaft aufgeschoben bleibe. Uebrigens sollten die Abgeordneten nach Zürich den fremden Bevollmächtigten die Wiederherstellung der alten Verfassung verkünden, und den Versammlungen der Tagsatzung zwar beiwohnen, allein erst dann wieder an ihren Berathungen Theil nehmen, wenn dieses auch noch von Seite der abweichenden Stände geschehe. Ernstlich fing man an sich mit der Wiedervereinigung der bei der Umwälzung abgerissenen Landschaften Veltlin, Cleven und Worms zu beschäftigen, zu deren Wiedereroberung eine Schaar Freiwilliger von 1200 Mann aufgestellt werden sollte.

Diesen rückwärts strebenden Kantonen gegenüber traten die neuern Kantone als Träger des Geistes der neuen Zeit und im Kampfe gegen die Rückkehr zu der alten Ordnung der

---

[1]) Die Nämlichen an die Nämlichen, 10. Februar 1814. Abgedruckt in der Aarauer-Zeitung 1814, Nr. 38.

Dinge auf, und zwar in erster Linie die beiden aus den Trümmern des ehemaligen Kantons Bern gebildeten Stände Aargau und Waadt. Betrachtete man die Frage weniger von der staatsrechtlichen Seite, als von derjenigen einer gesunden Staatsklugheit und des Vortheils der Völker, so konnte man die Aufstellung des Kantons Aargau schon in der Vermittlungszeit in seiner wundersamen Zusammensetzung nicht als einen glücklichen Gedanken ansehen, und sich kaum der Ansicht erwehren, daß hier mehr persönliche Verhältnisse und Rücksichten untergeordneter Natur, als das sprechende Bedürfniß der Bevölkerung im Auge gehalten worden sei. Auch nach 40 Jahren wuchs der reformirte und der katholische Theil nicht zu einer eng vereinten Bevölkerung zusammen und der reformirte Theil, der durch Einheit der Sprache, der Sitte und des Glaubens an den Kanton Bern gewiesen schien, paßte mehr zu allen andern Schweizern, als zu seinen katholischen Mitaargauern. Diese Uebelstände aber waren durch eine einsichtsvolle Regierung und eine eben so rechtliche als verständige Verwaltung, wo nicht gehoben, doch wenigstens bedeckt worden, so daß zumal unter dem kräftigen Schutze des großen Vermittlers Niemand die schwache Seite so leicht bemerkte. Allein unter der Asche glimmte dennoch das Feuer. Im Volke war mancher ältere Mann im reformirten Aargau noch seiner ehemaligen Regierung anhänglich, und selbst im Mittelstande gab es abweichende Ansichten, da manchem die fernere Herrschaft der Berner weniger drückend erschien, als die Ueberhebung von Menschen, die er als Seinesgleichen zu betrachten gewohnt war. So gab es hie und da noch thätige Anhänger von Bern. Zu diesen gehörte unter Andern Friedrich Frey von Brugg, der bei jeder günstigen Gelegenheit für Wiedervereinigung mit Bern einzuwirken suchte. Dieser hatte jetzt noch vor der Umgestaltung der Dinge in Bern die Proklamation des Fürsten von Schwarzenberg verbreitet, war deßwegen verhaftet und auf die Verwendung des Herrn von Lebzeltern und des Bundesvorstandes wieder freigegeben worden, obgleich man sich von aargauischer Seite ziemlich em=

pfindlich über diese Verwendung zeigte [1]. Die verhängnißvolle bernische Proklamation vom 24. Dezember hatte die aargauische Regierung, zwei Tage später, mit einer kurzen aber kräftigen Erklärung beantwortet, deren Schlüsse dahin gingen, daß die Bekanntmachung der bernischen Erlasse im Kanton verboten und alle Beamten und guten Bürger bei ihrer Eidespflicht aufgefordert wurden, dieselbe, wo sie sie fänden, sogleich in Beschlag zu nehmen und den Bezirksamtmännern auszuliefern. Endlich sollten alle Verbreiter dieses Dekrets, als öffentliche Ruhestörer, sogleich handfest gemacht und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden [2]. Vier Tage später trat der Große Rath außerordentlicher Weise in Aarau zusammen und genehmigte einmüthig die für den Fortbestand des Kantons Aargau so vortheilhafte Uebereinkunft vom 29. Dezember, wobei er eben so einstimmig der Regierung für die Wachsamkeit, sowie für die Würde und Festigkeit dankte, womit sie den bernischen Ansprüchen begegnet war; wie sie denn auch lebhaft und zutraulich aufgefordert ward, auch ferner Alles zu thun, was in ihren Kräften stände, um die Unabhängigkeit des Staates zu erhalten, wofür sie im Voraus der unbedingten Unterstützung sicher sein konnte, worauf man einige Truppen entließ, einige aber behielt. In einer in der Gesellschaft für vaterländische Kultur gehaltenen Vorlesung wurden die Ansprüche Berns auf Aargau wie auf Waadt als völlig verjährt erklärt und diese Vorlesung von der Gesellschaft zum Drucke befördert. Nach den Ereignissen von Luzern zog jedoch die Regierung unter dem Vorwande der Ermahnung zum getreuen Aufsehen von Seite des Vorortes eine ziemliche Anzahl Truppen in dem Hauptorte zusammen. In der deßhalb erlassenen Proklamation erklärte man, daß man keine feindselige Stellung gegen irgend einen eidgenössischen Mitstand nehmen, sondern

---

[1]) Präsident und Rath des Kantons Aargau an den Landammann von Reinhard, 25. Dezember 1813.

[2]) Proklamation von Präsident und Rath des Kantons Aargau vom 26. Dezember 1813.

lediglich gegen jedes unvorhergesehene Ereigniß sich in jener ruhigen und Achtung gebietenden Fassung erhalten wolle, die der Kanton Aargau bisher so würdig behauptet habe. In dem nämlichen Erlasse verkündete man eine Verfassung, welche die heiligsten Interessen der verschiedenen Kantonstheile sichern, alle bürgerlichen Rechte wahren und durch die Genehmigung der obersten Kantonsbehörde besiegelt werden würde. So erwartete man kampfgerüstet den Ausgang der Dinge, ohne daß sich eigentlich weder am obern noch am untern Theile der Aare eine ächte Kampflust gezeigt hätte.

In einer weit bestimmtern und dadurch schon vortheilhaftern Stellung befand sich der durch Sprache und Sitten in jeder Weise vom deutschen Kanton Bern geschiedene und hingegen in sich selbst gleichartige Kanton Waadt, wo die Abschaffung der Feudallasten dem Volke die neue Ordnung der Dinge unbedingt werth gemacht hatte, und nur noch selten Jemand die alten Zustände zurück wünschte. Auch hatten selbst in Bern nur die äußersten Unbedingten von einer solchen Vereinigung geträumt, und selbst die große Mehrheit derjenigen, welche für Bern die alte Ordnung der Vermittlung vorzogen, auf diese Wiedervereinigung in Gedanken verzichtet. Demungeachtet war man in der Waadt bei der Nachricht von dem Einmarsche der Verbündeten nicht ohne Bekümmerniß wegen der bedrohten Selbstständigkeit des Kantons. Die Waadtländer waren seit 1798 gewohnt gewesen, die Oesterreicher und Russen als Feinde, die Franzosen hingegen als Beschützer der waadtländischen Freiheit zu sehen. Man wußte daher nicht, wie weit dieser Umschwung des Waffenglücks führen konnte. Die waadtländische Verwaltung hatte seit 1803 zu den einsichtsvollern und aufgeklärtern in der Schweiz gehört. Die Regierenden waren größtentheils aus der aufgeklärtern Bürgerklasse hervorgegangen. In den untern Beamtungen sah man jedoch auch einflußreiche Landleute. Der ehemalige waadtländische Adel hatte sich größtentheils schmollend zur Seite gehalten und dadurch mehr oder weniger dem neuen waadtländischen Volksleben entfremdet. Er blieb zum größten

Theil aus eigener Schuld ohne allen Einfluß auf öffentliche Angelegenheit des Landes. Die Herrschenden hingegen hatten sich unter den freisinnigsten Formen eine ziemlich ausgedehnte und dauernde Gewalt zu verschaffen gewußt, und entschädigten das waadtländische Volk durch Bewahrung einiger Sitten aus der Zeit der Umwälzung her, wie die Beibehaltung des Bürgertitels, und Anderes mehr, für den ziemlich kräftigen Zügel, den man ihm angelegt hatte. Wir haben schon in der Geschichte der helvetischen Republik von einer waadtländischen Mittelpartei gesprochen, welche den Umsturz der helvetischen Regierung zu Gunsten einer Bundesverfassung befördern wollte, wenn die Waadt als selbstständiger Kanton aufgenommen würde. An die damalige Mittelpartei schloß sich jetzt ein Theil des ehemaligen waadtländischen Adels an, dem entweder die Wiederkehr der Herrschaft Berns und die unbedingte ehemalige Ordnung der Dinge als höchst unwahrscheinlich vorkam, oder der jedenfalls noch größere Vortheile bei einer selbstständigen aber aristokratischen Gestaltung des Kantons Waadt zu sehen glaubte, zu deren Einführung er jetzt den Augenblick für geeignet hielt. Die Regierung, nur in kräftigem Widerstande Heil erblickend, wies ihrerseits die bernische Proklamation auf eine eben so entschiedene Weise zurück, als diejenige von Aargau und verbot ihre Verbreitung [1]). Diesen Beschluß bekräftigte der unmittelbar darauf außerordentlich versammelte Große Rath und bevollmächtigte den Kleinen Rath, alle für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Kantons dienlich erachteten diplomatischen und übrigen Maßnahmen zu ergreifen. Mittlerweile hatte der Schultheiß von Mülinen an eines der vorzüglichsten Glieder jener Mittelpartei schriftlich sein Bedauern über die bernische, in Bern selbst so sehr mißbilligte, Proklamation vom 24. Dezember mitgetheilt, und dieser den Brief des bernischen Staatsmannes in einer Versammlung von mehr als dreißig angesehenen Grundeigen-

---

[1]) Beschluß des Kleinen Rathes vom 27. Dezember 1813.

thümern gelesen. Nachdem der Empfänger des Briefes ihre für Unabhängigkeit lautenden Ansichten angehört, meldete er dem Herrn von Mülinen das Ergebniß. Als nun Graf Bubna, an der Spitze der österreichischen Vorhut, nach Lausanne kam, begab sich ein Ausschuß dieser Versammlung zu ihm, und als dieser Befehlshaber der hiezu Vollmacht gehabt zu haben scheint, ihnen mit Hinweisung auf die bernische Proklamation den Antrag machte, auf ihr Begehren die gegenwärtige Regierung bei Seite zu setzen, und sie durch einen provisorischen von ihnen gewählten Ausschuß zu ersetzen, entgegneten sie ihm, daß sie nicht das Beispiel derjenigen nachahmen wollten, welche die Franzosen in's Land gerufen hätten, sondern nur eine Verbesserung der Zustände und Verhältnisse des Landes und eine aufrichtige Versöhnung aller Parteien wünschten. In diesem Falle, antwortete ihnen Bubna, kann ich mich nicht in euere Angelegenheiten mischen und ziehe morgen nach Genf. Gleichzeitig theilten sie durch zwei Abgeordnete, die Herren G. H. von Seigneux und Constant d'Hermenches, sowohl die Eröffnung von Bern, als die darauf ertheilte Antwort, dem Staatsrath Soulier von Nyon mit, der an der Stelle des nach Zürich und in das Hauptquartier gereisten Staatsrathes Monnod im Kleinen Rathe den Vorsitz führte. Soulier ertheilte dann auch ihrer Vaterlandsliebe glänzendes Lob. Später aber setzte sich die Mittelpartei dennoch mit den fremden Bevollmächtigten in Verbindung und entschloß sich, nach dem Rathe derselben, zur Abordnung des ehemaligen Regierungsstatthalters von Polier, des eidgenössischen Oberstlieutenants Heinrich von Mestral von St. Saphorin und des Herrn Crud, gewesenen Präsidenten der Verwaltungskammer, in's Hauptquartier, um für die Unabhängigkeit des Kantons Waadt und eine Verfassungsänderung zu wirken. In der That begaben sich die Abgeordneten nach Basel und reichten in diesem Sinne eine Denkschrift ein, welche im Anfange ziemlich gut aufgenommen wurde. Allein da erst Staatsrath Monnod mit Empfehlung Friedrich Cäsar Laharpe's ihnen entgegenarbeitete, später dieser Letztere selbst im Hauptquartier eintraf, so wur-

den sie in Frankreich sehr kalt aufgenommen, und erfuhren bald darauf, daß ihr schwieriger und an sich der Natur der Dinge nicht angemessener Versuch, sich zwischen das alte und neue Staatsrecht hineinzudrängen, weder in der öffentlichen Meinung Beifall fand, noch sich einiges Erfolges zu erfreuen hatte, sondern vielmehr, sowohl in Bern, als Lausanne, der Mißbilligung und dem Spotte preisgegeben wurde [1].

Die Regierung ernannte nun eine aus neun Gliedern bestehende Verfassungskommission, von der drei aus der Mitte des Kleinen, drei aus dem Großen Rathe und drei aus den übrigen Staatsbürgern genommen waren [2]. Der Gang und die Richtung dieses Ausschusses waren indessen nichts weniger als den Wünschen der aristokratischen Partei entsprechend. Die bittern Beschwerden der Regierung von Waadt suchte Reinhard zu beschwichtigen, und drang besonders in sie, die Bewaffnung einzustellen, mit denen sie nicht nur Bern und Freiburg zur bewaffneten Wachsamkeit nöthigte, sondern selbst den Verbündeten, deren Kriegsglück in Frankreich damals mehr oder weniger wankte, Mißtrauen einflößte [3].

Allein nicht nur in der westlichen Schweiz, sondern auch in der östlichen zeigten sich Gährungsstoffe, welche dem Bundesvorstande manche Bekümmerniß einflößten. So hatte sich die Regierung von St. Gallen genöthigt gesehen, das Mitte Jenners aus Tessin zurückkommende Bataillon Danielis noch einige Tage in's Rheinthal zu verlegen, wo in den Gemeinden Rebstein, Balgach und Norbach nächtliche Versammlungen stattfanden, um die bestehende Verfassung aufzuheben, und eine demokratischere Regierungsform einzuführen. Die Stadt

---

[1]) Précis histor. de la révolution du Canton de Vaud, par G. H. de Seigneux.

[2]) Die Mitglieder waren: die Staatsräthe Heinrich Monnod, Julius Müret und August Pidou, die Großräthe Sekretan Doktor der Rechte, Couvreux von Vevey und Briod von Lucens und die Herren Delois de Saussüre, Mercier und Guiger von Prangins.

[3]) Alt-Landammann von Reinhard an Präsident und Rath des Kantons Waadt, 26. Februar 1814. Protokoll des Bundespräsidenten 1814, Nr. 70.

St. Gallen hingegen schickte den Präsidenten des kaufmännischen Direktoriums Züblin und den alt-Präsidenten Bernet nach Zürich zum Bundesvorstande und den fremden Bevollmächtigten, um von der Gunst derselben eine vortheilhaftere Stellung für ihre Vaterstadt bei der künftigen Gestaltung des Kantons St. Gallen zu erlangen, wie denn auch der Bundesvorstand der Regierung von St. Gallen angemessene Berücksichtigung der geschichtlichen Ansprüche und Verhältnisse ihrer Hauptstadt dringend empfahl [1]. Endlich war auch am 12. Februar der gewesene Fürstabt Pankraz Forster von Zürich nach dem Hauptquartier der Monarchen abgereist, um seine Ansprüche auf die Herstellung des Stiftes St. Gallen und die Herrschaftsrechte desselben geltend zu machen.

Am bemühendsten aber konnte für den Bundesvorstand die Gährung werden, deren Spuren sich nicht undeutlich am Sitze des Vorortes selbst kund gaben, und welche ihn selbst in eine schwierige Stellung zwischen den Parteien zu bringen drohte. Doch zeigte die Mehrheit der Bürgerschaft einen ruhigen Sinn. Aber einige seiner alten Freunde gelang es dem Bürgermeister denn doch nur unvollkommen zu beschwichtigen. Dringend empfahl er der Regierung Mäßigung und muthiges Ausharren auf der ruhigen und gesetzlichen Bahn. Wohl mögen zum Theil die Ereignisse von Luzern, welche auch in Zürich die Gährung steigerten, die dortige Regierung zur Proklamation vom 21. Februar veranlaßt haben, in der man vorzüglich Berücksichtigung ehemaliger Verhältnisse, Zutritt zu Regierungsstellen für die gebildeten Klassen, und Beibehaltung ächt freisinniger Grundsätze versprach, wie denn auch der Bundesvorstand die Stellung der vorörtlichen Behörde und der eidgenössischen Versammlung so bezeichnete, daß sie vermittelnd zwischen den ehemaligen Zuständen und den jetzigen aufzutreten hätte. Uebrigens trug dann noch in Zürich

---

[1] Alt-Landammann Reinhard an die Regierung von St. Gallen, 4., 13. Februar 1814. Protokoll des Bundespräsidenten 1814, Nr. 35, 45.

das sich daselbst verbreitende Nervenfieber dazu bei, die Mißstimmung zu vermehren.

Alle diese Gährungsstoffe wurden durch die die Zeitverhältnisse beleuchtende Presse weit mehr erhitzt als beruhigt. Geistreich und schneidend beleuchtete der fremde Verfasser der Flugschrift: „un étranger aux Suisses“ die irrige Auffassung der großen Zeitverhältnisse mit den dringenden Forderungen des Augenblicks von Seite der Schweizer, und stellte eben so geistreich als lebendig dar, wie unter unseligen Wirren die kostbare Zeit für eine auf das Wohl des Vaterlandes berechnete Herstellung des freien und unabhängigen Schweizerbundes vielleicht auf immer verloren zu gehen drohte. Doch griffen diese Schriften im Ganzen wenig in die Meinung ein, die sich seit längerer Zeit des Lesens politischer Schriften entwöhnt hatte, und ihr Urtheil meistens bloß nur ihren Vorurtheilen und Leidenschaften entnahm.

Fünftes Kapitel.

Merkwürdiges Schreiben des Bundesvorstandes an die fremden Bevollmächtigten, vom 25. Februar. Sendung des Rathsherrn Finsler nach Bern. Spannung daselbst. Einziehung einiger mißvergnügter Glieder des ehemaligen Großen Rathes. Konferenz in Gersau. Achtörtige Konferenz in Luzern. Zerfall derselben. Drohende Dazwischenkunft der fremden Diplomatie. Ereignisse in Biel, Neuenburg, Genf und Wallis. Unordnung in der deutschen Legion. Sendung des Freiherrn von Krudener nach Bern. Das letztere unterzieht sich den Mächten.

Unter diesen Umständen brach Reinhard, in der Ausübung des gehofften, ungetrübten Einflusses von vielen Seiten bedroht, gegen die fremden Bevollmächtigten in bitterere Klagen über den Zustand seines Vaterlandes aus, als es sich wohl für das Haupt des Schweizer-Bundes schicken mochte [1].

---

[1]) Les espérances de rapprochement, que l'on avait conçues, s'évanouissent; le canton de Zurich est paralysé dans son influence; les moyens que j'espérais de pouvoir employer pour le bien de

Diesen schlimmen Zustand schrieb er nicht nur den verschiedenen Ansichten über das Bundeswesen, so wie über das schweizerische Staatsrecht überhaupt zu, sondern auch der verschiedenen Weise, wie die Sendung der beiden Bevollmächtigten von den Ständen und Parteien aufgefaßt würde, und der Zwietracht oder schwankenden Ansicht, die man bei den Großmächten über diese Verhältnisse voraussetzte. In Bern, so fügte er unter dem Siegel des Geheimnisses und des Vertrauens bei, sei man der Förderung des Bundeswesens entgegen, und gebe der Sendung und den Aufträgen der fremden Bevollmächtigten bei Weitem nicht die Wichtigkeit, mit der man sie in Zürich ansehe [1]. Reinhard fügte denn noch eine umständliche Schilderung einer Zusammenkunft eines zürcherischen Abgeordneten mit den Bevollmächtigten der drei Stände, Bern, Freiburg und Solothurn, bei, in der er die Hoffnungen und Absichten dieser drei Stände entwickelte und auf ihre schwachen Seiten aufmerksam machte [2]. Gleichzeitig sandte

---

mon pays s'échappant de mes mains. Alt-Landammann von Reinhard an den Ritter von Lebzeltern und den Grafen Kapo d'Istria, 25. Febr. 1814. Protokoll des Bundespräsidenten Nr. 67.

[1]) On n'attache point d'ailleurs à Berne aux notes de Messieurs de Lebzeltern et de Kapo d'Istria la même importance qu'à Zurich. Tandis que nous envisageons ces ministres comme les seuls et vrais organes des puissances alliées, et leurs offices comme la déclaration expresse des intentions de leurs souverains, on croit savoir à Berne qu'ils se sont trouvés, jusques à présent sans instructions proprement dites; que leurs déclarations sont de simples essais ayant pour but d'introduire à l'aide de quelques discours recueillis de la bouche de l'empereur de Russie, un système de conciliation, qu'ils se sont formés eux-mêmes; que ce système n'est pas et ne peut nullement être celui de la cour d'Autriche, et que la cour de Russie y renonçera elle-même, lorsque quelques motifs de bienveillance auraient cedé à la haute sagesse et à la justice qui distinguent l'empereur Alexandre. Ibid.

[2]) Alt-Landammann Reinhard an den Ritter von Lebzeltern und den Grafen Kapo d'Istria, 25. Februar 1814. Protokoll des Bundespräsidenten Nr. 67.

er den Landammann Heer zu Alois Reding nach Schwyz, um denselben von der mißlungenen Sendung nach Bern in Kenntniß zu setzen, und ihn aufzufordern, sein Möglichstes zu thun, um einen Abfall der Urstände von der Uebereinkunft vom 29. Dezember und das Zustandekommen einer Tagsatzung der dreizehn Stände zu verhindern. Wie man nun aber auch von der ganzen Lage der Dinge, von Berns Ansprüchen und der Wünschbarkeit der Vereinigung der Schweiz zu höhern Zwecken denken mochte, so kann man sich doch kaum eines empörenden Gefühles enthalten, wenn man den Bundespräsidenten, in dessen eigener Lage sich doch so manches Zweideutige und mit dem alten und neuen Staatsrechte Widersprechende fand, gegen einen eidgenössischen Mitstand und gegen Männer, denen er allein bei'm Beginnen seiner Verwaltung im Jahre 1804 seine Rettung verdankt hatte, solche Mittel gebrauchen sah, welche sich vor dem Richterstuhl politischer Ehre wohl so wenig rechtfertigen ließen und deren ein redlicher Schweizer sich stets mit Abscheu enthalten sollte.

Jene Sendung nach Bern, auf welche sich Reinhard in seinem vertraulichen Schreiben an die fremden Bevollmächtigten bezog, hatte in der That Mitte Februars in der Person des Rathsherrn Finsler stattgehabt, der mit den in Bern vereinigten Abgeordneten der Stände Bern, Freiburg und Solothurn in nähere Verbindurg trat, und ihnen mit Gewandtheit und Wärme eine in Zürich abzuhaltende Vorkonferenz empfahl, welche als einleitende Maßregel der bereits ausgeschriebenen Tagsatzung dienen konnte. Allein die Bevollmächtigten der drei Stände schienen wenig geneigt, diesen zürcherischen Wunsch zu erfüllen, der ihnen bloß als eine Art von Possenspiel oder als eine Falle vorkam, mit welcher man sie auf einem wenig ehrenvollen Umwege in das Staatsrecht des 29. Dezembers hineinlocken wolle. Nur von einer aufrichtig und ohne Rückhalt veranstalteten förmlichen Tagsatzung der ehemaligen dreizehn Orte erwarteten diese Stände eine rechtmäßige und angemessene Gestaltung des Vaterlandes. Nach der Ansicht Berns trat bei Aufhebung der Vermittlungs-

akte in der Schweiz entweder der Zustand vor der Umwälzung wieder ein, oder es hörten alle staatsrechtlichen Bande zwischen den einzelnen Theilen derselben auf; in diesem letztern Falle, dessen Eintreten sich Klugheit, Gefühl und Pflicht in gleichem Maße entgegensetzten, konnte einer Versammlung von Ausgeschossenen, Abgeordneten, oder wie sie immer genannt werden mochten, keine Art von Ansehen oder Rechten, eben so wenig als den Ständen irgend eine Art von Verpflichtung gegen sie zukommen. Im erstern Falle hingegen, für den die alten Erinnerungen der Eidgenossenschaft nach Berns Ansicht so laut und lebendig sprachen, war die Zusammenberufung einer Eidgenossenschaft der dreizehn Orte der einzig rechtliche, natürliche und den gegenseitigen Bedürfnissen angemessene Schritt. Einer solchen Tagsatzung kam es nach dieser Meinung ferner zu, die bestandenen Verhältnisse nach dem Bedarf der Umstände enger zu knüpfen, allenfalls neue Glieder unter den gutfindenden Bedingungen in den Bund aufzunehmen, und Bern war bereit, mit brüderlichem Zutrauen das Werk zu beginnen [1]. Also kehrte der zürcherische Staatsmann unverrichteter Dinge in seine Vaterstadt zurück. Und doch hätte Reinhard nicht leicht eine gewandtere Wahl treffen können, als er es in der Person Finslers that, der unter einer scheinbar etwas unbehülflichen äußern Form viele Feinheit und Geschicklichkeit des Benehmens verbarg, und durch frühere Verhältnisse bei einzelnen Staatsmännern mehr als ein Anderer Zutrauen einflößte. Wirklich durchdrang Finsler die Ansichten, Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen der Berner bis auf's Innerste, und lieferte so dem Bundesvorstande jene merkwürdigen Berichte, von denen dieser letztere nach unserm Dafürhalten einen wenig eidgenössischen und auch an sich

---

[1] Der Geheime Rath von Bern an den Rathsherrn Finsler, 22. Febr. 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 143. Bern an Zürich, 4. Merz 1814.

wenig ehrenvollen Gebrauch gegenüber den fremden Bevollmächtigten zu machen sich erlaubte [1].

Die bernischen Staatsmänner waren jedoch um so mißtrauischer gegen die Einflüsterungen von Zürich, als sich hie und da Spuren von Unzufriedenheit über die Staatsveränderung vom Dezember verspüren ließen. Schon Ende Jenners hatte man den Postbestehern die strengste Wachsamkeit gegen die Verbreitung gefährlicher Flugschriften eingeschärft [2]. Dem Rathsherrn Wurstemberger wurde der Vorsitz in der Censurkommission und die Censur der in der Hauptstadt erscheinenden Zeitungen und Flugschriften übertragen. Besonders streng wurden die Korrespondenzen des in Bern privatisirenden ehemaligen Repräsentanten Huber, von Basel, des bei der typographischen Gesellschaft angestellten Cuendoz und des Hauptmanns Real überwacht [3]. Verschiedene Mitglieder der abgetretenen Vermitttlungsregierung wurden in Untersuchung gezogen und sogar in Verhaft gelegt. Der Rathsherr Schild, von Brienzwyler, und der Großrath Johann Schneeberger, von Ochlenberg, hatten nämlich seit der Antrittsproklamation der Regierung politischen Versammlungen beigewohnt, Schneeberger dann noch Unterschriften gesammelt, und beide sich, so wie der Großrath Friedrich Heggi, von Burgdorf, nach Zürich begeben, um sowohl bei dem Bundesvorstande und bei der eidgenössischen Versammlung, als bei den fremden Bevollmächtigten ernste Vorstellungen gegen die ausschließliche Herrschaft der Hauptstadt und für die Wiederherstellung einer freisinnigern Verfassung zu machen. Auch der gewesene Großrath Johann Wiedmer zu Höfen, Gemeinde Heimiswyl, hatte die Reise nach Zürich mitgemacht und die Großräthe Kobel, von

---

[1]) Finsler fand am Abend seiner Tage, als ihn nicht unverschuldetes Mißgeschick aus seiner Vaterstadt entfernte, Hülfe und gastfreundliche Aufnahme bei den nämlichen Männern, gegen die er hier als Werkzeug eines kaum auf edle Weise geführten Kampfes diente.

[2]) Zedel des Geheimen Rathes an die Postbesteher, vom 30. Jenner 1814.

[3]) Geheimrathsmanual Nr. 1, Seite 134.

Lützelflüh, und Johann Weber, von Utzenstorf, die auf sie ausgestellten Vollmachten angenommen. Die Vollmachten und die Verwahrung der Abgeordneten waren nun durch den Druck verbreitet und selbst auf dem Wochenmarkte zu Burgdorf öffentlich verkauft worden. In Zürich aber hatten sie von verschiedenen Seiten Aufmunterung erhalten. Da indessen der Kleine Rath nach der wiederhergestellten und damals noch nicht abgeänderten alten Verfassung sowohl Straf= als Administrativrichter war, so stellte man sie nicht vor den ordentlichen Richter, sondern begnügte sich, den Rathsherrn Schild und die Herren Heggi und Schneeberger auf sechs Monate in ihre Heimathgemeinden einzugrenzen und Allen die Kosten der Untersuchung aufzulegen [1]). Der Oberamtmann von Fraubrunnen erhielt dann noch besonders den Auftrag, den Großrath Weber, von Utzenstorf, vor sich zu bescheiden, und ihm alles Ernstes anzudeuten, daß alle Zusammenkünfte und Umtriebe durch ihn selbst oder in seiner Wohnung unter Androhung strengen Einschreitens aufhören sollten [2]). Rücksichtlich der Wahlvorschläge für die Ergänzung des Großen Rathes erklärte der Geheime Rath den Oberamtleuten, daß es zwar in den Wünschen der Regierung liege, daß sie auf rechtschaffene und wackere Männer fielen; im Uebrigen aber wolle man sie ganz frei lassen und am allerwenigsten durch die Oberamtleute auf dieselben einzuwirken suchen, wonach sie sich zu verhalten hätten [3]).

Sowohl um die neue Regierung von Luzern zu beglückwünschen, als um die Zustände in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden genau zu erforschen, und dieselben zu vermögen, mit Bern, Freiburg und Solothurn gemeine Sache zu machen, wurde der alt=Rathsherr von Stürler von Jegenstorf an den Vierwaldstättersee geschickt, der diese Sen=

---

[1]) Rathsmanual Nr. 30, Seite 217. Sitzung vom 2. Merz 1814.

[2]) Ibid. 220.

[3]) Kreisschreiben des Geheimen Rathes vom 25. Februar 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 147.

dung zur vollkommenen Zufriedenheit seiner Obern erfüllte [1]). Die bedeutenden Bewaffnungen Aargau's und Waadts fingen jetzt in Bern an, ernste Besorgnisse einzuflößen, besonders da die in Aarau entwickelte außerordentliche kriegerische Thätigkeit in Folge der Reise des Doktors Rengger von Lausanne nach Aarau stattgefunden zu haben schien. Ja es wurden darüber sogar mit dem österreichischen Gesandten von Schraut Noten gewechselt, der am Ende den Alt- und Neuschweizern gleichzeitig vernünftige Vorstellungen machen zu sollen glaubte [2]).

In einer am 2. Merz in Gersau abgehaltenen Konferenz zwischen den drei Urständen und dem durch Uri dazu geladenen Luzern erneuerten diese vier Stände den alten Vierwaldstätter-Bund und sandten den Seckelmeister Zgraggen, von Altorf, und den Staatsrath Pfyffer, von Luzern, nach Zürich, um den Vorort um eine beförderliche Einberufung einer dreizehnörtigen Tagsatzung zu ersuchen, ein Begehren, an welches sich wenige Tage später auch Zug anschloß [3]), so daß jetzt nicht weniger als acht Stände der ehemaligen Eidgenossenschaft sich von dem Reinhard'schen System vom 29. Dezember losgesagt hatten. Selbst nach dem Zeugniß ihrer Gegner [4]) fuhr die neue Regierung von Luzern in ihrer Wiedergestaltung mit Kraft und Thätigkeit fort. Von allen vier aristokratischen Regierungen hatte sie aus eigenem Antriebe den freisinnigsten Gang eingeschlagen. Man hatte aus den Mitgliedern der alten Regierung die fähigsten, aus der Bürgerschaft die achtungswerthesten und von der Landschaft gleichfalls achtbare Männer aus den verschiedenen Theilen gewählt und hoffte so zum Anhalts- und Versöhnungspunkte zwischen den Anhängern der alten und neuern Eidgenossenschaft dienen zu können. Wie vorauszusehen war, weigerte sich der Vorort, dem Begehren

---

[1]) Rathsmanual Nr. 30, Sitzung vom 21. Februar und 2. Merz 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 141.

[2]) Geheimrathsmanual Nr. I, Seite 145—155.

[3]) Landammann und Rath von Zug an Zürich, 8. Merz 1814.

[4]) Aarauer-Zeitung von 1814, Nr. 29.

der fünf Stände zu entsprechen. Zürich, so lautete die Antwort, habe am 29. Dezember von den Urkantonen zuerst zu einstweiliger Wiederaufnahme und Leitung der Bundesgeschäfte aufgefordert, dem Rufe der ältesten Bundesbrüder gerne entsprochen, sei übrigens von Eifersucht und Eigennutz gleich fern und für sich selbst nichts begehrend, alten und neuen Bundesgliedern mit gleicher Liebe zugethan, und werde eine auf Berechnung augenblicklicher Konvenienz beruhende, dem Staatsrecht und schweizerischem Biedersinne gleich widersprechende, Bürgerkrieg herbeiführende Trennung auf keine Weise befördern. In ähnlichem Sinne beantwortete Zürich das bernische Schreiben vom 4. Merz. Die fünf Stände hingegen setzten sich nun durch Luzern auch mit Bern in Verbindung, wo sie, wie natürlich, für den gemeinschaftlichen Zweck der Zusammenkunft einer dreizehnörtigen Tagsatzung den erwarteten Anklang fanden. Auf den Antrag von Uri schrieb nun Luzern eine förmliche Tagsatzung auf den 17. Merz aus, der auch zur Abhaltung jener dreizehnörtigen Vorkonferenz in Zürich bestimmt wurde. Bern wählte zur Vertretung in Luzern den Schultheißen von Mülinen und den alt-Rathsherrn von Stürler von Jegenstorf als Gesandte und den Major Friedrich Fischer als Sekretär, und ertheilte ihnen bloß sehr allgemeine Verhaltungsbefehle, die ihnen beinahe in allen Punkten freie Hände ließen [1]. Mittlerweile aber suchte man auch mit Graubünden nähere Verhältnisse anzuknüpfen [2].

Der Bundesvorstand hatte unterdessen den Ausbruch des gegen das von ihm befolgte System und die neunzehnörtige Tagsatzung aufsteigenden Gewitters nichts weniger als müßig abgewartet. Er hatte fortgefahren, seinen Freunden gegenüber, wenn er sie zum Ausharren bei dem System vom 29. Dezember ermahnte, Bern stets in einem ungünstigen Lichte darzu-

---

[1]) Instruktion der Gesandten auf die eidgenössische Konferenz nach Luzern, 16. Merz 1814. B. V, Seite 433.

[2]) Der Geheime Rath von Bern an die Häupter Gemeiner drei Bünde, 13. Merz 1814.

stellen, wie er sich denn nicht scheute, auf ein Vorhaben zu deuten, die englischen Gelder zu politischen Zwecken in der Schweiz zu benutzen [1]. Auf den Wunsch der fremden Bevollmächtigten aber hatte er gefällig die Zusammenkunft der Tagsatzung auf den 17. Merz verschoben [2]. Am 13. Merz trafen der Ritter von Lebzeltern und der Graf Kapo d'Istria aus dem großen Hauptquartier, das sie in Chaumont am 11. Merz verlassen hatten, wieder in Zürich ein, und überreichten am folgenden Tage der Regierung des Vorortes ihre neuen Beglaubigungsschreiben als außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Eidgenossenschaft. Dann reiseten sie nach Schwyz, um den Herrn von Reding zu besuchen, durch ihn die Lage der Dinge in den Urständen zu erkundigen und ihn zum Hauptanlehnungspunkte für ihre Bestrebungen in diesen Gegenden zu gewinnen. Einige Tage später traf noch der preußische Gesandte, Freiherr von Chambrier, mit Vollmachten in Zürich ein, im Einverständnisse mit den Bevollmächtigten der Höfe von Wien und Petersburg an der Revision der Verfassung der Eidgenossenschaft Theil zu nehmen. Am nämlichen Tage, an welchem die fremden Bevollmächtigten wieder in Zürich ankamen, am 13. Merz, traf in Bern bei dem dortigen österreichischen Gesandten Herrn von Schraut ein Kabinetskourier aus Chaumont ein, und in Folge eines Schreibens des Fürsten von Metternich vom 9. machte dieser Gesandte dem Amtsschultheißen einige Eröffnungen, die jedoch weder deutlich noch umfassend genug schienen, um dem Großen Rathe vorgelegt werden zu können [3]. Allein so viel ging doch bereits aus diesen Aeußerungen hervor, daß man für die

---

[1]) Alt-Landammann von Reinhard an den alt-Landammann und Pannerherrn Alois von Reding, 1. Merz 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, 1814, Nr. 79.

[2]) Kreisschreiben vom 4. Merz 1814. Protokoll des Bundespräsidenten Nr. 79.

[3]) Note an Herrn von Schraut vom 16. Merz 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 229.

Sache Berns und besonders für die Ansprüche an die beiden abgerissenen Landestheile wenig Unterstützung von Seite des Fürsten zu erwarten habe, und daher beschloß man jetzt, sich noch an eine Macht zu wenden, welche sich bis jetzt weder in die schweizerischen Verhältnisse eingemischt, noch sich über dieselben ausgesprochen hatte, nämlich an England. Also schickte man den Herrn von Gingins-Chevilly, einen geistreichen und gebildeten, aber sehr rührigen und der Ansicht der Unbedingten ergebenen, Mann aus einem alten und angesehenen halb bernischen und halb waadtländischen Geschlechte, unter dem Vorwande der englischen Fonds, in das Hauptquartier an den englischen Minister Lord Castlereagh, um ihm die bernischen Ansichten und Wünsche in Betreff der Wiederherstellung der Eidgenossenschaft und der Ansprüche Berns näher zu entwickeln und die Theilnahme Englands für dieselbe in Anspruch zu nehmen [1]. Eine andere Sendung, welche man schon früher in einer Art von ritterlicher Begeisterung für Wiederherstellung früherer Zustände veranstaltet hatte, nämlich diejenige seines alten Kriegsgefährten und fröhlichen Gesellschafters von Graffenried von Blonay, an den in Basel eingetroffenen Grafen von Artois [2], konnte zwar vor der Hand keine diplomatische Wichtigkeit haben, war aber doch eigentlich bei der Möglichkeit und sogar Wahrscheinlichkeit eines Friedens mit Napoleon in jeder Weise gewagt, und wurde jetzt gleichfalls benutzt, um die Mächte gegen Bern zu mißstimmen.

Zwei Tagsatzungen standen sich Mitte Merz in der Eidgenossenschaft gegenüber, beide angeblich nach streng staatsrechtlichen Grundsätzen handelnd und doch einander wie zwei feindselige Lager bekämpfend, und nirgends war weder der

---

[1]) Instruktion an Herrn von Gingins-Chevilly. Schreiben des Geheimen Rathes an Lord Castlereagh vom 16. Merz 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 228.

[2]) Der Geheime Rath von Bern an den Grafen von Artois, 20. Febr. 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 140.

alte, einfache Schweizer-Sinn oder der edlere Geist der Zeit, das Streben nach dem allgemeinen Beßten, sondern überall Vorurtheile der Machthaber und Leidenschaften der Parteien vorherrschend. So weit hatte man abermals die Thorheit und den Wahnsinn getrieben, daß man lieber den verhaßten Gegner mit Hülfe der Machtsprüche fremder Diplomaten besiegte, als sich mit dem eidgenössischen Bruder zu vaterländischen Zwecken zu vereinen. In Luzern trafen die erwarteten acht Stände, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn, ein, und der alt-Landammann Rüttimann führte daselbst in der Versammlung den Vorsitz. Die Gesandtschaft von Bern hatte aber in der ersten vollständigen Sitzung, am 19., schon Gelegenheit genug, sich zu überzeugen, daß die Stimmung für eine dreizehnörtige Tagsatzung sehr geschwächt und die Reise der fremden Abgeordneten nicht ohne Folge geblieben sei. Zwar wurde Bern freundlich begrüßt, und ihm über sein Wiedererscheinen im Kreise der Eidgenossen Freude bezeugt, und es gelang den Gesandten, manchen widrigen Eindruck und manches Mißverständniß zu heben; allein sie wurden besonders im vertraulichen Umgange bald gewahr, daß die letzten Ereignisse eine sehr bedenkliche Mißstimmung gegen Bern erweckt hatten. Mehrere Stände erklärten übrigens, sie seien nur da, um die drei widerstrebenden Stände, Bern, Freiburg und Solothurn, zur Vereinigung mit den übrigen Eidgenossen zu vermögen, und anzuhören, was dieselben für Bedingungen für diese Anschließung aufstellten. Uebrigens wollten sie keine Bundesversammlung, weder eine dreizehn-, noch eine neunzehnörtige, besuchen, wenn zu ihrer Vollständigkeit auch nur ein einziges wesentliches Bundesglied fehle. Besonders sprach sich in Privatgesprächen eine entschiedene Abneigung gegen die Wiedervereinigung der Waadt mit Bern aus, während man sich hinsichtlich Aargau's in einem sehr verschiedenen Sinne äußerte. Deßwegen bat von Mülinen dringend um Ermächtigung, den übrigen befreundeten Ständen Berns Gesinnungen und Absichten und namentlich seine Bereitwilligkeit auf die Waadt unter ehrenhaften Formen Verzicht

zu leisten, frei und offen erklären zu dürfen. Der Geheime Rath, durch die Mittheilungen des Herrn von Schraut von der Nothwendigkeit überzeugt, daß dieses einzige Mittel noch zu versuchen sei, nahm es jetzt über sich, die Gesandtschaft ohne Anfrage bei den höhern Behörden zu ermächtigen, nicht nur die Bereitwilligkeit der Regierung von Bern zur Verzichtleistung auf ehemalige gemeine Unterthanenlande an den Tag zu geben, sondern sich auch dahin zu erklären, daß, wenn die in Luzern versammelten Stände sich sowohl bei den Ministern der hohen Mächte, als bei der Regierung des Aargau's für dessen Wiedereinigung mit Bern verwenden und ihm die Gewißheit des Besitzes verschaffen wollten, Bern alsdann für sich, nach erlangter Gewißheit, unter angemessenen, billigen Bedingen auf die Waadt Verzicht leisten werde. Diese am 21. abgegebene Erklärung schien auf einmal alles Mißtrauen und alle Spannung zu heben. Einmüthig und mit lebhaftem Beifall erhielt Bern den Dank der sieben übrigen Stände für seine Nachgiebigkeit, und die Zusicherung einer ernstlichen Verwendung für die Wiedervereinigung des reformirten Aargau's [1].

In Zürich waren unterdessen von den alten dreizehn Orten fünf, nämlich Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell, eingetroffen. In ihrem Namen erschien jetzt der Landammann Heer in Luzern, mit der Eröffnung, daß von nun an der Einberufung einer dreizehnörtigen Tagsatzung nichts mehr im Wege stehe, indem von diesem Tage an, als dem Zeitpunkte der Versammlung der neunzehn Kantone, Zürich seiner diplomatischen Stellung entledigt sei, wenn auch an diesem Tage die neunzehnörtige Tagsatzung wegen des Nichterscheinens einer Mehrzahl von Kantonen nicht eröffnet werden könnte. Die dreizehnörtige Tagsatzung könne dann nach Zürich oder auch anderswohin ausgeschrieben werden. Die acht Orte fertigten nun den Landschreiber Lusser nach

---

[1]) Bericht des Geheimen Rathes an die Räthe vom 27. Merz 1814. Wurstembergers Biographie des Schultheißen von Mülinen.

Zürich ab, um den Vorort zu Ausschreibung dieser dreizehn-örtigen Tagsatzung aufzufordern, und dieses Begehren der zu Luzern tagenden acht alten Stände den in Zürich befindlichen Gesandtschaften der fünf übrigen zu eröffnen. Die durch diese Sendung eingetretene kurze Geschäftsruhe aber benutzte von Mülinen, um, in Folge einer schriftlichen Einladung des Ritters von Lebzeltern, am 22. Merz mit diesem Diplomaten in Zug zusammenzutreffen, wo beide eine lange, kaltblütige, aber ziemlich geschraubte, Unterredung hielten. Der österreichische Gesandte versicherte dem bernischen Schultheißen, daß sowohl die Unabhängigkeit als die Integrität der neuen Kantone letzthin zu Chaumont von den drei Monarchen ausgesprochen worden sei, und die drei Minister ihren Willen den Schweizern in den nächsten Tagen bekannt machen würden, nach welchem vom Kanton Aargau kein Dorf abgerissen werden sollte. Auf die zur Sprache gebrachte Ueberlassung des Bisthums Basel ließ sich von Mülinen, hierüber ohne Verhaltungsbefehle, nicht ein. Als einen Hauptgrund der Nothwendigkeit einer Beseitigung der schweizerischen Angelegenheiten vor dem Frieden gab Lebzeltern die Möglichkeit an, den Kaiser Napoleon zur Gewährleistung der jetzt zu gestaltenden Verfassung der Eidgenossenschaft anzuhalten, da er, weil die vier Mächte über die fernere Anerkennung seiner Dynastie einverstanden seien, auch künftig der Grenznachbar der Schweiz bleiben würde [1].

Lusser brachte am 24. eine abschlägige Antwort und zwar nicht der Regierung, sondern bloß des Staatsrathes von Zürich in Rücksicht der dreizehnörtigen Tagsatzung, nebst drei Schreiben der Herren Minister, wovon dasjenige des Herrn von Lebzeltern die bestimmte Erklärung enthielt, daß die Mächte sowohl die Unabhängigkeit als die Integrität der neunzehn Kantone unwiderruflich beschlossen hätten. Graf Kapo d'Istria aber habe beigefügt, daß man jetzt keine Tagsatzung anerkennen könne als eine neunzehnörtige. Im Falle fernern Verzuges

---

[1] Bericht des Geheimen Rathes an die Räthe vom 27. Merz 1814. Wurstembergers Biographie des Schultheißen von Mülinen.

aber müßte unfehlbar eine Vermittlung eintreten. Lussers Erscheinung hatte dann bald genug diejenige des Rathsherrn Wyß aus Zürich und des Landammanns Zellweger von Appenzell zur Folge, welche sowohl den Charakter von Abgeordneten der fünf Stände, als vorzüglich der drei Minister, annahmen, und Namens derselben die Gesandtschaften aufforderten, an der neunzehnörtigen Tagsatzung zu erscheinen, mit der Andeutung, daß, wenn dieses bis den 25. früh nicht geschehe, eine förmliche Vermittlung eintreten würde, wovon die Abfassung bereits unter der Presse sei. Alsdann würden die wohlwollenden Ansichten aufhören, das eigene Verfügen der Schweizer sei unwiderbringlich verloren, keine Tagsatzung würde mehr stattfinden und selbst keine Kantonsregierung mehr als gesetzmäßig anerkannt werden [1]. Als nach dem Austritte der beiden Abgeordneten die Umfrage eröffnet wurde, nahm von Mülinen das Wort, bemerkte zuerst den Unterschied zwischen dem Inhalt der drei Ministerialnoten und den mündlichen Anbringen und Drohungen der beiden Abgeordneten, machte vorzüglich auf den Widerspruch zwischen der Anerkennung schweizerischer Freiheit und Selbstständigkeit und der schmählichen Anberaumung eines peremtorischen Termins von vierundzwanzig Stunden zur Unterwerfung unter fremde Machtgebote aufmerksam. Wie er vor einigen Wochen im Großrathssaale von Bern kräftig und würdig die Zumuthungen des Grafen Senft von der Hand gewiesen und erklärt, daß ihn nur die Gewalt der Waffen von seiner Stelle verdrängen könne, so ergriff jetzt den Schultheißen von Bern auch hier eine warme, ächt vaterländische Begeisterung. „Nicht mehr „als Abgesandter des wegen Aargau und Waadt betheiligten „Berns," so sprach er mit kräftigem Worte, „sondern als „freier Schweizer rede er in diesem Augenblicke, um höhere „und allgemeinere Rechte zu vertheidigen. Jetzt sei der Augen„blick, dem Auslande zu zeigen, daß die in Luzern vertretenen

[1]) Solche Worte sprachen Schweizer zu Schweizern, als Wortführer fremder Mächte, sagt der Bericht des Geheimen Rathes an die Räthe.

„Stände die wahren Schweizer seien." Dabei trug von Mülinen auf Beharrung in dem angenommenen gemäßigten Gange, auf eine im gebührenden Tone abzufassende Verwahrung gegen fremde Dazwischenkunft, und auf eine unverzügliche Abordnung an die Monarchen zu Ueberbringung dieses Entschlusses an. Endlich verwahrte er die Rechte seines Standes, dessen Verzichtleistungen durch solches gewaltsames Einschreiten dahinfielen. Auf die übrigen Abgeordneten waren indessen die Drohworte der beiden von Zürich gekommenen Redner ziemlich gut berechnet. Nicht nur fanden von Mülinens Anträge keinen Anklang, sondern Uri und Luzern erklärten sich geschmeidig, in diesem Drange der Umstände den Wünschen der Mächte entsprechen und nach Zürich reisen zu wollen. Die andern Gesandtschaften schützten den Mangel an Verhaltungsbefehlen vor, und erklärten sich mit Bern, die Sache ihren Regierungen einberichten zu wollen, und den Entscheid derselben abzuwarten. Vergeblich nahmen sich Wyß und Zellweger die undankbare Mühe, die sämmtlichen Gesandtschaften zur Abreise nach Zürich zu bewegen und entweder ihre Verhaltungsbefehle zu beseitigen oder in Zürich neue zu gewärtigen. Die Kantone blieben in ihrer Weigerung fest. Am folgenden Tage fand noch eine Berathschlagung statt, die jedoch kein anderes Ergebniß lieferte, als einen mißstimmten Abschied unter den sich nun gänzlich zur Heimkehr trennenden Gesandtschaften. Mit schmerzlichem Gefühle schrieb von Mülinen noch von Luzern aus an den Fürsten Metternich einen Brief, in dem er sich sehr bestimmt und freimüthig sowohl über Oesterreichs Handlungsweise gegen Bern als über diejenige der drei Mächte gegen die gesammte Schweiz aussprach, und dabei seine Abneigung gegen die Bern entschädigungsweise angebotene Gebietsvergrößerung keineswegs verhehlte.

Ein Schritt, der in diesen Zeiten von Seite der Häupter der bernischen Regierung geschah, um die Anhänger Berns im Aargau zu einer thätigen Bezeugung ihrer Meinung zu bringen, vermehrte die Spannung. Ein deßhalb von dem ehemaligen Gerichtsherrn May von Rued an seinen Bruder, den

Oberstlieutenant May von Brestenberg, aus Auftrag des Schultheißen von Wattenwyl geschriebener Brief fiel in die Hände der Regierung von Aargau, wurde später veröffentlicht, und hatte die viel Aufsehen erregende Verhaftung des Oberstlieutenants May und seine Abführung nach Lenzburg zur Folge.

Am 21. Merz waren dreiundvierzig Mitglieder aus den Vorschlägen der Städte und Amtsbezirke in den Großen Rath gewählt worden, unter ihnen vier Oberamtleute und auch die Uebrigen, mit wenigen Ausnahmen, Beamte. Einige Tage später aber erließ der Große Rath einen Beschluß über die Eröffnung des Bürgerrechtes von Bern, vermittelst dessen jeder Staatsbürger, der seit mehr als sechs Jahren das Staatsbürgerrecht und ein Kapitalvermögen von zwanzigtausend Schweizer-Franken oder ein Haus oder Grundstück von wenigstens zehntausend Franken besaß, befugt war, sich zu melden [1]. In Freiburg hatte die Regierung die Grundzüge ihrer künftigen Staatsverfassung in der Proklamation vom 7. Merz angegeben. Der Große souveräne Rath sollte um die drei Viertheile aus Patriziern bestehen, der andere Viertheil aus der Stadt und der übrigen Landschaft gewählt werden. Nächstens wollte man die Bedingungen zur Eröffnung des Patriziats bekannt machen. Die Patrizier von Freiburg waren weit hinter der Freisinnigkeit derjenigen von Luzern zurückgeblieben. Am unzugänglichsten aber war man in Solothurn. Hier war das Mißvergnügen auf dem Lande sehr stark, und Anfangs Merz noch gar nichts geschehen, um dem Lande irgend eine Vertretung einzuräumen, und ein Vorschlag, dem Großen Rathe wenigstens eilf Mitglieder vom Lande beizufügen und ihnen zugleich das politische Bürgerrecht der Stadt Solothurn zu geben, wurde noch am 11. Merz mit achtundzwanzig Stimmen gegen fünfundzwanzig verworfen, allein drei Tage später noch einmal in Vorschlag gebracht und dann genehmigt. Uri

---

[1] Beschluß über Einführung des Burgerrechtes von Bern vom 24. und 26. Merz 1814. Gesetze und Dekrete, V, 142.

setzte seine Ansprüche auf Tessin, wie Bern, mit mehr Wortaufwand als Nachdruck fort. Der Kleine Rath des Kantons Tessin hatte auf die erste Kunde von dem Erlasse der Regierung von Uri den Munizipalitäten des Bezirkes Livinen ein Verbot zugehen lassen, sich mit den Behörden von Uri in irgend eine Verbindung zu setzen oder eine Antwort dafür zu ertheilen, so lange der Große Rath keinen Beschluß in dieser Angelegenheit gefaßt haben würde. In der Folge hatte er sich förmlich bei der Tagsatzung über die Ansprüche Uri's beschwert. Diesen Schritten gegenüber erklärte aber Uri, es hätte mit wahrer Rührung vernommen, daß die am 19. Februar ausgesprochene Wiedervereinigung dieser Landschaft von den Einwohnern derselben mit allgemeinem Beifall und Jubel aufgenommen worden sei, weßhalb man es für Pflicht erachtete, dem wiedervereinigten Theile eine angemessene Verfassung zu geben, wozu man einen Ausschuß von Faido mitzuarbeiten aufforderte und einstweilen die Bestätigung aller öffentlichen Beamten aussprach. Die Landschaft March, gleich den übrigen vormaligen Unterthanenlandschaften von Schwyz durch die bereits vorgenommenen Verfassungsänderungen mit der Rückkehr der alten Herrscherverhältnisse des Bezirkes Schwyz gegenüber dem übrigen Kantone berührt, wandte sich sowohl an den Vorort als an die fremden Bevollmächtigten um Hülfe und Schutz.

Die unvermeidlichen Folgen des Durchzuges so zahlreicher Heere lasteten schwer auf den Kantonen Basel und Schaffhausen. Kläglich erhoben sich die Stimmen der Abgeordneten an der eidgenössischen Versammlung; im traurigsten Tone schrieb der Rath von Basel an das Bundeshaupt. Zahllose Heere durchzogen den Kanton nach allen Richtungen, und nicht nur mußte vermittelst Einquartierung bei den Einwohnern für Menschen und Pferde gesorgt werden, sondern es waren Mitte Jenners bereits beinahe alle vorräthigen Lebensmittel, und ebenso Heu, Hafer, Stroh u. s. w. aufgezehrt. Das vorhandene Zugvieh aber befand sich in beständiger Requisition, kam oft mehrere Tage nicht wieder zurück und wurde

dann gleich wieder in Anspruch genommen. Dringend verlangte man Abhülfe [1]. Dieser Drang äußerer Umstände hinderte indessen die Baseler nicht, eine neue Verfassung auszuarbeiten, nach der die Hauptstadt, wie in Luzern, die Hälfte der Vertretung besaß, aber vor der luzernischen den Vorzug hatte, daß sie der vermittlungsmäßige Große Rath ohne vorherigen Gewaltstreich, freiwillig und bis an drei Stimmen einmüthig, annahm.

Auch im Kanton Schaffhausen fingen die Einquartierungslasten an sehr drückend zu werden, und auf der ganzen Rheinstraße, von Schaffhausen bis Basel, trat ein großer Mangel an Lebensmitteln ein. Von allen Uebeln war aber das schlimmste das Lazarethfieber, dem so viele Opfer fielen, daß in kurzer Zeit kein Arzt mehr dienstfähig war.

In Zürich gab ein Theil der Bürgerschaft eine feierliche Verwahrung ein. „In mehrern eidgenössischen Staaten,“ so äußerten sich diese Männer, „habe man die ehemaligen staats„rechtlichen Verhältnisse hergestellt; nur im Vororte zögere „man, Rücksicht auf die rechtlichen und billigen Ansprüche der „Stadtbürgerschaft zu nehmen, die sich eben so bereit als billig „zeigte, um sowohl die Wünsche der sich im Besitz Befinden„den als auch die Zeitverhältnisse in Betracht zu ziehen. Die „Regierung erhalte sich in Permanenz und trage die Bearbei„tung eines Verfassungsentwurfes einem Ausschusse aus ihrer „Mitte auf, obgleich die Verfassung der Stadt Zürich, welche „nicht ohne Willen der Stadtbürgerschaft abgeändert werden „konnte, bloß durch fremde Gewalt aufgehoben worden sei. „Die Bürgerschaft glaube zugezogen werden zu sollen, und „sich gegen eine solche Uebergehung ihrer Ansprüche verwah„ren zu müssen.“ Thätig suchte der ehemalige Fürstabt Pankraz Forster für Wiederherstellung seines Stiftes zu wirken und schlug als Auskunftsmittel vor, den Kanton St. Gallen, nach dem Muster des benachbarten Appenzells, in zwei Hälften

---

[1]) Bürgermeister und Rath von Basel an den Landammann Reinhard, 17. Jenner 1814.

zu theilen, von denen die eine am katholischen Stifte, die andere an der evangelischen Stadt, ihren natürlichen Herrn finden würde. Auch Tessin brachte im Verlaufe des Winters eine Verfassungsrevision zu Stande, welche manches Eigenthümliche enthielt, und nach welcher Lugano, Locarno und Bellinzona als Sitze der Regierung abwechselten. Der Große Rath ertheilte der neuen Gestaltung am 4. Merz seine Genehmigung.

Im Anfange des Jahres 1814 waren die großen Heere der Verbündeten in vollem Marsche über den Rhein nach dem Innern Frankreichs. Die Vorhut, unter Bubna, nahm eine südliche Richtung und bemächtigte sich, nachdem sie die Kantone Bern und Waadt durchzogen, Genfs, welches den fernern Bewegungen eine Grundlage gegen Lyon und Savoien hin verschaffte. Der rechte Flügel des Hauptheeres breitete sich unter Wrede im Elsaß aus, und berennte die dortigen festen Plätze. Das vierte Korps, unter dem Kronprinzen von Würtemberg, drang über die Vogesen nach Lothringen ein und warf die Truppen des Marschalls Victor nach der Champagne zurück. Schwarzenbergs Hauptquartier wurde nach Langres vorgeschoben, während Wittgenstein sich mit dem sechsten Korps im Niederelsaß ausbreitete und die Verbindung des Hauptheeres mit Blüchers Kriegern unterhielt. Allein, hatte auch Napoleon die Einleitung der Operation verloren, so entwickelten sich seine Vertheidigungsmittel schnell genug, als der eigentliche Angriffsplan der verbündeten Heere deutlich entschieden war. Rasch sammelte er zwischen Paris und Chalons ein Heer, mit dem er alsobald, nicht ohne Nachdruck, angriffsweise verfuhr. Bereits hatten die Verbündeten Ende Jenners große Massen Länder erobert, als der französische Kaiser sich auf einmal auf die getrennten Heere der Russen und Preußen in Champagne warf und ihnen bedeutende Schlappen beibrachte, so daß Anfangs Merz in der Schweiz sehr bedenkliche Gerüchte über die Lage der verbündeten Heere eintrafen. Basel hatte eine baierische Besatzung unter Pappenheim, und auch Hüningen war von den Baiern

eingeschlossen und wurde stark beschossen, schien aber Basel bei seiner Vertheidigung schonen zu wollen. Allein die übermüthige Weise, wie jetzt Napoleon die Friedensanträge der Verbündeten zurückwies, veranlaßten die vier Großmächte, Oesterreich, Rußland, Preußen und England, Mitte Merz zu Chaumont in Bassigny einen neuen Vertrag zu schließen, in dem man sich zusicherte, sich gegenseitig bis auf's Aeußerste gegen Napoleon zu unterstützen. Die verbündeten Heere gingen in Folge desselben auf der ganzen Linie von Lyon bis Laon zu einem kraftvollen Angriffe über. Napoleons Plan, Blüchern zum zweiten Male zu zermalmen, schlug gänzlich fehl; vielmehr unterlag er von Neuem Blüchern bei Laon. Noch einmal sollte ihm das Glück bei dem Ueberfalle von Rheims gegen St. Priest lächeln, allein gerade dieser augenblickliche Vortheil verhinderte ihn, in Chatillon zu rechter Zeit nachzugeben, und dadurch seine Sache zu retten. Vergebens gab man ihm Frist bis zum 15. Merz, schickte ihm sein Schwiegervater, der Kaiser von Oesterreich, den Fürsten Wenzel Lichtenstein mit der Warnung, daß seine Dynastie auf dem Spiele stehe. Der Kongreß von Chatillon wurde aufgehoben. Nach neuen, blutigen Kämpfen beschloß Napoleon, eine Bewegung zur vollkommenen Vernichtung der Verbündeten in ihrem Rücken vorzunehmen. Die Verbündeten ihrerseits drangen, ohne sich daran zu kehren, unaufhaltsam gegen die französische Hauptstadt zu.

Im großen französischen Reiche war man seit langer Zeit der Anwesenheit fremder, feindlicher Gäste nicht mehr gewöhnt. Der Zuneigung der Bevölkerung wenig vertrauend, flohen die französischen Beamten bei der ersten Kunde von dem Einrücken der siegreichen verbündeten Heere in die Schweiz aus Biel und der Umgegend, ohne daß man ihnen zu dieser Flucht den geringsten Anlaß gegeben hätte. Sich selbst überlassen und den Requisitionen des Unterpräfekten von Delsberg ausgesetzt, übertrug man dem alten, 1798 gewaltsam aufgelösten, Gemeinderathe einstweilen die dringendsten Geschäfte, und beschloß, sich bei den ältesten Verbündeten Biels, Bern, Freiburg und

Solothurn, Raths zu erholen, und daselbst Hülfe und Verwendung bei den Großmächten zu suchen. Die bernische Standeskommission wollte sich jedoch hiemit nicht befassen, sondern man begnügte sich, den bielischen Abgeordneten mündlich die Wiederherstellung der alten, 1798 verdrängten, Regierung anzurathen, worauf diese letztern mit einer Empfehlung des Grafen Senft-Pilsach in's große Hauptquartier reiseten. Nach erhaltener Genehmigung des Fürsten Metternich versammelte sich diese alte Regierung von Biel unter dem Vorsitze des alt-Bürgermeisters Moser wieder und übertrug dann die Leitung der Geschäfte einer einstweiligen Regierungskommission. Von seinen alten Freunden, Bern, Freiburg und Solothurn, erhielt Biel die wohlwollendsten Zusicherungen, daß es in der Versammlung des altschweizerischen Bundes die ihm gebührende Stelle wieder einnehmen solle. Kälter wurde es in Zürich aufgenommen, wozu der Umstand, daß es die Wiederaufnahme zunächst nur von den dreizehn alten Orten begehrte, nicht wenig beitrug. Daher blieb die Lage Biels vor der Hand unbestimmt.

In Neuenburg war die Vorhut der Verbündeten am 23., Abends, eingerückt. Eine Zeit lang blieb das Schicksal des Landes unentschieden; aber Mitte Jenners erhielt man daselbst die Nachricht, daß Neuenburg an Preußen zurückkehre und daß der preußische Gesandte in der Schweiz, Freiherr von Chambrier d'Oleires, unverzüglich als Gouverneur des Landes eintreffen würde. Die Staatsräthe von Rougemont, von Pourtalès und von Montmollin wurden nun nach Basel abgeordnet, um eine Erleichterung der das Land drückenden Lasten nachzusuchen. Chambrier kündigte am 25. Jenner seinen Mitbürgern an, daß der König von Preußen sich an die vielen Beweise von Anhänglichkeit erinnert habe, die sie sowohl gegen seine Person als sein erlauchtes Haus gegeben, weßwegen er sie von Neuem in die Zahl seiner getreuen und geliebten Unterthanen aufnehmen wolle [1]. Bereits sechs Tage früher

[1] Proklamation des Freiherrn von Chambrier vom 25. Jenner 1814.

hatte man an den eidgenössischen Vorort Zürich geschrieben, um ihm den Wunsch für die Wiederanknüpfung der ehemals bestandenen Verbindungen des Fürstenthums mit verschiedenen Schweizer-Kantonen und für Ausdehnung derselben auf die gesammte Eidgenossenschaft auszudrücken. Auch dieses Schreiben wurde von der eidgenössischen Versammlung einstweilen zu den Akten gelegt [1]. Die Besitznahme von Neuenburg für den König von Preußen, welcher dasselbe doch im Jahr 1806 freiwillig abgetreten und dafür Entschädigung angenommen hatte, diente nicht wenig dazu, den Altgesinnten, vorzüglich in Bern, wieder Muth einzuflößen und bei ihnen die Hoffnung zu erwecken, daß am Ende denn doch wieder die alten Zustände mehr und mehr zurückkehren und Jedem seine frühern Besitzungen wieder zurückgegeben werden würden, und diese Ansicht war, wenn man folgerecht bleiben wollte, vergleichungsweise den Altgesinnten nicht zu verargen.

Als die Abtheilung des Feldmarschalllieutenants Bubna, weil man Widerstand erwartete, mit Geschütz, Sturmleitern und Faschinen versehen, am 30. Dezember bis auf Kartätschenschußweite vor Genf gekommen war, sah sie mit Ueberraschung und Entzücken die weiße Fahne von dessen Mauern wehen. Der Präfekt Baron Capel [2] hatte schon früher die Flucht ergriffen und den bejahrten Kommandanten, General Jordis, der Schlag gerührt. Der unter ihm befehligende Offizier führte jetzt die 1500 Mann starke Besatzung aus der Stadt, und die Bürgerschaft öffnete nun freudig den Oesterreichern die Thore, welche nicht weniger als 117 schwere Kanonen und 30 Stücke französischen Feldgeschützes in dem Platze fanden. Bubna benutzte den wohlgelungenen Handstreich schnell, indem er sofort die Uebergänge des Jura besetzte, Streifparteien nach dem St. Bernhard und Simplon sandte, die Bewohner von Wallis und Savoien zu den Waffen aufrief, das Fort de l'Ecluse berennte und am 4. Jenner zur Uebergabe nöthigte,

---

[1]) Protokoll der eidgenössischen Versammlung vom 31. Jenner 1814.

[2]) Nachmaliger Minister Karls X zur Zeit der Juliordonnanzen.

dann aber Genf, als den äußersten Punkt des linken Flügels stark besetzt haltend, ein bedeutendes Korps auf der Straße von Dole gegen den Doubs vorrücken ließ. Die französischen Mauthbeamten hingegen zogen, durch Nationalgarden begleitet, ruhig ab, ohne daß ihnen irgend etwas Uebles zugefügt worden wäre. Auf Befehl des österreichischen Generals aber wurde ein einstweiliger Rath erwählt, in dem die alten Syndics und Rathsherren saßen, und dem einstweilen die Verwaltung des ganzen Departements übertragen war, der dann auch am folgenden Tage einen Aufruf an das Volk erließ. Als die Fortschritte der Verbündeten der Fortdauer der Unabhängigkeit des genferschen Freistaates einige Wahrscheinlichkeit gegeben, sandte Mitte Jenners die Regierung eines ihrer Mitglieder, den Rathsherrn Saladin nach Zürich, um ein Schreiben zu überreichen, welches von den in Genf vorgefallenen Begebenheiten amtliche Kenntniß gab, und den Wunsch aussprach, neuerdings und mit allen eidgenössischen Kantonen in noch engere Verhältnisse, als vorher, zu treten. Allein während im mittlern und nördlichern Frankreich die Heere der Verbündeten im Februar manchem Mißgeschicke ausgesetzt waren, befand sich auch der äußerste linke Flügel in ziemlich mißlicher Lage. Augereau's Macht nahm nämlich, durch 12,000 Mann alter Truppen aus Catalonien verstärkt und mit zahlreichem Geschütze versehen, eine drohend gefährliche Stellung ein. Die Franzosen verdrängten die Oesterreicher, welche sich Schritt für Schritt mit der größten Hartnäckigkeit vertheidigten, aus Chambery, Macon und Rümilly, ja die letztern mußten am 24. Februar bis nach Genf zurückweichen. Auch das Fort de l'Ecluse fiel nach heftiger Beschießung wieder in französische Gewalt, und am 28. sah sich Graf Bubna sogar genöthigt, Genf in Belagerungszustand zu erklären. Man war daselbst in ziemlicher Bestürzung, ja Manche entschlossen sich selbst zum Auswandern. Das Schicksal von Hamburg befürchtend, legte sogar die neu aufgestellte provisorische Regierung ihre Gewalt wieder nieder und stellte dem Maire von Genf, Herrn Maurice, einem allgemein

geachteten und beliebten Manne, denjenigen Theil seiner Verrichtungen zurück, den sie ausübte [1]). Eine am 4. Merz von Seite der Franzosen erhaltene Aufforderung zur Uebergabe wurde indessen von der Hand gewiesen und die bedrohten Punkte durch ansehnliche Batterien vertheidigt. In der Nähe von Genf mußten eine Menge Bäume umgehauen werden. Die Absendung der von dem Feldmarschall Bianchi und von dem Prinzen von Hessen-Homburg befehligten Heerestheile machte indessen den bekümmerten und wahrhaft bedrängten Genfern wieder Luft.

Noch früher als für Genf hatte für Wallis die Stunde der Befreiung geschlagen. Schon am 28. Dezember war der Oberst von Simbschen mit einer Abtheilung von 600 Mann Fußvolk und Reiterei im Lande eingetroffen, und hatte Namens der Verbündeten von demselben Besitz genommen. Die französische Verwaltung wurde für aufgehoben erklärt und eine aus zwölf Abgeordneten und einem Vorstande bestehende provisorische Verwaltung aufgestellt, dabei die Walliser aufgemahnt, alsogleich Abgeordnete in das Hauptquartier zu schicken und Truppen aufzustellen, wenn sie nicht ihrem eigenen Schicksale überlassen bleiben wollten. Die Walliser entsprachen dieser Aufforderung. Ende Februars suchte, während man in der Gegend von Genf blutige Treffen lieferte und die in Wallis stehenden österreichischen Truppen, nebst zwei Kompagnien des Bataillons der Walliser-Jäger, die Engpässe von Savoien beobachteten, eine Abtheilung italienischer Truppen über den Simplon in das Wallis einzudringen. Siebenzig Italiener kamen am 28. Februar bis dicht an das Dorf Simpeln, wurden aber daselbst mit Verlust von sieben Todten und zwanzig Gefangenen zurückgeschlagen. Allein am folgenden Tage, am 1. Merz, griff ein Bataillon Italiener das nämliche Dorf in drei Kolonnen an und der bloß aus siebenzig Mann bestehende Walliser-Posten sah sich genöthigt sich zurück-

---

[1]) Schreiben der provisorischen Regierung von Genf an den Feldmarschall-lieutenant von Bubna vom 2. Merz 1814.

zuziehen. In beßter Ordnung fand dieser Rückzug bis zum Zufluchtsgebäude Nr. 2, zwei Stunden oberhalb Brieg, statt. Die Italiener hingegen setzten sich bei dem Nr. 3 in Berisaal auf eine durch eine Brücke vertheidigte Anhöhe. Die Sturmglocke versammelte die Bewohner in gedrängten Schaaren. Von zwei trefflichen österreichischen Offizieren, Gerstecker und Fink, und einigen erfahrnen und mit der Gegend wohlbekannten Walliser-Offizieren angeführt, setzten sich die Walliser um Mitternacht von Brieg aus in Bewegung und nahmen, nach einem mühevollen Marsch von fünf Stunden, mitten im Schnee und bodenlosen Alpengründen, den Feind im Rücken und in der Flanke, indessen ein Flügel ihn auch in der Fronte angriff. Mit Tagesanbruch begann der Kampf und obgleich die Italiener in jenem Zufluchtshause und in den daran stoßenden Hütten die hartnäckigste Gegenwehr leisteten, so errangen doch die Walliser nach anderthalbstündigem Gefechte den vollständigsten Sieg. Dreiundzwanzig Italiener wurden getödtet, fünfzig verwundet und der Ueberrest des Bataillons gefangen, ohne daß ein Einziger davongekommen wäre. Der Verlust der Walliser hingegen betrug nicht mehr als fünf Todte und vier schwer Verwundete. Leider war unter den Todten auch der tapfere österreichische Hauptmann Fink, der hier in der Blüthe seines Alters und in einer hoffnungsvollen Laufbahn einen ehrenvollen Tod fand. Am folgenden Tage wurde Simpeln wieder eingenommen und die Nachhut des Bataillons gleichfalls gefangen. Mehrere mit Mund- und Kriegsvorräthen von Domodossola, wo man von dem Treffen des 2. Merz nichts wußte, hergeschickte Wagen fielen in die Hände der Sieger. So hatten die Walliser auf eine rühmliche, der alten Zeiten würdige, Weise ihre Tüchtigkeit zur Erhaltung eigener Unabhängigkeit von Neuem mit dem Schwert erprobt. Diese frohen Ereignisse meldete der Regierungspräsident Stockalper nach Bern, mit der Anfrage, ob man im Falle der Noth daselbst Hülfe erwarten könnte. Alsobald ertheilte der Kleine Rath dem Geheimen Rathe den Auftrag, Alles zu einer wirklichen Hülfeleistung vorzubereiten, und dem Rathe über

die Hauptfrage selbst einen beförderlichen Bericht zu bringen. Wirklich ließ der Geheime Rath alsogleich ein Bataillon Infanterie und eine Kompagnie Scharfschützen in Bereitschaft stellen und von Frutigen aus die Beschaffenheit der Wege erkundigen. Der Geheime Rath, indem er anrieth, die Walliser kräftig zu unterstützen, glaubte in gleichem Maße dem Gebote der Ehre und demjenigen der Klugheit zu huldigen. Schon durch die alten Bünde, deren Aufrechthaltung man ja empfahl, hielt man sich dazu für verpflichtet. Und bestände diese Verpflichtung nicht, so ließ sich doch die einfache Besetzung eines so armen Landes ohne weitern Zweck nicht wohl denken, sondern es schien entweder der Durchbruch nach St. Morizen im Wurfe zu liegen, um von da aus die bei Genf stehenden Truppen der Verbündeten in den Rücken zu nehmen, oder man beabsichtigte eine Besetzung der Waadt, wo nicht selbst des Kantons Bern. Was die nächsten Folgen für den letztern sein würden, konnte man aber leicht ermessen. Das Bedenken, daß man sich durch diese Hülfeleistung gegen Frankreich und dessen Kaiser in eine feindselige Stellung versetzen würde, mußte von selbst fallen. Denn nach dem Dafürhalten der bernischen Staatsmänner reichten das Einrücken der verbündeten Heere ohne Widerstand von Seite der Schweiz, die Aufhebung der Vermittlungsakte, des Kolonialedikts und des Verbotes fremder Kriegsdienste, die Ablieferung von Belagerungsgeschütz gegen Besançon und Munition an die Walliser lange hin, um als Feindseligkeit betrachtet zu werden. Durch Verlassung treuer Bundesgenossen aber konnte der Ausbruch bloß um einige Tage verzögert werden, um nachher nichts desto weniger unter weit ungünstigern Umständen für Bern einzutreten. Hatte doch die neueste Geschichte der Eidgenossenschaft mehr als ein warnendes Beispiel dargeboten, wohin Vereinzelung der Streitkräfte selbst die tapferste Bevölkerung eines zerrissenen Landes hinführen konnte [1]). In

[1]) Vortrag des Geheimen Rathes vom 5. Merz an den Großen Rath. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 179.

ihrer Sitzung vom 7. Merz genehmigten Räthe und Bürger diese Ansichten vollkommen und ermächtigten den Kleinen Rath zur Unterstützung des bedrohten Wallis bis auf vier Infanteriebataillone und eine Scharfschützenkompagnie aufzubieten. Sowohl dem Vororte als dem österreichischen Gesandten von Schraut wurde von diesen Vorgängen Kenntniß gegeben [1]). Mit Ausnahme einiger unbedingten und überspannten Anhänger der französischen Regierung schenkte Jedermann dem mannhaften Entschlusse Berns aufrichtigen Beifall. Die fernern Ereignisse führten jedoch keinen Vollzug der beschlossenen Maßregeln herbei.

Wenige Wochen später sahen sich jedoch die bernischen Truppen genöthigt, bei einem weit weniger erwünschten Anlasse die Waffen zu ergreifen. Unter den im Monat Merz die Schweiz durchziehenden Truppen befand sich nämlich auch die sogenannte deutsche Legion, eine aus Kriegern aller möglichen Völkerschaften bestehende Schaar, welche auch viele Franzosen, Italiener und Polen unter sich zählte, welch' erstere den Uebertritt in diesen Dienst der Kriegsgefangenschaft vorzogen, jetzt aber ohne Scheu überall die Absicht äußerten, bei gegebenem Anlasse wieder zum französischen Heere zurückzukehren. Vorher aber wollten sie sich noch einige gute Tage machen, weßhalb sie sich nicht nur zu Zurücklegung sehr kleiner Tagreisen auf Wagen führen ließen, sondern sich auch besonders auf den Dörfern die unmäßigsten Forderungen erlaubten, und selbst wenn ihnen der Landmann die Unmöglichkeit darthat, ihrem Begehren entsprechen zu können, gleich zu Mißhandlungen übergingen. Endlich betrugen sie sich im Amtsbezirke Laupen, so wie in den Dörfern in der Nähe der Stadt, auf eine so ordnungswidrige und abscheuliche Weise, daß man sofort die Besatzung von Bern unter die Waffen treten ließ und sowohl nach Bümpliz als in die Gemeinde Köniz an jeden Ort eine Kompagnie Infanterie, mit der nöthigen Munition, absendete, um Gewalt mit Gewalt abzu-

---

[1]) Rathsmanual Nr. 30, Seite 242.

treiben, da die Legionärs auf die Befehle ihrer Kriegsobern nicht zu achten schienen. Vier bespannte Kanonen, mit einer gehörigen Anzahl Artilleristen ausgerüstet, standen bereit in der Stadt, um die abgegangenen Kompagnien zu unterstützen, und im Nothfalle wäre wohl selbst ein großer Theil der Einwohnerschaft freiwillig zur Herstellung der Ruhe und Ordnung aufgebrochen. Endlich wurden fünf derjenigen Husaren, welche sich die ärgsten Mißhandlungen erlaubt hatten, gefänglich eingebracht und sofort die nothwendigen Einleitungen getroffen, daß sie der geziemenden Bestrafung nicht entgehen könnten. Schon einige Tage früher hatte man sich bei dem österreichischen Gesandten über ungeheuere Forderungen an Fuhrungen und Mißhandlung der Fuhrleute beschweren müssen, wobei es dem Platzkommando von Bern an Vollmacht zur Abhülfe fehlte. Die Stimmung des Landes fing dann auch an, eine solche Gestalt zu gewinnen, daß es noth that, dem Uebel zu steuern, und dadurch unglücklichen Auftritten vorzubeugen, die von unabsehbaren Folgen für die Einwohner desselben werden konnten [1].

So war die Lage der Dinge in Bern und in der Eidgenossenschaft, als am 28. Merz der kaiserlich russische Hofrath Paul von Krudener in Bern eintraf und dem Amtsschultheißen eine von den Bevollmächtigten der drei Höfe, von Oesterreich, Rußland und Preußen, unterzeichnete amtliche Note des allerwichtigsten Inhalts übergab. „Die hohen verbündeten Mächte," so sprach man sich in derselben aus, „hätten sich über die „gefährlichen Folgen der Uneinigkeit in der Schweiz bekümmert, zum Beßten der Schweiz selbst entschlossen, von ihren „Hülfsmitteln wirksamen Gebrauch zu machen. Dem zufolge „hätten sie den Unterzeichneten, als ihren Ministern, auf „alle Fälle bestimmte und entschiedene Befehle ertheilt, wovon „in wenigen Tagen keine Abweichung mehr möglich sei. Die „Vollziehung derselben habe man bis jetzt nur in der Hoff-

---

[1]) Schultheiß und Rath von Bern an den österreichischen Gesandten Herrn von Schraut, 17. Merz 1814.

„nung verschoben, die Regierung von Bern werde einen „letzten Schritt der Achtung gegen sie zu würdigen wissen, „und mit den wahren, einmüthigen, eben so unabänderlichen „als wohlwollenden Absichten der hohen Mächte mit der „Schweiz hinlänglich bekannt sein. Diesemnach ergehe an sie „die nochmalige Einladung, ihre Gesandten auf die Tag„satzung der neunzehn Kantone abzuordnen, um gemäß dem „Interesse und der Würde Berns zu Festsetzung der eidgenös„sischen Bundesverfassung mitzuwirken. Die Wohlfahrt der „Schweiz erfordere gebieterisch die Vollendung derselben vor „dem Frieden. Die verbündeten Mächte würden die politische „Existenz der Schweiz nur insofern anerkennen, als dieselbe „die gegenwärtige Gebietseintheilung und die Integrität der „neunzehn eidgenössischen Stände zur Grundlage haben würde. „Die Mächte seien nichts weniger als gleichgültig über die „Verlüste, welche Bern, mehr als kein anderer Kanton, un„ausweichlich nothwendig zu tragen habe, dadurch aber, zu „seinem Ruhm, Eintracht und Kraft dem Vaterlande schenken „werde. Deßwegen sei ihre Absicht, von den durch ihre „Waffen eroberten Ländern Bern beträchtliche Vergrößerungen „zu verschaffen und zu gewährleisten, wie Biel und sein „Gebiet, das Erguel, das Münsterthal und das Pruntrutische, „so weit es nämlich die Bestimmung einiger nördlichen Distrikte „des ehemaligen Bisthums Basel gestatten würde. Um dann „der Regierung von Bern einen neuen Beweis von Achtung „zu geben, thäten die Minister den Antrag, daß die mit „hinlänglichen Vollmachten zu Abfassung des Bundesvertrages „ausgerüsteten bernischen Gesandten sich sowohl über die den „Kanton näher betreffenden Gegenstände, als über die schick„lichste Form für den Wiedereintritt Berns in die Bundes„versammlung mit ihnen, den bevollmächtigten Ministern, „einverstehen könnten." Diese letztern drangen dabei auf beschleunigte Antwort [1].

---

[1]) Note des Ritters von Lebzeltern, des Grafen Kapo d'Istria und des Freiherrn von Chambrier an den Amtsschultheißen von Bern, vom $^{14}/_{26}$. Merz 1814.

Niemand war geeigneter, das Unangenehme, was der Auftrag für die Berner enthielt, durch die Liebenswürdigkeit der Form und des Auftretens zu versüßen, als der Freiherr Paul von Krudener, Sohn der berühmten Frau Juliana von Krudener, ein junger Mann von scharfem, eindringendem Verstande, feiner Urtheilskraft und wohlwollendem Gemüthe, der die schwierige Gabe besaß, solche bemühende Mittheilungen zu machen, ohne das Selbstgefühl Derer zu verletzen, an die sie gerichtet waren, was ihnen das Eingehen auf seine Vorschläge um so leichter möglich machte. Dem ungeachtet berieth sich der Geheime Rath über die von ihm mitgebrachte inhaltschwere Note lange und blieb am Ende in seinen Ansichten über die wichtige Frage, ob man die Tagsatzung der neunzehn Kantone beschicken wolle, getheilt. Die Mehrheit zog die geringe Unterstützung in Betracht, die man von den Bundesgenossen zu erwarten haben mochte. Hatten doch Uri und Luzern bereits in Luzern ihren Beitritt zu der neunzehnörtigen Tagsatzung erklärt und schienen Schwyz, Unterwalden und Zug, weniger aus Ueberzeugung als aus eigenen Kantonalrücksichten, auf eine dreizehnörtige gedrungen zu haben. Solothurn habe soeben den Entschluß seines Kleinen Rathes für den Wiederanschluß angekündigt, Freiburg werde, vermuthlich durch seine innere Lage bewogen, diesem Beispiele folgen. So werde Bern zuletzt allein auf der Linie des alten Rechtsstandes stehen bleiben. Allerdings möchte es von Seite Berns am zweckmäßigsten scheinen, sich aller Theilnahme an einer unter fremdem Einflusse zu bearbeitenden, den alten Rechtsbestand gänzlich auflösenden, Bundesverfassung zu enthalten, die Vermittlung vollständig zu gewärtigen und sich dann, wie vor eilf Jahren, der Uebermacht zu unterziehen. Dadurch würde indessen alle Möglichkeit einer Unterhandlung rücksichtlich der Centralität oder der bernischen Rechte auf Aargau abgeschnitten. Dabei würden es die Mächte sehr übel nehmen, wenn man sie zur eigentlichen Vermittlung zwänge. Sie schilderte ferner die Unruhe, in welche das Land kommen müsse, und die Besorgnisse, in welche man über die Ver=

einzelung Berns gerathen, und wie man alles Unglück dem letztern zuschreiben würde. Nur durch Besuchung der Tagsatzung konnte man diesen Uebeln entgehen und sich der Unterstützung gleichgesinnter Stände trösten. Daher wollte man durch den Geheimen Rath den fremden Bevollmächtigten antworten lassen: da durch die entschiedene Erklärung der Mächte den alten Ständen der Eidgenossenschaft das Recht abgesprochen sei, nach Auflösung der Vermittlungsakte den Bestand des Bundesvereines, die gegenseitigen Verhältnisse der Kantone und die Grundlagen eines neuen Bundesvertrages ausschließlich, wie es ihnen gebührt hätte, zu bestimmen, so unterziehe man sich aus Achtung dem so deutlich und bestimmt ausgesprochenen Willen jener Mächte, und werde auf einer neunzehnörtigen Tagsatzung in Zürich erscheinen. Den Antrag der fremden Bevollmächtigten, sich vorerst mit ihnen über einige Gegenstände zu besprechen, nehme man an. Die zweite Meinung hingegen fand den bisherigen Standpunkt weder durch schmeichelnde, noch durch drohende Worte verändert. Aus den mündlichen Aeußerungen und der jetzigen amtlichen Erklärung der Gesandten sehe man, daß die Schweiz eine Verfassung erhalten solle, die in den allgemeinen europäischen Staatenverein passe. Allein das Dunkel, das in diesen inhaltschweren Worten liege, vermöge kein Schweizer zu durchdringen, noch die Geheimnisse der Kabinete zu erforschen, in deren für die wahre Wohlfahrt des Vaterlandes noch ungewisse Plane die Schweiz verflochten werden solle. Sei es da nicht besser und würdiger, sich jeder Mitwirkung zu enthalten, damit man sich in jedem Falle mit dem Bewußtsein trösten könne, an dem Werke der fremden Gewalt keinen Theil genommen, sondern sich ihrem Ausspruche mit ruhiger Ergebung, in Hoffnung besserer Zeiten, unterzogen zu haben? Durch Beschickung der Tagsatzung begebe man sich freiwillig der Rechte auf Aargau und Waadt, und komme beständig unter die Leitung von Zürich, während man bisher nur im sechsten Jahre unter demselben gestanden habe. Deßhalb wolle man mit dieser Meinung die Tagsatzung nicht beschicken, die Ver=

fügungen der fremden Bevollmächtigten gewärtigen und ihnen dieses durch den Geheimen Rath amtlich erklären lassen [1]).

Weit mehr Uebereinstimmung herrschte in den Ansichten der bernischen Staatsmänner über die zweite Frage, welche die Annahme einer Entschädigung betraf. Die Bevölkerung der zu dieser Entschädigung gebotenen Gegenden mochte ungefähr 70,000 bis 78,000 Seelen betragen, von denen 23,000 der protestantischen und die übrigen der katholischen Religion zugethan waren; das Land war von einer dreifachen Bergkette durchschnitten und größtentheils waldig. Die ehemaligen Einkünfte der Fürstbischöfe waren auf 360,000 Franken berechnet worden. Unter der französischen Regierung hingegen hatte das Land bei 900,000 Schweizer-Franken an Abgaben bezahlt. Zwar erwarb man durch die Vereinigung des ehemaligen Bisthums Basel vortheilhafte kriegerische Stellungen, so wie den Zuwachs einer guten, kriegerischen Bevölkerung und eines zum Theil in bedeutenden auswärtigen Verbindungen und in Ansehen stehenden Adels, die Aussicht auf die Zuneigung eines großen Theiles der Bevölkerung und die Wahrscheinlichkeit des Aufblühens dieses Landes unter einer väterlichen Regierung, so wie die Vereinigung der Seeufer und das Eigenthum der beiden Flußufer bis nach Büren. Dennoch schienen die Nachtheile der Erwerbung zu überwiegen. Diese bestanden nämlich in der Gefahr, vor dem Abschlusse des Friedens sich zur Annahme eines Landes geneigt zu zeigen, auf welches Bern kein Recht habe, das selbst zum Theil niemals zur Schweiz gehörte, außer ihren natürlichen Grenzen liege, niemals in ihrer Neutralität begriffen gewesen sei und das nunmehr zum augenscheinlichen Vortheile Berns von Frankreich losgerissen werden solle. Ferner erregte die Unsicherheit eines solchen Besitzes über kurz oder lang Bedenken, ebenso die Aufnahme in die Regierung einer nicht unbedeutenden Zahl von Leuten, welche den bernischen Verhältnissen und Ansichten fremd, die Einheit des Ganzen

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 29. Merz 1814.

stören würden, wie auch die Vereinigung einer Stadt, welche nach dem Fehlschlagen des Wunsches, Sitz einer eigenen Kantonalregierung zu werden, stets mißvergnügt bleiben möchte. Endlich schien die Verschiedenheit der Einwohner in Sitten, Religion und Sprache, welche in der Verwaltung viele Schwierigkeiten und Abweichungen erfordern würde, sowohl als finanzielle Rücksichten diese Erwerbung als nachtheilig darzustellen, weßhalb denn auch der Geheime Rath einmüthig davon abrieth [1]).

Also beriethen Räthe und Bürger eine der gewichtigsten Fragen, die je in ihrer Mitte vorgekommen, am 30. und 31. Merz mit Würde und Gründlichkeit. Seit dem 28. waren auch die dreiundvierzig neu erwählten Abgeordneten des Landes in die oberste Landesbehörde eingetreten und nahmen an diesen Berathungen Theil. Am 30. Merz wurde mit hundertachtzehn Stimmen die Ansicht der Mehrheit des Geheimen Rathes, daß man die Tagsatzung beschicken wolle, angenommen gegen fünfundfünfzig, welche die Zumuthung ablehnen wollten, und am folgenden Tage entschieden dreiundachtzig Stimmen für die Ablehnung irgend einer Entschädigung gegen einundsiebenzig, welchen diesen Gegenstand auf den allgemeinen Frieden verschieben wollten. Der Umstand, daß sich die Ansicht des Schultheißen von Wattenwyl über die auswärtigen Verhältnisse des Freistaates vollkommen gerechtfertigt hatten, trug nicht wenig dazu bei, ihm bei der Entscheidung dieser Lebensfragen ein großes Uebergewicht zuzuwenden. Der Geheime Rath verkündigte alsobald den fremden Bevollmächtigten die erwünschten Ergebnisse des Tages [2]). Die Mehrheit bereute nachher die Nachgiebigkeit um so weniger, als sie erfuhr, daß der gegen Bern sehr erbitterte Kaiser Alexander wirklich entschlossen gewesen sei, bei fernerer Weigerung Waffengewalt

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes vom 29. Merz 1814.

[2]) Note des Geheimen Rathes an die bevollmächtigten Minister von Oesterreich, Preußen und Rußland vom 31. Merz 1814. Manual des Geheimen Rathes I, Seite 274.

gegen dasselbe anzuwenden. Der Große Rath aber schickte jetzt die nämlichen Gesandten, von Mülinen und von Stürler, nach Zürich, welche kurz vorher in Luzern gewesen waren. Sie wurden angewiesen, bei den fremden Bevollmächtigten alle nur erdenklichen Mittel zu erschöpfen, um durch sie und ihre Verwendung die Wiedervereinigung des Aargau's mit Bern zu erhalten, hingegen die Entschädigung vermittelst des Bisthums abzulehnen. Bloß die nämlichen Hoheitsrechte Berns auf den Tessenberg, das Erguel und Münsterthal wollte man wieder anerkannt wissen. In Privatunterredungen mit den Ministern und den eidgenössischen Gesandten möchten sie den Wunsch ihrer Einwirkung äußern, daß die den Gährungsstoff in der Schweiz nährenden Flugschriften und Zeitungsartikel von nun an aufhören möchten. Den Verfolgungen und Verhaftungen im Aargau aber wäre um so eher ein Ende zu machen, als von Seite Berns nie versucht worden sei, die Wiedervereinigung der Waadt oder des Aargau's durch unruhige Bewegungen in diesen Kantonen zu befördern, dergleichen Anträge vielmehr stets verworfen worden seien, und man Jedermann zur Ruhe und Ordnung ermahnt habe [1]. Ihnen wurde dann noch der Sekretär der Kuratel, Friedrich Fischer, der sie bereits nach Luzern begleitet, als Legationsrath mitgegeben. In der Geschichte Berns, so wie in derjenigen der ganzen Eidgenossenschaft, war, das konnte man kaum verkennen, ein neuer Wendepunkt eingetreten.

---

[1]) Instruktion des Schultheißen von Mülinen und des Rathsherrn von Stürler von Jegenstorf vom 31. Merz 1814.

Zweites Buch.

Von der Eröffnung der neunzehnörtigen Tagsatzung am 6. April 1814 bis zu ihrer zweiten Vertagung am 16. August desselben Jahres.

Erstes Kapitel.

Neunzehnörtige Tagsatzung. Bearbeitung des neuen Bundesvertrages. Niedersetzung der diplomatischen Kommission. Verhältnisse mit den fremden Mächten. Verunglückter Versuch Cleven zu besetzen. Verhältnisse in Bern. Unterhandlungen für die Wiedervereinigung des Aargau's. Sendung der Herren von Graffenried von Blonay und von Muralt nach Paris, der Herren Freudenreich und von Haller nach London. Ereignisse des 3. Juni in Solothurn sammt den Folgen.

Am 6. April Vormittags waren endlich noch die drei letzten Gesandtschaften von Zug, Bern und Freiburg eingetroffen, und noch am nämlichen Tage, Nachmittags um 4 Uhr, fand im Sitzungssaale auf der Meisenzunft die Eröffnung der vollständigen neunzehnörtigen Tagsatzung statt, und der Bundesvorstand hätte sich seines Werkes freuen können, wenn einige der dazu angewandten Mittel nicht zum Theil von einer Art gewesen wären, daß der Zweck vaterländischer Vereinigung zum Theil selbst dabei zu Grunde zu gehen drohte. Denn mußte sich auch jeder Schweizer, der die Angelegenheiten seines Vaterlandes aus allgemeinen Rücksichten und mit unbefangenen Augen betrachtete, über die Wiedervereinigung der eidgenössischen Stände freuen, so konnte er doch weder stolz darauf sein, noch sich viel Gutes für die Zukunft davon versprechen, daß ein Theil der Stände mehr durch fremden Einfluß, ja durch fremde Drohungen in den Kreis ihrer Brüder zurückgebracht worden waren, als durch eigene Ueberzeugung. Auch konnte sich

Niemand verhehlen, daß die Stimmung der Tagherren eine gespannte und wenig zutrauliche sein mußte. Dieser Lage der Dinge trug denn auch der Bundesvorstand in seinem Vortrage Rechnung, der mehr durch dasjenige, was er verschwieg, als durch das, was er zur Sprache brachte, merkwürdig erschien. In Bezug auf ihr Gewicht stellte er die dermalige Tagsatzung der höchst merkwürdigen in Freiburg im Jahr 1803 an die Seite. Uebrigens aber verhehlte er keineswegs, daß man in einem Zustande der Auflösung dastehe, welcher zu den bedenklichsten Folgen der innern Gährung führen könnte, wenn nicht unwandelbare Grundsätze eidgenössischer Treue und das Festhalten an einige provisorisch wieder angeknüpfte Bande und Formen davor sicherten. Merkwürdig und bezeichnend genug klang freilich die Aeußerung, daß selbst die äußern Einwirkungen der hohen Mächte als wohlthätig erschienen, um die von ihnen selbst geschlagenen Wunden zu heilen. Sie übten ja Geduld, da wo hohe Zwecke und das Beispiel aller Nationen zu einem raschen Geschäftsgange berechtigen würden. Sie wollten die Schweiz in ein ehrenvolles Verhältniß gegen das Ausland und in einen gewährleisteten Zustand ihrer Unabhängigkeit in Beziehung auf diejenigen Staaten setzen, denen sie durch ein einseitiges System seit langen Jahren entfremdet gewesen wäre. So schien unbedingte Huldigung gegen Diejenigen, denen die Macht des Tages zu Gebote stand, eine der unabänderlichsten, wenn auch nicht eben ehrenvollsten Gewohnheiten schweizerischer Staatsmänner gewöhnlichen Schlages zu werden, während jene eigentliche Würde ohne Anmassung und Trotz, die Frucht des ruhigen Bewußtseins erfüllter Pflicht und einer rechtlichen Stellung immer seltener zu werden drohte. Am Schlusse seines Vortrages trug der Vorstand noch auf Niedersetzung eines Ausschusses zu Prüfung des Bundesentwurfes und anderer wichtiger Fragen an. Nach dem man auf den Antrag des Bundeshaupts am Anfange der Sitzung beschlossen, daß die bisherigen Beamten der eidgenössischen Kanzlei einstweilen ihre Arbeiten fortsetzen sollten, gab die Gesandtschaft von Bern eine Erklärung zu Protokoll, daß

Bern zwar rücksichtlich einer neunzehnörtigen Tagsatzung auf den früher dem Vororte geäußerten Ansichten beharren müsse, allein auf die den 26. Merz letzthin erhaltene besondere Erklärung der verbündeten Mächte, die Eidgenossenschaft nur in jener vermittlungsmäßigen Anzahl von Kantonen anerkennen zu wollen, sich entschlossen hätte, auch dieses Opfer dem gemeinsamen Vaterlande darzubringen und mit unwandelbarer Theilnahme desselben Wohlfahrt befördern zu helfen. Aehnliche Erklärungen gaben Freiburg und Solothurn ab, deren Opfer freilich nur in ihren staatsrechtlichen Ansichten bestand. Der Gesandte von Zug aber nahm gegenüber der Uebereinkunft vom 29. Dezember eine Erweiterung seiner Kantonsgrenzen in Anspruch, welche er für dessen Fortbestand für unentbehrlich erachtete. Bünden endlich wollte alles bloß zur Berichterstattung aufnehmen und erst nach Vollendung des Bundesvertrages sich erklären, in welche Verhältnisse es mit der ganzen Eidgenossenschaft zu treten gesinnt sei. Mit zehn Stimmen wurde dann der Entwurf der eidgenössischen Versammlung als Grundlage der Berathungen über das Bundeswesen angenommen, und zu den Vorberathungen eine aus sieben Mitgliedern, dem Bürgermeister von Reinhard von Zürich, dem Schultheißen von Mülinen von Bern, dem Landammann Reding von Schwyz, dem Landammann Heer von Glarus, dem Schultheißen Rüttimann von Luzern, dem Bürgermeister Wieland von Basel und dem Regierungsrath Monnod von Waadt bestehende Kommission niedergesetzt[1]).

Am Tage vor der Eröffnung der Tagsatzung am 5. April, hatten die drei fremden Bevollmächtigten dem Bundeshaupte drei wichtige Noten überreicht. Die eine derselben enthielt verbindliche Beglückwünschungen wegen der erfolgten Vereinigung einer vollständigen eidgenössischen Tagsatzung und drückte den Wunsch aus, daß bis zur Aufstellung einer neuen vorörtlichen Behörde eine Kommission aus der Mitte der Tag-

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 6. April 1814.

satzung niedergesetzt werden möchte, um mit ihnen über die Gegenstände ihrer Sendung in Konferenzen zu treten. Die Tagsatzung beschloß am 12. April diesem Wunsche zu entsprechen und bezeichnete hiefür die bereits am 6. April zu Vorberathung der Bundesangelegenheiten niedergesetzte Kommission, welche nun die Benennung der diplomatischen erhielt. Die zweite Note enthielt sowohl die Anzeige von der bewilligten Freilassung und bevorstehenden Zurückkunft der schweizerischen Kriegsgefangenen in Rußland, als das Ansinnen, daß die Tagsatzung die noch in französischen Diensten stehenden Schweizertruppen aus diesem Dienste abberufen möchte, ein Begehren, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen allerdings natürlich schien. Die inhaltschwerste jedoch war diejenige, welche den Wunsch ausdrückte, daß die Eidgenossenschaft Truppen aufstellen möchte, sei es, um die Grenzpässe der Schweiz gegen mögliche Angriffe zerstreuter feindlicher Schaaren sicher zu stellen, sei es, um den durch Frankreichs Uebermacht nach und nach abgerissenen schweizerischen Gegenden, welche nach dem Versprechen der verbündeten Mächte der Eidgenossenschaft wieder zurückgegeben werden sollten, vaterländischen Schutz zu gewähren [1]. Diese Zumuthung würde den schweizerischen Staatsmännern nicht wenig Verlegenheit bereitet haben, wenn der große Befreiungskrieg in Frankreich noch länger so unentschieden geblieben wäre, als er es bisher gewesen war; denn sie ließen sich nur sehr ungerne herbei, den Zorn des gewaltigen Vermittlers und die Rache Frankreichs bei einer immer noch von den Einen gehofften, von den Andern befürchteten Wendung der Dinge durch feindselige Handlungen herauszufordern. Aber das Schicksal kam ihnen hier noch besser zu Hülfe, als ihre eigene Einsicht, und der gewaltige noch vor Kurzem so gefürchtete Weltbezwinger war im Augenblicke, wo die Noten einlangten, bereits unschädlich geworden. Die Ver-

---

[1]) Drei Noten des Ritters von Lebzeltern, des Freiherrn von Chambrier und des Grafen Kapo d'Istria an den Bundespräsidenten.

bündeten hatten ihren Marsch nach Paris rücksichtslos verfolgt und waren nach mehrern glücklichen Gefechten am 30. März in die Hauptstadt des französischen Reichs eingezogen. Rasch drängten sich die gewaltigsten Ereignisse, Napoleons Herrschaft wurde gestürzt, eine provisorische Regierung eingesetzt und das alte Haus der Bourbonen, aus langer Verbannung, auf den Thron seiner Väter zurückgeführt. Diese gewaltigen Ereignisse zu feiern, gaben die fremden Bevollmächtigten am 12. April in Zürich ein großes Fest. Mittags war diplomatische Tafel, welcher die ersten Gesandten aller neunzehn Kantone und andere Personen von Auszeichnung beiwohnten. Während der Toaste, welche der Präsident der Tagsatzung, Herr von Reinhard, den Befreiern Europas und der Ritter von Lebzeltern den schweizerischen Ständen brachten, wurden die Kanonen gelöst. Abends versammelte sich eine glänzende Gesellschaft von beiläufig zweihundert Personen im Kasino zu Ball und Nachtmahlzeit. Die ganze Stadt war beleuchtet, die öffentlichen Gebäude, das Rathhaus, das Versammlungshaus der Tagsatzung, die Bibliothek, das Stadthaus und Andere mehr zeichneten sich durch glänzende und geschmackvolle Beleuchtung aus, auch von den Höhen um die Stadt glänzten Feuer und Beleuchtungen; zahlreiche durchscheinende Gemählde drückten Zufriedenheit, Freude und Hoffnungen über die großen Ereignisse und den wandelbaren Gang der Dinge aus.

Allerdings war der Sturz der großen Zwangsherrschaft Napoleons und die so unerwartete Rückkehr der Bourbonen ein ungeheures Weltereigniß. Allein wenige schienen die Bedeutung desselben richtig aufzufassen. Viele wähnten die alte Zeit vor 1789 ganz wieder zurückgekehrt. Man sah auf einmal die seit zwanzig Jahren verpönten Ritterkreuze des Ludwigs- und Verdienstordens an der Brust alter Krieger glänzen. Alle Hoffnungen der Altgesinnten schienen ihrer Erfüllung nahe. Mit erleichtertem Herzen berjethen jetzt die Tagherren nach Napoleons Sturze die Zumuthungen der fremden Bevollmächtigten. Nach den neuesten Ereignissen, so hieß es, dürfe

man mit Zuversicht annehmen, daß der große Kampf der Heere beendigt sei, aber noch immer bleibe die Besorgniß übrig, daß die Grenze gegen Frankreich und Italien von zerstreuten Truppenabtheilungen gefährdet werden könnte. Zudem sei bei der Lage der Schweiz und in Zeiten, wo sich große Armeekorps auflösten, eine starke und schnelle Militärpolizei unerläßlich, und die Ehre der Eidgenossenschaft erfordere, daß dieselbe nicht von fremden Truppen gehandhabt werden müsse. Die Mächte hätten übrigens der Schweiz verheißen, daß die ihr früher durch Frankreich entrissenen Länder wieder zurückgegeben und mit ihr vereinigt werden sollten. Es lag der Eidgenossenschaft ob, sich bereit zu halten, dieselben im Fall des Bedürfnisses zu unterstützen, oder auf erhaltene Anzeige auch den einen oder andern Theil derselben zu besetzen. Deßhalb beschloß die Tagsatzung am 14. ein Truppenkorps von 5000 Mann in eidgenössische Dienste zu nehmen und unter die Befehle eines von ihr zu ernennenden Oberkommandanten zu stellen, zu dessen Bildung die Beiträge an Mannschaft und Geld nach dem bisher beobachteten Maßstabe zu liefern wären. Den fremden Bevollmächtigten wurde über diesen Punkt nun in entsprechendem Sinne geantwortet. Die in eidgenössischen Dienst zu berufenden Truppen sollten aus acht Bataillonen Linieninfanterie, acht Kompagnien Scharfschützen, vier Kompagnien Artillerie zu Fuß und zwei Kompagnien Dragoner bestehen. Sowohl zur Organisirung dieses Truppenkorps, als zur Leitung der nöthigen Anordnungen wurde eine besondere Kommission aufgestellt, die sich nach den bestehenden Reglementen zu richten hatte. Sie bestand aus dem Landammann Alois von Reding, dem Obersten Stehelin von Basel, dem Obersten von Luternau von Bern, dem Oberstquartiermeister Finsler von Zürich und dem Oberstkriegskommissär Heer von Glarus.

Auf die Note der fremden Bevollmächtigten, wegen Rückberufung der Schweizertruppen, antwortete die Bundesversammlung mit dem am nämlichen Tage (15. April) gefaßten Beschlusse: „Es solle mit Beförderung und auf die durch die

Kommission näher zu berathende Weise den in Frankreich befindlichen Schweizertruppen kund gemacht werden, daß sie ihres Eides gegen Napoleon entbunden seien, sich aller Feindseligkeiten gegen die verbündeten Mächte zu enthalten und der provisorischen Regierung Frankreichs Gehorsam zu leisten hätten." Für den Fortbestand des schweizerischen Kriegsdienstes bei der Krone Frankreichs hingegen sollte eine Unterhandlung eingeleitet werden [1]. Schon am folgenden Tage sandte Reinhard den Beschluß durch den in Zürich befindlichen Hauptmann Meier vom dritten Regiment nach Paris, an den dermalen mit den auswärtigen Angelegenheiten beladenen Grafen Laforest, in dem er ihm diese Truppen empfahl und eine provisorische Uebereinkunft in Vorschlag brachte [2]. Das Generaldepot war in Besançon geblieben und hatte während der Belagerung ziemlich Noth gelitten. Andere befanden sich in den Niederlanden eingeschlossen. Das unter den Befehlen des Obersten d'Affry befindliche vierte Regiment steckte am 16. die weiße Kokarde auf und der Oberst fühlte sich nicht wenig geschmeichelt, als er mit hundert Grenadiren desselben von der provisorischen Regierung den Auftrag erhielt sich nach Compiegne zu begeben, im dortigen Schlosse bei der am 27. erwarteten Ankunft des Königs von Frankreich die Wache aufzuziehen und hernach demselben nach Paris zu folgen. Graf Laforest hegte zwar die Ansicht, daß, da die Kapitulation nicht mit der Person des Kaisers Napoleon allein, sondern mit Frankreich abgeschlossen worden sei, dieselbe fortdauernd in Kraft verbleiben solle. Später wurde aber dem Grafen von Artois bemerkt, daß die letzte Kapitulation in ihren Grundlagen fehlerhaft gewesen und daß zu Wiederherstellung des Dienstes auf einem anständigen, nach der neuen Wendung der Dinge in der Schweiz aristokratischerm Fuße, eine bessere

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 15. April 1814.

[2]) Altlandammann von Reinhard an den Grafen Laforest, 16. April 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, Nr. 89.

Auswahl von Offizieren nothwendig sei. Graf Laforest begnügte sich daher in seiner Antwort die Geneigtheit des Königs zu neuen Unterhandlungen auszusprechen [1]).

In den diplomatischen Verhältnissen der Eidgenossenschaft traten um diese Zeit mehrere Veränderungen ein. Im Anfang des Jahres hatte der Herr von Kaufmann den bisherigen königlich-würtembergischen außerordentlichen Gesandten von Baz in der nämlichen Eigenschaft ersetzt. Ende Februars war dann Herr Elias van den Hoeven als Gesandter des souveränen Fürsten der Niederlande in Zürich erschienen, wo er Mitte Merz die Annahme der Königswürde von Seite seines Herrn anzeigte. Wohl mochte man sich fragen, was eigentlich die am Ende des Jahres 1813 stattgefundene Erscheinung eines vom Könige Joachim abgesandten neapolitanischen Geschäftsträgers, des Ritters Mariano Simonetti, in der Eidgenossenschaft zu bedeuten habe, und der Geschäftsträger selbst schien sich die Antwort auf diese Frage so zweideutig zu geben, daß er die Ungewißheit der politischen Verhältnisse seines Hofes berücksichtigend, sein Beglaubigungsschreiben erst Ende Februars abgab. Mitte Aprils zeigte der Ritter von Lebzeltern an, daß er eine Sendung nach Rom erhalten habe und diejenige in der Schweiz beendigt, seine bisherigen Vollmachten aber dem Herrn von Schraut übertragen seien. Die Abschiedsnote des Bundespräsidenten trug ganz den Stempel der zwischen ihnen bestandenen vertrauten Verhältnisse [2]). Die Zeit seiner Wirksamkeit war eine höchst verhängnißvolle gewesen und seine Entfernung blieb nicht ohne Rückwirkung auf den Gang der Geschäfte. Er selbst liebte die Schweiz und der dortige Aufenthalt blieb ihm stets in

---

[1]) Gedruckter Abschied der Tagsatzung von 1814, I. Bd., 296. Graf Laforest an den Landammann von Reinhard, 28. April 1814.

[2]) Urkunde des Kaisers Franz vom 6. April. Ritter von Lebzeltern an den Altlandammann von Reinhard, 18. April. Altlandammann Reinhard an den Ritter von Lebzeltern, 20. April 1814.

angenehmer Rückerinnerung [1]). Endlich brachte der nämliche Hauptmann Meier, dem das Schreiben an den Grafen Laforest mitgegeben ward, dem Herrn von Maillardoz die Nachricht, daß man seine Sendung für beendigt ansehe, und einstweilen bloß der Sekretär, Herr von Tschann, die Archive zu überwachen habe, was dann die Tagsatzung in Berücksichtigung der in der Schweiz und in Frankreich eingetretenen Veränderungen bestätigte [2]).

Ungeachtet der aus Paris eingetroffenen Nachrichten dauerte der Widerstand der Festung Hüningen stets noch fort, obgleich sowohl die Besatzung als die Einwohnerschaft auf die Lebensmittel beschränkt waren. Erst am 15. kam der Uebergabsvertrag zu Stande, demzufolge die Besatzung Ludwig XVIII als ihren rechtmäßigen Herrn anerkannte, eine der dienstfähigen Mannschaft gleiche Zahl Verbündeter aufnahm und mit denselben gemeinschaftlich den Dienst zu machen fortfuhr. In Betracht der wohlwollenden Gesinnungen der Monarchen und der persönlichen Aeußerungen des Kaisers von Oesterreich, beschlossen die Tagherren auf den Antrag der diplomatischen Kommission einmüthig, vermittelst einer an die fremden Bevollmächtigten abzugebenden Note, die Gefahren zu schildern, welcher die Stadt Basel durch Beibehaltung der Festung Hüningen ausgesetzt sei, und demnach so viel möglich darauf einzuwirken, daß dieselbe geschleift und in einer bestimmten Entfernung von der Schweizergrenze keine Festungswerke mehr angelegt würden. Diese Note wurde zwar höflich beantwortet. Das billige Gesuch der Tagherren hatte indessen für dießmal keine Folge, und Basels Gefahr mußte erst durch eine wirkliche Beschießung dargethan sein, ehe man dem Wunsche der Basler und des gesammten schweizerischen Volkes

---

[1]) Der Verfasser hatte dreißig Jahre später in Neapel, wo Graf Lebzeltern damals Gesandter war, öfters Gelegenheit mit ihm darüber zu sprechen.

[2]) Altlandammann von Reinhard an Herrn von Maillardoz, 17. April 1814. Beschluß der Tagsatzung vom 30. April 1814.

in dem zweiten Pariserfrieden auf erwünschte Weise Rechnung trug [1]).

Langsam gingen die Berathungen über das Bundeswesen vorwärts. Die fremden Bevollmächtigten gaben eine Denkschrift über die Wiedergestaltung desselben ein, welche allerdings ihre wohlwollenden Gesinnungen und Absichten beurkundete und manchen guten Rath enthielt, aber der Natur der Dinge nach, bei einer an sich so erkünstelten und so wenig den Bedürfnissen der Zeit angemessenen Schöpfung, manche Widersprüche in sich faßte. So stellte man erst den Gesichtspunkt auf, daß Trennung und Vereinzelung der neunzehn Staaten ihren Untergang nach sich ziehen, und die Schweiz dabei kein eigenthümliches politisches System haben würde. Dann sprach man sich wieder gegen jede Centralbehörde aus, weil die Schweiz neutral sein müsse und diese Neutralität sich nur auf eine unerschütterliche und Achtung gebietende Kraft der Trägheit stützen könne; als ob Trägheit jemals unerschütterlich sein und wahrhaft Achtung gebieten könnte. Freilich gab man zu, daß ein kräftiges Heer die Neutralität schützen und 50,000 Krieger zur Noth dieselben vertheidigen müßten, blieb aber die Auskunft schuldig, woher die Kräftigkeit dieses Heeres bei den lockern Einrichtungen kommen sollte. In Friedenszeiten konnte das alte von den Ständen gewünschte vorörtliche System ausreichen, allein wenn Europa sich bewaffne, so werde ein Bundesrath nothwendig, der die Tagsatzung ersetze. Vom Bunde aus müsse man auch auf die Revision der Kantonalverfassungen wirken, ein Grundsatz, der wiederum der Kantonalsouveränetät völlig entgegen war. Die diplomatische Kommission übernahm jetzt das Irionswerk die abweichenden und eigenthümlichen Ansichten und Instruktionen der Stände mit dem höhern Interesse der Gesammtheit zu vereinbaren und so verschiedenartigen Begriffen, wie dem der

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 27. April 1814. Note eod. dato an die drei Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland. Antwortsnote der drei Gesandten vom 18/30 April 1814.

Souveränetät der Bundesglieder und den Erfordernissen der gegenwärtigen Zeit in Bezug auf das Gesammtinteresse, Rechnung zu tragen. Der 43 Artikel enthaltende Entwurf war den fremden Bevollmächtigten zur Prüfung mitgetheilt worden. Die Bemerkungen derselben betrafen jedoch nur den Bundesrath und einige Redaktionen. Wichtigerer Natur war der Antrag von Bern zu einem Zusatzartikel des Inhalts, daß, wenn im Lauf der Zeiten einige Verbesserungen in dem Bundesvertrage nöthig erachtet würden, die Vorschläge dazu in den jährlichen Tagsatzungen vorgelegt, ihre Erheblichkeit mit drei Viertheilen der Stimmen erkannt, und der Gegenstand der Tagsatzung des folgenden Jahres zur Berathung und instruktionsmäßigen Entscheidung zugewiesen werden möchte. Konnte es doch keinem gebildeten und einigerweise denkenden Manne entgehen, wie mangelhaft die neue politische Gestaltung des schweizerischen Volkes in Bezug auf dessen Bedürfnisse ausfallen würde, so glaubte man wenigstens die Möglichkeit einer Verbesserung nicht ausschließen zu sollen. Dabei war der Stand Bern noch von einer für die Ehre und Würde der Eidgenossenschaft allerdings wichtigen Betrachtung ausgegangen, daß nämlich durch eine förmliche Gewährleistung des Bundesvertrages durch die verbündeten Mächte die Souveränetät der Schweiz gefährdet sein dürfte, wenn die Eidgenossenschaft sich nicht zugleich durch einen Artikel des Bundesvereins die Befugniß vorbehalten würde, in den innern Verhältnissen allfällig nöthig gewordene Veränderungen einzuführen. Mehrere Stände fanden zwar eine wesentliche Beruhigung in dem Gedanken, durch einen Artikel in der Bundesverfassung die Möglichkeit allgemein gewünschter und im Verfolg der Zeit nothwendig gewordener Verbesserungen derselben vorauszusetzen und den Weg zu bezeichnen, wie dahin zielende Anträge vorsichtig gewürdigt, endlich berathen und ohne Uebereilung noch Leidenschaft angenommen oder verworfen werden könnten. Diese vernünftige und ächt vaterländische Meinung wurde indessen sowohl von der Kommission als im Schoße der Bundesver-

sammlung durch die allerschlechtesten und unhaltbarsten Gründe von der Welt bekämpft. Die ganze Eidgenossenschaft, so sagte man denjenigen, welche Ruhe und Eintracht wünschten, harre mit Sehnsucht, und nicht ohne Bekümmerniß, auf den neuen Bundesverein, welcher die durch Aufhebung der Vermittlungsakte in sich aufgelösten Bundesstaaten wieder brüderlich vereinigen und mit demselben ehrwürdigen Band umschlingen sollte, das die Urväter und ihre Enkel Jahrhunderte lang vereinte und beglückte; auf den Bundesverein, welcher der gesammten Schweiz wieder Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleiste, ihr die Achtung und das Vertrauen der Staaten, welche durch die neuesten Zeitereignisse so sehr geschwächt waren, wieder erhalten und bestärken sollte. Warum wollte man diese so erfreuende Zuversicht durch einen Artikel hemmen und stören, dessen Nothwendigkeit mit Recht bestritten würde? Warum am Schlusse des Bundesvertrages selbst schon auf nahe oder ferne Abänderungen hindeuten, hierdurch in einem Theile der Eidgenossenschaft mannigfaltige Wünsche und Absichten, in einem andern Mißtrauen und Besorgnisse veranlassen, und so überhaupt das Vertrauen schwächen, welches dieser Verein dem gesammten Vaterlande und bei allen und fernen Staaten stärken und sichern sollte? Keiner von den alten Bünden enthalte eine solche Bestimmung und doch sei ihr Bestand ehrwürdig und die Uuabhängigkeit der Schweiz dabei unverletzt gewesen. Mit allgemeiner Bewilligung werde ein Bundesvertrag geschlossen, mit allgemeiner Bewilligung könne er auch abgeändert werden. Endlich dürfte der angetragene Artikel, wie in der Schweiz selbst, so auch von den verbündeten Mächten mißverstanden und übel aufgenommen werden, deren Gewährleistung eigentlich nicht der Verfassung, wohl aber der Unabhängigkeit der Schweiz in jenem politischen Sinne, den sie durch die Bundesverfassung erhielt, ertheilt werden sollte. Mit solchen und andern eidgenössischen Redensarten, deren Unhaltbarkeit auch bei oberflächlicher Würdigung in die Augen fällt, wurde nach sehr lebhaften Erörterungen

Berns wohlgemeinter Antrag, rücksichtlich der Bundesrevision, von zehn Ständen beseitigt [1].

Nicht so einsichtsvoll handelte Bern bei der Rolle, die es weder zu eigenem noch zu der Eidgenossenschaft Vortheile, bei der Frage über die Gewährleistung der Klöster übernahm. Die alten Bünde hatten hierüber, dem Geist der alten Eidgenossenschaft gemäß, geschwiegen, die Vermittlungsakte sich damit begnügt, ihnen ihre Güter wieder zu geben. Jetzt wurde bei dem Erscheinen des Erzbischofs von Berito in Zürich ein weit Mehreres in Anspruch genommen, als je früher bestanden. In einer daselbst erlassenen Note verlangte der schlaue Botschafter des heiligen Stuhles die Aufnahme von drei Bestimmungen in den neuen Bundesvertrag, nämlich: 1) Gewährleistung der Religion in den katholischen und paritätischen Ständen, und der freien ungehinderten Ausübung des Gottesdienstes und der bestehenden Gebräuche; 2) Gewährleistung der kanonischen Existenz der Klöster und Kapitel, und daß dieselben wieder unter den Schutz der Kantone gestellt würden, wie sie vor 1798 waren; 3) Gewährleistung der wirklich bestehenden geistlichen Güter jeder Art und deren fernere Verwaltung, wem es zukommt, so wie auch, daß sie wenigstens nicht mehr stärker als andere Güter belegt würden. In Betreff des ersten Grundsatzes faßten achtzehn Stimmen, mit Vorbehalt der Ratifikation, den Beschluß, den Ständen, in welchen beide Religionsbekenntnisse, das christkatholische und das evangelisch-reformirte, die Parität bildeten, oder auch nur in einzelnen Gemeinden anerkannt wären, die Gewährleistung der katholischen Religion und der geistlichen Güter in dem Sinne zu empfehlen, daß sie die Gewährleistung beider Glaubensbekenntnisse in ihren Kantonsverfassungen aussprechen möchten. Lebhaftere Erörterungen veranlaßte der zweite Punkt, die Gewährleistung des kanonischen Fortbestandes der Klöster. Wundersam genug hatte die diplomatische Kommission sich über

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 28. Mai 1814.

diese Frage, die doch der Natur der Dinge nach viel angemessener der Bestimmung jedes einzelnen Standes überlassen geblieben wäre, sich zu dem Grundsatze vereinigt: der kanonische Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhänge, sei gewährleistet, ihr Vermögen, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen. Bloß über die förmliche Aufnahme dieses Grundsatzes in den Bund, trennte sich die Kommission, da ihre Mehrheit dafür hielt, daß dieser Grundsatz nicht als ein Artikel in die Bundesakte aufgenommen, sondern entweder durch einen förmlichen Beschluß der Tagsatzung ausgesprochen, oder durch ein verbindliches Konkordat von sämmtlichen Ständen festgesetzt werden sollte. Sie hielt nämlich für zweckmäßig, daß die Bundesakte nur allgemeine, alle Kantone umfassende Gegenstände enthielte, was hier bei den Klöstern nicht der Fall sei. Die Minderheit hingegen glaubte, daß selbst Konkordate keine genügende Sicherheit gäben, da sie von einem Theile aufgesagt und leicht abgeändert werden könnten. Nur durch Aufnahme eines solchen Grundsatzes in die Bundesakte selbst, werde die Gewährleistung fest und gebe Beruhigung, nur auf diese Art würden die Kantone auf ihren alten Rechten der Schirmvogteien nicht ferner bestehen; nur hierdurch erhielten die Klöster, und mit ihnen die katholischen Stände, volle Beruhigung, die sie mit so größerm Rechte forderten, als ein so einfacher, auf Gerechtigkeit begründeter Satz, in der Bundesakte Niemand beleidigen könne. Mit vieler Wärme unterstützten die Abgeordneten von Uri, Schwyz und Unterwalden das Anliegen Testaferratas, die Verdienste der Klöster älterer und neuerer Zeit anpreisend, wo die Bildung der Jugend mit Vermeidung der verderblichen Grundsätze des Zeitgeistes trefflich besorgt werde, während Zug beifügte, daß der Gehorsam des Volkes gegen die Obrigkeit hin und wieder durch das Ansehen der Ordensleute nicht wenig befördert werde. Freiburg und Solothurn verlangten ebenfalls mit großem Nachdruck die beantragte Gewährleistung. Glarus und Tessin stimmten bei. Freilich

wollten einige behaupten, daß diese Gewährleistung vielmehr in den Wünschen der nicht unbetheiligten Machthaber liege, da die Klöster ihnen zu Versorgung von Familiengenossen beiderlei Geschlechts dienten, als in den Gesinnungen des katholischen Volkes, dessen gebildeterer Theil keine so große Theilnahme zeige. Bern konnte sich zwar über das Unzweckmäßige und Unschickliche, das in der Sache lag, nicht verblenden, glaubte sich jedoch durch seine gegenwärtigen Verhältnisse in der Lage, den Urkantonen zu willfahren. Nebst Bern befanden sich noch Basel und Schaffhausen unter den zwölf Ständen, welche den widernatürlichen Grundsatz in den Bundesvertrag aufzunehmen beschlossen. Die Gesandtschaft von Zürich war beauftragt, den Fortbestand des in ihrem Kanton gelegenen Klosters Rheinau, konkordatsweise der löblichen Eidgenossenschaft zuzusichern, behielt sich aber, da ein anderer Weg eingeschlagen wurde, lediglich die Konvenienz ihrer Regierung vor. St. Gallen und Waadt erklärten sich für das einfache Referiren, und Aargau und Thurgau hingegen verwahrten wiederholt die Souveränetätsrechte ihrer Kantone. So wurde dieser abentheuerliche Grundsatz, vermöge dessen ein Kloster selbst dann, wenn die öffentliche Meinung, der Wunsch der katholischen Bevölkerung eines Kantons und die bessere Einsicht der Regierung desselben, seine Aufhebung forderten, durch Bundesgewalt aufrecht erhalten werden sollte, in den Bundesvertrag aufgenommen, während die Abgeordneten der weit zahlreichern evangelisch-reformirten Bevölkerung nicht einmal die Aufnahme des Grundsatzes der freien Ausübung ihres Glaubens in den katholischen Gebieten durchzusetzen wagten [1].

Nicht ohne Widerspruch erklärte die Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 28. Mai, auf den Antrag der diplomatischen Kommission, ihre Berathungen über den Bundesverein für geschlossen und beendigt, und lud mittelst eines Kreisschreibens, unter Mittheilung des Entwurfs, die Kantonsregierungen ein,

---

[1] Protokoll der Tagsatzung vom 27. Mai 1814.

ihre Ratifikation desselben vor dem 11. Juli auszusprechen. Sie forderte dieselben ferner auf, weil vor endlicher Festsetzung der Kantonalverfassungen die Bundesverfassung selbst schwerlich die Anerkennung der verbündeten Monarchen erhalten dürfte, wo möglich noch vor Anfang Juli ihre Verfassungsurkunden der Bundesversammlung einzusenden. Damit keine Unordnung den Uebergang in den Zustand des neuen Vereins störe, verordnete die Tagsatzung feierlich, daß den bestehenden Obrigkeiten Ehrerbietung und Gehorsam erwiesen, der status quo im Innern, als derjenige Zustand, in welchem die Schweiz bis zur regelmäßigen Einführung der neuen Ordnung der Dinge verbleiben solle, gehandhabt und jedes unregelmäßige Unternehmen, jede Gewaltthat von einzelnen Theilen, der eine voreilige Abtrennung oder Veränderung dieses status quo beabsichtigen würde, unterdrückt werden solle. Freilich erklärten die Gesandten von Uri, Schwyz, Zug, Bern, Freiburg und Solothurn, die Bundesakte nicht für vollendet ansehen zu können, ehe die Gebietsansprachen und Grenzfragen berichtigt seien. Uri wollte die Frage wegen Livinen beseitigt wissen, zumal im status quo keine Ruhe zu finden sei. Schwyz eröffnete jetzt zum erstenmal Ansprüche auf die dem Kanton St. Gallen angehörende Landschaft Utznach, deren Einwohner sich mit dem Kanton Schwyz zu vereinigen wünschten, und mit denen man deßhalb auch bereits in Unterhandlung getreten sei. Zug erneuerte das Begehren von Erweiterung auf Kosten des katholischen Aargau's, Bern seine Ansprüche auf Waadt und den reformirten Aargau. Die ertheilte Auskunft, daß es keineswegs darum zu thun sei, den Bundesvertrag als geschlossen, sondern nur dessen Berathung als beendigt zu erklären und die Mittheilung derselben an die Kantone zu verfügen, beruhigte jedoch für den Augenblick die Gemüther [1].

Wir haben bereits oben erzählt, wie man in Bünden anfing sich ernstlich mit der Wiedereroberung der im Jahr 1798

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 28. Mai 1814. Kreisschreiben der Tagsatzung vom 31. Mai 1814. Abgedruckt im Abschied der außerordentlichen Tagsatzung von 1814 und von 1815, I., 118.

abgerissenen Landschaften Veltlin, Cleven und Worms zu beschäftigen, die man leider nicht so zu verwalten gewußt hatte, daß sie ihren Wiederanschluß selbst zu begehren geneigt gewesen wären, und wie man diese Unternehmung daselbst vermittelst Aufstellung einer Schaar von Freiwilligen auszuführen beabsichtigte. Einige der einsichtsvollsten Männer in Bünden hatten, besonders nachdem die Neutralität ohnehin durch den Einmarsch der Verbündeten verletzt worden war, die Ansicht ausgesprochen, daß man sich noch, ehe die Franzosen aus Italien vertrieben wären, und ehe noch die österreichischen Waffen daselbst festern Fuß gefaßt hätten, an die Verbündeten anschließen, Veltlin mit eigener Kraft wieder erobern und mit den österreichischen Truppen in Mailand vorrücken sollte. Das Recht der Eroberung, die Theilnahme im Feldzuge und das erworbene Verdienst, würden den Bündnern dann das Veltlin überliefert haben, so daß es nur bei Bünden gestanden wäre, solches durch eine den Verhältnissen und Umständen angemessene Verfassung und eine feste aber nicht ungezügelte Verwaltung dauerhaft zu sichern. Allein die Ansicht dieser Entschlossenen hatte in ihrem wundersam gestalteten Vaterlande allen möglichen Bedenklichkeiten zu begegnen. Die Wiedereroberung der abgerissenen Landschaften, als bloße Unterthanenländer, schien bei den jetzt vorherrschenden Begriffen schwierig. Die Einen wollten sie nicht als vierter Bund, die Andern nicht als neuer Kanton, weil sie dadurch das Gleichgewicht zwischen Katholiken und Reformirten, entweder auf den gemeinen Tagen der Eidgenossenschaft oder im Lande selbst zu verrücken befürchteten. So verstrich die kostbare günstige Zeit unter thatenlosem Zögern. Schon Anfangs Aprils hatte die Gesandtschaft auf der Tagsatzung von den Häuptern der drei Bünde den Auftrag erhalten, die Wiedervereinigung des Veltlins und der ehemaligen Grafschaften Cleven und Worms mit der Schweiz anzuempfehlen und sich desselben einstweilen mündlich entledigt. Der Drang der Umstände schien jetzt ein rasches Handeln nothwendig zu machen. Dem in Bergell mit einer Kompagnie Freiwilliger stehenden Kom-

missär, Landammann Maximilian von Salis-Soglio, wurde nämlich gemeldet, daß in Chiavenna, dessen Hauptort durch etwa 180 Mann unter dem Obersten Nero besetzt war, Alles im Aufstande begriffen sei, weßhalb die Häupter eilends eine Kompagnie Landleute in Splügen zu einer von dort im schicklichen Augenblick gegen St. Jakobthal zu machenden Demonstration sammeln und Mannschaft aus Oberhalbstein, Tiefenkasten und Stalla aufbieten ließen, um die Kompagnie in Bergell zu unterstützen, und zugleich durch die Gesandtschaft die Tagsatzung um bundesgenössische Hülfe ersuchten. Die Bundesversammlung beschloß denn auch am 26. April, zur Sicherheit der Schweizergrenze in Graubünden und zu Erhaltung der Ruhe daselbst, sofort ein Bataillon eidgenössischer Truppen aufzubieten, welches einen Theil des in Folge Tagsatzungsbeschlusses vom 15. April aufzustellenden eidgenössischen Truppenkorps ausmachte. Den fremden Bevollmächtigten gab man dabei von der Lage des Kantons Graubünden und von den wichtigen Beweggründen Kenntniß, welche die vorläufige Besetzung der Landschaft Chiavenna durch eidgenössische Truppen erforderte, indem man die bestimmte Erwartung äußerte und die kräftige Verwendung der Tagsatzung in Anspruch nahm, daß in Betreff von Worms und Veltlin, welche ebenfalls durch französische Gewalt von Graubünden abgerissen worden, nach den bestimmten Zusicherungen der beiden Kaiserhöfe eine für die Eidgenossenschaft günstige Entschließung gefaßt werden würde [1]. Die Gesandten ertheilten denn auch in ihrer Antwort dem von der Tagsatzung gefaßten Entschlusse vollkommenen Beifall, bemerkten aber dabei, daß, wenn einerseits die Wiederherstellung einer politischen Verbindung der Schweiz, sowohl mit obgenannten Landschaften, als mit Genf, Biel, Wallis u. s. w. nothwendig erfordere, diese Länder in den vollends freien Besitz ihrer politischen Rechte einzusetzen, auf der andern Seite die neunzehn Kantone, da sie selbst ihre

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 26. April 1814. Note an die Gesandten der Höfe von Oesterreich, Preußen und Rußland eod. dato.

Bundesverfassung noch nicht abgeschlossen hätten, jene Länder, deren Wiedervereinigung mit der Schweiz in den Wünschen der verbündeten Mächte läge, wohl nicht schon jetzt als Theilnehmer an diesem Bunde erklären könnten. Sowohl diese Betrachtung, als die aus längern Zögerungen entspringenden Folgen, legten die Gesandten der Tagsatzung nachdrücklich an's Herz und nahmen von daher den Anlaß auf beförderlichen Abschluß des Bundesvertrages zu dringen [1]). Anfangs Mai beschloß man nun die aufzubietenden eidgenössischen Truppen um ein Bataillon zu vermehren und den Obersten von Hauser zum Oberkommandanten dieser Abtheilung zu ernennen. Die Nachricht, welche die Militärkommission erhielt, daß laut den letzten Nachrichten aus Mailand, der im ehemaligen Königreiche Italien befehligende kaiserlich=österreichische General, Marquis von Sommariva, alle gedachtem Königreiche einverleibt gewesenen Provinzen und namentlich auch Veltlin, Cleven und Worms mit österreichischen Truppen zu besetzen gedenke, schüchterte die eidgenössischen Behörden etwas ein, und veranlaßten sie, sehr bedächtig und sorgfältig dabei zu Werke zu gehen. Daher zeigte man die Sendung des Obersten Hauser sowohl den fremden Bevollmächtigten als dem General Sommariva an, und verschaffte dem Obersten Hauser ein offenes Schreiben der Herren von Schraut, Kapo d'J'stria und von Chambrier, in welchem sie erklärten, daß die Rückerstattung von Veltlin, Cleven und Worms in dem Willen der hohen Souveräne liege, weßhalb sie den Befehlshaber ihrer Truppen ersuchten, den Obersten Hauser zu unterstützen [2]).

Alle diese Vorsichtsmaßregeln hatten einen für die eidgenössischen Behörden höchst unangenehmen Vorfall nicht verhindern können, den man gerade durch so strenge Behutsam-

---

[1]) Antwortsnote der Gesandten von Oesterreich, Preußen und Rußland vom 30. April 1814.

[2]) Protokoll des Bundespräsidenten vom 6. Mai 1814, Nr. 105, 106, 107. Offenes Schreiben der Herren von Schraut, Kapo d'Istria und von Chambrier an die Befehlshaber der verbündeten Truppen vom 7. Mai 1814.

keit zu vermeiden gehofft. Die lange Erwartung einer bündnerischen Besetzung Veltlins hatte nämlich in den Grenzgemeinden beiderseits eine große Spannung und Gährung zur Folge gehabt, und da der bündnerische Kommissär noch obendrein einen Einbruch und bedeutende Unordnungen befürchtete, so hatte er endlich am 4. Mai selbst einen Angriff veranstaltet. Eine italiänische Streifwache war ihm zwar zuvorgekommen, allein bis über Santa Croce geworfen worden. Hier kam den Bündnern die ganze Garnison von Chiavenna entgegen und es entspann sich ein zwei Stunden dauerndes Gefecht, in welchem die Italiäner mit einem Verluste von fünf bis sechs Verwundeten zurückgeschlagen wurden, worauf dann die Bündner später, infolge einer Uebereinkunft in Chiavenna einrückten. Mittlerweile hatte die Kompagnie Casutt, unter Anführung des Oberstlieutenants Gubert von Salis-Seewis gleichfalls ein glückliches Gefecht bestanden und sich in Chiavenna mit der Kompagnie Latour vereinigt, wo am Abend des 8. auch die Truppen von Schann und Thein und am 6. auch die Scharfschützen eintrafen. Die diplomatische Kommission der Tagsatzung gerieth, als sie diese Begebenheiten erfuhr, in nicht geringen Schrecken, indem sie alsogleich ein mißbilligendes Schreiben an die Regierung von Bünden erließ [1]). Die Tagsatzung aber schrieb selbst an den Feldmarschall Bellegarde, um ihn zur friedlichen Räumung der Landschaften an den Obersten Hauser zu bewegen, und der Herr von Schraut fügte diesem Schreiben eine Empfehlung bei [2]). Ein Neffe des Bundesvorstandes, Lieutenant von Edleberg, brachte die Schreiben als Eilbote nach Mailand. Allein die Bündner waren unterdessen bereits wieder aus dem Besitze von Chiavenna verdrängt worden. Auf Befehl des Generals, Grafen Klenau, waren nämlich 3000 Mann Oesterreicher zu Riva gelandet

---

[1]) Die von der Tagsatzung ernannte Kommission an die Häupter des Standes Graubünden, 8. Mai 1814.

[2]) Die eidgenössische Tagsatzung an den Feldmarschall Bellegarde, 8. Mai 1814. Altlandammann von Reinhard an Herrn Marcacci, 8. Mai 1814.

und der Befehlshaber hatte sogleich den Anführer der Bündner zu sich rufen lassen, um ihm zu eröffnen, daß der Angriff und die Vertreibung der Italiäner großes Aufsehen in Mailand gemacht habe, da Chiavenna zum bisherigen Königreiche Italien gehöre und dieses nun ganz unter den Befehlen des Feldmarschalls, Grafen Bellegarde stehe, weßhalb er Befehl habe, die Bündner, wenn sie sich nicht gutwillig entfernten, mit Gewalt zu vertreiben. Als man ihm die Note der in Zürich befindlichen Gesandten der verbündeten Mächte vorwies, äußerte er sein Bedauern, daß man diese in Mailand nicht gekannt habe, da in diesem Falle die österreichische Besetzung wahrscheinlich unterblieben wäre, bestand aber darum nicht weniger auf der Räumung des Landes. Nur ein Piquet von zwanzig Mann wurde noch eine Zeit lang dazulassen vergönnt. Der bündnerische Kommissär aber zog nach Erlassung einer Verwahrung mit seinen Truppen am 8. Mai wieder ab. Weder Bünden noch die Eidgenossenschaft hatten Kraft und Entschlossenheit genug, sich der Gewaltthat des österreichischen Oberbefehlshabers zu widersetzen. Allein die diplomatische Kommission nahm von Neuem die Hülfe der fremden Bevollmächtigten in Anspruch. Die Standeskommission von Bünden aber entschuldigte ihr Verfahren mit der Lage der Dinge in diesen abgerissenen Landestheilen und mit dem langsamen Gange der Tagsatzungen, da eine frühere Rücksprache mit den fremden Gesandten über die jenen Befehlshabern zu ertheilenden Weisungen auch der wenigen bei der Besetzung von Cleven angewendeten Gewalt hätte vorbeugen können, wie denn auch die einfache aber dringliche Frage über die Absendung eines Civilkommissärs vor der Bundesversammlung sogar auf eine der nächsten Sitzungen verschoben worden sei [1].

Der im Waffenrock ergraute, greise Hofmann Feldmarschall Bellegarde empfing den schweizerischen Geschäftsträger

[1]) Die diplomatische Kommission an die fremden Bevollmächtigten, 11. Mai 1814. Die Häupter des Standes Graubünden an die diplomatische Kommission, 10. Mai 1814.

Marcacci und den abgesendeten Offizier mit größter Höflichkeit und sprach sowohl seine Erwartung von der bevorstehenden Zurückerstattung jener Landschaften an die Schweiz, als die Nothwendigkeit aus, die Befehle seines Hofes zu erhalten, ehe er eine schweizerische Besitznahme zugäbe. Im nämlichen Sinne beantwortete er die Zuschrift der Tagsatzung an ihren Vorstand. Der in Chiavenna befehligende Generalmajor von Fölseis aber erklärte dem Obersten Hauser unumwunden, daß er den bestimmten Befehl habe, das Einrücken fremder Truppen auf keinen Fall zu gestatten [1]. Nach den Berichten des Obersten Hauser war die Stimmung des Volkes im Veltlin, Cleven und Worms in Hinsicht auf die beabsichtigte Wiedervereinigung dieser Länder mit der Eidgenossenschaft sehr günstig. Hingegen ward unter der höhern Klasse diese Stimmung nichts weniger als allgemein getheilt, man hoffte diese Klassen indessen durch Abfindungen wegen des konfiszirten Eigenthums u. s. w. wieder umzustimmen und für die Sache der Wiedervereinigung geneigter zu machen. Die Reichern und Angesehenern aber betrieben allerdings den fernern Anschluß an Italien, wie es sich denn leicht erklären ließ, sowohl in Mailand als im kaiserlichen Hoflager mit der größten Thätigkeit und Bellegardes zögernde Gewandtheit wußte seinem Herrn den Besitz dieser schönen Landschaften klug genug zu erhalten. Die eidgenössischen Truppen warteten in Graubünden Wochen und Monate ab, daß man ihnen das Land einräumen würde. Aber Reinhards diplomatische Kunst führte dieses Ereigniß nicht herbei, und die Tagsatzung mußte sich Ende Juli, des langen Harrens müde, und da die Aussichten zur Räumung von Cleven, Veltlin und Worms mit jedem Tage schwächer wurden, entschließen, die Truppen unverrichteter Dinge wieder zu entlassen. Die Schweizer aber empfingen abermals eine

[1] Marcacci an den Altlandammann von Reinhard, 15. Mai 1814. Feldmarschall Bellegarde an den Altlandammann von Reinhard, 17. Mai 1814. Generalmajor von Fölseis an den Obersten Hauser, 16. Mai 1814.

empfindliche und vor den Augen von Europa ziemlich demüthigende Lehre, wie wenig Zerrissenheit der Gemüther und Zerrissenheit der politischen Gestaltung eines Volkes geeignet seien, ersprießliche Ergebnisse für dasselbe herbeizuführen, und wie wenig diplomatische Gunst und unbegrenzte Ehrerbietung für fremde Weisheit den Mangel eigener Kraft und die Fähigkeit, den rechten Augenblick zu benutzen, ersetzen können.

Auf eine dringende Mahnung der fremden Gesandten, wenigstens das Münsterthal zu besetzen, beschlossen die Tagherren zu entsprechen, doch geschah auch dieses nicht ohne Schüchternheit, indem man zwischen den in der alten Schweizergrenze gelegenen Landschaften, der Abtei Bellelay und denjenigen Theilen des ehemaligen bischöflich-baselschen Gebietes unterschied, welche ehemals, obschon mit einigen katholischen Ständen verbündet, dennoch als eigentliches Reichsland betrachtet wurden. In Betreff der Letztern glaubte man nur auf eine schriftliche Weisung der fremden Bevollmächtigten handeln zu dürfen. Als man vor die Thore von Biel kam, verwahrte sich der dortige Magistrat gegen das Erscheinen der Schweizertruppen auf dem kleinen Gebiete von Biel. Die Bürger hingegen nahmen sie freundlich auf, so wie auch die Einwohner von Neuenstadt. Allein man setzte sich in diesem Lande nicht ohne Mühe mit dem von den Verbündeten ernennten Civilgouverneur, Freiherr von Andlau von Birseck, in Verbindung. Ungeachtet der Weigerung Berns waren diese Landschaften demselben noch immer zur Entschädigung bestimmt. Der Umstand, daß die Gesandtschaft von Bern den Beschluß der Tagsatzung vom 17. Mai, daß die Besetzung derselben auf ihre Kosten stattfinden sollte, bekämpfte, und sogar den Entschluß Berns erklärte, nur dann mitzuwirken, wenn Sold und Verpflegung von der Eidgenossenschaft bestritten werde, erweckte doch die natürliche Vermuthung, daß Bern sich später eines andern besinnen würde. Obschon man sich daselbst genöthigt sah, dem Zentralpolizeidirektor geschärfte Aufsicht über die Verbreitung verläumderischer Gerüchte gegen die

Regierung zu empfehlen [1]), so glaubte man doch den Oberst von Effinger von der seit dem Dezember vorigen Jahres bekleideten Stelle eines Oberbefehlshabers der bernischen Truppen entlassen zu können. Der Kleine Rath bezeugte ihm aber seine besondere Zufriedenheit bei seiner Entlassung. Ueber die Art und Weise und die nähern Bedingungen der Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Bern wurden Verordnungen erlassen [2]). Die Nachricht von der Wiederherstellung Ludwigs XVIII schien hier bei den Altgesinnten eine Art von ritterlicher Begeisterung für die Bourbonen zu wecken, an deren wieder gewonnenen Einfluß man auch die von den Verbündeten bereits vereitelte Hoffnung auf schweizerische Wiederherstellungen anknüpfte. Beinahe alsobald schickte man den in der frohen Kunst das Leben zu genießen weit mehr als in Staatsgeschäften erfahrnen Herrn von Graffenried von Blonay zum zweitenmal an den Grafen von Artois, um ihm sowohl ein Glückwünschungsschreiben der Regierung von Bern zu überbringen, als ihn gelegentlich von den Wünschen und der Lage Berns zu unterrichten und seine Theilnahme zu erregen [3]). Dieser Maßregel folgte auch wenige Tage die Wiederaufhebung des auf Ansuchen der französischen Regierung erlassenen Verbots des Tragens der frühern französischen Orden. Ueberhaupt schien sich Bern in diesen Tagen auf einmal in diplomatischer Thätigkeit zu erschöpfen. In Zürich dauerten die Unterhandlungen für Wiedervereinigung Aargaus, ungeachtet allem in Zug und Luzern Gesagten, zwischen der Gesandtschaft von Bern und den fremden Bevollmächtigten fort, und diese Letztern schienen seit den letzten Ereignissen von Paris plötzlich hiezu geneigter [4]). In das Hauptquartier der Verbündeten an der

---

[1]) Manual des Geheimen Raths, I, Nr. 290.

[2]) Ibid. Seite 309. Rathsmanual Nr. 30. Sitzung vom 11. Mai 1814.

[3]) Der Geheime Rath an Herrn von Grafenried von Blonay, 9. April 1814. Manual des Geheimen Raths, I, Seite 295. Der Geheime Rath an den Grafen von Artois, Generallieutenant des Königreichs, eod. dato.

[4]) Der Geheime Rath von Bern an die Gesandtschaft in Zürich, 11., 16. April 1814.

Seine aber sendete man den thätigen Oberamtmann von Thun, Herrn von Muralt, der sich vorerst in Zürich die nöthigen Empfehlungen geben lassen sollte, und beauftragt war, bei den Ministern der Großmächte, vorzüglich aber bei dem Fürsten Metternich, Alles anzuwenden, um ihnen die rechtmäßigen Ansprüche Berns auf den reformirten Aargau genehm zu machen, und sie zu vermögen, bei ihren Fürsten neue in diesem Sinne lautende Verhaltungsbefehle für ihre Minister in der Schweiz auszuwirken. Als Auskunftsmittel schlug man freilich eine ziemlich sonderbare Verhandlung vor, nämlich, daß Oesterreich Frickthal an Bern abtreten sollte, welches hierauf diese Landschaft gegen das ehemalige bernische Aargau austauschen würde. Der übrigbleibende Kanton würde keine so umwälzende und für die Nachbarkantone Bern, Luzern und Solothurn gefährliche Richtung bewahren, wie der bisherige. Auch der Vorstand der einstweiligen Regierung von Frankreich, der schlaue Fürst von Benevent, war für diese Ansichten zu gewinnen, sowie denselben bei den englischen Ministern Eingang zu verschaffen [1]. Zur Wiedererlangung der in England niedergelegten Gelder hingegen schickte man den mit der Sprache und den Gesetzen dieses Landes wohlbekannten gewesenen Schultheißen von Freudenreich nebst dem Appellationsrath und Banquier von Haller nach London, wobei man jedoch die 1801 von der helvetischen Regierung an das Haus Gacon und St. Didier gemachten Verkäufe anerkennen wollte. Sollte man sich Gewißheit verschaffen, daß ein bernischer Gesandter vom Prinz Regenten angenommen werden würde, so war Freudenreich auch als außerordentlicher Gesandter bei demselben bevollmächtigt, um auf diplomatischem Wege für eine günstige Erledigung der Bern betreffenden Staatsfragen zu wirken [2].

---

[1] Geheime Instruktion für Herrn Bernhard Ludwig von Muralt zu seiner Sendung nach Paris, 18. April 1814. Schreiben an die Fürsten Metternich und Benevent eod. dato. Im Manual des Geheimen Raths, Nr. 1.

[2] Instruktion und geheime Instruktion an die Herren von Freudenreich und Haller vom 3. Mai 1814. Manual des Geheimen Raths, Nr. 1.

Gleichzeitig vertheidigte eine ziemlich heftige Flugschrift, mit dem Motto: „res clamat ad dominum," die Ansprüche Berns auf Aargau und Waadt. Bereits im Februar hatte man jenes zur Zeit der französischen Uebermacht erlassene Verbot gegen den englischen Kriegsdienst wieder aufgehoben.

Briefe von Lausanne an einen fremden Gesandten [1]) lieferten im Gegentheil eine Art Rechenschaft der Verwaltung des Kantons Waadt unter seiner gegenwärtigen Regierung als Beantwortung der von ihr erlittenen Vorwürfe, in einer Darstellung dessen, was sie seit zehn Jahren zum Wohl des Landes gethan. In Aargau erstattete der Kleine Rath dem Großen Rathe bei Eröffnung seiner Sitzung am 2. Mai einen umfassenden Bericht über die Lage des Kantons ab. Und auf den Antrag eines Ausschusses, der diesen Bericht nebst den Beilagen umständlich geprüft, beschloß der Große Rath einmüthig, die bisdahin von dem Kleinen Rathe zu Erhaltung des Kantons in seiner Integrität getroffenen Maßregeln als vollkommen zweckmäßig zu genehmigen und demselben für seine muthvolle Verwendung den verdienten Dank des Vaterlandes auszusprechen; ferner ihn zu ersuchen, seinen bisherigen rühmlichen Eifer fortzusetzen, neuen Umtrieben ohne Schonung von Aufwand zu begegnen, und die Schuldigen ohne Ansehen nach der Strenge der Strafgesetze behandeln zu lassen, und endlich zu erklären, daß, so wie der Große Rath für die Erhaltung des Kantons sich verpflichtet und verantwortlich glaube, und diese wichtigste seiner Angelegenheiten mit dem vollsten Zutrauen zur angelegenen Besorgung in den Schoß des Kleinen Rathes niederlege, er auch die gleiche Verantwortlichkeit von demselben gewärtige. Der zweite Theil des Berichtes aber enthielt die Darstellung des traurigen Einflusses, welchen der Einmarsch und Durchzug der verbündeten Truppen sowohl auf den ökonomischen und physischen Zustand eines beträchtlichen Theils der Bevölkerung des Kantons als

[1]) Lettres écrites de Lausanne à S. Exc. Monsieur le Comte d'A * * * Ministre de * * * * auprès de * * *. 24 Seiten 8⁰.

auch auf die Staatskasse geäußert, und zugleich den Maßregeln, welche die Regierung zur verhältnißmäßigen Vertheilung der Lasten und zu Milderung des Elends der dem Drucke am meisten ausgesetzten Gegenden genommen habe. Auch hier erhielt die Regierung den vollkommenen Beifall des Großen Rathes.

Im Thurgau war hingegen im April plötzlich ein lebhafter Verfassungssturm erregt worden. Die einen hatte man auf die Schwäche der bestehenden Bundesverfassung und die Nothwendigkeit einer Einheitsregierung, wie die helvetische, aufmerksam gemacht, den andern ihre unverdiente Zurücksetzung in Erinnerung gebracht, wie den Munizipalitäten die Hoffnung einer vortheilhaftern Stellvertretung im Großen Rathe und Zurückerstattung früherer Vorrechte, bei den ehemaligen Gerichtsherren die Wiedererlangung verlorner Gewalt in Aussicht gestellt, das Volk hatte man zu Gunsten einer Landesgemeinderegierung bearbeitet und bei der Menge jene gehässigen Einflüsterungen gegen die Regierung verbreitet, welche gewöhnlich am Besten Eingang finden. Außer dem französischen Ursprung warf man der Vermittlungsverfassung auch noch vor, daß sie in dem Kleinen Rathe eine zu große Gewalt vereine, ja daß demselben mehr Befugnisse zukämen, als die Regierungen der alten aristokratischen Kantone in sich faßten, so wie man auch die lebenslängliche Amtsdauer der durch fünfzehn bis dreißig Kreise ernannten Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes der Natur des Freistaates zuwider fand. Besonders thätig zeigten sich hiebei die Herren Salomon Feer aus Frauenfeld, Verwalter Zollikofer von Altenklingen, Altgerichtsherr von Muralt von Heidelberg, sowohl durch Empfehlungen einer Annäherung an frühere Zustände in Zürich, als durch Sammlung eines Anhanges im Lande. Die junge Mannschaft, unwillig über eine ihr 1812 aufgedrungene zu theure kriegerische Rüstung, ließ sich leicht aufhetzen. Mitte Aprils erfuhr die Regierung, daß von Altenklingen aus Anstalten getroffen würden, um sie mit Gewalt aus Frauenfeld zu verdrängen. Allein sie kam dieser Bewegung zuvor, sam=

melte ihre Getreuen zu Stadt und Land und schickte Truppen aus, um die als Urheber derselben betrachteten Herren Zollikofer und von Muralt aufzuheben, die sich indessen nicht treffen ließen. Die Regierung begnügte sich nun mit einer am 18. April erlassenen kräftigen Proklamation und frug gleichzeitig die Gemeinderäthe an, wie das Volk gegen die Landesverfassung gestimmt sei. Der Große Rath aber genehmigte am 21. die Verfügungen des Kleinen und verordnete, daß die Verfolgung der Angeklagten auf dem angebahnten Wege fortgesetzt, und gegen sie und ihre Mitschuldigen strenge Untersuchungen verhängt würden. Die Voruntersuchung sollte einer besondern, auf eine unbefangene Weise zusammengesetzten, Kommission übertragen werden.

Von längerer Dauer sollten die Erschütterungen im Kanton St. Gallen sein. Man hatte selbst im Schoße der Regierung Mühe über eine Abänderung der Verfassung, mit Berücksichtigung der erhaltenen Winke, einig zu werden. Der Große Rath ernannte am 3. Mai eine Kommission von siebzehn Gliedern zu einleitender Vorberathung einer Verfassungsrevision, und bestellte dann Mitte Juni eine wirkliche Verfassungskommission von neunzehn Gliedern, welche von dem Kantonsrath Kuster präsidirt wurde, und in welcher zwei Regierungsräthe sitzen mußten. Den Wünschen und Leidenschaften der Parteien konnte jedoch dieses langsame und gesetzliche Verfahren keineswegs genügen. Der ehemalige Fürstabt fuhr seinerseits fort nach der Wiederherstellung seiner Herrschaft zu streben. In einer Zuschrift vom 10. Juni an die in St. Gallen versammelten Großräthe, verwahrte er förmlich seine Rechte, sprach von der wieder zu übernehmenden Verwaltung und äußerte die Erwartung, daß man seine Rechte bei dem neuen Verfassungswerke berücksichtigen würde. Die Stadt St. Gallen war geneigt, Ansprüche zu machen, wie sie von den ehemaligen souveränen Städten der aristokratischen Kantone erhoben wurden. Wirklich hatten ihre Abgeordneten, die Herren Zublin und Bernet, am 18. Mai in diesem Sinne ein Schreiben an die Tagsatzung gerichtet, allein diese Letztere beschloß, um

allfälligen künftigen Bestimmungen nicht vorzugreifen, mit 14 Stimmen, gegenwärtig nicht in das Ansuchen der Stadt St. Gallen einzutreten[1]). Schwyz und Glarus suchten die an sie anstoßenden Bezirke von Utznach und Gaster für eigene Vergrößerung abzureißen. Utznach war nämlich ehemals durch Schwyz, Gaster durch Glarus, mit Landvögten besetzt worden. Wirklich faßte die Landsgemeinde von Schwyz am 26. Juni den Beschluß, die Landschaft Utznach mit dem Kanton Schwyz zu vereinigen. Hierüber beschwerte sich St. Gallen bei der obersten Bundesbehörde und der Vorstand derselben sah sich, da die Tagsatzung wegen Abwesenheit einiger Gesandtschaften nicht versammelt werden konnte, genöthigt, den Ständen Schwyz und Glarus den Beschluß vom 28. und die Erklärung vom 31. in Erinnerung zu bringen, vermöge deren der gegenwärtige Stand der Dinge nicht verändert werden sollte[2]). Im Rheinthal fand sich eine Partei, welche zur Erhaltung einer Volksherrschaft sich an Appenzell anzuschließen wünschte. So lief der Kanton St. Gallen Gefahr sich in seinem Innern aufzulösen. Die Regierung suchte zwar die Gemüther durch eine Proklamation vom 27. Mai zu beschwichtigen. Der Bundesvorstand aber ermahnte die Regierung zum Theil im Namen der fremden Bevollmächtigten, welche den Verfassungsentwurf indessen vor seiner letzten Behandlung durch den Großen Rath einzusehen und zu prüfen wünschten[3]). Diese Bevollmächtigten aber erließen sowohl an die Regierungen der Kantone Schwyz und Glarus, als an die Regierung von St. Gallen zu veröffentlichende Schreiben, in welchen die unberührte und ungeänderte Aufrechthaltung des Kantons St. Gallen in seiner gegenwärtigen geographischen Lage auf eine entschiedene Weise,

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 21. Mai 1814.

[2]) Altlandammann von Reinhard an die Stände Schwyz und Glarus, 29. Juni 1814.

[3]) Altlandammann von Reinhard an Präsident und Kleinen Rath des Kantons St. Gallen, 25. Juni 1814. Protokoll des Bundespräsidenten von 1814, Nr. 161.

im Namen der verbündeten Herrscher, ausgesprochen und die dawider Anstrebenden sogar mit der Gewalt dieser Fürsten bedroht wurden [1]. Dennoch hörten die Umtriebe nicht auf.

Auch die Regierung von Tessin nahm die Dazwischenkunft und Hülfe der Tagsatzung gegen die Schritte von Uri in Anspruch und zwar um so mehr, als der Aufruf von Uri in Livinen nicht ohne Erfolg geblieben war, und man hier förmlich unterhandelt hatte, so daß Tessin gezwungen worden war, den Wünschen des Volkes gegenüber sich an die fremden Bevollmächtigten zu wenden, die sich denn auch in einer Erklärung vom 1. Mai bereitwillig zu ihren Gunsten aussprachen [2]. In der Umfrage wurde mit Recht von einigen Gesandtschaften tiefes Bedauern geäußert, daß die amtliche Einschreitung fremder Behörden nothwendig gewesen sei, um dasjenige zu erzielen, was die weniger gelähmte Nationalbehörde selbst zu leisten, Recht und Pflicht gehabt haben würde. Die Kommission, an welche jedoch vorläufig die Sache zurückgesendet ward, vernahm die Gesandtschaften von Uri und Tessin, und trug dann auf Aufrechthaltung des status quo an, der auch von 11 Stimmen beschlossen ward. Durch eidgenössische Dazwischenkunft sollte gütliche Vermittlung versucht werden. Allein am 12. Mai hatte man mittlerweilen durch außerordentliche Gelegenheit erfahren, daß in dem an die italiänischen Staaten angrenzenden Theile, namentlich in Mendrisio, ein aufrührerischer Geist herrsche, der leicht in bedenkliche Unordnungen ausbrechen, vielleicht noch weiter um sich greifen, und für den ganzen Kanton verderblich werden könnte. Die Regierung selbst rief ernstliche und schleunige eidgenössische Hülfe an, und begehrte wenigstens die Absendung von zwei Kompagnien Truppen. Schon am folgenden Tage

---

[1] Die Herren von Schraut und Kapo d'Istria an die Regierung von Schwyz und Glarus, 30. Juni 1814. Die Nämlichen an die Regierung von St. Gallen eod. dato.

[2] Erklärung der fremden Bevollmächtigten vom 1. Mai 1814. Abgedruckt in Amryhns Abschied, I, 224.

beschlossen die Tagherren die Absendung von drei Kompagnien unter Anführung eines festen und verständigen Offiziers, um nöthigenfalls die Grenze zu besetzen, vor Allem aber in denjenigen Theilen des Kantons Tessin, wo sich der Geist des Aufruhrs verspüren ließe, die öffentliche Ruhe und Ordnung gegen gewaltsame Auftritte und gesetzwidrige Unternehmungen sicher zu stellen. Freilich beschwerte sich Uri, daß die Truppen keineswegs dazu gebraucht würden, die öffentliche Ruhe in Mendrisio und den übrigen südlichen Bezirken gegen angebliche aufrührerische Bewegungen, die gar nicht ausgebrochen seien, aufrecht zu halten, sondern größtentheils zu Besetzung des Livinenthals und zu Unterdrückung des Wunsches, den diese Landschaft wegen der Wiedervereinigung mit Uri ausausgesprochen habe. Der Beschluß und die Proklamation der Regierung von Tessin vom 2. Juni, welche den Versuch, das Livinenthal von diesem Kantone zu trennen, als Aufruhr erklärten, jede dahinzielende Rede oder Handlung auf das schärfste untersagten und die Uebertreter einem Spezialgericht zur Bestrafung überwiesen, veranlaßten eine neue Beschwerde von Uri. Die Tagsatzung erließ nun in einem Schreiben vom 18. Juni die eidgenössische Aufforderung an die Regierung von Tessin, einer Verfügung alle Wirkung zu benehmen, welche durch die ihr gegebene rückwirkende Kraft und durch die Aufstellung außerordentlicher Strafgerichte, Zeiten der Willkür wieder zurückrufe, deren Andenken alle biedern Schweizer mit Unwillen erfüllen. Die Regierung suchte zwar in einem Schreiben vom 30. Juni an den Bundesvorstand ihre Maßregeln vom 2. Juni zu rechtfertigen, nahm sie aber dennoch zurück und Mitte Juli war Alles wieder so ruhig, daß man die zwei eidgenössischen, unter den Befehl des Oberstlieutenants von Sonnenberg gestellten, Kompagnien wieder entlassen konnte [1]).

In Zürich wurde von den Behörden selbst eine neue Kantonalverfassung bearbeitet, und ohne fremde Einmischung

[1]) Amrhyns Abschied, I, Seite 222 bis 236.

von dem vermittlungsmäßigen Großen Rathe mit großer Mehrheit angenommen und in Vollziehung gesetzt. Die Stadt erhielt eine bedeutend stärkere Vertretung im Großen Rathe, man vermehrte die Bezirke und veränderte die Wahlart, so wie man den Oberamtleuten den Vorsitz im Civilgericht ertheilte und die Zunftgerichte beseitigte. Von dem neu besetzten Großen Rathe wurde Reinhard wieder zum ersten Bürgermeister, der Altseckelmeister von Escher zu seinem Amtsgenossen gewählt. Auf diese Art wurde nun Reinhards Vorstandschaft an der Tagsatzung wieder förmlicher. In Schaffhausen hatte sich, wie in Zürich, ein Theil der Bürgerschaft in Bezug auf die Verfassungsrevision gegen die Regierung erklärt, und eine Vertretung aus dem Schoße der Bürgerschaft zur Bearbeitung verlangt. Anfangs Juli verlor dieser kleine Staat einen seiner trefflichsten Bürger, den Seckelmeister David Stockar von Neuforn. Sowohl vor, als während und nach der Umwälzung, war derselbe seinem eigenen Kantone und der gesammten Schweiz auf mannigfaltige Weise nützlich gewesen. Hatte man es ihm doch vorzüglich zu verdanken, daß durch Ordnung, vernünftige Sparsamkeit und glückliches Auffinden neuer Hülfsquellen, die durch die Umwälzung äußerst zerrütteten Finanzen in seinem Heimatkanton wieder in einen guten Zustand kamen. Redlichkeit, Offenheit, Gutmüthigkeit und feiner Edelsinn, hatten ihm, dem vorzüglich durch das Lesen griechischer Geschichtsschreiber gebildeten, unter seinen Mitbürgern viele Achtung verschafft. Schienen im Frühjahr die Landsgemeinden zu Trogen und Appenzell vom guten Geist und von der einträchtigen Stimmung dieses mit seiner Obrigkeit und seinen innern Verhältnissen zufriedenen Bergvolkes zu zeugen, und nahm auch am 3. Juli die Landsgemeinde zu Trogen den Bundesentwurf, den Empfehlungen der Machthaber nachgebend, mit Mehrheit an, so war hingegen die katholische Landsgemeinde in Appenzell am nämlichen Tage so stürmisch, daß mehr als einmal Schläge und Handgemenge unvermeidlich schienen. Freilich gelang es den Führern, die brausenden Wogen zu stillen und den Entscheid auf eine zweite, am 10.

abzuhaltende, Landsgemeinde zu verschieben. Allein hier äußerten sich das Mißtrauen und die Ungeneigtheit noch stärker. Man wollte von keiner Hauptstadt der Schweiz etwas wissen. Vergeblich strengten die Beamten ihre Beredtsamkeit zu Gunsten des Entwurfes an, einige Redner aus dem Volke, die im entgegengesetzten Sinne sprachen, gewannen die Oberhand und die Verwerfung erhielt eine große Mehrheit.

Nicht wenig Aufsehen erregte in diesen Tagen Troxlers Flugschrift: „Ein Wort bei Umbildung eines Freistaats von einem seiner Bürger," eine Schutzschrift für die Munizipalorte des Kantons Luzern, Sursee, Willisau, Sempach und Münster. Nach der Behauptung des Verfassers war überall der Umschwung von einem äußersten Gegensatze zum andern durch die Hintansetzung der Munizipalorte, welche sich die Stadt wie das Land zu Schulden kommen ließ, bedingt gewesen. Seine Schilderung der jüngst verflossenen Zeiten im Kanton Luzern aber war nichts weniger als günstig. Nach seiner Darstellung stießen, bei den eben so unsittlichen als einsichtslosen und ränkevollen Volkswahlen, die meistens nur von den frechsten Umtrieblern beherrschten Wähler, die tobende Masse, den bescheidenen und gebildeten Bürger zurück, und schlossen ihm den Weg zu Verrichtungen, zu denen er berufen war, während der Anmaßungsvolle, oft mit allen die Menge schmeichelnden Lastern behaftete, aus der Scheuer oder vom Pfluge weg, wie im Sturme, zu den höchsten Würden emporgetragen wurde. Schienen doch selbst den höchsten Landesbehörden die höhern Anforderungen des Geistes und die Grundbedingungen und Gesetze der Civilisation gänzlich unbekannt zu sein. Bald darauf wurde Troxler, als Verfasser einer Adresse, für welche auf gesetzwidrige Art Unterschriften gesammelt worden seien, in Luzern in Verhaft gesetzt, der ehemalige Rathsherr Kilchenmann aber sogar wegen Volksaufwieglung zu zwölfjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt, die man indessen in zweijährige Zuchthausstrafe umwandelte. Diese ungeschickten Umtriebe mochten mit daran schuld sein, daß Ende Juni bei der Vervollständigung des Kleinen und Großen Rathes keine Glieder

der gestürzten Vermittlungsregierung mehr gewählt wurden, während hingegen durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 27. Juni alle seit geraumer Zeit wegen gesetzwidriger Umtriebe und Bittschriften Verurtheilten, mit Ausnahme des Oberstlieutenants Ineichen von Rothenburg, freigelassen wurden.

Von allen bestehenden Regierungen ward jedoch keine mit einem so plötzlichen, gewaltsamen Umsturze bedroht, wie die Regierung von Solothurn. In keinem der Kantone, in welchen frühere Zustände wieder hergestellt worden waren, hatte man seit dieser Zeit so viele Spannung bemerkt. Exekutionstruppen mußten nach Olten verlegt werden; angesehene Männer zog man in Verhaft und überlieferte sie den Gerichten. In der Stadt aber glaubte man besonders nach der Einnahme von Paris und der Rückkehr der Bourbonen, unter denen die Patrizier von Solothurn einen so glänzenden Einfluß gehabt, die gute alte Zeit wiedergekehrt, überließ sich der alten Aemtersucht und traf mitunter höchst tadelnswerthe Wahlen. Endlich kam es so weit, daß mißvergnügte Städter sich selbst mit den Oltnern und Landleuten in eine Verschwörung einließen, um die aristokratische Regierung eben so wieder zu verdrängen, wie sie selbst die Vermittlungsregierung verdrängt hatte. In der Stille bezeichnete man eine provisorische Regierungskommission und hielt eine freisinnige Proklamation bereit. Dann sammelten die Einverstandenen, ohne ihr Vorhaben durch zahlreiche Aufgebote voreiliger Kundmachung aussetzen zu wollen, 260 entschlossene Landleute vor der Stadt, welche am 2. Juni, um 3 Uhr Morgens, die Wälle erkletterten. Unter Anführung der Patrizier Schwaller und Grimm drangen sie in das Innere der Stadt, befreiten die verhafteten Volksführer Frei und Munzinger, welche sich sofort an die Spitze stellten, und bemächtigten sich nun, ohne Widerstand der Hauptwache, der Staatskanzlei, des Zeughauses und der Kaserne. Die Thore wurden besetzt, der Amtsschultheiß von Aregger und andere Glieder der Regierung bewacht, von freiwilligen Studenten ein den Angreifern verbündetes Korps gebildet. Unter dem Vorsitze des Stadtammanns Buri bildete sich ein Ausschuß,

der sich Regierungskommission nannte und verschiedene Glieder der bestehenden und Mediationsregierung einlud, sich in seine Mitte zu begeben. Ein Einziges derselben entsprach jedoch diesem Aufruf, während hingegen von verschiedener Seite Beglückwünschungen über die hergestellte Freiheit eintrafen. Der um Mittag von Aarau her angekommene Altlandammann von Gluz schien nicht ohne Erfolg eine Vermittlung zu versuchen.

Unterdessen hatten sich die Anhänger der Regierung ebenfalls vom ersten Schrecken und der ersten Ueberraschung erholt, einige Milizoffiziere ihre Leute gesammelt und sich wieder der Thore gegen Bern und Biel bemächtigt. Auch in der Stadt wurden die Landleute hie und da zurückgedrängt. Ein Versuch, sich des Zeughauses wieder zu bemächtigen, bei dem zwei Söhne des Schultheißen Gluz verwundet wurden, mißlang jedoch, so wie die Regierungstruppen einen Angriff der Landleute auf das Bielthor zurückwiesen. Bei dem Amtsschultheißen versammelte sich die Standeskommission. Man harrte in banger Erwartung der Dinge, denn von der einen Seite war ein Einbruch des Landsturmes, von der andern der Anmarsch bernischer Truppen angekündigt. Diese bedenkliche Lage und die Besorgniß höchst trauriger Auftritte, bewog zwei angesehene Geistliche, den Stadtpfarrer Würz und den bekannten Professor der Theologie Bock, sich in's Mittel zu legen und Unterhandlungen zwischen der Staatskommission und der sogenannten Regierungskommission anzuknüpfen. Diese Unterhandlungen, welche von Seite der Landleute der Prokurator Eder aus Unterwalden, der gewesene Appellationsrath Wyß von Hessigkofen und der Lieutenant Munzinger von Olten führten, dauerten bis in die Nacht. Aber unterdessen feierten die Waffen. Endlich stellte die Staatskommission die Erklärung aus, daß sie sich, sobald das Rathhaus und das Zeughaus abgetreten seien, und die bewaffneten Landleute, nach Niederlegung ihrer Waffen, sich ruhig würden nach Hause begeben haben, angelegen lassen sein wollte, bei Räthen und Bürgern auf Bestätigung der von ihr ausgesprochenen Amnestie anzutragen, und die von den Herren Wyß, Munzinger und

Eder gestellten Anträge, nämlich Abschaffung der Unterthanenverhältnisse und Aufstellung eines billigen Verhältnisses der Volksvertretung bei der Gesetzgebung zur billigen Berücksichtigung bestens zu empfehlen. Alsobald wurden von jeder Seite zwei Kommissäre ernennt und die Uebergabe der besetzten Plätze und Waffen sowohl als die friedliche Rückkehr der Landleute in ihre Heimath veranstaltet.

In Bern hatte der Geheime Rath, bei dem ersten Empfang der Nachrichten aus Solothurn, die Oberamtleute von Wangen, Aarwangen, Büren, Burgdorf, Trachselwald und Signau, besonders aber den Oberamtmann von Fraubrunnen, zur strengsten Wachsamkeit ermahnt. Auf erstes Begehren waren alsogleich achtzig Auszüger aus dem Amte Fraubrunnen der Regierung von Solothurn zu Hülfe gezogen, denen die Regierung von Bern die sogenannte Standeskompagnie, eine Kompagnie Fußvolk und die leichte Artillerie, unter dem Befehle des Oberstlieutenants Kirchberger, sofort nachsandte, und den Rathsherrn Fellenberg nach Solothurn abordnete, um der dortigen Regierung die kräftigste Mitwirkung zu Handhabung ihres Ansehens und ihrer Gewalt zuzusichern [1]). Fellenberg fand den unruhigen Auftritt in Solothurn schon gänzlich beendigt. Am 4. Juni traten nun Räthe und Bürger zusammen, um den Bericht über die letzten Ereignisse zu vernehmen. Man beschloß eine Proklamation an das Volk und setzte einen Ausschuß von vier Mitgliedern des Kleinen und drei Gliedern des Großen Rathes nieder, um die Folgen der Erklärung der Staatskommission zu berathen. Einstweilen aber sollten zu Beibehaltung der Ruhe und guten Ordnung die Schuldigsten unter denjenigen, welche sich am 2. gegen die Regierung aufgelehnt, in ihren Häusern bewacht, die übrigen aber bloß in denselben eingegrenzt werden [2]). Die Regierung von Aargau hatte auf die ihr von der Regierungskommission der

---

[1]) Rathsmanual, Manual des Geheimen Rathes.

[2]) Beschluß des Großen Rathes von Solothurn vom 4. Juni 1814. Abgedruckt in Amrhyn, Seite 201.

Landleute mitgetheilte Nachricht von einer Regierungsveränderung ein Bataillon Auszüger Fußvolk und eine halbe Division Artillerie zusammengezogen, um der kommenden Dinge abzuwarten [1].

In Zürich theilte der Gesandte von Solothurn der Bundesversammlung in der Sitzung vom 4. Juni mit, was er aus zuverläßigen Privatbriefen wußte und verlangte, gestützt auf die Beschlüsse vom 27. April, 28. und 31. Mai, die Herstellung des status quo, und zwar sowohl vermittelst Absendung von Truppen als durch Abordnung eidgenössischer Repräsentanten. Noch vor der Sitzung hatte der Bundesvorstand, im Einverständniß mit der Militärkommission, 300 Mann von Basel, ebensoviel von Zürich und 600 Berner aufgeboten. In der Sitzung selbst wurden, nachdem einige mißfällige Bemerkungen über die Verhältnisse der gegenwärtigen Regierung von Solothurn gemacht wurden, Bürgermeister Wieland aus Basel und Landammann Michael von Flüe aus Obwalden zu eidgenössischen Repräsentanten bezeichnet, um sich kräftigst zu Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und zwar durch Wiedereinsetzung des am 28. und 31. Mai beschlossenen status quo zu verwenden. Das eidgenössische Truppenkorps sollte an die Grenzen des Kantons Solothurn gestellt werden, um auf Befehl der Repräsentanten daselbst einzurücken, unter deren Leitung alle im Kanton Solothurn befindlichen Truppen zu stehen kommen würden [2]. Die Repräsentanten trafen am folgenden Tage in Solothurn ein, und fanden im Kanton bereits wieder die vollkommenste Ruhe, in der Hauptstadt aber die Regierung in dem vollen Besitze ihres gesetzlichen Ansehens. Von den bernischen Truppen war eine Kompagnie bereits wieder abgezogen. Die Repräsentanten begnügten sich nun auf eine für das solothurnische Volk billigere Abänderung der Verfassung hinzuwirken und die Bundesversammlung ertheilte am 8. Juni, sowohl auf das Begehren der Gesandtschaft von Solothurn, als auf die Berichte ihrer Repräsentanten,

---

1) Aargau an Zürich, 3. Juni 1814. Amrhyn, Seite 196.

2) Beschluß der Tagsatzung vom 4. Juni 1814. Amrhyn, Seite 197.

der Militärkommission den Auftrag, die an den solothurnischen Grenzen stehenden Zuzüge von Basel und Zürich zu entlassen, während sie die Sendung Wielands und von Flües für beendigt erklärte [1]). Die Regierung von Solothurn war jetzt in einer höchst vortheilhaften Stellung, um in Berücksichtigung ihrer Entstehungsart, am 8. Jenner, der Grundsätze der Billigkeit und der allgemeinen Verhältnisse der Schweiz, Festigkeit mit großherziger Milde, in Verbindung zu bringen. Allein leider schlug die Regierung diesen Weg nicht ein, sondern viele überließen sich dem weder edeln noch einsichtsvollen Gefühle der Rache. Während der wahrhaft edelgesinnte und biedere Greis, Schultheiß von Aregger, so wie die angesehensten Glieder der Staatskommission die in Aussicht gestellte Amnestie vertheidigten, bekämpften sie einige leidenschaftliche jüngere Männer, denen doch die öffentliche Meinung vorwarf, am 2. Juni eben nicht am meisten Entschlossenheit gezeigt zu haben. Der Große Rath erklärte am 13. Juni, daß jene Amnestie nicht bestätigt werden könne, weil sie die Würde des Staates, die öffentliche Sicherheit und die Gerechtigkeit in gleichem Maße gefährden würde und beschloß, die eingeleitete Untersuchung zur Vervollständigung an das betreffende Gericht zu überweisen, damit dasselbe darüber abspreche. Am folgenden Tage wurde indessen ein Ausschuß von sieben Mitgliedern niedergesetzt, um die Veränderungen in der Verfassung, zu Gunsten des Landes, vorzuberathen. Inzwischen betrieb man die Untersuchung mit großem Eifer, die eilf Flüchtigen, unter denen der gewesene Rathsherr Urs Remund, der vormalige Appellationsrath Wyß, der Lieutenant Munzinger, der Oberamtmann Frei, der Finanzsekretär Reinert, die Gebrüder Amieth und der Prokurator Eder wurden ausgeschrieben, ja auf die Einlieferung des letztern wegen seiner fortwährenden Umtriebe gegen die Städte Bern und Solothurn ein Preis von einhundert Louisd'or ausgesetzt. Im Innern wurde fortdauernde Gährung wahrgenommen.

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 8. Juni 1814. Amryhn, Seite 204.

Zweites Kapitel.

Verhältnisse in Bern. Sendung des Herrn von Muralt nach Paris. Verhältnisse in Wallis, Neuenburg und Genf. Wiederanknüpfung der Verhältnisse mit Frankreich. Sendung der Herren von Mülinen, von Reding und Monnod nach Paris. Friede von Paris. Verhandlungen der Tagsatzung bis zur Vertagung am 4. Juli 1814.

Im Kanton Bern hatte sich von den Ereignissen im Kanton Solothurn keine bedeutende Rückwirkung fühlen lassen. Mitte Mai's waren den drei Regierungen von Bern, Freiburg und Solothurn von Seite der fremden Bevollmächtigten vertrauliche Zuschriften zugekommen, in denen man ihnen zeitgemäße Milderung ihrer allzu schroffen aristokratischen Verfassungen anrieth. Bern beantwortete die seinige, indem es die dreiundvierzig bereits aufgenommenen Glieder vom Lande geltend machte und die Vermehrung bis auf einen Dritttheil in Aussicht stellte, die jene Bevollmächtigten zu wünschen schienen. Uebrigens aber gab man ihnen ziemlich unumwunden zu verstehen, daß man in der selbstständigen Entwicklung dieser Angelegenheit nicht gestört zu sein und am allerwenigsten eine Einmischung der Tagsatzung wünsche [1]. Eine ziemlich unzeitige Aeußerung von Mißtrauen des Bundesvorstandes wegen des Aufenthaltes bernischer Truppen in Solothurn mit Beziehung auf Aargau ließ die Regierung von Bern durch den damals allein sich in Zürich aufhaltenden Legationsrath Fischer ziemlich scharf erwiedern, wobei man ihm die Erinnerungen von 1804 nicht ohne Nachdruck in's Gedächtniß zurückrief [2]. Die Sache blieb übrigens liegen, da nach dem Zeugnisse der eidgenössischen Repräsentanten weder die bernischen Truppen, noch der bernische Repräsentant, Rathsherr Fellenberg, denselben irgend einen Grund zu Beschwerden gegeben. Der Letztere verließ auch Solothurn nach erhaltener Er-

---

[1] Bernische Note an die Gesandten von Rußland, Oesterreich und Preußen, vom 30. Mai 1814.

[2] Der Geheime Rath von Bern an den Legationsrath Fischer. 8. Juni 1814.

mächtigung fast gleichzeitig mit jenen. Der Umstand, daß man sich genöthigt sah, die Hauptstadt bei dem Solothurner-Lärm plötzlich ganz von Truppen zu entblößen, veranlaßte die Errichtung eines Bürgerkorps, dessen Oberbefehl einem der angesehensten Männer, dem ehemaligen Gerichtsherr von Frisching von Rümligen, anvertraut wurde [1], deren friedliches Aussehen jedoch wenig geeignet war, die Tage vom Donnerbühl und Laupen in's Gedächtniß zurückzurufen. Räthe und Bürger fanden es übrigens nicht schicklich, den Solothurnern für die geleistete Hülfe einige Entschädigung abzufordern, sondern nahmen den dafür verwendeten Betrag von 2264 Schweizer-Franken auf eigene Rechnung [2].

Mitte Juni kehrte Herr von Muralt von Paris zurück und erhielt von der Regierung den Ausdruck der Anerkennung seiner thätigen Bemühungen, obgleich dieselben von keinem Erfolge gekrönt worden waren. Auch die Sendung des Herrn von Ginsgins-Chevilly hatte kein günstiges Ergebniß dargeboten, obwohl sich derselbe an einen Jugendfreund Laharpe's, den bekannten Obersten Pillichody von Bavois, gewendet, und Laharpe wirklich eine Empfehlung an Monnod mitgetheilt hatte, welcher der Letztere indessen kein Gehör schenkte. Auch die fernern Schritte des Herrn von Gingins hatten zu nichts geführt. Von Mülinen hingegen war seit seiner Erscheinung in Zürich keineswegs ohne Einfluß geblieben. Viele vorgefaßte Meinungen wurden sichtbar geschwächt und die fremden Bevollmächtigten fingen an, ihm viele Achtung zu zeigen. So waren denn auch sowohl der Graf Kapo d'Istria als der Ritter von Lebzeltern von ihren frühern Ansichten in Betreff des Verhältnisses von Aargau zurückgekommen, und die helle Einsicht des Grafen Kapo d'Istria hatte ihm gezeigt, daß, wenn man die Vortheile der beidseitigen Völkerschaften und die Zukunft der

---

[1]) Dekret zur Errichtung einer Bürgerwache, vom 17. Juni 1814. Dekretenbuch.

[2]) Rathsmanual Nr. 31, Seite 141. Sitzung der Räthe und Bürger, vom 17. Juni 1814.

Eidgenossenschaft mehr als die augenblickliche Stellung einiger Machthaber, die Scheelsucht des Bundeshauptes und die Befangenheit Friedrich Cäsar Laharpe's im Auge hatte, mit der Vereinigung Aargau's mit Bern unter einer freisinnigen Verfassung weit mehr für jene Zwecke gewirkt war, als mit der Vergrößerung des bernischen Gebietes mit dem ganz fremdartigen Bisthum Basel. Graf Kapo d'Istria hatte deßhalb das Auskunftsmittel mit Frickthal vorgeschlagen. Mit den Empfehlungsschreiben der fremden Bevollmächtigten versehen war Herr von Muralt nach Paris abgereiset. Zwei Tage nach seiner Ankunft daselbst, Ende Aprils, hatte er vom Fürsten Metternich eine höfliche, aber kurze und ziemlich uneinläßliche, obgleich vertröstende, Audienz erhalten. Fernere Zuschriften blieben unbeantwortet; Bemühungen, sich ihm zu nähern, vergeblich. Bei dem russischen Minister Grafen Nesselrode, so wie bei dem preußischen, Herrn von Hardenberg, erhielt er gar keinen Zutritt. Nur Pozzo di Borgo äußerte im russischen diplomatischen Hauptquartier eine für Bern günstige Gesinnung. Der Graf von Artois gab wenigstens freundliche Worte, entschuldigte sich aber mit der eigenen verwickelten Lage des Hauses Bourbon, welches ihm gegenwärtig noch keine thätige Verwendung in den Angelegenheiten der Schweiz erlaubte. Bei dem Fürsten von Benevent erhielt der bernische Gesandte eine kurze Audienz, die wegen der Zurückhaltung des Fürsten am Ende auf bloße Höflichkeitsformen beschränkt blieb. England schien an der Wiedergestaltung der Schweiz keinen nähern Antheil nehmen zu wollen. Ausgezeichnet verbindlich hingegen war der Empfang des Fürsten von Schwarzenberg gewesen, dem Herr von Muralt ein Schreiben des Geheimen Rathes um wo mögliche Abwendung des Rückzuges der Armeen von der Schweiz und in's Besondere von dem Kanton Bern übergeben hatte. Der Fürst gewährte auch die Bitte und hielt Wort. Von Muralt suchte sich jetzt noch und zwar einmal in Gegenwart des ehemaligen helvetischen Ministers Stapfer mit Friedrich Cäsar Laharpe zu verständigen. Allein diese Männer, beide von lebhaftem,

feurigem Blute, waren zu verschiedenartige Naturen, als daß etwas Gedeihliches unter ihnen hätte zu Stande kommen können und man trennte sich im Gegentheil unter lebhaften Vorwürfen und heftiger Erbitterung. Am 25. Mai traf endlich der Graf Kapo d'Istria in Paris selbst ein, und versicherte schon am folgenden Tage dem Herrn von Muralt, er habe dem Kaiser Alexander die Nothwendigkeit der Zurückgabe des Aargau's an Bern mit allem Nachdrucke vorgestellt, und zwar nicht, um Bern gefällig zu sein, sondern weil er es für die Ruhe der Schweiz durchaus für nothwendig hielte. Kapo d'Istria war von dem Kaiser zwar mit Theilnahme angehört worden, fand aber dann bei Laharpe mehr Widerstand, als erwartet, und Monnod erklärte ihm sogar, die Waadt würde lieber den Bürgerkrieg sehen und sich begraben lassen, als die Vereinigung Berns mit Aargau zugeben, und am Abend des 27. begab sich der russische Minister zum Schultheißen von Mülinen, der jetzt als eidgenössischer Gesandter in Paris war, und bei dem Herr von Muralt sich gerade befand, um ihnen anzuzeigen, daß der Kaiser Alexander von seinem Entschlusse wegen Aargau nicht zurückzubringen sei, sondern erklärt habe, nichts mehr von der Sache hören zu wollen. Kapo d'Istria erhielt dabei den Auftrag, nach Zürich zurückzukehren, um das Zustandekommen des Bundesvertrages zu beschleunigen. Von da an sah von Muralt seinen Auftrag für beendigt an, und kehrte nach erschöpften Versuchen in's Vaterland zurück [1].

Ein Schreiben des provisorischen Regierungsrathes des Freistaates Wallis trug auf nähere Verbindung mit der Eidgenossenschaft an und verkündigte eine Abordnung, um die dahin zweckende Unterhandlung mit der Tagsatzung zu führen. Diese letztere beantwortete es höflich, und wirklich trafen Mitte Juni der Präsident des einstweiligen Regierungsrathes, Leopold von Sepibus, der Altlandeshauptmann Eugen Liberat von Courten, Großkastellan des Zehntens Sitten, und der Groß-

---

[1]) Merkwürdiger Bericht des Geheimen Rathes von Bern an den Großen Rath, vom 30. Juni 1814.

kastellan des Zehntens Monthey, Peter Maria von Lavallaz, in Zürich ein, erhielten aber vor der Hand nicht viel Anderes als wohlwollende Zusicherungen [1]. Bereits im April hatte die oberste Bundesversammlung eine Note der fremden Bevollmächtigten erhalten, in welcher dieselben auf beförderliche Festsetzung der Verhältnisse Neuenburgs zu dem Bunde antrugen. Auf die Einladung der diplomatischen Kommission erschienen der Generalprokurator von Rougemont und der Staatsrath von Montmollin in Zürich, welche mit angemessener Vollmacht ihr Ansuchen aussprachen, mit der Eidgenossenschaft in die engste Vereinigung zu treten und von derselben als verbündeter Kanton aufgenommen zu werden, und der Freiherr von Chambrier gab seine Erklärung, daß der Staatsrath von Neuenburg, in Gemäßheit der dem Fürstenthum zustehenden Rechte, befugt sei, eine solche Vereinigung zu begehren und sich zu den daraus herfließenden Obliegenheiten zu verpflichten. Die Bevölkerung dieses Landes wurde auf nahe an 50,000 Seelen geschätzt. Die Berathung über diesen wichtigen Gegenstand, die mit dem Vorbehalte, einige Erläuterungen einzuholen, gleich unbedingt den Ständen empfohlen wurde, war ziemlich oberflächlich, und die Tagherren, nur die militärische Rücksicht und den guten Ruf der neuenburgischen Bevölkerung in Bezug auf Sittlichkeit und Gewerbfleiß im Auge haltend, schenkten den verschiedenen Seiten der politischen Frage lange nicht Aufmerksamkeit genug [2]. Friedrich Wilhelm gab von London aus eine Erklärung über die Verfassung, die Rechte und Freiheiten des Fürstenthums Neuenburg, in welcher jedoch die Verhältnisse desselben zu der Eidgenossenschaft vorläufig nicht berührt waren [3]. Doch erließ er an demselben Tage ein Reskript, in dem er den Staatsrath von Neuenburg ermächtigte, über die Anschließung des Fürstenthums Neuenburg in Unterhandlung zu treten. Der bisherige Fürst, Alexander

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814.

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 17. Mai 1814.

[3]) Erklärung des Königs von Preußen vom 8. Juni 1814.

Berthier, aber hatte nun gleichfalls der von ihm besessenen Oberherrschaft entsagt und die Einwohner des Fürstenthums leisteten Anfangs Juli dem neuen Fürsten den Eid der Treue.

In Genf hatte man, nachdem die einstweilige Regierung, im Schrecken vor einer Behandlung wie diejenige Hamburgs, die Gewalt wieder in die Hände des Maire zurückgelegt, der Entwicklung und Beendigung des großen Kampfes ruhig abgewartet. Jetzt und nachdem schon mehr als vierzehn Tage seit dem Eintreffen der Nachricht von der Einnahme von Paris und dem Sturze Napoleons verflossen, wurde den Syndics und einstweiligen Räthen eine von sechstausend Bürgern unterschriebene Zuschrift eingereicht, in der man sie achtungsvoll einlud und ersuchte, die sämmtlichen in ihrem Erlasse vom 31. Dezember aufgezählten Verrichtungen wieder anzutreten, und den hohen Monarchen den Wunsch einer engern Anschließung an die Eidgenossenschaft vorzutragen [1]. Sofort entsprachen die Angesuchten dem an sie gerichteten Begehren [2]. Die Aufträge der Bürgerschaft bei der Eidgenossenschaft und den fremden Bevollmächtigten auszurichten sandte man die Staatsräthe Saladin und Schmidtmeyer nach Zürich, wo sie eine schmeichelhafte Aufnahme fanden [3]. Die Regierung von Genf bat nun förmlich um Aufnahme in den Bund und um Besetzung durch Schweizer-Truppen [4]. Nach dem Abzuge der Oesterreicher versah die Bürgerwache den Dienst. Die Einwohner von Genf wurden von einem gemischten Gefühle von Freude und Wehmuth durchdrungen, als nach so langer Unterbrechung das Geläute der ehemals dazu gebrauchten Glocken Mittwochs den 18. Mai, um halb 9 Uhr Abends, zum ersten Male wieden den Feierabend verkündigte. Am 31. Mai hielten

---

[1]) Adresse an die Syndics und den provisorischen Rath der Republik Genf. 22. April 1814.

[2]) Antwort der Syndics und des provisorischen Rathes vom 27. April 1814.

[3]) Zuschrift der fremden Bevollmächtigten an Syndics und provisorische Räthe von Genf. 1. Mai 1814.

[4]) Syndics und provisorischer Rath von Genf an die Tagsatzung. 10. Mai 1814.

Schweizer-Truppen, drei Kompagnien Freiburger, unter Anführung des Oberstlieutenants Girard, die man in zwei Barken und einer Brigantine in Nyon abgeholt, unter lautem Beifall der Bevölkerung ihren Einzug in Genf, wo sie festlich empfangen wurden, und zwar im gegenseitigen Gefühle des Beginnens eines neuen Volkslebens auf eine so gemüthliche und rührende Weise, daß die eidgenössische Militärkommission sich bewogen fand, ein besonderes Dankschreiben an die Regierung von Genf für die ausgezeichnete Aufnahme der Schweizer-Truppen zu richten. Auch die zweihundertfünfundfünfzigste Jahresfeier der von Calvin gestifteten Vertheilung der akademischen Preise an die studirende Jugend wurde am 20. Juni mit beinahe schwärmerischer Begeisterung für die wiederhergestellte Unabhängigkeit des Vaterlandes begangen, welche die ausgezeichneten Professoren Boissier und Pictet, nebst dem Geschichtschreiber Sismondi, in beredten Vorträgen aussprachen. Der bekannte Ritter Francis d'Ivernois aber reisete mit Aufträgen der Regierung nach London ab.

Ein anderer Genfer, der Maréchal de camp Mallet, war es, der zuerst aus Auftrag des Grafen von Artois, als Generallieutenant des Königreichs, die Verhältnisse zwischen dem königlichen Frankreich und der Eidgenossenschaft wieder anknüpfte und zugleich das Begehren von Annahme von Schweizer-Truppen in den Dienst des Königs von Frankreich aussprach. Die Tagherren beschlossen die Mittheilung an die Stände, so wie die Grundsätze einer nach Paris zu sendenden Abordnung, sobald man amtliche Anzeige von der Ankunft Ludwigs XVIII. und seiner Uebernahme der königlichen Gewalt erhalten haben würde [1]. In der fernern Berathung, am 6. Mai, wurde von einer Seite der Wunsch ausgedrückt, dem wiederhergestellten Könige die Gesinnungen der Eidgenossenschaft auszudrücken, von einer andern Seite Bedenken über

---

[1]) Note des Maréchal de camp Mallet an den Vorort Zürich. 22. April 1814. Protokoll der Tagsatzung vom 27. April 1814.

einen solchen Schritt, in einem Augenblicke geäußert, wo die Kantone noch ohne Bundesverband nebeneinander stünden, und die Schweizer gegenüber den auswärtigen Mächten kaum als Nation erscheinen könnten. Diese Bedenken wurden jedoch beschwichtigt und am Ende ein Beglückwünschungsschreiben an den König von Frankreich beschlossen, worin nicht nur der lebhafte Antheil, den die Eidgenossenschaft an der Wiedereinsetzung des erlauchten Hauses Bourbon auf den französischen Thron nehme, bezeugt, sondern auch der Wunsch ausgesprochen wurde, die ehemals glücklich bestandenen Verhältnisse, sowohl in Betreff der Dienstverträge als der übrigen freundschaftlichen Verbindungen, wieder herzustellen. Dieses Schreiben sollte durch eine abzuordnende Gesandtschaft von drei Mitgliedern im Namen der gesammten Eidgenossenschaft dem Könige übergeben und durch alle dem Zwecke dieser Sendung angemessenen Schritte getrachtet werden, desselben Huld und Wohlwollen zu erwerben. Die Wahl des ersten Gesandten nahm einen sonderbaren Gang. Niemand hatte nämlich die Sendung lebhafter bestritten als der Gesandte von Appenzell Außer-Rhoden, Landammann Zellweger, ja, er setzte seinen Widerstand auch nach der Abstimmung durch die Weigerung, an der Wahl der Gesandtschaft Theil zu nehmen, fort, so, daß nach der Bundesverfassung die inner-rhodische halbe Standesstimme gleichfalls ungezählt bleiben mußte. Die übrigen achtzehn Stimmen aber theilten sich zwischen dem Tagsatzungspräsidenten Reinhard und dem bernischen Schultheißen von Mülinen. Eine vom Präsidenten vorgeschlagene zweite Stimmenaufnahme brachte dasselbe Ergebniß. Das Begehren Inner-Rhodens, daß seine halbe Standesstimme den Ausschlag gebe, wurde als bundeswidrig verworfen und das Loos entschied jetzt für den bernischen Staatsmann, dem man den Landammann Alois von Reding und den waadtländischen Regierungsrath Monnod als zweiten und dritten Gesandten beigab, so daß der ehemalige Kanton Bern doppelt, freilich in entgegengesetzten und sich selbst auflösenden, Grundsätzen ver-

treten war [1]). Den Gesandten wurden auch Zuschriften an die Kaiser von Oesterreich und Rußland und an den König von Preußen mitgegeben, um denselben die Huldigungen der Tagsatzung zu überbringen, im Falle sie sie noch in Paris antreffen würden. In demjenigen an den Kaiser Alexander war seine Theilnahme an der Wiedergestaltung der Eidgenossenschaft auf eine für ihn schmeichelhafte Weise berührt.

Die schweizerische, am 25. Mai in Paris angekommene, Gesandtschaft fand alle Minister mit dem bevorstehenden Friedensabschlusse so beschäftigt, daß man große Mühe hatte zu ihnen zu gelangen. Die feierliche Audienz am Hofe der Tüillerien fand am 31. Mai statt. Der König empfing die Gesandten ohne ihre Begleitung, mühsam stehend und auf einen kleinen Tisch gestützt, in seinem innern Kabinet. Von Mülinens, in Berücksichtigung der mühsamen Stellung des Königs abgekürzte, Anrede enthielt vorzüglich Bezeugungen des frohen Antheiles, den die Schweiz an der Rückkehr des rechtmäßigen Herrscherstammes auf den französischen Thron nehme; Rückblicke auf das lange von diesem Hause erduldete Unglück, auf die daraus hergeflossenen Leiden der Schweiz, auf die alten freundschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Staaten und auf die der französischen Krone durch die Schweizer geleisteten Dienste, endlich die Wünsche der Tagherren für des Königs Person und künftige Regierung. In der höflichen Antwort des greisen Königs glaubte man mehr Klang als Gemüthlichkeit wahrzunehmen. In verbindlichen Ausdrücken verdankte er die im Namen der Tagsatzung und des schweizerischen Volkes geäußerten Gesinnungen, erwähnte des Rückzuges von Meaux und des Gefechtes auf den Treppen der Tüillerien, und sprach von seiner Achtung und Liebe für das schweizerische Volk. Dann wandte er sich gegen den Landammann Reding und äußerte gegen ihn das Vergnügen,

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 6. Mai 1814. Wurstembergers Biographie des Herrn von Mülinen. Schreiben der Tagsatzung an Ludwig **XVIII.** 6. Mai 1814. Instruktion der Gesandtschaft vom 17. Mai 1814.

einen so würdigen Abkömmling Tells kennen zu lernen. Hierauf mußte Ludwig XVIII. die Gesandten wegen seiner blöden Füße entlassen. Ungleich gemüthlicher war die Unterredung mit dem Kaiser von Oesterreich, doch ohne politische Bedeutung. Der König von Preußen reisete ab, ehe ihn die Schweizer sehen konnten. Die Audienz am 8. Juni bei dem Kaiser Alexander hatte das Eigenthümliche, daß der Kaiser, nachdem er von Mülinens Anrede mit Versicherungen seiner günstigen Gesinnungen gegen die Schweiz und mit Ermahnungen zu schleuniger Beilegung ihrer innern Zerwürfnisse beantwortet hatte, sich besonders an von Mülinen, als Schultheißen von Bern, wendete, obgleich derselbe eigentlich nur als eidgenössischer Gesandter vor ihm stand. So unerwartet angegriffen, vertheidigte von Mülinen seine Ansicht, ohne sich durch die Gegenwart seiner Mitgesandten irre machen zu lassen, freimüthig und mit Wärme und suchte dem Kaiser zu beweisen, daß die reformirten Aargauer in der natürlichen Vereinigung mit Bern nicht geringere Vorzüge finden würden als in denjenigen mit den katholischen Bestandtheilen des dermaligen Kantons. Den wiederholten und lebhaften Vorwürfen gegen Bern begegnete der bernische Staatsmann mit Ruhe, Unerschrockenheit und Würde, und als Alexander Zweifel gegen seine Aussagen äußerte und Reding über sein Zeugniß fragte, sprach der Letztere mit Lob von der Regierung von Bern und der Kraft ihres Einflusses zu Aufrechthaltung der Ruhe, und indem er sich in Beschwerden über die Verrichtungen des Grafen Senft ergoß, sprach er die Ansicht der alten Stände aus, daß Bern für seine unverdienten Verluste entschädigt werden möchte. Monnod aber beschränkte sich darauf, der großen Spannung im Kanton Freiburg mit Bedauern zu erwähnen. Alexander schloß die Unterredung wegen Aargau mit den Worten: es thue ihm leid, es sei zu spät, er habe es versprochen, und beendigte die Audienz mit der Aeußerung: es werden sich in Frankreichs Abtretungen Mittel zu Berns Entschädigung finden. Am 23. Juni verließ die eidgenössische außerordentliche Gesandtschaft Paris. Ungeachtet der Ver=

schiedenheit mancher Ansichten hatten die Gesandten unter sich im freundschaftlichsten Einverständnisse gelebt und gemeinsame Angelegenheiten des schweizerischen Volkes mit gleicher Wärme aufgefaßt. So hatten sie auf ihrer Hinreise unter sich den Entschluß gefaßt, sich in Paris um die Rückgabe der von den Franzosen bei ihrem Einbruche in die Schweiz theils im Felde, größtentheils aber aus den Zeughäusern genommenen und im Invalidenhause aufgehängten Fahnen zu verwenden; allein Marschall Serrürier hatte bereits vor dem Einzuge der Verbündeten alle dort aufbewahrten Siegeszeichen verbrennen lassen [1]).

Noch ehe übrigens Ludwig XVIII. das Schreiben der Tagsatzung empfangen, hatte er selbst eine schmeichelhafte Zuschrift an dieselbe gerichtet [2]), und den letzten bevollmächtigten Minister Napoleons bei der Eidgenossenschaft, den allgemein beliebten Grafen August von Talleyrand, von Neuem in der nämlichen Eigenschaft beglaubigt [3]). Mitte Mai's zogen die österreichischen Truppen schon in starken Märschen auf dem Rückwege bei Basel vorbei, und doch kam der längst ersehnte Friede erst am 30. Mai in dreiunddreißig Artikeln zu Stande. Das französische Reich behielt die Unverletztheit seiner Grenzen, wie sie am 1. Jenner 1792 gewesen waren, und erhielt noch obendrein eine Gebietsvermehrung. Dafür leistete es auf die Herrschaft über alle Länder Verzicht, welche außer diesem Bezirke lagen. Nach dem Artikel 6 fuhr die Schweiz unabhängig fort, sich selbst zu regieren, und im Artikel 4 willigte Frankreich, um die Gemeinschaft der Stadt Genf mit den übrigen Theilen des schweizerischen Gebietes am See zu sichern, ein, daß der Gebrauch der Straße von Versoix beiden Ländern gemeinschaftlich angehöre. Die

---

[1]) Relation der Gesandtschaft an Ludwig XVIII. Beilage zum I. Bd. des Abschiedes der außerordentlichen Tagsatzung von 1814, 1815, Litt. E. Wurstembergers Lebensbeschreibung des Herrn von Mülinen.

[2]) Ludwig XVIII. an die eidgenössische Tagsatzung. 20. Mai 1814.

[3]) Graf Talleyrand an den Altlandammann von Reinhard. 21. Mai 1821. Ludwig XVIII. an die Tagsatzung. 31. Mai 1814.

beiden Regierungen hätten sich in Freundlichkeit über die Mittel zu verständigen, durch welche der Schleichhandel verhütet und der Postenlauf, so wie auch die Unterhaltung der Straße angeordnet würden. Im Artikel 3 war sowohl die Grenze gegen Neuenburg als diejenige gegen Genf und der Waadt, wie vor der Vereinigung Genfs, bestimmt [1]. Erst von Genf aus, wohin sich Graf Kapo d'Istria von Paris begeben hatte, setzte derselbe den Bundespräsidenten von dem zweiten geheimen Artikel des Pariser-Friedens in Kenntniß, vermöge dessen Frankreich sich anheischig machte, gemeinschaftlich mit den übrigen Mächten und wie sie, die politische Wiedergestaltung, welche sich die Schweiz unter dem Schutze der verbündeten Mächte und nach den mit ihnen übereingekommenen Grundlagen gegeben haben würde, anzuerkennen und zu gewährleisten [2]. Diese Bestimmung, welche Frankreich von jedem Einflusse auf das während sechszehn Jahren ausschließlich von ihm abhängige Nachbarland ausschloß, war für dasselbe nicht wenig demüthigend; da sie aber nicht immer fortdauern konnte, so erklärte sie die Eile, welche die Minister der verbündeten Mächte, und vorzüglich der Kaiser Alexander, der hier sein Vermittlungswerk demjenigen Napoleons entgegenzusetzen wünschte, in der endlichen Abschließung des Bundesvertrages beobachtet wissen wollten. Von da durchstreifte der russische Gesandte die westliche Schweiz, brachte einen Tag in Yverdon mit Pestalozzi zu, und wurde in Freiburg mit einer aus den Rathsherren Montenach, Rämi, Bümann und Appenthel bestehenden Abordnung der Regierung, einer Ehrenwache, einem Gastmahle und einem Balle festlich empfangen.

---

[1] Pariser-Friede vom 30. Mai 1814.

[2] Der Artikel lautet so:

Artikel 2.

La France reconnaîtra et garantira conjointement avec les puissances alliées et comme elles, l'organisation politique que la Suisse se donne sous les auspices des dites puissances alliées et d'aprés les bases arrêtées avec elles.

Kapo d'Istria an den Bundespräsidenten. 13. Juni 1814.

In Bern schickte man ihm die Rathsherren Zeerleder, von Mutach und von Frisching, nebst dem Verhörrichter von Wattenwyl und dem Professor Haller, zu. Kapo d'Istria äußerte sich sehr günstig über die öffentlichen Anstalten, schien hingegen jede politische Aeußerung sorgfältig zu vermeiden. Nachdem er sich noch mit einem angesehenen Manne der freisinnigen Partei besprochen, kehrte er dann über Hofwyl und Aarau nach Zürich zurück.

In Folge der Zuschriften der eidgenössischen außerordentlichen Gesandtschaft in Paris und jener wichtigen Mittheilung des Grafen Kapo d'Istria aus Genf erließ die Tagsatzung am 18. Juni noch eine vertrauliche Zuschrift an die Stände, in der man sie dringend ermahnte, sowohl ihre Kantonalverfassungen zu vollenden, als den Entwurf des Bundesvertrages zu genehmigen, und ihre Erklärung darüber spätestens bis zum 11. Juli abzugeben, damit eine schweizerische Abordnung bei dem Kongreß in Wien zugelassen werden könnte, wo die rückständigen großen europäischen Geschäfte erledigt werden sollten [1]. Ungeachtet aller frühern Beschlüsse und Warnungen war der züricherische Staatsrath Usteri stets wieder in seine alte, üble Gewohnheit unerlaubter Veröffentlichungen verfallen. Da eine Ermahnung an die Stände, vom 26. April, den Zweck nicht erfüllte, so forderte endlich die oberste Bundesversammlung durch einen Beschluß vom 16. Mai die Kantonsregierungen bestimmt auf, die bei ihnen gedruckten öffentlichen Blätter einer strengern Censur zu unterwerfen, keine Einrückung von ministeriellen Noten ganz oder auszugsweise zu gestatten, welche auf die politischen Angelegenheiten der Schweiz oder auf die Arbeiten der Tagsatzung Bezug hätten, und deren Bekanntmachung von den Kantonsregierungen nicht förmlich bewilligt worden wäre; eben so wenig zu dulden, daß von den Tagsatzungsverhandlungen etwas Anderes als genommene Beschlüsse (insofern deren Geheim=

[1]) Konfidentielles Kreisschreiben an die Stände vom 18. Juni 1814. Protokoll des Bundespräsidenten von 1814, Nr. 153.

haltung nicht beschlossen worden), eingerückt würden, darauf zu wachen, daß ihre Kanzleien, so wie die eidgenössische und die Mitglieder der Regierungen selbst, kraft ihres Eides, Zeitungsredaktionen keinen Stoff zu solchen Inseraten liefer-ten, und endlich die Dawiderhandelnden gerichtlicher Strafe zu unterwerfen. Auch die Gesandten der verbündeten Mächte erhielten sofort Kenntniß von diesem Beschlusse, mit dem Er-suchen, ihrer schon gegebenen Zusicherung gemäß, auch in den äußern Staaten dahin zu wirken, daß die dort erscheinenden öffentlichen Blätter zu der nämlichen Vorsicht und Bescheiden-heit in den Artikeln, welche die Schweiz beträfen, angehalten würden [1]. Am 4. Juli vertagte sich die Bundesversammlung auf vierzehn Tage, nachdem die außerordentliche Gesandtschaft in Paris ihren Bericht abgestattet, damit die Mitglieder der-selben in der Heimath auf die Annahme der Bundesverfassung einwirken könnten.

Drittes Kapitel.

Verwerfung des Bundes in Bern. Erklärung gegenüber von Aargau und Waadt. Verhältnisse in den übrigen Kantonen. Ankunft des Königs von Preußen. Wiederzusammentreten der Tagsatzung. Spannung überall. Beschluß der Tagsatzung zur Aufstellung von Schiedsgerichten. Bewaffnungen in Bern, Aargau und Waadt. Unruhen in St. Gallen. Neue Vorschläge. Vertagung der Tagsatzung auf den 4. September.

Wenn man sich indessen in Zürich der Erwartung preis-gegeben hatte, daß alle Mitglieder der eben vertagten Bundes-versammlung den Entwurf der Bundesverfassung unbedingt anpreisen, und die Stände, des langen Haders müde, eben so einmüthig einschlagen würden, so sollte schon die nächste Zeit eine schmerzliche Enttäuschung bringen. Denn als die wichtige Frage der Bundesannahme am 6. Juli dem Großen Rathe von Bern vorgelegt wurde, so entschied sie derselbe mit großer Mehrheit verneinend; nur fünf und fünfzig Glieder stimmten für

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814.

artikelsweise Behandlung, während hundert sieben und dreißig Stimmen im Ganzen über Annahme oder Verwerfung entscheiden wollten. Darauf wurde der Bundesvertrag mit hundert und acht Stimmen gegen fünf und achtzig verworfen, welche bloß eine aufschiebende Antwort ertheilen wollten, daß man unter den dermaligen Umständen nicht eintreten könne. Also beauftragten Räthe und Bürger ihre Gesandtschaft, in Zürich der Tagsatzung zu eröffnen, es könne der Stand Bern dem ihm vorgelegten Entwurfe einer Bundesverfassung für die Schweiz seine Genehmigung nicht ertheilen, weil darin den Ansprüchen mehrerer alten Stände auf abgerissene Landestheile nicht Rechnung getragen und das Privateigenthum der Stadt und Republik Bern in demselben gefährdet sei; weil ferner die Vorlegung der Kantonalverfassungen vor die Tagsatzung zu Anerkennung derselben sich mit den Souveränetätsrechten der Stände nicht vertrage und keine Abänderung ohne Einwilligung der Tagsatzung möglich wäre, die Grenzen der Schweiz gegen das Ausland noch nicht bestimmt seien, und endlich mehrere Landschaften, deren Aufnahme in den Bund, als Kantone, wirklich dem Entschlusse der Stände unterlegt würden, im Falle ihrer Annahme billiger Weise an den Berathungen der allgemeinen Bundesverfassung Theil haben sollten. Dieser Eröffnung hatten dann die Gesandten zu Bezeugung der eidgenössischen Gesinnung des Standes Bern noch eine umständliche Erklärung beizufügen, in welcher der besondern Stellung dieses Standes gedacht, auf Waadt wegen der Verschiedenheit der Sprache, der Gesetze und Volksthümlichkeiten, so wie wegen des Wunsches der Eidgenossenschaft Verzicht geleistet, hingegen der ehemalige bernische Aargau, wo man bei der Mehrheit des Volkes eine bedeutende Zuneigung voraussetzte, ferner in Anspruch genommen wurde. Im Falle einer Wiedervereinigung wäre das Bürgerrecht der Stadt Bern den Einwohnern des bernischen Aargau's auf dem gleichen Fuße eröffnet, wie dieses für die Angehörigen des jetzigen Kantons Bern bereits geschehen war. Ebenso sollte eine verhältnißmäßig gleiche Anzahl Mitglieder in den Großen

Rath genommen werden, und der bernische Aargau ein besonderes Appellationsgericht in seinem Gebiete haben. Bei den bisherigen Loskäufen von Zehnten und Bodenzinsen würde es sein Bewenden haben, die bestehenden Erziehungs- und Armenanstalten in dem bernischen Aargau beibehalten werden. Eingegangene Schulden würden anerkennt, die Geistlichkeit tritt in die Verhältnisse der bernischen ein. Den Munizipalstädten sicherte man ihre bisherigen Rechte und Privilegien zu, insoweit dieselben mit den gegenwärtigen Kantonsgesetzen verträglich wären. Den obern Civilbehörden, deren Wirkungskreis sich auf den ganzen Kanton erstreckten, trug man für den Verlust ihrer Stellen Entschädigung an; den besoldeten Truppen und Polizeibeamten war der Eintritt in den Sold der Republik eröffnet. Auch versprach man, andere, zur Zeit noch unbekannte, Landeswünsche anzuhören und so viel möglich zu berücksichtigen. Endlich erklärte Bern, daß es alle Ansprüche auf gemeine Herrschaften, die doch ihm, wie andern Ständen, zukämen, von nun an ohne Entschädigung dem gemeinen Bunde aufopfern wolle und bereit sei, die aus diesen gemeinschaftlichen Ländern gebildeten Kantone anzuerkennen, sobald die von andern Ständen wirklich angesprochenen Rechte aufgegeben oder sonst abgefunden sein würden [1]. Gleichzeitig antwortete man dem Vororte über eine Anfrage rücksichtlich von kriegerischen Rüstungen, man habe zwar, in Beherzigung vorwaltender Umstände und zum einzigen Zwecke der eigenen Sicherheit des hiesigen Kantons, die ganze Reserve bewaffnet, aber außer der gewöhnlichen Besatzung keine Mannschaft aufgestellt. Bern hege gegen Niemand feindselige Absichten, wolle aber zur eigenen Vertheidigung stets gerüstet und stark sein und sich über die zu seiner Sicherheit dienenden Maßregeln nichts vorschreiben lassen; habe es doch nie aufgehört, seinen

[1]) Rathsmanual Nr. 31, Seite 201 und folgend. Sitzung vom 6. und 7. Juli 1814. Schreiben an die Gesandtschaft und Erklärung vom 7. und 8. Juli 1814.

Eidgenossen zu beweisen, daß das Wohl und die Ruhe des Vaterlandes seine erste Sorge sei [1].

Durch einen Beschluß des Kleinen Rathes wurde die Aarauer-Zeitung bei einer Buße von fünfundzwanzig Franken verboten [2]. Der Oberamtmann Wurstemberger zu Frutigen, Offizier im eidgenössischen Generalquartiermeisterstab, aber erhielt den Auftrag, die vortheilhaften Stellungen an der Saane, Sense und der Aar zu erforschen [3]. Die Oberamtleute bekamen die Weisung, auf ihren Posten zu bleiben [4]. Eine feierliche Bekanntmachung theilte dem bernischen Volke die letzten Beschlüsse des Großen Rathes mit, und erklärte, daß die Regierung nicht von dem Bunde der Väter weichen wolle, wohl aber verlange, daß der neue, wie der alte, auf Gerechtigkeit beruhe; sie wolle weder Krieg noch Störung der Ruhe des Vaterlandes durch gewaltsame Mittel, wohl aber sei sie gesinnt, die Rechte des Landes und seine Verfassung gegen jeden Angriff zu vertheidigen, was ihre heilige Pflicht, so wie es diejenige des Volkes sei, sie dabei zu unterstützen [5]. Die Regierung von Aargau antwortete schon nach drei Tagen durch eine Gegenproklamation [6], Waadt einige Tage später [7]. Neben diesen amtlichen Schilderhebungen machten sich die politischen Einsichten und Gefühle auch in der Presse mannigfaltig Luft. Der Rechtsbeflissene Friedrich Schärer ergriff für Bern das Wort in seiner „Urkundlichen Beleuchtung der Frage:

---

[1]) Schultheiß und Geheimer Rath von Bern an Bürgermeister und Staatsrath von Zürich. 6. Juli 1814. Manual des Geheimen Rathes II, Seite 96.

[2]) Beschluß des Kleinen Rathes der Stadt und Republik Bern vom 9. Juli 1814. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten von 1814, S. 435.

[3]) Der Geheime Rath von Bern an Herrn Amtsschultheißen Werro.

[4]) Rathsmanual Nr. 31, Sitzung vom 11. Juli 1814.

[5]) Proklamation von Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern, vom 15. Juli 1814. Abgedruckt in den Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten von 1814, Seite 452.

[6]) Proklamation der Regierung von Aargau vom 18. Juli 1814.

[7]) Proklamation der Regierung von Waadt vom 24. Juli 1814.

In welchem Lichte erscheint Bern durch seine Reklamationen an Aargau und Waadt u. s. w.," und erhielt vom Geheimen Rathe eine Belohnung von zweihundert Franken. Ein Aargauer antwortete ihm. Bald waren es die alten Urkunden, bald sinnreiche Sprüche Johannes von Müllers, bald die öffentliche Meinung, welche die Frage entscheiden sollten. Ueberall arbeiteten die Beamten. Man suchte die aargauischen Truppen sogar durch Gedichte und Lieder zu begeistern. Unbefangene Beobachter schienen indessen vor dem wirklichen Ausbruche eines blutigen Kampfes eben keine große Besorgniß zu haben und ächte Schweizer es zu bedauern, daß es im Vaterlande so weit gekommen sei, daß solche gegenseitige Herausforderungen stattfänden, ohne daß weder das Gefühl des Rechtes und des gemeinsamen Vaterlandes, noch ein ächter, muthiger Entscheidungskampf nach altschweizerischer Sitte dieser Lage der Dinge ein Ende mache.

In Luzern hingegen waren alle Staatsgefangene, unter ihnen der Doktor Troxler, Anfangs Juli auf freien Fuß gesetzt worden. In Obwalden wurde der Bundesverein, so wie ihn der Landrath in einigen Punkten abgeändert, vorgeschlagen, angenommen, und nur sehr wenige Hände erhoben sich bei'm Abmehren zur Verwerfung. In Nidwalden hingegen wollte man an der Landesgemeinde am 8. Juli bei den alten ehrwürdigen Bünden bleiben und nichts von einem sogenannten helvetischen Einheitssysteme wissen. In Bünden war eine Note der fremden Bevollmächtigten, vom 30. Juni, welche die Zusicherung enthielt, daß es im Rathe der Fürsten entschieden sei, daß Bünden mit der Eidgenossenschaft verbunden bleiben solle, nicht ohne Einwirkung geblieben. Der österreichische Gesandte lud die Regierung sogar ein, diejenigen verhaften und exemplarisch bestrafen zu lassen, welche von Oesterreichs Wünschen und Gesinnungen etwas Anderes behaupteten. Schien das Begehren der katholischen Einwohner, welche einen Dritttheil der Bevölkerung ausmachten, daß ihnen ein verhältnißmäßiger Antheil zu den Standesämtern, Gesandtschaften und Standeskommissionen zugesichert würde, keineswegs un=

billig, so erregte doch die in Graubünden sich zeigende Hinneigung der Religionstheile sich bei der Behandlung politischer Angelegenheiten zu spalten, und abgesonderte Berathungen anzustellen, für die Eintracht des Landes ernstliche Besorgnisse. Als man ihnen ihre Forderung nicht bewilligen wollte, traten sämmtliche katholische Glieder aus der Versammlung und verwahrten sich gegen Alles, was in Hinsicht auf die Verfassung in ihrer Abwesenheit beschlossen werden möchte. Allein der Bundestag setzte seine Berathungen nichts desto weniger fort, und die Katholiken traten wieder ein, als man erklärte, daß man sich bei abgeänderten Umständen die nähere Bestimmung der Observanz vorbehalte. Die Bundesverfassung aber wurde mit zwei Drittel Stimmen angenommen.

Die Ankunft des Königs von Preußen und die Feste, die ihm zu Ehren veranstaltet wurden, brachten etwas Zerstreuung in diese trostlosen Wirren. Kanonendonner und das Geläute aller Glocken verkündigten den Eintritt des biedern Friedrich Wilhelms auf dem Gebiete von Neuenburg. Von der französischen Grenze bis zur Hauptstadt waren alle Dörfer längs der Straße verschiedentlich mit Verzierungen und Laubwerk geschmückt. Weißgekleidete Mädchen mit Blumenkörben empfingen den Fürsten am Thore. Der laute Jubel des Volkes, der aus aufrichtigem Herzen floß, verkündigte keine leere, gehaltlose, bloß von der Obrigkeit verordnete, Feier, sondern zeigte sprechend, daß auch dieses kleine und freie, französisch sprechende, Volk den frommen und ehrenhaften Sinn des deutschen Königs zu ehren wußte. Erst von hier aus, und da Neuenburg damals noch nicht in den Schweizer-Bund aufgenommen war, zeigte der Freiherr von Chambrier die bevorstehende Reise des Königs nach der Schweiz unter dem Namen eines Grafen von Ruppin an [1]. Von mehrern benachbarten Ständen trafen Beglückwünschungen ein. Die Eidgenossenschaft hingegen sendete keine Abordnung, weil Friedrich Wilhelm das strengste Inkognito zu behalten wünschte. Bern brachte dem Könige in

[1]) Freiherr von Chambrier an den Bundespräsidenten. 16. Juli 1814.

einer Zuschrift die alten Beziehungen des Hauses Brandenburg zum bernischen Freistaat in Erinnerung und sandte ihm zwei Mitglieder der obersten Landesbehörde, den Herrn von Kirchberger von Roll und den Herrn von Frisching von Rümligen, um ihm die Huldigung der Regierung darzubringen [1]). Auch in Bern wurde der Thronfolger Friedrich des Einzigen sowohl von der Regierung als von der Bevölkerung nicht sowohl mit äußerer Pracht als mit gemüthlicher Herzlichkeit empfangen, und die Wahl der Sinnsprüche bei der glänzenden Erleuchtung am 21., so wie das ganze Benehmen des Volkes zeigte, daß es den Antheil des Königs an der Wiederherstellung der europäischen Freiheit richtig aufgefaßt hatte.

Als die Bundesversammlung am 18. Juli in Zürich von Neuem zusammentrat, hielt der Bundesvorstand eine förmliche Eröffnungsrede, in welcher er den Stand der Dinge beleuchtete, wie der Entwurf des Bundesvereines ein aus ungleichem Standpunkte hervorgegangenes, in den wesentlichsten Artikeln bestrittenes und zur Vereinigung zweier entgegengesetzten Systeme berechnetes, Werk sei, nämlich desjenigen der unbeschränkten Kantonalsouveränetät und desjenigen einer zusammenhaltenden, kräftigen Centralität, daher eine Art von Vertrag zwischen beiden. Was demselben an innerm Gehalt und Kraft abging, würde nach der Meinung des Bundesvorstandes reichlich durch den eidgenössischen Sinn in seiner Ausführung und durch die heilsame Wirkung auf das Ausland ersetzt, welches nur auf eine Erklärung der Schweiz warte, daß sie konstituirt sei, um sie als ein freies, unabhängiges und in das Staatensystem Europa's eintretendes, Volk zu behandeln, und ihr die abgerissenen Landschaften wieder einzuräumen. Sollte der Anblick der Leiden des Vaterlandes die große Mehrheit der Stände nicht vermocht haben, dieses Nothwerk, wie die Vermittlung, als einen Rettungsbalken zu genehmigen, so werde der trauernde Freund seines Vaterlandes richten, wo die Schuld hinfallen solle! Allein bei der Eröffnung der

---

1) Bern an den König Friedrich Wilhelm III. 4. Juli 1814.

Instruktionen, mit umständlichen Entwicklungen, ergab es sich, daß man in vielen Ständen sowohl das Bundeswerk als die Zeitverhältnisse ganz anders aufgefaßt hatte, als der Bundesvorstand. Nur Basel, Appenzell Außer-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Zürich hatten dem Entwurfe unbedingt ihre Genehmigung ertheilt, die mehrern übrigen anwesenden Gesandtschaften verlangten wesentliche Aenderungen desselben, und Nidwalden und Bern verwarfen den ganzen Bundesentwurf völlig, Schwyz, Zug, Schaffhausen und Appenzell Inner-Rhoden waren gar nicht eingetroffen. Einmüthig beschloß die Bundesversammlung, eine Kommission zu bestellen, welche das Ergebniß der nunmehr eröffneten und noch zu eröffnenden Standesstimmen erwahren und reiflich untersuchen sollte, ob und durch welche Mittel von Seite der Bundesbehörde eine Annäherung unter den eidgenössischen Kantonen zu Stande gebracht werden könne. Die Tagsatzung behielt sich vor, diese Kommission drei Tage später zu ernennen, wozu die ausgebliebenen Stände durch Eilboten eingeladen werden möchten. Wirklich wurden dann der Schultheiß Rüttimann, der Bürgermeister Wieland, die Landammänner von Flüe und Zellweger und der Rathsherr Finsler in jenen Ausschuß erwählt [1].

Die Nachricht von der Verwerfung des Bundes von Seite Berns hatte sowohl in Zürich als anderwärts ziemlich viel Aufregung verursacht. Als von Mülinen am 8. Juli mit diesem Beschlusse nach seinem Gesandtschaftsposten zurückkehrte, fand er auf der Grenze die Mannschaft der aargauischen Wache in so gereitzter Stimmung, daß sie ihm mit Gewalt seine Schriften wegnehmen wollte, und nur durch das Einschreiten eines besonnenern aargauischen Offiziers daran verhindert wurde. In Zürich fand er von Seite der fremden Bevollmächtigten eine höchst unangenehme Aufnahme, so daß in den lebhaften Unterredungen nur der russische Gesandte Graf Kapo d'Istria stets in den Schranken des Anstandes und

[1] Protokoll der Tagsatzung vom 18. und 20. Juli 1814.

der Mäßigung blieb, während der österreichische in seinen derben Aeußerungen dieselben bisweilen bedeutend überschritt, wie er denn bei einem solchen Anlasse gegen den mit Bern haltenden Stand Nidwalden in den leidenschaftlichen Ausruf ausbrach: „Tell sei ein Meuchelmörder gewesen," wodurch das Selbstgefühl der Urstände sich nicht wenig beleidigt fühlte. Den drei übrigen Gesandten war jetzt noch der neu angekommene brittische, Stratfort Canning, beigetreten, der an die Behandlung größerer und großartigerer Verhältnisse gewöhnt, sich von den schweizerischen Zänkereien gelangweilt fühlte, und deßwegen einen sehr gebieterischen Ton annahm. Von Mülinen selbst kam die Wirkung der nachträglichen Erklärung des Großen Rathes von Bern wie das Zerplatzen einer auf einen öffentlichen Markt gefallenen Bombe vor. Sie erregte einen gewaltigen Sturm, und merkwürdiger Weise waren es gerade die Gesandten von Aargau und Waadt, Fetzer und Monnod, welche Bern gegenüber am meisten Mäßigung und Würde zeigten.

Der zerrissene Zustand der Eidgenossenschaft schien mehr und mehr überall die verborgensten Gährungsstoffe zu wecken; um so lebendiger traten sie da an's Licht, wo großer Anlaß zu Mißvergnügen gegeben worden war. Vom Oberamtmann von Laupen und von andern Seiten her erhielt man in Bern Kunde, daß im Kanton Freiburg thätig an einem Umsturze der Regierung gearbeitet werde [1]). Auch im Gebiete von Solothurn herrschte bedeutende Aufregung. Mehrere dortige Ausgewanderte, die wegen der am 2. Juni daselbst vorgefallenen Ereignisse vor ein deßhalb niedergesetztes Appellationsgericht auf dem Ediktalwege zur Verantwortung geladen wurden, erließen eine in ziemlich scharfen Ausdrücken abgefaßte Rechtsverwahrung, in der man der Begebenheiten vom 8. Jenner mit geringem Lobe gedachte, und sich auf die Erklärung der eidgenössischen Versammlung vom 29. Dezember

---

[1]) Der Geheime Rath von Bern an den Schultheißen Werro. 18. Juli 1814.

und den Jubel des Volkes am 2. Juni berief. Einige Bezirke verweigerten die Abfassung der durch die neue Verfassung angeordneten Notabelnverzeichnisse so lange, bis die Tagsatzung sich über die Anerkennung der Verfassung werde ausgesprochen haben. Man zweifelte, ob der Unwille des Volkes ohne die fortwährende bernische Besatzung im Zaume gehalten werden könnte. In Folge von durch eine eigene außerordentliche Abordnung mit den fremden Bevollmächtigten geführten Unterhandlungen, in welchen Solothurn sich dem Zeitgeiste zu nähern versprach, wurde der Verfassungsentwurf vom 8. Juli einer neuen Revision unterworfen. Am 17. August ward dann eine neue Verfassung angenommen, vermittelst der ein Großer Rath von hundertundein Gliedern, der seine Glieder selbst, theils unmittelbar, theils aus einem dreifachen Vorschlage wählte, die souveräne Gewalt übte. Die Stadt zählte achtundsechszig, die Landschaft dreiunddreißig Vertreter im Großen Rathe. Der Kleine Rath bestand aus einundzwanzig Gliedern. Jede der eilf Zünfte hatte von Rechtswegen eines, die Landschaft aber vier Glieder in demselben. Uebrigens waren freier Handel und Gewerbe, so wie die Fähigkeit der Bürger zu Regierungsstellen zu gelangen, anerkannt, und der Unterschied zwischen neuen und alten Bürgern der Stadt Solothurn blieb aufgehoben. Mit diesen wenigen Zugeständnissen war jedoch das Land keineswegs befriedigt und das Feuer glimmte unter der Asche fort. So mochte auch im Kanton Freiburg der Geist der Unzufriedenheit nicht beschwichtigt werden.

Im Kanton Bern selbst hatte die Regierung mancherlei Bewegungen und Umtriebe zu bekämpfen. Obschon die Bevölkerung des Amtsbezirkes Laupen bis jetzt stets einen sehr ruhigen Geist gezeigt, so glaubte man doch nunmehr von Seite des Wirthes zu Bibern und des Agenten Herren zu Gümminen thätige Bearbeitung zu bemerken. Vorzüglich aber glaubte man in der Stadt Burgdorf eine steigende Gährung wahrzunehmen. Nicht nur erlaubte man sich daselbst ungescheut, die Regierung in bittern Reden zu verunglimpfen, sondern man heftete neben die Proklamation der Regierung

vom 15. eine früher verpönte Verwahrung an, so daß der Oberamtmann Freudenreich den Auftrag erhielt, dem versammelten Stadtmagistrat über diesen unter seinen Augen vorgehenden aufrührerischen Unfug das obrigkeitliche Mißfallen ernstlich zu bezeugen, und ihn bei seiner Pflicht aufzufordern, demselben kräftigst Einhalt zu thun, wobei er die Erklärung beizufügen hatte, daß man den Stadtmagistrat für alle Folgen verantwortlich mache, wenn die Regierung zu Behauptung ihres Ansehens solche nachdrückliche Maßregeln ergreifen müßte, welche die Stadt Burgdorf auf eine für sie sehr nachtheilige Weise auszeichnen würden. An der Spitze dieser Bewegung schienen die Brüder Schnell zu stehen, die er gleichfalls vor sich zu bescheiden und zur Ruhe zu ermahnen den Auftrag erhielt [1].

An der Tagsatzung hatte Aargau am 28. Juli eine Gegenerklärung gegen diejenige von Bern eingegeben. Die Regierung des Kantons Aargau erklärte nämlich, kraft habenden besondern Auftrages, im Namen des gesammten Volkes feierlich, die Anerbietungen der Stadt und Republik Bern zu verwerfen, unter keinen Bedingen zu der Wiedervereinigung des Aargau's mit Bern einzuwilligen und diesen festen und unabänderlichen Entschluß mit derjenigen Kraft vertheidigen zu wollen, womit das Bewußtsein der guten Sache und die Liebe zur Freiheit ein biederes Volk beseelten. Im Vertrauen auf diese Kraft, auf den entschieden ausgesprochenen Willen der hohen verbündeten Mächte und auf die Treue der Bundesgenossen, gewärtige sie ruhig die weitern Vorkehren von Bern. Eine ähnliche Erklärung gab am nämlichen Tage auch Waadt zu Protokoll. Im Staatsrathe von Zürich hatte Usteri die vorläufige Zusicherung zürcherischer Kriegshülfe an Aargau gegen Bern vorgeschlagen, was jedoch verworfen worden war. Die zu Ausgleichung der Schwierigkeiten der Bundesangelegenheit niedergesetzte Kommission hingegen ging von der Ueberzeugung aus, daß die lebhafte Beschwerde einiger alten

---

[1] Manual des Geheimen Rathes Nr. 2.

Kantone über die Ungerechtigkeit, die sie, zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung, eines Theiles ihres Gebietes und mehrerer vortheilhafter Rechte in Hinsicht auf Besetzungen und Einkünfte beraubte, eigentlich die Klippe sei, an der man alle bisherigen Bemühungen zur Wiedergestaltung der Schweiz habe scheitern sehen. Trage man diesen Ansprüchen keine Rechnung und könne man kein Mittel ausfindig machen, diese Streitigkeiten friedlich zu beseitigen, so würde die Tagsatzung vergeblich und fruchtlos an einer Vereinigung der Stände und an der Wiedergestaltung der Schweiz arbeiten. Zwar dürften die aufgestellten Forderungen allerdings wegfallen, wenn ein Ausspruch der höhern Mächte darüber entschiede; allein diese Kantone würden dann nur dem Drange der Uebermacht augenblicklich weichen, und die Ruhe nur so lange dauern, als neue Verhältnisse diesen Drang nicht allfällig aufhöben. Daher hatte die Kommission der Tagsatzung den Antrag gemacht, die im Protokoll der Tagsatzung niedergelegten Ansprüche einiger Stände an Schiedsrichter zu weisen [1]. Nach einer langen Berathung, in welcher der Grundsatz eines Schiedsgerichtes vorzüglich von den angesprochenen Kantonen St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt bekämpft wurde, erhielt das Schiedsgericht in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. August, unter Vorbehalt der Genehmigung, eine Mehrheit von zehn und einer halben Stimme. Inner vierzehn Tagen von der Genehmigung des gegenwärtigen Beschlusses an sollten die ansprechenden Kantone ihre Ansprachen schriftlich eingeben, die Angesprochenen ihre Gegengründe schriftlich eröffnen, und beide Parteien aus andern Kantonen jede zwei Schiedsrichter wählen, die dann wieder einen Obmann bestimmten [2].

Auf dringendes Anrathen der Gesandtschaft auf der Tagsatzung sowohl, als des Geheimen Rathes, nahmen Räthe und Bürger nach einer umständlichen Berathung diesen An-

---

[1]) Bericht der am 18. Juli niedergesetzten Kommission.

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 1. August 1814.

trag, so viel er die Gebietsansprüche betraf, mit dem Vorbehalte an, daß diese schiedsrichterliche Beseitigung der Gebietsansprüche von Bern und anderer alter Orte der Berathung und Beendigung aller weitern Anstände in Bezug auf die Bundesverfassung vorangehen solle [1]). Durch diesen Schritt hoffte man die öffentliche Meinung auf die Seite Berns zu bringen. Nichts desto weniger glaubte man, Sicherheitsmaßregeln nicht aus den Augen verlieren zu dürfen, und so sandte man zur genauern Beobachtung der Entwicklung des Ganges der Dinge im Kanton Solothurn den Oberstlieutenant Karl May von Büren in Begleit des Hauptmanns von Jenner von Ostermundingen, der Oberlieutenants von Jenner von Brunnadern und Hebler und des Unterlieutenants Schuhmacher als Regierungskommissär nach Aarwangen. Zu den thätigsten Gegnern der Regierung sollten der Rechtsagent Aeschlimann, aus Burgdorf, und der ehemalige helvetische Statthalter Geiser gehören [2]). Ueberdieß erhielten der Geheime Rath und der Kriegsrath Vollmacht, alles Dasjenige anzuordnen, was das Interesse des gemeinsamen Vaterlandes und die Sicherheit des Kantons Bern erfordern möchten [3]). Der Oberst Effinger von Kiesen wurde von Neuem zum außerordentlichen Stadtkommandanten erwählt [4]). In das Oberland schickte man den Rathsherrn Thormann als Regierungskommissär in Begleitung des Oberstlieutenants von Graffenried von Sumiswald, weil man erfahren hatte, daß das Simmenthal und Saanen von Waadt aus bearbeitet würden [5]). Dem in Wangen gefangen sitzenden Johann Geiser hingegen, den der dortige Oberamtmann wegen heftiger Aeußerungen gegen die Regierung zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilte, erließ man auf die Vorstellungen seiner

---

[1]) Rathsmanual Nr. 31, Sitzung vom 5. August 1814. Miß. B.

[2]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 2.

[3]) Rathsmanual Nr. 31, Seite 316. Sitzung vom 8. August 1814. Manual des Geheimen Rathes Nr. 2, Seite 167.

[4]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 2, Seite 169. Sitzung vom 12. August 1814.

[5]) Ibid., Seite 170, 171.

Verwandten diese Strafe und begnügte sich, ihn nach einer scharfen, oberamtlichen Ermahnung in seiner Gemeinde unter Aufsicht zu stellen [1]. Merkwürdiger Weise erhielt in den nämlichen Tagen der Dragonerhauptmann Graf, ein großer, in einem weitläufigen Geschäftsverkehr befindlicher, Weinhändler, auf sein Anerbieten den geheimen Auftrag, mit angesehenen Regierungsgliedern des Kantons Waadt eine Unterhandlung anzubahnen, um alle unglücklichen Mißverständnisse für immer zu heben [2]. Die Ertheilung eines solchen Auftrages muthmaßte man im Kanton Bern um so weniger, als am 15. ein Aufruf des Kriegsrathes an das bernische Volk erschien, in dem man in Beziehung auf die kriegerischen Rüstungen in den Nachbarkantonen Jedermann, der willens sei, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken, aufforderte, sich alsogleich bei dem Gerichtstatthalter der Gemeinde, wo er sich gegenwärtig aufhielt, zur Annahme unter die freiwilligen Kompagnien einschreiben zu lassen. Die Bestimmung der Freiwilligen sollte sich auf die Vertheidigung des Kantons Bern und die Dauer ihrer Dienstpflicht auf die gegenwärtigen Umstände beschränken, welchem Rufe dann auch nach den Berichten der Oberamtleute zahlreich entsprochen ward. Für einige ehrenrührige Worte, welche der bekannte General Sir Robert Wilson in Basel gegen Bern ausgestoßen haben sollte, verlangte man von der Regierung von Basel eine sorgfältige Untersuchung. Sehr erfreut zeigte sich hingegen die Regierung von Bern darüber, daß der Altschultheiß Freudenreich und der Appellationsrath von Haller zu London, der Erstere in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten des souveränen Rathes der Stadt und Republik Bern, der Letztere als Legationsrath, eine ausgezeichnet freundliche Audienz bei dem Prinz Regenten erhielten, und man war geneigt, darauf Hoffnungen zu gründen, welche indessen niemals in Erfüllung gehen sollten.

---

[1]) Rathsmanual Nr. 41, Seite 336. Sitzung vom 15. August 1814.

[2]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 2, Seite 173. Schreiben vom 12. August 1814.

Alle diese politischen Verwicklungen hatte übrigens die Regierung keineswegs verhindert, der alten Kriegslust der bernischen Jugend und den damaligen Ansichten über angemessene Versorgung derselben durch Anbahnung von Dienstverträgen nach ehemaliger Weise Rechnung zu tragen, weßhalb der Oberstlieutenant von Kirchberger nach Holland gesandt wurde, während man sich auch geneigt zeigte, auf die Anträge des Generals Mallet, rücksichtlich des französischen Dienstes, einzugehen [1].

Nachdem der Große Rath des Kantons Waadt bereits unter'm 5. Merz den Entwurf einer neuen Verfassung dieses Kantons genehmigt, und seine Gesandtschaft beauftragt, solchen der Tagsatzung vorzulegen, von der man damals glaubte, sie würde sich mit Prüfung der Kantonalverfassungen beschäftigen, dann aber wieder die endliche Sanktion des Verfassungswerkes sich selbst vorbehalten hatte, so waren seither von der waadtländischen Abordnung an der Tagsatzung mehrere Unterredungen mit den fremden Bevollmächtigten über diesen Entwurf gehalten worden, welche einige, doch nicht sehr wesentliche, Abänderungen in demselben vorschlugen, die der Große Rath wieder umständlich erörterte, größtentheils annahm, und alsdann, am 4. August, die neue, in siebenunddreißig Artikeln abgefaßte, Kantonsverfassung als Grundgesetz annahm [2]. Sie zeichnete sich durch einen ziemlich starken Census aus. Den Freiwilligen der Berner-Regierung gegenüber nahm auch die Regierung von Aargau das Anerbieten der reformirten Bezirke zu Stellung von Freiwilligen an, und rief dieselben zu Fuß und sogar zu Pferde auf [3], welche letztere man wegen ihrer Bewaffnung mit Säbel, Pistolen und einem zwölf Fuß

---

[1]) Rathsmanual Nr. 31, Seite 332. Manual des Geheimen Rathes Nr. 2, Seite 177.

[2]) Wir werden in einem spätern Theile dieses Werkes auf dieselbe zurückkommen.

[3]) Aufruf von Präsident und Rath des Kantons Aargau, vom 10. August 1814.

langen Speer, Aargauer-Kosaken nannte. Dem ungeachtet wurden diese Schwerter nicht gezogen.

Zu Brunnen, im Kanton Schwyz, hatten die drei Urstände am 26. Juli eine Zusammenkunft gehalten, als deren Ergebniß man übereinkam, sich zwar einstweilen von den übrigen Ständen nicht zu trennen, und die Gesandtschaften von der Tagsatzung nicht zurückzuziehen, wohl aber derselben zu erklären, daß jene drei Stände verlangten, es solle vor Allem aus den Ansprüchen der alten Kantone Rechnung getragen, und dann weiterhin von der Tagsatzung keinerlei bindender Beschluß gefaßt werden, der den Souveränetätsrechten der Kantone Eintrag thue. In einem Kreisschreiben an die Regierungen der alten Stände, vom 1. August, zeigten Landammann und Rath des Kantons Uri denselben an, daß sie den Beschluß der Tagsatzung wegen des Schiedsgerichtes genehmigt hätten. „Sie wollten," so drückten sie sich in diesem Schreiben aus, „die Geschichte der letzten Tage nicht beschreiben, die Vorfälle „und Ereignisse nicht herzählen, die Jedermann bekannt wären. „Monate lang sei das gemeinsame Vaterland der traurige „Schauplatz von Zerwürfnissen und Uneinigkeit; lange blicke „der bekümmerte Vaterlandsfreund der ungewissen, trübumhüllten Zukunft entgegen; wiederholte Versuche, die entflohene Eintracht unter den Eidgenossen zurückzuführen, die „Schweizer in einen neuen, rechtlichen Bund zu vereinen, „seien theils an dem unbiegsamen Willen jüngerer Brüder „gescheitert, die auch zu wenig vertraut mit altschweizerischem „Rechtlichkeitsgefühl, den alten, geehrten Rechtsstand durch „einen kurzen, von fremder Gewalt eingeführten, Besitzstand „zu entkräften wähnten, theils an der allzu starken Einwirkung des Auslandes. Wenn Streitigkeiten und Ansprüche, „die zu lange schon Spannung unter den Schweizern genährt, „die schon eingreifenden Erklärungen hoher Monarchen und „deren Minister veranlaßt, und deren Beseitigung ohne fremde „Machtsprüche bereits unmöglich schien, endlich durch Schweizer „selbst, durch die alte, ehrwürdige Form des eidgenössischen „Rechtes geschlichtet würden, so könnten die Ehre, der

„Charakter und die Achtung des schweizerischen Volkes dadurch „ungemein gewinnen." Das reiche Basel seufzte noch immer schmerzlich unter der Last der vielen Durchzüge, deren Kosten ein Schweizer-Blatt auf nicht weniger als 3,340,397 Franken berechnete. In Schaffhausen hatte das Zunftwesen mit der Verfassungsveränderung wieder einen übermäßigen, nichts weniger als heilsamen, Einfluß erhalten.

Im Kanton St. Gallen ließ sich in einem Theile des Gebietes gewaltig an Auflösung grenzendes Mißvergnügen verspüren. Im Jahre 1798 waren nämlich die den Ständen Schwyz und Glarus vormals unterthänigen Landschaften Utznach und Gaster gänzlich freigesprochen worden und zwar mit der feierlichen, im Jahre 1802 wiederholten, Erklärung, daß sie sich nach eigener Wahl an einen angrenzenden Kanton anschließen möchten. Allein die später eingetretenen Ereignisse hatten jedes Mal die Erfüllung dieses Versprechens vereitelt. Von diesem ihnen früher zugestandenen Rechte schienen jetzt diese Landschaften einen Gebrauch machen zu wollen, den ihnen die Regierung von St. Gallen nicht zuzustehen gedachte. In Utznach wurden zwar keine allgemeinen Versammlungen gegen die Regierung gehalten, aber doch faßten Ausschüsse der Gemeinden Beschlüsse, welche auf die Losreißung der Landschaft hinzielten, und die in Anwesenheit des Regierungskommissärs vorgefallenen Ereignisse trugen ganz das Gepräge einer Empörung. In Sargans aber herrschte völlige Anarchie. Auch nicht ein Versuch, die Einwohner zur Ruhe und zum Gehorsam zurückzubringen, war möglich. Dort hatte sich ein aufständischer Landrath gebildet. Der Häuptling Gallati war mit Bewaffneten umgeben, Schildwachen standen vor seinem Hause. Regelmäßige Streifwachen dehnten sich bis zum Schollenberg, der Grenze des Landes, aus, und hatten schon Mißhandlungen an Reisenden verübt. St. Gallen, unmächtig, die Ordnung im eigenen Hausezu handhaben, verlangte von der Bundesversammlung Unterstützung zu Handhabung der Ruhe und des bisherigen Standes der Dinge. Unbeschadet eines künftigen Entscheides, erklärte die Tagsatzung mit vierzehn

Stimmen, ohne die der Urstände, Glarus und Zug, daß der von ihr früher beschlossene Stand der Dinge, daß Ruhe und gesetzliche Ordnung gehandhabt, wo sie gestört worden, wieder hergestellt, und daß zu diesem Zwecke der Regierung des Kantons St. Gallen eidgenössische Unterstützung geleistet werden solle. Der diplomatischen Kommission wurde sowohl die Berathung der hiezu erforderlichen zweckmäßigen Mittel, als die Ausführung derselben übertragen [1]. Die fremden Bevollmächtigten endlich ermahnten die Bundesversammlung, den Frieden, über den sie selbst zu wachen hätten, aufrecht zu halten [2]. Die Tagherren beschlossen, der Regierung des Kantons St. Gallen zu Herstellung der gesetzlichen Ordnung die angesuchte Unterstützung zuzusichern und demnach zwei eidgenössische Repräsentanten nach St. Gallen abzuordnen, welche die Vollmacht haben sollten, im Falle, wo, wider Erwarten, landesväterliche Warnungen und Ermahnungen fruchtlos blieben, und eine oder mehrere Gemeinden im Ungehorsam verharrten, die erforderlichen kräftigen Maßregeln zu ergreifen, damit der Zweck ihrer Sendung erreicht und die Beschlüsse der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt würden [3]. Hatte man in Bünden eine Zeitlang neue Unruhen besorgt, so war das Land, nach der scharfen Note der fremden Bevollmächtigten, vom 30. Juni, ruhig geblieben. Und auf die weitere Ermahnung derselben, daß man sich endlich mit dem Entwurfe der neuen Kantonsverfassung beschäftigen möge, war die zu Bearbeitung des Verfassungsentwurfes niedergesetzte Kommission sogleich in Thätigkeit getreten. Dabei hatten die fremden Gesandten die Hoffnung ausgesprochen, es werde nicht allein das, was, verglichen mit dem ältern Zustande des Landes, die Vermittlungsakte Besseres in sich schloß, bei Aufstellung der neuen Verfassung gegen jede blinde Zerstörungswuth bewahrt bleiben, sondern auch mehrere andere, schon jetzt wohl

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 3. August 1814.

[2]) Note der fremden Bevollmächtigten, vom 8. August 1814.

[3]) Protokoll der Tagsatzung vom 16. August 1814.

erreichbare, von allen verständigen Männern längst gewünschte, Vervollkommnungen endlich verdiente Aufnahme finden. Die am 28. Juli von der obersten Landesbehörde nicht ohne mancherlei Einwendungen angenommene Verfassung von Thurgau aber hatte in der neuen Gestaltung einen etwas aristokratischen Zuschnitt erhalten.

Im ehemaligen Bisthum Basel fand die Tagsatzung theils zu Ausgleichung der obwaltenden Anstände, theils zu möglichster Beschützung derjenigen Länder, welche ehemals wirkliches schweizerisches Gebiet gewesen, und zu Erzielung eines erwünschten Verhältnisses zwischen dem Generalgouverneur und den eidgenössischen Truppen angemessen, einen Kommissär als Mittelbehörde aufzustellen. Dieser erhielt die Aufgabe, vorzüglich auf die Einführung solcher Formen Bedacht zu nehmen, welche den Einwohnern der Landschaft jede Furcht benehmen möchten, als ob sie wieder von der Schweiz losgerissen werden dürften. Rücksichtlich der alteidgenössischen Stadt Biel sollte der Kommissär darauf bestehen, daß dieselbe ihre eigene Verfassung und Verwaltung ungekränkt behielte. Der Oberst und bisherige Flügeladjutant Hauser erhielt diese Bestimmung [1]). Anfangs August hatte Stratfort Canning eine sehr schmeichelhafte Note, mit der Empfehlung freisinniger Grundlagen in der Verfassung, an die Regierung von Genf erlassen [2]). Die drei Kompagnien Freiburger und Solothurner, welche einen Theil der Besatzung ausgemacht, ließ man daselbst um eine goldene und eine Anzahl silberner Medaillen schießen, welche auf der einen Seite das Wappen von Genf und auf der andern die Zuschrift „Den Schweizern" trugen, und an einem gelb und rothen Bande getragen wurden. Züricher-Truppen ersetzten sie. Am 16. August dann kündigten vier Mitglieder des provisorischen Rathes, denen vier Weibel vorangingen, die bevorstehende Abstimmung des genferischen Volkes über die Verfassung an.

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 20. Juli 1814.

[2]) Stratfort Canning an die Regierung von Genf.

In Zürich waren die fremden Bevollmächtigten höchst erbittert über die Regierung Berns rücksichtlich des Bundesvertrages und dessen Erklärung, so wie über die Schwierigkeiten, welche sich der Erfüllung ihres Auftrages, möglicher Beschleunigung der Wiedergestaltung der Schweiz, bevor Frankreich wieder Einfluß gewinnen konnte, entgegenzusetzen schienen, und der Eine von Ihnen, Graf Kapo d'Istria, ging jetzt wirklich so weit, den Umsturz der aristokratischen Regierungen thätig zu begünstigen. Von Zürich aus erhielten die Regierungen von Aargau und Waadt Winke und Anleitungen, wo dann, von Aargau aus, Solothurn und einige benachbarte Theile des Kantons Bern, vorzüglich das Emmenthal, von Waadt aus das bernische Oberland bearbeitet wurden. Man suchte jetzt, Zürich eine thätige Rolle spielen zu lassen, was jedoch gegen die Neigungen der Mehrheit seiner Machthaber stritt, denen eine etwas neutralere Stellung für ihren Stand vortheilhafter schien. Es war die Rede davon, den damals in Thonon lebenden ehemaligen französischen General Desaix an die Spitze der waadtländischen Truppen zu setzen [1]. Auch die Tagsatzung hatte am 8. August auf dem Punkte gestanden, sich in förmlicher Spaltung zu trennen. Unter so traurigen Verhältnissen hatte man indessen noch einen Versuch gemacht, in Privatunterredungen zu dem Zwecke zu gelangen, der sich auf amtlichem Wege nicht hatte erreichen lassen, und aus diesen Bemühungen war abermals ein abgeänderter Entwurf hervorgegangen, mit dem man im Verein mit der Entschädigung über die streitigen Ansprachen durch Schiedsgerichte die Widerspenstigen zu beschwichtigen hoffte. Diesem neuen Entwurfe von Seite der Abgeordneten Eingang zu verschaffen, vertagte sich die Tagsatzung am 16. August auf's Neue bis zum 5. September [2]. Dringend empfahl man den Ständen, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo Alles auf eine

---

[1]) Correspondance secrète et autres pièces secrètes.

[2]) Kreisschreiben der Tagsatzung an die Stände. 16. August 1814. Protokoll des Bundespräsidenten Nr. 191.

Vereinigung hinarbeite, und wirklich mehr als jemals Hoffnung vorhanden wäre, dieses erwünschte Ziel zu erreichen, die Zeitungsredaktionen sich aller Artikel und Aeußerungen enthalten möchten, welche geeignet wären, Kantone gegen Kantone oder ihre Angehörigen unter sich zu reitzen und zu erbittern, weßhalb die Regierungen die größte Wachsamkeit ausüben und jede voreilige Bekanntmachung der Verhandlungen über den abgeänderten Bundesverein verhindern möchten [1]. Man hoffte, bei dem neuen Zusammentreten der obersten Bundesversammlung die Eidgenossenschaft als wieder konstituirt erklären, und diese Erklärung durch eine feierliche Abordnung auf den bevorstehenden Wiener-Kongreß abgeben, und somit wieder auf eine regelmäßige und anständige Weise in die Reihe der europäischen Brüder treten zu können.

---

[1]) Kreisschreiben der Tagsatzung an die Stände. 16. August 1814. Protokoll des Bundespräsidenten Nr. 193.

Drittes Buch.

Von der zweiten Vertagung der Tagsatzung bis zum Eintreffen der Nachricht, daß Napoleon Bonaparte von der Insel Elba aus wieder in Frankreich eingetroffen sei, 16. August 1814 bis 11. Merz 1815.

Erstes Kapitel.

Von der Vertagung der Tagsatzung am 16. August bis zu ihrer Wiedereröffnung am 6. September. Unruhen im Berneroberland. Annahme des Bundes in Bern. Unterhandlungen mit Aargau und Waadt in Murten. Absendung des Herrn Zeerleder auf den Wienerkongreß. Ansprüche der kleinen Kantone. Verfassungsrevision in Bünden. Umwälzung im Kanton Tessin.

Abermals schien die Vertagung der obersten Bundesversammlung, das Feuer, das überall unter der Asche glimmte, wieder in helle Flammen ausbrechen zu lassen. Doch hatte es das Ansehen, als ob man sich in Solothurn, obgleich man im Ganzen noch immer nichts weniger als zufrieden war, beruhigte, weil man glaubte, daß die fremden Bevollmächtigten mit der Verfassung vom 17. August zufrieden wären. Bern zog jetzt die Standeskompagnie, welche seit dem 2. Juni in der Nachbarstadt verweilt hatte, zurück, welche von Seite der Solothurner auf eine äußerst schmeichelhafte Weise verabscheidet wurde. In Folge jenes Beschlusses der Tagsatzung über die Aufstellung von Schiedsgerichten zur Erledigung der Gebietsfragen gab Bern seine Ansprüche auf das ganze ehemalige bernische Aargau ein, während es gegen Waadt nur

Ansprachen auf Entschädigung mit gänzlicher Verzichtleistung auf das Souveränetätsrecht erhob [1]). Allein während Bern auf diese Weise noch immer auf seine Erweiterung bedacht war, wurde es auf einmal in seinem Innern durch einen Ausbruch in einer Gegend bedroht, die man sonst zu den ergebensten für die Regierung und die alte Ordnung der Dinge gerechnet hatte. Wir haben in der Vermittlungsgeschichte erzählt, wie durch die beiden Alpenfeste die Aufmerksamkeit des Auslandes und des Inlandes auf die schöne Gegend am Fuße der Alpen und am Ufer der Seen wieder erregt wurde, und wie sich in wenigen Jahren die dortige Molkenanstalt so erweiterte, daß sie vereint mit der Nähe der wunderschönen Alpen und mit der lieblichen Fruchtbarkeit des Thales eine Menge von Fremden und Einheimischen anzog. Die Verhältnisse des Landes sowohl, als die eigenthümliche Geistesrichtung des Volkes, entzogen die Einwohner dieser Thäler mehr den materiellen Interessen, zu denen Fleiß und Arbeitsamkeit und die Gewohnheit eines sorgfältigen Ackerbaues die übrigen Berner hinneigten, um sie der Rührigkeit des Lebens und den öffentlichen Angelegenheiten zuzuwenden. Hier fanden also die Einwirkungen der volksthümlicher gestalteten Nachbarkantone und andere Bearbeitungen den ersten Griff.

War man bei der Staatsveränderung vom Dezember 1813 ruhig geblieben, so störte hingegen die Auflösung des eidgenössischen Bundeswesens und die Spannung mit Aargau und Waadt, mehr als man erwartet hatte, diese Ruhe. Der Beschluß über die Einberufung von dreiundvierzig Abgeordneten des Landes, denen man das persönliche Bürgerrecht ertheilte, und die Art und Weise, wie sie dazu bezeichnet wurden, hatten gegenüber der Vermittlungsverfassung nichts Freisinniges und befriedigten daher in keiner Weise. Bei der Aufforderung zur Stellung von Freiwilligen war die Bevölkerung des Amtsbezirkes ziemlich theilnahmlos geblieben, und

---

[1]) Bern an Zürich, 24. August 1814. Miß. B., Nr. 6, Seite 21.

es hatten sich hie und da mürrische Aeußerungen über die bestehende Verfassung hören lassen. Am Tage der Einschreibung, am 21. August, aber hatten sich vorzüglich drei angesehene Männer, der Hauptmann Michel von Böningen, der Kirchmeier Christian Blatter von Unterseen und der Krämer Johann Kaspar Brügger von Aarmühle, geschäftig gezeigt, so daß der Oberamtmann May, ein im Grunde rechtlicher und gutmüthiger, aber etwas schwacher Mann, von nichts weniger als ausgezeichneten Geistesgaben, den Verdacht schöpfte, als ob sie das Volk von der Einschreibung abwendig gemacht hätten. Dieser Verdacht wurde durch den Umstand vermehrt, daß diese Männer am nämlichen Tage bei der Wylerbrücke eine Zusammenkunft mit dem Altrathsherrn Schild hielten und Michel Vorkehrungen traf, um eine Kompggnie Freiwilliger für sich anzuwerben, ohne dem Oberamte davon Kenntniß zu geben. Michel glaubte sich nämlich berechtigt, dieses zu thun, weil er über die Aufstellung einer solchen Kompagnie mit dem Vicepräsidenten des Kriegsrathes in Bern übereingekommen war, und es übernommen hatte den Altrathsherrn Schild hiefür zu gewinnen. Brügger war wider seinen Willen unter die Freiwilligen eingeschrieben worden, hatte sich dann wieder ausstreichen lassen, und über einen besondern Vorfall etwas unmuthig, auf eine höhnische Art über diese Einschreibungen in einem Briefe geäußert. Blatter hingegen hatte sich selbst als Freiwilliger einschreiben lassen. In der Meinung, einer förmlichen Verschwörung den Faden abzuschneiden, ließ nun der Oberamtmann diese drei Männer in der Nacht vom 22. auf den 23. August verhaften und sofort in die Hauptstadt bringen [1]).

Diese Verhaftungen und das Gerücht, daß noch mehrere Andere, wie diejenige des Klaßhelfers Roschi, stattfinden sollten, brachten das Volk in große Aufregung, so daß es in verschiedenen Theilen des Amtsbezirkes, besonders aber in der Ebene

---

[1]) Untersuchungsakten in Betreff der Oberländerunruhen. Geschichtliche Darstellung der Ursachen zur Unzufriedenheit des bernischen Oberlandes.

seinen Unwillen und den Entschluß, sich fernern Verhaftungen zu widersetzen, laut werden ließ. Als nun deßwegen der Oberamtmann Bewaffnete aus den Gemeinden Habkern, Beatenberg und Leißigen aufbot und als Wache in das Schloß verlegte, versammelte sich Dienstags Abends am Höheweg, auf dem Lieblingsspaziergange der Fremden, eine große Menge Volkes, wo Jedermann, je nach Stimmung und Gemüthsart, seinem Unmuth auf eine mehr oder weniger auffallende Weise Luft machte, die Erhitztesten von Aufruf zum Landsturm, Erstürmung des Schlosses u. s. w. sprachen. Indessen waren einige angesehene Männer unter ihnen, vorzüglich Johann Seiler auf dem Höheweg, beschäftigt, das Volk zu beruhigen und ihnen begreiflich zu machen, daß, wenn sie etwas von der Regierung erhalten wollten, sie nicht den Weg der Gewalt einschlagen müßten, sondern ihre Anliegen und Wünsche ehrerbietig vorzutragen hätten. Die Nacht hindurch dauerte das Getümmel fort und die Aufständischen sandten Streifwachen umher. Der seit einem Jahre zu Aarmühle als Klaßhelfer stationirte Samuel Roschi faßte nun in sehr anständigem Ton eine Vorstellung ab, welche dann einige Tage später, mit einer großen Zahl von Unterschriften versehen, durch zwei Abgeordnete, Statthalter Graf aus Lauterbrunnen und Altlieutenant Mühlemann aus Böningen, nach Bern gebracht und dem Amtsschultheißen von Wattenwyl überreicht wurde. Die Schreibart derselben war, das konnte wohl nicht geläugnet werden, gemäßigt und anständig; allein der Umstand, daß man in derselben die Regierung so anredete, wie es unter der Vermittlung gewöhnlich gewesen war, und nicht wie sie es gegenwärtig nach den alten Begriffen verlangte, gab ihr allerdings in der äußern Form etwas Aufständisches. Man beschwerte sich in derselben über die vorgenommenen Verhaftungen, sprach den Wunsch aus, daß die Regierung die Verzichtleistung auf Aargau und Waadt einem allfälligen Bürgerkriege vorziehen möchte, und verlangte Gleichheit der politischen Rechte, wobei man gerne der Stadt Bern gewisse Vorrechte einräumen werde. Als am folgenden Tage, Mittwochs den 24., der Altraths-

Herr Schild aus Brienzwyler, unter der Vermittlungsregierung Mitglied des Kleinen Rathes, als Gefangener in das Schloß gebracht wurde, wiederholten sich die lärmenden Auftritte, und fanden neue Verhaftungen statt. Freitag Abends den 26. dann kehrten Diejenigen, welche in verschiedenen Gemeinden des Amtes Interlaken Unterschriften für die Bittschriften gesammelt, zurück, und mit ihnen mehrere Vorgesetzte jener Gemeinden, denen die Betreibung dieser Angelegenheit sehr am Herzen zu liegen schien. Man kam im Hause des verhafteten Kirchmeiers Blatter zusammen, wo Statthalter Blatter das Wort führte und den Vorschlag machte, einen Ausschuß zu ernennen, welcher das noch nicht beruhigte Volk zur Ordnung anhalten, die Absendung der Bittschrift betreiben und bis zum Eintreffen der Antwort beisammen bleiben sollte. Zufälligerweise befand sich eben gerade der aus der helvetischen Republik als Regierungskommissär in der Waadt und in Zürich bekannte Lehenkommissär May auf Besuch bei dem Oberamtmann, seinem Oheim, im Schlosse. Dieser suchte die versammelte Menge zu beruhigen und zur Gesetzlichkeit zurückzuführen, was ihm jedoch nur theilweise gelang. Der Ausschuß wurde gewählt, ernannte sich einen Präsidenten und konstituirte sich als Behörde. Die Vorstellung wurde dem Oberamt zur Besieglung überreicht, allein von demselben lediglich die Unterschriften legalisirt. Hingegen gab der Oberamtmann das Versprechen keine fernern Verhaftungen vorzunehmen. Auch begnügte sich der Ausschuß keineswegs mit seiner anfänglichen Wirksamkeit, sondern forderte den Oberamtmann auf, seine Wache zu entlassen und stellte einen sogenannten Kriegsrath auf, der unbewaffnete Mannschaft aufbot und auf verschiedenen Punkten Wachen aufstellte, ja an einige Gemeinden erließ man schriftliche Aufforderungen, um so viel möglich bewaffnete Mannschaft bereit zu halten, und auf jeden Wink gerüstet zu sein. Verschiedene Ermahnungen, sich aufzulösen, blieben ohne Erfolg. Am 27. endlich gingen noch der Doktor Blatter und der Seckelmeister Seiler als Abgeordnete nach Zürich zu dem Bundesvorstande und den fremden Bevoll-

mächtigten, um die Sache der Aufständischen daselbst zu führen [1]).

Als man in Thun von der in Interlaken vorherrschenden Gährung Kunde erhielt, schickten einige mit der bestehenden Ordnung der Dinge unzufriedene Bürger von Thun, der Stadtrathsherr Friedrich Koch, ein Mann, der sich bis jetzt durch seine Kenntnisse der Alpenwirthschaft und seinen Eifer für alles Gemeinnützige ausgezeichnet hatte, Rudolf Eggimann und der Rechtsagent Samuel Tschaggeni, einen Verwandten des Erstern, den Handelsmann Samuel Koch, in der Nacht vom 24. auf den 25. den See hinauf, um die Lage der Dinge zu erkundigen, und die Häupter der Bewegung zu versichern, daß man mit ihnen gleich gestimmt sei. Auch schickte Koch zwei Abende nach einander den Christian Küpfer, einen aus Steffisburg gebürtigen, aber in Thun wohnhaften jungen Mann, in seinen Heimathort zu dem Gerichtssäß Obmann, um sich über die Stimmung der Steffisburger zu erkundigen, und ob man daselbst wohl geneigt wäre, den Thunern zu Hülfe zu ziehen und Gefangene zu befreien. Samuel Koch kam Donnerstag Abends mit der Oberländer-Vorstellung wieder in Thun an und wurde noch am nämlichen Abend vor Oberamt beschieden, um über seine Reise Auskunft zu geben. Nach gehaltenem Verhöre wurde er zwar wieder entlassen, allein er hatte aus Angst so viele Unwahrheiten ausgesagt, daß er bald darauf wieder verhaftet werden mußte. Indessen hatte sein Verwandter, der Rathsherr Koch, in der Besorgniß über dessen Verhaftung, die vielleicht seine eigene zur Folge haben möchte, in der Nacht mehrere seiner Freunde geweckt, und sie über dasjenige, was zu thun sei, berathen, unter ihnen auch den Polizeidirektor Scheidegg, um ihn um Anzündung der Stadtlaternen zu ersuchen, was sonst in der Regel nicht vor Ende Septembers geschah. Als nun am 26. Nachmittags Samuel Koch wirklich verhaftet ward, kamen die Unzufriedenen, Koch,

---

[1]) Untersuchungsakten in Betreff der Oberländerunruhen. Geschichtliche Darstellung der Ursachen zur Unzufriedenheit des bernischen Oberlandes.

Eggimann, Tschaggeni, der Student Knechtenhofer u. s. w., Abends bei dem Kramladen des Herrn Lohner zusammen und besprachen Kochs Befreiung hin und her unter mancherlei heftigen Aeußerungen [1].

Nach den Berichten des Rathsherrn Thormann war die Stimmung in den Landschaften Simmenthal und Saanen durchaus eine ruhige gewesen, doch hatte der Aufstand im Oberlande auch in Niedersimmenthal unter einigen der angesehensten Landleute Anklang gefunden. So kamen der Gerichtsstatthalter Mani von Därstetten, der Hauptmann Johann Regez von Erlenbach und der Lieutenant Karlen, Wirth im Gwatt nach einer Reise nach Bern überein, einen gewissen Christian Bohren aus Grindelwald nach Interlaken zu schicken, wobei nach den Aussagen der einen von der Wegnahme des Pulverthurmes zu Strättligen, so wie von der Gefangennehmung des Oberamtmanns von Interlaken, seines Amtsstatthalters und des Amtsschreibers die Rede gewesen sein sollte, während die Andern nur von einer Erkundigungsreise wissen wollten. Immerhin blieb die Sache mehr oder weniger dunkel. Auch hatten diese nämlichen Männer mit verschiedenen Personen politische Gespräche über die Tagesereignisse geführt. Weiter konnte ihnen übrigens nichts zur Last gelegt werden.

In Bern war die Regierung indessen keineswegs müßig geblieben. Der an der Spitze derselben stehende Schultheiß von Wattenwyl war ungeachtet schwerer Krankheiten und des Herzenleides, das er in den letzten Wochen des vergangenen Jahres erfahren, noch eben so unerschüttert, als er es vor zehn Jahren bei Anlaß der Zürcher-Wirren gewesen war. Hatte er sich damals mit Einsicht und Treue für Aufrechthaltung der Vermittlung verwendet, so hielt er auch jetzt dafür, daß Verbesserungen im Staate und zeitgemäße Einrichtungen auf dem gesetzlichen Wege von der Regierung selbst eingeführt und nicht durch Gewalt von unten auf entrissen

---

[1] Untersuchungsakten u. s. w.

werden müßten und daß die Obrigkeit nur dann die aufrichtige Achtung des Volkes genieße und verdiene, wenn sie muthig, auf das Vertrauen desselben gestützt, ihre Gewalt zu handhaben wisse. Also hatte der Geheime Rath auf die erste Nachricht von den unruhigen Bewegungen im Amtsbezirke Interlaken den Rathsherrn Thorman, frühern beliebten Oberamtmann dieses Bezirkes, aus dem Obersimmenthal, mit dem Auftrage dahin geschickt, die Gemeinden des Amtsbezirkes, eine nach der andern, zu versammeln und ihnen die geeigneten Vorstellungen zu machen. Durch ein Kreisschreiben hatte jene Behörde ferner ermahnt, gegen aufrührerische Umtriebe und falsche Gerüchte auf der Hut zu sein, nach Signau aber den Altrathsherrn von Stürler von Gümligen und nach Wangen und Aarwangen den erst kürzlich von da zurückgekehrten Oberstlieutenant May von Büren als Regierungskommissär geschickt, um den Gang der Dinge zu beobachten, und allenfalls rasch erforderliche Maßregeln zu ergreifen. Nach Interlaken selbst aber sandte sie die eben von Solothurn zurückgekehrte und daselbst mit Denkmünzen beschenkte Standeskompagnie nebst einigen Milizkompagnien unter den Befehlen des Obersten Effinger von Kiesen ab, welche Sonntags den 28. August daselbst ohne den geringsten Widerstand einrückten. Schon am Abend vorher hatte sich der Bewegungsausschuß auf die Nachricht vom beförderlichen Anmarsche der Truppen aufgelöst. Eine Abtheilung der Letztern war in Thun und der Umgegend zurückgeblieben, wo nun auch, wie in Interlaken, Verhaftungen vorgenommen und Untersuchungen angehoben wurden, der sich jedoch einige durch schnelle Flucht zu entziehen wußten. Die Leitung der Untersuchung in Interlaken übertrug der Geheime Rath dem Regierungskommissär Thormann. Der Aufstand war beendigt, ohne daß die Nachbarkantone oder die fremden Bevollmächtigten gewagt hätten ihn zu unterstützen, und sowohl der Kleine als der Große Rath billigten die schnellen Maßregeln des Geheimen Rathes [1]).

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. 2. Rathsmanual, Nr. 31.

Zeigte sich hier in dieser innern Frage die Regierung von Bern unerschütterlich in Behauptung ihrer Gewalt, so waren hingegen die Erfahrungen der letzten Zeit nicht ohne Eindruck, rücksichtlich der eidgenössischen Verhältnisse, geblieben. Man konnte sich nicht darüber verblenden, daß die aufgelöste Eidgenossenschaft erneuert werden mußte, wenn sie anders unter den europäischen Staaten ihre selbstständige Stelle behaupten sollte, und der neue Vorschlag bot jetzt wesentliche Verschiedenheiten dar, in denen man den Wünschen der Regierung von Bern Rechnung getragen hatte. So war von Untersuchung und Anerkennung der Kantonalverfassungen durch die Tagsatzung keine Rede mehr. Die Souveränetätsrechte der Kantone waren beachtet. Der Genuß der politischen Rechte war nicht mehr auf eine Weise ausgesprochen, die in die Souveränetätsrechte der Kantone gebieterisch eingriff, wie im frühern Entwurfe. Den Bundesrath hatte man nicht als bleibende, sondern nur in außerordentlichen Fällen einberufene Behörde aufgestellt. Endlich wurde jetzt der Vorort nicht mehr ausschließlich an Zürich übertragen, sondern die vorörtliche Stellung wechselte alle zwei Jahre zwischen Zürich, Bern und Luzern. Man hatte in den letzten Zeiten Gelegenheit genug gehabt wahrzunehmen, was für Besorgnisse in Bezug auf das Schicksal der Eidgenossenschaft bei einer längern Zerrissenheit die Gemüther der bernischen Angehörigen beklemmten. Freilich setzten Andere keinen Werth auf ein Bundeswerk, bei welchem man unaufhörlich gegen Unrecht und Beeinträchtigung habe kämpfen müssen, und welches um so unbedeutender geworden sei, als sich dadurch die fremden Mächte, welche bisher so großen Einfluß in der Schweiz ausgeübt, in der Bestimmung ihres Schicksals nach ihrem Willen und ihrer Konvenienz keineswegs hindern lassen würden. Der Eintritt in diesen Bund sei nur eine täuschende Falle, in die man Bern locke, um es um seine Ansprüche zu bringen [1]. Allein in der

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. 2, Seite 187.

Sitzung der Räthe und Bürger trug die erstere Meinung, welche vorzüglich der Schultheiß von Wattenwyl vertheidigte, mit einhundertsiebenundzwanzig Stimmen über die zweite den Sieg davon, für welche nur vierundfünfzig Glieder aufstanden [1]. Die Annahme des Bundesentwurfes von Seite der Regierung von Bern aber schien für die ganze Eidgenossenschaft ein so wichtiges Ereigniß, daß man es sofort allen alten Ständen kund that [2]. An die fremden Bevollmächtigten jedoch richtete der Geheime Rath zur Mittheilung dieses wichtigen Schrittes eine Note, in der man zugleich, wie es leider schweizerische Sitte geworden war, ihr Wohlwollen für die bernischen Anforderungen in Anspruch nahm [3]. Alteidgenössischer war das Schreiben an Schwyz, in dem man die Hoffnung aussprach, daß sich dieser Kanton, wenn die Mehrheit den neuen Bundesentwurf angenommen haben würde, gleichfalls brüderlich anschließen und zu Herstellung der Eintracht in der Schweiz mitwirken würde [4]. Mittlerweile hatte die von dem Dragonerhauptmann Graf angebahnte Unterhandlung Anfangs Septembers eine Zusammenkunft in Murten zwischen Abgeordneten von Bern, Aargau und Waadt zur Folge, wo man sich, wenn auch nichts ausgemacht wurde, doch wenigstens freundlich besprach. Sie war von Seite Berns durch den Rathsherrn Zeerleder und den Dragonerhauptmann Graf besessen [5]. Dem Volke wurde die Annahme des Bundes durch eine feierliche Proklamation kund gethan, in der man zugleich erklärte, daß man den Feinden der Ordnung, die sich noch letztlich in Interlaken thätig gezeigt, kräftig entgegentreten werde [6]. Der Umstand, daß der eifrigste Gegner Berns, Friedrich Cäsar Laharpe, sich in Begleitung des ehemaligen

---

[1]) Rathsmanual, Nr. 34., Seite 400.
[2]) Bern an die alten Stände, 2. September 1814. Miß. Bd. VI., 26.
[3]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. 2, Seite 244.
[4]) Ibid., Seite 254.
[5]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. 2.
[6]) Proklamation von Schultheiß und Rath vom 2. September 1814.

Ministers Rengger auf den Kongreß nach Wien begab, bestimmte den Geheimen Rath, dem Kleinen Rathe gleichfalls die Absendung eines bernischen Abgeordneten dahin vorzuschlagen, ohne ihm jedoch einen besondern Charakter beizulegen, ein Vorschlag, der von dem Kleinen Rathe genehmigt und wofür der Rathsherr Zeerleder, der bereits mit mehrern wichtigen Sendungen betraut worden war, bezeichnet wurde.[1]. Nichtsdestoweniger erhielt die Gesandtschaft in Zürich den Auftrag, nach Kräften dahin zu wirken, daß der erste Gesandte von Bern, Schultheiß von Mülinen, als zweiter eidgenössischer Gesandter auf den Kongreß geschickt, und der dritte aus den mit Bern Befreundeten oder doch wenigstens aus solchen genommen werde, die sich nicht offenbar als Gegner Berns gezeigt hätten[2].

Während Zug seine Ansprüche auf die freien Aemter erneuerte, die es zu einer solchen Vereinigung für geneigt hielt[3], erklärte die Landesgemeinde von Schwyz, wo der bekannte Aufstandsgeneral Aufdermauer den Landammann Alois Reding gänzlich vom leitenden Einflusse verdrängt hatte, einige Tage später, am 27. August, die Souveränetätsrechte des Kantons, verwarf den Entwurf des Bundesvertrages vom 16. August und beschloß den Kantonen Uri und Unterwalden die Erneuerung des Bundes von 1315 anzutragen, und hernach auch den übrigen Ständen die Abschließung eines neuen Bundes anzubieten. Dann bestätigte sie noch alle ihre Ansprüche auf Landschaften, Rechte und Entschädnisse, die der Kanton Schwyz zurückforderte und bei der Tagsatzung bereits zur Sprache gebracht hatte[4]. In einer am 31. August zwischen den drei Urkantonen und Luzern gehaltenen Zusammenkunft in Gersau wirkten jedoch die allseitigen Vorstellungen

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. 2, Seite 269. Rathsmanual Nr. 31, Seite 427.

[2]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. 2, Seite 270.

[3]) Erklärung von Zug vom 23. August 1814.

[4]) Landammann und Landrath von Schwyz an den Bürgermeister von Reinhard, den 23. August 1814.

so viel auf die Gesandtschaft von Schwyz ein, daß sie sich dahin äußerte, wenn die übrigen Mitstände der Bundesverfassung vom 16. August beiträten, so gebe sie die Hoffnung nicht auf, die Annahme in ihrem Kanton erfolgen zu sehen, wozu von ihrer Seite die kräftigste Mitwirkung zu gewärtigen sei [1]).

Wie eine Stimme in der Wüste klangen die Ansprüche des greisen Fürstabtes von St. Gallen für Wiederherstellung seines Stiftes durch die Tagsatzung, damit er nicht vor den Wienerkongreß zu treten genöthiget wäre, obgleich nach seiner Behauptung diese Wiederherstellung, weder mit der festgesetzten Zahl der neunzehn Kantone noch mit der Aufhebung der Unterthanenverhältnisse unverträglich wären [2]). Eine auf den Tagsatzungsbeschluß vom 16. August gegründete, von der Regierung von St. Gallen an die Gemeinden der Bezirke Gaster und Utznach erlassene Ermahnung, zur Ruhe und Ordnung zurückzukehren und den Befehlen der rechtmäßigen Obrigkeit sich zu unterziehen, hatte, verbunden mit der Erklärung, daß durch diese Wiederherstellung des gesetzlichen status quo der Frage über ihre künftige Existenz nicht vorgegriffen werden sollte, eine erwünschte Wirkung hervorgebracht. Es kamen an die Regierung befriedigende Zusicherungen des künftigen ruhigen Verhaltens dieser Gemeinden ein. In Bünden theilten die Häupter der Gemeinden einen neuen Verfassungsentwurf mit, wie er aus neuen Berathungen nach erhaltenen Bemerkungen der fremden Bevollmächtigten sowohl als einiger Gemeinden hervorgegangen war. Zwar hatte der Bundestag im vergangenen Februar die Herstellung der alten Verfassung beschlossen, allein diese alte Verfassung fand sich nirgends im Zusammenhange aufgezeichnet. Sie lag zerstreut, theils in Urkunden, theils in Protokollen, theils in sehr ungleichen, in sich selbst widersprechenden Uebungen. Vieles davon war

---

[1]) Bern an Freiburg und Solothurn, 2. September 1814.

[2]) Der Abt von St. Gallen an den Präsidenten der Tagsatzung, 5. September 1814.

dunkel, ungewiß und der jedesmaligen Willkür der Regenten überlassen, vieles seit den sechszehn Jahren, seit denen sie nicht mehr im Gange war, völlig unanwendbar geworden. Die hohen Mächte, so sprachen die Häupter, wollten dem Schweizerbunde im Ganzen und jedem Kantone insbesondere die Wahl seiner Staatsverfassung freistellen. Nur verlangten sie, daß diese Verfassungen so beschaffen seien, daß sie dem In- und Auslande Achtung und Zutrauen zu der bürgerlichen Ordnung einflößten. Ein verworrenes, übelgeordnetes, immer mit Unruhen und Aufläufen bedrohtes Land, würden sie weder als Nachbarn zwischen wohleingerichteten Staaten dulden, noch viel weniger einen so verderblichen Zustand durch ihre Gewährleistung bestätigen [1]).

Beinahe gleichzeitig mit den am Fuße der Jungfrau ausgebrochenen Unruhen wurde das Panner der Empörung auch am Fuße des Gotthards geschwungen. Der Geist eines unabhängigen Freistaates hatte sich im Kanton Tessin während der Vermittlungszeit nur zur Hälfte entwickelt. Drei Jahre lang war dieser Kanton, auf Napoleons Befehl, mit italiänischen Truppen besetzt gewesen, von den Heerführern durch allerlei Umtriebe bearbeitet und von Häschern und Mauthbeamten geneckt und geplagt worden. Jetzt fühlte er sich auf einmal von dieser Last befreit. Das Ansehen der Regierung war durch die Abhängigkeit, in welcher sie sich von den fremden Gästen befand, geschwächt, die höhern Stände durch mancherlei Lockungen der italiänischen Befehlshaber erschüttert. Bei der Erneuerung des Großen Rathes im Jahr 1813 waren Bestechungen ohne die geringste Scheu angewendet worden. Jetzt sollte eine Verfassungsveränderung von der ohnehin schwachen Regierung durchgeführt werden. Der Große Rath sollte sich Ende Augusts versammeln, um über den Entwurf der Bundesverfassung zu entscheiden und einige Beschlüsse für die Einführung der neuen Kantonalverfassung zu nehmen. Allein diese

---

[1]) Kreisschreiben der Standeshäupter von Graubünden vom 3. September 1814.

Versammlung kam nicht zu Stande. Am 24. August war nämlich ein Abentheurer Namens Airoldi, vormals Hauptmann in italiänischen Diensten, mit einer zusammengelaufenen Rotte aus der Gegend von Lugano in Giubiasco, eine halbe Stunde vor Bellinzona, erschienen und hatte die dortigen Einwohner aufgefordert, mit ihm gemeine Sache sowohl gegen die bestehende Regierung als gegen die neue unlängst von dem Großen Rathe angenommene Verfassung des Kantons zu machen, was die Letztern auch mehr aus Schwäche als aus Ueberzeugung thaten. Es fanden sich denn auch unmittelbar nachher Abgeordnete der meisten Kreise des Kantons in Giubiasco ein, welche bereits am 26. als Versammlung verschiedener Abgeordneten der Kreise des Kantons eine Aufforderung an die noch ausstehenden Kreise auf den 29. mit Ankündigung einer bald abgeänderten Verfassung erließen, wobei die Absicht unverholen blieb, die bestehende Regierung aufzulösen und an ihrer Stelle eine provisorische einzusetzen. Die Regierung, von ihrer Pflicht durchdrungen, den gegen die Tagsatzung eingegangenen Pflichten getreu, den gegenwärtigen Stand der Dinge zu behaupten, verweigerte jede ihr zugemuthete Uebereinkunft und legte endlich, da sie sich dem eindringenden Sturm nicht zu widersetzen vermochte, ihre Gewalt nieder, was die Aufständischen sogleich für eine Verzichtleistung auf die Regierung erklärten, und eine provisorische Regierung aufstellten. Diese Letztere zeigte nun dem Vororte an, daß der bisherige Kleine Rath abgedankt und der Consiglio generale an seinen Platz eine provisorische Regierung von sieben Personen, unter dem Vorsitze des gewesenen Staatsrathes Angelo Maria de Stoppani, gewählt habe, sowie, daß am 30. August die Konstituirung und Beeidigung dieser Behörde vor sich gegangen, die Behörden und Beamten in Pflicht genommen und eine Proklamation an den Kanton erlassen worden sei, wovon ein Abdruck beigefügt war [1]). Der Vorort

---

[1]) Zuschrift der provisorischen Regierung des Kantons Tessin an den Vorort Zürich vom 31. August 1814.

ließ die Zuschrift unbeantwortet. Die letzten Vorgänge waren aus einem Privatschreiben vom 29. August aus Bellinzona in Zürich bekannt geworden. Alsogleich setzte der vorörtliche Staatsrath die fremden Bevollmächtigten und die eidgenössischen Stände von diesen mißlichen Begebenheiten in Kenntniß und ernannte den Oberstlieutenant Ludwig von Sonnenberg, der sich bereits durch eine frühere Sendung Kenntniß von diesem Lande erworben hatte, nach Tessin. An diesen richtete der österreichische Gesandte ein offenes Schreiben, welches die Erklärung enthielt, daß die neue Verfassung mit Vorwissen und selbst nicht ohne den freundschaftlichen Rath der fremden Bevollmächtigten zu Stande gekommen sei, daß nur Aufrührer dieses läugnen könnten, und daß jene Bevollmächtigten die strenge Bestrafung derjenigen verlangen würden, welche die Behauptung des Gegentheils, als Mittel zu Erreichung ihrer sträflichen Zwecke brauchen würden. Auch erhielt jetzt die eidgenössische Militärkommission den Auftrag für die Aufstellung eines Truppenkorps zu sorgen. Sonnenberg traf nach einer in größter Eile zurückgelegten Reise am 2. September in Bellinzona ein, wo er die verfassungsmäßige Regierung aufgelöst und ihre Mitglieder ohne alle Verbindung unter sich und sogar in ihrer Wohnung unter Polizeiaufsicht gestellt fand. Das bloße vereinzelte Auftreten eines Civilkommissärs hatte indessen, obgleich Sonnenberg alsogleich sowohl bei der provisorischen Regierung als bei den Abgeordneten der achtunddreißig Kreise kräftig auftrat und keineswegs ohne merkbaren Eindruck auf die Partei der Aufständischen blieb, doch nicht die gewünschte hinlängliche Wirkung. Am 5. September erließ Sonnenberg jedoch noch eine schriftliche Verwahrung gegen jede durch Druck oder auf andere Weise erfolgende Bekanntmachung irgend eines konstitutionellen Akts von Seite der provisorischen Regierung, wobei er die Dawiderhandelnden für alle Folgen persönlich verantwortlich machte. In einer am nämlichen Tage erlassenen Erklärung aber verordnete er die Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung in ihre Verrichtungen, kündigte die Bereitschaft eidgenössischer Truppen an, um die

Verfügungen der Bundesbehörde in Vollziehung zu setzen und machte die Mitglieder der provisorischen Regierung für jede fernere Widersetzlichkeit mit Leib und Gut verantwortlich.

Im Bisthum Basel waren während seiner provisorischen Verwaltung und der ungewissen Zukunft die Wünsche und Ansichten der Einwohner, nach ihren örtlichen und persönlichen Interessen sehr getheilt. Die bischöfliche und die französische Partei waren klein, ein großer Theil der Bevökerung hingegen wünschte die Vereinigung mit der Eidgenossenschaft. Viele hofften die ganze Landschaft würde vereint bleiben und in der Eigenschaft eines Kantons in den Schweizerbund treten, Andere zogen, um ihrer Oertlichkeit wegen, die Trennung und die Anschließung an Bern oder einen andern benachbarten Kanton vor. Bei einem Feste, das die Stadt Pruntrut am 16. August dem Generalgouverneur von Andlau gab und wo auch der eidgenössische Kommissär Oberst von Hauser eingeladen war, hatte man den sogenannten Schweizerbrunnen vorzüglich beleuchtet und mit der bedeutungsvollen Inschrift versehen: „dem alten Freunde, dem künftigen Bruder.“ Hatte Biel eine Zeit lang die Hoffnung genährt, Hauptort eines aus dem reformirten Leberberg gebildeten Kantons zu werden, so scheiterte dieselbe mehr und mehr an der Abneigung der angesprochenen Bezirke. In Genf wurde am 24. Abends die Zählung der für und wider die Aufnahme der neuen Verfassung ausgesprochenen Stimmen vollendet und es ergab sich, daß von 2778 Stimmenden nur 334 dieselbe verwarfen, so daß sie durch eine Mehrheit von 2444 Stimmen angenommen war, welches Ergebniß abermals durch vier von den Weibeln begleitete Staatsräthe öffentlich bekannt gemacht wurde.

Zweites Kapitel.

Neuer Zusammentritt der Tagsatzung am 6. September. Annahme des Bundes. Konstituirung der Eidgenossenschaft. Aufnahme von Wallis, Neuenburg und Genf am 12. September. Verschobene Bundesbeschwörung. Eidgenössische Gesandtschaft auf den Wienerkongreß. Bemühungen der Tagsatzung die Stände in den Bund zu ziehen. Bernische Angelegenheiten: Beurtheilung der Aufständischen im Oberland, Untersuchung des Benehmens der Beamten. Der Oberamtmann May nimmt seine Entlassuung. Instruktion des Herrn Zeerleder nach Wien. Willkürliches Verfahren gegen Herrn von Haller. Politische Umtriebe im Kanton Freiburg. Zerwürfniß mit Herrn von Schraut. Kapitulation mit Frankreich und Holland. Zustand in den kleinen Kantonen.

Als am 6. September die wieder zusammengetretene Tagsatzung ihre einundfünfzigste Sitzung hielt, zeigte sich noch einmal eine bedeutende Abweichung in den Verhaltungsbefehlen der Gesandtschaften. Doch schienen jetzt auf einmal die Rollen und Stellungen wie umgewandelt. Die den Meinungen der Altgesinnten huldigenden Stände Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Freiburg, Solothurn und Glarus waren es, welche unbedingt zustimmende Erklärungen aussprachen, während Basel dem doppelten Vorschlage nur unter der Bestimmung beipflichten wollte, daß von der Gewährleistung des Gebietes in dem Bunde selbst keinerlei Ausnahme vorkomme, und daß die Uebereinkunft nur dahin zu verstehen sei, daß Gebietsstreitigkeiten wohl gütlicher Ausgleichung, nie aber schiedsrichterlichem Entscheide unterlegt werden möchten, die übrigen Gesandtschaften ihm mehr oder weniger beistimmten. Waadt behielt sich seine endliche Erklärung noch vor, und tadelte manches in dem Bundesvertrage, vor Allem den wandernden Vorort; in Bezug auf die Uebereinkunft aber äußerte es, daß zur Stunde noch die von Bern angekündigten Ansprachen, ihrer Natur, ihrem Unfang und Werth nach, seiner Regierung unbekannt geblieben seien, mithin es ihr auch unmöglich falle, die zur Ausgleichung derselben gethanen Vorschläge anzunehmen oder zu verwerfen. Schwyz, Zug, Tessin, Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden waren gar nicht erschienen. Nach langen Er-

örterungen beschlossen fünfzehn Stände die endliche Abstimmung einstweilen zu verschieben und neuen Vereinigungsversuchen eine Zwischenzeit einzuräumen. Während zweimalvierundzwanzig Stunden der peinlichsten Noth mußten die Tagherren ihren Scharfsinn anstrengen, um durch Erklärungen, Vorbehälte und Wortdeuteleien aller Art wenigstens zu einer scheinbaren Vereinbarung zu gelangen. Also kamen in der folgenden Sitzung, am 8. September, fünfzehn Stände überein, daß in dem ersten Artikel des Bundesvertrages die Ausnahme von der Gewährleistung des Gebietes für dessen angesprochene Theile weggelassen werden solle, unter der feierlichen Erklärung, daß die besondere Uebereinkunft, worin jene Ausnahme bis zur Beseitigung der Ansprüche enthalten sei, mit dem Bundesvertrage selbst gleiche Kraft haben werde. Der Uebereinkunft hingegen gab man die bestimmte Auslegung: es solle niemals ein richterlicher Entscheid über Gebietsansprüche eintreten dürfen, dagegen dann aber auch die Erklärung ertheilt werden, daß, insofern die Uebereinkunft nicht gemeinschaftlich mit dem Vertrag angenommen würde, alsdann von Seite der unbedingt annehmenden Stände die nicht Zustimmenden als nicht im Bunde begriffen zu betrachten wären. Nur die Gesandten von Bern und Freiburg wollten nicht beipflichten bis sie die Bevollmächtigung dazu von ihrer Regierung erhalten hätten, erklärten jedoch am 22. September ihren Beitritt. In Folge dieser Abstimmung beschloß nun die oberste Bundesversammlung: 1) Der Bundesvertrag zwischen den neunzehn Kantonen der Schweiz, solle als eine wirkliche eidgenössische Verhandlung nach der bisher für die Akten der Tagsatzung üblichen Form unterschrieben und besiegelt werden; 2) die besondere Uebereinkunft vom 10. August 1814 solle dem Bundesvertrage als Zusatzakte beigerückt und mit demselben ausgefertigt werden; 3) die beitretenden Kantone konstituirten sich als schweizerische Eidgenossenschaft. Der Bund sollte nächstens beschworen werden [1]. Den Kantonsregierungen meldete man

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 6., 8., 9. September 1814.

in einem Kreisschreiben, wichtige Betrachtungen hätten dringend diesen Schritt erfordert. Um das theure Vaterland im entscheidenden Zeitpunkte, wo alle Mächte von Europa zu Begründung eines großen gesellschaftlichen Vereines zusammenträten, nicht der Gefahr auszusetzen, allein in einem Zustande der Zerrüttung, der Anarchie und einer gänzlichen politischen Ohnmacht zu erscheinen, um nicht aller Rechte eines freien Staates, jetzt, da ihre Ausübung am wichtigsten sei, verlustig zu werden, um nicht die Bundesverfassung der Schweiz als einen Gegenstand der Unterhandlungen des Kongresses selbst zu bezeichnen, mit einem Worte, um nicht der Freiheit und Unabhängigkeit mit eigener Hand den Untergang zu bereiten, hätten keine Zögerungen mehr stattfinden dürfen. Die größte Verantwortlichkeit vor Gott, vor der Mit- und Nachwelt sei auf der Tagsatzung gelegen. Der nun glücklich zu Stande gekommene Entschluß habe allein Rettung gebracht. Sofort werde man die Anzeige der Konstituirung zuerst an die Minister der verbündeten Mächte, dann an die Mächte selbst und an die übrigen mit der Schweiz in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Regierungen ergehen lassen, damit die Wiederherstellung der Eidgenossenschaft überall weltkundige amtliche Gewißheit erhalte [1]). In der Sitzung vom 10. Dezember wurden dann die in Folge der Uebereinkunft vom 16. August eingegebenen Ansprachen verschiedener Kantone gegen andere verlesen und zu Protokoll genommen, und in der Sitzung vom 12. erhielten endlich auch die Landschaften Wallis, Neuenburg und Genf die längst ersehnte Aufnahme in den Bund, so daß jetzt die Eidgenossenschaft in ihrer neuen Gestaltung vollendet da stand [2]).

So war denn das mühsame Werk endlich wenigstens der äußern Gebildung nach zu Stande gekommen. Niemand konnte

---

[1]) Kreisschreiben vom 9. September 1814 an die Stände. Protokoll des Bundespräsidenten, Nr. 218. Kreisschreiben an die fremden Bevollmächtigten vom 10. September 1814. Ibid. 222.

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 10. und 12. September 1814.

sich verbergen, daß es mit dem innern Gehalte desselben ziemlich trostlos aussah; darüber konnte man sich wohl schwerlich irgend einer Täuschung hingeben. War doch das Ganze mehr das Ergebniß seichter und dem Ernste der Verhandlung wenig angemessener Auskunftsmittel gewesen, in welchen man zwar allen Vorurtheilen, allen Leidenschaften und allen kleinlichen Mißbräuchen, aber weder der Ehre noch den zeitgemäßen Bedürfnissen, man möchte sagen, weder der Vergangenheit noch der Zukunft eines verständigen und wackern Volkes Rechnung getragen hatte. War die Vermittlung Napoleons ein an sich selbst harmonisches Ganzes gewesen, welches einen Mittelzustand zwischen der alten Eidgenossenschaft und dem helvetischen Einheitsstaate gebildet, so hatte man jetzt ein schwächliches und in sich selbst wenig übereinstimmendes Mitteldling zwischen der Vermittlung und den alten Zuständen geschaffen, welches kaum Jemand von Denen, die selbst an der Gestaltung Theil genommen hatten, geschweige denn der unbefangenere und einsichtsvollere Beobachter, als ein gelungenes Werk preisen konnte. Für einen Fortschritt aber konnte es nur derjenige ansehen, dem alle Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit, so wie der gegenwärtige Zustand des eidgenössischen Volkes gänzlich fremd geblieben waren. Was für eine Gewährleistung dieses lockere und seiner Bestimmung so wenig entsprechende Band, sowohl dem schweizerischen Volke selbst, als dem Auslande in Bezug auf Ruhe und Ordnung geben sollte, dieses anschaulich zu machen, war erst einer ernstern, eingreifenden Zeit, die seitdem eingetreten ist, vorbehalten [1].

Sowohl über den Bundeseid als über den Augenblick der Leistung desselben fanden in der nächsten Zeit mannigfaltige Erörterungen statt. Ueber den Eid verständigte man sich bald. Den Zeitpunkt der Beschwörung hingegen setzte die Bundesversammlung am 15. November auf den 5. Jenner des folgenden Jahres fest, beschloß ihn jedoch am 28. Dezember in

[1] Der Bund selbst, siehe am Ende des Bandes Nr. 1. Auf die staatsrechtlichen Verhältnisse werden wir bei der innern Geschichte zurückkommen.

Betrachtung der damaligen Lage der eidgenössischen Angelegenheiten, sowohl gegen die auswärtigen Mächte, als in Bezug auf die innern Verhältnisse der Kantone, welche durch die hoffentlich nicht mehr entfernte Berichtigung der noch obwaltenden Anstände eine der Befestigung der Eintracht unter den Eidgenossen vortheilhafte Grundlage erhalten sollten, so wie aus Achtung für den wohlwollenden Rath, der sich in Wien mit den Angelegenheiten der Schweiz beschäftigenden Minister, zu verschieben [1]. Bei der Wahl der Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß war man stillschweigend übereingekommen, die Gesandtschaften der ansprechenden sowohl als der angesprochenen Stände bei Seite zu lassen, und die in mancher Beziehung getrennten Tagherren gaben einen unverkennbaren Beweis ihres Gefühles für Schicklichkeit und Anstand in der einmüthigen Wahl des Vorstandes der Tagsatzung, Bürgermeisters von Reinhard zum ersten Gesandten, während der zweite Gesandte, Staatsrath von Montenach aus Freiburg und der dritte, Bürgermeister Wieland aus Basel, durch das Stimmenmehr bezeichnet wurden [2]. Die Verhaltungsbefehle der eidgenössischen Gesandten waren, wie gewöhnlich, ziemlich umfassend. Vor allem hatten sie den verbündeten Monarchen die Huldigungen darzubringen, welche ihnen für die Theilnahme und das Wohlwollen gebührten, von denen die Eidgenossenschaft seit dem Zeitpunkte, wo die verbündeten Mächte ihr besonderes Augenmerk auf die Schweiz gerichtet, so viele Beweise erhalten hätten, ferner sollte man ihnen zu verstehen geben, daß die Schweiz hauptsächlich auf ihren Beistand die Hoffnung gründe, ihre wichtigsten Rechte vollkommen gesichert und diejenigen billigen Wünsche erfüllt zu sehen, wozu die unzweideutigsten Zusicherungen und Erklärungen der Minister dieser großen Höfe sie aufgemuntert hätten. Indessen erwartete man von den Gesandten, daß sie damit auch jene Rück-

---

[1] Protokoll der Tagsatzung vom 15. November, 18. Dezember 1814.
[2] Protokoll der Tagsatzung vom 12. September.

sichten zu verbinden wissen würden, welche die Schweiz der Krone Frankreichs, als ihrer natürlichen Befreundeten, ihrer ältesten Verbündeten und derjenigen unter allen europäischen Mächten schuldig sei, mit der sie wieder die engsten Verbindungen einzugehen im Falle sein würde. Eine vorzügliche Aufmerksamkeit sollte demnach auch dem Prinzen von Benevent gezeigt werden. Nachdem die Gesandtschaft den neu geschlossenen Bundesvertrag und die Uebereinkunft vom 16. August mitgetheilt haben würde, so möchte die Erlangung einer förmlichen Anerkennung des gegenwärtigen politischen Zustandes der Schweiz ihre angelegenste Sorge sein. Sorgfältig hätten sie indessen zu vermeiden, irgend einer Garantie zu erwähnen, weil eine solche mit dem Grundsatze einer vollkommenen Unabhängigkeit im Widerspruche wäre, den die Schweiz auf keine Weise weder schwächen noch auf das Spiel setzen wollte. Als zweiten Gegenstand empfahl man den Gesandten die Anerkennung der Neutralität, da man nach bisheriger Weise dafür hielt, daß das Schweizervolk das unglücklichste in Europa wäre, wenn seine Neutralität zweifelhaft oder dem Wechsel der Politik und des Krieges überlassen bliebe. Die Eidgenossenschaft war zwar allen Vergrößerungsplanen fremd und wünschte ihr Gebiet nicht auf Unkosten ihrer Nachbarn zu erweitern. Eine dem zweckmäßigsten Vertheidigungssysteme angemessene Grenzberichtigung war indessen ebenfalls nicht aus den Augen zu lassen. Ueber diesen Gegenstand hatte Anfangs Mai der eidgenössische Oberstquartiermeister Finsler eine eben so lichtvolle als zweckmäßige Denkschrift eingegeben. Allein der Zustand von Zerrissenheit, Schwäche und Lähmung der obersten Bundesbehörde zu jener Zeit hatte die angemessene Prüfung dieses Gegenstandes verhindert, und seitdem der Pariser-Friede vom 30. Mai den Stand der Dinge wesentlich verändert. Begehren sollten jedenfalls die Gesandten die Zurückgabe der der Eidgenossenschaft gewaltsam abgerissenen von den verbündeten Mächten aber feierlich wieder zugesicherten alten Grenzen, wie die Stadt Biel, ihr Gebiet und die Panner-

ortschaften, das eigentlich sogenannte Erguel oder St. Immerthal, Neuenstadt, das Münsterthal und die Abtei und das Gebiet von Bellelay. Durch die Eröffnungen der fremden Bevollmächtigten glaubte sich die Tagsatzung ferner zu der Hoffnung berechtigt, daß die ganze unter der Benennung Bisthum Basel inbegriffene Landschaft der Eidgenossenschaft einverleibt werden würde. Auch das Dappenthal, für welches die Schweiz niemals die im aufgedrungenen Abtretungsvertrage versprochene Entschädigung erhalten hatte, glaubte man zurückverlangen zu können. Die Grenzverhältnisse von Genf sollten in jedem Falle so bestimmt werden, daß die Verbindung mit diesem neuen Kantone zu Lande nicht unterbrochen, und die zerstreuten Bestandtheile seines Gebietes besser unter sich verbunden würden. Veltlin, Cleven und Worms wollte man um so dringender zurückzufordern, als Worms in den letzten Tagen große Anhänglichkeit und Treue an der Schweiz bewiesen hatte. Gegen Deutschland endlich erhob man die frühern Ansprüche auf Konstanz, welches von Schweizerboden umgeben, einen in künftigen Zeiten der Sicherheit der Schweiz Nachtheil drohenden Brückenkopf bildete. Im Besitze von Konstanz konnte ein deutscher Fürst nach seiner Willkür den Verkehr auf dem See oder auf dem Rheine hemmen, oder beschränken und eine der größten Handelsstraßen von Deuschland nach der Schweiz sperren. Schien doch ja auch der Wohlstand, der jetzt so verarmten und öden Stadt von dieser Vereinigung mit der Schweiz abzuhängen. Auch Schaffhausen verlangte einige Dörfer als Grenzberichtigung, und das Letztere sowohl als Thurgau beschwerten sich endlich über einige willkürliche Maßregeln der großherzoglich-badischen Regierung, durch welche einige ihrer frommen Stiftungen bürgerlicher sowohl als religiöser Gemeinheiten verletzt worden [1]. Freilich mußte sich die Eidgenossenschaft, wenn sie sich fragte, auf

---

[1]) Instruktion der Gesandtschaft auf den Kongreß nach Wien. Protokoll des Bundespräsidenten 1814, Nr. 238.

welches Verdienst sie ihre Ansprüche auf Vergrößerung gegen Deutschland begründe, die Antwort größtentheils schuldig bleiben.

Als sich der bisherige Vorstand und erste außerordentliche Gesandte der Eidgenossenschaft nach Wien, von Reinhard, zur Abreise nach dieser Hauptstadt anschickte, übernahm erst der zweite Gesandte von Zürich, Staatsrath Finsler, den Vorsitz, dann übertrug die Regierung von Zürich, in Abwesenheit des ersten Bürgermeisters, den Vorsitz der Tagsatzung dem zweiten Bürgermeister, Hans Konrad von Escher. Die Stelle eines Kanzlers erhielt der bisherige Kanzler der Eidgenossenschaft, Markus Mousson, am 12. September einstimmig wieder. Diejenige eines Staatsschreibers hingegen wurde erst am 2. November durch eine Mehrheit von vierzehn Stimmen auf den im Leberberg befindlichen Civilkommissär Oberst Fridolin von Hauser aus Näfels übertragen. In der die Geschäfte vorzüglich leitenden diplomatischen Kommission wurden Reinhard und Wieland durch den Bürgermeister Pfister und den Landschreiber Lusser von Uri ersetzt. Den Staatsrath Finsler aber ersuchte man dieser Kommission so oft beizuwohnen, als es ihm seine übrigen Geschäfte erlaubten, und die Natur der mit den militärischen Gegenständen nothwendig in Verbindung stehenden diplomatischen es erforderlich machen würde. Fast gleichzeitig mit der eidgenössischen Gesandtschaft reiste der Graf Kapo d'Istria, einen Monat später, Stratfort Canning auf Befehl ihrer Regierungen nach Wien. Die Bemühungen, die schmollenden Stände Schwyz und Nidwalden in den neuen Bund zu locken, blieben hingegen vor der Hand fruchtlos. Umsonst begaben sich zwei der beredtesten Mitglieder der Tagsatzung, Schultheiß Rüttimann und Landammann Sydler nach Schwyz, machten daselbst den Landrath auf die vielen Veränderungen aufmerksam, die man aus Achtung für die Urstände in den Bund aufgenommen habe, wie man denn ihnen zu lieb von der Einrichtung einer kräftigen Bundesgewalt, die in den Wünschen mehrerer Kantone, vorzüglich

der neuern, gelegen, abgestanden sei, aber daß dennoch ein gemeinschaftlicher Staatsverband vorhanden sein müsse, weil die Eidgenossenschaft nur als Gesammtheit, nicht die Kantone einzeln, mit Ehre und Sicherheit vor Europa bestehen könnten. Sie wurden zwar höflich aufgenommen, richteten aber, da gleichzeitig eine zahlreiche Abordnung aus Nidwalden in Schwyz eintraf, gar nichts aus.

In ihrem Kreisschreiben hatte sich die oberste Bundesversammlung der Worte bedient: „der Bund möge ferner kein todter Buchstabe sein, sondern wirksam in Leben und Kraft für das gegenwärtige Geschlecht sowohl als für die Nachkommen, und die heilige Gewährschaft werden, daß von nun an keiner mehr sich ungestraft an demselben vergreifen dürfe." Allein die nächsten Ereignisse und die fortwährende Spannung der Gemüther zeigten nur zu bald, daß die alte Eintracht nur in der Form wieder hergestellt sei. In der Hoffnung, der Regierung von Bern damit zu schaden, ließ der Doktor Rengger die Flugschrift des Herrn von Stanyan über die Schweiz im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts wieder abdrucken. Diese Regierung ließ hingegen den Oberst Effinger in den Schoß seiner Familie nach Kiesen zurückkehren, während der Hauptmann Kasthofer den Befehl über die wenigen noch in Interlaken zurückgebliebenen Truppen erhielt. Wegen der vielen in die dortige Untersuchung verflochtenen Personen, setzte der Kleine Rath an die Stelle des dortigen Amtsgerichtes ein eigenes sogenanntes unparteiisches Gericht nieder, welches aus dem Altrathsherrn von Kirchberger von Roll, als Präsidenten und den Amtsstatthaltern Erb von Thun, Bähler von Niedersimmenthal, Rychen von Frutigen und Neiger von Oberhasle zusammengesetzt war, eine Maßregel, die an sich etwas Ungewöhnliches hatte und darum das Gepräge der Willkürlichkeit trug. Michel und Brügger wurden einstweilen des Verhaftes entlassen, derjenige des Erstern in eine Gemeindseingrenzung, derjenige des Andern in einen Hausarrest umgewandelt, die sämmtlichen aufgenommenen Untersuchungsakten dem Appel-

lationsgerichte zur Verfügung übersendet[1]. Nach einigen Tagen konnten auch die letzten in Interlaken gebliebenen Truppen, deren Aufenthalt sich noch wegen der Spannung daselbst verlängerte, zurückgezogen werden. Die am 4. Oktober in Thun und am 8. in Interlaken von den erstinstanzlichen Gerichtshöfen gesprochenen Urtheile fielen äußerst strenge aus, wenn sie gleich, auch nach den bernischen Gesetzen, nicht zur Vollstreckung kamen, sondern revisionsweise an das Appellationsgericht gelangen mußten. Von den in die Untersuchung zu Thun Verflochtenen wurde der flüchtige Christian Bohren zu sechsjähriger, manche Andere zu mehrjähriger Einschließung und lebenslänglichem Verluste der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt. In Interlaken waren vieljährige Ketten- oder Zuchthausstrafen ausgesprochen worden. Bei den einen ward die Aufregung größer, bei der Mehrzahl hingegen machte sie dem entgegengesetzten Gefühle Platz. Mitte Oktobers kamen von allen Seiten, von ganzen Gemeinden oder den angesehensten Bürgern derselben Zuschriften, in welchen man die Vorstellung vom August an die Regierung, als eine erschlichene erklärte, an welcher mehrere ganze Kirchgemeinden durchaus keinen Antheil genommen, und in mehrern andern Gemeinden nur wenige Einwohner unterschrieben, und viele von Denjenigen, welche sie unterzeichnet oder sie zu unterzeichnen ermächtigt, den Inhalt derselben niemals verstanden hätten, sondern nur durch gewisse Vorgaben zur Theilnahme verleitet worden seien[2]. Am 20. Oktober sprach das Appellationsgericht den Althauptmann Michel, den Kirchmeier Blatter und den Krämer Brügger von der Klage und Instanz frei, so daß sie neben einer förmlichen Ehrbewahrniß unter obrigkeitlichem Siegel für die widerrechtlich ausgestandene Verhaftung und daherigen

---

[1] Rathsmanual, Nr. 31, Seite 447. Sitzung vom 14. September 1814.

[2] Zuschrift und Erklärung vieler Gemeinden an den Regierungskommissär Thormann, 16. Oktober 1814. Gemeinnützige schweizerische Nachrichten 1814, Nr. 171.

erlittenen Schaden eine Entschädniß von acht Franken für jeden Tag Einschließung erhalten und nebst dem alles für Reisen, Berathungen, Schriften und Vertheidigung erweislich ausgelegte Geld zurückbekommen sollten [1]). Der gewesene Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes, Altrathsherr von Kirchberger von Roll, erhielt den Auftrag sich nach Interlaken zu begeben und jedem von ihnen ein Exemplar der Ehrbewahrniß zu übergeben und die Kosten zu berichtigen. Nicht so glücklich waren die am 29. Oktober beurtheilten Herren Koch, Eggimann und Mithafte, indem der Erstere zu dreijähriger, der Letztere zu einjähriger Einschließung auf eigene Kosten an einem von der Regierung zu bestimmenden Ort, und beide zur Entsetzung von ihren Rathsherrenstellen zu Thun, Samuel Tschaggeni zu einer sechsmonatlichen Einschließung und zur Entsetzung von seiner Rechtsagentenstelle, Samuel Koch zu einjähriger Einschließung, Samuel Zürcher zu dreimonatlichem Hausarrest, Christian Küpfer zu einem achttägigen Hausarrest und Jakob Knechtenhofer zur ausgestandenen Gefangenschaft verurtheilt wurden, wobei man noch den beiden Herren Koch und den Herren Eggimann und Tschaggeni die sämmtlichen Besoldungs- und Verpflegungskosten für die wegen ihrer Umtriebe in Thun und Strättligen aufgestellten Truppen mit 4800 Schweizerfranken solidarisch auflegte [2]). Den zur Einschließung verurtheilten Thunern wurden die Gefangenschaften im hintern Spital zu Bern zum Enthaltungsort angewiesen. Die Gährung, welche die Ungewißheit über das Schicksal so vieler angesehener Männer im Amte Interlaken wieder verbreitete, ließ der Regierung die möglichste Beförderung der Beurtheilung von Seite des Appellationsgerichtes wünschen, was sie auch demselben wiederholt zuschrieb. Allein die Beurtheilung wurde noch durch den Umstand verzögert, daß in der ersten

---

[1]) Urtheil des Appellationsgerichtes in Sachen des Althauptmanns Michel des Kirchmeiers Blatter und des Krämers Brügger vom 20. Oktober 1814.

[2]) Urtheil des Appellationsgerichtes in Sachen des Friedrich Koch, Rudol Eggimann und Mithafte vom 29. Oktober 1814.

Instanz zwei Entflohene, Seiler und Blatter, zum Tode verurtheilt wurden, weßhalb in oberer Instanz ein Blutgericht mit Zuziehung von vier Gliedern des Kleinen Rathes versammelt werden mußte, was endlich am 21. November geschah. Hier wurde der entflohene Notar Christian Seiler von Bönigen per contumaciam zum Tode und der ebenfalls entflohene Altstatthalter und Doktor Johann Blatter zu sechszehnjähriger Kettenstrafe und beide zur Bezahlung eines Drittheils der durch die Auftritte im Amte Interlaken verursachten Militärkosten verurtheilt. Peter Seiler, Ulrich Großmann, Melchior Aplanalp, Heinrich Heim, Peter Sterchi und den jüngern Kunstmaler Rudolf König verfällte man zu zweijähriger, den Jakob Mühlemann zu einjähriger und den Hans Balmer zu sechsmonatlicher Einschließung auf eigene Kosten an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte. Zudem hatten diese acht Verurtheilten den zweiten Drittheil der obigen Kosten zu bezahlen. Der Helfer Roschi wurde von seiner Stelle abberufen und auf zwei Jahre im geistlichen Stande eingestellt. Sechszehn andern Inkulpaten endlich wurde ohne weitere Strafe solidarisch der dritte Drittheil obiger Kosten auferlegt. Alle übrigen in der Untersuchung verflochtenen Personen, die das Urtheil nicht betraf, waren gänzlich losgesprochen, erhielten jedoch keine Entschädigung [1]. Die Thuner waren verhältnißmäßig am strengsten bestraft. Bald nach der Verurtheilung seines Bruders und dessen Mithaften, forderte der bekannte Fürsprecher und Artillerieoberstlieutenant Koch, Direktor der Militärschule, seine Eutlassung, die er auch mit einer Gratifikation von 1600 Franken als Zeichen der Zufriedenheit erhielt [2].

Nach geschehener Beurtheilung der Theilnehmer am Aufstande, durchmusterte der Geheime Rath mit genauer Sorgfalt

---

[1]) Urtheil des Appellationsgerichtes über die insurrektionellen Bewegungen im Amt Interlaken vom 21. November 1814.

[2]) Rathsmanual, Nr. 32. Sitzung vom 14. November 1814.

das Benehmen der Beamten während desselben. Vor Allem schien der Oberamtmann von Interlaken schon dadurch einen groben Mißgriff begangen zu haben, daß er die drei Gefangenen, Michel, Blatter und Brügger unverhört und dem Gesetze zuwider ihrem natürlichen Richter entzogen und nach Bern gesandt hatte, was die Kriminalkommission des Appellationsgerichtes als die Hauptursache des ganzen Auftrittes ansah. Ferner schien er den Tadel seiner Obern dadurch zu verdienen, daß er während des Auflaufes weder durch schriftliche amtliche Befehle, noch durch persönliches Auftreten die Leute mit Würde und Nachdruck zur Ruhe und Ordnung aufgefordert, und daß er die aufrührerische Vorstellung besiegelt und durch seine daherige Zusicherung den Mißbrauch dieser Schrift bei den Gemeinden größtentheils verursacht habe. Vorzüglich entschlossen und klug hingegen hatte sich dabei der Neffe desselben, Lehenkommissär May, benommen. Auch des Oberförsters Kasthofer geschah in dem Berichte des Geheimen Rathes eine ehrenvolle Meldung, da er auf die erste Nachricht von dem Aufstande aus Lauterbrunnen nach Unterseen geeilt, und furchtlos mitten unter den Zusammenlauf getreten war, die Aufständischen durch eine dringende Rede zur Ruhe und Ordnung ermahnt und feierlich erklärt hatte, den Oberamtmann vertheidigen helfen zu wollen. Oberhasle hatte sich im höchsten Grade treu und ergeben gezeigt und der Bevollmächtigte der Regierung in dieser Landschaft die schönste Eintracht und Ordnung gefunden, was er vorzüglich der Einsicht und Thätigkeit des Oberamtmanns Schild, eines dortigen Landmannes, zuschrieb, der die Liebe und das Zutrauen des ganzen Landes besaß. Mit den Oberamtleuten von Frutigen und Niedersimmenthal, so wie mit den Beamten von Frutigen war man vollkommen zufrieden. Im Niedersimmenthal hatten vorzüglich Wimmis und Oberwyl der Regierung Anhänglichkeit, Erlenbach hingegen die entschiedenste Abneigung gezeigt. Die Amtsrichter Mani und Gerichtsstatthalter Jakob Reber, so wie der bereits eingestellte Gerichtsstatthalter Karlen von Erlenbach sollten, als der Regierung feindselige Beamte, abberufen werden.

Der Geheime Rath hatte mit einer Meinung auf Abberufung des Oberamtmanns von Interlaken angetragen. Allein der Kleine Rath begnügte sich dem bereits im Alter vorgerückten Manne, der schon zwei Aemtern vorgestanden war, einen scharfen Verweis zu geben, indem man ihm jene Mißgriffe bemerklich machte, ihm das höchste Mißfallen der Obrigkeit nachdrücklich bezeugte und ihn ernstlich ermahnte, in Zukunft mit mehr Besonnenheit und Entschlossenheit zu handeln. Als er nun aber in Folge dieser Zuschrift und des Urtheils des Appellationsgerichtes, welches jene von ihm verfügten Verhaftungen als einer gesetzwidrigen Handlung gedachte, um Entlassung einkam, erhielt er sie auf den nächstfolgenden 1. Merz. Allerdings hatte seine Schwäche der Regierung und dem Lande mehr Schaden gebracht, als das kräftige Eingreifen manches Böswilligen. Der Bevollmächtigte der Regierung, Rathsherr Thormann und der Oberbefehlshaber Oberst Effinger erhielten so wie die Oberamtleute von Oberhasle, Thun, Frutigen und Niedersimmenthal nebst dem Ingenieur Hauptmann von Bonstetten, glänzende Belobungen[1]. Am Ende blieb vom Ganzen doch ein trauriger Eindruck, der den freudigen Genuß jener herrlichen Gegend am Fuße der Alpen nicht wenig störte.

Als man endlich zu bemerken anfing, daß die Sendung des Herrn von Graffenried von Blonay an den Grafen von Artois ohne politisches Ergebniß blieb, rief man ihn zurück. Hingegen setzte man noch einige Hoffnung auf diejenige des Herrn Zeerleders nach Wien. Seine Aufgabe bestand zum Theil in einer vortheilhaften Darstellung des Ganges der Regierung seit der Auflösung der Vermittlung, sowie ihrer Ansprüche und Erwartungen. Mit Nachdruck sollte er sich einem von Bern wohl erträumten Systeme der Einheit widersetzen, welches man den volksthümlichern Regierungen zuschrieb. Hingegen hatte der Bevollmächtigte die Wiedervereinigung des

---

[1]) Bericht des Geheimen Rathes vom 26. November 1814. Manual des Geheimen Rathes III., 41. Rathsmanual Nr. 32, Seite 199.

gesammten reformirten Aargau's oder wenigstens desjenigen Theiles, der auf dem rechten Aarufer liege, mit Verzichtleistung auf Waadt zu betreiben, das Bisthum Basel ganz oder theilweise als Entschädigung anzunehmen, und die Rückgabe der englischen Fonds von England zu bewirken [1]. Aus dieser Sendung wollte übrigens die Regierung keinerlei Geheimniß machen, sondern Zeerleder wurde unter Angabe des Zweckes seiner Bemühungen bei den Ministern der Großmächte, sowie der eidgenössischen Gesandtschaft empfohlen.

Der Gang der bernerischen äußern Politik hatte indessen seit der Annahme des Bundes eine etwas veränderte Richtung angenommen. Man ermahnte jetzt selbst Schwyz dringend, dem Beispiele Berns zu folgen [2]. Allein die etwas starren Alpenköpfe vermochten es nicht, so schnell der Umwandlung in den Ansichten der bernerischen Staatsmänner zu folgen. Ein Ereigniß, welches nicht wenig Aufsehen in der Eidgenossenschaft, vorzüglich in Bern selbst, verursachte, sollte dazu dienen, diese Umwandlung vor der Welt zu beurkunden. Der bekannte gewesene Professor des Staatsrechtes Karl Ludwig von Haller hatte mit dem gleichgesinnten Grafen Johann von Salis-Soglio eine Lustreise in die kleinen Kantone gemacht, wo sie jedoch erst Mitte Septembers in Schwyz und Nidwalden eintrafen, nachdem daselbst der Bund bereits verworfen war. Beide hatten in Privatgesprächen dieses in Zürich zu Stande gekommenen Vertrages mit geringem Lobe erwähnt und ihn sogar gewissermaßen als mit dem katholischen Glaubensbekenntnisse im Widerspruche geschildert, und Haller sollte auch Berns Unterstützung bei mannhafter Verwerfung in Aussicht gestellt haben. Aehnliche und vielleicht noch heftigere Aeußerungen waren dann dem Herrn von Haller an der Wirthstafel in Luzern entfallen. Alles dieses hatte sich durch

---

[1] Instruktion des Herrn Zeerleder, 15. September 1814. Manual des Geheimen Rathes, II, 282.

[2] Der Geheime Rath von Bern an Landammann und Rath von Schwyz, 14. September 1814.

das Gerücht vergrößert, und vorzüglich Landammann Alois Reding in Schwyz und Landschreiber Lusser von Uri in Zürich sich über Hallern beklagt. Aus Besorgniß, in eine verdächtige Stellung zu kommen, griff nun der Kleine Rath zu einem ziemlichen Gewaltmittel, indem er dem Herrn von Haller durch den Amtsstatthalter von Bern den Hausarrest anlegen und eine Untersuchung über diese Angelegenheit anheben ließ, welche, das konnte man sich kaum verbergen, wie man übrigens auch des Herrn von Hallers Benehmen beurtheilen mochte, das Gepräge einer auffallenden Willkür tragen mußte [1]. Als ihm indessen, mit Ausnahme einer lebhaften Aeußerung seiner Ansicht, durchaus nichts bei dieser Untersuchung hatte zur Last gelegt werden können, entließ der Kleine Rath ihn, nach einem neunzehntägigen Arreste, wieder, nachdem ihm noch durch den Vorstand des Geheimen Rathes eine ernstliche Zurechtweisung ertheilt worden war [2].

Weit mehr Kummer verursachte indessen den bernerischen Staatsmännern eine andere Angelegenheit, welche für sie eine sehr bedenkliche Wendung zu nehmen drohte und die sie am Ende dennoch glücklich überwanden. Im Kanton Freiburg hatten sich mancherlei Spuren von Gährung gezeigt. Seit dem Mai war die neue Staatsverfassung daselbst im Leben. Der Große Rath bestand aus hundertundacht Gliedern der großen oder sogenannten patrizischen Bürgerschaft der Stadt Freiburg, welche jene Behörde selbst auf den Vorschlag eines wieder von ihm selbst aus seiner Mitte bestellten Wahlkorps ernannte und aus sechsunddreißig sogenannten Vertretern der Landschaft, für welche die Vorschläge ungefähr wie im Kanton Bern gemacht wurden. Dieses von dem unter der Vermittlung eingeführten, so abweichenden, Wahlverfahrens wegen hatten sich die Freisinnigen größtentheils von den Wahlen fern gehalten und diese waren fast ausschließlich im neuen Systeme vorgenommen worden. Allein nicht nur die

---

[1]) Rathsmanual Nr. 32, Seite 2, Sitzung vom 10. Oktober 1814.
[2]) Rathsmanual Nr. 32, Sitzung vom 10. Oktober 1814.

Landleute sahen sich durch das wieder emporgekommene freiburgische Patriziat ausgeschlossen, sondern es hatte die angesehensten adelichen Geschlechter des Landes, welche zur Vermittlungszeit eine sehr einflußreiche Rolle gespielt, wie die d'Affry, von Dießbach, von Praroman u. s. w. auch das nämliche Schicksal getroffen, mithin auch diese Klasse den Unzufriedenen und der volksthümlichen Sache zugewendet. Im Laufe des Sommers und gegen den Herbst bethätigten sich nun die Häupter dieses Anhanges lebhafter. Sie traten mit den einflußreichsten Gliedern der waadtländischen Regierung, so wie auch im Aargau, vorzüglich mit dem Doktor Rengger, in enge Verbindung, und suchten im Stillen einen Umschwung der Dinge vorzubereiten. Man hatte ihnen in Lausanne den Rath ertheilt, eine Denkschrift an die Minister der fremden Mächte zu verfassen. Hierauf hatten die Mißvergnügten unter sich Versammlungen gehalten und einen Vergleich unterzeichnet, in dem sie sich versprachen: 1) einander durch Einsicht, Rath und Vermögen behülflich zu sein, um die gewünschte Absicht zu erreichen; 2) nur ehrliche, jedes biedern, freimüthigen und unbescholtenen Mannes würdige, Mittel anzuwenden; 3) dieses sollten durch die Umstände gebotene Schritte bei den Ministern der verbündeten Mächte, bei der eidgenössischen Behörde oder bei den Kantonalbehörden sein, um sie zu vermögen, dem Kanton Freiburg zu gestatten, was die Unterzeichneten zu seinem wirklichen und künftigen Beßten zu wirken sich verpflichtet glaubten. Ferner wollte man 4) die größte Sorge tragen, nichts zu thun, was die Ruhe stören oder gefährden könnte, da im Gegentheil die Unterzeichneten die Absicht hatten, die öffentliche Ordnung beizubehalten; 5) wenn einer der Unterzeichneten oder Miteidgenossen wegen Verrichtung eines Auftrages oder Theilnahme an demselben, den die Unterzeichneten ihm gegeben, beunruhigt werden sollte, so würden alle Unterzeichner und Mitgenossen für Jenen oder Jene, welche beunruhigt würden, Partei nehmen und sie niemals verlassen. An der Spitze standen vorzüglich der Handelsmann Düc und der Rechtsgelehrte Chappuis aus der Bürgerschaft

und der Herr von Praroman, Schwiegervater des Altschultheißen von Dießbach, aus dem Adel. Allein es fehlte der Partei der Mißvergnügten sowohl als den Machthabern in Lausanne, welche überdieß gerade in diesem Augenblicke in Murten mit Bern unterhandelten, an Entschlossenheit zum Handeln, so daß Düc verhaftet wurde, ehe das Vorhaben zur Reife gediehen war. Aus den Verhören Dücs ergab sich nun, daß eine heftige Flugschrift gegen die Regierung von Freiburg unter dem Titel: „Exposé de la situation politique du peuple fribourgeois“ durch den waadtländischen Postdirektor Obouſſier verbreitet worden war. Auf die wiederholten Anfragen der Regierung von Freiburg ertheilte diejenige des Kantons Waadt nur ausweichende Antwort. Mittlerweilen hatten sich drei Häuptlinge der freiburgischen Mißvergnügten, die Herren von Praroman, Blanc und Chappuis, nach Zürich begeben, um daselbst sowohl dem Bundespräsidenten als den fremden Ministern eine Denkschrift einzureichen, und den Schutz derselben zu gewinnen. Sie wurden daselbst günstig aufgenommen, und wußten sich, da sie über Dasjenige, was ihnen bei ihrer Rückkehr im Kanton Bern begegnen möchte, einigen Verdacht schöpften, durch Empfehlung des Grafen Kapo d'Istria und des Herrn Stratford Canning von Seite des österreichischen Gesandten Herrn von Schraut ein sicheres Geleit zu verschaffen. Mit diesem betraten sie dann auch, von Zürich und Aarau kommend, den Kanton Bern. Hier war jedoch inzwischen von Seite der Regierung von Freiburg ein Verhaftsbegehren an diejenige von Bern gegen diese Abgeordneten eingelangt, dem die letztere entsprach. In Morgenthal, auf dem bernischen Gebiet, wurden die drei Freiburger angehalten. Zwar wiesen sie ihren Geleitsbrief vor; allein die Polizeiwache eröffnete ihnen, daß sie Befehl habe, sie nach Bern zu begleiten, und nahm ihnen einige Schriften ab. Ohne sie eigentlich verhaften zu lassen, allein auch ohne ihnen mit Jemand in Bern Verkehr zu gestatten, ließ man sie an die freiburgische Grenze führen, von wo sie am 7., Abends um 8 Uhr, in ihrer Vaterstadt eintrafen, wo alle drei sofort in Unter-

suchung gezogen, von Praroman und Blanc in das Murten-Thor, Chappuis in das gewöhnliche Kriminalgefängniß gebracht wurden. Sobald der Geheime Rath von dem österreichischen Geleitsbriefe Kenntniß erhielt, zeigte er die ganze Begebenheit dem Herrn von Schraut an, der aber rasch und aufbrausend die Regierungen von Bern und Freiburg mit den empfindlichsten Folgen bedrohte, wenn sie nicht, seinem Geleitsbriefe Rechnung tragend, die Maßregel zurückzögen. Als er nun hierauf eine ungenügende Antwort erhielt, erklärte er, daß er, wenn man ihm die drei Verhafteten nicht herausgäbe, sich wider Willen genöthigt sehen würde, jeden Verkehr mit der Regierung abzubrechen und das Gebiet derselben zu verlassen, wo ihm keine freie Gemeinschaft mit ihm von den Gesandten von England und Rußland empfohlenen Personen zukäme. Der Geheime Rath blieb unerschütterlich. Er beantwortete die Note des Bevollmächtigten mit einer einfachen Empfangsbescheinigung und mit der Aeußerung, daß man das Bewußtsein habe, in seinen Verhandlungen den staatsrechtlichen Pfad verfolgt zu haben, den die Pflichten gegen den verbündeten Stand Freiburg vorschrieben. Schraut sah sich nun wirklich genöthigt, seine Drohung zu erfüllen, indem er den Wappenschild von seiner Wohnung abnahm, und nach Zürich abreisete. Der Große Rath hörte in seiner Sitzung vom 7. den Bericht des Geheimen Rathes ohne irgend einige Bemerkungen an und machte dadurch die Sache desselben zu der seinigen [1]). Allerdings ließ sich dieses Ereigniß aus einem verschiedenen Standpunkte betrachten. Berücksichtigte man nur die Verhaftnahme oder Polizeibegleitung an sich selbst, ohne das sichere Geleit des österreichischen Gesandten, so ließen sich sowohl über das Beginnen der verhafteten Freiburger, als über die Theilnahme Berns an seiner Verhinderung, je nach den politischen Ansichten des Urtheilenden sehr verschiedenartige Folgerungen ziehen. Nicht so war es in Bezug auf

---

[1]) Correspondance secrète. Manual des Geheimen Rathes Nr. II. Abschied der Tagsatzung von 1814 — 1815, II, 20.

das sichere Geleit eines fremden Gesandten gegen Schweizer auf eidgenössischem Gebiete. Diesem konnte, wenn er die Frage reiflicher bedachte, kein Schweizer mit einigermaßen schweizerischem Sinne und Gefühl für die Würde und Unabhängigkeit seines Vaterlandes ohne Widerwillen huldigen, und der Unbefangene konnte es nur bedauern, wenn die Tagsatzung, von Parteirücksichten irregeführt, dem Auslande gegenüber wenig Entschlossenheit zeigte und sich begnügte, die Frage an die diplomatische Kommission zu überweisen. Den Staatsmännern von Bern aber gereicht es, wie man im Uebrigen ihr Verfahren beurtheilen mochte, dennoch zur Ehre, daß sie, wenn sie auch diese Zwistigkeit mit dem österreichischen Gesandten für ihre Sache nachtheilig glaubten, demungeachtet lieber alle nachtheiligen Folgen tragen, als die Würde und Unabhängigkeit des Vaterlandes preisgeben wollten.

Zu den Mißgriffen der damaligen Verwaltungen, deren nachtheilige Folgen sich sowohl für sie selbst als für das ganze Land zeigten, gehörte wohl unbestritten die übertriebene Hinneigung zu Dienstverträgen mit auswärtigen Mächten, so daß bei der Jugend der herrschenden Geschlechter zu ihrem eigenen größten Schaden diese Angelegenheit viel mehr Theilnahme erweckte, als viele ungleich wichtigere Bedürfnisse und Wünsche des Landes. So war am 23. September zwischen den Bevollmächtigten, Herren Elias van der Hoeven einerseits und andererseits dem Schultheißen von Wattenwyl, dem Staatsrathe Rudolf Wurstemberger, dem Stadtrath Franz Anton Tschiffeli von Stabroek, dem Artillerieoberst von Luternau und dem Oberstlieutenant May von Büren, eine Kapitulation für ein Berner-Regiment in Diensten des souveränen Fürsten der Niederlande von 2005 Köpfen, in zwei Bataillonen, jedes von zehn Kompagnien, abgeschlossen worden [1]), und einige Tage später, am 29., eine andere für zwei Garde- und sechs

[1]) Kapitulation für ein bernisches Infanterieregiment in königlich holländischem Militärdienst. Gesetze und Dekrete, Bd. V, Seite 179. Rathsmanual Nr. 32, Seite 39. Sitzung vom 8. Oktober 1814.

Linienkompagnien in königlich französischen Diensten mit dem General Mallet. Beiden ertheilten Räthe und Bürger in ihrer Sitzung vom 8. Oktober ihre Genehmigung; eine allerdings beträchtliche Verwendung von Menschen, welche eine ziemlich bedeutende Anzahl junger Leute aus den höhern Ständen in eine Laufbahn warf, welche eben nicht geeignet war, vorzügliche Geschäftsmänner auszubilden, so wie sie eine große Menge bernischer Angehöriger einem Berufe zuwendete, der, bei sorgfältiger Betrachtung, kaum für vortheilhaft gelten konnte. Freilich mußte man sich fragen, wie ohne den Kriegsdienst bei einer großen, kriegführenden Macht der kriegerische Geist und die kriegerische Erfahrung im schweizerischen Volke erhalten werden möchten. Aber auch in dieser Beziehung wurde durch das angenommene System wohl nur unbefriedigend entsprochen. Als der Graf von Artois auf seiner Bereisung der Grenzen des Königreichs nach Besançon kam, schickte ihm der Kleine Rath abermals den Herrn von Graffenried von Blonay mit einem schmeichelhaften Begrüßungsschreiben zu [1].

Zwar hatte Nidwalden sich an Regierung und Volk von Obwalden gewendet, um sie zum Abfalle von dem Bunde vom 9. September und zur Anschließung an denjenigen von 1315 einzuladen; allein Obwalden hatte sich einmüthig entschlossen, bei den Versprechungen vom 9. September zu bleiben, und dabei eine so ergreifende Zuschrift an Nidwalden zur Anschließung an den gemeinschaftlichen Verband erlassen, daß ihm die Tagsatzung am 21. September mit der größten Rührung dafür dankte. In ähnlichem Sinne schrieb auch Uri an Schwyz. Spätere Versuche Nidwaldens, Obwalden von der betretenen Bahn wieder abzulenken, blieben eben so fruchtlos. Wie wandelbar es aber in diesen demokratischen Ständen zu- und herging, bewies der Umstand, daß Alois von Reding, der sich noch vor Kurzem so heftig über Haller beschwert, jetzt selbst mit Kaiser von Nidwalden in Altorf erschien, um Uri

---

[1]) Rathsmanual Nr. 32, Seite 43, Sitzung vom 10. Oktober 1814.

von dem Bunde vom 9. September abwendig zu machen, was ihnen aber nicht gelang. Weder Uri noch Obwalden wollten dem von Schwyz und Nidwalden angetragenen Sonderbunde beitreten. Eben so wenig richtete übrigens die Tagsatzung mit ihren Ermahnungen bei Nidwalden aus [1].

Drittes Kapitel.

Spannung im solothurnischen Gebiete. Sonderbarer Auftritt in Olten zwischen Aargau und Solothurn. Neue Bewegung im Berner-Oberlande. Unternehmung zu Solothurn am 12. November. Bestrafung derselben und der Unternehmungen in Freiburg. Unruhen im Kanton St. Gallen. Einführung der neuen Verfassung in Bünden. Unruhen im Kanton Tessin. Verhältnisse in Wallis, Neuenburg, Genf und im Bisthum Basel. Tod des Vorstandes der Tagsatzung Bürgermeisters Hans Konrad von Escher. Wahl des Bürgermeisters David von Wyß.

Ungeachtet der höflichen Aufnahme von Seite des englischen Hofes und der Minister hatte die Unterhandlung des Altschultheißen Freudenreich in London wegen der englischen Gelder keinen gedeihlichen Fortgang. Aargau und Waadt widersetzten sich der Herausgabe, und man vermuthete in Bern, daß Waadt eine bedeutende Ermäßigung der von Bern erhobenen, bis 4,672,000 Schweizer-Franken ansteigenden, Ansprüche zum Beding der Aufhebung seines Widerstandes machen würde [2]. Mitte Oktobers schienen die schweizerischen Angelegenheiten sowohl auf der Tagsatzung als im Innern eine so bedenkliche Wendung nehmen zu wollen, daß es der Regierung von Bern nöthig schien, bei Zeiten vorzukehren, was zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Kanton Bern erforderlich sein mochte. Zu dem Ende wurden die abwesenden Mitglieder des Kriegsrathes in die Stadt berufen, und der Oberst von Effinger von Neuem mit

---

[1]) Die Tagsatzung an Nidwalden, 16. Februar 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, Nr. 330.

[2]) Der Geheime Rath an Altschultheiß Freudenreich, 8. Oktober 1814.

dem Oberbefehl in der Hauptstadt betraut. Alles schien einen politischen Wendepunkt zu verkünden. Durch die Oberamtleute von Wangen und Aarwangen ging der Bericht ein, daß die Spannung im solothurnischen Gebiete wieder sehr heftig geworden sei [1]). Am Ende drohten dieser hohe Grad von Spannung, das gegenseitige Mißtrauen und die daher entstandenen übertriebenen Gerüchte Alles zu einem von Niemand beabsichtigten allgemeinen Ausbruche zu bringen. Von allen Seiten verbreitete sich das Gerücht, daß der Oltner-Markt am 17. Oktober zu einer Unternehmung gegen Solothurn bestimmt sei. Indessen ging sowohl dieser Tag als die Nacht vom 19. vorüber, ohne daß etwas erfolgt wäre. Mit größerer Bestimmtheit sprachen nun die Berichte vom 21. In der darauf folgenden Nacht sollten von den Aargauern sowohl Olten eingenommen als die Amtssitze Wangen und Aarwangen besetzt werden. Vereint mit Mannschaft aus den Kantonen Luzern, Basel und Zürich würde man dann auf Solothurn losgehen und die dortige Regierung stürzen. Die Bestimmtheit der Anzeige veranlaßte den Oberamtmann von Aarwangen, von Lerber, am 22., Abends um 11 Uhr, eine Alarmkanone abfeuern und Sturm läuten zu lassen, worauf einige hundert entschlossene Männer sich in Aarwangen sammelten, was nun hinwieder im Aargau den Verdacht einer von Bern beabsichtigten Unternehmung verbreitete. Zwischen den Ständen Solothurn und Aargau fand eine Uebereinkunft statt, vermöge deren bei einem Truppenmarsche zwischen Aarau und Aarburg das solothurnische Gebiet, nach vorläufig geschehener Anzeige, betreten werden durfte. Ohne daß nun eine solche Anzeige geschehen wäre, führte man in der Nacht vom 21. auf den 22. zwei Kanonen und drei Pulverwagen mit Bedeckung durch Olten, sendete man Streifwachen gegen die Brücke aus und erkundigte sich, ob in Olten keine Mannschaft aufgeboten sei; vierzig Artilleristen, eben so viele Scharfschützen und einige hundert Mann aargauisches Fußvolk rückten bis auf das

[1]) Manual des Geheimen Rathes, Nr. II.

Däniken=Feld vor. Der Umstand, daß in den nämlichen Tagen zwei Schriften verbreitet wurden, welche offenbar auf eine gewaltsame Unternehmung deuteten, gab diesen Erscheinungen ein größeres Gewicht. Die eine war nämlich ein vom 22. datirtes, angeblich in Aarau gedrucktes, Kreisschreiben an alle Glieder des gewesenen vermittlungsmäßigen Großen Rathes von Solothurn, in welchen man ihnen den Umsturz der jetzigen Regierung berichtete, und sie einlud, sich auf den 23. zu einer Versammlung einzufinden. Das andere war eine heftige Schmähschrift, welche unter dem Titel: „Aufruf an die Schweizer" mit dem Motto: „An ihren Früchten mögt ihr sie erkennen," am 21. und 22. Oktober noch naß in Aarau und andern Orten ausgetheilt und unter Umschlag, meistens mit dem Postzeichen von Aarau, in die benachbarten Kantone versendet wurde. In der Schrift selbst waren die alten Verdächtigungen gegen Bern wegen des Verkaufes der Neutralität mit den heftigsten Aeußerungen sowohl gegen die Städteregierungen als gegen die Tagsatzung selbst verbunden, die sie geduldet hätte. Laut forderte man das schweizerische Volk zum Aufstand und zum Bürgerkriege auf. „Darum auf, Schweizer! auf!" so hieß es in dieser Schrift, „zu den „Waffen gegriffen, und im Sturmschritte nach Bern gezogen! „nur zu lange schon habt ihr den Federnkrieg geführt, die „Faust in der Tasche geballt, und so euch dem Spotte der „Zeitgenossen preisgegeben! Nicht mit Gänsekielen, mit dem „Schwert wird Landesverrath und Meineid von Völkern ge„rächt." Eine Regierungskorrespondenz der drei Kantone klärte diese Ereignisse nur unvollkommen auf. Doch sah man in Bern selbst ein, daß die Besorgnisse des Oberamtmanns von Aarwangen übertrieben gewesen sein mochten, denn man schrieb zum ersten Male seit langer Zeit an Aargau, um das Verfahren des Herrn von Lerber zu entschuldigen, und erhielt eine höfliche Antwort. Gegen Solothurn aber entschuldigte sich sowohl die Regierung von Aargau als der Befehlshaber von Schmiel mit den in Bern getroffenen Anstalten und daher verbreiteten Gerüchten. Von beiden Seiten schien man

Gespenster gesehen zu haben. Die Regierung von Aargau aber erließ ein Kreisschreiben an ihre Amtmänner, in der sie ihnen den Befehl gab, den Aufruf an die Schweizer, den sie eine Schandschrift nannte, zu unterdrücken. Aus einer sorgfältigen Untersuchung war hervorgegangen, daß sie nicht im Aargau gedruckt sei. Die ganze verdrießliche Geschichte wurde von der Gesandtschaft von Solothurn an der Tagsatzung zur Sprache gebracht. Der Aufruf an die Schweizer wurde nun hier in einem Kreisschreiben an die Stände förmlich gebrandmarkt und den Kantonen die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung dringend empfohlen [1].

Jene Bestechungsverläumdungen, denen eine angebliche Aeußerung des bekannten englischen Generals Sir Robert Wilson zum Grunde lag, hatte von Seite der bernischen Regierung einen sehr ernsten Schriftenwechsel, sowohl mit der Regierung von Basel, als in England zur Folge und veranlaßten jetzt, als sie in der Allgemeinen Zeitung erschienen, eine Beschwerde bei dem baierischen Gesandten [2]. Die Regierung von Bern mußte diesem Gegenstande um so mehr Aufmerksamkeit schenken, als im Oberlande neue Gährung zu besorgen war, so daß man neuerdings eine Kompagnie nach Thun abschickte, während auf der Tagsatzung die Gemüther so gespannt und erbittert waren, daß man in Bern bereits ernstlich auf Zurückziehung der Truppen aus eidgenössischem Dienste bedacht war. In Solothurn kam es zu einem neuen Ausbruche. Zwar hatte man daselbst wegen der Ereignisse des 2. Juni eine Amnestie erlassen, allein die Amnestirten blieben dennoch dießmal von der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ausgeschlossen und so hatte man die Aufständischen weder durch Strafe abgeschreckt noch durch vollständige Gnade gefesselt. Die Unzufriedenen zu Stadt und

---

[1] Cor. Secr. Manual des Geheimen Rathes von Bern, Nr. 2. Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815, II, §. XIX, Seite 175.

[2] Schultheiß und Rath von Bern an den Ritter von Olry, 24. Oktober 1814. Miß., Bd. VI, Seite 64.

Land wandten sich an die Machthaber in Aargau und setzten sich besonders mit dem Vicepräsidenten des dortigen Regierungsrathes und Präsidenten des Kriegsrathes, Regierungsrath Herzog und mit dem Kriegsrathsschreiber Hauptmann Bär in Verbindung, die ihnen durch Vermittlung des Altregierungsstatthalters Zeltner und des Prokurators Eder Unterstützung zusicherten. Bern sollte dann gleichzeitig vom Aargau und vom Oberlande her angefallen werden. Der Plan, der um die Zeit des 21. Oktobers, an welchem eine Versammlung der Unzufriedenen im Kernserwald, unweit Solothurn, stattfand, lebhaft betrieben wurde, scheint vorzüglich an gegenseitigem Mangel an Entschlossenheit gescheitert zu haben. Sonderbarer Weise war es jetzt der Oberst und Platzadjutant Karl Schmidt, Schwager des als erster Gesandter in Zürich befindlichen Schultheißen Gluz, der bei der Reaktion am 8. Jenner sich unter den Miliztruppen hauptsächlich für die aristokratische Partei erklärt und dann bei dem Exekutionsverfahren gegen Olten eine Hauptrolle gespielt hatte, der mit seinem Sohne dem Hauptmann Karl Schmidt an die Spitze der Mißvergnügten trat. Zunächst stand ihnen an Thätigkeit und Einfluß der gewesene Appellationsrath Niklaus Wyß von Hessigkofen. Samstag den 12. November wurden nun durch eine Schaar Landleute aus den innern Aemtern Läbern und Bucheggberg, welche bei dem Gedränge der an dem Wochenmarkte versammelten Volksmenge kaum bemerkt wurden, die Posten zweier Thore und derjenige der Hauptwache überfallen und entwaffnet. Das nämliche geschah mit der Schildwache vor dem Hause des Amtschultheißen von Aregger, der sogleich nebst einigen Gliedern des Staatsrathes mit Arrest belegt ward, worauf dann die Aufständischen Sturm läuten ließen. Allein die gehoffte Theilnahme des in Solothurn versammelten Volkes blieb gänzlich aus. Vielmehr überrumpelte die Besatzung bei einem Ausfalle aus der Kaserne die Aufständischen, zerstreute sie und nahm einige derselben, nebst ihrem Haupte, dem Obersten Karl Schmidt, gefangen. Sein Sohn konnte zwar entfliehen, wurde aber in Reiben von dem bernischen

Bataillon von Erlach aufgehoben. Fünf Andere, die eine Hauptrolle gespielt, die Bäcker Joseph Kiefer und Joseph Ziegler, Franz Dürholz, Niklaus Wyß von Hessigkofen und der Bleicher Joseph Schärer von Grenchen wurden als flüchtig ausgeschrieben. Von Bern aus schickte man alsobald einige Kompagnien unter der Anführung des Oberstlieutenants Niklaus von Jenner, gewesenen Oberamtmanns von Schwarzenburg, der bedrohten Regierung zu Hülfe, die indessen größtentheils beinahe alsobald wieder entlassen wurden. Dabei ermahnte die Regierung von Bern ihre Schwester von Solothurn zum unausgesetzten und kräftigen Einschreiten, eine Empfehlung, die sie auch von Zürich aus von dem österreichischen Gesandten Herrn von Schraut erhielt. Die Tagsatzung bot sowohl kriegerische Hülfe als eidgenössische Repräsentanten an, von denen aber die Regierung von Solothurn, weil sie ihrer nicht mehr bedurfte, keinen Gebrauch machte [1]). Ende Dezember wurden die Theilnehmer am Aufstande vom 12. November beurtheilt, der Oberst Schmidt und Wyß von Hessigkofen sollten ihre obere Leitung mit dem Tode, andere ihre Theilnahme mit mehrjähriger Gefangenschaft büßen. Die Strafe der zum Tode Verurtheilten wurde indessen in Einschließung umgewandelt. Auch die Theilnehmer an den Septemberumtrieben in Freiburg erhielten um diese Zeit ihre Strafe, die gegen den Handelsmann Düc auf ein Strafgeld von 8000 Franken, zweijährige Einschließung und nachherige fünfzigjährige Verbannung aus der Eidgenossenschaft, gegen Chappuis auf einjährigen Hausarrest und zehnjährige Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten, die Uebrigen, Herren von Praroman, Joseph Wiky, Graf Wilhelm von Affry, Sohn des Landammanns, Altrathsherr Blanc und Andere mehr, auf mehrmonatlichen Hausarrest oder Einschließung, und was für beide Parteien, sowohl die

---

[1]) Correspondance secrète. Schreiben der Regierung von Solothurn vom 15. November 1814 an die Regierung von Solothurn, 13. November 1814. Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815, II, Seite 210 und ferner Müller Friedbergs Annalen.

herrschende als besiegte wichtiger war, auf zwanzigjährige Einstellung in den politischen Bürgerrechten lautete. Den durch die Minister von Oesterreich, Rußland u. s. w. erlassenen Einladungen, den Untersuchungen gegen Diejenigen, welche wegen ihrer Schritte zu Erzielung einer Verfassungsabänderung verhaftet waren, Einhalt zu thun, hatte die Regierung von Freiburg nicht entsprochen, sondern geantwortet, dieselben seien um anderer Vergehen willen dem Kriminalrichter übergeben. Den Reklamationen des russischen Geschäftsträgers, Freiherrn von Krudener, bei der Tagsatzung, daß der Name des Grafen Kapo d'Istria auf eine für diesen Letztern unangenehme Weise in den freiburgischen Staatsprozeßakten erscheine, gab man außer einer höflichen Gegennote keine weitere Folgen [1].

Auf's Neue bekämpfte man sich in einer Reihe von Flugschriften, welche aber im größern Publikum wenig Aufmerksamkeit erregten. Dem Auslande fingen diese schweizerischen Streitigkeiten an eckelhaft vorzukommen. Vergeblich thürmten Bern, Aargau und Waadt Gründe auf, dem Volke selbst blieben sie fremd, welches sich zumal um die weitläufigen geschichtlichen Erörterungen wenig bekümmerte. Ebenso ging es auch mit den unbegründeten Aeußerungen des basleriscchen Statthalters Gysendörfer gegen Bern, welche strenge Untersuchungen zur Folge hatten, aus denen sich ergab, wie alle diese Behauptungen aus der Luft gegriffen waren. Gegen Aargau und Waadt sprach die oberste Bundesversammlung die Erwartung aus, daß sie ihr eigenes und des Vaterlandes Wohl beherzigend das Opfer einer vorgefaßten Meinung bringen und ohne Vorbehalt in den eidgenössischen Bund treten würden [2]. Die Schwäche, die Uneinigkeit, die wirkliche Zerrüttung und so viele bevorstehende noch größere Gefahren schrieb der wirkliche Vorstand der Tagsatzung, Herr von Escher, alle den Ansprachen einiger Stände auf andere zu,

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815, Bd. II, Seite 27.

[2]) Die eidgenössische Tagsatzung an die Kantone Aargau und Waadt, d. d. 25. November 1814. Protokoll des Bundespräsidenten 1814, Nr. 343.

welche die Eidgenossenschaft aus eigenen Kräften und Mitteln weder auszugleichen noch zu beseitigen vermochte. Würde diese Quelle wieder verstopft, so hätte die Schweiz wieder Eintracht und Frieden zu hoffen. Nach dieser Ansicht war eine feierliche Anerkennung des Gebietsbestandes der ansprechenden und angesprochenen Kantone das dringendste Bedürfniß des Vaterlandes, und bliebe diese Hülfe lange aus, so dürfte sie leicht zu spät kommen. In Hinsicht dieser Ansprachen sollte sich die außerordentliche eidgenössische Gesandtschaft auf dem Wienerkongreß unparteiisch verhalten, womit man ihr jedoch keineswegs vorschreiben wollte, passiv zu bleiben, so daß man die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer eidgenössischen Verwendung in diesen Angelegenheiten nicht bezweifelte [1]). Von diesem Kongresse aus erließ der Kaiser Alexander unterdessen äußerst schmeichelhafte Zuschriften an Fellenberg, Pestalozzi und den wackern Escher von der Linth, deren Streben hier gerechte Anerkennung fand.

Nicht weniger als in der westlichen Schweiz hatte sich auch in der östlichen die Flamme bürgerlicher Zwietracht entzündet. Namentlich wurde Ende Septembers der Kanton St. Gallen, wo die zwei alten Nachbarkantone Schwyz und Glarus beträchtliche Gebietsansprachen erhoben, der Schauplatz stürmischer Auftritte. Hatte man in dreißig Kreisen des Kantons die Wahlen nach der neuen Verfassung vorschriftsmäßig vorgenommen, so wurden sie in andern mit mehr oder weniger gewaltsamer Widersetzlichkeit unterbrochen. Zu diesen gehörten die beiden Kreise der Landschaft Utznach, im Bezirke Sargans, die Kreise Sargans, Mels und Wallenstadt; im Rheinthal, die Kreise Thal, Berneck, Marbach und Rüthi; im Bezirke Goßau, die Kreise Wyl und Oberbüren; im untern Toggenburg, die Kreise Mosnang und Kirchberg. Zu Sargans schrieb der Gemeindeammann Gallati eine Landesgemeinde

---

[1]) Bürgermeister von Escher an die eidgenössische Gesandtschaft an dem Wienerkongreß, 4. November 1814. Protokoll des Bundespräsidenten, Nr. 321.

aus, bei der sich jedoch nur etwa dreihundert Mann einfanden, die rechtlichsten Einwohner wegblieben. Nachdem er ihnen die Unterstützung des Standes Glarus in Aussicht gestellt und die Gesinnungen der Tagsatzung, sowohl als diejenigen der fremden Bevollmächtigten, im ungetreuesten Lichte geschildert, ließ er die am 10. Mai gewählten Ausschüsse als Landrath bestätigen und warf sich zum Landesvorsteher auf. An den Grenzen von Utznach erschienen sowohl der Landesseckelmeister Zay als der General auf der Mauer von Schwyz, und suchten den vollziehenden Beamten auf allerlei Weise in seinen Verrichtungen zu hemmen. Aber auch im Rheinthal fanden ruhestörende Versammlungen statt. In wenigen Tagen war ein förmlicher Aufstand geordnet. Die Regierung vermochte der Gewalt der Dinge von sich aus nicht mehr zu widerstehen, sondern flehte dringend die Tagsatzung um Hülfe an. Diese Letztere schickte ein abmahnendes Schreiben an Schwyz, ernannte den Landammann Jakob Zellweger von Appenzell Außer-Rhoden und den Rathsherrn Hans Konrad Escher von Zürich zu eidgenössischen Repräsentanten und ertheilte der Militärkommission den Auftrag, zwei Bataillone eidgenössischer Truppen in den zunächstliegenden Kantonen aufzubieten und marschfertig zu halten, damit dieselben auf erstes Begehren dieser Kommissarien in den Kanton einrücken könnten. Die Gesandten von Rußland und England bezeugten lebhaftes Vergnügen über die von der Bundesversammlung zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung getroffenen Maßregeln, und fügten vertraulicher Weise bei, daß mit der Vollziehung der Verfassung noch nicht über das spätere Schicksal einzelner Theile entschieden sei. Allein mittlerweile war in St. Gallen selbst der Aufruhr unter den Truppen ausgebrochen, so daß die Regierungsglieder sich am 25. September genöthigt gesehen hatten, sich nach dem thurgauischen Grenzort Grub zurückzuziehen. Am folgenden Tage kehrten sie indessen wieder zurück, und auch die eidgenössischen Repräsentanten trafen jetzt ein, behielten ein eingerücktes thurgauisches Bataillon bis zum 29.,

erließen eine Proklamation an das gesammte Volk und bereis'ten die unruhigen Gemeinden, die Irrenden zu belehren, die Hartnäckigen zu bedrohen und die Kreisversammlungen ordnungsgemäß zu ihren Wahlen schreiten zu lassen. Eine Zeit lang glaubten die eidgenössischen Bevollmächtigten den Kanton St. Gallen ohne fernere Anwendung von Waffengewalt beruhigen zu können. Diese täuschende Hoffnung dauerte jedoch nicht lange. Den 9. Oktober, früh gegen zehn Uhr, erschien ein Trupp Männer vor dem Wirthshause der Repräsentanten in St. Gallen, und es drang der junge Good von Flums an der Spitze von sechs bis acht Mann in ihr Zimmer und forderte mit Ungestüm und unter Drohungen die dem Gallati abgenommenen Protokolle, und da sie dieselben, wie natürlich, verweigerten, so war im Augenblick ihr Zimmer und das ganze Haus mit Leuten angefüllt, die unter den gräßlichsten Drohungen, mit Vorhaltung der Fäuste u. s. w. diese Papiere zurückforderten. Umsonst suchte der Hauptmann Gallati den Lärm zu dämpfen, der einige Stunden fortdauerte. Um 1 Uhr aber, als die Bevollmächtigten zu Tische gehen wollten, wiederholte sich der Andrang. Am Ende gelang es jedoch denselben unter mehrern Stößen sich durch die Volksmasse hindurchzudrängen und abzureisen, worauf sie alsogleich den Weg nach Zürich einschlugen. Die Tagsatzung sandte jetzt drei Bataillone Infanterie nebst der angemessenen Begleitung von Artillerie und Reiterei unter den Befehlen des Obersten Füßli. Zwischen den eidgenössischen Behörden und den Ständen Schwyz und St. Gallen entspann sich ein weitläufiger Schriftenwechsel. Durch Beschluß vom 29. Oktober leitete die Tagsatzung jedoch eine Vermittlung ein. Die Unterhandlungen über diese Vermittlung fanden indessen erst in den vier letzten Tagen des Jahres 1814 in Zürich statt. Von Seite von Schwyz waren die Altlandammänner und Schultheißen Rüttimann und Gluz, von Seite von St. Gallen die Staatsräthe Usteri und Stehelin erbettene Vermittler. Dieser Vermittlungsversuch blieb jedoch gänzlich fruchtlos, da Schwyz einzig und allein auf einer

Gebietsabtretung bestand, St. Gallen dieselbe aber unbedingt und eben so hartnäckig verweigerte [1]).

In Bünden wurde im November die neue von den fremden Bevollmächtigten gebilligte Verfassung, in der man den Katholiken verfassungsmäßig den dritten Theil aller Stellen einräumte, angenommen und feierlich beschworen, nachdem sich vorher der Bundestag als großer Rath konstituirt hatte. Bundeslandammann von Sprecher von Bernegg und Stadtvogt Friedrich Tscharner wurden als Gesandte an die Tagsatzung gewählt. Einmüthig erkannte der Große Rath als Pflicht an, für die dem Stande Graubünden zuständig gewesenen oberherrlichen Rechte über die von ihm abgerissenen Landestheile eine Entschädigung anzusprechen. Ueberdieß beauftragte man den wegen der bekannten Konfiskationsangelegenheit in Wien anwesenden Bundespräsidenten von Salis-Sils, unter Beilegung eines öffentlichen Charakters, auch seinerseits im Einverständniß mit der eidgenössischen Gesandtschaft diese Ansprüche zu betreiben. Die Geldentschädigung, auf die es in Bünden wesentlich abgesehen schien, konnte jedoch die eidgenössischen Behörden als Ersatz für einen in militärischer Beziehung nicht unwichtigen Landestheil keineswegs befriedigen. Daher wurde die eidgenössische Gesandtschaft in Wien angewiesen bei der Behandlung dieses Gegenstandes vor Allem aus den allgemeinen Vortheil der Schweiz zu berücksichtigen und sich eifrig zu verwenden, damit wichtigere politische und militärische Rücksichten weder einer untergeordneten Konvenienz noch dem besondern Vortheile Einzelner aufgeopfert würden.

Während in dem früher so bewegten Bünden die neue Verfassung mit Ordnung und Ruhe eingeführt werden konnte,

---

[1]) Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815, §. XXI. Angelegenheiten des Kant. St. Gallen. Amrhyn II. 212—278. Bericht der eidgen. Repräsentanten im Kant. St. Gallen vom 27/28 Sept. 1814 über die Lage dieses Kantons und ihre ersten Verrichtungen in demselben. Beil. zum II. Bd., Litt. P. 1. Protokoll der von den Ständen Schwyz und St. Gallen wegen der Ansprüche des erstern in der Landschaft Utznach ernannten Herren Mediatoren und der von ihnen gehaltenen Konferenzen. Beil. zum II. Bd., Litt. Q. Müller Friedbergs Annalen III. Bd.

dauerte in Tessin ein meuterischer, mit den verfassungsmäßigen Einrichtungen durchaus im Widerspruche liegender Zustand fort. Die von der aufständischen Verwaltung nach Zürich abgeschickten Abgeordneten Molo, Pioda und Toscannelli hatten bei den fremden Bevollmächtigten keinen Zutritt gefunden; die Aufnahme in die Tagsatzung aber war ihnen vom Vorstande verweigert und ein mit der unbefugten Aufschrift „Députation du Canton de Tessin" versehenes Schreiben uneröffnet zurückgesendet worden. Einmüthig mißbilligte die oberste Bundesversammlung am 10. September die im Kanton Tessin bewirkte Regierungsveränderung und verlangte in Gemäßheit ihrer frühern Beschlüsse über die einstweilige Beibehaltung des status qno, daß der vor den neuesten Ereignissen stattgehabte Zustand hergestellt, mithin die aufgetretene provisorische Regierung aufgelöst und die gewaltsam verdrängte verfassungsmäßige Regierung wieder eingesetzt werde. Noch ehe jedoch diese Nachrichten nach Tessin gelangt waren, hatte sich die provisorische Regentschaft wider Erwarten des eidgenössischen Bevollmächtigten Oberstlieutenants von Sonnenberg der Regierungsgewalt begeben und dieselbe in seine Hände niedergelegt, worauf er die Mitglieder des verfassungsmäßigen Kleinen Rathes auf den folgenden Tag nach Bellinzona einberief. Das Einrücken einer Kompagnie bündnerischer Scharfschützen benutzte Sonnenberg zur Verhaftung der drei Häupter der Aufständischen Airoldi, de Stoppani und Rusconi. Allein am folgenden Tage erschien eine Anzahl Bewaffneter in der Nähe von Bellinzona, welche die Befreiung der Verhafteten erzwangen. Der Kleine Rath sah sich von Neuem genöthigt nach Bünden zu fliehen und Sonnenberg auf Vertheidigungsanstalten zu denken, um seine damals sehr geringe Mannschaft, den wichtigen Posten von Bellinzona und die Möglichkeit einer schleunigen Verbindung mit den anrückenden Verstärkungen nicht preis zu geben. Mit der größten Thätigkeit brachte er das Zeughaus in Sicherheit, suchte die Stadt so gut als möglich zu decken, versah das große Schloß, wohin er sich zurückgezogen, mit Lebensmitteln, setzte es in Vertheidigungszustand, und hielt sich da-

selbst mit einer einzigen, aber trefflichen Kompagnie aus dem Kanton Luzern, unter Anführung des Hauptmanns Göldlin, so wacker, daß er die ihn umgebenden zahlreichen Schaaren der Aufständischen mehrere Male vertrieb, seine freien Verbindungen mit dem Gotthard und Graubünden unterhielt, und auf die erste Nachricht vom Anmarsche einer Abtheilung Aargauertruppen im Stande war, seine Vereinigung mit denselben zu bewerkstelligen. Die Tagsatzung verdankte dem Herrn von Sonnenberg sein einsichtsvolles und kräftiges Benehmen, und ernannte den Herrn von Salis-Sils zum außerordentlichen und bevollmächtigten Kommissär, um der Regierung des Kantons Tessin in den politischen Angelegenheiten an die Hand zu gehen. Hatte übrigens Sonnenberg unter diesen schwierigen Umständen mit eben so viel Besonnenheit als Kraft gehandelt, so ward er von Seite der Regierung weder durch ein umsichtiges noch durch ein würdevolles Benehmen unterstützt. Sie selbst gestand in einem Erlasse vom 19. September ein, daß die am 29. Juli beschlossene Verfassung allgemeines Mißfallen erzeugt habe, daß die meisten Kreisversammlungen Abänderungen darin gewünscht hätten und daß die entstandenen unruhigen Bewegungen hauptsächlich durch diese Verfassung veranlaßt worden seien. Deßhalb rief sie eine Konsulta, zu welcher jeder Kreis einen Abgeordneten zu senden hatte, auf den 19. in Bellinzona zusammen, damit sie dem Kleinen Rathe die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes vorlegen könnte. Andere glaubten hingegen, es liege die Ursache des allgemeinen Mißtrauens vielmehr in der Persönlichkeit der Regenten, welche in der That ziemlich vereinzelt im Lande zu stehen schienen. Inzwischen hatte Airoldi eine neue bewaffnete Unternehmung gegen Lugano gemacht, und die Aargauertruppen unter Landolt den Platz auf eine wenig ehrenvolle Weise geräumt, um sich nach Mendris zurückzuziehen, Salis-Sils aber, ungeachtet des Anerbietens des Herrn von Sonnenberg, mit zwei oder drei Kompagnien den bewaffneten Haufen auseinander zu treiben, den Aufständischen auf eine für die Würde der Tagsatzung wenig angemessene Weise nach-

gegeben, sich mit ihnen in Unterhandlungen eingelassen, und eine Konsulta auf den 27. einberufen. Die Tagsatzung, die übrigens den Herrn von Salis auf sein früheres Begehren, da er als Bevollmächtigter seines Standes nach Wien abreisen sollte, bereits durch den Bundespräsidenten Christoph von Albertini aus Chur und den Rathsherrn Johann Jakob Hirzel aus Zürich ersetzt hatte, mißbilligte das Vorgegangene und erklärte am 30. September, daß sie nur die bis auf den 24. August bestandenen Gewalten, nämlich den Großen und Kleinen Rath des Kantons Tessin, anerkenne, und demnach den Beschluß wiederhole, daß diese Behörden, wenn es noch nicht geschehen sei, in Thätigkeit gesetzt und geachtet werden sollten. Von andern Behörden wolle sie weder Bemerkungen noch Wünsche annehmen, sondern nur diejenigen, welche jene gesetzlichen Regierungsgewalten ihr unter Mitwirkung der eidgenössischen Repräsentanten vorlegen und empfehlen würden [1].

Hirzel suchte nun die Angelegenheiten des Kantons Tessin auf diejenigen Grundsätze und auf den Standpunkt zurückzubringen, welche die Beschlüsse der Tagsatzung, namentlich derjenige vom 30. September, festsetzten. Infolge dieses Ganges erließ die tessinische Regierung am 4. Oktober eine Proklamation, welche im Eingange das Tagsatzungsdekret vom 30. September und dann die Anzeige der erfolgten Auflösung der Konsulta und der Zusammenberufung des Großen Rathes enthielt, der sich über die Annahme des Bundesvertrages und über die Bemerkungen und Wünsche in Hinsicht auf die Reform der Kantonalverfassung berathen sollte, und mit angemessenen Ermahnungen zur Ruhe und zum Gehorsam anregte. Die Tagsatzung billigte den von Hirzel eingeschlagenen Weg vollkommen. Der Konsulta kündigte dieser ihre Auflösung am 5. Oktober selbst an. Von Sonnenberg aber, unter dessen Befehlen die in Tessin stehenden eidgenössischen Bataillone standen, erhielt als Beweis von Anerkennung den Grad eines

[1] Protokoll des Bundespräsidenten. Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815, II. Bd.

eidgenössischen Obersten. Am 19. Oktober nahm der drei Tage vorher zusammengetretene Große Rath den Bundesvertrag an, und schickte den Rathsherrn und Appellationsrath Maggi und den Staatsrath Caglioni als Gesandte an die Tagsatzung. Mit einer weitläufigen Note legten diese die am 24. Oktober vom Großen Rathe genehmigte Verfassung in das Bundesarchiv. Allein die Tagherren fanden nach geschehener Prüfung, daß diese Verfassung nicht diejenige Gewährleistung für Ruhe und Ordnung und einen festen Gang der Regierung leiste, welche durch den Beschluß vom 30. September letzthin gefordert worden sei, weßhalb sie die Bundesgewährleistung verweigerten. Eine Kommission wurde nun ermächtigt, gemeinsam mit den tessinischen Gesandten die Abänderungen zu berathen, welche in die Verfassung vom 29. Juli zu bringen wären. Diese Kommission erhielt ferner den Auftrag, den Ministern der hohen Mächte, welche an den frühern Erörterungen über die Verfassung von Tessin Theil genommen hätten und in Zürich anwesend gewesen wären, von dem Gange des Geschäftes Kenntniß zu geben, ihre Gesinnungen darüber zu vernehmen und sich von ihnen diejenige Theilnahme zu erbitten, die in ihren Absichten liegen könne. Zu Untersuchung der im Kanton Tessin stattgehabten Unordnungen und ruhestörenden Auftritte, so wie aller dabei verübten Verbrechen und Vergehen sollte eine eidgenössische Spezialkommission von vier Mitgliedern und einem Präsidenten aufgestellt werden, welche die Tagsatzung aus verschiedenen Kantonen der Schweiz ernannte und mit der nöthigen Vollmacht versah. Zum Präsidenten derselben wurde der eidgenössische Repräsentant, Rathsherr Hirzel, bezeichnet. Mitte November wurde Herr von Albertini auf sein Begehren entlassen und mit fünfzehn Stimmen beschlossen, dem Rathsherrn Hirzel, der sich durch sein vortreffliches Benehmen das unbegränzte Zutrauen der Tagsatzung erworben habe, keinen Amtsgenossen an die Seite zu stellen. Die Tagsatzung sah sich übrigens genöthigt eine Menge von Wahlen zu treffen, ehe der Spezialgerichtshof im Tessin vollständig besetzt war. Am 21. Dezember bestand derselbe

endlich aus dem Rathsherrn Hirzel als Präsidenten, Appellationsrath Schweizer aus Zürich, de Crousaz-Meyn aus der Waadt, Landesvenner von Flüe aus Unterwalden und Oberstlieutenant Pfyffer von Wyher aus Luzern als Mitglieder. Der tessinische Verfassungsentwurf hingegen wurde, nachdem ihn die Tagsatzungskommission sowohl als der Herr von Schraut durchgesehen, mit den vorgeschlagenen Abänderungen an den Großen Rath von Tessin zur Genehmigung zurückgeschickt. Umsonst sprach die tessinische Gesandtschaft das Bedauern aus, daß man die Wünsche des tessinischen Volkes so wenig berücksichtige und ein so ausnahmsweises Verfahren einschlage, da man sie nicht wie andere eidgenössische Kantone selbst gestalten lasse. Der am 16. Dezember in gesetzlicher Zahl versammelte Große Rath ließ zwar durch eine den folgenden Morgen an den eidgenössischen Gesandten abgeschickte Abordnung den Wunsch eröffnen, daß man die Bestimmungen über die Friedensrichter aus der Verfassung weglassen möchte. Allein als Hirzel derselben erwiederte, daß jetzt keine Zeit mehr sei zu unterhandeln, daß die Tagsatzung ihr letztes Wort eröffnet habe, und daß fernere Einwendungen, nachdem alle andern Kantone konstituirt seien, von den verderblichsten Folgen sein möchten, so fügte sich der Große Rath und nahm die Verfassung am nämlichen Tage, 17. Dezember, durch Mehrheit der Stimmen unbedingt an [1]. In Mailand aber schien man nicht ungeneigt gewesen zu sein, die Umstände zu benutzen, um Mendris an die Lombardei zu bringen [2].

Nicht ohne gewaltige Wehen kam das Verfassungswerk der Walliser zu Stande, ein mühsames Ergebniß der Abweichung der alten durchaus mittelalterlichen Zustände und desjenigen, was das neue Leben gestaltet hatte. Die Vorstellungen, welche die fremden Bevollmächtigten machten, waren vernünftig und zeitgemäß. Mochten auch Erinnerungen der alten Ordnung der Dinge ihr Ansehen nicht überall verloren

---

[1] Protokoll des Bundespräsidenten. Korrespondenz mit dem Kanton Tessin.
[2] Marcacci an den Bundesvorstand, 16. November 1814.

haben, so konnten sie doch die dem Unterwallis seit sechszehn Jahren erworbenen Rechte nicht aufwiegen. Die Bevölkerung dieser Abtheilung, die volksthümlichen Grundsätze, auf welchen die ganze Verfassung beruhte, erheischten ein billiges Verhältniß der Zahl und Eintheilung der Zehnten. Deßhalb war auch das Begehren von Oberwallis, die sieben ehevorigen Zehnten beizubehalten und dem Unterwallis nur drei einzuräumen, durchaus unzuläßig [1]). Wirklich kam das Verhältniß in der am 5. Dezember von der konstituirenden Tagsatzung angenommenen Grundverfassung wie sechs zu fünf heraus. Nichtsdestoweniger schien die Verfassung im Unterwallis mit Abneigung aufgenommen zu werden. Der Keim heftiger Gährung und die Erneuerung alter Zwietracht war hier auch für das ungeübteste Auge nicht zu verkennen. In Neuenburg war großer Jubel über die lange gewünschte Aufnahme in den Bund der Eidgenossen, und sowohl die Regierung als der Stadtmagistrat sprachen dafür die lebendigsten Worte des Dankgefühles gegen die Tagsatzung aus. Noch am Schlusse des Jahres 1814 regelte Friedrich Wilhelm III. die innern Verhälnisse des sonderbaren Zwitterstaates vermittelst des Organisationsediktes für die Landstände des Fürstenthums Neuenburg [2]). Auch in Genf war die Nachricht von der Aufnahme in den eidgenössischen Bund mit großem Jubel aufgenommen worden. In Bezug auf die neue Verfassung aber äußerte der Geschichtschreiber Sismondi merkwürdige prophetische Worte. Seine Flugschrift „sur les loix eventuelles“ enthielt nämlich eine strenge Beurtheilung derjenigen Theile der Verfassung, welche im Voraus auf die neu zu vereinigenden Landschaften berechnet waren, und das Verhältniß der Vertretung der ältern und neuern Genfer festsetzte. Durch die angenommenen eventuellen Gesetze, so drückte sich mit tiefem

---

[1]) Note der fremden Bevollmächtigten vom 23. Oktober 1814 an die Abgeordneten von Wallis.

[2]) Organisationsedikt für das Fürstenthum Neuenburg. **Réglement pour les audiences générales de la principauté dé Neuchâtel**, den 26. Dezember 1814.

erfahrnem Blicke der Geschichtschreiber der italiänischen Freistaaten aus, haben wir schon zum Voraus diejenigen beleidigt, welche wir sich mit uns zu vereinigen einladen. Sie kündigen ihnen an, daß wir, wenn die Vereinigung stattfindet, keineswegs gesinnet sind, sie als Brüder zu behandeln und ihnen gleiche Rechte einzuräumen. Die Grundsätze der Gerechtigkeit aber sind meistens auch diejenigen der Klugheit. Besser war es, und dieses konnte man denn auch kaum in Abrede stellen, den neuen Bau auf Grundsätze der Gerechtigkeit zu stützen, als auf den zweifelhaften Schutz der Eidgenossenschaft oder des Auslandes. Solche Ansichten widerstrebten aber dem Geist der wieder in's Leben gerufenen Genfer-Magistratur unbedingt, sowohl in der ausschließlich städtischen, als in der ausschließlich kalvinischen Richtung desselben, und blieben darum unberücksichtigt. Am 11. Dezember verkündeten abermals vier Staatsräthe, von ebensoviel Weibeln begleitet, den Genfern das Fest ihrer politischen Wiedergeburt am 31. Dezember, welches dann auch mit einer kirchlichen Feier, kriegerischem Gepränge und einem glänzenden Balle begangen wurde, an welchem, was man bis jetzt nicht leicht gesehen hatte, die Genfer aller Stände Theil nahmen. Zwischen der Stadt Biel, welche den Hauptmann Heilmann als Bevollmächtigten auf den Kongreß nach Wien sandte, und dem Generalgouverneur von Andlau kam es noch zu mancherlei Reibungen, so daß sich der eidgenössische Civilkommissär, die Tagsatzung und der österreichische Gesandte einmischen mußten. Demungeachtet beschloß man den Herrn von Hauser, nachdem er seine Stelle als eidgenössischer Staatsschreiber angetreten, nicht mehr zu ersetzen. Neuenstadt hingegen sprach lebhaft den Wunsch aus, mit dem Kanton Bern vereinigt zu werden.

Das letzte merkwürdige Ereigniß des verhängnißvollen Jahres 1814 in der Schweiz war der Tod des zeitweiligen Vorstandes der Tagsatzung, in der er während des Jahres 1815 auch kraft seines Amtes den Vorsitz führen sollte, des Bürgermeisters Hans Konrad von Escher, eines rechtlichen und einsichtsvollen Mannes aus der ältern Schule. Als talentvoller

Knabe und Jüngling hatte er eine treffliche Erziehung erhalten und sich ganz den Staatsgeschäften gewidmet. Im Jahre 1774 war er in den Großen Rath eingetreten und hatte als Landvogt von Wädenschwyl, und Mitglied des Kleinen Rathes und als Standesseckelmeister die größte Thätigkeit entwickelt. Allein die Staatsumwälzung unterbrach seine glänzende Laufbahn. Nach Einführung der Vermittlung wurde er jedoch wieder zum Mitglied des Großen und Kleinen Rathes erwählt. Ungeachtet seines bereits vorgerückten Alters und seiner zerrütteten Gesundheit hatte Escher den ehrenvollen Ruf der Tagsatzung, deren Mitglied er als zweiter Gesandter von Zürich war, den Landammann Alois von Reding nach Frankfurt zu begleiten, angenommen, und war tief gekränkt über den traurigen Ausgang der Dinge in den letzten Tagen des Jahres 1813 in seine Vaterstadt zurückgekehrt. Als erster Legationsrath wohnte er von Neuem der eidgenössischen Versammlung und der Tagsatzung bei. Bei der Einführung der neuen Verfassung aber war er zum zweiten Bürgermeister gewählt worden, und seit der Abreise Reinhards auf den Wienerkongreß hatte er die Verhandlungen der Tagsatzung geleitet. Am 12. Dezember in der Frühe, im zweiundsiebenzigsten Jahre seines Alters, traf den Bürgermeister eben, als er sich in den Staatsrath begeben wollte, ein heftiger Nervenschlag, der ihn ohne Schmerz und Todeskampf, ungeachtet der schnellsten Hülfe in wenigen Minuten den Seinigen und dem Vaterlande entriß. Escher galt in Zürich für der aristokratischen Richtung zugethan, allein ein fester und sittlicher Charakter hatte ihm die allgemeine Achtung erworben. Mit Klugheit und Mäßigung hatte er bis zum letzten Augenblicke im ungeschwächten Genusse schöner Geisteskräfte und über jede politische Leidenschaft erhoben, das Wohl seines Kantons und des ganzen Vaterlandes zu befördern gesucht. Den Verlust Eschers tief bedauernd, sandte die Tagsatzung eine aus dem Altlandammann Rüttimann, dem Landammann Beßler von Uri, dem Regierungsrath Morell von Thurgau, dem Kanzler und dem Staatsschreiber bestehende Abordnung an die Regierung von Zürich

und an die trauernde Wittwe, eine geborne Rahn, um ihnen ihr Beileid zu bezeugen. Nach wenigen Tagen wählte der Große Rath von Zürich den Staatsrath David von Wyß, Sohn des damals noch lebenden Altbürgermeisters gleichen Namens an seine Stelle. So wie seines Amtes, so war Wyß auch ein Erbe seiner Gesinnung und seines Rufes. Vorzüglich wissenschaftlich gebildet gehörte er zu den gelehrtesten Staatsmännern seiner Partei, und in bewegter Zeit verschaffte ihm der Ruf einer strengen und unerschütterten Rechtlichkeit auch die Achtung entgegenstehender Meinungen. Mehr als durch glänzende Geistesgaben zeichnete er sich durch ein empfängliches Gemüth, richtige Urtheilskraft und Unerschütterlichkeit tugendhafter Gesinnung aus. Am 21. Dezember übernahm er nicht ohne Bekümmerniß den Vorsitz in der Tagsatzung, den er dann im folgenden Jahre als Amtsbürgermeister fortführte.

Viertes Kapitel.

Bedenkliche Lage der Dinge in Frankreich. Spannung in der Schweiz. St. Gallen und Tessin beruhigen sich. Erscheinen der Correspondance secrète. Flugschrift gegen die Willson'schen Verdächtigungen. Heimliche Rüstungen in der Waadt. Verhandlungen auf der Tagsatzung deßhalb. Ermahnungen zur Ruhe. Zerwürfnisse im Wallis. Erscheinung Napoleons. Erste Maßregeln in Zürich.

Waren die beiden letzten Direktorialjahre Reinhards in jeder Weise stürmisch und verhängnißvoll gewesen, so sollte dem redlichen und biedern David von Wyß kein ruhigeres Amtsjahr zu Theil werden, als seinem in der Beschwichtigung politischer Bewegungen erfahrnen und in dieser schwierigen Art von Schiffskunst gewandtern Amtsvorfahren. Nur scheinbar hatten sich die Wellen nach dem Pariser-Frieden gelegt und die kämpfenden Heere wieder dem heimathlichen Heerde genähert. Nur zu bald gaben sich wieder solche Wahrzeichen kund, daß nicht nur etwa der von Natur Besorgte und der

ängstlich Träumende, sondern selbst und beinahe noch mehr der unbefangen Beobachtende einen mißtrauischen Blick in die nahe Zukunft warf. Nicht ohne tiefe Kränkung der französischen Volkseitelkeit hatte man dem napoleonischen Riesenstaate eine Bevölkerung von nicht weniger als zwanzig Millionen entrissen. In Frankreich begann jetzt, nachdem die Leidenschaften durch die Aufhebung von Bonapartes strenger Zwangsherrschaft von Neuem entfesselt waren, wieder ein furchtbarer Kampf zwischen den mißvergnügten Kriegern des nach Elba verbannten Zwangsherrschers, den Anhängern der alten wiedereingesetzten Dynastie ohne Beschränkung und den gemäßigten einem verfassungsmäßigen Königthume ergebenen Männern, denen allen, endlich noch die Schwärmer, für die unbedingte Volksherrschaft aus der frühern Umwälzung entgegenstanden. Allen diesen Gährungsstoff zu bemeistern, war der greise, obgleich schlaue und in der Kunst die Parteien eine durch die andere aufzureiben keineswegs ungewandte Ludwig XVIII. doch nicht kräftig genug. Nach Dessoles Schilderung belief sich die Landmacht in Frankreich noch auf 520,000 Mann. Dabei fand man nicht weniger als 122,597 pensionirte Militärpersonen von allen Graden, und 160,000 Gefangene kehrten aus Preußen, Oesterreich und Rußland zurück, welche alle wenig geneigt waren, den Müßiggang zu ertragen. Holland hatte den Fürsten von Nassau-Oranien statt des alten Erbstatthalterthums unter dem Titel eines souveränen Fürsten zum Herrscher erhoben. Nach dem Pariser-Frieden war auch Belgien dieser niederländischen Herrschaft beigefügt worden. König Ferdinand von Spanien war seinem Volke zum geringen Glücke auf den Thron seiner Väter zurückgekehrt. Oesterreich war es gelungen den Besitz des nördlichen Italiens als Siegesbeute zu erringen. Das bisherige Königreich Italien ward ungeachtet des Wunsches der gebildeten Klassen ein eigenes Königreich zu bleiben, der österreichischen Monarchie einverleibt. Toskana und Modena waren andern Zweigen des Hauses Oesterreich zugefallen, Parma, Piacenza und Guastalla unter dem milden Zepter der vormaligen Kaiserin von Frankreich der Erzher-

zogin Marie Louise gekommen. Venedig hatte vergebens auf Wiederherstellung des alten Freistaates gehofft. Genua hingegen war eine Zeit lang damit getäuscht worden. Unter Englands Schutz hatte man eine provisorische Regierung daselbst eingesetzt, an deren Spitze man die Fiesco, Durazzo und Andere mehr sah; allein in Wien erfuhr ihre Abordnung, daß der König von Sardinien für denjenigen Theil von Savoyen, den man mit der alten Hauptstadt Chambery bei Frankreich gelassen hatte, durch den Besitz von Genua entschädigt werden sollte. Nur das kleine St. Marino erhielt in Italien seine republikanische Form, die ihm selbst Napoleon nicht geraubt hatte. Im zweiunddreißigsten Artikel des Pariser-Friedens aber hatte man ausgemacht, daß alle kriegführenden Mächte innerhalb zwei Monaten Bevollmächtigte nach Wien schicken würden, um die Bestimmungen des Pariser-Friedens zu vervollständigen. Der Zusammentritt dieses großen Kongresses hatte sich jedoch bis in's Spätjahr verzögert [1].

Aber auch in der Eidgenossenschaft schien der Geist des Friedens und der Eintracht, den die gewaltige Vormundschaft des Vermittlers eine Zeit lang erhalten hatte, nicht so bald wieder zurückkehren zu wollen. Die vier Kantone, in denen die städtische Oberherrschaft wieder hergestellt war, bildeten einen eigenen Theil, der auch eine eigenthümliche Richtung verfolgte. Doch waren die drei übrigen Bern, Freiburg und Solothurn mit dem gemäßigtern und sich dem Volke mehr nähernden Luzern auf weniger vertrautem Fuße, als unter sich selbst. Bern aber war dann auch durch seine immer noch nicht aufgegebenen Ansprüche auf Aargau und Waadt noch für sich selbst auf einem ganz eigenthümlichen Standpunkte. Besonders erhielten jene auf Waadt eine durchaus unnütze Spannung, weil man sie doch nie ernstlich durchzusetzen dachte und am Ende Alles nur auf eine Geldansprache hinauslief, welche bei Niemandem große Theilnahme erwecken konnte. Der

---

[1]) Wir werden die Verhandlungen desselben im Zusammenhange erzählen.

Wiedererwerbung des reformirten Aargau's aber hatte man selbst zwei große Hindernisse entgegengesetzt, nämlich die Wiedereinführung so ausschließlicher Vorrechte der Hauptstadt, und zweitens der öffentlich erklärte Entschluß, in keinem Falle zu den Waffen greifen, sondern die Vergrößerung nur durch diplomatische Bemühungen und Einwirkungen erhalten zu wollen. Diesen Entschluß sah man weniger für eine Abneigung gegen Bürgerkrieg, als für einen Zweifel in die volle Rechtmäßigkeit der erhobenen Ansprüche und die gerühmte Anhänglichkeit des aargauischen Volkes an, weßwegen die Ansprüche Berns in der öffentlichen Meinung immer weniger Anklang fanden. Die herrschenden Klassen faßten das Staatsrecht zum Theil nach halb mittelalterlichen Begriffen auf und fanden sich durch die Verhältnisse des fremden Dienstes in die Potitik der Truppen werbenden Höfe hineingezogen, welche die Unbefangenheit des Blickes in mannigfacher Weise trübten. Eine mit dem neuern Leben bekanntere Jugend war noch nicht herangewachsen und hatte besonders nicht auf die Geschäfte Einfluß gewonnen. Nur die einsichtsvollern Männer aus der Vermittlungsregierung wirkten diesem unbedingten Rückschritte zum Alten entgegen, und machten es bisweilen anschaulich, welche schiefe Richtung einem großen und wohlhabenden Kanton wie Bern der unbedingte Einklang mit den Urständen geben müßte. Den drei Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn gegenüber standen Aargau und Waadt auf eine ziemlich schroffe Weise. Diese Letztern waren jetzt nämlich nicht bloß bemüht ihre eigene Unabhängigkeit zu erhalten, sondern hielten den Umsturz der aristokratischen Regierungen für ein unumgängliches Mittel zu ihrer eigenen Erhaltung. Dabei darf man einen Umstand nicht vergessen, auf den wir schon früher aufmerksam gemacht haben, nämlich, daß die Waadtländer sich weder unbedingt auf die so schwankende Geneigtheit der Kantone, noch auf die meist auf Persönlichkeiten beruhende Gunst Rußlands verließen, sondern ihr Auge immer wieder dahin wandten, woher sie ihr politisches Dasein erhalten und wo sie stets Anklang und Zuneigung gefunden hatten, nämlich zu den

französischen Bewegungsmännern. Bald fand dann auch die Gährung und Unzufriedenheit, die sich in Frankreich kund gab, einen Wiederhall an den Ufern des schönen Lemanersees. Nicht ohne Zweck ließ sich der älteste Bruder Napoleons, der vertriebene König von Spanien, Joseph in Prangins, bei Nyon nieder, spendete Geld und knüpfte Verbindungen an. Auch in den Urständen waltete Zerrissenheit. Während Obwalden sich im neuen Bunde der Reihe der Brüder anschloß, schien in Nidwalden der Geist von 1798 wieder aufzuleben, hielt sich auch Schwyz in einer abgeschlossenen Stellung und suchte seine Ansprüche auf Utznach durchzusetzen. In Tessin und St. Gallen aber, war es nur der eidgenössischen Waffengewalt gelungen, die Ordnung wieder herzustellen.

Unter solchen Umständen, und da selbst die eidgenössische Gesandtschaft in Wien auf Verschiebung der wichtigen Feierlichkeit des Bundesschwures antrug, weil die Bevollmächtigten der Großmächte sie für nothwendig gehalten hatten, beschloß die Tagsatzung den Aufschub des Bundesschwures auf unbestimmte Zeit, sich vorbehaltend, nach Maßgabe der Umstände den Gegenstand neuerdings in Berathung zu setzen. Anfangs Jenners wurden die Sitzungen der Tagsatzung seltener, allein der Antrag von Aargau und Appenzell Außer-Rhoden zur Vertagung blieb am 7. Jenner 1815 mit neun gegen acht Stimmen in der Minderheit. Zur innern Befriedigung der Eidgenossenschaft erschien die von Marcacci gemeldete Erscheinung des berüchtigten Kapuziners Paul Styger, der aus den Barbaresken zurückkehrend in Livorno ausschiffte und sich nach der Schweiz begab, schwerlich von einer guten Vorbedeutung. Nachdem der Vermittlungsversuch zwischen Schwyz und St. Gallen fruchtlos abgelaufen, bewilligte die Tagsatzung am 7. Jenner die einstweilige Einführung der neuen St. Gallischen Verfassung in Utznach, womit jedoch spätern Entscheidungen keineswegs vorgegriffen sein sollte. Diese Einführung fand denn auch durch den eidgenössischen Bevollmächtigten ohne Hinderniß statt. Schwyz hingegen rief einen Theil der bewaffneten Mannschaft zur Fertigstellung auf und berief eine Landes-

gemeinde auf den 29. zusammen. Gegen diese Einberufung trat nun der österreichische Gesandte mit der merkwürdigen Aeußerung auf, daß der gute Rath in der kleinen Zahl der Klugen, keineswegs aber bei der nichts verantwortenden Menge guter aber weltunkundiger Menschen zu suchen und zu finden sei. Im Februar wurden in St. Gallen die neuen Behörden gewählt, bei denen der schon aus der helvetischen Zeit bekannte Müller-Friedberg und Zollikofer als Landammänner an die Spitze traten. Auch in Tessin schien Alles einen bessern Gang zu nehmen. Die Regierung sah ein, daß sie bloß in geringem Maße das Vertrauen des Volkes besitzend, die Einführung der neuen Verfassung nicht länger verschieben könne. Der berüchtigte Angelo Maria de Stoppani, der in den Angelegenheiten des Kantons Tessin eine so bedeutende Rolle gespielt, stellte sich freiwillig vor Gericht, und wurde nach abgehaltenem Verhöre in Verhaft gesetzt, in dem er sich Mitte Jenners selbst entleibte. Die lebhaften Vorwürfe aber, welche die eidgenössischen Behörden bei diesem Anlasse, wiewohl ohne Grund, von dem Generalgouverneur in Mailand, Feldmarschall Bellegarde, erhielten, deuteten auf sonderbare Verhältnisse [1]. Die österreichische Note wurde übrigens eben so kräftig als gründlich erwiedert. Am 1. Februar glaubte die Tagsatzung den Herrn von Sonnenberg auf sein wiederholtes Begehren entlassen zu können. Die verfassungsmäßigen Wahlen hatten im Laufe Februars ihren ruhigen Fortgang. Von den bisherigen Regenten wurde ein Einziger, Caglioni, wieder gewählt. An die Spitze der Regierung traten die Landammänner Maggi aus Mendris und Quadri aus Lugano. Ein Schuß mit verhacktem Blei auf die Schildwache vor dem Hause, in welchem das Spezialgericht seine Sitzungen hielt, blieb ein vereinzeltes Vergehen. Die Truppen hatten ihre Pflicht gethan und der eidgenössische Bevollmächtigte rühmte besonders die ausgezeichnete Kriegszucht des bernischen Batail-

---

[1] Der Bundesvorstand an den Kommissär Hirzel, 27. Jenner 1815. Protokoll des Bundespräsidenten 1815, Nr. 24.

lons May. Als Zeichen der Zeit konnte man den Beschluß des Großen Rathes vom 6. Merz betrachten, durch den man den seit der Umwälzungszeit beibehaltenen Titel, Bürger (cittadino), als den politischen Zeitumständen nicht mehr angemessen, abschaffte und die Behörden von nun an als illustrissimi signori anzureden befahl.

Der Streit mit Uri über Livinen ging ungeachtet der Ernennung von Vermittlern nicht zu Ende. Seit einiger Zeit bemerkte man im Kanton Uri einige Gährung, und eine beträchtliche Zahl von Landleuten verlangte endlich eine außerordentliche Landsgemeinde, welche am 26. Februar abgehalten wurde. Sie bestand aus mehr als 3000 Männern und die Reuß- und Ursernthäler fanden sich besonders zahlreich ein. Allein die Frage, ob man sich an die Stände Schwyz und Nidwalden anschließen, oder aber ob man bei dem am 16. August und 8. September in Zürich mit siebzehn Ständen geschlossenen Bunde bleiben wolle, ward mit bedeutender Mehrheit im letztern Sinne entschieden. Die Abmahnung von Bern sollte nicht wenig dazu beigetragen haben. Störrischer ging es in Schwyz zu, wo am 25. Februar zweihundert mit Stöcken bewaffnete Bauern mit wildem Gelärm in die Rathsstube drangen und die Freilassung eines gewissen Betschart ab dem Sattel verlangten, der im Beisein vieler Menschen die beleidigendsten mit frechen Drohungen begleiteten Schmähungen gegen die Obrigkeit ausgestoßen hatte. Vergeblich suchte der regierende Landammann Weber das Volk über sein Unrecht zu belehren. Die Befreiung wurde durchgesetzt. Aber die ordnungsliebende Mannschaft kam jetzt auch zur Besinnung. Sieben- bis achthundert Mann aus den Gemeinden des Bezirkes Schwyz traten zusammen, um dem Rath ihre Bestürzung und Entrüstung über jenen Vorfall zu bezeugen und Gut und Leben zum Schutze der Regierung anzubieten, die ihr ganzes Vertrauen besitze. Auf diese Unterstützung fussend, gelang es dem Landammann Weber die Gemüther der am 5. Merz versammelten Landesgemeinde zum Verständigen zu leiten. Man beschloß, statt eines thörichten Gewaltstreiches,

den Entscheid des Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten abzuwarten und ließ dem Pannerherren Alois von Reding, der um seine Entlassung eingekommen war, um ungerechten Verfolgungen und kränkenden Mißhandlungen, die seine geschwächte Gesundheit vollends zerstören müßten, zu entgehen, durch eine eigene Rathsabordnung einladen, nach hergestellter Gesundheit dem Vaterlande weiterhin seine trefflichen Dienste zu leisten.

Weit düsterere Wolken schienen im Anfange des Jahres am westlichen Horizonte aufzusteigen und die Erscheinung einer Flugschrift, deren Veranlassung und Ursprung unbekannt war, und deren Abfassung und Kenntniß von Jedermann abgeläugnet wurde, war die erste Brandrakete, welche den lange gehäuften Brandstoff in naher Zeit zu entzünden drohte. Unter dem Namen Korrespondenz und andere geheime Aktenstücke zur Schilderung des revolutionären Geistes einiger Schweizer [1]) war diese dreiundsechszig Seiten in Quarto enthaltene vierzig Briefe und Aktenstücke in sich fassende Druckschrift ohne Angabe des Druckortes und ohne Namen des Herausgebers in mehrern hundert Exemplaren von Freiburg aus durch die Post versendet worden. Einige Abdrücke waren sogar bis nach Wien an den Kongreß gelangt. Aus diesen vierzig Briefen und Aktenstücken gingen nun allerdings die feindseligen Absichten einiger waadtländischen und aargauischen Staatsmänner, so wie diejenigen des Grafen Kapo d'Istria und einiger Privatmänner aus den Kantonen Bern, Waadt, Freiburg, Solothurn und Aargau gegen die aristokratischen Regierungen hervor, und zwar auf eine Art, daß dieselben und ihre Regierungen gewissermaßen bloß gestellt waren. Allein die Regierung von Bern kam bald zur Einsicht, daß die Art und Weise, wie man durch Verletzung des Postgeheimnisses oder auf andere eben so wenig ehrenvolle Weise in den Besitz des Gedruckten gelangt sein mußte, wenigstens ein eben so ungün-

[1]) Correspondance et autres pièces secrètes, qui caractérisent l'esprit révolutionnaire de quelques Suisses. I. Cahier 1814.

stiges Licht auf sie warf, als auf die Gegner, welche geschildert werden sollten. Selbst der Umstand, daß der Geheime Rath die Korrespondenz am 16. Jenner bei Frkn. 50 Strafe verbot und dem Centralpolizeidirektor Aufträge zu Erforschung der Versendung und Verbreitung gab [1]) wälzte den Verdacht nicht ab. Das Gerücht verbreitete sich, die so angefochtene Flugschrift sei von dem Centralpolizeidirektor herausgegeben und von dem Schultheißen von Mülinen mit Bemerkungen versehen worden. Beide traten jedoch mit öffentlichen Erklärungen dagegen auf, und die erste Veranlassung blieb lange ein Geheimniß. Später erfuhr man, daß ein angesehener Mann aus der Partei der Unbedingten der Urheber war. Auffallend aber mußte es Jedermann erscheinen, daß zwei aristokratische Kantone, zu deren Vortheil man sie abgefaßt glaubte, Bern und Freiburg, und zwei volksthümliche, Aargau und Waadt, ihre Verbreitung gleichzeitig untersagten. Die Regierung von Waadt setzte sogar eine Strafe von 500 Frkn. auf ihre Verbreitung und zeigte sich in dem daherigen Erlasse vom 19. Jenner auf eine etwas unkluge Weise gereizt. Der Postdirektor von Aargau aber warnte selbst das Publikum den mittelst der Post nach oder durch den Kanton Bern zu versendenden Briefen keinerlei Geheimnisse anzuvertrauen, die man ungern dem Verrath oder gar der öffentlichen Bekanntmachung preisgeben würde. Bei dieser Warnung wurde hingegen die feierliche Zusicherung gegeben, daß auf den aargauischen Postbüraus das Postgeheimniß auf keinerlei Weise je verletzt worden sei, was nun auch freilich wohl nicht so genau genommen werden dürfte. Professor Schnell, der in einigen Bemerkungen zwar ungenannt berührt war, gab eine scharfe Erwiederung heraus, und die Spannung der Gemüther wurde so weit getrieben, daß der Geheime Rath bei dem Kriegsrathe die Frage anregte, ob der Redaktor der gemeinnützigen schweizerischen Nachrichten, der Rechtsgelehrte Gottlieb Wyß, nicht wegen seiner

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes, III. 157.

politischen Denkungsart von der Stelle eines Artilleriehauptmanns zu entlassen wäre, so wie man bei der Kuratel anfragte, ob es nicht der Fall sei gegen den Professor Schnell wegen seiner letzten Erklärung eine Verfügung zu treffen. Auf die Gutachten dieser Behörden unterblieb jedoch beides [1]. Auf dem Kongresse in Wien machte die genannte Schrift nicht wenig Aufsehen und regte besonders den Unwillen einiger bedeutender einflußreicher Männer in hohem Grade auf. Ein Artikel in der Wiener-Hofzeitung vom 6. Februar besprach dieselbe auf eine für Bern nichts weniger als günstige Weise. Ja dieser Artikel behauptete, man habe darin alles zusammengestellt, was nur immer gegen die aufgeklärt und billig denkenden Schweizer aus den entferntesten bis in die neuesten Zeiten zusammengebracht werden konnte, öffentlich und geheim, nur im Vertrauen geschriebene auf den Posten eröffnete Briefe und Urkunden u. s. w., um diese Männer in ein nachtheiliges Licht zu setzen, und habe so viel möglich Noten voll Galle und Geifer beigefügt. Man wisse gar nicht wo dieses Werk der Finsterniß geschrieben und gedruckt worden sei, bleibe aber ungeachtet der Strafe von Frkn. 50 dennoch überzeugt, daß die Regierung von Bern dabei die Hand im Spiele habe. Auch der bernische Bevollmächtigte Zeerleder schilderte den Eindruck der correspondance secrète nichts weniger als günstig [2]. Nach solchen Vorgängen wird man sich nun allerdings nicht wundern, daß kein zweites Heft von derselben herausgegeben wurde.

Weit mehr Beifall erhielt eine andere auf Veranlassung der Regierung von Bern herausgegebene Flugschrift, die Akten betreffend, die in das Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern in Rücksicht auf den Einmarsch der alliirten Truppen

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes, III. 187, 188, 231.

[2]) Wirklich sind die Erscheinung dieser Korrespondenz und die namentliche Anführung des G. C. d. J. in der Bernerzeitung, von wo dann das Uebrige entsprungen, ganz geeignet, dahin zu wirken, daß hier nichts zu Stande komme. Zeerleder an den Geheimen Rath, 1. Februar 1815.

in die Schweiz im Dezember 1813. Eine in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 7. Oktober eingerückte Aeußerung des Statthalters Gysendörfer aus Basel, der bekannte englische General Sir Robert Wilson sollte ihm gesagt haben, der Einmarsch der verbündeten Truppen habe England 100,000 Pfund Sterling gekostet, die Berner seien daran schuld und einige Personen hätten dafür Geld empfangen, hatte einen Schriftenwechsel zwischen dem Geheimen Rathe von Bern und dem Staatsrathe von Basel zur Folge. Der mit mehrern angesehenen Berner-Familien befreundete Banquier Streckeisen hatte dieses nach Bern gemeldet, ohne die Geheimhaltung seines Namens zu verlangen. In Basel wurden mehrere Personen abgehört, und dann die Korrespondenz in England von dem bernischen Bevollmächtigten mit dem englischen General selbst fortgesetzt. Es fand sich aber, daß der Letztere von dem Gelde gesprochen hatte, das England an den österreichischen Kriegskommissär bezahlt, um Vorräthe in der Schweiz zu kaufen. Hingegen erklärte er die ihm beigemessene Zulage als lügenhaft, als hätte er im Verlaufe der angeführten Unterredung jemals zu verstehen geben wollen, daß entweder die Regierung von Bern oder irgend eine zu derselben gehörende Person, von wem es immer sein mochte, einiges Geld empfangen habe, es sei, um den verbündeten Heeren den Einmarsch in die Schweiz zu verschaffen, oder zu einem andern für diesen Kanton nicht durchaus ehrenhaften Zwecke. Die Regierung von Bern veröffentlichte nicht ohne einigen Aerger der Baseler-Behörden sämmtliche hierauf bezüglichen Aktenstücke, und die ärgerliche Verläumdung, welche auch in den berüchtigten Aufruf an die Schweizer übergegangen war, verlor ihre Kraft. Einige Wochen später aber wurde der Banquier Streckeisen, nebst dem Grafen Ludwig Pourtalès, mit Dank für geleistete Dienste sowohl in das bernische Kantonsbürgerrecht als in das Ortsbürgerrecht der Hauptstadt aufgenommen [1].

---

[1]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 14, Sitzung der Räthe und Bürger vom 18. Februar 1815.

Kurze Zeit nach der Erscheinung dieser Schriften, von denen die erstere kaum geeignet war, feindselige Grundstoffe versöhnlicher zu stimmen, trat auf einmal zwischen fünf Kantonen der westlichen Schweiz eine heftige Spannung ein, von der man jedoch nicht recht wußte, ob sie des Ernsten und Beängstigenden oder des Lächerlichen und Abentheuerlichen mehr in sich faßte. Am 8. Februar erhielt man nämlich in Bern, wie man dafür hielt, ziemlich zuverläßige Berichte, daß im Kanton Waadt seit Sonntag dem 5. die allergrößte kriegerische Thätigkeit herrsche. Alle Befehlshaber von Truppenabtheilungen sollten am 6. nach Lausanne einberufen worden sein, wo sie geheime Verhaltungsbefehle gefunden und auch von da an Besoldung erhalten hätten. Die sämmtliche Miliz aber sollte sich bereit halten, in Zeit von zwölf Stunden auf ihren Sammelplätzen verfügbar zu sein. In Morges sollte ein Park von dreißig Kanonen zum Abmarsche ausgerüstet werden, und alle Feuerwerker im ganzen Lande in das dortige Zeughaus zu arbeiten befehligt sein. Zwei Kanonen und drei Munitionswagen seien am Tage nach Payerne abgegangen, Nachts ihnen noch mehrere nachgefolgt. Wirklich stunden dort vier Feldstücke, nebst drei Munitionswagen. Andere Feldstücke seien auf andere Punkte hingesandt, nach spätern Nachrichten sechs nach Chillon, zehn nach Bex und der St. Morizen-Brücke, acht nach Yverdon und Grandson. Alles dieses sei in tiefem Geheimnisse betrieben worden. Nach der Meinung der Einen galt es den Regierungen von Bern und Freiburg, während Aargau die bestehende Regierung von Solothurn umstürzen würde; nach andern Ansichten wollte Waadt die Unterwalliser gegen die Unterdrückung der Oberwalliser beschützen. Dritte endlich hielten dafür, daß der Aufenthalt Joseph Bonaparte's in Prangins und die zunehmende Spannung in Frankreich und Oberitalien diesen Bewaffnungen nicht fremd seien. Diese Berichte theilte Bern den Nachbarständen Freiburg, Solothurn und Luzern mit, ermahnte sie nach alteidgenössischer Sitte zu getreuem Aufsehen und empfahl sämmtlichen Oberamtleuten, mit dem Befehl,

einstweilen ihren Amtssitz nicht zu verlassen, die strengste Wachsamkeit. Gleichzeitig erhielt die Gesandtschaft auf der Tagsatzung den Auftrag, den ganzen Sachverhalt der Bundesversammlung mit der Erklärung mitzutheilen, daß Bern durch keinerlei Anstalten Anlaß zu jenen Bewegungen gegeben habe. Der Kriegsrath aber schickte einige Offiziere in die Aemter Obersimmenthal, Interlaken, Aarwangen, Wangen, Trachselwald, Nidau und Aarberg und gab ihnen die Aufgebote mit, um die dortige Mannschaft unverweilt vereinigen zu können. Später stellte man eine Infanteriekompagnie zu Aarberg, eine andere zu Laupen und eine Artilleriekompagnie mit Feldstücken und Kriegsvorrath in Burgdorf auf, welche sowohl nach Solothurn als nach dem untern Theile des Kantons hin verfügbar wäre. Endlich wurde noch die Besatzung der Hauptstadt um einige Kompagnien verstärkt [1]).

Die Regierung von Bern glaubte um so mehr auf ihrer Hut sein zu müssen, als sich wieder Spuren von Gährung im Oberlande zeigten. Die Bezahlung der bedeutenden Kosten mußte, obgleich der Kleine Rath gegen diejenigen, welche nicht neuen Stoff zur Unzufriedenheit gaben, Milde empfahl [2]), allerdings in dem geldarmen Lande äußerst schwierig fallen. Die Flugschrift „Urkundliche Beiträge zu der Geschichte des oberländischen Aufstandes" und die von den Rechtsgelehrten Schnell und Koch geistreich und scharf geschriebenen Vertheidigungsschriften endlich blieben ihrerseits keineswegs ohne Eindruck. In Thun hatte die Waisenbehörde die Wiederbesetzung der durch die Entsetzung des Rathsherrn Koch im Rath erledigten Stelle verschoben und statt nach den Befehlen der Regierung den Gefangenen unbefragt Sachwalter zur Bezahlung der Kosten zu setzen, denselben welche vorgeschlagen, die sie indessen verwarfen und zugegeben, daß die Gefangenen den Oberst Koch zu ihrem Sachwalter ernannten. Erzürnt über diesen Ungehorsam, ertheilte die Regierung dem Oberamtmann von Thun die

---

[1]) Manual des Geheimen Rathes Nr. 3.

[2]) Rathsmanual, Nr. 32, Seite 328, Sitzung vom 4. Jenner 1815.

Weisung, den Stadtrath inner drei Tagen unter seinem Vorsitze zu versammeln, und ihm bei persönlicher Verantwortung derjenigen, die sich weigern würden, anzubefehlen, die erledigte Stelle nach den gewohnten Formen wieder zu besetzen. Die Waisenbehörde aber wurde angehalten, den Gefangenen alsogleich Sachwalter zu ernennen, welche die Kosten innerhalb der gesetzlichen Frist von vierzehn Tagen zu bezahlen hätten [1]. Aehnliche Verfügungen wurden gegen die Waisenbehörden von Erlenbach und Diemtigen getroffen [2]. Mit der Art, wie der Stadtrath von Thun den erhaltenen Auftrag erfüllte, gab der Kleine Rath seine Zufriedenheit zu erkennen. Die Landschaft Oberhasle aber sandte eine feierliche Erklärung ein, in der sie ihre Treue und Anhänglichkeit an den Tag legte, und die im Namen des oberländischen Volkes ausgesprochenen Wünsche für eine freisinnigere Verfassung förmlich mißbilligte [3].

Sobald die beunruhigenden Gerüchte von Kriegsrüstungen und von der außerordentlichen Thätigkeit in Besorgung von Waffenvorräthen in den Kantonen Bern und Waadt nach Zürich gelangten, erließ der Bundesvorstand von Wyß mit lobenswerther Thätigkeit alsobald Abmahnungsschreiben an die betreffenden Kantone. Müßte doch jede Kantonsregierung fühlen, wie höchst nothwendig es sei, in den gegenwärtigen, für die Schweiz so ungemein wichtigen, Zeitumständen alle Aufsehen erregenden Maßregeln sorgfältig zu vermeiden, damit die Eidgenossenschaft einmal das Ende ihrer Zerwürfnisse, Ruhe und innern Frieden erlangen könne [4]. Die Beruhigung schien um so erwünschter, als die waadtländische Bewaffnung in den Umständen, unter denen sie geschah, die Aufmerksamkeit des französischen Gesandten erregte und eine ziemlich scharfe Note von seiner Seite veranlaßte, in der er sich jedoch

[1] Rathsmanual Nr. 32, Seite 418, Sitzung vom 1. Februar 1815.

[2] Rathsmanual Nr. 32, Seite 420, Sitzung vom 1. Februar 1815.

[3] Rathsmanual Nr. 32, Seite 443, Sitzung vom 8. Februar 1815.

[4] Bürgermeister von Wyß an den Geheimen Rath von Bern, vom 11. Februar 1815. Bürgermeister von Wyß an den Staatsrath von Waadt.

deutlich genug gegen jede Einmischung in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft verwahrte [1]. Im Kanton Waadt war Mitte Jenners die neue Verfassung durch die Wahl neuer verfassungsmäßiger Behörden in Kraft gesetzt worden. Die vermittlungsmäßigen Regenten hatten größtentheils ihre Stellen wieder erhalten und die ehemalige Aristokratie sich in ihren Hoffnungen, um deren willen sie die Sache von Bern verlassen, getäuscht gesehen. An der Spitze der neuen Verwaltung standen die in waadtländischen Geschäften erfahrnen und gewandten Landammänner Monnod und Pidour, und auch das Appellationsgericht hatte seinen alten Präsidenten, den einsichtsvollen und geistreichen Secretan, wieder erhalten. In ihren Antworten an die Regierung von Freiburg und an den Bundesvorstand stellten die waadtländischen Staatsräthe einen Theil der Kriegsrüstungen, wie das Aufgebot, in Abrede und suchten das andere auf Rechnung der bernischen Rüstungen zu schieben [2]. Es war in der einhundertundachten Sitzung der obersten Bundesversammlung, am 13. Februar, daß dieses

---

[1]) Conformément aux ordres précis que j'ai reçu de mon souverain, impartial envers tous les cantons, ce n'est point ici, Monsieur le Président, la cause des Bernois que j'embrasse, c'est celle de toute la Suisse. Si Berne ou un canton quelconque faisait des préparatifs, qui pussent donner de l'ombrage aux Vaudois, on me verrait avec le même empressement, la même chaleur appeler l'attention de Votre Excellence et de l'assemblée fédérale sur des mesures, qui pourraient troubler le repos de votre patrie.

Je demande donc à Votre Excellence et à la Diète de prendre un arrêté, qui oblige tous les cantons indistinctement à mettre leurs milices sur le pied de paix et de cesser tout espèce de mouvement dans leurs arsenaux. La Suisse n'est en guerre avec personne. Qu'il me soit permis d'observer à Votre Excellence, que ce n'est pas en laissant s'armer chaque canton, s'armer sous le prétexte de se défendre que la tranquillité se maintiendra en Suisse, que l'union y renaîtra, c'est en ôtant à tous les moyens d'attaquer. Note des Grafen Talleyrand an den Bundespräsidenten, vom 12. Februar 1815.

[2]) Waadt an Freiburg, 13. Februar 1815. Waadt an den Bundesvorstand, 14. Februar 1815.

gespannte Verhältniß zuerst durch die Gesandtschaft von Bern, damals bloß aus dem Legationsrath Friedrich Fischer bestehend, zur Sprache gebracht ward. Der Bundesvorstand gab der Versammlung Kenntniß von demjenigen, was er in dieser Sache gethan, so wie von der Zuschrift des französischen Gesandten. Der Abgeordnete von Waadt hingegen drückte sein Erstaunen aus über den Eifer und die Emsigkeit, womit man beunruhigende und furchtbare Sagen und Gerüchte überall verbreitete, auch fremde Dazwischenkunft geflissentlich herbeirufe, wo es doch so leicht gewesen wäre, durch einfache Einfrage jeden verlangten Aufschluß zu erhalten, und die Entstellung und Uebertreibung jener Angaben an den Tag zu bringen. Der Kanton Waadt, welcher keine Ansprüche an irgend Jemand mache, könne daher auch keine Angriffe, sondern bloß Vertheidigung beabsichtigen. Wachsam müsse die mehrmals bedrohte und angesprochene Regierung von Waadt in ihrem offenen Lande immer sein, und dürfe sich keineswegs einem möglichen Ueberfalle unvorbereitet bloßstellen. Dann kamen die im Zeughause von Bern vorgenommenen geheimnißvollen Arbeiten, Waffenankäufe, die Correspondance secrète u. s. w. zur Sprache. Schließlich stellte der Gesandte von Waadt die Frage, ob seine Regierung unter solchen Umständen habe ruhig und unthätig bleiben können. Allein Monnod blieb ziemlich vereinzelt und mußte harte Reden anhören, so daß er selbst von solchen, die sich ihm bisher unbedingt angeschlossen, wie Zellweger von Außer-Rhoden, Angriffe auszustehen hatte [1]. Der Gesandte von Bern stellte jene geheimnißvolle Thätigkeit in Abrede und hob Berns offenes Benehmen, da es dem Bunde unbedingt beigetreten sei, gegenüber der Regierung von Waadt hervor; Freiburg und Solothurn unterstützten ihn. In der Umfrage drückten die Gesandtschaften allgemein ihr tiefes Bedauern über diese aber-

---

[1]) Die fremden Bevollmächtigten waren so entrüstet, daß der etwas heftige Herr von Schraut sogar bei Anlaß Monnods und anderer Regierungsglieder als von des Galgens würdigen . . . . . sprach.

malige Störung der öffentlichen Ruhe in einem Zeitpunkte aus, wo am Vorabend der wichtigsten Entscheidungen Enthaltungen von Allem, was Spannung erneuern oder Besorgnisse wecken könnte, von jedem Gliede des Bundesstaates als heiligste Pflicht betrachtet werden sollte. Die Sache wurde vor der Hand der diplomatischen Kommission überwiesen. Einige Tage später eröffnete die Gesandtschaft von Aargau mündlich dem Bundesvorstande, daß sich die aargauische Regierung durch im Kanton Bern vorgenommene Rüstungen, über deren Veranlassung und Zweck sie nicht verständigt worden, bewogen gefunden habe, die Besatzung des Schlosses Aarburg zu verstärken und einige schwache Kavalleriepiquets zu Beaufsichtigung der Grenzen aufzustellen, worauf Solothurn ebenfalls einige kriegerische Vorkehrungen getroffen hatte. Der Umstand, daß Waadt seine Anstalten geheimnißvoll betrieben, während die übrigen Stände sogleich bundesmäßige Anzeige gemacht, stimmte die diplomatische Kommission ungünstig für jenen Kanton. Also erließ man am 18., nach einer lebhaften Erörterung, fünf verschiedentlich abgefaßte Abmahnungsschreiben an die fünf Stände, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Waadt. Allein das letztere enthielt freundschaftliche Vorwürfe über zuerst gefaßtes Mißtrauen, und über beunruhigende Vorkehrungen, statt zutraulicher Eröffnungen an die Bundesbehörde. Die einmüthig genehmigte Antwortsnote an den französischen Gesandten enthielt unter verbindlichen, die theilnehmende Sorgfalt desselben und die wohlwollenden Absichten seines Hofes anerkennenden, Aeußerungen die Erklärung, daß die jüngsten, durch grundloses Mißtrauen veranlaßten, Bewegungen keineswegs weder die öffentliche Ruhe stören, noch den Nachbarn zu Besorgnissen Grund geben würden, wobei sie die Ueberzeugung der Tagsatzung aussprach, daß die von ihr getroffenen Maßnahmen hinreichend sein würden, um jene Bewegungen gänzlich zu stillen [1].

---

[1] Abschied der Tagsatzung von 1814 und 1815, II. Protokoll des Bundespräsidenten.

In Bern hatte die Regierung inzwischen dem Volke durch eine Bekanntmachung von diesen Angelegenheiten nähere Kenntniß gegeben [1]). Zu den Vertheidigungsanstalten gehörten die in verschiedene Gegenden des Landes abgeführten Kanonen und Kriegsvorräthe. Nach den Abmahnungsschreiben der Tagsatzung und nachdem man sich gegenseitig von der Uebertreibung der Besorgnisse überzeugt, wurde jedoch Alles wieder zurückgenommen und in den frühern Zustand zurückgestellt. Doch wollte man in Bern nur bei der gänzlichen Ueberzeugung, daß Waadt alle seine Rüstungen eingestellt, ruhig bleiben. Der Bekanntmachung von Bern erwiederte die Regierung von Waadt durch ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Friedensrichter und Munizipalitäten des Kantons, vom 20. Februar. Ueberhaupt antworteten alle fünf Kantone der Bundesbehörde in mehr oder weniger entsprechendem oder widerspenstigem Sinne. Die ganze, an sich lächerliche, Schilderhebung trat jedoch bald darauf bei dem Eintritte eines großen europäischen Ereignisses wieder in's Dunkle zurück. Wallis, welches seine alten Zerwürfnisse unmittelbar nach der Befreiung vom französischen Joche gänzlich vergessen zu haben schien, machte jetzt sowohl den eidgenössischen Behörden als den fremden Bevollmächtigten viel zu schaffen. Abermals hatten, nach des österreichischen Bevollmächtigten Ansichten, die Leidenschaften den Sieg über die Vernunft davon getragen. Die von den fremden Gesandten in der Note vom 27. Oktober angerathenen Grundsätze waren völlig mißachtet worden. Man war unbedachtsam vorangeschritten und hatte durch die Wahl der Standeshäupter dem Werke des Parteigeistes die Krone aufgesetzt. Eben so leidenschaftlich hatten die Gemeindevorgesetzten von Wallis eine Trennung veranlaßt, bei der sie die Dazwischenkunft der Mächte gänzlich mißkannten. Die Ergebnisse dieses Verfahrens konnten nicht anerkannt werden. Beide Parteien möchten Abgeordnete nach Zürich senden, um daselbst die Verfassung abzuändern, was übrigens am schicklichsten durch

[1]) Proklamation der Regierung von Bern vom 14. Februar 1814.

die Walliser-Tagsatzung selbst geschehen würde [1]. Allerdings wurden nun die Herren Juliers und Indermatten von Oberwallis, Düfour und Düc von Unterwallis nach Zürich geschickt. Unterwallis hatte den Wunsch einer Theilung, wie in Unterwalden und Appenzell, ausgesprochen. Der Kanton war in Landeskreise und Zehnten abgetheilt. Der östliche Kreis begriff fünf, der Centralkreis drei und der Westkreis fünf Zehnten in sich. Die acht ersten bildeten das Oberwallis, die fünf letztern das Unterwallis. Unterwallis war jedoch mit diesen Vorschlägen so wenig zufrieden, daß es eine eigene einstweilige Verwaltung aufstellte. Auch die Zwistigkeiten der Stadt Biel mit dem Generalgouverneur von Andlau dauerten fort, so daß sich der Herr von Schraut sowohl über die fortwährenden, dem Generalgouvernement des ehemaligen Bisthums Basel in den Weg gelegten, Schwierigkeiten als auch über den beharrlichen Ungehorsam mehrerer Gemeinden beschwerte [2]. Die Tagsatzung entwarf eine weitläufige Antwort und befahl Gehorsam. Uebrigens blieb es bei'm Alten.

Besorgt über die unerwartete Verzögerung des Entscheides der schweizerischen Angelegenheiten in Wien und die daher zunehmende Spannung, so wie über die Möglichkeit einer Entzweiung unter den Großmächten, schickte der Geheime Rath von Bern den Rathsherrn von Stürler nach Luzern, um daselbst mit dem Schultheißen Rüttimann sowohl als mit andern der angesehensten und einflußreichsten Staatsmänner Luzerns Rücksprache zu nehmen. Der Auftrag wurde dann auch auf eine sehr befriedigende Weise vollzogen, so daß von Stürler den vollen Dank seiner Obern dafür erntete [3]. Ein Ereigniß, dessen inhaltsschwere Bedeutung jedoch plötzlich ganz Europa aus dem frohen Schlummer aufschreckte, in den man sich seit

---

[1]) Herr von Schraut an Herrn von Sepibus, Präsidenten der Tagsatzung von Wallis, 10. Jenner 1815. Note vom 20. September 1815 an die Regierung von Wallis.

[2]) Note des Herrn von Schraut an den Bundesvorstand, vom 8. Jenner 1815.

[3]) Manual des Geheimen Rathes Seite 221, 223, 230.

dem Einzuge der Verbündeten in Paris hatte einwiegen lassen, lenkte plötzlich und den Meisten unerwartet, obgleich dem scharfsinnigen Beobachter durch manches Zeichen der Zeit angedeutet, die öffentliche Aufmerksamkeit von jedem andern Gegenstande ab, der dem Weltereignisse gegenüber kleinliche oder örtliche Angelegenheiten in Frage setzte.

Der heftige Kampf zwischen den verjährten Angewöhnungen des bourbonischen Hauses und seiner Umgebungen und den jetzigen Begriffen und der Lebensweise des französischen Volkes schien seit dem Ende des verhängnißvollen Jahres 1814 eine mehr und mehr bedenkliche Wendung zu nehmen. Besonders aber drohte die Mißstimmung des an beständige Eroberungszüge gewohnten Heeres in Meuterei und wilde Empörung auszubrechen, und der unendliche Jammer, unter dem so Viele in den letzten Jahren geseufzt hatten, war beinahe schon vergessen, um Dasjenige, was in der Gegenwart drückte, mit undankbarem Grolle gegen die Vorsehung und die neue Herrschaft zu verwünschen. Die auf halben Sold gesetzten Offiziere wußten das ganze Land in Aufregung zu bringen, und der brennende Zündstoff hatte sich durch das ganze Reich, vorzüglich aber im Heere in ungeheuerm Maße verbreitet. Die verbündeten Mächte aber hatten den gewaltigen und noch keineswegs gebeugten Eroberer auf Elba geschickt, und ihn in eine Lage versetzt, in der er weder im Vergleich mit seiner frühern Stellung zufrieden, noch gegenüber der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich unschädlich war, eine Maßregel, welche für die Ruhe von Europa gerade von Allem das Bedenklichste sein mußte. Dem ungeachtet wußte sich Napoleon scheinbar in diese Lage zu fügen und auf eine solche Weise zu benehmen, als ob er nur seinen großen Erinnerungen lebte und an Demjenigen, was sich seit dem Vertrage von Fontainebleau zutrug, gar keinen Antheil mehr nähme. Bald waren es Straßen und Gebäude, bald die Uebung seiner Truppen, die ihn beschäftigten, bald empfing er fremde Gäste und zeichnete besonders die neugierigen Britten in höflicher Behandlung aus, wofür er auch kleine Seefahrten

unternahm, in denen er durch das brittische Geschwader auf keinerlei Weise gestört wurde. Vergeblich warnte man die französische Regierung, daß in Italien und Frankreich eine große Verschwörung zur Rückkehr Napoleons sich mehr und mehr verzweige. Während seine Anhänger große Summen zusammenbrachten, das Unternehmen zu befördern, schickten sie Aussendlinge aller Art durch ganz Frankreich, um den Landmann durch Befürchtungen der nahen Wiederkehr des Zehntens und der Frohnen, die Erwerber von Nationalgütern durch die Besorgniß, ihre Besitzthümer zu verlieren, der Wiedererscheinung des Kaisers günstiger zu stimmen. So war Alles vorbereitet, als Napoleon sich am 26. Februar, Abends, mit etwa eintausend Mann ergebener Truppen einschiffte und am 1. Merz mit seinem kleinen Geschwader in den Meerbusen von Cannes einlief, von wo er in wenigen Tagen in Grenoble einzog.

Unter den eidgenössischen Regierungen und Behörden war es der Rath von Genf, der zuerst von dem verhängnißvollen, beinahe fabelhaft klingenden, Ereignisse Kunde erhielt und unter dem 9. Merz durch einen Eilboten, der schon am 10. in Zürich eintraf, dasselbe mit einem dringenden Hülferuf in die Bundesstadt meldete. Am 11. Merz zeigte der Vorstand diese bedenklichen Nachrichten der Tagsatzung an, mit dem Beifügen, daß er sofort mit dem eidgenössischen Oberstquartiermeister Finsler Rücksprache genommen und für unerläßlich erachtet habe, der Stadt Genf die nachgesuchte freundeidgenössische Unterstützung zu ertheilen; da dieses aber am schleunigsten und sichersten aus dem Kanton Waadt geschehen könne, so sei der erste Gesandte dieses Standes, Landammann Monnod, in der Nacht abgereiset, um seine Regierung vorläufig zu einem Aufgebot von zwei Bataillonen Fußvolkes zu bewegen, die möglichst schnell, nebst einigen Geschützen, in Genf eintreffen sollten. Ferner waren in der Nacht die abwesenden Standesgesandtschaften von Uri, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, Thurgau und Tessin durch Eilboten einberufen worden, wonach man sie in der nächsten Zeit erwartete. Die Größe und unheilvolle Bedeutsamkeit des

verhängnißvollen Ereignisses drängte jetzt alle Erinnerungen an kleinliche Zwistigkeiten in den Hintergrund. Von allen Seiten wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es in diesem Augenblicke hohe Pflicht und sogar dringende Noth sei, mit Beseitigung aller frühern Mißhelligkeiten sich brüderlich im Geiste der Bünde zu vereinigen, damit die Eidgenossenschaft durch feste Entschlossenheit in der Berathung und durch schnelle Kraft in der Ausführung alle Gefahr von ihren Grenzen entferne, und sich auf alle Weise in einer dem alten Ruhme eines freien und selbstständigen Volkes würdigen Stellung zeigen könne. In dieser Stimmung wurden nicht nur die Verfügungen des Bundesvorstandes genehmigt, und die Stände von den eingekommenen Berichten in Kenntniß gesetzt, sondern man beschloß einmüthig, sie zur Bereithaltung ihres kriegerischen Bundesbeitrages in dem Maße aufzufordern, daß die Militärkommission nach dem Bedürfnisse der Umstände darüber verfügen könne, welche der Tagsatzung darüber unverzügliche Anzeige zu machen hatte. Das Fernere sollte durch die diplomatische Kommission vorberathen werden. Damit aber die Militärkommission den wichtigen Auftrag, den sie erhalten, desto eher und zweckmäßiger vollziehen könne, sandte man ihren Vorstand, den Oberstquartiermeister Finsler, in der Eigenschaft eines eidgenössischen Repräsentanten in die westlichen Kantone, wo die kriegerischen Vorkehrungen mit vorzüglicher Beschleunigung angeordnet werden sollten. Man ertheilte ihm die ausgedehnteste Vollmacht, im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen Alles einzuleiten und vorzukehren, was nach Beschaffenheit der Umstände zu Erreichung des vorliegenden Zweckes, der Sicherheit der Grenze und der Ruhe des Vaterlandes dienen könne [1].

Bei'm Empfange der verhängnißvollen Botschaft erneuerte der Kleine Rath von Bern dem Geheimen Rathe seine Vollmachten [2] Die befreundeten Staatsräthe von Luzern, Frei-

---

[1] Protokoll der Tagsatzung, 11. Merz 1815. Prot. des Bundespräsidenten.
[2] Rathsmanual Nr. 33, Seite 63, Sitzung vom 10. 1815.

burg und Solothurn wurden alsogleich davon in Kenntniß gesetzt, Wallis aber ermahnt, die strengste Aufsicht zu halten und Vorkehren zu treffen, um den allfälligen Einmarsch eines fremden Truppenkorps über den Simplon zu verhindern [1]. Mit ächt schweizerischem Sinne ermahnte jetzt Bern die ausgebliebenen Brüder, Schwyz und Nidwalden, in den Kreis der Bundesversammlung zurückzukehren. Ungern würde die Gesandtschaft von Bern bei einem so wichtigen Anlasse, wo das Vaterland in Gefahr war, oder plötzlich in Gefahr kommen könnte, die Gesandtschaften von Schwyz und Nidwalden im Rathe der Eidgenossen vermissen. Gäbe es doch keinen schönern Anlaß, eine vorübergehende gegründete Spannung dem allgemeinen Wohl zu opfern, als der Augenblick, wo die Lage des Vaterlandes jeden Schweizer aufforderte, im Geiste der alten Bünde die obschwebende Gefahr zu beschwören oder ihr mit vereinter Kraft entgegenzugehen [2]. Nach Zürich endlich wurde der Altrathsherr von Stürler alsogleich zurückgeschickt, um der Tagsatzung die Gesinnungen ritterlicher Treue, von denen die Regierung von Bern gegen das Haus Bourbon durchdrungen war, einzuflößen [3]. Ein Tagesbefehl vom 11. Merz ermahnte die Besatzung von Genf, ihre Waffen in brauchbarem Stande zu halten. Alles deutete auf einen bedeutenden Wendepunkt in den schweizerischen Angelegenheiten. Ehe wir aber die neuen Prüfungen des Vaterlandes während der Dauer der sogenannten hundert Tage schildern, liegt es uns ob, noch die die Schweiz betreffenden Verhandlungen in dem großen europäischen Fürsten- und Völkerrathe in Wien darzustellen, welche der Wiedererscheinung Napoleons in Frankreich vorangingen, und derselben unmittelbar nachfolgten.

---

[1]) Der Geheime Rath von Bern an Herrn von Sepibus, Landeshauptmann von Wallis, datirt 11. Merz 1818.

[2]) Der Geheime Rath von Bern an Landammann und Rath von Schwyz und Nidwalden, vom 11. Merz 1815.

[3]) Der Geheime Rath von Bern an die Gesandtschaft in Zürich, vom 11. Merz 1815.

Fünftes Kapitel.

Der Wiener-Kongreß.

Die Bestimmung des Pariser-Friedens, daß innerhalb zwei Monaten nach dem Abschlusse desselben ein Kongreß zusammentreten sollte, um die unerledigt gebliebenen Geschäfte in's Reine zu bringen, ging nicht in genaue Erfüllung. Doch fanden die eidgenössischen Abgeordneten, als sie am 25. September in Wien ankamen, die allgemeinen Geschäfte bereits in vollem Gange. Um die neue Gestaltung Europa's zu bestimmen und das Staatsrecht, welches fortan in dem Kreise selbstständiger Mächte gelten sollte, festzusetzen, hatte sich eine Versammlung von gekrönten Häuptern und Staatsmännern, wie man sie in so vollständiger Zahl und so ausgezeichneten Eigenschaften in der Weltgeschichte selten beisammen gesehen, in der schönen Kaiserstadt an der Donau versammelt. Bei 40,000 angesehene Fremde aber waren in dieser Zeit nach Wien gezogen, theils um sich an der äußern Pracht der Erscheinungen zu ergötzen, oder an den rauschenden Vergnügungen Theil zu nehmen, theils um Ansprüche der mannigfaltigsten Art und Weise geltend zu machen. Es war eben keine günstige Stellung, in der die eidgenössische Gesandtschaft daselbst auftrat, da neben ihr zugleich eine Anzahl besonderer Abgeordneter einzelner Stände und Ortschaften erschienen, deren Schritte bisweilen mit denjenigen der allgemeinen Gesandtschaft nichts weniger als übereinstimmend waren, und also statt dieselbe zu befördern, ihr vielmehr hie und da sogar entschieden entgegenwirkten. So waren zwar ohne öffentlichen diplomatischen Charakter, allein doch mit den Angelegenheiten ihrer Kantone beauftragt: der Rathsherr Ludwig Zeerleder für Bern, General Friedrich Cäsar von Laharpe für Waadt, Doktor Rengger für Aargau, die Herren von Salis-Sils, Albertini und Toggenburg für Bünden, Pictet von Rochemont, Eynard und d'Ivernois für Genf anwesend. Ihnen hatten sich dann noch Billieux und Delefils aus Pruntrut, Heilmann aus Biel und zwei schweizerisch gesinnte Veltliner beigesellt, welchen letztern aber, so

wie die eidgenössische Gesandtschaft, zwei andere ihrer Landsleute, der einflußreiche und rastlos thätige Graf Diego Guicciardi und Stampa, mit aller Anstrengung entgegenwirkten. So erschien die Eidgenossenschaft auf dem Kongresse, wie sie sich übrigens im Volksleben selbst gezeigt hatte, als ein getrenntes und gespaltenes Volk, welches schon deßhalb in Bezug auf seinen gemeinsamen Vortheil weniger Achtung und Theilnahme einflößen mußte.

Die eidgenössische Gesandtschaft bewarb sich alsobald um geneigtes Gehör sowohl bei den Ministern der verbündeten Mächte als bei den Monarchen selbst, wie sie denn auch Fürst Metternich in gewöhnlicher höflicher, Kaiser Franz, wie früher, in gemüthlicher Weise empfing. Lord Castlereagh versprach seine kräftige Mitwirkung zur Gewährung einer festen, neutralen Stellung für die Schweiz, und fügte den angelegenen Wunsch bei, daß es derselben gelingen möchte, die noch nicht erledigte Berichtigung einiger Kantonsgrenzen ohne fremde Dazwischenkunft zu Stande zu bringen. Um mit genauer Sachkenntniß zu handeln, hatte er Stratfort Canning nach Wien kommen lassen. Im nämlichen Sinne sprach sich auch der Fürst von Benevent in Bezug auf die innern Zerwürfnisse aus, verlangte die Aufstellung genügender Kräfte zu wirklicher Handhabung der Neutralität und empfahl dringend die schnelle Wiederanknüpfung der Dienstverträge, während er hingegen in Betreff der Grenzberichtigungen gegen Frankreich sehr zurückhaltend blieb. Nur der Kaiser von Rußland schien eine große Neigung zu bezeugen, in den innern Verhältnissen der Schweiz selbst eine Entscheidung auszusprechen, und von ihm und einigen seiner Rathgeber ging der Gedanke aus, eine Ministerkommission zu bilden, welche, nach Anhörung der Parteien, ein endliches Urtheil über die verschiedenartigen Ansprüche zu fällen hätte. Erst am 23. Oktober erhielten die eidgenössischen Gesandten eine Audienz bei'm Kaiser Alexander. Durch das frühere Wohlwollen schien jetzt ein gewisser Ernst, wo nicht gar einige Unzufriedenheit mit der Schweiz, durchzuleuchten, welche sich jenes Wohlwollens nicht so würdig gezeigt hätte,

wie er es erwartet. „Ja, er sei ein Freund der Schweiz,“ so drückte sich der nordische Selbstherrscher aus, „und werde „es bleiben. Zu ihrem Beßten habe er sich in ihren innern „und äußern Verhältnissen verwendet, und werde dieses noch „fernerhin thun. Zu diesem Ende werde er einen beständigen „Gesandten in der Eidgenossenschaft halten, damit derselbe auf „alle Ereignisse wachsam sein könne. Auch habe er einen „Minister ernannt, welcher gemeinsam mit denjenigen der „andern Mächte die schweizerischen Angelegenheiten zu berich- „tigen und auf einen festen Fuß zu setzen sich bemühen werde. „Aber dabei habe er die gesammte Nation und nicht bloß „einen Theil derselben, wie er zwei Mal wiederholte, im „Auge. Mit Bedauern erfahre er, daß noch immer Unruhen „und Bewegungen im Innern der Schweiz fortherrschten, und „die Spannungen kein Ende nehmen wollten, denn er und „alle Mächte würden es gerne sehen, daß die Schweizer, im „Mittelpunkte von Europa, eine Nation blieben, Anerkennung „ihrer Unabhängigkeit und ihres friedlichen Zustandes wür- „den ihnen ohne Anstand zu Theil werden; aber sie müßten „sich auch ihrerseits dieser Begünstigungen würdig zeigen. In „dieser Voraussetzung werde er nicht nur dazu, sondern auch „zur Erstattung ihrer alten Grenzen gern einwirken, und „bestätige mit Vergnügen seine oft gegebenen Zusicherungen „von Wohlwollen und Freundschaft.“ So lauteten die gewich- tigen und inhaltschweren Worte des russischen Kaisers; von der französischen Gesandtschaft aber traf die Anzeige ein, daß ab Seite Sr. allerchristlichsten Majestät der Herzog von Dal- berg ernannt worden sei, um über die nach Anleitung des Pariser-Friedens zu ertheilende Gewährleistung der politischen Gestaltung, welche sich die Schweiz gegeben, mit der Gesandt- schaft in Unterredung zu treten.

Die Kommission für Berathung der schweizerischen An- gelegenheiten war mittlerweile in der Person des Ministers von Stein für Rußland, Wilhelms von Humbold für Preußen, Stewarts für England und des Herrn von Wessenberg für

Oesterreich bestellt, zu der sich noch der Herzog von Dalberg für Frankreich gesellte. Allein während die schweizerischen Bevollmächtigten mit einer Menge von Festen und Aufwartungen bei Ministern und fürstlichen Personen zerstreut wurden, verzögerten sich die Berathungen der europäischen Staatsmänner bis Mitte Novembers. Nebst den allgemeinen Ursachen rührte diese Verzögerung zum Theil von dem Umstande her, daß Lord Castlereagh mit ganz andern Ansichten über die spätere Gestaltung der Eidgenossenschaft nach Wien gekommen war, als diejenigen, denen man in Zürich und in den Umgebungen des Kaisers Alexander den Vorzug gab. Die durch das System der neunzehn Kantone bestimmte Eintheilung des eidgenössischen Gebietes schien ihm an und für sich keineswegs so zweckmäßig, daß er nicht eine Umgestaltung derselben für angemessen hätte erachten sollen. Dieser Staatsmann, dem das Gewicht der unabhängigen Stellung Englands eine große Bedeutung gab, mußte also erst belehrt werden, ehe man die Berathungen thätig fortzusetzen wünschte. Hiezu ließen es denn auch weder die russische Gesandtschaft, noch der mit ihr eng befreundete erste eidgenössische Gesandte an Bemühungen fehlen, und man sah sogenannte aristokratische und sogenannte freisinnige Bevollmächtigte um die Wette eine höfliche Aufwartung bei den Ministern der Großmächte machen, um sie für ihre Zwecke umzustimmen. Die Waffen waren jedoch ungleich, denn die letztern genossen den Schutz des mächtigsten unter den versammelten Fürsten, des Kaisers von Rußland, der sich ihrer Sache mit entschiedener Vorliebe und rücksichtslosem Eifer annahm, während der Bevollmächtigte, der unmittelbar die Ansprüche Berns und mittelbar auch diejenigen von Uri an Livinen und von Zug an das Freienamt zu vertreten hatte, einer solchen Gönnerschaft durchaus entbehrte. Was aber seine Stellung in mancher Beziehung noch schwieriger machte, war, daß er in mehr als einer Rücksicht weit entfernt war, alle Ansichten seiner Vollmachtgeber zu theilen, allein nur zu gut wußte, daß er auf diesem Felde mehrentheils

nur tauben Ohren predigte [1]). Auch standen ihm neben der eidgenössischen Gesandtschaft noch die Abgeordneten von Biel und Pruntrut gegenüber, von denen jener die Selbstständigkeit Biels, dieser die Vereinigung des gesammten, von Frankreich wieder losgerissenen, Bisthums als eines eigenen Kantons betrieb. Allein nicht nur unter diesen verschiedenen aus dem schweizerischen Vaterlande herkommenden Gesandtschaften, sondern in der eidgenössischen Gesandtschaft selbst fehlte es durchaus an Eintracht. Denn seinen beiden Amtsgenossen gegenüber behauptete der freiburgische Staatsrath von Montenach, ein Mann von eigenthümlicher, genialer Richtung und seltener Geisteskraft, die strenge Durchführung der Unabhängigkeit der Schweiz, und wollte den Entscheid über die Streitigkeiten, welche jene beiden bei dem Rathe der Fürsten anhängig machten, in ächt vaterländischer Weise einzig und allein der Tagsatzung und dem eidgenössischen Rechte zuweisen. Alle diese Zerrissenheit und Zwietracht aber konnte, so wie die Verfolgung bloß kleinlicher Interessen, der Eidgenossenschaft keine ehrenvolle Stelle in dem Kreise der europäischen Staaten erkämpfen.

Die eidgenössische Zerrissenheit war aber um so bedauerlicher, als die Großmächte, abgesehen von den innern Zerwürfnissen der Schweiz, für dieselbe durchaus günstige, wohlwollende Absichten hegten. Sie nahmen für bekannt an, daß, wenn man diesem Bunde wirklich eine zur Aufrechthaltung seiner Neutralität hinreichende Kraft und Selbstständigkeit geben wolle, hiezu wenigstens die Wiederherstellung desselben in seine frühern Grenzen und den ehemaligen Umfang erforderlich sei. Allein von Seite der verbündeten Mächte ließ sich

---

[1]) „Unsere Ansprachen interessiren Niemanden; Niemand im Auslande wird uns helfen ohne eigenen Vortheil an diesen Dienst zu knüpfen. Wollen wir diese Ansprachen geltend machen ohne dergleichen Bedingungen, so kann es nur im Innern der Schweiz geschehen. Zu letzterm gehört Liebe und Anhänglichkeit des Volkes. Dieser Grundpfeiler ist zuverlässiger als alle Protektion von Außen, als alle diplomatischen Künste." Zeerleder an den Geheimen Rath von Bern. Wien, den 14. Oktober 1814.

eine ziemlich rege Eifersucht gegen den frühern Einfluß Frankreichs nicht verkennen, den man ein für alle Mal zu beseitigen wünschte. Von einsichtsvoller Seite wurde bei ihnen die Ansicht geltend gemacht, daß die von den Monarchen so oft ausgesprochene Unabhängigkeit und Kräftigung der Eidgenossenschaft am schnellsten und dauerhaftesten erzielt werden möchte, wenn es der eidgenössischen Oberbehörde ohne alle Anwendung fremden Einflusses überlassen bliebe, die innern Zerwürfnisse und einzelne Kantonsforderungen auszugleichen, da im entgegengesetzten Falle eine erzwungene Unterwerfung kaum von Dauer sein würde. Allein leider wurde diese an sich so vernünftige und für die Schweiz ehrenvollere Ansicht von dem ersten und dritten Gesandten der Eidgenossenschaft keineswegs unterstützt, und so erfolgte dann der wirkliche Spruch des Auslandes. Am 12. und 14. November fanden die ersten Besprechungen des für die Angelegenheiten der Schweiz niedergesetzten Ausschusses und zwar am 14. zum ersten Male mit einem Protokolle statt. Oesterreich ging von der Grundlage der Aufrechthaltung der neunzehn Kantone aus, wollte aber nichts desto weniger den Ansprüchen Berns einige Rücksicht schenken. Die Entschädigung vermittelst eines Theiles des Bisthums schien ihm hiezu das zweckmäßigste Mittel. Vermittelst einer einmüthigen Sprache, glaubte Wessenberg, würde Bern bestimmt werden, auf die Vorschläge einzugehen; freilich ein karger Trost für das Unheil, welches Oesterreich durch die Sendung des Grafen Senft dem Kanton Bern zugefügt hatte. Dieser Meinung stimmte der preußische Minister von Humboldt fast unbedingt bei. Der englische Minister Lord Stewart hielt hingegen dafür, daß man, weil die Schweizer ihre Händel nicht selbst zu schlichten im Stande wären, eine Entscheidung der Mächte eintreten lassen müßte. Die Leiden und Verluste Berns, so wie die trefflichen Eigenschaften seiner Verwaltung verdienten in den Augen des brittischen Staatsmannes so viel Berücksichtigung, als ihr die verbündeten Mächte angedeihen lassen könnten. Dem ungeachtet schien ihm eine allzu große Schmälerung des aargauischen Gebietes bedenklich, und er

wollte dafür eine Entschädigung in andern Gebietstheilen, über die er sich vor der Hand nicht aussprach, oder in Geld ausfindig zu machen suchen. Die russischen Bevollmächtigten, Freiherr von Stein und Graf Kapo d'Istria, endlich kamen völlig auf das früher so sehr angegriffene vermittlungsmäßige Staatsrecht zurück, und wollten deßhalb die Rechtlichkeit der Ansprüche Berns gar nicht anerkennen. Allein sie waren dennoch nicht ungeneigt, Bern vermittelst des Bisthums Basel zu vergrößern [1]).

Am 15. November wurde die schweizerische Gesandtschaft zuerst in den Kreis des diplomatischen Ausschusses eingeführt. Hier sprach Reinhard vor Allem seine freudigen Gefühle aus, in der Versammlung so erleuchteter Männer zu erscheinen, um ihnen die Verhältnisse und Wünsche der Eidgenossenschaft vorzutragen, so wie den Dank gegen die hohen Monarchen sowohl für ihre wohlwollende Einwirkung bei der Wiederherstellung der Schweiz, als für die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und die Einberufung auf den Kongreß, um diese Unabhängigkeit auch daselbst bestätigen zu können. Dann übergab er den Ministern die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft und die damit verbundene Uebereinkunft. Die Schwierigkeiten ihrer Zustandebringung berührend, entwickelte Reinhard ihre wesentlichsten Bestandtheile und schilderte sie zwar als vollständiger und kräftiger als die frühern Bundesbriefe, während sie hinter dem französischen Vermittlungswerke bedeutend zurückbleibe, allein dennoch so beschaffen sei, daß sie das Vertrauen des In- und Auslandes verdienen könne. Hieraus zog er am Ende den Schluß, daß die Schweiz sich für berechtigt halte, sich selbst für frei und unabhängig erklären, und sich selbst nach Belieben gestalten zu können, daß sie es aber für einen großen Zuwachs an Glück und Festigkeit ihres Bestandes ansehen würde, wenn man ihr Begehren

---

[1]) Protokoll des Wiener-Kongresses, betreffend die Schweizer-Angelegenheiten, vom 14. und 15. November.

annehme, daß ihr politischer Bestand als Nation, ihre Freiheit und Unabhängigkeit in dem allgemeinen Friedensinstrument ausgesprochen und anerkannt würden. Endlich verlangte er, daß, in Betrachtung ihrer Lage zwischen den drei Hauptmächten, Deutschland, Frankreich und Italien, die Schweiz als neutral möchte erklärt werden. Zu Befestigung und Handhabung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität aber begehrte die Eidgenossenschaft die von den verbündeten Mächten versprochene Rückerstattung ihrer alten Grenzen, und wenn noch auf einigen Punkten einige Verbesserung Platz haben könnte, so war sie geneigt, dieselbe zu den nämlichen Zwecken und zur Befestigung des Zusammenhanges der nächsten Theile mit den innern zu benutzen. Für die ökonomischen Zwistigkeiten bestimme die Uebereinkunft eine gütliche und rechtliche Ausmittlung, das Urtheil über die Gebietsansprüche hingegen habe man dem Entscheide der Entwicklung der politischen Ereignisse anheimgestellt, indem man keine Mittel gefunden, solche durch sich selbst zu beseitigen. Der dritte Gesandte, Wieland, stimmte dem Vortrage des ersten unbedingt bei. Allein Montenach erklärte rücksichtlich des letzten Punktes unumwunden und kräftig, daß er, im lebendigen Gefühle der schweizerischen Nationalehre, jede fremde Dazwischenkunft zur Beseitigung der innern Zwistigkeiten, als mit der Ehre des schweizerischen Volkes unverträglich und noch dazu unnöthig, ablehnen müsse, indem er das eidgenössische Recht für hinreichend hielte. Im Namen der Minister antwortete Wessenberg: die drei erstern Punkte würden keine Schwierigkeiten haben; das letzte Begehren hingegen würde man in weitere und sorgfältige Berathung ziehen [1]).

Seit dem Beginnen der Berathungen über die schweizerischen Verhältnisse waren dieselben häufig der Gegenstand von Besprechungen im diplomatischen Korps, und die rechtliche

---

[1]) Protokoll des Wiener-Kongresses vom 15. November. Bericht der eidgenössischen Gesandtschaft, vom 16. November 1814.

Frage wurde von verschiedenen Gesichtspunkten aus erörtert. Allein die eidgenössische Gesandtschaft fand sich höchst unangenehm überrascht, als der greise französische Staatskünstler Talleyrand bei einem Besuche seine Verwunderung gegen dieselbe darüber äußerte, daß seinem Hofe keine Kenntniß von jenen Berathungen gegeben worden sei, indem Frankreich nichts gewährleisten werde, was seit dem Frieden von Paris ohne seine Theilnahme abgeschlossen werden würde. Diese Aeußerungen flößten der Gesandtschaft nicht wenig Besorgniß ein, so daß sie sich alsogleich beeilte, dieselbe dem Grafen Kapo d'Istria und dem Herrn Stratfort Canning mitzutheilen, um durch Vermittlung derselben eine solche Berücksichtigung Frankreichs zu erhalten, welche ihr für die zukünftige Ruhe und den Bestand wünschenswerth schien. Wirklich wurde nun der Herzog von Dalberg bei einer Zusammenkunft zugezogen, welche, ungeachtet der Unpäßlichkeit des Herrn von Wessenberg, am 30. November stattfand und bei welcher der mit Dalberg befreundete bernische Bevollmächtigte, Zeerleder, Gehör erhielt. Die Lage des Letztern war, wie wir bereits angedeutet, nichts weniger als günstig, da die großen europäischen Staatsmänner der Regierung von Bern und ihren Ansprüchen auf keine Weise geneigt schienen. Man hatte das Verfahren gegen die Oberländer äußerst hart gefunden, und erachtete die Verfassung von Bern als mit allen Begriffen der Zeit im Widerspruche. Dabei warf man Bern vor, daß es eigennützige Ansprüche erhebe, während es für die allgemeine europäische Sache durchaus nichts gethan habe. Auch wirkte das Ausschließliche und Unzeitgemäße der bernischen Verfassung der Vergrößerung des bernischen Staates nicht wenig entgegen. Hatte sich doch Laharpe öfters geäußert, daß er ohne diesen ausschließlichen Geist einer Wiedervereinigung der beiden abgerissenen Theile keineswegs entgegen gewesen wäre. Mit biederer Freimüthigkeit theilte Zeerleder diese Ansichten dem ihm eng befreundeten Standeshaupte, dem Schultheißen von Wattenwyl, mit, welcher mehr als irgend ein anderes Mitglied der Regierung

geeignet war, dieselben gehörig zu würdigen [1]). In jener Zusammenkunft vom 30. November gab Zeerleder eine umständliche Denkschrift über die Ansprüche seines Standes ein

---

[1]) Wir theilen hier einige der schlagendsten Stellen aus einem höchst merkwürdigen Briefe des Rathsherrn Zeerleder an den Schultheißen von Wattenwyl vom 21. November mit, der sich in der amtlichen Korrespondenz Zeerleders von Wien befindet.

Puisque Votre Excellence me témoigne la confiance de me parler sur l'article de la Constitution, je ne dois pas vous cacher, que l'opinion générale est ici, que Berne ne pourra se maintenir sur le pied actuel, que la majorité de la Suisse et même de son propre canton y sont contraires; l'on a trouvé dur, que la pétition des gens de l'Oberland aye été traitée prèsque comme un crime, puisque le ton en était respectueux; un homme de quelque importance et d'un bien beau nom m'a dit en dernier lieu: »Il faudrait »pouvoir détruire le préjugé, votre gouvernement est regardé »comme celui du roi Ferdinand d'Espagne.« Monsieur de D. (Dalberg) m'a dit: »Vous êtes avec votre Constitution la chouette »de la Suisse; ne méconnaissez pas l'esprit du temps, ce n'est »que par son moyen, que vous pourrez acquérir du territoire.«

— — — — Aujourd'hui l'on pense que nous n'avons rien fait, et les prétentions de Berne tombent dans la grande masse de celles; auxquelles on a égard par une espèce de condescendance ou de considération, prèsque de pitié; lorsque donc l'on dit, Berne a fait de grandes pertes, elle a toujours eu un bon esprit, l'on est écouté, — mais lorsqu'en vertu du droit l'on réclame l'Argovie, l'on vous dit á-peu-près généralement, que cela ne se peut pas, que Berne n'y a pas de droit, que c'est comme un bien d'émigré vendu pendant la révolution, que l'état de possession reconnu par toutes les puissances continentales forme aussi un droit, que nous n'avons pas de raison de traiter autrement l'Argovie, que nous traitons le pays de Vaud, auquel l'on a renoncé.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Je ne sais quel serait le résultat, si l'on prenait l'Argovie de force, cela dépendrait des circonstances, de la provocation, que l'on pourrait mettre en avant, de l'état des affaires ici. La France ne le conseille pas, les autres encore moins; — mais serait-on assez fort pour surmonter le double obstacle de la Constitution

und ertheilte mehrern von den versammelten Staatsmännern die von ihm verlangte Auskunft. Die Frage aber, ob er mit Vollmachten versehen sei, wenn die dazwischentretenden Mächte eine bestimmte Meinung äußern sollten, beantwortete er durch

---

et du territoire? Pourrait-on assez bien prendre les mesures, pour que, si le coup avait réussi, ce soit autre chose qu'une contrée mécontante de plus? Si l'on pense en arrière depuis un an l'on ne peut presque se le persuader; la première année de la médiation le gouvernement était uni, actif, zélé pour le bonheur du pays, — quelle est la parallèle? je ne veux pas la faire, elle ne s'établit que trop par mille données. — Peut-être l'avenir présentera-t-il plus de chances; le gouvernement d'Argovie peut faire des fautes, nous pouvons regagner l'opinion. Mais je crois que dans tous les cas, et quel parti que l'on prenne, il faudra pour bien conseiller à la patrie, établir une Constitution, qui puisse satisfaire les gens raisonnables; cela nous aidera pour la question du territoire, et si on la laisse tomber cela nous vaudra plus de force dans l'intérieur, par conséquent plus de considération en Suisse; — — — — —

Permettez-moi aussi de vous observer, que je crois qu'il serait utile, et qu'on ne puisse reprocher aucune vexation à notre police, (la vigilance ne peut qu'être approuvée) et que le ton de notre gazette pourrait trouver un mode plus utile, que celui de se faire particulièrement champion de l'ancien régime en tout. Tout ce qui prouvera le sentiment juste, que Berne doit avoir du tort qu'on lui a fait, tout ce qui peut rappeller les services, qu'elle a rendus à la Suisse, les établissemens qu'elle a fondés, la pureté de son administration, sa sagesse, tout cela fera fort bon effet, — c'est par-là, ce n'est pas par le système des abbayes et des chapeaux, — c'est parcequ'en Suisse Berne a été en avant du siècle, et non parcequ'elle resterait en arrière — qu'elle a acquis la prééminence.

— — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

Quelqu'un, qui peut le savoir, m'a assuré qu'à Paris la commission de Monsieur de Muralt aurait réussi sans la question de la Constitution, que l'empereur Alexandre avait dit: Vous verrez qu'il rompront sur cet article, ils reviendront toujours sur leur bourgeoisie. — Quelque fois l'on est tenté de croire, que c'est un bien, que tout ne soit pas allé facilement, parceque l'on aurait difficilement su faire face et avoir la supériorité nécessaire.

Mittheilung einer Zuschrift seiner Regierung vom 26. September, welche eine fremde Dazwischenkunft nicht für wünschbar hielt und dieselbe zwar nicht begehren wollte, allein sie nichts desto weniger für unausweichlich erachtete [1]. In Bern fanden übrigens Zeerleders Aeußerungen wenig Eingang. Man schrieb diese Ansichten der Befangenheit der fremden Minister und ihrem Mangel an Kenntniß der bernischen Verhältnisse, des bernischen Landes und der Leute zu, und ließ sich nicht träumen, in welche Befangenheit man selbst versunken sei, stellte übrigens noch einige Verbesserungen der Mängel der Verfassung in Aussicht, wenn man die gewünschte Vergrößerung des Gebietes erhalten sollte [2]. Zwei Tage später als der bernische Beauftragte, erhielten auch die Bevollmächtigten von Aargau und Waadt, Laharpe und Rengger, Gehör, wobei die kräftige Aeußerung des Letztern, daß Aargau sich nur durch Anwendung von Gewalt zur Abtretung irgend eines Gebietstheiles bewegen lassen würde, die solcher Sprache ungewohnten diplomatischen Ohren nicht wenig verletzte.

Waren doch übrigens die Zwistigkeiten der Schweiz nur sehr geringfügig gegen den Kampf um weit größere Fragen, die sich jetzt mitten aus dem Kreise der Friedensmänner zu erheben schienen. Die Mißgriffe des Königs von Sachsen im verhängnißvollen Jahre 1813 schienen den völligen Untergang des alten sächsischen Hauses herbeizuführen. Rußland zeigte Lust, auf einmal ganz Polen zu verschlingen. Die ehemaligen Rheinbundsstaaten äußerten zum Theil Abneigung, sich dem neuen deutschen Staatenbunde anzureihen. Rußland unterstützte Preußen in seinen Forderungen an Sachsen, Preußen den russischen Freund und Kampfgenossen in seinen Ansprüchen auf Polen. Oesterreich, Frankreich und England bekämpften diese Ansprüche. Von allen Seiten wurde gewaffnet. Lebhaft betrieb der schlaue Greis Talleyrand Preußen und Rußland

---

[1]) Protokoll des Wiener-Kongresses vom 30. November.

[2]) Der Geheime Rath von Bern an den Rathsherrn Zeerleder vom 3. Dezember 1814.

gegenüber den dreifachen Bund dieser drei Großmächte. Diese Stellung blieb demnach nicht ohne Einfluß auf die schweizerischen Angelegenheiten. Eine französische Note bot zu den gewünschten Grenzberichtigungen bei Genf die Abtretung eines Theils von Gex gegen einigen Ersatz längs des Doubs bei St. Ursanne und Lücelle und gegen Verzichtleistung auf das Dappenthal an, wofür Waadt mit dem genferischen Dorfe Celigny entschädigt werden könne. Dieses Anerbieten war jedoch durch die Forderung bedingt, daß nichts Weiteres von Savoien gefordert werde, daß Aargau an Bern zurückkehre und daß Frankreich die freie Schifffahrt auf dem Genfer-See ohne irgend einige Beschränkung noch Belästigung verbleibe. Nach einiger Zeit nahm Frankreich jedoch diese Anerbietungen wieder zurück. Vielmehr äußerte sich der Herzog von Dalberg mit Heftigkeit gegen die eidgenössischen Gesandten: die Schweiz würde von der Landschaft Gex weder Boden noch Oberherrlichkeit erhalten und Frankreich nie auf die Verbindung mit dem Genfer-See verzichten. Zwar hätten die verbündeten Monarchen, um Genf auf ihre Seite zu bringen, dieser Stadt Vergrößerungen versprochen, allein eben darum würde Frankreich diesen Absichten nicht beipflichten. Die Nothwendigkeit der Vereinigung dieses Landstriches mit der Schweiz läge übrigens bloß in der Einbildung, da ja die Landstraße unverschlossen bliebe, und man die Mauthlinie hinter dieselbe zurück verlegen würde, die schweizerischen Truppen auch ungestört auf derselben hin- und herziehen könnten [1]).

Zu den wichtigsten Angelegenheiten für die Schweiz in Beziehung auf die Wiederherstellung der ehemaligen Grenzen gehörte unbestritten die Zurückgabe der abgerissenen frühern bündnerischen Unterthanenlande. Allein auch hier mußten sowohl Bünden als die gesammte Eidgenossenschaft den Mangel an Eintracht und klarem Bewußtsein desjenigen büßen, was man eigentlich selbst durchzusetzen gesinnt war. Hatte sich doch

---

[1]) Protokoll des Wiener-Kongresses. Von Muralts Biographie Reinhards. Briefe der eidgenössischen Gesandtschaft.

Oesterreich, ungeachtet seiner gemüthlichen Zusicherungen, dennoch eine Hinterthüre offen behalten und der Feldmarschall Bellegarde die geheimen Wünsche seines Hofes entweder wirklich gekannt oder doch scharfsinnig genug gemuthmaßt. Es war in Wien bald auch dem ungeübtesten Auge klar genug, daß Oesterreich sich keineswegs anschicke, die von seinen Truppen besetzten Länder herauszugeben. Gern hörten es die österreichischen Staatsmänner, wenn der bekannte ehemalige Minister des Königreichs Italien, Aldini, die Behauptung aufstellte, daß diese Thäler keinen wahren Werth für die Schweiz haben könnten, was man durch die gegenseitige Abneigung ihrer Bewohner, unter die Herrschaft von Graubünden zurückzukehren, und der Graubündner, ihre ehemaligen Unterthanen unter irgend einer Gestalt wieder mit ihrem Freistaate zu vereinigen, zu rechtfertigen suchte. Freilich zeigte es sich, daß die bündnerische Abordnung ein weit größeres Gewicht auf die Rückerstattung der eigentlichen Güter als auf diejenige der Grenzen zu legen schien. Denn die bündnerischen Räthe fürchteten das Uebergewicht, welches die Vereinigung als vierter Bund dem katholischen Glaubensbekenntnisse geben möchte, während sich aus dem nämlichen Grunde die evangelischen Kantone, Zürich voran, gegen die Aufstellung eines neuen selbstständigen katholischen Kantons erklärten. Zwar äußerte sich der österreichische Bevollmächtigte, Freiherr von Wessenberg, Mitte Dezembers noch immer dahin, die Mächte hätten beschlossen, der Schweiz ihre alten Grenzen und unter diesen auch Veltlin, Cleven und Worms zurückzuerstatten. Aber der schlaue und in politischen Umtrieben gewandte Graf Guicciardi wurde gar gern gehört, als er die Gründe der Staatsklugheit und der Staatswirthschaft aufzählte, welche für das Verbleiben jener Länder unter dem Scepter Oesterreichs sprächen. Vergebens bewies die eidgenössische Gesandtschaft, daß die drei Landschaften von jeher als wirklicher Theil des Freistaates Graubünden betrachtet worden seien, umsonst forderte sie diese Gebietstheile sowohl im Namen des schweizerischen Volkes als des Kantons Graubünden als rechtmäßiges

Eigenthum zurück, dem man leicht eine angemessene Verfassung geben können würde, ohne weder die bisherigen Verhältnisse der drei Bünde ganz umzuwerfen, noch die Zahl der Kantone zu vermehren. Erklärten sich auch die Minister ohne Ausnahme mit dieser Ansicht einverstanden, so wußte doch Oesterreich vermittelst der Zumuthung der Uebernahme eines verhältnißmäßigen Antheiles an der Staatsschuld bald neue Schwierigkeiten zu schaffen. Endlich schien Bünden durch eine Erklärung vom 28. Dezember 1814 den Knoten zu lösen, indem es antrug, die an Sitten, Gebräuchen und bescheidenem Wohlstand dem Mutterlande ähnlichen Grafschaften Chiavenna und Bormio mit gleichen Rechten und Pflichten, wie die übrigen Landesbewohner, dem Bunde einzuverleiben, dagegen das reiche Veltlin als vierten Bund den übrigen drei anzuschließen. Mit diesem Vorschlage erklärten sich sowohl Wessenberg als die eidgenössischen Gesandten vollkommen befriedigt. Allein Oesterreich benutzte auf sehr gewandte Weise die von eidgenössischer Seite nicht gebilligten Ansprüche Bündens um die Anschließung der getrennten Länder in Form eines eigenen Kantons an die Eidgenossenschaft anzubieten, damit diese selbst genöthigt werde, sie abzulehnen, ja es ging sogar so weit, für sich und alle Verbündeten freie Werbung in Graubünden, wo nicht in der ganzen Schweiz, zu verlangen und die Sache zog sich, wie die übrigen Angelegenheiten des Kongresses, in die Länge [1].

Nicht viel glücklicher ging es den Eidgenossen mit der Abtretung von Konstanz und einigen andern in Aussicht gestellten Berichtigungen längs der deutschen Grenze. So glänzend auch die Versprechungen gewesen waren und so sehr auch die Natur der Dinge und die geographische Lage von Konstanz für die Vereinigung dieser Stadt mit der Schweiz zu sprechen schienen, so ging doch das Wohlwollen des Kaisers Alexander nicht so weit, daß er ohne eine vorher bereits ausgesprochene Entschädigung für den Oheim seiner Gemahlin den Großherzog

[1]) Protokoll des Wiener-Kongresses.

von Baden zu dieser Verwirklichung der schweizerischen Wünsche die Hand geboten hätte. Auch die von Zürich und Bern früher besessenen und noch immer mit Beschlag belegten Fonds wurden der Gegenstand lebhafter Erörterungen, welche am Ende zur Folge hatten, daß der Bequemlichkeit mehr als der Gerechtigkeit Rechnung getragen wurde, so daß sich sogar der englische Minister nicht entblödete, die Aeußerung fallen zu lassen, daß ihnen die ganze Vereinigung gefallen müsse, wenn etwas aus der Herausgabe der Fonds werden solle. Beinahe unglaublich aber war es, daß, nachdem bereits die Entschädnisse für Bern ausgemittelt waren, der Kaiser Alexander in seiner durch Friedrich Cäsar Laharpe angeregten Befangenheit mit der Erklärung heraustrat, daß er nur in so fern beipflichten wollte, als das Bern durch Gebietserweiterung neuerdings ertheilte Uebergewicht nicht noch durch seine Erhebung zum Mitvororte vermehrt würde; daher müsse Bern darauf verzichten und Zürich ausschließend in diese Stellung gesetzt, und ihm ein Mitrath von Bern und einer von Luzern zu den vorörtlichen Geschäften gegeben werden. Allein Reinhard, obgleich ihm ein solcher Antrag aus dem Herzen gesprochen war, wagte es doch nicht, seinen Verhaltungsbefehlen geradezu entgegenzuhandeln und wies die unehrenhafte Zumuthung Kapo d'Istria's auf eine ehrenhafte Weise zurück, und als nun der eidgenössische Gesandte pflichtgemäß erklärte, daß weder der von den Kantonen selbst abgeschlossene Bundesvertrag verletzt, noch die Selbstgestaltung der Eidgenossenschaft umgeworfen werden dürfe, sah Rußland das Unstatthafte seiner Vorschläge selbst ein, und ließ sie fallen [1].

So waren die deutschen, italienischen und schweizerischen Angelegenheiten bis Anfangs Merz in einem schwankenden Zustande unerledigt geblieben und das Schwert des Damokles würde vielleicht noch eine Zeitlang über dieselben geschwebt, der Herzog von Wellington vergeblich an der Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens gearbeitet haben, wenn die Erschei-

---

[1]) Protokoll des Wiener-Kongresses.

nung Napoleon Bonaparte's nicht plötzlich Allem wieder eine andere bestimmtere Richtung gegeben hätte. Es war am 6. Merz, als ein außerordentlicher Kourier die Nachricht nach Wien brachte, daß Napoleon am 26. Februar, Abends, mit eintausend oder fünfzehnhundert Soldaten die Insel Elba verlassen, Vorräthe auf sechs Tage aufgeladen und die Richtung nach dem nördlichen Theile der Insel genommen habe [1]). Erst am 10. erfuhr man mit Gewißheit, daß er bei Antibes in Frankreich gelandet sei, und seinen Marsch gegen Grenoble gerichtet habe. Der Umstand, daß man Spuren von Zusammenhang mit Bewegungen seines in der Waadt sich aufhaltenden Bruders Joseph und mit dort aufgehäuften Waffenvorräthen zu haben glaubte, erweckte hiebei die Vermuthung einer Absicht Napoleons, sich in die Gebirge von Savoien und der Schweiz zu werfen. Am 13. Merz erklärten acht Mächte Napoleon als wortbrüchigen Flüchtling und Ruhestörer außer dem Schutz des Völkerrechtes, und sicherten allen Ländern, welche von ihm angegriffen werden möchten, den Beistand der den Frieden von Paris gewährleistenden Mächte zu. Mit der nach der Schweiz hin abgesendeten Erklärung aber war eine Einladung zu Entfernung des Königs Joseph verbunden. Mit den übrigen Geschäften nahmen jetzt auch die schweizerischen Angelegenheiten einen raschern Gang. Geringere Verhältnisse und Rücksichten mußten dem Bedürfnisse der Vereinigung gegen die allgemeine neue Gefahr weichen, untergeordnete Bedenken fielen dahin. Was galt jetzt in dem großen Kampfe die kleine, innerlich getrennte, Eidgenossenschaft gegenüber einer Macht wie Oesterreich. Die weitläufigen Erörterungen wegen Veltlin und Cleven fielen dahin, da ja doch ohnehin die Schweiz kaum zu wissen schien, was sie damit anfangen wollte. Diese Länder blieben bei Oesterreich.

Am 20. Merz gaben endlich die Bevollmächtigten der acht europäischen Mächte, Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden eine

---

[1]) Der Geschäftsträger in Wien an den Bundespräsidenten.

förmliche Erklärung heraus, welche die Grundzüge der spätern Verhältnisse der Eidgenossenschaft sowohl im Innern, als gegenüber Europa enthielten, so wie sie aus der Entscheidung dieser Mächte hervorging. Die Integrität der neunzehn Kantone, so wie sie am 29. Dezember 1813 bestand, war als Hauptgrundlage des ganzen Systems anerkannt. Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuenburg wurden als drei neue Kantone mit der Eidgenossenschaft vereinigt, das Dappenthal dem Kanton Waadt zurückgegeben. Auch das ehemalige Bisthum Basel und den ehemaligen Freistaat Biel vereinigte man mit der Schweiz, und beide wurden, mit Ausnahme zweier kleiner, den Kantonen Basel und Neuenburg zugetheilter, Bezirke als Entschädigung an Bern gegeben. Frankreich räumte Genf den Durchpaß über sein Gebiet zu Versoix ein, so daß die schweizerischen Truppen ungehindert durchziehen konnten. Als Entschädigung für ihre ehemaligen oberherrlichen Rechte hatten Aargau, Waadt und St. Gallen den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden eine Summe von 500,000 Schweizer-Franken zu bezahlen. In Betreff der von den ehemaligen Regierungen von Zürich und Bern in England angelegten Gelder gab man einen Salomonischen Spruch; dem zufolge sollen Zürich und Bern zwar wohl Eigenthümer der Kapitalien bleiben, wie sie im Jahre 1803, bei Auflösung der helvetischen Regierung, vorhanden waren, und auch vom 1. Jenner 1815 an die Zinse dieser Kapitalien wieder beziehen. Die seit dem Jahre 1798 bis zu diesem Zeitpunkte aufgelaufenen Zinse hingegen verwendete man zur Tilgung der helvetischen Schuld, womit dann freilich Zürich und Bern ihren Antheil (wohl in reichlichem Maße) vollständig bezahlt haben sollten. Zur Entschädigung für die sogenannten Laudemien sollte Waadt 300,000 Franken an Bern bezahlen, um unter die Eigenthümer derselben vertheilt zu werden. Dem ehemaligen Abt von St. Gallen war ein Jahrgehalt von 6000 Gulden zugesichert, das ihm von Seite des Kantons St. Gallen ausgerichtet werden mußte. Schließlich hoffte man, daß Alles sich dem

Bunde anschließen würde, und empfahl zur Beruhigung der Gemüther eine allgemeine Amnestie [1]).

[1]) Note des Fürsten von Metternich an die eidgenössische Gesandtschaft am Wiener-Kongresse, vom 20. Merz 1815.

Les puissances signataires du traité de Paris du 30 Mai 1814 ont chargé le soussigné de remettre à Messieurs les Envoyés de la Confédération helvétique la déclaration ci-jointe. Elle contient la décision des questions soumises à l'intervention du Congrès.

Les puissances invitent Messieurs lès Envoyés de se rendre incessament en Suisse pour la communiquer eux-mêmes à la Diète. Intimément persuadées que la Suisse ne pourra que reconnaître dans cette déclaration la bienveillance et l'impartialité, qui seules l'ont dictée, les puissances désirent néanmoins que Messieurs les Envoyés soient à même d'y ajouter l'autorité de leur témoignage personnel, et de contribuer sur les lieux à la tranquillité et au bonheur de leur patrie. Elles adressent sans délai à leur Ministres accrédités auprès de la Diète les instructions et pouvoirs nécessaires pour donner suite aux dispositions de la déclaration, et pour remplir avec promptitude, et de la manière la plus avantageuse à la Suisse les engagemens contractés par les puissances.

Le soussigné etc.

DÉCLARATION.

Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse pour l'exécution de l'article 6 du traité de Paris du 30 Mai 1814 ayant reconnu que l'instant réclame en faveur du corps helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité;

Après avoir reccueilli toutes les informations, sur les intérêts des différents cantons et pris en considération les demandes qui leur ont été adressées par la légation helvétique,

déclarent:

Que dès que la Diète helvétique aura donné une accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconnaissance et la garantie de la part de toutes les puissances de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, lequel acte fera partie de celui, qui en exécution de l'article 32 du susdit traité du 30 Mai doit completter les dispositions de ce traité.

Die außerordentliche schweizerische Gesandtschaft gab zwar dem Fürsten Metternich eine Note mit einer halb umwundenen Verwahrung wegen der unterlassenen Rückerstattung der verheißenen vollständigen alteidgenössischen Grenze ein, fand aber

---

TRANSACTION.

ARTICLE 1er.

L'integrité des dix-neuf cantons tels qu'ils existaient en corps politique à l'époque de la convention du 29 Décembre 1813 est reconnue pour base du système helvétique.

ART. 2.

Le Valais, le territoire de Genève, la principauté de Neuchâtel sont réunis à la Suisse et formeront trois nouveaux cantons. La vallée des Dappes ayant fait partie du canton de Vaud, lui est rendu.

ART. 3.

La Confédération helvétique ayant témoigné le désir, que l'évèché de Bâle lui fût réuni, et les puissances intervenantes voulant régler définitivement le sort de ce pays, le dit évêché et le territoire de Bienne feront à l'avenir partie du canton de Berne.

On n'en excepte que les districts suivans;

1) Un district de trois lieues d'étendue, renfermant les communes d'Altschweiler, Schönbach, Oberweiler, Terweiler, Ellingen, Fürstenstein, Ploten, Pfeffingen, Aougst, Bruck, Reinach, Arlesheim; lequel district sera réuni au canton de Bâle.

2) Une petite enclave située près du village neuchâtelois de Lignières et laquelle étant aujourd'hui quand à la jurisdiction civile sous la dépendance du canton de Neuchâtel, et quand à la jurisdiction criminelle sous celle de l'évêché de Bâle appartiendra en toute souveraineté à la principauté de Neuchâtel.

ART. 4.

1) Les habitans de l'évêché de Bâle et ceux de Bienne réunis aux cantons de Berne et de Bâle jouiront à tous égards sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent) des mêmes droits politiques et civils, dont jouissent et pourront jouir les habitans des anciennes parties des dits cantons. En conséquence ils concourront avec eux aux places de représentans et aux autres fonctions suivant les Constitutions cantonales. Il sera conservé à la ville de Bienne, et aux villages ayant formé sa

doch nicht für angemessen, die Beendigung der ihr aufgetragenen Unterhandlung durch eine bestimmte Forderung einem neuen Aufschub auszusetzen. Beinahe mußte es erscheinen,

---

jurisdiction les privilèges municipaux compatibles avec la Constitution et les réglemens généraux du canton de Berne.

2) La vente des domaines nationaux sera maintenue et les rentes féodales et la dîme ne pourront être rétablies.

3) Les actes respectifs de réunion seront dressés conformément aux principes ci-dessus énoncés par des commissions composées d'un nombre égal de députés de chaque partie intéressée.

Ceux de l'évêché de Bâle seront choisis par le canton directeur parmi les citoyens les plus notables du pays.

Les dits actes seront garantis par la Confédération Suisse. Tous les points sur lesquels les parties ne pourront s'entendre seront décidés par un arbitre nommé par la Diète.

4) Les revenus ordinaires du pays seront perçus pour le compte de l'administration actuelle jusqu'au jour de l'accession de la Diète helvétique à la présente transaction. Il en sera de même pour l'arrièré des dits revenus; ceux levés extraordinairement, et qui ne seraient point encore entrés en caisse cesseront d'être perçus.

5) Le ci-devant prince-évêque de Bâle ayant reçu ni indemnité ni pension pour la quote-part de l'évêché, qui autrefois faisait partie de la Suisse, les recès de l'empire germanique de 1803 n'ayant stipulé qu'à raison des pays qui ont fait partie intégrante du dit empire, les cantons de Berne et de Bâle se chargent de lui payer une augmentation de la dite pension viagère la somme de fl. 12,000 d'empire, à dater de la réunion de l'évêché de Bâle aux cantons de Berne et de Bâle. La cinquième partie de cette somme sera employée et restera affectée à la sustentation des chanoines de l'ancienne cathédrale de Berne pour completter la rente viagère qui a été stipulée par le dit recès de l'empire germanique.

6) La Diète helvétique décidera s'il est besoin de conserver un évêché dans cette partie de la Suisse ou si ce diocèse peut être réuni à celui, qui par suite de nouvelles dispositions sera formé des territoires suisses, qui avaient fait partie du diocèse de Constance.

En cas que l'évêché dût être conservé, le canton de Berne fournira dans la proportion que les autres pays, qui à l'avenir seront sous l'administration spirituelle de l'évêque, les sommes

als ob man sich der eidgenössischen Gesandtschaft hätte entledigen wollen, denn man gab sowohl ihr als dem bernischen Bevollmächtigten, Zeerleder, den Wunsch zu erkennen, daß sie sich je eher, je lieber in die Heimath begeben möchten,

---

nécessaires à l'entretien de ce prélat, de son chapitre et de son séminaire.

Art. 5.

Pour assurer les relations commerciales et militaires de Genève avec le canton de Vaud et le reste de la Suisse et pour completter à cet égard l'article 9 du traité de Paris; Sa Majesté très-chrétienne consent à faire placer les lignes des douanes de manière à ce que la route, qui conduit de Genève par Versoix en Suisse soit en tout temps libre, et que ni les postes, ni les voyageurs, ni les transports de marchandises n'y soient inquiétés par aucune visite de douanes, n'y soumis à aucun droit.

Il est également entendu, que le passage des troupes suisses ne pourra y être aucunément entravée.

Dans les réglemens additionnels à faire à ce sujet on assurera de la manière la plus avantageuse aux Genevois l'exécution des traités relatifs à leurs libres communications entre la ville de Genève et le mandement de Péney. Sa Majesté très-chrétienne consent en outre à ce que la gensd'armerie et les milices du canton de Genève passent par la grande route de Megrin ou du mandement à la ville de Genève et réciproquement, après en avoir prévenu le poste militaire de la gensd'armerie française le plus voisin.

Les puissances intervenantes interposeront de plus leurs bons offices pour faire a obtenir à la ville de Genève un arrondissement convenable du côté de la Savoie.

Art. 6.

Pour établir des compensations mutuelles, les cantons d'Argovie, de Vaud, de Tessin et de Saint-Gall fourniront aux anciens cantons de Schwyz, Unterwalden, Uri, Glaris, Zoug et Appenzell (Rhode intérieur) une somme, qui sera appliquée à l'instruction publique et aux fraix d'administration générale (mais principalement au premier objet) dans les dits cantons. La qualité, le mode de payement et la répartition de cette compensation pécuniaire sont fixées ainsi qu'il suit:

1) Les cantons d'Argovie, de Vaud et de Saint-Gall fourniront aux cantons de Schwyz, Unterwalden, Uri, Zoug, Glaris et

um dem Spruche des europäischen Staatengerichtes daselbst Eingang zu verschaffen. Hatte die Gesandtschaft sich wirklich eines bedeutenden Erfolges zu rühmen, das möchte man bezweifeln, denn sie erhielt nichts, als was man ohnehin zu

---

Appenzell (Rhode intérieur) un fonds de cinq-cent mille francs de Suisse.

2) Chacun des premiers payera l'intérêt de sa quote-part à raison de cinq pour cent par an ou remboursera le capital soit en argent, soit en bien fonds à son choix.

3) La répartition soit pour le payement soit pour la recette de ces fonds se fera dans les proportions de l'échelle de contribution réglée pour subvenir aux dépenses fédérales.

4) Le canton de Tessin payera chaque année au canton d'Uri la moitié du produit des péages dans la vallée Levantine. Une commission nommée par la Diète veillera à l'exécution des dispositions précédantes.

Art. 7.

Pour mettre un terme aux discussions, qui se sont élevées par rapport aux fonds placés d'Angleterre, par les cantons de Zurich et de Berne, il est statué:

1) Que les cantons de Berne et de Zurich conserveront la propriété du fonds capital, tel qu'il existait en 1803 à l'époque de la dissolution du gouvernement helvétique et jouiront à dater du 1er Janvier 1815 des intérêts à échoir.

2) Que les intérêts échus et accumulés depuis l'année 1798 jusque et y compris l'année 1814 seront affectés au payement du capital restant de la dette nationale désignée sous la dénomination de dette helvétique.

3) Que le surplus de la dette helvétique restera à la charge des autres cantons, ceux de Berne et de Zurich étant exonerés par les dispositions ci-dessus.

La quote-part de chacun des cantons qui restent chargés de ce surplus sera calculée et fournie dans la proportion fixée par les contributions destinées au payement des dépenses fédérales, les pays incorporés à la Suisse depuis 1813 ne pourront pas être imposés en raison de l'ancienne dette helvétique.

S'il arrivait après la payement de la dette susdite, qu'il il eût un excédant d'intérêt, cet excédant serait réparti entre les cantons de Berne et de Zurich dans la proportion de leurs capitaux respectifs.

geben einverstanden war. Spielte die Eidgenossenschaft in der zu Wien versuchten Entwirrung des großen Staatenknäuels eine ehrenvolle, ihren großartigen Erinnerungen angemessene, Rolle, das mußte der ächte Vaterlandsfreund mit blutendem

---

4) Les mêmes dispositions seront suivies à l'égard de quelques autres créances, dont les titres sont déposés sous la garde du président de la Diète.

Art. 8.

Les puissances intervenantes voulant concilier les contestations à l'égard des lauds abolis sans indemnités, statuent, qu'une indemnité sera payée aux particuliers propriétaires des lauds.

Afin d'éviter tout différend ultérieur à ce sujet entre les cantons de Berne et de Vaud, ce dernier payera au gouvernement de Berne la somme de 300,000 francs de Suisse pour être ensuite répartie entre les ressortissans bernois propriétaires de lauds.

Les payemens se feront à raison d'un cinquième par an à commencer du 11 Janvier 1816.

Art. 9.

Les puissances intervenantes reconnaissant, qu'il est juste d'assurer au prince abbé de Saint-Gall une existence honorable et indépendente, statuent, que le canton de Saint-Gall lui fournira une pension viagère de six mille florins d'empire et à ses employés une pension viagère de deux mille.

Les pensions seront versées à dater du 1er Janvier 1815 par trimestre dans les mains du canton directeur qui les remettra respectivement à la disposition du prince abbé de Saint-Gall et de ses employés.

Les puissances intervenantes dans les affaires de la Suisse donnent par la déclaration ci-dessus une preuve manifeste de leur désir d'assurer la paix intérieure de la Confédération. Elles se font également un devoir de ne rien négliger, qui puisse en hâter l'accomplissement.

En conséquence elles s'attendent que les cantons sacrifiant au bien général toute considération secondaire ne tarderont plus à adhérer au Pacte fédéral librement arrêté par la grande majorité de leurs co-états, l'intérêt commun exigeant imperieusement, que toutes les parties de la Suisse se réunissent le plutôt possible sous la même Constitution fédérative.

La convention du 16 Août 1814 annexée au Pacte fédéral ne saurait plus retarder cette réunion, son but étant déjà rempli par

Herzen ebenfalls verneinen, denn wenn auch ihre Kleinheit sie nicht schon aus dem Kreise des mächtigen Einflusses gebannt hätte, so mußten ihre Zerrissenheit und die traurigen Leidenschaften, mit denen sich die Eidgenossen selbst zerfleischten, ihr noch jene Achtung rauben, welche selbst der geringste Staat in der Reihe der mächtigen gewinnen mag, wenn er gegen das Ausland würdig, im Innern blühend ist, während die traurigen Zerwürfnisse, welche in einem fort zu den Ohren der Fürsten drangen, nur geeignet waren, jenen alten Ruhmschimmer zu verdunkeln, den die schöne Heldenzeit der Schweizer und einige ruhmvolle Erscheinungen der neuen und neuesten Geschichte den Eidgenossen erworben hatten.

Auch Zeerleder verließ die glänzende Kaiserstadt um diese Zeit mit düsterm Gemüthe. Wir haben bereits angedeutet, wie schwierig seine Stellung daselbst und wie undankbar seine Bemühungen in mancher Beziehung gewesen waren. Der Kaiser von Rußland hatte ihn mehr als ein Mal seine persönliche Ungnade empfinden lassen. Die Hoffnungen, denen man sich noch in Bern für Wiedergewinnung Aargau's hinzugeben schien, und deren Eitelkeit er kannte, machten einen schmerz-

---

la déclaration des puissances, elle devient par le fait comme non avenue.

Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui induits en erreur par une époque d'incertitude et d'irritation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des gouvernements, cet acte de douceur leur donnera de nouveaux titres à exercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays.

Enfin les puissances intervenantes aimant à se persuader, que le patriotisme et le bon jugement des Suisses leur prescriront la convenance ainsi que la nécessité de se sacrifier mutuellement le souvenir des différends, qui les ont divisés et de consolider l'avenir de leur réorganisation en travaillant à la perfectionner dans un esprit conforme au bien de tous sans aucun retour sur le passé.

lichen Eindruck auf ihn; er selbst aber beurtheilte seine eigenen Leistungen ohne Nachsicht streng und scheute die Mißbilligung seiner die Verhältnisse selten mit Unbefangenheit und Billigkeit beurtheilenden Mitbürger in hohem Grade. Vergeblich hatte er die Arbeit erleichternde und geselligen Trost gewährende Theilnahme eines Gehülfen mehrmals gewünscht. An eine gewisse Stetigkeit und Förmlichkeit des bernischen Geschäftsganges gewöhnt, wußte er sich in das schwankende Treiben der großen europäischen Diplomatie nicht leicht zu finden, und das gesellige, mehr noch als schriftliche Darstellung, das Gelingen in der großen Welt fördernde Leben wurde ihm zuwider. Sein Gemüthszustand gerieth dann am Ende auch in eine so krankhafte Ueberreizung, daß sie in seinen Briefwechsel

---

La présente déclaration a été insérée au protocole du Congrès réuni à Vienne, dans la séance du 19 Mars 1815.

Fait et certifié véritable par les plénipotentiaires des huit puissances signataires du traité de Paris,

à Vienne, le 20 Mars 1815.

(Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des cours.)

Autriche:	Le prince de Metternich.
	Baron de Wessenberg.
Espagne:	F. Gomez-Labrador.
France:	Le prince de Talleyrand.
	Le duc de Dalberg.
	Comte de la Tour du Pin.
	Comte Alexis de Noailles.
Grande-Bretagne:	Wellington.
	Clancarty.
	Cathcart.
	Stewart.
Portugal:	Palmella.
	Saldanha.
	Lobo.
Prusse:	Le prince de Hardenberg.
	Le baron de Humboldt.
Russie:	Le comte de Stackelberg.
	Le comte de Rasumowsky.
	Le comte de Nesselrode.
Suède:	Le comte de Lœwenhoelm.

überging. Allerdings hatte man in Bern die Wendung der Unterhandlungen in Wien, vermöge deren Aargau durch das Bisthum Basel ersetzt werden sollte, ungern gesehen, und zum Theil eben so ungern sich zur Abänderung des ausschließlichen Grundsatzes der Stadtherrschaft entschlossen. Am 9. Jenner hatte sich indessen der Große Rath mit einhundert und zehn Stimmen gegen einundsechszig für eine solche Abänderung erklärt, wobei man jedoch, in Erwartung weiterer Aufschlüsse von Wien her, die Vorlegung der Verfassungsarbeiten und daheriger Beschlüsse einstweilen noch verschieben wollte. Ohne geradezu auf Aargau verzichten zu wollen, ertheilte man Zeerledern etwas biegsamere Verhaltungsbefehle. Der Abgeordnete sollte trachten, die Gebietsangelegenheiten auf die vortheilhaftest mögliche Weise, mit Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Verhältnisse im Innern und unter Vorbehalt der Genehmigung, zu beendigen. Ja, man ermächtigte Zeerledern förmlich, das Bisthum Basel als Entschädigung der Gebietsverluste anzunehmen, unter dem Vorbehalt, daß ihm solches ganz zukomme, und in so fern an die Uebergabe dieser Landschaft keine besondere Bedinge für dieselbe in konstitutioneller Hinsicht, und keine für Bern allzu drückenden finanziellen Belästigungen geknüpft würden [1]. In Folge einer Konferenz mit Zeerledern war auf den Wunsch des Grafen Kapo d'Istria der Grundsatz in das Protokoll über die schweizerischen Angelegenheiten niedergelegt, daß die Vertretung in die bernische Verfassung eingeführt werden, der dritte Theil des Großen Rathes aus Vertretern der Städte und Gemeinden bestehen, die Wahlform hingegen von der Regierung bestimmt werden sollte. Endlich war dem Lande die Eröffnung des Bürgerrechtes der Stadt Bern unter billigen Bedingungen vorbehalten [2]. — In der Heimath aber fanden sowohl die eidgenössischen Gesandten als die besondern Bevollmächtigten

---

[1] Manual des Geheimen Rathes Nr. III.

[2] Protokoll des Wiener-Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten, vom 5. Merz 1815.

jeder Art, welche jetzt dahin zurückeilten, bereits Alles in lebendiger Thätigkeit, um den unheilvollen Folgen, die sich von den Unternehmungen des Flüchtlings von Elba besorgen ließen, zu begegnen.

Viertes Buch.

Vom Eintreffen Napoleons bis zur Auflösung der langen Tagsatzung am 31. August 1815.

Erstes Kapitel.

Von dem Eintreffen der Nachricht von der Landung Napoleons bis zur Uebereinkunft vom 20. Merz 1815.

Die verhängnißvolle Nachricht von der Unternehmung Napoleons brachte die abwesenden Gesandtschaften der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen, Appenzell, Thurgau und Tessin, die einen früher, die andern später, schnell wieder in den Kreis der Bundesversammlung zurück. Die Tagsatzung beschloß, die in der Schweiz residirenden fremden Gesandten durch besondere Noten von den getroffenen Maßnahmen und kriegerischen Rüstungen in Kenntniß zu setzen und damit die Erklärung zu verbinden, daß der Zweck derselben, so wie das von den eidgenössischen Ständen einmüthig und mit jeder erforderlichen Kraft und Nachdruck zu handhabende System dasjenige der Sicherstellung ihrer Grenzen, der Erhaltung öffentlicher Ordnung und aller ihrer mit den Mächten glücklich bestehenden Verhältnisse sei, womit sie die Hoffnung und die Zuversicht verbänden, es würde Frankreich um den Thron der Bourbonen und die väterliche Regierung seines rechtmäßigen Königs versammelt, nicht neuerdings den Schauplatz des Krieges abgeben und die frohe

Aussicht auf einen dauerhaften Weltfrieden nicht abermals gestört werden. Noch umständlicher und lebendiger drückte sich die Note an den französischen Gesandten zu Gunsten des bourbon'schen Hauses aus. Gleichzeitig wurde an die bis dahin in vereinzelter Stellung und außerhalb dem neu geschlossenen Bunde gebliebenen drei Stände, Schwyz, Nidwalden und Appenzell Inner-Rhoden, die Einladung erlassen, auch ihre Gesandten zu einer für alle Theile des Bundesstaates und für alle Schweizer gleich wichtigen, ihre Ehre und Sicherheit betreffenden und eben darum einstimmigen, Willen und Kraftanstrengung aller Glieder erheischenden Berathung an den Tag der Eidgenossenschaft abzuordnen [1]. Schon am folgenden Tage beantwortete der französische Bevollmächtigte, Minister Graf Talleyrand, die Note der Tagsatzung auf das Verbindlichste. Diese letztere aber forderte durch eine neue Einladung an sämmtliche Stände dieselben auf, nunmehr auch die zweite Hälfte ihres Militärkontingents gleich der ersten so gerüstet zu halten, daß darüber jederzeit verfügt werden könne, so wie ein ganzes bundesmäßiges Geldkontingent (490,807 Franken) zur Verfügung des Kriegskommissariats bereit zu halten. Den Befehlshabern der Schweizer-Regimenter in Frankreich hingegen gab man Kenntniß von den Beschlüssen der obersten Bundesversammlung und sprach bei diesem Anlasse die Erwartung gegen sie aus, daß ihre Truppen sich unter den obwaltenden Umständen, heiliger Pflichten eingedenk, durch Treue, Diensteifer und das Bestreben, ihrem Vaterlande Ehre zu machen, auszeichnen würden [2]. In der an Frankreich grenzenden Stadt Genf zeigte sich eine lebhafte Begeisterung zu Bewahrung der Unabhängigkeit. Alle möglichen Vorsichtsanstalten wurden mit großer Thätigkeit ge-

---

[1]) Protokoll der einhundertunddreizehnten Sitzung der Tagsatzung, vom 13. Merz 1815.

[2]) Protokoll der einhundertundvierzehnten Sitzung der Tagsatzung, vom 15. Merz 1815.

troffen. Nach Zürich sandten die Genfer den Herrn Schmidtmeyer, um die Bundesversammlung von der Lage des Freistaates zu unterrichten und das Wohlwollen und die Unterstützung, so wie den Rath und die Weisungen der Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen. Ueberall enthielten die Rückäußerungen der Stände die bündigsten Zusicherungen, daß sie in einem für das gesammte Vaterland so ungemein wichtigen Zeitpunkte, selbst mit großen Anstrengungen und Opfern, kräftig und brüderlich zusammen zu wirken, jede von Außen drohende Gefahr abzuwenden und von der Schweizer-Grenze entfernt zu halten bereit sein würden.

Von jeher war für die Eidgenossenschaft nichts so verderblich gewesen, wie der Aufenthalt unruhiger Fremder, welche die friedliche Zuflucht, die ihnen die harmlose Schweiz gewährte, zu gefährlichen, ruhestörenden Umtrieben gegen die Nachbarländer mißbrauchten, und dann in der Regel das Weite suchten, wenn das Unheil, das sie über dieses Schutzland gebracht, nicht mehr gut zu machen war. Zu solchen unruhigen Gästen, welche die ihnen gewährte Zuflucht auf jede Weise mißbrauchten, schien jetzt in erster Linie der sich unter dem Namen eines Grafen von Sürvilliers in der Waadt aufhaltende Joseph Bonaparte, gewesener König von Spanien, zu gehören. Allerdings mochte man es sonderbar finden, daß Joseph sich unter dem Schutze der Gesandten der verbündeten Mächte und mit Wissen und Willen der französischen Regierung in Prangins aufhielt, obgleich er von der waadtländischen Regierung nur eine nach Belieben widerrufliche Aufenthaltsbewilligung erhalten hatte. Im vertraulichen Kreise der Tagherren erklärte die Gesandtschaft von Waadt, daß ihre Regierung mehr als ein Mal seine Entfernung gewünscht, allein sich auf hohe Empfehlungen hin und im Einverständnisse mit dem königlich französischen Gesandten beruhigt hätte. Die in den letzten Tagen eingelangten Mittheilungen und Aufforderungen hingegen schienen diesem Aufenthalt ein nahes Ziel setzen zu sollen. In der That hatte es mit der Nachsicht des französischen Ge-

sandten in so weit ein Ende, daß er selbst das Begehren stellte, daß man sich der Person des Grafen Sürvilliers bemächtigen und ihn zwar unter höflicher, nichts desto weniger aber strenger, Aufsicht nach Schaffhausen bringen möchte [1]. Dieser Schritt des Grafen Talleyrand wurde von den übrigen Gesandtschaften unterstützt. Wirklich begab sich der eidgenössische Oberstlieutenant Girard, von dem Bundesvorstande beauftragt, am 20. Merz, Morgens um 4 Uhr, mit dem Friedensrichter von Lausanne, Markus Anton Cazenove, und dem Oberstlieutenant Carrard in das Schloß Prangins, wo sie den Grafen Sürvilliers aufsuchten, allein zur Antwort erhielten, daß er am Abend vorher abgereiset sei [2].

Auf den Bericht vom Abfall des Marschalls Ney und von der bedeutenden Verbreitung der Unruhen in Frankreich, namentlich von der Entblößung von königlichen Truppen in den an die Schweiz grenzenden Theilen des Reiches, so wie von der Unzuverläßigkeit der französischen Linientruppen, forderte die Tagsatzung sämmtliche eidgenössische Kantone auf, die bereits aufgebotene zweite Hälfte ihres Mannschaftskontingents mit Allem, was das eidgenössische Militärreglement vorschreibt, zu versehen, mobil zu machen und in dem Hauptorte des Kantons zusammenzuziehen, damit sie auf den ersten Marschbefehl der eidgenössischen Kriegsbehörde Folge leisten könne [3]. In einem Tagesbefehl von Bern aus forderte der Oberstquartiermeister Finsler die eidgenössischen Truppen auf, der ganzen Welt zu zeigen, daß die Eidgenossen in Zeiten äußerer Gefahr alle innern Mißverständnisse vergäßen und sich einzig mit der allgemeinen Sache des gesammten Vaterlandes beschäftigten, daß das Andenken an den Ruhm ihrer

---

[1] Graf Talleyrand an den Bundespräsidenten von Wyß, datirt 17. Merz 1815.

[2] Verbalprozeß im Schlosse Prangins, vom 20. Merz 1815.

[3] Protokoll der einhundertundsechszehnten Sitzung der Tagsatzung, vom 20. Merz 1815.

Väter noch nicht von ihnen gewichen sei, und daß man die Fähigkeit noch besitze, das Land, welches die Natur selbst zu einem festen Punkte in der Mitte von Europa gebildet habe, gegen jeden Angriff von Außen und gegen jede unrechtmäßige Gewalt mit Entschlossenheit zu vertheidigen. Der von der Bundesversammlung an das schweizerische Volk am 24. Merz erlassene Aufruf klang freilich weit mehr diplomatisch als volksthümlich und gemüthlich und ist auch in dieser Beziehung ein Spiegel der Zeit, weit mehr geeignet, die Kanzleien der Großmächte zu befriedigen, als die schweizerischen Krieger zum Kampfe zu begeistern. Einige Tage später hatte die Tagsatzung beschlossen, den eidgenössischen Truppen einen Oberbefehlshaber zu geben und ihm Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Bis zu dessen Eintreffen sollte der Oberstquartiermeister Finsler die oberste Leitung besorgen. Mit zwölf Stimmen von siebenzehn fiel die Wahl auf den aus der helvetischen Zeit bekannten, gegenwärtig als französischer Generallieutenant in Paris befindlichen, Freiherrn Niklaus von Bachmann. Fünf andere Stimmen waren auf den Landammann von Reding gefallen. Den Obersten Gady von Freiburg hingegen, einen sehr eifrig bourbonisch gesinnten Stabsoffizier, setzte man als Divisionskommandanten an die Spitze der drei im Kanton Waadt aufgestellten Brigaden. Der erwählte Oberbefehlshaber war ein Greis von fünfundsiebenzig Jahren. Der Wunsch, die Wahl eines politischen Standeshauptes an die Spitze des Heeres zu vermeiden, und dennoch einen angesehenen, an Rang die übrigen eidgenössischen Stabsoffiziere überragenden, Mann mit der Würde eines Oberfeldherrn zu bekleiden, hatte vorzüglich die Augen auf ihn gelenkt. Durch die ihm ertheilten Verhaltungsbefehle war er angewiesen, alles Dasjenige zu thun, was die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern konnte, und jede Verletzung der Grenze zu verhindern zu trachten oder mit Gewalt abzutreiben. Ausdrücklich hingegen war es im vierten Artikel vorgeschrieben, daß ohne besondern Befehl der Tag-

satzung die eidgenössischen Truppen weder zu einem andern Zwecke gebraucht werden, noch die Grenzen der Schweiz überschreiten sollten [1].

---

[1]) Instruktion für den Obergeneral der eidgenössischen Truppen, vom 12. Merz 1815.

Bei der in Frankreich ausgebrochenen gefährlichen Insurrektion und den bedenklichen Unruhen, wodurch die Grenzen der Eidgenossenschaft bedroht werden, hat die Tagsatzung einmüthig beschlossen, ein beträchtliches Truppenkorps, mit Anstrengung aller Nationalkräfte, aufzustellen, um die Freiheit und Unabhängigkeit, die Ruhe und Wohlfahrt unsers theuern Vaterlandes sicherzustellen, besonders aber, um die für unsere Nationalexistenz unentbehrlichen, höchst wichtigen, Grenzen kräftig zu schützen, welche der Schweiz in Folge des Pariser-Friedens durch die hohen alliirten Mächte wieder zugetheilt worden sind.

Es wird demnach dem kommandirenden Obergeneral nachfolgende Instruktion, Gewalt und Befehl ertheilt:

1) Der Herr General steht unter dem Befehl der Tagsatzung.

2) Dem Herrn General ist der Oberbefehl über die eidgenössischen Truppen, welche bereits im eidgenössischen Dienste stehen oder künftig noch auf Befehl der Tagsatzung aufgeboten werden sollten, übertragen. Diese Truppen stehen von dem Tage an, an welchem selbe in eidgenössischen Dienst treten, unter dem Oberbefehl des Herrn Generals.

3) Der Herr General wird als Befehlshaber der eidgenössischen Truppen alles Dasjenige thun, was die Sicherheit, die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes erhalten und befördern kann, und jede Verletzung der Grenze zu verhindern trachten oder mit Gewalt abtreiben.

4) Ohne besondere Befehle der Tagsatzung sollen die eidgenössischen Truppen zu keinem andern Zwecke gebraucht werden, noch die Grenzen der Schweiz überschreiten.

5) Alle militärischen Dispositionen sind den Einsichten des Herrn Generals überlassen und übertragen.

6) Zu Erhaltung der Mannszucht soll das von der Tagsatzung provisorisch angenommene Strafgesetzbuch als Vorschrift in Anwendung gebracht werden.

7) Der Herr General wird über alle Zweige der Kriegsverwaltung ein wachsames Auge haben, damit die nöthige Ordnung und Oekonomie beobachtet werde; auch sorgfältig darauf sehen, daß es den Truppen an keinen nöthigen Bedürfnissen fehle, und eben so, daß die Einwohner nicht unnöthig belastet werden.

Die Wichtigkeit der in der Eidgenossenschaft zu verhandelnden Geschäfte und das besondere Gewicht, das der Kaiser Alexander auf dieselben legte, bewogen ihn, den Freiherrn von Krudener, einen der gewandtesten und einsichtsvollsten jüngern russischen Diplomaten, als bleibenden Geschäftsträger zu beglaubigen. Von Wien traf auch die bekannte Erklärung des Kongresses vom 13. Merz in Zürich ein, welche sich dahin aussprach, daß Napoleon Bonaparte sich von den bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ausgeschlossen und als Feind und Störer der Ruhe der Welt den öffentlichen Strafgerichten preisgegeben habe. Diesem strengen Urtheile war die Erklärung sämmtlicher Souveräne von Europa beigefügt, daß sie von gleichen Gesinnungen beseelt und von gleichen Grundsätzen geleitet, wenn, gegen alle Erwartung, irgend eine wirkliche Gefahr erwachsen sollte, bereit sein würden, dem Könige von Frankreich und der französischen Nation, so wie jeder andern bedrohten Regierung auf das erste Begehren alle nöthige Hülfe zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zu leisten. Der Ernst dieser durch bedeutende Truppenmärsche gegen die französische Grenze unterstützten Erklärung war allerdings

---

8) Der Herr General wird allenfalls einkommende Klagen der Kantone über Unordnungen und Unbill untersuchen, und denselben beßtens abzuhelfen trachten, auch nicht gestatten, daß sich die Militärbehörden in die Civilgewalt der Kantone mischen.

9) Der Herr General wird das Kommando der Truppen auf den Befehl der Tagsatzung sogleich niederlegen.

10) Der Herr General wird der Tagsatzung zu Handen der schweizerischen Eidgenossenschaft den Eid der Treue und der strengen Beobachtung der ihm ertheilten Instruktion leisten. Er wird endlich am Ende seiner Verrichtungen der Tagsatzung darüber Bericht und Rechenschaft ablegen.

Eid des Herrn Obergenerals.

Ich schwöre, der schweizerischen Eidgenossenschaft Treue und Wahrheit zu leisten, Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, den Befehlen der Tagsatzung, so wie der mir ertheilten Instruktion genau nachzuleben, und mich in meinen übernommenen Pflichten durch keinerlei Mittel abwendig machen zu lassen.

geeignet, dem Gange der schweizerischen Behörden eine bestimmte Richtung zu geben, während so manche Erinnerung sie sonst zu dem ehemaligen Vermittler zurückgeführt haben würde.

Am 11. Dezember hatte die Regierung von Genf ihren Truppen durch einen Tagesbefehl angezeigt, daß außerordentliche Umstände das Vaterland vermögen könnten, eine kriegerische Stellung anzunehmen. Alle Genfer wurden eingeladen, persönlich zu dienen, da nur absolute Hindernisse sie zwingen könnten, sich durch Andere ersetzen zu lassen und eine so ehrenvolle Pflicht nicht persönlich zu erfüllen. Basel aber nahm die brüderliche Berücksichtigung seiner besondern Lage in Absicht auf Vertheidigungsmittel dringend in Anspruch. Zwar herrschte bis dahin noch die größte Ruhe im benachbarten Elsaß und die Besatzung von Hüningen gab keinen Anlaß zu Beschwerden. Sollten aber die elsäßischen Festungen die dreifarbige Fahne aufstecken, so würde die Lage Basels sehr schwierig werden.

Das Hauptquartier des Oberstquartiermeisters Finsler war in Bern, von wo aus derselbe die allgemeine Bewaffnung mit größter Thätigkeit betrieb. Die Regierung von Bern, an sich entschlossen, zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft kräftigst mitzuwirken, und mehr als irgend eine andere eine Wiederherstellung Napoleons besorgend, zeigte ihm die größte Bereitwilligkeit. Vier Bataillone Fußvolk, zwei Kompagnien Scharfschützen, zwei Divisionen Artillerie und eine Kompagnie Dragoner traten sofort in den eidgenössischen Dienst [1]. Die bernische Gesandtschaft mußte bei der Tagsatzung darauf antragen, daß man an die Ueberbleibsel der vier Schweizer-Regimenter in Frankreich schreibe und sie aufforderte, dem dem rechtmäßigen Könige von Frankreich geschwornen Eide treu zu bleiben und die Widerhandelnden mit strenger Strafe bei ihrer Rückkehr in das Vaterland zu bedrohen [2]. Der Große Rath ertheilte dem Kleinen Rathe

[1]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 69.
[2]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 70.

und dem Geheimen Rathe eine Vollmacht, bis zum 1. Juni Alles vorzukehren, was durch die Landung Napoleons zur Ehre und zum Wohle des Freistaates und des gesammten Vaterlandes nöthig sein würde. Allein die am nämlichen Tage erlassene Verordnung über den Bezug einer doppelten Kriegssteuer war eben nicht sehr geeignet, die bernischen Angehörigen für die Sache des rechtmäßigen Königs, des alten Freundes und Verbündeten der Regierenden, wie die Verordnung sich ausdrückte, zu begeistern [1]). Man beeilte sich, das ganze Kontingent marschfertig zu halten, und auch der Aufforderung zur Mobilmachung des zweiten Kontingents zu entsprechen [2]). Unter diesen Umständen mochte wohl Milde gegen Andersdenkende am Orte scheinen, daher denn auch dem in die Thuner-Unruhen verwickelt gewesenen Samuel Koch die ihm an die Kosten der durch jene Auftritte veranlaßten Kriegsanstalten auferlegte Summe von achthundert Franken nachgelassen ward. Die vollständige Begnadigung der Herren Regez und Tschaggeni hingegen, deren Strafzeit am 29. April zu Ende ging, konnte der gleichfalls für sie einkommende Oberamtmann von Muralt nicht erhalten [3]).

Während auf diese Weise die schweizerischen Regierungen mit Eifer und Anstrengung die Anstalten zur Sicherung ihres Gebietes gegen die Unternehmungen Napoleons trafen, glich der Marsch desselben, wider Erwarten, einem beinahe ungestörten Triumphzuge. Die in Grenoble zu Napoleon gestoßenen Truppen hatten alsogleich die in den Tornistern verborgenen dreifarbigen Kokarden aufgesteckt. Vergebens glaubte die königliche Partei in Lyon, wohin sich der Graf von Artois und der Herzog von Orleans mit den Marschällen Gouvion St. Cyr und Macdonald und dem General Roger Damas begeben hatten, Widerstand leisten zu können. Napoleon war im Gegentheil am 10. Merz unter lautem Beifall der

---

[1]) Gesetze und Dekrete, Bd. V, Seite 218.

[2]) Bern an den Bundespräsidenten von Wyß, datirt 19., 22. Merz 1815.

[3]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 92, Sitzung vom 20. Merz 1815.

Bevölkerung in Lyon eingerückt. Von hier aus erließ er bereits als Herrscher von Frankreich schreckende, auf den Beifall der untern Volksklassen berechnete, Beschlüsse. Rasch ging es jetzt vorwärts auf der Straße nach Paris. Hier hatte der König die Kammern auf außerordentliche Weise einberufen. Alle beurlaubten Soldaten wurden zu ihren Regimentern zurückgerufen, die Errichtung und Bewaffnung aller Nationalgarden anbefohlen und eine Menge Proklamationen erlassen. Alles umsonst. Ney, der dem Könige im Tone der herzlichsten Ergebenheit versichert hatte, wenn er auf den Feind Frankreichs stieße, werde er ihn in einem eisernen Käfich zurückführen, erließ wenige Tage nachher einen Tagesbefehl, der mit den Worten begann, die Sache der Bourbonen sei auf immer verloren. Die letzten Hoffnungen der königlichen Partei gründeten sich jetzt noch auf die Truppen der ersten Militärdivision und der Besatzung von Paris, die man in der Treue gegen den König zu erhalten hoffte, weil der Anschlag auf la Fere abgewandt, und die Generale d'Erlon und Lallemand verhaftet worden waren. Der Herzog von Berri, dem man den General Belliard zum Generalmajor gegeben hatte, sollte das aus diesen Truppen gebildete Heer befehligen, Mortier zu Peronne eine Reservearmee bilden. Nebst Oudinot hielten auch Rapp und Maison noch einige Truppen in den nördlichen Provinzen zusammen. Allein Napoleon kannte die Stimmung der Truppen besser als der greise, aus langer Verbannung zurückgekehrte, König. Von dem ganzen Heere blieb diesem unglücklichen Fürsten Niemand treu als die Schweizer.

Wer die Verhältnisse dieses schwachen Ueberrestes der aus Rußland zurückgekehrten tapfern Schweizer-Soldaten näher kannte, der war nicht geneigt, denselben eine schwärmerische Begeisterung für den Namen der Bourbonen zuzuschreiben. Viele unter ihnen hatten im Gegentheil zur Zeit der französischen Republik aus Anhänglichkeit an die durch die französische Umwälzung verbreiteten Ansichten und Einrichtungen das Schwert ergriffen. Der Masse der Soldaten, meistens Leute,

die nirgends in der Welt viel zu verlieren hatten, waren die Begriffe von Legitimität und mittelalterlicher Ritterlichkeit ziemlich fremd und verhältnißmäßig nur wenige unter den Offizieren, unter diesen jedoch mehrere der obersten, gehörten den aristokratischen, den Bourbonen anhänglichern, Geschlechtern an, die sich nach aufgegebenen Hoffnungen einer Wiederherstellung jenes alten Herrscherstammes auch dem Kaiserreiche angeschlossen hatten. Aber überall hatten die Schweizer-Regimenter den unbefleckten Ruf einer glänzenden Tapferkeit, einer kriegerischen Mannszucht und eines regen Sinnes für vaterländische Ehre kräftig und herrlich bewahrt. Und auch jetzt wurde der Ruhm der Väter treulich bewährt.

Seit der Rückkehr des Königs hatten die beiden Schweizer-Bataillone unter d'Affry den Dienst gemeinschaftlich mit den Nationalgarden in den Tüillerien versehen. Nach der Unternehmung Napoleons wurden sie der Division Lobau's einverleibt, welche demselben auf der Straße von Fontainebleau entgegenziehen sollte. Die überzähligen Offiziere des zweiten und vierten Regiments, mehr als hundert an der Zahl, verlangten mit Gewehren bewaffnet und als Vorhut aufgestellt zu werden. Man bildete eine Kompagnie unter den Befehlen des Oberstlieutenants Freuler aus ihnen. Am 18. Merz zog die Division nach dem acht Stunden von Paris entfernten Corbeil, wo sie sich aufstellte. Schon an demselben Abend hatten die Schweizer Gelegenheit genug, den geringen Eifer der Franzosen zu bemerken, das Haus, dem sie Treue geschworen, ernstlich zu vertheidigen. Am Morgen des 19. zog man sich schon wieder zurück. Auf der Hälfte des Weges nach Paris ruhte man aus; aber d'Affry hatte die Besonnenheit, zu verhindern, daß man seinen Leuten nicht so viel Branntwein zu trinken gab, wie den übrigen. Die Franzosen zogen jetzt gegen Paris zu, ohne daß den Schweizern irgend ein Befehl zugekommen wäre. Zwei von Paris kommende Kouriere aber riefen, indem sie bei den Letztern vorbeiritten: „es lebe der Kaiser." D'Affry faßte nun von sich aus den Entschluß, gleichfalls nach Paris aufzubrechen. In Villejuif, einem Flecken mit einer eine

Viertelstunde langen, sehr engen Straße, machten die Franzosen einen Versuch, die Schweizer abwendig zu machen. Der Generallieutenant Mouton, der sich an der Spitze von fünf im Sturmschritt vorrückenden französischen Bataillonen befand, von einem zahlreichen Generalstabe begleitet, ritt im Galopp dem schweizerischen Befehlshaber entgegen, und rief, den Säbel schwingend: „Auf, d'Affry! Es lebe der Kaiser!“ welcher Ruf von den französischen Soldaten, die erst noch vor Kurzem auf dem Carousselplatz „es lebe der König“ gerufen, mit Tschakko auf dem Bajonnett, mit schwärmerischer Begeisterung wiederholt ward. Kaltblütig und würdig antwortete ihm d'Affry: „Ich habe dem Kaiser gedient, mein General, so lange die Pflicht mich ihm verband, seitdem habe ich dem Könige den Eid der Treue geschworen.“ „Soldaten, vorwärts! Marsch!“ Bei dem Befehlshaber seinen Zweck nicht erreichend, wendete sich Mouton jetzt zu dem ersten Zuge der Grenadiere: „Wohlan, Grenadiers! es lebe der Kaiser!“ „Grenadiers! es lebe die Ehre!“ — „vorwärts! Marsch!“ entgegnete der diesen Zug befehligende freiburgische Hauptmann Bümann, sich zu seinen Leuten umwendend, und die Grenadiere zogen, so wie das gesammte Schweizer-Korps, ruhig ihren Weg, ohne sich weder durch Schmeicheleien, noch Schimpfworte irre machen zu lassen. In der engen Straße von Villejuif konnte man beinahe nicht, ohne anzustoßen, durchziehen. Von Seite der Franzosen hörte man aus allen Kehlen das Geschrei: „es lebe der Kaiser.“ Die Schweizer hingegen zogen, das Gewehr im Arm, in der beßten Ordnung schweigsam vorbei. Französische Offiziere drückten jedoch den ihnen bekannten Schweizer-Offizieren die Hände, mit dem Zurufe: „Ihr seid brave Leute!“ Allerdings waren diese Abkömmlinge der Helden von St. Jakob unter dem zahlreichen, zu Napoleon übergegangenen, Heere allein ihrem Eide treu geblieben und zogen mit der weißen Kokarde und den fliegenden weißen Fahnen durch die französische Hauptstadt, wo ihnen die Nationalgarde die kriegerischen Ehrenbezeugungen erwies, Damen weiße Tücher wehen ließen, und ihnen mannigfaltig

Beifall zugerufen wurde: „es leben die braven Schweizer,“ nach St. Denys [1]). Zwar mußten sie, in ihre Kasernen verwiesen, die weißen Kokarden ablegen, lehnten aber jeden Antrag, in die Dienste Napoleons zu treten, beharrlich ab. Auch das erste und das dritte Regiment, welche sich zu gleicher Zeit im Anmarsche von Arras nach Paris befanden, betrugen sich eben so edel und mannhaft.

In der Tagsatzung machte der Bericht von dem hochsinnigen, altschweizerischen Betragen der Schweizer-Regimenter einen tiefen und erhebenden Eindruck auf die Gemüther der Gesandten. Einmüthig beschlossen sie, daß dem zweiten und vierten Regiment, welche im entscheidenden Augenblicke einzig ihren dem Könige geschwornen Eid und den Willen der vaterländischen Obrigkeiten zur Richtschnur ihres Betragens genommen, dann dem ersten und dritten Regiment, welche gleiche Festigkeit und Treue an den Tag gelegt hatten, der wärmste Beifall und Dank der Tagsatzung im Namen sämmtlicher Kantone der Eidgenossenschaft bezeigt werden solle. Ferner rief man sie, um so mehr, als sie selbst erachteten, daß sie unter den gegenwärtigen Umständen ihren Dienst nicht fortsetzen könnten, in das Vaterland zurück, wo sie mit wahrhafter Theilnahme und Wohlwollen aufgenommen werden würden [2]). Am folgenden Tage, früh um 6 Uhr, traf der neu ernannte Oberfeldherr Bachmann, der am 24. seine Ernennung erfahren hatte, und alsogleich abgereiset war, in Zürich ein, und leistete am 30. Merz im Schooße der Tagsatzung den Eid auf die ihm vorher noch zur Prüfung mitgetheilte Instruktion [3]).

Gleich den übrigen Mitgliedern des diplomatischen Korps hatte der schweizerische Geschäftsträger, Herr von Tschann, am Morgen des 20. Merz vom königlichen Minister der auswär-

---

[1]) Damen winkten mit den Tüchern, mit dem Zurufe: »vive les Suisses!«

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 28. Merz 1815.

[3]) Protokoll der Tagsatzung vom 30. Merz 1815.

tigen Angelegenheiten die Mittheilung von der Entfernung des Königs erhalten und sich alsogleich zur Abreise angeschickt, die er dann, durch die rasche Entwicklung der Ereignisse überholt, in's Werk setzte, sobald ihm von der neuen Behörde die nothwendigen Pässe ertheilt wurden. Eine Note der fünf Großmächte, Großbrittannien, Oesterreich, Preußen, Frankreich und Rußland, vom 2. April, das Begehren enthaltend, daß die Tagsatzung den festen Entschluß fasse, mit der seit dem 20. Merz bestehenden französischen Regierung in keinerlei Art von Verbindungen oder Verhältnisse einzutreten [1], wurde nach vorheriger Prüfung durch die diplomatische Kommission von der Bundesversammlung berathen. Der Weg war deutlich und klar genug vorgezeichnet. Die Verbündeten hatten erklärt, daß sie jede Anknüpfung einer Verbindung mit der Regierung

---

[1]) Note der fünf Großmächte, Großbrittannien, Oesterreich, Preußen, Frankreich und Rußland, vom 2. April 1815.

Les soussignés ayant reçu l'ordre de leurs cours respectives de veiller de tout leur pouvoir à préserver la Suisse des atteintes que peut recevoir sa tranquillité et son indépendance, manqueraient à leur devoir aussi essentiel s'ils tardaient de présenter à la Diète les observations suivantes. Napoléon Bonaparte a réussi par la plus odieuse des trahisons à s'emparer de la capitale de la France. On ne peut douter qu'il ne cherche à répandre, comme il l'a toujours fait, le trouble et la discorde dans les pays qui l'avoisinent, et surtout en Suisse, afin de porter dans cette heureuse contrée une influence funeste à sa liberté, tel serait l'unique but de toute communication de sa part adressée aux Suisses, de quelque nature que cela fût, sous quelque forme qu'elle pût avoir lieu.

Un motif aussi puissant suffira sans doute pour déterminer la Diète à prendre dès-à-présent une ferme résolution de n'admettre aucune communication que ce soit de la part du gouvernement actuellement établi à Paris.

Les soussignés, témoins de la conduite noble et énergique de la Confédération, n'hésitent point à le croire; mais ils sont dans l'obligation d'ajouter qu'ils ne pourraient que regarder comme une insulte faite aux puissances alliées, toute relation, dans laquelle la Diète consentirait à se trouver avec un chef, qui d'après la

Napoleon Bonaparte's für eine Beleidigung ansehen würden. Dieser Erklärung folgte dann noch eine besondere Zuschrift des französischen Gesandten, in der er von der Tagsatzung Maßregeln verlangte, um den Eintritt eines Bevollmächtigten Napoleons in das Gebiet der Eidgenossenschaft zu verhindern [1]. Die Tagherren gingen von dem Grundsatze aus, daß das System der Eidgenossenschaft durch die seit drei Wochen genommenen Maßregeln hinlänglich beurkundet sei, daß dieselbe in dem Könige Ludwig XVIII. den rechtmäßigen Souverän von Frankreich sehe und deßhalb keinen andern Machthaber anerkennen, noch mit einem solchen in diplomatische Verhält-

---

déclaration du 13 Mars, n'est plus envisagé par elles que comme un perturbateur du repos des nations, devoue à la vindicte publique.

Les soussignés etc.

Signé: Stratford-Canning.
Le baron de Chambrier.
Schraut.
Comte Auguste de Talleyrand.
Le baron de Krudener.

[1]) Graf Talleyrand an den Präsidenten der Tagsatzung, 4. April 1815.

Une lettre que je viens de recevoir de Monsieur le duc de Vicence m'anonnce qu'il va prendre sans délai les ordres de Bonaparte pour accréditer une nouvelle légation auprès de la Confédération suisse. Je m'empresse d'en prévenir Votre Excellence.

L'attachament que les Suisses ont toujours manifesté aux rois de France, à la maison de Bourbon, leurs plus anciens alliés, leurs amis les plus sincères, m'est un sûr garant, que la Confédération ne reconnaîtra aucun envoyé d'un homme, que le souverain légitime des Français a mis hors de la loi, et que toutes les puissances de l'Europe ont livré à la vindicte publique, comme l'ennemi et le perturbateur du repos du monde.

Je demande donc avec confiance à Votre Excellence et à la Diète de prendre des mesures pour que tout agent de Bonaparte ne puisse pas dépasser la frontière de la Confédération. Une pareille détermination est digne des Suisses, elle est conforme aux vœux de toutes les Puissances et sera pour Sa Majesté Louis XVIII. une nouvelle preuve bien éclatante des sentimens que cette brave nation lui a toujours témoignés.

nisse treten könne. Die Einstimmigkeit der Ansichten der verbündeten Mächte mache es zur Pflicht, alle Kräfte aufzubieten, damit der Vertheidigungszustand der Schweiz an Festigkeit und Ausdehnung gewinne [1]. In diesem Sinne wurde den fremden Bevollmächtigten auf ihre Noten geantwortet [2].

In Folge dieser Verhandlungen erhielten sowohl der eidgenössische Oberbefehlshaber als der eidgenössische Befehlshaber

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 5. April 1815.

[2]) Antwort der Tagsatzung an die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Großbrittannien, Frankreich und Preußen vom 5. April 1815.

La note de L. L. E. E. les ministres des augustes cours d'Autriche, de Russie, de la Grande-Bretagne, de France et de Prusse, en date du 2 Avril, au sujet de tentations qui pourraient être faites par Napoléon Bonaparte, dans le but d'établir des relations politiques avec la Suisse, a été mise sous les yeux de la Diète.

Le système que la Suisse a professé dès la première nouvelle des événemens qui se passent en France est connu; toutes les déterminations, prises spontanément par la Diète en conséquence de ce système se réunissent pour inspirer aux puissances une confiance, que rien a du altérer jusqu'à ce jour.

Sa Majesté le Roi de France Louis XVIII. a été reconnu par la Confédération. Une nation, qui s'honore elle même reste fidèle à ses principes et la Suisse le sera également aux relations, qu'elle soutient avec toutes les puissances de l'Europe.

Les députés à la Diète ont l'honneur d'assurer L. L. E. E. de leur haute considération.

Antwort der Tagsatzung an den Grafen Talleyrand, vom nämlichen Datum.

En répondant à la note, que les ministres des cinq grandes puissances lui ont adressée le 2 Avril la Diète estime avoir satisfait en même temps à celle qu'elle vient de recevoir de la part de Son Excellence le comte de Talleyrand en date du 4 Avril.

Comme la Suisse voit dans Sa Majesté le roi Louis XVIII. le souverain légitime de la France, il suit de là nécessairement que l'envoyé d'un autre chef ne serait pas reconnu par elle.

Les députés à la Diète prient, Son Excellence le comte de Talleyrand de recevoir l'assurance de leur haute considération.

in Basel, Oberst Lichtenhahn, die Weisung, wenn irgend eine Person mit dem Namen eines Gesandten oder Abgeordneten Napoleon Bonaparte's an die Schweiz erschiene, oder eine solche, die in dessen Namen Geschäfte bei der Tagsatzung zu haben vorgebe, oder endlich ihr Paß auf eine solche schließen lasse, solle die Durchreise derselben nicht gestattet, sondern die betreffende Person eingeladen werden, an dem Orte ihrer Ankunft Halt zu machen, mit der Erklärung, daß das Militärkommando angewiesen sei, den Fall an die eidgenössische Tagsatzung in Zürich einzuberichten und ihre Befehle einzuholen. Hätte der Reisende der Tagsatzung oder dem Präsidenten deßhalb zu schreiben, so würde seine Zuschrift abgenommen, nach Zürich befördert, und alsdann der weitere Entschluß von dorther abgewartet werden. Im Falle wider Erwarten ein solcher Reisender sich obiger Verfügung nicht unterziehen wollte, so hätte das Militärkommando dafür zu sorgen, daß die ihm zu weiterm Fortkommen nöthigen Pferde verweigert würden. Uebrigens sollte auch eine solche Person vom Augenblicke ihrer Ankunft an genau beobachtet werden, damit sie nicht etwa durch List oder auf anderm Wege Mittel fände, vor Ankunft des Entscheides der Tagsatzung ihre Reise fortzusetzen. In die Vollziehung dieser Weisung sollte die strengste Wachsamkeit und Pünktlichkeit gelegt, aber auch eben so viel Anstand und Höflichkeit beobachtet werden [1]).

Der gefürchtete Abgeordnete ließ dann auch nicht lange auf sich warten. Felix Desportes, früher als Resident der französischen Republik in Genf, so wie als kaiserlich französischer Präfekt im oberrheinischen Departement bekannt, traf in Basel ein, wo sein Zusammentreffen und seine lange Unterredungen mit dem bisherigen französischen Gesandtschaftssekretär Rouyer, seine Aeußerungen und seine Besuche die Vermuthung veranlaßten, es möchte irgend eine politische Absicht mit dieser Erscheinung verbunden sein, welche durch den Umstand bestärkt

[1]) Amrhyns Abschied von 1815, III, Seite 268.

wurde, daß sein Paß in sehr allgemeinen Ausdrücken durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt war. Dieses Zusammentreffen von eigenthümlichen Verhältnissen bewog die diplomatische Kommission, dem eidgenössischen Generalkommando die Weisung zu geben, dem Herrn Deportes durch den Obersten Lichtenhahn eröffnen zu lassen, daß die Tagsatzung unter den gegenwärtigen Umständen für nothwendig erachtet habe, die Verordnung zu erlassen, daß kein Fremder, der sich nicht durch seinen Paß oder durch andere Schriften auf das Bestimmteste und Befriedigenste über den Zweck seiner Reise und der Geschäfte, die er in der Schweiz zu verrichten habe, rechtfertige, sich weder auf der Grenze aufhalten, noch in das Innere drr Schweiz dringen könne. Dem zufolge war der Oberst Lichtenhahn im Falle, den Herrn Desportes zu bitten, seinen Aufenthalt in Basel nicht zu verlängern. Auf diese am 15. April wirklich erfolgte Eröffnung suchte Desportes den Zweck seiner Reise in ein anderes Licht zu stellen und versicherte, daß keineswegs diplomatische, sondern nur Privatgeschäfte ihn nach Basel geführt hätten. Aus besonderer Anhänglichkeit für die Schweiz habe er gewünscht, seine Freunde über die günstigen Gesinnungen Napoleons zu belehren, gegenseitiges Vertrauen und freundschaftliches Einverständniß unter beiden Staaten zu befördern u. s. w. In dieser Absicht würde er auch in den nächsten Tagen nach Zürich abgereiset sein. Wolle man ihm dieses nicht gestatten, so wünsche er, wenigstens einen seiner Diener mit einem ihm sehr wichtigen Briefe dorthin zu senden und die Antwort darauf in Basel abzuwarten. Dieses bewilligte man ihm und räumte ihm dafür eine Frist von sechsunddreißig Stunden ein, nach deren Verfluß er abzureisen versprach. Statt eines Bedienten meldete sich jedoch am 16., Abends um 9 Uhr, der Sekretär des Herrn Desportes mit einem Schreiben an den Herrn Bürgermeister Wyß, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung bei dem Bundespräsidenten, welches die Ueberschrift des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und das

bekannte kaiserliche Siegel trug. Nach Einvernahme der Ansichten der diplomatischen Kommission stellte der Bundespräsident diesem Sekretär lediglich einen Empfangschein zu und ließ dem Herrn Desportes durch den eidgenössischen Brigadekommandanten in Basel erklären, daß, da die Zuschrift richtig abgegeben und in Empfang genommen worden sei, er nun nicht länger in Basel verbleiben könne, und daß man ihm die Antwort nach Hüningen oder an jeden andern, von ihm selbst zu bestimmenden, Grenzort schicken werde. Desportes hatte im Privatgespräche mit dem Adjutanten des Obersten Lichtenhahn die Ansicht geäußert, die Schweiz müsse nunmehr auf ihre Verhältnisse mit Frankreich Rücksicht nehmen, weil eine gleichmäßige Regierungsform beide Länder von jetzt an umfassen werde. Frankreich solle zur Republik umgeschaffen und Bonaparte Generalissimus werden u. s. w. Auf das Anrathen der diplomatischen Kommission stattete nun der Bundespräsident der Tagsatzung über den ganzen Vorgang einen genauen Bericht ab und stellte förmlich die Frage an dieselbe, ob das auf solche Weise eingelangte Schreiben, dessen Inhalt gänzlich unbekannt sei, eröffnet werden solle oder nicht. Im erstern Falle würde dann die diplomatische Kommission den weitern Antrag an die Tagsatzung bringen. Einmüthig beschloß die Bundesversammlung, dem Präsidenten die Vollmacht zu Eröffnung des eingelangten Schreibens zu ertheilen, und den Bericht der diplomatischen Kommission darüber zu gewärtigen. Dabei sollte dieser Gegenstand durchaus geheim gehalten werden, und keine Erwähnung davon weder in inländischen, noch ausländischen öffentlichen Blättern geschehen [1]. Bei der Eröffnung fand sich ein Schreiben des Herzogs von Vicenza, nebst einer Zuschrift Napoleons an die Tagsatzung, welche die förmliche Mittheilung seiner in Frankreich wieder angenommenen Stellung, nebst der Erklärung seiner Gesinnungen in Bezug auf die Verhältnisse dieses Landes mit den übrigen

[1] Amrhyns Abschied von 1815, III, Seite 269.

Staaten enthielt [1]). Nach der am 20. April der Bundesversammlung mitgetheilten Ansicht ihres Vorstandes konnte über die Natur und die Absicht dieser Zuschrift kein Zweifel mehr obwalten, da dieselbe durch die französischen Zeitungsblätter als eine Zirkulareröffnung an alle Staaten erschien, und man war um so eher im Falle, die hierin obwaltenden Verhältnisse zu würdigen, als jene nämlichen Blätter zugleich den Beweis enthielten, daß diese Mittheilungen von keiner Regierung angenommen worden seien. In Bezug auf die Frage wegen der Beantwortung fand die diplomatische Kommission rathsam und unbedenklich, auch dem Biedersinne des schweizerischen Volkes wohl angemessen, daß von dem Tagsatzungspräsidenten aus eine Erwiederung an den Herrn von Caulaincourt, ohne Bemerkung seiner oder einer andern Behörde, abgehe und dabei ganz einfach und uneinläßlich der

---

[1]) Kaiser Napoleon an die Tagsatzung, 4. April 1815.

Napoléon, par la grâce de Dieu et les Constitutions empereur des Français.

Très chers et grands amis!

Vous aurez appris dans le cours des mois derniers notre retour sur les côtes de France, notre entrée à Paris et le départ de la famille des Bourbons. La véritable nature de ces événemens doit maintenant vous être connue. Il sont l'ouvrage d'une irresistible puissance, l'ouvrage de la volonté unanime d'une grande nation, qui connaît ses devoirs et ses droits. La dynastie que la force avait rendue au peuple français n'était plus faite pour lui. Les Bourbons n'ont voulu s'associer ni à ses sentimens, ni à ses mœurs. La France a dû se séparer d'eux. Sa voix appellait un libérateur. L'attente qui nous avait décidé au plus grand des sacrifices, avait été trompée. Nous sommes venu, et du point où nous avons touché le rivage l'amour de nos peuples nous a porté jusqu'au sein de notre capitale. Le premier besoin de notre cœur est de payer tant d'affection par le maintien d'une honorable tranquillité! Le rétablissement du trône impérial était nécessaire au bonheur des Français. Notre plus douce pensée est de le rendre en même temps utile à l'affirmissement du repos de l'Europe. Assez de gloire a l'illustré tour à tour les drapeaux des diverses nations. Les vicissitudes du sort ont assez fait succéder

Zweck der Eidgenossenschaft bei ihren getroffenen Sicherheits-maßregeln, so wie ihr Entschluß, sich wegen der Anerkennung der neuen Regierung in Paris nicht von dem System der übrigen Mächte zu trennen, ausgesprochen werde. Dem Berichte der Kommission war auch der Entwurf eines Schreibens beigelegt. Die Tagsatzung erörterte zuerst die Frage, ob überhaupt eine Antwort schicklich und rathsam sei, oder ob die Tagsatzung nicht viel mehr, wie einige Gesandte es gewünscht hatten, sich gleich andern Staaten, alles und jeden auch noch so mittelbaren Schriftenwechsels mit der neuen französischen Regierung enthalten sollte. Allein die Bemerkung, daß ein gänzliches Stillschweigen, obgleich in den diplomatischen Gebräuchen herkömmlicher und in mancher Beziehung vielleicht angemessener, doch auch eine schiefe und ungünstige Auslegung veranlassen könnte, als ob die Eidgenossenschaft in sich selbst zerrissen und in ihren Entschlüssen schwankend, sich nicht getraue, sich über ihr politisches System auszusprechen, gab jenen in dem Kommissionalbericht angeführten Gründen das Uebergewicht und die Tagsatzung beschloß, daß ein Schreiben

---

de grands revers à de grands succès. Une plus belle arène est aujourd'hui offerte aux souverains, et nous sommes le premier à y descendre. Après avoir présenté au monde le spectacle de grands combats, il sera plus doux de ne connaître désormais d'autre rivalité, que celle des avantages de la paix, d'autre lutte que la lutte sainte de la félicité des peuples. La France se plait à proclamer avec franchise ce noble but de tous ses vœux. Jalouse de son indépendance, le principe invariable de sa politique sera le respect le plus absolu pour l'indépendance des autres nations. Si tels sont, comme nous avons l'heureuse confiance, vos sentimens et ceux des autres puissances, le calme général est assuré pour longtemps, et la justice, assise aux confins des divers états, suffira seule pour garder les frontières. Nous saisissons avec plaisir cette occasion pour donner à la Confédération helvétique en général, et à chaque canton en particulier, les assurances de notre bienveillance et de notre affection, et de la part sincère que nous prenons à leur prosperité. Sur ce nous prions Dieu, très-chers et grands amis, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

nicht von ihr aus, sondern durch den Präsidenten, auch nicht an Napoleon oder seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, sondern ganz einfach an den Herrn von Caulaincourt, Herzog von Vicenza, abgehen solle. Das Schreiben war übrigens kurz und einfach und unter den gegebenen Umständen nicht ohne Würde [1]. Auf diese Weise glaubte man sowohl dem Drange gebieterischer Umstände als den Pflichten gegen die neuen Gönner, so wie den Forderniſſen guter Nachbarschaft gegen Frankreich und alter Erkenntlichkeit gegen den Vermittler ein Genüge geleistet zu haben. Die fremden Bevollmächtigten aber erhielten von jener Zuschrift amtliche Kunde.

---

[1] Schreiben des Bundespräsidenten an den Herrn von Caulincourt, Herzog von Vicenza vom 20. April 1815.

La commnnication que Son Excellence le duc de Vicence a adressée au soussigné le 4 Avril, parvenue à Zurich le 16 a été mise sous les yeux de la Diète.

Lorsque la France en paix avec elle-même aura retrouvé le bonheur sous un gouvernement stable et reconnu généralement en Europe, le vœu le plus sincère de la Suisse sera rempli. Fidèles aux principes et a l'honneur, ainsi que la conduite des militaires suisses rappellés dans leurs foyers en fournit une nouvelle preuve, les cantons n'ont pu se défendre de vives inquiétudes à raison des dernières événemens et de leurs conséquences probables. Pour garantir ses plus chers intérêts, son indépendance et son repos intérieur contre toute atteinte, la Confédération a senti, qu'elle avait des mesures de précaution et de sûreté à prendre. Divers changemens ont eu lieu dans sa Constitution; d'anciennes frontières lui ont été rendues avec une démarcation plus favorable. Il résulte de ces circonstances et des relations nouvelles, où elles se trouve placée, des obligations d'honneur que la gratitude et l'intérêt même de son existence politique lui prescrivent de remplir. Elle ne peut donc, par la reconnaissance du gouvernement actuel de la France suivre un système opposé à celui de toutes les puissances de l'Europe; la loyauté et la fidélité, qui a dicté sa conduite, la régleront aussi à l'avenir.

Telle sont les explications, aux quelles le soussigné doit se borner et qu'il termine en priant Son Excellence le duc de Vicence de recevoir l'assurance de sa haute considération.

Allerdings waren Napoleons Kreisschreiben an die europäischen Monarchen unbeantwortet geblieben. Der bekannten Erklärung der verbündeten Mächte vom 13. Merz folgte am 25. die Erneuerung des Vertrages von Chaumont. Oesterreich, Rußland, Großbrittannien und Preußen verpflichteten sich, alle Kräfte ihrer Staaten zu vereinigen, um die Bedingnisse des Pariser-Friedens und der vervollständigenden Verfügungen des Wiener-Kongresses unverletzt zu handhaben, und dieselben namentlich gegen die Pläne Napoleon Bonaparte's sicherzustellen. Vorerst wollte jede der vier vereinigten Mächte 150,000 Mann in's Feld stellen und in thätiger Wirksamkeit gegen den gemeinschaftlichen Feind gebrauchen. Man verpflichtete sich, die Waffen nur gemeinschaftlich und nicht eher niederzulegen, bis der Zweck ihrer Bewaffnung erreicht sei. Auch die deutschen Fürsten zweiten Ranges hatten ihren feierlichen Beitritt zu dem großen Vereine gegen Napoleon ausgesprochen. Bei dem Eintreffen der Nachricht von dessen schnellem Wiedererscheinen in Frankreich und seinem Vorrücken nach der Hauptstadt standen nicht mehr als etwa 30,000 Preußen zwischen dem Rhein, der Maas und der Mosel und eine schwache preußische Brigade am rechten Rheinufer, unweit Wesel. Mitten unter den preußischen Truppen befand sich die etwa 14,000 Mann starke, mißvergnügte sächsische Armee, und obwohl die Festungen Luxemburg, Jülich und Wesel hinlängliche Besatzungen hatten, so waren sie doch sehr schlecht mit Munition und Lebensbedürfnissen versehen. In den Niederlanden befehligte der Erbprinz von Oranien eine schwache, aus einigen 20,000 Mann bestehende, englisch-hannöversche Armee, die zerstreut lag und nur das Ende des Kongresses abwartete, um auseinanderzugehen. Die Verbündeten betrieben jedoch die Kriegsrüstungen mit der größten Thätigkeit. Sowohl in Oesterreich, in Preußen und England als von Seite der größern und kleinern deutschen Fürsten wurde mit unermüdlicher Thätigkeit gerüstet und auch die russische am 17. April aus Polen aufgebrochene und in drei Kolonnen, unter Sacken, Jermalof und Langeron, durch Schlesien und Sachsen, so wie durch Mähren und Oberungarn

nach dem Rheine ziehende Armee wurde auf 250,000 Mann berechnet.

Indessen waren im Anfange des Jahres auch in Italien nicht weniger Gährungsstoffe verbreitet gewesen als in Frankreich. In den verschiedenen Theilen der Halbinsel wirkte der Carbonarismus, der Italien unter einem Haupte vereinigt wissen wollte. Dazu kamen seit dem Frühjahre 1814 der Aufenthalt Napoleons auf Elba und Mürats seltsame Stellung zu den verbündeten Monarchen, zu dem Pabste und den bourbonischen Herrscherstämmen in Frankreich, Spanien und Sicilien. Manche günstige Aussicht schien sich Joachim Mürat darzubieten, den größten Theil der italienischen Halbinsel durch scheinbare Begünstigung des Carbonari-Vereins unter sein Scepter zu vereinigen. Seine Lage wurde schwierig. In einer von Frankreich, Spanien und Sizilien unter der Leitung des Fürsten Talleyrand erlassenen Verwahrung erklärte man sogar, daß sie alle übrigen Verhandlungen des Kongresses nicht anerkennen könnten, wenn Joachim Mürat Beherrscher von Neapel bliebe. Ja auch der Pabst erließ eine starke Erklärung gegen den Letztern. Bei der Landung Napoleons behielt Joachim vorerst die Miene treuer Anhänglichkeit an die Sache des verbündeten Europa. Es erschien sogar zu Neapel eine Proklamation, die, im Falle Bonaparte auf Neapels Küste landen würde, ihn, todt oder lebendig, zu fangen gebot, da ihn der König jetzt nur als einen Usurpator betrachten und behandeln könne. Unvermerkt hatte jedoch Mürat sein Heer auf eine Zahl von mehr als 80,000 Mann vermehrt. Freilich bestand dasselbe größtentheils aus Lazzaroni's, Banditen, fremden Ausreißern und heimathlosen Abentheurern, welche weder kriegerischen Sinn noch Vaterlandsliebe, sondern mehrtheils Raubgier unter die Fahnen Joachims vereinigt hatte. Während die neapolitanische Zeitung am 13. Merz verkündete, der König lebe mit der ganzen Welt im Frieden, und wenn einige seiner Truppen vorgerückt wären, so sei dieses nur eine Maßregel der Vorsicht, drangen zwei neapolitanische Divisionen über die besetzten Linien der Marken nach Rom vor, erschien

Mürat am 19. zu Ancona. Dem Pabste wurde zu gleicher Zeit erklärt, die beiden durch den Kirchenstaat ziehenden Divisionen sollten ihn auf keine Weise belästigen, wobei man sich jedoch unumwunden für die Sache Napoleons aussprach. Unter kräftiger Verwahrung war Pius VII. vorerst nach Florenz und dann noch weiter geflohen. Mailand wurde vom Feldmarschall Bellegarde in Belagerungszustand erklärt, überall Sicherheitsmaßregeln getroffen. Mürat aber erließ von Rimini aus am 30. Merz den bekannten Aufruf an die Völker Italiens zur Abschüttlung des fremden Joches. Sechs neapolitanische Divisionen rückten gegen den Po zu. Nach einigen kleinen Gefechten mußten Bianchi und Nugent vor der Uebermacht weichen. Rasch brachte jetzt Frimont seine Truppen, die sich etwa auf 40,000 Mann beliefen, an den Po, und nach einigen für die Neapolitaner unglücklichen Gefechten trat der abentheuerliche Fürst schon wieder seinen Rückzug an. Aber Frimont ließ den Neapolitanern keine Ruhe, sondern verfolgte sie rasch mit dem Degen im Rücken und der Rückzug der Neapolitaner nahm nach dem entscheidenden Treffen bei Tolentino am 2. und 3. Mai mehr und mehr den Charakter einer Flucht an.

Gegen Ende Merz stand das eidgenössische Heer, in zwei Divisionen eingetheilt, an der Westgrenze der Schweiz. Den linken Flügel befehligte als Divisionskommandant der Oberst von Gady. Er bestand aus drei Brigaden, nämlich aus derjenigen des Obersten Guiger von Prangins, welche die Stadt Genf und das nördliche Ufer des Genfer-See's bis Nyon besetzte, und derjenigen des Obersten von Graffenried von Gerzensee, welche das nämliche Ufer des Genfer-See's von Rolle bis Morges und die zwischen diesem See und Yverdon liegende Gegend, mit Inbegriff von Yverdon, inne hielt. Jede dieser Brigaden bestand aus drei Bataillonen Fußvolk und einigen Kompagnien Scharfschützen. Zwei Bataillone Fußvolk und eine Kompagnie Scharfschützen bildeten die dritte Brigade, die noch keinen Befehlshaber hatte und in den nämlichen Kantonnirungen lag. Der rechte Flügel hatte einstweilen noch keinen Befehlshaber,

sondern wurde vom Hauptquartier in Bern aus geleitet. Er bestand aus den schwachen Brigaden von Effinger, welche das linke Ufer des Neuenberger-See's, von da bis Landeron, dann das Dachsfelder- und das Münsterthal bis Münster hinunter besetzt hielt, Füßli im untern Seethal und an der Straße von Biel nach Solothurn und Lichtenhahn in der Gegend von Basel [1]. Der Ausbruch der Feindseligkeiten in Italien, der die Schweiz einem Angriffe von verschiedenen Seiten auf einmal bloßstellte, bewog die Tagherren, Anfangs Aprils die Vorbereitung eines Reserveheeres von 30,000 Mann zu beschließen [2]. Von Bern aus erließ der General Bachmann, der den Oberbefehl übernommen und dem man den Staatsrath Finsler einstweilen lediglich als Rathgeber und Gehülfen zugetheilt hatte, einen Aufruf an das Heer [3]. Die Lage des Oberbefehlshabers war nicht ohne Schwierigkeit, da ihm bekannt wurde, daß heimlich Druckschriften herumgeboten wurden, deren Zweck dahin ging, die Beschlüsse der Tagsatzung, ungeachtet ihrer Einmüthigkeit, als einseitig und erzwungen und überhaupt die Ereignisse in einem falschen Lichte darzustellen; eine solche Schrift war unter andern im Solothurnischen gedruckt und von dortigen Mißvergnügten verbreitet worden [4]. Das Zurückbleiben mehrerer Mannschaftskontingente, welche zum Theil noch keinen Befehl zum Abmarsche erhalten hatten, nöthigte die Bundesversammlung, in Betrachtung des dringenden Bedürfnisses, dem eidgenössischen Vertheidigungssystem unter den bedenklichen Umständen, in denen man sich befand, alle mögliche Ausdehnung und Kraft zu geben und in Berücksichtigung früherer Beschlüsse und Weisungen das Generalkommando, den Oberbefehlshaber und das

---

[1] Armeeeintheilung und Kantonirungen am 25. Merz 1815. Amrhyn III, Beilage. Ibid. II, A.

[2] Protokoll der Tagsatzung vom 6. April 1814.

[3] Proklamation des Generals Bachmann vom 6. April 1815.

[4] Der Geheime Rath von Bern an den General Bachmann. Protokoll des Geheimen Rathes, III, Seite 280.

eidgenössische Oberstquartieramt neuerdings aufzufordern, durch schleunige Einberufung aller bereits aufgebotenen Mannschaft die eidgenössische Armee auf den wirklichen Bestand von 30,000 Mann zu bringen und über die Vollziehung dieses Auftrages der Tagsatzung Bericht zu erstatten. Mit Ausnahme des Militärbezirkes der Division Gady herrschte überall das beßte Vernehmen zwischen den bürgerlichen und militärischen Behörden. Dort hingegen kam es wegen der schroffen politischen Richtung des Obersten Gady und der ungleichen Begriffe über die Befugniß und Ausdehnung, vielleicht auch über den Sinn der nothwendigen polizeilichen Aufsicht zu mancherlei Reibungen. Hatte der Oberbefehlshaber bereits bei seiner Ankunft in der Schweiz die Unzulänglichkeit des Kordonsystems in den gegenwärtigen Umständen eingesehen, so überzeugte er sich, nachdem er die ganze Stellung bereiset und die zu Gebot stehenden Hülfsmittel geprüft hatte, mehr und mehr, daß man sich im Falle eines ernstlichen Angriffes durchaus keinen Erfolg versprechen könne, wenn man alle Päße auf der langen Strecke von Genf bis Basel zu vertheidigen trachte. Mit Gewißheit des Erfolges würde ein feindliches Heer die schweizerische Linie durchbrechen, die Flügel aufrollen und über das ganze Land Verderben bringen. Deßhalb gedachte Bachmann sich von der Grenze zurückzuziehen und im Innern drei Hauptabtheilungen, und zwar die stärkste in Aarberg, eine zweite in Yverdon und eine dritte in Liestal aufzustellen [1]). Diese Ansicht des Oberfeldherrn erhielt dann auch in Zürich vollkommene Billigung [2]).

Einen der tüchtigsten Bestandtheile des eidgenössischen Heeres bildeten später die aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer. Der Hauptmann Schaller war schon am 4. April wieder in Paris eingetroffen und hatte das Schreiben der

---

[1]) General Bachmann an den Bundespräsidenten von Wyß. Bern, den 27. April 1815.

[2]) Der Bundespräsident von Wyß an den General Bachmann, vom 29. April 1815.

Tagsatzung vom 28. Merz mitgebracht. Der Maréchal-de-camp Graf Castella theilte es, als Befehlshaber der Schweizer-Garde, den Obersten mit, begehrte auch sowohl vom Kaiser selbst als vom Herzog von Vicenza Erlaubniß zum Abmarsche. D'Affry hatte am 21. Merz den Befehl erhalten, seinen Antheil zum Dienste des Platzes zu liefern, allein diese Aufforderung ablehnend beantwortet, da er nicht im Dienste des Kaisers sei, könnten die Schweizer nur ihre eigene Polizeiwache versehen. Abends ließ ihn der Kaiser in's Schloß rufen, ohne ihn zu erschüttern. Auf Befehl des Kriegsministers beschloß der Generallieutenant Fririon, die Schweizer zu mustern. Bei'm vierten Regiment, in der Kaserne der grünen Straße, brachte der General nur zwei Mann dahin, den dreifarbigen Fahnen zu folgen. Als Fririon nach St. Denys kam, stellten sich das erste, zweite und dritte Regiment im Hof der Kaserne auf. Der General eröffnete ihnen, daß Diejenigen, welche nach Hause zurückkehren wollten, befugt wären, dieses zu thun, während Diejenigen, die bleiben wollten, in ein zu bildendes Regiment eingereiht werden würden. Nur zwei Soldaten des ersten Regiments, einer vom zweiten und drei vom dritten, wählten das letztere. Nach dem Auseinandergehen der Truppen ließen sich noch einige Wenige einschreiben. Die Offiziere mußten ihnen die Anträge des Generals in's Deutsche übersetzen. Als der Lieutenant Pfander [1]) die Uebersetzung in berndeutscher Mundart mit den Worten: „ein Schurke wer geht," begleitete, sah ihn Fririon, der deutsch verstand, scharf an. Als der Letztere aber lebhaft in den Bataillonschef Rößelet, vom ersten Regiment, drang, der sich bereits in Rußland glänzende Lorbeern gesammelt hatte, antwortete ihm dieser biedere Krieger: „Ich habe vierundzwanzig Jahre gedient, vier Wunden, eine Frau und Kinder, und keinen Kreuzer im Vermögen, allein das Vaterland ruft und ich zaudere nicht." Erzürnt, auf diese Weise nicht zum Zwecke gelangt zu sein, ließ Fririon die Offiziere auf eine ziemlich

---

[1]) Heute Gastgeber zum Wildenmann zu Basel.

willkürliche und gewaltsame Weise von ihren Soldaten trennen, und die erstern besonders nach der Schweiz zurückschicken. Ein gewisser Oberst Stoffel, halb Schweizer und halb Franzose, war dann in die Quartiere gekommen und hatte viele Versprechungen gemacht; dem ungeachtet hatte Anfangs kein einziger Mann die Reihen verlassen wollen, und Stoffel sogar von einem Grenadier des dritten Regiments zur Antwort erhalten: „Kein rechtlicher Mann würde unter einem Schurken, wie du bist, dienen wollen." Allein der Abmarsch der Unteroffiziere und Soldaten wurde verzögert und alle möglichen Verführungsmittel durch Wein und liederliche Dirnen angewendet. Erst als die Feldweibel des zweiten Regiments den Muth hatten, von ihnen aus im Namen aller Uebrigen Napoleon selbst eine Bittschrift auf dem Carousselplatze einzureichen, welche ihm die Freiburger, Mändli und Müßlin, und der Waadtländer Dúcoster, überbrachten, ließ man die ersten hundert ziehen. Ueberhaupt hatten nach der Entfernung der Offiziere, die man abzureisen gezwungen, die Unteroffiziere eine musterhafte Kriegszucht eingeführt. Dem ungeachtet ließ sich dann eine Schaar theils durch Noth, theils aus Begeisterung für Napoleon, theils durch andere Mittel verführen, der schweizerischen Fahne untreu zu werden. Die Tagsatzung aber, voll Bewunderung des schönen Beweises von Treue und Standhaftigkeit, den die Schweizer-Truppen in Frankreich gegeben, beschloß, daß sie bei der eidgenössischen Armee oder in den Kantonen so viel möglich da angestellt werden sollten, wo ihre Tapferkeit, Erfahrung und Kenntnisse die wesentlichsten Dienste leisten könnten. Zum vorläufigen Aufenthalte aber wurde dem ersten Regimente Solothurn, dem zweiten Freiburg, dem dritten Burgdorf und dem vierten Bern angewiesen [1]).

Mitten unter diesen Bewegungen und Stürmen hatte der greise spanische Gesandte Don Joseph von Caamanno im achtzigsten Jahre seines Lebens, nach mannigfaltigen Prüfungen

---

[1]) Amrhyn III. Protokoll der Tagsatzung. 24. April 1815.

sein müdes Haupt in's Grab gesenkt. Seine Liebenswürdigkeit und Herzensgüte erhielten ihn lange in freundlichem Andenken. Unter Mitwirkung der Regierungen von Bern und Solothurn wurde er in Solothurn auf eine glänzende Weise bestattet. Allein auch die Napoleoniden sollten jetzt den Wechsel des Glückes erfahren, den sie selbst so manchem früher Hochgestellten auf eine schmerzliche Weise bereitet hatten. Durch einen Beschluß der Tagsatzung wurde sowohl dem Oberbefehlshaber als den Kantonsregierungen streng eingeschärft, rücksichtlich der Fremden die schärfste Aufsicht zu führen. Plötzlich traf Luzian Bonaparte, der bis jetzt mit seinem Bruder überworfen gewesen war, in Prangins ein, und verlangte Pässe, um sich nach Luzern zum päpstlichen Nuntius zu begeben. Man gab ihm jedoch höflich zu verstehen, daß ihm kein Aufenthalt gestattet werden könne, und die Abgeordneten der fünf Hauptmächte sprachen sich sofort ebenfalls in diesem Sinne aus. Man glaubte wohl auch um so strenger sein zu müssen, als sich in der Waadt unzweifelhafte Spuren von Hinneigung zu der Sache Napoleons zeigten, welche den eidgenössischen Behörden mancherlei Kummer verursachten, wenn sie auch einen Theil der Anzeigen für übertrieben hielten [1]. Auf der Grenze hatten Ende Aprils einige Plänkeleien Statt gefunden. Als indessen die Franzosen sahen, daß die Schweizer sich nicht ungestraft necken ließen, fand keine weitere Beunruhigung mehr Statt.

Der Umstand, daß eine französische Heeresabtheilung, deren Stärke man auf 25,000 Mann schätzte, sich bei Befort sammelte, von wo sie in wenigen Märschen in die Schweiz eindringen konnte, hatte im Hauptquartier die Besorgniß eines Angriffes erregt. Die diplomatische und militärische Commission beeilte sich nun, die Stände zu ermahnen, die Hälfte des zweiten Kontingents in Bereitschaft zu halten. Wirklich beschloß auch die Bundesversammlung, daß die Hälfte des

---

[1]) Amrhyn III. Schreiben des Bundespräsidenten von Wyß, 25. April 1815.

zweiten Kontingents, mit 15,000 Mann, in marschfertigen Stand gesetzt werden sollte. Anfangs Mai wurde das Hauptquartier nach Murten verlegt. Allein der eidgenössische Oberfeldherr fühlte bald, wie unzulänglich seine Vertheidigungsmittel bei einem ernstlichen Angriffe wären, und sprach noch von der Aufstellung einer Reserve von 20,000 Mann. Für die eidgenössischen Oberbehörden waren die Zuschriften des eidgenössischen Oberfeldherrn Gegenstand um so ernsthafterer Berathungen, als der als Schriftsteller in der schönen Litteratur bekannte österreichische Generalmajor Freiherr August von Steigentesch Ende Aprils mit dem wichtigen Auftrage in der Schweiz eingetroffen war, von der Ausdehnung, dem Bestand und der Organisation der eidgenössischen Kriegsanstalten Kenntniß zu nehmen, damit die verbündeten Mächte alle in dieser Hinsicht gewünschte Gewißheit erhalten möchten, im Falle eines überlegenen Angriffes auf das Schweizer-Gebiet die schleunigste Hülfe, besonders an solchen Waffen, welche die Schweizer entweder ganz entbehrten, oder verhältnißmäßig nur wenig besäßen, leisten könnten [1]. Sowohl der Oberfeldherr der Verbündeten, Fürst Schwarzenberg, als der Fürst Metternich, hatten den General zu diesem Zwecke bei der Eidgenossenschaft beglaubigt [2]. Die fremden Bevollmächtigten drängten jetzt auf einmal näher zu einer entschiedenen Theilnahme und verlangten in mündlichen Eröffnungen bei dem Bundespräsidenten und Unterredungen mit Ausgeschossenen der diplomatischen Kommission nicht nur, daß die Tagsatzung durch eine förmliche Erklärung ihren völligen Beitritt zu der allgemeinen Sache von Europa beurkunde, sondern daß sie sich verpflichte, durch kräftige Vertheidigung der Schweizer-Grenze zu eben dieser Sache mitzuwirken, so daß die Mächte sowohl eine vollständige Gewährleistung der Aufrichtigkeit als der Wirksamkeit und des Erfolges ihrer An-

---

[1]) Der Bundespräsident von Wyß an den General Bachmann, vom 30. April 1815.

[2]) Amrhyn III, Seite 240.

strengung erhalten möchten. Bei diesen Erörterungen aber hatte man deutlich wahrgenommen, daß die Bevollmächtigten von dem allgemeinen Gesichtspunkte ausgingen, die Eidgenossenschaft stehe wirklich schon in dem politischen Systeme der verbündeten Mächte, und daß, wenn sie bloß eine auf Vertheidigung sich beschränkende Mitwirkung in Anspruch nähmen, sie dieses keineswegs in der Meinung thäten, als ob die Schweiz hinter den andern Staaten zurückbleiben könnte oder wollte, sondern einzig, weil man der Beschaffenheit des Kriegswesens eines republikanischen Bundesstaates Rechnung trüge. Die Ausgeschossenen sprachen zwar ihre Bedenken aus, suchten das strenge Vertheidigungssystem zu verfechten und erhoben Bedenken gegen Truppendurchzüge, Militärstraßen und Spitäler, suchten auch durch Mangel an Vollmacht wenigstens zögernd dem Einlassen auf ein so entschieden gegen Frankreich und Napoleon ausgesprochenes System, welches weder Rückhalt noch Hinterthüre ließ, auszuweichen. Allein die fremden Bevollmächtigten gaben am 8. Mai, Abends, eine förmliche Note, mit dem Datum vom 6., ein, in welcher der Beitritt der Eidgenossenschaft zum allgemeinen politischen System von Europa und eine von ihr einzugehende Verbindlichkeit wegen kräftiger Vertheidigung ihrer Grenzen zwar neuerdings verlangt und der Antrag gemacht war, ihre Verhältnisse zu den Mächten während des gegenwärtigen Krieges durch eine Uebereinkunft näher zu bestimmen, allein an der doch Darstellung und Ausdruck wesentlich gemildert erschienen [1]. Als die Kommission am 12. Mai vor die Tagsatzung trat, hielten alle Kommissionsglieder, mit Ausnahme des Landammanns Müret, das Eintreten in diese Unterhandlung und die Annäherung an die Wünsche der Verbündeten für nothwendig, während dieser Letztere unwandelbar auf dem reinen

---

[1]) Note der Bevollmächtigten von England, Rußland, Preußen und Oesterreich an den Bundespräsidenten, vom 6. Mai 1815. Note verbale derselben. Amrhyn III, Seite 243.

Vertheidigungssystem beharrte. In der Berathung wurden die verschiedenen Systeme zum Theil scharf und abweichend ausgesprochen, zum Theil herrschte wieder die zögernde, durch Aufschub Zeitgewinn erstrebende, Weise der ehemaligen schweizerischen Räthe vor. Eingedenk der frühern Herrschaft Napoleons, welcher gedroht hatte, die Schweiz durch einen Federzug mit Frankreich zu vereinigen, welcher ihr einen der Conscription gleichkommenden Dienstvertrag aufgedrungen, und sie unabläßig aller politischen Selbstständigkeit zu berauben gesucht hatte, wollten einige Stände und unter ihnen besonders die eifrigsten Anhänger des Alten, daß man ohne ferneres Bedenken den festen Willen der Tagsatzung, gegen Napoleon und für die allgemeine Sache von Europa zu stehen, noch kräftiger, als es die Kommission vorgeschlagen, erklären möchte, wogegen Andere einige Stellen der vorgeschlagenen Antwort gerade deßwegen bedenklich fanden, weil sie eben diese Anschließung an das System der verbündeten Mächte allzu bestimmt ausdrückten. Die Mehrheit glaubte nicht, daß der Drang der Umstände und die entschiedene Ansicht der Mächte ein längeres Zögern verstatteten; daher vereinigten sich endlich die Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Solothurn, Freiburg, Appenzell Außerrhoden, Neuenburg, Genf, Schwyz, Schaffhausen und Tessin, die letztern drei unter dem Vorbehalte der Genehmigung, zu einem Beschlusse, indem man sich für die von der Kommission vorgeschlagene Note erklärte, und die Ernennung von Kommissarien bewilligte, die man anwies, bei der bevorstehenden Unterhandlung die zwischen der Eidgenossenschaft und den verbündeten Mächten glücklich bestehenden Verhältnisse sorgfältig zu unterhalten und zu befestigen, das Militärsystem der Schweiz, auf den Zweck der Vaterlandsvertheidigung und der Sicherheit der Grenze berechnet, aufzustellen und nachdrücklich zu behaupten und Alles abzuwenden zu suchen, was die Schweiz in einen offensiven Krieg verwickeln, oder die Unverletzbarkeit ihres Gebietes gefährden könnte. Zu Kommissarien für die so

wichtige Unterhandlung aber wurden der Bundespräsident von Wyß, der Schultheiß von Mülinen und der Bürgermeister Wieland ernannt [1]).

---

[1]) Amrhyn III, 243.

Antwortsnote der Tagsatzung an die fremden Bevollmächtigten, vom 12. Mai 1815.

Au moment d'une nouvelle révolution en France la Suisse frappée des dangers de sa position, apris avec promptitude et énergie toutes les mesures de surêté qu'exigeait la gravité des circonstances, la Diète a proclamé les motifs et le but de ces armemens; elle a évité toutes communications avec le chef du gouvernement français, et refusé de le reconnaître.

De cette conduite L. L. E. E. les ministres des puissances alliées inférent avec raison que la Suisse unie d'intérêt, comme d'intentions avec les autres états doit aussi s'opposer de tous ses moyens à un pouvoir qui menace la paix et la tranquillité, l'indépendance et les droits des nations. Telles sont en effet les résolutions de la Diète. Les rapports qu'elle soutient avec les hautes puissances alliées, et avec elles seules, ne laissent aucun doute sur ses vues, ni sur ses intentions. Elle y presévérera avec la fidélité qui fait toujours un trait honorable du caractère suisse.

Vingt-deux petites républiques, unies pour leur surêté et le maintien de leur indépendance, doivent chercher leur force nationale dans le principe même de leur fédération. Ainsi le veut la nature des choses, la situation locale, la Constitution, le caractère du peuple suisse. La neutralité reconnue en sa faveur comme base de ses relations futures avec tous les états en est la conséquence. De là résulte aussi que dans la grande lutte, qui se prépare, l'accession la plus efficace de la Suisse consiste nécessairement dans la défense énergique de ses frontières. En restant sur cette ligne, elle ne s'isole pas de la cause des autres puissances, elle l'embrasse au contraire d'autant plus sincèrement et la suit d'autant plus utilement, que cette cause devient plus immédiatement la sienne propre.

Envisagée en elle-même, la défense d'une frontière de cinquante lieues, servant de point d'appui aux mouvemens de deux armées, est non-seulement une coopération très-réelle, mais eminemément importante. Trente mille hommes et même davantage seront employés à ce but. La Suisse décidée à soutenir ces efforts,

Sechs Tage dauerte diese Unterhandlung. In einer Konferenz, am 14. Mai, wurde der wichtige Punkt der bloß vertheidigenden Stellung der Eidgenossenschaft und der Grundsatz, daß die Truppen der verbündeten Mächte nur in Folge eines bestimmten Begehrens der Tagsatzung das schweizerische Gebiet betreten sollten, gründlich erörtert und lebhaft verfochten. Allein die ganze Unterhandlung schien an dieser Klippe zu scheitern, und man ging auseinander, ohne sich genähert zu haben. Der erste Zusammentritt schien auch der letzte sein zu wollen. In einem nachfolgenden Schriftenwechsel blieben beide Theile beharrlich auf ihrer Ansicht. Die Kommissarien sahen jetzt ein, daß ein möglichst vortheilhafter Mittelweg eingeschlagen werden müßte, um zu verhindern, daß von Seite der verbündeten Mächte im Drange der Umstände nicht thatsächlich auf eine für die Eidgenossenschaft nachtheiligere

---

croit pouvoir attendre en retour de la bienveillance des puissances, qu'aussi longtemps qu'elle ne demande pas elle-même du secours, leurs armées respecteront son territoire. Des assurances sur ce point sont surtout nécessaires pour tranquilliser le peuple et l'engager à supporter avec courage le fardeau d'un armement aussi considérable.

La Diète croit avoir satisfait par ces explications à l'attente de L. L. E. E. en même temps qu'elle témoigne se confiance dans la justice et dans la générosité des monarques qui, dernièrement encore, ont pris tant d'intérêt aux destinées de ce pays et se sont acquis de nouveaux titres à sa reconnaissance. S'il s'agit maintenant d'établir plus précisément dans le sens des principes énoncés ci-dessus, les rapports politiques de la Confédération avec les puissences alliées, durant la guerre actuelle, et de stipuler en même temps les conditions de son système défensif, la Diète est prête à entendre des ouvertures à ce sujet. Elle a chargé Messieurs les bourgmestre de Wyss, l'avoyer de Mülinen et le bourgmestre Wieland, de traiter avec L. L. E. E. de ces deux objets inséparables par leur nature, en réservant toutefois aux cantons le droit d'en connaître, définitivement, et de donner force à une transaction par leur ratification constitutionnelle.

Les députés à la Diète ont l'honneur etc.

Weise eingeschritten würde. Man suchte die Erklärung des politischen Systems weniger vorgreiflich, den Grundsatz einer bloß defensiven Mitwirkung hingegen bestimmter auszusprechen. Für solche Fälle, wo dringende Noth dem Grundsatze der Unverletzbarkeit des Schweizer-Gebietes Gefahr drohen würde, den Rekurs an die Tagsatzung vorzubehalten; endlich unter allen Umständen auf möglichste Schonung und Erleichterung Bedacht zu nehmen. So entstand in einer letzten Conferenz, am 18. Mai, die wichtige Uebereinkunft, welche noch am Abend desselben Tages der diplomatischen Commission und zwei Tage später der Tagsatzung selbst vorgelegt wurde, obgleich der Entwurf nicht unterzeichnet war, und die Kommissarien sich zu nichts Anderm verpflichtet hatten, als denselben der Tagsatzung vorzulegen, und auf dessen Genehmigung anzutragen. Die Commission empfahl der Bundesversammlung diese letztere aus der Betrachtung, daß die Anschließung der Eidgenossenschaft an das nämliche politische System, welches die verbündeten Mächte zu Erreichung eines für die Schweiz, wie für ganz Europa, höchst wichtigen Zweckes verbände, eine unerläßliche Bedingung des Fortbestandes der Verhältnisse der Schweiz mit eben diesen Mächten sei, und daß ihre Weigerung, diesem Systeme beizutreten, als ein entschiedener und bedenklicher Rückschritt von ihren eigenen Erklärungen und frühern Maßregeln angesehen werden müßte, wobei dann ferner zu berücksichtigen wäre, daß die Schweiz weder die Kräfte besäße, sich in einer vereinzelten Stellung gegen das übrige Europa zu behaupten, noch sich den Gefahren einer solchen Lage aussetzen dürfte, und daß ihre Ehre sich eben so wenig, als ihr wichtigstes Staatsinteresse mit dem Anscheine einer völligen Gleichgültigkeit in den gegenwärtigen großen politischen Krisen vertragen könne. Die Commission fügte ferner bei, daß Ereignisse herannahten, wo die Selbstständigkeit der Schweiz und ihre innere Staatsverhältnisse tief erschüttert werden dürften, wenn sie den einzigen noch vorhandenen Anlaß versäumte, denselben eine feste Grundlage

durch förmliche Verbindung mit den Mächten zu geben, welche in den letzten Zeiten wohlthätig auf ihre Angelegenheiten eingewirkt hätten. Ebenso bat die Commission, nicht aus den Augen zu verlieren, daß der vorliegende Entwurf einer Uebereinkunft als das letzte Ergebniß einer langen und schwierigen Unterhandlung Alles enthielte, was die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte nach ihren bestimmten Erklärungen zu bewilligen ermächtigt wären; daß er auch wirklich so günstige Bestimmungen enthielte, als die Schweiz, unter den gegenwärtigen Umständen, sie nur immer hoffen dürfte; daß diese Uebereinkunft, in Hinsicht des Zweckes der Verbindung selbst, des Zieles und Maßes der Mitwirkung, der für außerordentliche Fälle getroffenen Vorsorge, der Schonung und milden Behandlung der Schweiz unter allen möglichen Begebenheiten des bevorstehenden Krieges, der Eidgenossenschaft, in Vergleichung mit andern Staaten, wesentliche Vortheile gewähre; und daß sie das einzige Mittel darbiete, um fernere Schritte zu Abwendung vielfältiger Gefahren und Lasten, in gegebenen Fällen, mit einiger Hoffnung auf günstigen Erfolg eintreten zu lassen; endlich dürfte man ja nicht vergessen, daß bei dem Drange der Umstände jede Zögerung mit nicht zu berechnenden Nachtheilen für das gemeinsame Vaterland verbunden sein könnte. Auf den Vortrag der Commission folgte eine reifliche Berathung, bei welcher man den Bemühungen der Beauftragten volle Gerechtigkeit wiederfahren ließ, die vorliegenden Ergebnisse aber in Beziehung auf Gegenwart und Zukunft, auf die Lage, die Sicherheit und die Verhältnisse des Vaterlandes nach ihrer ganzen Wichtigkeit und unter mehr als einem Gesichtspunkte betrachtet wurden. Einige Gesandtschaften hätten sich schon damals ohne weitern Vorbehalt für den Abschluß der entworfenen Uebereinkunft erklären können; mehrere wollten auch dazu mitwirken, aber den endlichen Entscheid, das heißt, die verfassungmäßige Genehmigung von den Ständen selbst erwarten; andere endlich hielten sich durch bestimmte Verhaltungsbefehle gebunden oder aus Mangel an

hinlänglicher Vollmacht für verpflichtet, mit jeder bestimmten Aeußerung zurückzuhalten und die Sache lediglich ihren Regierungen vorzulegen. Bei der Abstimmung beschlossen erstens zwölf Stimmen, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und Neuenburg dem von der diplomatischen Commission vorgelegten Entwurf unter Vorbehalt der Genehmigung der Stände ihre Zustimmung zu ertheilen. Die Gesandtschaften von Schwyz, Basel, St. Gallen und Aargau behielten sich das Protokoll offen, um die Stimmen ihrer Stände in einer der nächsten Sitzungen nachtragen zu können. Appenzell Außerrhoden, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf hingegen nahmen den Antrag lediglich ad referendum. Zweitens vereinigten sich die dreizehn Stände, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Unterwalden ob dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, Thurgau und Neuenburg, zu der Schlußnahme, die Tagsatzung zeige amtlich den Ministern der verbündeten Mächte an, daß sie, nach reiflicher Prüfung der ihr vorgelegten Uebereinkunft, ihre Kommissarien bevollmächtigt habe, dieselbe mit ihnen zu unterzeichnen, um ihr die nöthige Authentizität zu geben; daß aber gedachte Uebereinkunft, nach der in der Note vom 12. Mai bereits enthaltenen Bemerkung, der verfassungsmäßigen Genehmigung der Stände unterworfen werden müsse. Die übrigen Stände behielten sich das Protokoll offen und das Referendum vor. Drittens vereinigten sich neunzehn Gesandtschaften, mit Ausnahme von St. Gallen und Tessin, den Termin zu Einbringung der Standesvoten über die Genehmigung des Vertrages auf den nächstkünftigen 5. Juni zu setzen. Ferner beschlossen, viertens, dreizehn Stände, nach dem Antrage der Commission, einen verständigen Offizier in das Hauptquartier des Fürsten Schwarzenberg abzuordnen, der in Hinsicht der Anwendung des vierten Artikels der Uebereinkunft Vorstellungen zu machen haben und alle mögliche Schonung sowohl für die ganze Eidgenossenschaft als insbesondere für die Grenzkantone zu erhalten zu suchen haben würde.

Der diplomatischen Commission wurde aufgetragen, diesen Offizier zu ernennen und dessen Verhaltungsbefehle nach obigem Zwecke zu bestimmen [1].

---

[1]) Amrhyn III, 248 u. f.

Uebereinkunft vom 20. Mai 1815 zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland, Großbrittannien, Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem in Folge derjenigen Eröffnungen, welche von den Ministern J. Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbrittannien und des Königs von Preußen unter'm 6. Mai der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft gemacht worden, und der darauf den Ministern am 12. gleichen Monats ertheilten Antwort Konferenzen Statt gefunden haben, in der Absicht, die Verhältnisse der Schweiz während des gegenwärtigen Krieges zu bestimmen, und die zu Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahren nöthigen Maßregeln festzusetzen, so haben die gegenseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

von Seite Oesterreichs: Herr Franz Alban von Schraut, Ritter des königlich ungarischen St. Stephansordens, bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter Sr. kaiserlich königlich apostolischen Majestät;

von Seite Rußlands: Herr Paul Baron von Krudener, St. Anna-, St. Wladimir- und St. Johanniter-Ordensritter, Kammerherr Sr. Majestät und Ihr Geschäftsträger;

von Seite Großbrittanniens: Herr Stratford Canning, bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter Sr. Majestät des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland;

von Seite Preußens: Herr Johann Peter von Chambrier d'Oleyres, Großkreuz des rothen Adlerordens, Kammerherr Sr. Majestät und Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister;

und von Seite der Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft: die Herren David von Wyß, Bürgermeister des Kantons Zürich und Präsident der Tagsatzung; Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter an der Tagsatzung; Johann Heinrich Wieland, Bürgermeister des Kantons Basel, Gesandter an der Tagsatzung;

nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Da das zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland, Großbrittannien, und Preußen errichtete Bündniß die Herstellung der Ruhe und die Handhabung des Friedens von Europa zum Zwecke hat, und da die theuersten Interessen

Unbedingt wurde die Uebereinkunft in der nächsten Zeit genehmigt von Zürich, Bern, obschon man daselbst fand, daß sie für die Sicherheit des Vaterlandes weder hinlänglich, noch bestimmt genug sei, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug,

---

der Schweiz damit enge verbunden sind, so erklärt die Eidgenossenschaft ihren Beitritt zu dem nämlichen System. Sie verpflichtet sich, sich davon nicht zu trennen, keine Verbindungen anzuknüpfen, in keine Unterhandlungen sich einzulassen, die solchen zuwider wären, und nach Maßgabe ihrer Kräfte zu denselben mitzuwirken, bis der Zweck dieser Allianz erreicht ist. Ihre kaiserliche und königliche Majestäten versprechen ihrerseits, bei dem allgemeinen Friedensschluß über die Handhabung der durch die Akten des Wiener-Kongresses vom 20. und 29. Merz 1815 der Schweiz zugesicherte Vortheile zu wachen, und überhaupt sich alle ihre Interessen so weit angelegen sein zu lassen, als es die Umstände erlauben können.

Artikel II.

Um die durch den vorhergehenden Artikel übernommene Verbindlichkeit der Mitwirkung zu erfüllen, verheißt die Schweiz, welche bereits dreißigtausend Mann gestellt hat, und gegenwärtig eine Reserve bildet, um jene nöthigen Falles zu unterstützen, ein hinreichendes Armeekorps für dauernd im Feld zu halten, um ihre Grenzen gegen jeden Angriff des Feindes zu schützen und von dieser Seite jede Unternehmung zu hindern, welche den Operationen der verbündeten Heere nachtheilig sein könnte.

Artikel III.

Zu dem gleichen Zwecke versprechen die hohen Mächte, so lange die Umstände es erfordern, einen hinreichenden Theil ihrer Streitkräfte auf eine mit dem allgemeinen Operationsplan verträgliche Weise dafür zu bestimmen, um der Schweiz jedes Mal zu Hülfe zu kommen, wenn ihre Grenzen angegriffen werden und sie selbst Unterstützung begehren würde.

Artikel IV.

In Rücksicht auf die Anstrengungen, zu denen sich die Schweiz im Einverständnisse mit den Mächten verpflichtet, thun diese letztern darauf Verzicht, Militärstraßen oder Spitäler oder sonstige lästige Depots auf schweizerischem Gebiete zu errichten.

Wenn in dringenden Fällen das gemeinschaftliche Interesse einen augenblicklichen Durchmarsch verbündeter Truppen durch diesen oder jenen Theil des eidgenössischen Gebietes erheischen sollte, wird die Tagsatzung um ihre Zustimmung nachgesucht werden. Die weitern aus ihrer Einwilligung hervorgehenden Verfügungen, so wie die Entschädnisse, welche die Schweiz zu fordern berechtigt wäre, werden durch Kommissarien vermittelst einer freundschaftlichen Uebereinkunft bestimmt.

Freiburg, Schaffhausen und Appenzell Außerrhoden. Solothurn trat der Uebereinkunft bei, weil vierzehn Stände, Obwalden, Thurgau und St. Gallen, weil siebenzehn oder drei Viertheile der Stände sie genehmigt hatten. Auch Aargau hatte die Genehmigung bedingt ertheilt, Basel und Waadt hingegen die Uebereinkunft förmlich verworfen, allein sich darum nicht weniger kräftig für Vertheidigung der schweizerischen Grenzen ausgesprochen. Bünden erklärte im Gegentheil seine Genehmigung, jedoch mit der Erwartung, daß man ihm auch für die abgerissenen Landestheile Gerechtigkeit wiederfahren lassen würde. Unter diesen Umständen und da Tessin allein noch keine Entscheidung gefaßt, von den damals im Bunde befindlichen Ständen jedoch achtzehn die Uebereinkunft genehmigt hatten, eröffnete der Vorstand am 12. Juni der Tagsatzung die Ansicht, daß, da der für die Auswechslung der Ratifikationen bestimmte Termin bereits verflossen, und die Minister zum Theil wenigstens mit der Ratifikation ihrer Vollmachtgeber

---

Artikel V.

Die hohen Mächte versprechen, nach den an sie gelangenden besondern Begehren, den Ankauf von Waffen und Munition in den benachbarten Ländern denjenigen Kantonen zu erleichtern, die derselben bedürfen werden.

Artikel VI.

Um der Schweiz einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben, und um den Bedürfnissen derjenigen Kantone, welche sich außer Stand befinden könnten, auf andere Weise die Kosten einer verlängerten Bewaffnung zu bestreiten, zu Hülfe zu kommen, sind die Mächte geneigt, dieselben mittelst Geldbarlehn zu unterstützen.

Der Betrag dieser Darlehn und die übrigen nöthigen Bedingnisse werden in den gegebenen Fällen durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

Artikel VII.

Die Notifikationen Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten und diejenige der Tagsatzung im Namen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft sollen binnen einer Zeitfrist von drei Wochen, oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Dessen zur Bekräftigung haben die gegenseitigen Bevollmächtigten ihre Unterschriften und ihr Petschaft beigesetzt, in Zürich, den 20. Mai 1815.

versehen seien, der Fall einer beschleunigten Erklärung gegen die Minister der verbündeten Mächte eingetreten wäre. Dieses möchte um so dringender sein, als man vielleicht binnen wenigen Tagen Ereignissen entgegensehen müsse, wo man froh sein werde, sich, gerade auf diese Uebereinkunft gestützt, vor allerlei bedenklichen und lästigen Zumuthungen zu bewahren und die nöthigen Erleichterungen in diesem oder jenem Falle anzusprechen. Die Versammlung theilte die Ansicht ihres Vorstandes und die Mittheilung fand in üblicher Weise Statt. Von Seite der Regierung von Tessin hingegen wurde nachträglich ein verwerfendes Standesvotum der Tagsatzung zur Kenntniß gebracht, was übrigens nicht hinderte, daß am 27. Juni endlich die feierliche Auswechslung der Ratifikationen zwischen den gegenseitigen Bevollmächtigten Statt fand und dieses wichtige Geschäft mittelst derselben seine diplomatische Vollendung erhielt.

Zweites Kapitel.

Urtheile über die Uebereinkunft vom 20. Mai 1815. Rückblick auf gleichzeitige Verhältnisse. Annahme der Wiener-Congreßakte. Kriegsrüstungen. Ernennung eines Majorgenerals und von zwei Divisionscommandanten. Verhältnisse der Kantone.

Von welchem Gesichtspunkte aus man auch die Uebereinkunft vom 20. Mai betrachtete, so ließ sich nicht läugnen, daß dieselbe geeignet war, in den eidgenössischen Verhältnissen, sowohl der Gegenwart als der Zukunft, einen bedeutenden Wendepunkt zu bilden. In der öffentlichen Meinung machte sie einen höchst ungleichen Eindruck, je nachdem vorgefaßte Neigungen und Lieblingsansichten zum Theil das Geschehene in einseitiger Meinung beurtheilten. Allein selbst unter den Besonnenern und Einsichtsvollern gaben sich höchst abweichende Urtheile kund, da nämlich die Einen dafür hielten, daß das aus der Uebereinkunft vom 20. Mai hervorgegangene System

die Vortheile der Neutralität und der Parteinehmung verbinde, während nach dem Befinden Anderer im Gegentheil die Nachtheile beider ohne irgend einen Vortheil aus diesem Zwitterwege sich ergeben sollten. Wie dem auch sei, so leuchtet aus den Unterhandlungen sattsam hervor, daß die Uebereinkunft ziemlich aus der Natur der gegenseitigen Verhältnisse hervorging, und eben so einleuchtend ist es, daß sie die Grundlage der spätern Verhandlungen der schweizerischen Behörden und der Begebnisse des schweizerischen Volkes in dem verhängnißvollen Jahre 1815 war. Sie mag uns darum auch als Ruhepunkt dienen, von dem aus wir einen Rückblick auf Dasjenige werfen, was sonst noch in der jüngsten Zeit vorgegangen, und betrachten, wie man auf den Standpunkt kam, von welchem dann nach dem 20. Mai ferner ausgegangen wurde.

Napoleon soll bei seiner Zurückkunft ein Kriegsheer von 193,000 Mann angetroffen haben, von denen jedoch nur 93,000 Mann zu den Waffen treten konnten; hierzu kamen aber noch eine Masse alter, aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrter, Soldaten, die zu einer neuen Einrichtung und Bewaffnung verwendet werden sollten. Durch einen Beschluß vom 6. April, der aber nicht zur Vollziehung kam, stellte der Kaiser 2,255,000 Mann Nationalgarden auf, die alte und die junge Garde wurde verstärkt, an den Grenzen Freischaaren errichtet. Schon Anfangs Mai bezeichnete man die verschiedenen Armeecorps, und traf im Innern mancherlei Vertheidigungsmaßregeln. Auch am Rhein hatten sich die Heere der Verbündeten verstärkt. Die Russen durchzogen in zahlreichen Heeresabtheilungen Deutschland. In Italien hatte der Krieg bereits eine entschiedene Wendung genommen. Die österreichischen Generale verfolgten den geschlagenen Mürat rastlos durch den Kirchenstaat und hinderten ihn durch rasche Flankenmärsche, in den vorbereiteten Stellungen am Trento und der Pescara stehen zu bleiben. Die Neapolitaner verloren auf diesem Rückzuge mehr als in einer unglücklichen Schlacht. Vergeblich versuchte Mürat in seiner verzweifelten Lage noch das Glück

eines Kampfes. Die Gefechte fielen so unglücklich und unheilvoll aus, daß der abentheuerliche König bald selbst entfloh, Bianchi am 20. Mai schon in der Nähe von Capua stand, österreichische und sicilianische Proclamationen im Land verbreitet wurden. Vergeblich suchte der Minister Gallo für seinen Herrn zu unterhandeln. Die am 20. Mai zu Casa Lanza geschlossene Uebereinkunft überlieferte den Oesterreichern das ganze Königreich Neapel bis auf wenige Plätze zu Handen Ferdinands IV. Mürats Familie entfloh, und am 22. besetzten die Oesterreicher die Hauptstadt Neapel selbst. Der Krieg in diesen Gegenden war bereits beendigt.

Wenige Tage nachdem die Unternehmung Napoleons bekannt geworden, hatte der bisherige souveräne Fürst der Niederlande die Königswürde angenommen und diese Nachricht der Eidgenossenschaft durch seinen Gesandten verkündet. Zu den erfreulichen Ereignissen gehörten die am 30. April von der Landsgemeinde von Schwyz und Obwalden erfolgte Annahme des Bundesvertrages. Mit freudigem Gruße empfing in der Sitzung vom 9. Mai der Vorstand der Bundesversammlung Namens der letztern die Gesandten von Schwyz, die Landammänner Wäber und Schmid. Diesem Gruße entgegneten die Schwyzer, daß sie mit den Gefühlen inniger Freude und Rührung in die Versammlung der Eidgenossen einträten und den Werth des einige Zeit entbehrten Glückes einer Erneuerung der alten und neuen Bundesverhältnisse mit allen Ständen erkennten. Die Landsgemeinde war jedoch nur mit dem sonderbaren Vorbehalte in den Bund getreten, daß dieser Beitritt der katholischen Religion, der Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränetät des Landes ohne Schaden und Nachtheil sei, und dieses ausdrücklich zugesichert werde, daß man dem Kanton Schwyz die freie Niederlassung in seinem Gebiete nie zumuthe und ihm eben so wenig ein stehendes Contingent und Militär aufbürde. Den ziemlich selbstsüchtigen Bedenken der Landesgemeinde suchten die Tagherren mit Redensarten beßtens zu begegnen. Auch die Landsgemeinde von Appenzell Innerrhoden nahm den Bundesvertrag am 21. Mai unter ähnlichen

Vorbehälten an [1]). Am 3. April hatte der Präsident die der Tagsatzung bereits fünf Tage vorher vertraulich mitgetheilten Ergebnisse des Wiener-Congresses rücksichtlich der schweizerischen Angelegenheiten in Berathung gebracht, welche die fremden Bevollmächtigten am 31. Merz gleichfalls amtlich eröffnet hatten. Mit einem Kreisschreiben wurde die Erklärung den Ständen mitgetheilt, mit der Einladung, ihre Entschlüsse vor Ende des laufenden Monats einzuschicken [2]). Am 19. Mai hatten zehn ganze und zwei halbe Stände die Wiener-Congreßerklärungen ohne Bedingungen und mit dem Ausdruck ihres gebührenden Dankes gegen die Mächte [3]), drei Stände mit einigen Erwartungen und Voraussetzungen angenommen, denen aber von der Tagsatzung nach den Grundsätzen des Bundesvertrages hierüber hinreichende und genügende Beruhigung gegeben werden konnte, und deren Beitritt deßwegen als bestimmt anzusehen war [4]). Solothurn und Graubünden hatten sich durch besondere Verhältnisse verhindert gesehen, ihre Erklärungen abzugeben, sie waren aber binnen Kurzem zu gewärtigen. Uri und Tessin hatten bestimmte Vorbehälte gemacht, die aber durch eidgenössische Ausgleichung und Ausscheidung nach den im Bunde enthaltenen Grundsätzen zu beseitigen waren. Zwei halbe Stände endlich, Nidwalden und Appenzell Innerrhoden, waren bisher weder dem Bunde selbst, noch der Wiener-Congreßerklärung beigetreten. Mehrere dieser Stände gaben noch nachträgliche Erklärungen und am 27. Mai konnte endlich, obgleich Graubünden noch immer verspätet war, der Beschluß der förmlichen Annahme der Erklärung des Wiener-Congresses gefaßt werden, welche dann, mit einer Note begleitet, den fremden Bevollmächtigten zugestellt wurde, welche den letztern den Dank der Tagsatzung

---

[1]) Amrhyn III.

[2]) Kreisschreiben an die Stände vom 3. April 1815.

[3]) 1) Zürich, 2) Bern, 3) Luzern, 4) Obwalden, 5) Freiburg, 6) Basel, 7) Schaffhausen, 8) Appenzell Außerrhoden, 9) St. Gallen, 10) Aargau, 11) Thurgau und 12) Waadt.

[4]) 1) Schwyz, 2) Glarus, 3) Zug.

bezeugte und die wichtige Angelegenheit des Kantons Graubünden, mit Beziehung auf die frühere Note vom 6. Mai, zu billiger und möglichst schleuniger Berichtigung in Erinnerung brachte. Erst am 2. Juni nahm endlich auch Graubünden die Erklärung, jedoch unter Mitgabe einer feierlichen Verwahrung in Betreff der entrissenen Landestheile, an [1].

In der Sitzung vom 27. April erhielt die Bundesversammlung die Mittheilung zweier Congreßverhandlungen, welche als Vervollständigungen des den Kanton Genf betreffenden Artikels der Congreßerklärung über die Schweizer-Angelegenheiten angesehen werden mußten, indem sie die Gebietserweiterung dieses Kantons, die Bedingungen derselben und andere damit genau zusammenhängende Verhältnisse umfaßten. Das erste war eine an die bevollmächtigten Minister bei dem Congresse in Wien ausgestellte Erklärung vom 26. Merz, der zufolge der König von Sardinien unter gewissen Bedingen zu der Abtretung eines Gebietsstriches zu Gunsten von Genf seine Einwilligung ertheilte. Die wichtigste dieser Bedingungen war die Aufnahme der Landschaften Chablais und Faucigny in die durch die Mächte gewährleistete immerwährende Neutralität der Schweiz, so daß bei allen künftigen Kriegen die sardinischen Truppen sich aus beiden Landschaften zurückzögen und keinem andern bewaffneten Corps der Durchmarsch oder Aufenthalt in denselben bewilligt werden sollte, mit Ausnahme der Truppen, welche die Schweiz dahin senden würde. Das zweite Aktenstück war ein Auszug des Congreßprotokolls vom 26. Merz. Den darin enthaltenen Erklärungen zufolge wurde das von Sardinien zur Verfügung der Mächte gestellte Gebiet, das die Stadt Carouge und eine Bevölkerung von beiläufig 8000 Seelen begriff, dem Kanton Genf einverleibt. Auf der Simplonstraße bewilligte der König von Sardinien eine ähnliche freie Verbindung zwischen Genf und Wallis, wie Frankreich eine solche durch die Landschaft Gex zwischen Genf und dem Waadtlande eingeräumt hatte.

---

[1] Amrhyn III.

Die freie Religionsübung und die vollkommene Gleichheit politischer und bürgerlicher Rechte der neuen Genfer mit den alten wurden durch besondere, die Zahl der beizubehaltendeu katholischen Pfarreien, die Erhaltung der Bisthumsverbindung mit den Landschaften Chablais und Faucigny, die durch Katholiken zu besetzenden Schullehrer- und Municipalstellen, den von der Regierung für den Unterhalt des katholischen Kultus zu leistenden Beitrag betreffende, Bestimmungen festgesetzt. Diese Aufnahme von Chablais und Faucigny in die schweizerische Neutralität war eine wichtige Veränderung des bisherigen Systems. Mochte sie sich auch in militärischer Beziehung allerdings rechtfertigen lassen und für die Schweiz und die sardinischen Staaten gleich wichtig sein, so war doch nicht zu läugnen, daß sie in politischer Rücksicht die an sich einfache Neutralitätsfrage ziemlich verwickelte.

Die Grenzen des Vaterlandes nach dem neuen System kräftig zu schirmen, beschloß die oberste Bundesversammlung am 16. Mai, die Hälfte des zweiten Contingents, nämlich 15,000 Mann, als Reserveabtheilung in marschfertigen Stand zu setzen. Von diesem Aufgebote sollten jedoch bis auf eine neue Verfügung die Artillerie und die Cavallerie ausgenommen sein, zumal die von der ersten Waffe im Felde stehenden Corps nach dem Berichte des eidgenössischen Oberfeldherrn für das gegenwärtige Bedürfniß noch hinreichten [1]), und in ihrer Sitzung vom 20. empfing die Tagsatzung schon aus den meisten Kantonen die Antwort, daß die betreffenden Beiträge bereit ständen. Schon Anfangs Mai glaubte die diplomatische und militärische Commission im eidgenössischen Generalstabe einige Spannung unter den Personen, zwischen den Aemtern selbst nachtheilige Reibungen und im Ganzen den Mangel einer Behörde wahrzunehmen, welche unter den Befehlen des greisen Feldherrn Uebereinstimmung und Leben in alle Theile des Militärdienstes brächte, und für das ganze Heer die vollziehende Behörde jener obern Leitung wäre. Die

[1]) Tagsatzungsbeschluß und Kreisschreiben vom 16. Mai 1815.

Lage der Dinge in der Nähe besser zu erkundigen, ordnete man den gewandten und erfahrnen Rathsherrn von Stürler in das eidgenössische Hauptquartier ab. Nach seiner Ansicht aber konnte der Generalstab, für den sonst sehr tüchtige Personen vorhanden waren, seiner Bestimmung und den Bedürfnissen des Heeres nur dann entsprechen, wenn an die Spitze desselben ein Mann gestellt würde, der sich im thätigen Kriegsdienst und in Bekleidung eines höhern Grades Einsichten, Erfahrung, Ansehen und die Uebung des Oberbefehles erworben hätte. Einen solchen Mann nun glaubte die Commission in der Person des Generals von Castella zu finden, der sich besonders im russischen Feldzuge den Ruf einer glänzenden Tapferkeit und zugleich denjenigen eines einsichtsvollen Stabsoffiziers erworben hatte. Auf den Bericht der Commission ernannten dann auch die Tagherren den General von Castella zum Chef des eidgenössischen Generalstabes unter dem Titel eines Generalmajors (Major-général) der Armee. Im Militärcommando folgte derselbe unmittelbar auf den Obergeneral. Wünschte der Oberfeldherr den Obersten von Hauser, seinen Tochtermann, bei seiner Person zu behalten, so willigte die Tagsatzung ein, daß der Letztere als Flügeladjutant mit Oberstenrang zu Besorgung der ihm von dem General übertragenen Geschäfte angestellt bleibe, im entgegengesetzten Falle würde derselbe auf seinen Posten als eidgenössischer Staatsschreiber zurückkehren. Den Obersten Ludwig Gatschet, aus Bern, einen erfahrnen Offizier, der ehemals mit Auszeichnung in der Legion des Obersten von Roverea gedient, ernannte man zum Vorpostencommandanten, welcher die Aufstellung und den Dienst derselben leitete und unter dessen Befehlen im Vorrücken die Vorhut, im Rückzug die Nachhut stand [1]). Den Oberbefehl der zweiten Division übertrug man dem Obersten Füßli, denjenigen der dritten hingegen dem aus Frankreich zurückgekehrten Obersten d'Affry.

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 6. Mai 1815.

In den Ständen war man mit den Berathungen über die Annahme der Erklärung des Wiener-Congresses und mit den Kriegsrüstungen beschäftigt. Auch erregten die aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer-Truppen eine lebhafte Theilnahme, und zwar nicht nur etwa bloß in den Hauptstädten. Boten doch 133 Bürger von Winterthur 1801 Franken zur Unterstützung derselben an, und ein solcher Entschluß war um so rühmlicher, als man um diese Zeit eine Kriegssteuer von 400,000 Franken im Kanton Zürich erhob. In Bern beschloß der Kleine Rath, ihr ruhmvolles Benehmen durch die Zeitungen bekannt machen zu lassen [1]. Vorzügliche Bewunderung aber flößte das edle und ritterliche Benehmen des biedern Oberstlieutenants Rößelet seinen Mitbürgern ein, so daß die Regierung dem allgemeinen Drange der öffentlichen Meinung zu entsprechen glaubte, wenn sie ein ehrenvolles Anerkennungsschreiben an ihn erließ [2], und dasselbe mit einem Geschenke

---

[1]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 124, vom 3. April 1815.

[2]) Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Bern an Herrn Rößelet, Oberstlieutenant des in französischen Diensten gestandenen ersten Schweizer-Regiments.

Die in königlich französischen Diensten gestandenen Schweizer-Regimenter haben bei den letzten in Frankreich vorgefallenen Ereignissen durch ihre unerschütterliche Eidestreue, Muth und Standhaftigkeit den althergebrachten Ruf schweizerischer Waffen auf das Ehrenvollste behauptet, und sich daselbst die größte Ehre, dem Schweizer-Namen dann in aller Welt Achtung erworben.

Dieses Verdienst um das Vaterland gehört Euch, Herr Oberstlieutenant, vorzüglich an. Seinem Rufe folgend habt Ihr alle Rücksichten auf Familie, alle Ansprüche langer Dienstzeit und ehrenvoller Wunden dem Ruhme unverbrüchlicher Treue aufgeopfert und durch Euer Beispiel Euere Kriegsgefährten zur Nacheiferung entflammt. Ehre dem Krieger, der seinen in mancher Schlacht bewährten Muth durch so edle Vaterlandsliebe und Uneigennützigkeit krönt! Wir bezeugen Euch dafür Unser obrigkeitliches Wohlgefallen und den Dank der Republik, die Euch mit Freuden unter ihre würdigsten Offiziere zählt.

Ihr habt, Herr Oberstlieutenant, Euere Hoffnung auf das Vaterland gesetzt; sie soll nicht getäuscht werden. Indem wir in Beherzigung Euerer mannigfaltigen Aufopferungen und ohne der Auszeichnung vorzugreifen, welche die Tagsatzung ohne Zweifel den braven Schweizer-Regimentern bestimmt hat,

von 1600 Franken für seine ersten Bedürfnisse begleitete. Und als der Regierung bekannt wurde, daß die zurückgekehrten Offiziere in einigen Bürgershäusern nicht so freundlich aufgenommen worden seien, wie es das ausgezeichnete Benehmen derselben verdiente, so ertheilte man dem Stadtrathe den Auftrag, für bessere Quartiere für dieselbe zu sorgen [1]. Schon bei ihrer Rückkehr aus Frankreich hatte man in Bern die von Seite der Tagsatzung zu Gunsten der zurückgekehrten Schweizer-Truppen ergriffenen Maßregeln bei weitem nicht hinlänglich gefunden [2].

Die Nachricht, daß der Congreß über die Schweizer-Angelegenheiten und mithin auch über die Ansprüche Berns entschieden hatte, bewog den Geheimen Rath, verbunden mit der Berücksichtigung des kränklichen Zustandes des bisherigen bernischen Bevollmächtigten, Zeerleder, denselben Ende Merz zurückzuberufen [3]. Zur Ehre dieser Behörde sei es gesagt, auch die Ueberzeugung, daß bei der Wiedererscheinung Napoleons jede kleinere Rücksicht neben den allgemeinen Zwecken der Eidgenossenschaft beiseits gesetzt werden sollte, hatte dazu mitgewirkt. Man sah zwar nicht ohne Schmerz den bedeutenden Verlust Berns gegenüber seiner alten Größe, die Ungerechtigkeit, welche in der ausschließlichen Verwendung der Zinse der englischen Schuld an Bern für die helvetische Schuld lag und Anderes mehr, war aber entschlossen, in Berücksichtigung des großen Einflusses von Rußland bei der Erhebung

---

Euch ein einstweiliges Geschenk von einhundert Louisd'or als ein Zeichen Unserer Wohlgewogenheit übermachen lassen, geben wir Euch zugleich die Zusicherung, daß Wir bei verhoffendem Wiedereintritt günstigerer Umstände uns für Wiedereröffnung einer Euerm Rang und Verdiensten angemessenen Laufbahn thätig verwenden, und auf jeden Fall für Euer und der Euerigen künftiges Fortkommen landesväterlich sorgen werden. — Rathsmanual Nr. 33, Seite 235, den 10. Mai 1815.

[1]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 236, Sitzung vom 10. Mai 1815.

[2]) Schultheiß und Rath an die bernische Gesandtschaft in Zürich, vom 19. April 1815. Miß. B. VI, S. 181.

[3]) Protokoll des Geheimen Rathes vom 28. Merz 1815.

des neuen Kampfes und der gereizten Stimmung des Kaisers Alexander gegen Bern, den allgemeinen Verhältnissen und Bedürfnissen dee Eidgenossenschaft Rechnung zu tragen. Mußten auch Verschiedenheit der Religion, der Sprache, Gesetze und Sitten die Vereinigung des Bisthums Basel mit dem Kanton als bedenklich erscheinen lassen; versprach der Besitz eines verarmten Landes wenig ökonomischen Vortheil und besorgte man aus der unmittelbaren Berührung mit den französischen Grenzen in einem langen Striche allerlei Verwicklungen, so schien hingegen die offenbare Anhänglichkeit vieler Einwohner an Bern, der Zuwachs an militärischer Kraft und politischem Ansehen und die Hoffnung bedeutender ökonomischer Verbesserungen in Friedenszeiten unter einer väterlichen Verwaltung manches Günstige in die Wagschale zu legen. Dem ungeachtet waren die Ansichten im Geheimen Rathe getheilt. Die Mehrheit zog die schwierige Lage in Betrachtung, in der die Regierung von Bern sich befinden müßte, wenn durch die gegenwärtigen großen Anstrengungen der geringe Ueberrest ihres Sparpfennings in Englaud aufgezehrt sein würde, und sie dann den Kanton Bern sammt dem Bisthum verwalten sollte. Daher wollte sie den Vergleich für so lange verwerfen, bis dessen siebenter Artikel dahin abgeändert sein würde, daß die Kapitalien an Bern zurückerstattet würden, wie sie im Jahr 1798 bestanden wären. Die zweite Meinung hingegen hielt in der Ueberzeuguug, daß die Gesandten in Zürich nicht ermächtigt seien, Abänderungen an dem Vergleiche zuzugestehen, und im Gefühle der Wichtigkeit des Augenblickes, so wie des Mangels an Hoffnung einer bessern Zukunft, für das Beßte, den Vergleich mit dem beiläufigen Begehren anzunehmen, daß der Artikel wegen der englischen Gelder anders und für Bern günstiger gestellt werden möchte. Was endlich die Amnestie betraf, so stellte der Geheime Rath einmüthig den Antrag, durch die Ehrengesandtschaft in Zürich eröffnen zu lassen, daß die Regierung, aus Rücksicht für die Mächte und auf ihren Wunsch, die Strafe der wegen politischer Vergehen Beurtheilten mildern und abkürzen werde, in so weit

solches mit der Sicherheit und Ruhe des Kantons verträglich sei, und die betreffenden Personen sich durch ihr Betragen dieser Gunst würdig erzeigen würden [1]. Im Großen Rathe gewann, nach einer langen Berathung, die zweite Meinung die Oberhand. Die Erklärung wurde in ihrem ganzen Inhalte angenommen [2]. Die Eröffnungen des Herrn von Steigentesch schienen anfänglich in Bern kein Glück zu machen. Die unbestimmte Sprache der fremden Gesandten über die Wünsche der Mächte in Betreff des Verhaltens der Schweiz bei dem bevorstehenden neuen Kampfe mit Napoleon erinnerte an das Verfahren vom Spätjahr 1813, und man fand jetzt seine Rückwirkung auf die Schweiz überhaupt und Bern insbesondere zu nachtheilig, um nicht dieß Mal Alles zu versuchen, einer Wiederholung zuvorzukommen. Man wünschte sich nicht mehr zu Gunsten der Verbündeten von der übrigen Schweiz zu trennen [3]. Dem ungeachtet empfahl der Geheime Rath später die Uebereinkunft vom 20. Mai, weil er die alten Grundsätze der Neutralität bei diesem allgemeinen Kreuzzuge gegen den frühern Weltbezinger nicht für anwendbar hielt, obgleich man die Uebereinkunft in manchem Punkte für unbestimmt ansah und man sich auch die Nachtheile nicht verhehlte, welche eine bloß vertheidigende Stellung zur Folge haben möchte, indem Fälle eintreten könnten, wo die Schweiz kräftiger außerhalb als innerhalb ihrer Grenzen geschützt würde, und wo es, nach erfolgtem Angriffe, besser wäre, die Last des Krieges auf den Feind zu wälzen, als solche selbst zu ertragen [4]. Der Große Rath aber pflichtete diesen Ansichten

---

[1]) Vortrag des Geheimen Rathes an den Großen Rath, vom 14. April 1818. Manual des Geheimen Rathes Nr. III, S. 306.

[2]) Schultheiß und Rath von Bern an die Gesandtschaft in Zürich, den 28. 1815. Miß. B. VI, S. 186.

[3]) Manual des Geheimen Rathes III, S. 356. Sitzung vom 3. Mai 1815.

[4]) Vortrag des Geheimen Rathes an den Großen Rath, vom 22. Mai 1815. Manual des Geheimen Rathes IV, S. 15.

auf den mündlichen Bericht des Schultheißen von Mülinen, der hiefür nach Bern gekommen war, unbedingt bei, wobei dem Kleinen Rathe zu Vollziehung jener Uebereinkunft außerordentliche Vollmachten bis zum 1. September ertheilt wurden [1]. In Folge der Annahme der Erklärung des Wiener-Congresses waren auch der Altschultheiß Freudenreich und der Herr von Haller aus England zurückberufen worden. Zu den versöhnlichen Maßregeln gehörte unter andern die Aufhebung des Verbots der Aarauer-Zeitung.

Versöhnliche Maßregeln schienen aber um so eher rathsam, als sich noch hie und da deutlich genug Spuren von Unzufriedenheit kund gaben. So war zu Erlenbach die Rückkehr des Hauptmanns Regez aus der Enthaltung hoch gefeiert worden, und selbst der Pfarrer hatte nebst mehrern Vorgesetzten an dieser Feier Theil genommen, was ihnen bei der Regierung so wenig Gunst erwarb, daß man ihnen verdeuten ließ, man könnte veranlaßt werden, die Märkte von Erlenbach an einen andern Ort zu verlegen, wo weniger Uebermuth herrsche, und man sich einer solchen auf den Wohlstand des Ortes einwirkenden Vergünstigung würdiger erzeigen würde [2]. Ende Aprils und Anfangs Mai sah sich der Große Rath genöthigt, ziemlich beträchtliche Auflagen zu Bestreitung der außerordentlichen Kriegskosten zu erheben. Kapitalisten mußten zwei vom Tausend von inländischen Zinsschriften, Beamte vier bis zehn Procente von ihren Besoldungen, Handelsleute fünfzig bis vierhundert, Gasthöfe und Bäder fünfzig bis dreihundert u. s. w. bezahlen [3]. Hingegen glaubte die Regierung, in sorgfältiger Berücksichtigung der nothwendigen Erwerbsquellen des Landmanns, die Ausfuhr der Pferde

---

[1]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 290. Sitzung der Räthe und Bürger vom 29. Mai 1815.

[2]) Manual des Geheimen Rathes III, Seite 326.

[3]) Verordnung. Außerordentliche Kriegsauflagen für das Jahr 1815, G. u. D. V, S. 229.

nicht in solchem Maße beschränken zu dürfen, wie es die Beschlüsse der Tagsatzung verlangten [1].

Eine Folge der Vollziehung der Congreßerklärung noch vor ihrer Annahme war die Räumung der ehemaligen bischöflich baselschen Lande durch die Oesterreicher und ihre Besetzung durch eidgenössische Truppen. Der Oberfeldherr Bachmann erhielt den Auftrag, sich dazu mit dem Generalgouverneur von Andlau und dem Befehlshaber der österreichischen Truppen zu verständigen, so wie der in Nidau befindliche eidgenössische Commissär May von Rued die Verwaltung von Jenem zu übernehmen. Es zeigte sich indessen, daß man sich zu sehr beeilt hatte, da Andlau schlechthin keinen Auftrag hatte, die Verwaltung zu übergeben. Also begnügte sich die diplomatische Commission dem Herrn May einen allgemeinen Auftrag zu geben, fernerhin für die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den verschiedenen Theilen des schweizerischen fürstbischöflich baselschen Gebietes zu sorgen und zu dem Ende ein kleines Landjägercorps zu errichten.

Wie die Gesandtschaft von Schwyz in den Kreis der Bundesbrüder zurückkehrte, ist bereits oben erzählt. Nicht so glücklich war man bis jetzt in Betreff Nidwaldens geblieben. Selbst Ende Merz konnte die furchtbare Erscheinung Napoleons die Nidwaldner nicht bewegen, einen Gesandten auf die Tagsatzung zu schicken. Doch wollte man, um die Theilnahme an der bedenklichen Lage des Vaterlandes und der ganzen Menschheit zu beurkunden, und den verbündeten Mächten Dankbarkeit zu zeigen, das doppelte Contingent unverzüglich aufstellen und marschfertig halten [2]. Eine spätere Landsgemeinde, am 16. April, endete in wilder Unordnung und mit den Ausbrüchen grober Leidenschaftlichkeit. Im Uebrigen blieben die Nidwaldner in der nämlichen Starrheit gegen ihre Miteidgenossen, wie vor siebenzehn Jahren gegen die helveti-

---

[1] Schultheiß und Rath von Bern an den Bundespräsidenten, 3. Mai 1815. Miß. B. VI, S. 188.

[2] Beschluß der Landsgemeinde von Nidwalden vom 28. Merz 1815.

sche Republik. Vergebens schrieb die diplomatische Commission, umsonst die Tagsatzung an den Landrath und an die Landleute von Nidwalden. Alle Versuche, sie in den Kreis der Bundesbrüder zurückzuführen, blieben fruchtlos. Engelberg, welches bisher mit Nidwalden vereinigt war, allein ganz andere Gesinnungen zeigte, sprach unterdessen auf einer Landsgemeinde am 21. Mai seine Anhänglichkeit an den Bund aus und war geneigt, sein Truppencontingent an dasjenige von Obwalden anzuschließen. — Auch in Glarus war die alte Verfassung geblieben; die Landsgemeinde hatte, wie in Zug der dreifache Landrath, die Wiener-Congreßerklärung genehmigt. — In Freiburg erfuhr man Anfangs Mai, daß der heil. Vater den Pater Jenny, von Morlon bei Bülle, Rector der Theologie und Pfarrer zu Praroman, zum Bischof von Lausanne ernannt habe. — Nirgends war man wegen der eigenthümlichen Lage dieser Stadt und der frühern Erfahrungen ängstlicher als in Basel. Nach der Ankunft des Generals Rapp in Hüningen hatten die Franzosen eine neue Batterie angelegt, deren Richtung offenbar gegen die Stadt Basel und die Rheinbrücke ging, worauf auch eidgenössischer Seits gegen Burgfelden und Alschwyl einige Werke erbaut und Batterien errichtet wurden. Die im Elsaß gebildeten Freicorps, die Bewaffnung der benachbarten Nationalgarden und die Erscheinung des Generals Lecourbe in Befort hatten die Besorgnisse vermehrt. Die Regierung von Basel trat zwar im Allgemeinen der Ansicht von der Zweckmäßigkeit einer gedrängtern Stellung im Innern bei, wünschte aber dennoch zum Schutz gegen einen Ueberfall eine stärkere eidgenössische Besatzung [1]. Im Schooße der Tagsatzung selbst äußerte die Gesandtschaft von Basel die lebhaftesten Besorgnisse, und obgleich sie die Zweckmäßigkeit des Concentrirungssystems keineswegs in Abrede stellte, behauptete sie doch nichts desto weniger, daß ihre Hauptstadt nicht als ein außer der schweizerischen Vertheidi-

---

[1] Bürgermeister und Rath von Basel an den Bundespräsidenten von Wyß, 3. Mai 1815.

gungslinie liegender Vorposten angesehen oder dem Ueberfall eines Streifcorps preisgegeben werden dürfte. Die Bürgerschaft von Basel, fuhr sie fort, fest entschlossen, ihre Stadt mit allem Nachdruck gegen fremden Angriff zu vertheidigen, sei vielmehr berechtigt, die Unterstützung der Eidgenossen zu fordern, weßhalb sie um Befehle der Tagsatzung nachsuchte. Solchen Mahnungen konnten nun die Bundesbrüder freilich nicht das Gehör verschließen, vielmehr beschlossen die Tagherren, mehr dem bundesbrüderlichen Sinne als den Forderungen der Kriegskunst Gehör gebend, einmüthig, daß, statt die Garnison zu vermindern, dem Oberfeldherrn vielmehr zur Pflicht gemacht werde, wenigstens 1500 bis 2000 Mann als Besatzung in Basel zu lassen, welche, vereint mit den aus der Bevölkerung selbst gezogenen Verstärkungen, hinreichen dürften, die Stadt vor einem Ueberfall oder Streifzug sicherzustellen. Der Oberfeldherr wurde ferner beauftragt, bei Ausführung des von der Tagsatzung über die Bildung der concentrirten Corps genehmigten Planes die Truppen, welche zu Liestal und in der umliegenden Gegend bleiben sollten, in solche Stellungen zu verlegen, daß eine leichte Verbindung derselben mit der Besatzung von Basel erzielt würde, um auf den Fall eines Angriffes in wenigen Stunden die Vertheidigung dieser Stadt verstärken und unterstützen zu können [1]. — In Appenzell Innerrhoden genehmigte die Landsgemeinde sowohl die Bundesverfassung als auch die Erklärung des Wiener-Congresses. In Außerrhoden wurde die Uebereinkunft vom 20. Mai durch einen feierlichen Erlaß bekannt gemacht.

Nachdem Graubünden die günstigste Zeit und Gelegenheit versäumt hatte, seine abgerissenen Theile, Veltlin, Cleven und Bormio, wieder zu erwerben, konnte es hintenher den zum Theil durch eigene Schuld erlittenen Verlust doch nicht verschmerzen und wendete sich bald an die diplomatische Com-

---

[1] Protokoll der Tagsatzung vom 9. Mai 1815. Schreiben des Bundespräsidenten an den General von Bachmann, vom 10. Mai 1815. Eidg. Miß. B., 1815, Nr. 307.

mission, bald an die Tagsatzung selbst, um diese Behörde für seine Ansprüche zu behelligen, ohne jedoch etwas damit auszurichten. Indessen sprach die Bundesbehörde, in Beantwortung der Anzeige von der Vereinigung sämmtlicher kaiserlich königlich österreichischer Provinzen in Italien zu einem lombardisch-venetianischen Reich, unverholen ihr schmerzliches Gefühl darüber aus, daß durch eine Verfügung der Mächte dem neuen Königreiche Länder zugetheilt worden seien, die vormals mit dem Freistaate der drei Bünde unwidersprechlich zur Eidgenossenschaft gehörten, und rief bei dieser Gelegenheit, freilich ohne Gehör zu finden, das Völkerrecht an [1]. — Im Tessin erhielt der eidgenössische Repräsentant und Vorstand des in Lugano aufgestellten Specialgerichts die Einladung, die Verrichtungen desselben so fast als möglich zu beschleunigen. Dabei zeigte man sich von Seite der Eidgenossenschaft bereit, an die Kosten der französisch-italienischen Besetzung eine Summe von 100,000 Franken zu tragen. Allein Tessin wollte nun auch einen Theil der durch seine innern Unruhen verursachten Kosten der Eidgenossenschaft aufbürden, was nun freilich von Seite der letztern unumwunden abgelehnt ward. — Im Kanton Waadt herrschte, das konnte man sich nicht verbergen, einige Spannung. Die Regierung setzte sie auf Rechnung der Ueberladung des Kantons mit einer allzu großen Truppenlast und des Benehmens einiger Stabsoffiziere, welche sich gegen die Einwohner hart und den Civilbehörden gegenüber in hohem Grade anmaßend zeigten. Allerdings mochten die Mißgriffe einiger dieser Offiziere, gegen die auch die Regierung von Waadt später förmliche Klage erhob, nicht wenig dazu beitragen, die üble Stimmung zu vermehren [2].

Hatte der kaum aus dem Grabe wieder erstandene kleine Freistaat Wallis im Augenblicke der Abschüttlung des französischen

---

[1]) Note an die österreichische Gesandtschaft vom 6. Mai 1815. Eidg. Miß. B., 1815, Nr. 295.

[2]) Der Staatsrath von Waadt an die diplomatische Commission der Tagsatzung, 26. April 1815.

Joches eine schöne Erhebung gezeigt, so schien jetzt das alte Uebel der Parteiwuth ihn von Neuem mit aller Heftigkeit zu zerfleischen, und diese Zerrissenheit wirkte auf die nachtheiligste Weise auf sein Vertheidigungswesen zurück. Allein je wichtiger die gehörige Besetzung der Pässe des Wallis für die gesammte Schweiz war, desto dringender fand es die Tagsatzung, dieser lähmenden Verwirrung und Parteiung wo möglich Einhalt zu thun und seiner schwankenden Lage im eidgenössischen Vereine einen festen Stützpunkt zu geben. Daher erhielt die diplomatische Commission den Auftrag, sich mit dieser Frage angelegentlich zu beschäftigen, und der eidgenössische General wurde angewiesen, durch alle zweckdienlichen Mittel dahin zu wirken, daß das Mannschaftscontingent von Wallis und zwar das erste Bataillon ohne fernern Verzug unter die Waffen gerufen und im thätigen eidgenössischen Dienst verwendet werde. Graf Eugen von Courten aber, den man für am geeignetesten hielt, die eidgenössischen Vertheidigungsanstalten im Wallis zu leiten, ernannte man zum eidgenössischen Obersten. In der ersten Hälfte des Monats Mai wurde indessen endlich das schwierige Verfassungswerk beendigt, und der Baron Kaspar Eugen von Stockalper, gewesener Landeshauptmann, und Altrathsherr Michael Düfour, Oberrichter am obersten Gerichtshof, abgeordnet und beauftragt, diese Verfassungsurkunde der eidgenössischen Tagsatzung vorzulegen, damit sie derselben die im ersten Artikel des Bundesvertrages ausgesprochene Gewährleistung ertheilen möchte. Die nämlichen Gesandten waren denn auch bevollmächtigt, im Namen des Kantons Wallis dem Bundesvertrage beizutreten, die Vereinigungsakte und so auch den Beschluß zu unterzeichnen, welcher die von dem Stande Wallis zu liefernden Mannschafts- und Geldbeiträge bestimmen werde [1].

Alsobald nach erhaltener Kunde von der Erscheinung Napoleons hatte der Staatsrath von Neuenburg 600 Mann

---

[1] Schreiben der Regierung der Republik Wallis an die Tagsatzung, vom 10., 18. Mai 1815.

auf die Beine gestellt und sich mit der Organisation eines zweiten Corps von gleicher Stärke beschäftigt, rechnete aber nichts desto weniger im Falle der Noth auf eidgenössische Hülfe. Auf seine Anfrage, wie Neuenburg in Hinsicht der Sicherheitsmaßregeln angesehen werden solle, und welches Einverständniß deßhalb zu treffen sei, erhielt der Oberstquartiermeister Finsler von der obersten Bundesversammlung die Antwort, daß es in ihrem Sinn und Willen liege, daß die Wehranstalten dieses schweizerischen Standes in möglichste Uebereinstimmung mit denen der gesammten Eidgenossenschaft gebracht und das Aufgebot, die Stellung und die Verwendung der Truppen, überhaupt das ganze Verfahren zu Erreichung des Zweckes einer gemeinschaftlichen Vertheidigung freundschaftlich verwendet werde. Nach der Ansicht der Bundesversammlung sollte Neuenburg in dieser Beziehung durchaus als ein Glied der Eidgenossenschaft betrachtet und ihm die nämliche Theilnahme bezeugt und Unterstützung gewährt werden, wie andern Kantonen. Nichts desto weniger hielt sie dafür, daß Neuenburg vor der Hand in Hinsicht der Mannschaftszahl, der militärischen Hierarchie und der Verwaltungsanstalten nicht ganz als Kanton zu behandeln sei. Jedenfalls erhielt die diplomatische Commission den Auftrag, den Gegenstand näher in's Auge zu fassen. Auf den Wunsch des Staatsrathes von Sandoz-Rollin und des Grafen von Pourtalès ertheilte die letztere dem Oberstquartiermeister die Weisung, die neuenburgischen Truppen unter das eidnössische Commando zu nehmen. Mittlerweile wurde der Staatsrath Sandoz-Rollin als Abgeordneter von Neuenburg bei der Tagsatzung beglaubigt. Vereint mit dem genferischen Staatsrath Schmidtmeier ersuchte derselbe in einer Note vom 26. Merz die Bundesversammlung, die endliche Vereinigung dieser beiden Staaten mit der Eidgenossenschaft durch einen förmlichen Beschluß zu erklären und ihren Beitrag zu dem Mannschafts- und Geldcontingent zu bestimmen. Die diplomatische Commission leistete in der Sitzung vom 6. April den von der Tagsatzung verlangten urkundlichen Beweis, daß der Staatsrath von Neuenburg, in Gemäßheit der dem Fürstenthume

zustehenden Rechte, befugt sei, die Vereinigung mit der Schweiz zu begehren, sich zu allen daraus fließenden Obliegenheiten zu verpflichten und dieselben von sich aus zu erfüllen, vermittelst einer Erklärung des Königs von Preußen, wovon eine beglaubigte Abschrift dem Berichte beilag. Der Entwurf eines Vereinigungsaktes wurde vorgelegt und von der Tagsatzung, mit Ausnahme der Stimmen von Uri, Obwalden Zug, die keine Verhaltungsbefehle hatten, von Schwyz, das selbst noch nicht in den neuen Bund eingetreten war, und Appenzell Innerrhoden, unter Vorbehalt der Genehmigung angenommen, und da am 19. Mai eine hinlängliche Anzahl von Genehmigungen eingetroffen waren, unterzeichnet [1]. In Folge dieses Beschlusses erschienen die Abgeordneten von Neuenburg und Genf in der Sitzung vom 27. April zum ersten Male im Kreise ihrer Bundesbrüder. Die Aufnahme hatte unter der ausdrücklichen Bedingung Statt gefunden, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staate Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft oblägen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung ausschließlich die in Neuenburg bestehende Regierung betreffen würden, ohne einer weitern Genehmigung bedürftig zu sein. Neuenburg lieferte ein Contingent von 1000 Mann und 25,000 Schweizer-Franken. Es ward der einundzwanzigste Kanton der Schweiz und nahm seinen Rang unmittelbar nach dem Freistaate Wallis ein. Der Kanton Neuenburg trat übrigens allen Bestimmungen des Bundesvertrages bei, den er gleich den übrigen Ständen zu beschwören hatte [2].

---

[1] Amrhyn III und folgende.

[2] Vereinigung des Kantons Neuenburg, 19. Mai 1815. Amrhyn III, Seite 668.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unter'm 12. September 1814 beschlossen hat, in das Begehren des souveränen Staates Neuenburg einzuwilligen und denselben als Kanton in den Schweizer-Bund aufzunehmen, und für nothwenig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und

Vom nämlichen Tage war auch der Vereinigungsakt von Genf. Diese Republik bildete den zweiundzwanzigsten Kanton der Eidgenossenschaft, stellte sechshundert Mann und trug fünfzehntausend Schweizer-Franken zum Ganzen bei. Doch konnten bei allfälliger Gebietserweiterung beide Leistungen

---

geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse der Schicksale und Interessen immer mehr zu befestigen; so hat die diplomatische Commission im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung die hochgeachteten Herren

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung, und

Vinzenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung,

bezeichnet,

und der souveräne Stand Neuenburg:

den hochgeachteten Herrn von Sandoz-Rollin, Staatsrath und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung,

welche hierauf denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen haben, dessen Inhalt hier folgt:

Artikel 1.

Der souveräne Stand Neuenburg wird als Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter den ausdrücklichen Bedingungen Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei.

Artikel 2.

Der Kanton Neuenburg tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrages bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz zu beschwören hat.

Artikel 3.

Er liefert sein Contingent zur eidgenössischen Armee in dem für alle andern Stände angenommenen Verhältniß von zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maßstabe auf fünfzigtausend Seelen das Contingent eintausend Mann betragen soll.

Artikel 4.

Sein Geldcontingent, nach dem gleichen Verhältnisse, wie jenes der Stände Basel und Genf berechnet, ist auf fünfundzwanzigtausend Schweizer-Franken

erhöht werden [1]. Gleich nach eingetroffener Kunde von der Landung Napoleons und seinen ersten Fortschritten hatte Genf dringend um Hülfe nachgesucht. Der Bundespräsident hatte,

---

festgesetzt Durch diese Bestimmung und durch jene im vorhergehenden Artikel soll indessen die durch den Artikel III des Bundesvertrages vorbehaltene Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld nicht vorgegriffen sein.

Artil 5.

Der Staat Neuenburg ist der einundzwanzigste Kanton der Schweiz. Er nimmt seinen Rang in der Tagsatzung unmittelbar nach der Republik Wallis.

Artikel 6.

Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Aktes soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 19. Mai 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

[1]) Vereinigungsakt des Kantons Genf. 19. Mai 1815. Amrhyn III, Seite 673.

Da die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits unter'm 12. September 1814 beschlossen hat, in das Begehren der Stadt und Republik Genf einzuwilligen und dieselbe als Kanton in den Schweizer-Bund aufzunehmen, und für nothwendig erachtet, diese endliche Vereinigung nicht länger aufzuschieben, welche für beide Theile gleich vortheilhaft und geeignet ist, die seit Jahrhunderten gegenseitig bestandenen freundschaftlichen Verhältnisse durch eine völlige Gemeinschaft der Schicksale und Interesse immer mehr zu befestigen, so hat die diplomatische Commission im Namen und aus Auftrag der Tagsatzung die hochgeachteten Herren

Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß der Stadt und Republik Bern und Gesandter dieses Standes auf der eidgenössischen Tagsatzung, und

Vinzenz von Rüttimann, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern und Gesandter dieses Standes auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung,

bezeichnet,

und die Republik Genf die hochgeachteten Herren

Syndic DesArts und Staatsrath Schmidtmeier, Gesandte dieses Standes auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung,

welche denjenigen Vereinigungsakt abgeschlossen und unterzeichnet haben, dessen Inhalt hier folgt:

Artikel 1.

Die Republik Genf wird als Kanton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen; sie nimmt ihren Rang nach Neuenburg und ist der zweiundzwanzigste Kanton der Schweiz.

im Einverständniß mit der Militärcommission, einige vorläufige Anordnungen getroffen, um der Stadt Genf aus dem benachbarten Kanton Waadt diese nöthige Hülfe zu leisten. Wirklich half Waadt den Genfern mit Waffen und Munition aus. Finsler schickte den in Genf wohl bekannten Major von Goumoens, einen ausgezeichneten Genieoffizier, dahin, um die dortigen Festungswerke und Vertheidigungsmittel zu besichtigen und sich mit dem Kriegsrathe von Genf über die nöthigen Anstalten zu berathen. Dem Obersten Guiger, der von dem Unterpräfekten von Gex wegen des Durchmarsches der zu Besetzung von Genf bestimmten eidgenössischen Truppen einige Einsprache befürchtete, ertheilte der Oberstquartiermeister die Weisung, auf alle Fälle den Durchmarsch zu nehmen und dem Unterpräfekten zu bemerken, daß die französischen Behörden

---

Artikel 2.

Der Kanton Genf tritt allen Bestimmungen des Bundesvertrages bei, und wird diesen Vertrag gleich andern Ständen der Schweiz beschwören helfen.

Artikel 3.

Er stellt sein Contingent zur eidgenössischen Armee in dem für alle übrigen Stände angenommenen Verhältnisse, zwei Mann auf hundert Seelen der ganzen Bevölkerung, nach welchem Maßstabe auf dreißigtausend Seelen das Contingent sechshundert Mann betragen soll.

Artikel 4.

Sein Geldcontingent, nach dem gleichen Verhältnisse, wie jenes der Kantone Basel und Neuenburg berechnet, ist auf fünfzehntausend Schweizer-Franken festgesetzt.

Artikel 5.

Im Fall der Kanton Genf eine Gebietserweiterung erhalten sollte, so wird sein Mannschafts- und Geldbeitrag in gleichem Verhältnisse erhöht werden. Durch diese Bestimmungen und jene der zwei vorhergehenden Artikel wird indessen der durch den Artikel III des Bundesvertrages vorbehaltenen Revision der Beiträge an Mannschaft und Geld keineswegs vorgegriffen.

Artikel 6.

Durch die Ratifikation des gegenwärtigen Aktes soll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeschlossen sein.

Also geschehen und unterzeichnet in Zürich, den 19. Mai 1815.

(Folgen die Unterschriften.)

von den Maßregeln der Eidgenossenschaft benachrichtigt seien, und daß also in einem so dringenden Falle auf seine Einsprache keine Rücksicht genommen werden könne; eine Weisung, welche von der Tagsatzung vollkommene Billigung erhielt. Die Lage von Genf wurde schwieriger, als sich in dem nach dem ersten Pariser=Frieden bei Frankreich gebliebenen Theile Savoiens ein französisches Heer unter den Befehlen des Marschalls Grouchy sammelte, wo dasselbe die schweizerische Grenzstadt, deren Verlust man schmerzlich empfand, zu bedrohen schien. Unter solchen Umständen war den Genfern der eidgenössische Oberst Ludwig von Sonnenberg, aus Luzern, den wir aus den Tessiner=Wirren als einen Mann von festem, biederm Kriegersinn kennen und der damit feine Lebensart und gewandtes Benehmen verband, ein willkommener Befehlshaber. Die Regierung, welche sich nach der Trennung von Frankreich gebildet hatte, war in ihrer Richtung vorzüglich thatsächlich eine aristokratische, doch war der Grundsatz der Revision darin aufgenommen. Bei der Wiederherstellung Genfs war man in Bezug auf die staatsrechtliche Begründung derselben ziemlich in Verlegenheit gewesen. Die Wiedereinführung der vor 1792 bestandenen Verfassung schien beinahe die nämlichen Schwierigkeiten herbeizuführen, wie diejenige des revolutionären Zustandes, in welchem der kleine Freistaat seine Unabhängigkeit verloren hatte. Man suchte dem Kleinen Rathe die möglichste Gewalt und im Großen Rathe den frühern Genfern das möglichste Uebergewicht über Diejenigen zuzuwenden, welche das Bürgerrecht erst in neuerer Zeit erworben hatten. Die Sitten hatten sich während der französischen Herrschaft verändert; die Mehrzahl der Bürger fühlte wenig Lust, an den öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen. Litterarischer Ruhm hatte damals mehr als politische Wirksamkeit Achtung und Anerkennung verschafft. Jetzt strebte man, wie in Frankreich, nach alten Dingen zurück. Den meisten Einfluß übten in der neuen Regierung die Syndics Lüllin und DesArts und nach ihnen der Staatsrath Schmidtmeier. Der erste Syndic, Ami Lüllin, bei der von ihm so lang ersehnten und stets gehofften

Wiederherstellung des genferischen Freistaates, bereits 67 Jahre alt, war ein Mann von unbescholtener Gerechtigkeitsliebe und strengen, einfachen Sitten, der im Uebrigen der entschiedenen Richtung der Altgesinnten angehörte. Das Heil des Staates und die Bewahrung der Ehre über Alles, so lautete sein Wahlspruch. Obschon älter an Jahren, war ihm doch der Syndic Joseph DesArts an geistiger Thätigkeit überlegen, und blieb sowohl als Haupt der genferischen Abordnung in das Hauptquartier der Verbündeten, als in seiner Eigenschaft als Gesandter an der Tagsatzung nicht ohne Einfluß auf die Geschäfte, da ihn seine wirkliche Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft zu einem willkommenen Mitarbeiter machte. Im Uebrigen gehörte auch DesArts der alten Genfer-Weise an. Um mehr als zwanzig Jahre jünger als die beiden Letztern war der Staatsrath Johann Peter Schmidtmeier schon mehr ein Mann der neuern Zeit. Bei der Vereinigung mit Frankreich hatte ihn das französische Directorium zum Bevollmächtigten der Municipalität ernannt, eine Stellung, welche allerdings bisweilen höchst zarter Natur sein mußte.

Drittes Kapitel.

Von der Uebereinkunft vom 20. Mai bis zum Einmarsche des schweizerischen Heeres in Frankreich Anfangs Juli.

Die Uebereinkunft vom 20. Mai war nach manchen und heftigen Geburtswehen geschlossen und der Vertrag wurde, noch ehe alle weitläufigen Förmlichkeiten erfüllt waren, als vollendet und in's Leben getreten betrachtet. Allein die Ausführung des in mancher Beziehung so unklaren, unvollständigen und schwankenden Systems bot darum nicht weniger Schwierigkeiten dar. Der Oberfeldherr wurde bei Mittheilung der verhängnißvollen Uebereinkunft eingeladen, die Bestimmungen derselben in's Auge zu fassen, übrigens aber bis auf eine neue Weisung der Tagsatzung nach den bisherigen

Verhaltungsbefehlen zu verfahren. Den Oberstlieutenant und Stabsadjutant Ott im Berg aber sandte man in das Hauptquartier des Fürsten von Schwarzenberg, mit dem Auftrage, die Schweiz überhaupt und die Grenzkantone insbesondere in Hinsicht der Anwendung des vierten Artikels der Uebereinkunft vor bedenklichen Ereignissen möglichst zu bewahren, und die eigenthümliche Lage der wichtigen Grenzstädte Basel und Genf darzustellen, damit sie nicht durch willkürliche Gebietsbetretung einem Ueberfall und den Verheerungen des Feindes preisgegeben würden. Ott war ferner angewiesen, sich nachdrücklich dafür zu verwenden, daß das Ansuchen um einen augenblicklichen Durchmarsch nur in Fällen von wirklich dringender Noth an die Tagsatzung gebracht würde, und zwar nicht durch Anführer einzelner Heeresabtheilungen, sondern einzig durch den Oberfeldherrn, so wie er die Gewißheit zu erhalten suchen sollte, daß kein solcher Durchmarsch bei Eröffnung der Feindseligkeiten Statt finden würde, indem die unmittelbare Folge davon wäre, daß der Krieg gegen die Schweiz selbst gerichtet, und ihr Defensivmilitärsystem in ein öffentliches verwandelt werden müßte [1].

Die strengen Forderungen, welche Bachmann, durch Wattenwyls Beispiel gewarnt, nicht ohne Grund an die Tagsatzung stellte, wenn er die ihm ertheilten Befehle erfüllen sollte, erschreckten die Tagherren, und zwar vor Allem den diplomatisch-militärischen Ausschuß, der noch in näherer Verbindung mit dem Oberfeldherrn stand, als die Bundesversammlung selbst. Man warf dem Letztern und dem Generalmajor von Castella vor, die innere Lage der Eidgenossenschaft entweder nicht hinlänglich zu kennen, oder in ihren Forderungen und Anträgen nicht immer zu berücksichtigen. Auch schien in dem Hauptquartier selbst eine höchst bedenkliche Spannung, besonders zwischen dem Flügeladjutanten von Hauser, dem Schwiegersohne des Oberfeldherrn, und dem Oberstquartiermeister Finsler zu herrschen. Alles dieses zu beschwichtigen

[1] Eidg. Miß. B. von 1815, Nr. 371, 372, 373.

und auszugleichen schien der Aufenthalt des mit den Verhältnissen der Schweiz wohl bekannten, feinen und im Umgange mit Menschen gewandten Schultheißen von Mülinen in Bern eine günstige Gelegenheit darzubieten. Man ersuchte ihn, den Oberfeldherrn dahinzubringen, daß keine neue Opfer von den Kantonen begehrt würden, ohne daß nebst dem Generalmajor auch der Oberstquartiermeister und der Oberstkriegscommissär, welche beide Letztern auch einflußreiche Kantonsmagistrate waren, zu einer vertraulichen Berathung beigezogen würden, damit solche Anträge an die Tagsatzung gelangten, bei denen die Mittel der Ausführung mit steter Rücksicht auf die Verhältnisse der Eidgenossenschaft vorher wohl erwogen und geprüft worden seien. Man erwartete, daß von Mülinen sich alle Mühe geben würde, ein solches freundschaftliches und vertrauliches Verhältniß, dessen Mangel man bisher empfindlich gefühlt hatte, zu stiften, und ernste Vorstellungen machen würde, wie es heilige Pflicht eines Jeden sei, mit Beiseitssetzung aller persönlicher Rücksichten bereitwillig dazu die Hände zu bieten. Noch vor dem Eintreffen von Mülinens hatte Bachmann dem Bundespräsidenten die Bemerkung gemacht, daß die Uebereinkunft vom 20. Mai die Eidgenossenschaft in die Lage setze, von einem Tage zum andern ihre Streitkräfte anwenden zu müssen, um das von ihr ausgesprochene System zu vertheidigen. Es sei also jetzt darum zu thun, daß die gesammten eidgenössischen Truppen im schlagfertigen Stande seien, und man alle jene Bedenklichkeiten fallen lasse, mit denen man, von den frühern Grundlagen der Neutralität und der Polizeicordons ausgehend, eine Menge von besondern Rücksichten in's Auge gefaßt habe, vermittelst deren ein großer Theil der zur Thätigkeit bestimmten Truppen nicht zum eigentlichen Felddienst aufgeboten und in Bereitschaft gesetzt worden sein. Das Heer war jetzt circa 27,000 Mann stark, allein seit der Uebereinkunft vom 20. Mai hatte sich die Gefahr vermehrt. Die Schweiz ward nämlich von drei Seiten her bedroht, gegen Genf zu durch das Heer von Grouchy, von Belfort aus durch jenes von Lecourbe und endlich vom

Elsaß her durch einen Theil der Truppen unter General Rapp. Diese Streitkräfte waren hinlänglich, um einen ernsthaften Angriff besorgen zu lassen, dessen Möglichkeit die Vertheilung der concentrirten Truppen verhinderte, während zu gleicher Zeit im Falle des Ausbruches bedeutende Landstrecken den verheerenden Einfällen von Streifcorps ausgesetzt geblieben wären. In Gegenwart des Schultheißen von Mülinen fand eine vertrauliche Berathung Statt; es zeigte sich, daß ein Heer von 37,000 Mann die geringste Truppenzahl war, mit der man nun einigermaßen gedeckt sein zu können hoffte. Dabei waren die Bewaffnung und Ausrüstung höchst mangelhaft. Einmüthig beschlossen die Tagherren unter diesen Umständen, am 29. Mai, es solle die erste Hälfte des zweiten Contingents, zu dessen gehöriger Ausrüstung und Bereithaltung alle Stände bereits durch das Kreisschreiben vom 14. und den Beschluß vom 16. Mai aufgefordert seien, unverzüglich mobil gemacht und zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt sein, weßhalb man alle Standesregierungen aufforderte, den nach vorläufiger Anordnung für dringende Fälle mit Vollmacht der diplomatischen und militärischen Commission von dem Generalcommando ausgefertigten Marschrouten zufolge, ihre Contingente unverzüglich auf die angewiesenen Vereinigungspunkte abgehen zu lassen [1].

Zu den vielen Hemmungen, welche einen angemessern Gang im Kriegswesen schwieriger machten, gesellte sich auch noch die Verschiedenheit der Meinungen, und ein so regsamer Antheil an den französischen Parteikämpfen, daß das Vaterland darüber vergessen zu werden schien. So wendeten sich die durch den Anwachs der französischen Streitkräfte für das Schicksal ihrer Vaterstadt bekümmerten Abgeordneten von Genf statt an eine eidgenössische Behörde, an den Commissär der Verbündeten, General von Steigentesch, damit er in ihrem Namen bei dem General Bachmann um die Entfernung des daselbst in Garnison liegenden Bataillons Waadtländer an-

---

[1] Eidg. Miß. B. von 1815. Protokoll der Tagsatzung. Amrhyn III.

hielte, auf deren Treue man, ihrem Vorgeben nach, nicht rechnen durfte, und die sie durch andere Truppen ersetzt zu sehen wünschten. Bachmann erlaubte sich zwar im Stillen einige Vorstellungen an den Bundespräsidenten, fügte sich aber nichts desto weniger dem Begehren des österreichischen Commissärs. Die diplomatische Commission hingegen fand sich doch durch dieses Verfahren zu einigen Bemerkungen an die Gesandtschaft von Genf veranlaßt [1]. Diese unglückliche Spaltung und Zerrissenheit in den Ansichten der Eidgenossenschaft verursachten dem greisen Oberbefehlshaber vielen Kummer, und wenn er auch der schwierigen Lage der eidgenössischen Behörden Rechnung trug, die sie bewogen haben mochte, in den ihm ertheilten Weisungen des leicht möglichen und selbst wahrscheinlichen Falles eines Durchmarsches der verbündeten Truppen nicht zu gedenken, so glaubte er doch, auch für diesen schwierigen Fall Verhaltungsbefehle einholen zu sollen [2]. Die diplomatische

---

[1] Generalmajor von Steigentesch an den General von Bachmann. Zürich, den 27. Mai 1815. General von Bachmann an den Bundespräsidenten von Wyß. Bern, den 28. Mai 1815. General von Bachmann an den Generalmajor von Steigentesch. Bern, 28. Mai 1815. Die diplomatische Commission an den General von Bachmann, den 30. Mai 1815.

[2] Der Verfasser macht es sich zur Pflicht, hier einige Stellen aus dem Schreiben des Generals von Bachmann an den Bundespräsidenten, vom 31. Mai 1815, mitzutheilen, weil sie beweisen, daß der Oberfeldherr dennoch manche Verhältnisse richtig beurtheilte.

„Diese Verschiedenheit in der Stimmung der Regierungen sowohl als „der Truppen läßt keinen Zweifel übrig, daß, wenn Ereignisse eintreten, an „welche die Masse des Volkes nicht denkt, oder gegen welche sie zum Voraus „gereizt ist, eine große Krisis entstehen müßte, deren Ausgang nach aller „Wahrscheinlichkeit unglücklich wäre. Nach dem Sinne der am 20. dieß „geschlossenen Convention wird in dringenden Umständen der Durchmarsch „über einzelne Gebietstheile verlangt und von der Tagsatzung gestattet. Auf „diesen Durchmarsch versieht sich Niemand, und nach meiner ersten Instruc„tion, die gar nicht widerrufen ist, welche aber von der Convention eigentlich „aufgehoben scheint, sollte sogar die Armee sich demselben widersetzen, — „was aber unsere Aufstellung nicht gestattet.“

— „Wenn aber ein Durchmarsch auf eine von den Truppen unvorher„gesehene Weise Statt findet, welcher unmöglich verhindert werden kann, so

Commission versprach Erneuerung der Verhaltungsbefehle, sobald die Genehmigung der Uebereinkunft vom 20. Mai eingetroffen sein würde, und bevollmächtigte ihn unterdessen, ganz nach dem Sinne der Uebereinkunft zu handeln, und also auch die Truppenchefs vorläufig mit geheimen Verhaltungsbefehlen zu versehen, damit sie den durchziehenden verbündeten Truppenabtheilungen nicht nur keine Hindernisse in den Weg legten, sondern sich vielmehr mit denselben in ein vollkommen freundschaftliches Verhältniß setzten [1].

Der von Ludwig XVIII. begehrten Rückkehr der Hundert Schweizer zu ihm legte die Tagsatzung keinerlei Hindernisse in den Weg, sondern gestattete vielmehr den verlangten Paß [2]. Allein beinahe gleichzeitig verlangte Graf Talleyrand auch die Rückkehr der capitulirten Schweizer-Regimenter in den Dienst des nach Gent geflüchteten Königs von Frankreich, der dieselben nie entlassen hätte. Zur Erleichterung dieser Rückkehr zeigte sich England geneigt, einen Vorschuß zu machen. Als diese Angelegenheit vor die Tagsatzung kam, wurden sehr verschiedenartige Ansichten geäußert. Ohne über die rechtliche Frage zu entscheiden, ob der König von Frankreich die Schweizer-Regimenter als noch jetzt dem französischen Dienste angehörend anzusehen und zurückzufordern befugt sei, glaubten

---

„läßt sich nicht versichern, daß die Nachricht davon nicht die größte Unord„nung, vielleicht Auflösung der Armee nach sich ziehen könnte; es könnten „ganze Bataillone nach Hause marschiren, andere durch die entstehende Lücke „in sich zerfallen. Hätten wir mit Soldaten zu thun, welche keinen politi„schen Glauben haben, so wäre von Allem dem nichts zu besorgen; aber „mit unsern Leuten, wo Jeder seine eigene Meinung hat, und Jeder, Offizier „und Soldat, von seiner Wichtigkeit, als wirklicher Bestandtheil des „Souveräns, recht sorgfältig überzeugt worden ist, muß wenigstens auf „den, wie ich glaube, nahe bevorstehenden Fall Bedacht genommen werden, „und zwar um so eher, als nach der Weigerung von Basel und vermuthlich „mehrerer anderer Kantone, die Convention zu ratifiziren, die Idee von wirk„licher Neutralität noch weit mehr bestärkt werden wird."

[1]) Die diplomatische Commission an den Oberfeldherrn von Bachmann, 2. Juni 1815. Amrhyn III, Seite 355.

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 22. Mai 1815.

die altgesinnten Gesandtschaften, es liege in der Natur der Verhältnisse der Eidgenossenschaft mit diesem Souverän, daß die ihm früher überlassenen Schweizer-Truppen, die sich durch Treue und Standhaftigkeit hohe Ansprüche auf sein Vertrauen erworben, und nur in Folge außerordentlicher Begebenheiten seine Dienste hätten zufällig verlassen müssen, ihm zurückgegeben würden. Die Anträge, welche in dieser Hinsicht französischer Seits gemacht würden, enthielten so viel Vortheilhaftes und Ehrenvolles, daß die Tagsatzung dieselbe nicht zurückweisen dürfe, ohne gegen die Regimenter die größte Ungerechtigkeit zu begehen; es sei ihre Pflicht, das Schicksal dieser treuen und wackern Truppen, denen in der Schweiz selbst keine bleibende Versorgung zu Theil werden könne, zu sichern; dazu biete sich jetzt durch das Einverständniß der königlichen Höfe von Frankreich und Großbrittannien eine vielleicht einzig günstige Gelegenheit dar. Durch den abermaligen Uebertritt der Schweizer-Regimenter in königlich französische Dienste entstehe bei ihrer schwachen Zahl für das eidgenössische Wehrwesen kein so großer Verlust, wohl aber für die Eidgenossenschaft eine sehr bedeutende ökonomische Erleichterung, da die Vergütung aller gemachten Vorschüsse eine gerechte Bedingung der Entlassung dieser Truppen aus dem vaterländischen Dienste sei. Diesen gegenüber bemerkten die dem Hause Bourbon weniger geneigten Gesandtschaften: „Die aus Frankreich zurückberufenen Regimenter, welche von der königlichen Regierung in der bedenklichsten Krisis ohne Vorsorge und ohne Weisung gelassen worden, hätten keine weitere Verbindung gegen Frankreich; es wäre widersprechend und sehr nachtheilig, diese Kerntruppen jetzt zu entlassen, wo man so viele Mühe habe, die eidgenössische Armee zu verstärken, und wo die Aufstellung einer Reserve von dem Generalcommando und für die Vertheidigung des Vaterlandes durchaus nothwendig dargestellt und dringend gefordert werde; die Eidgenossenschaft solle vor Allem aus für ihre eigene Sicherheit sorgen; sie könne keine Verbindlichkeit anerkennen, welche mit dieser ersten Pflicht im Widerspruche stände. Ueber-

haupt aber hielten sie, kraft des Bundesvertrages, die Kantone für allein befugt, die Anträge der französischen Gesandtschaft zu würdigen." Ohne diesen letztern Grundsatz in Abrede zu stellen, überwies die Bundesversammlung den Gegenstand dennoch der diplomatisch-militärischen Commission zur Begutachtung. Diese letztere aber unterhandelte mit dem französischen und englischen Gesandten und dem französischen Generallieutenant Roger-Damas und hielt so zum großen Mißvergnügen des französischen Gesandten, der seine Ungeduld nicht verhehlte, bis zum 7. Juni hin, wo sie es am Ende doch wieder ohne Begutachtung in den Schooß der Tagsatzung warf, welche dann, nach langer Berathung, beinahe einmüthig beschloß, die Anträge den Kantonsregierungen zur Ertheilung von Weisungen an ihre Gesandtschaften zu übermachen, wobei das vorläufige Gutachten beigefügt war, daß die Entlassung dieser Truppen aus dem eidgenössischen Dienst vor der Hand nicht Statt finden könne, weil das Vaterland ihrer für die eigene Sicherheit bedürfe. Dem französischen Gesandten aber wurde bei der Eröffnung bemerkt, daß, wenn auch nicht jene außerordentlichen Umstände die Rückkunft der Regimenter veranlaßt hätten, die Schweiz sich doch in ihren gegenwärtigen Verhältnissen hätte bewogen finden müssen, von dem ihr durch die Capitulationen jederzeit eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, ihre Truppen für die eigene Vertheidigung und Sicherheit zurückzurufen, welches keineswegs hindern werde, die Abschließung der kürzlich unterhandelten neuen Capitulationen wieder vorzunehmen und zu vollenden, sobald die Umstände solches gestatten könnten. Unterdessen traf die Commission von sich aus Verfügungen zur Bewaffnung der Mannschaft, die einen schleunigen und sichern Erfolg erwarten ließen. Fünfzehnhundert bis zweitausend Gewehre wurden in Mailand angekauft. Ungeachtet später noch eine Zuschrift Ludwigs XVIII. selbst erschien, beschloß doch die Bundesversammlung am 18. Juni, die vier capitulirten französischen Schweizer-Regimenter als solche für aufgelöst zu erklären und ihre neue eidgenössische Formation unter dem Vorsitz des hierzu

eigends von der Bundesbehörde beauftragten Rathsherrn und Obersten von Stürler, von Bern, von den dafür nach Bern zu berufenden wirklichen Befehlshabern der bisherigen vier Regimenter ungesäumt bewerkstelligen zu lassen. Es sollten nämlich aus der sämmtlichen vorhandenen Mannschaft dieser letztern vier Bataillone von gleicher Stärke gebildet und von der höhern Soldatenzahl der einen das Erforderliche an die kleinere Zahl der andern abgegeben werden [1].

Abermals ließen sich noch die alten Beschwerden über unzeitige Veröffentlichung von Berichten, Dislocationen, Truppenaufstellungen u. s. w. hören, und auch die fremden Gesandten führten Klage über unzeitige Veröffentlichung von Aktenstücken, so daß durch einen einmüthigen Beschluß die Standesregierungen bei ihren Bundespflichten aufgefordert wurden, diesem Unfug zu steuern. Da diese Veröffentlichungen meistens durch die Allgem. Augsburger-Zeitung geschahen, so fiel der Verdacht in der Regel auf den zürcherischen Staatsrath Usteri, der in der unmittelbarsten Verbindung mit derselben stand. — Mitte Mai war von Mailand aus die Durchreise des Erzherzogs Johann im strengsten Incognito durch die Schweiz gemeldet worden, um zur Rheinarmee abzureisen. Diese Anzeige wurde Ende Mai von dem österreichischen Gesandten, Herrn von Schraut, wiederholt. Ungern fügten sich die schweizerischen Behörden in den von dem hochherzigen Fürsten ausgesprochenen Wunsch, die seinem Range angemessenen Ehrenbezeugungen zu unterlassen. Doch fanden sich mehrere der angesehensten und gebildetsten Glieder der Regierung, wie der Schultheiß von Wattenwyl und der seit längerer Zeit mit dem Erzherzog in Verbindung gestandene von Mülinen, bei seinem kurzen Aufenthalte in Bern, wo er unter dem Namen eines Grafen von Ehrenberg erschien, bei ihm ein. Auch in der Vaterstadt seines unvergeßlichen Freundes Johannes von Müller weilte der ritterliche Fürst nicht ohne

[1] Protokoll der Tagsatzung von 1815. Amrhyn III.

Rührung, ehe er in das Hauptquartier seines kaiserlichen Bruders abging.

Nachdem drei Viertheile der Stände die Uebereinkunft vom 20. Mai genehmigt, glaubte jetzt die Bundesversammlung, daß es an der Zeit sei, sich auch in militärischer Beziehung über ein bestimmtes System auszusprechen, welches, nach längerer Berathung, in der einhundertneunundvierzigsten Sitzung, am 10. Juni, in der Form einer Proclamation an das eidgenössische Heer Statt fand, zu welcher sich fünfzehn Stände vereinigten. „Als wir durch die großen Ereignisse in „Frankreich die Ruhe und Sicherheit der Schweiz gefährdet „sahen," so sprachen die Tagherren zu den Kriegern, „riefen „wir Euch zu den Waffen, und mit freudigem Muthe eiltet „ihr hin zu des Vaterlandes Grenzen. Größer und dringen„der ist seither die Gefahr geworden. Der gegenwärtige „Machthaber in Frankreich, gegen dessen Herrschaft alle Mächte „von Europa sich furchtbar gerüstet, bietet entgegen alle Mittel „und Kräfte auf, um den großen und letzten Kampf zu kämpfen. „Es gilt hier nicht den Besitz oder die Eroberung von Landes„theilen und Provinzen, um die entzweite Fürsten sich streiten, „und deren Streit der neutralen Schweiz fremd sein müßte. — „Nein! es gilt die Ruhe und den Frieden von Europa; jene „zu erringen, diese herbeizuführen und zu befestigen, dazu „haben sich die großen Mächte feierlich verbunden. Auch die „Eidgenossenschaft ist diesem heiligen Bunde beigetreten; nicht „um gegen Frankreichs Bewohner zu kriegen, denen sie stets „Freund bleibt, und deren Wohlfahrt sie aufrichtig wünscht; „aber der Gefahr so nahe und für ihren eigenen vaterländi„schen Boden nicht mehr gesichert, kann die Schweiz keines„wegs, in Anwendung ihres Neutralitätssystems, unthätig „und sorglos dem herannahenden furchtbaren Kampfe entgegen„sehen. Daher sollet Ihr, Soldaten! wozu Wir uns gegen „die hohen verbündeten Mächte verpflichtet haben, unsere nun „von Frankreich her gefährdete Grenze kräftig und tapfer „schützen und gegen jeden Angriff vertheidigen. Euch, biedern

„Söhnen des Vaterlandes, ist diese ehrenvolle Bestimmung „geworden. Ihr sollet durch Vertheidigung des vaterländi„schen Bodens zum großen Zwecke mitwirken, Europa's Ruhe „und Frieden herzustellen. Soldaten! erkennt diesen schönen „Beruf! Die Truppen der verbündeten Mächte, die den „gleichen Zweck verfolgen, sind Euere Freunde und Waffen„brüder. Gehorcht den Befehlen Euerer Anführer, die nur „nach höhern Aufträgen, nur nach dem Willen Euerer väter„lichen Regierungen, Euch leiten. Soldaten! Durch Treue, „Muth und Ausharren werdet Ihr Euch die Achtung der „Welt, den Segen des Vaterlandes erwerben. Mit Wohl„gefallen haben wir Euer bisheriges musterhaftes Betragen „vernommen. Empfangt dafür unsern Dank; fahrt fort, durch „genaue Erfüllung Euerer Pflichten, durch gute Mannszucht „und pünktlichen Gehorsam gegen Euern Anführer dem „Schweizer-Namen Ehre zu machen; erinnert Euch der Thaten „Euerer Väter. Viele aus Euch stehen auf Feldern, wo einst „der Ahnen Blut für Freiheit und Vaterland floß; glücklich in „ihrem Erbe, werdet Ihr ihrer würdig handeln, und Gott, „der ihnen den Sieg gab, wird auch über Euch walten" [1].

Den Oberfeldherr ersuchte man, die Proclamation möglichst zu verbreiten und ihrem Geiste Eingang zu verschaffen. Er erließ zu diesem Zwecke einen kurzen Armeebefehl [2]. Aber Mitte Juni gewann in Basel Alles ein ernsteres Aussehen. Am 12. früh ward durch den Meier von Hüningen dem Amtsbürgermeister in Basel angezeigt, daß den von Paris eingetroffenen Befehlen gemäß alle Verbindungen mit der Schweiz unterbrochen werden sollten. Wirklich wurde das bereits in Hüningen befindliche Brieffelleisen zurückgesandt und seither trafen weder französische Briefe, noch Zeitungen, weiter in Basel ein; auch alle Zufuhr und das Einbringen von Waaren

---

[1]) Die Tagsatzung der schweizerischen Eidgenossenschaft an die eidgenössische Armee.

[2]) Armeebefehl des Generals von Bachmann. Bern, den 12. Juni 1815.

und Lebensmitteln aus Frankreich wurde gesperrt. In Basel hingegen wurde an den Verschanzungen ruhig fortgearbeitet. Aus Frankreich wurden die entsetzlichsten Gerüchte verbreitet. Die Einwohner der Stadtviertel St. Johann und St. Peter brachten ihre Habseligkeiten in Sicherheit und bedeckten ihre Häuser mit Dünger. Dasselbe geschah auf Befehl zu Klein-Hüningen, und um ganz Basel stunden die schönsten Landhäuser unbewohnt. Rheinfelden gegenüber war eine starke Masse verbündeter Truppen angehäuft. Unterdessen erklärte Basel, daß, da nunmehr achtzehn Stände die Uebereinkunft vom 20. Mai gebilligt hätten, es die Verbindlichkeiten, welche dieselbe den eidgenössischen Ständen auferlegte, gleichfalls erfüllen würde [1].

War doch auch Genf in einer um so mißlichern Lage, als die Genfer noch zu besorgen hatten, daß die Franzosen den ungern gesehenen Abfall von ihrem Reiche zu rächen geneigt sein möchten, weßhalb sie dringend um Verstärkung ihrer Besatzung baten. Mitte Juni wurde auch hier von Seite Frankreichs gänzlich gesperrt, und die Verbindung durch Versoix abgebrochen. Die sardinischen Truppen aber zogen sich von Carouge und der Umgegend nach Thonon und Evian zurück. In Ausübung des Gegenrechtes wurde nun auch erst von dem Oberfeldherrn und dann von der Tagsatzung selbst alle fernere Verbindung mit Frankreich untersagt.

Unmittelbar nach dem Abschlusse der Uebereinkunft vom 20. Mai war der Oberstlieutenant Ott mit den von uns bezeichneten Aufträgen in das Hauptquartier des Fürsten von Schwarzenberg abgesendet worden, wo er zwar die allerwohlwollenste Aufnahme fand, allein auf alle seine mit Einsicht und Eifer gemachten Vorstellungen außer verbindlichen Aeußerungen keineswegs die in Zürich gewünschten beruhigenden und bestimmten Erklärungen erhalten konnte. Auch der Kaiser

[1] Bürgermeister und Rath von Basel an den Bundespräsidenten von Wyß, vom 17. Juni 1815.

selbst gab keine nähere Auskunft, sondern versprach nur, daß man im Falle eines Durchmarsches richtig bezahlen und sich nicht lange aufhalten würde. Eben so wenig erlangte Ott bei dem Feldzeugmeister von Duca [1]). Es war ihm bald genug klar geworden, daß sein längerer Aufenthalt im Hauptquartier durchaus von keinem Nutzen sein könne, und daß die eigentlichen Verhandlungen nur durch den Herrn von Steigentesch geführt werden würden. In der That erhielt nun auch der Bundespräsident von dem Letztern am 14. Juni eine Note, in welcher er demselben im Namen der verbündeten Mächte, an die sich die Schweiz für die gerechte Sache angeschlossen habe, benachrichtigte, daß der Fall eingetreten sei, den der Artikel IV der Uebereinkunft vom 20. Mai bestimme, und daß die Nothwendigkeit des Augenblickes den Durchmarsch der österreichischen Truppen über die Simplonstraße fordere [2]). Die diplomatische Commission wagte es abermals nicht, ein Gutachten zu bringen. In der Tagsatzung verschanzten sich die nicht geneigten Gesandtschaften hinter die Formen; sie behaupteten, die Uebereinkunft könne in keinem Theile in Erfüllung gehen, bis die Genehmigung aller Stände eingetroffen sei, und der General von Steigentesch habe keineswegs hinreichende Vollmachten vorgewiesen, um mit einem Begehren dieser Art im Namen der sämmtlichen Mächte aufzutreten. Die Verständigern begriffen jedoch, daß so bedeutende Kriegsoperationen nicht der Bequemlichkeit der Kanzleien geopfert werden könnten, um so mehr, als es schlechthin unmöglich sein würde, den Durchpaß zu verhindern, wenn man ihn erzwingen wolle. Also beschloßen

[1]) „Bei dem Feldzeugmeister von Duca gelang es mir, meiner Instruc„tion gemäß, von einem Punkte zum andern, in Bezug auf Vorstellungen „fortzuschreiten. Sehr gütig ward ich angehört, aber das Lächeln des Herrn „Feldzeugmeisters war so ungefähr, als ob er sagen wollte: guter Freund, „es ist Alles schon wie es sein wird." Der Oberstlieutenant Ott an den Bundespräsidenten von Wyß. Heidelberg, den 7. Juni 1815.

[2]) Note des Generalmajors von Steigentesch an den Bundespräsidenten von Wyß, den 14. Juni 1815.

vierzehn Stimmen [1]), den Durchmarsch durch das Wallis zu gestatten, in so weit alle in diesem Falle aufgestellten Bedingungen in Erfüllung gingen. Die Commission erhielt nun den Auftrag, mit dem General von Steigentesch in Rücksicht auf möglichste Schonung des eidgenössischen Gebietes, auf möglichst kurzen Straßen und Beschleunigung des Durchmarsches, auf angemessene Vergütung der Kosten und auf Unterstützung mit Lebensmitteln für entblößte Gegenden in Unterhandlung zu treten, wo dann die Commission bevollmächtigt sein sollte, von sich aus darüber abzuschließen und lediglich der Tagsatzung die angemessenen Berichte zu erstatten [2]). Noch ehe jedoch die Commission sich thätig mit diesem Gegenstande beschäftigen konnte, an demselben Tage, am Abend des 14. Juni, kam von Seite des Generalmajors von Steigentesch dem Bundespräsidenten die amtliche Anzeige zu, daß ein beträchtliches österreichisches Heer zu Basel, Rheinfelden und Schaffhausen über den Rhein gehen und auf schweizerischem Gebiete gegen Frankreich vordringen werde. Für die Colonnen, deren Einmarsch bei Basel und Rheinfelden Statt haben sollte, wurden keine Lebensmittel gefordert, weil dieselben, ohne sich aufzuhalten, die französische Grenze erreichten. Die Verpflegung der unter dem Erzherzog Ferdinand über Schaffhausen einrückenden Reservearmee hingegen wurde während eines fünftägigen Durchmarsches der Schweiz zur Last gelegt. Die betreffenden Kantone wurden schnell benachrichtigt und die Tagsatzung von der Unmöglichkeit überzeugt, im Drange der

---

[1]) Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Außerrhoden, Neuenburg und Genf. Basel und Waadt stimmten nicht dazu bei, weil ihre Stände die Uebereinkunft nicht genehmigt hatten. Graubünden, Tessin, St. Gallen, Aargau und Thurgau nahmen, die beiden erstern aus Mangel an Instruction, die drei letztern wegen Mangel an Ratification, den Beschluß ad referendum.

[2]) Protokoll der Tagsatzung vom 14. Juni 1815. Amrhyn III, S. 546.

Umstände einen solchen Durchmarsch abzuwenden, gab auch hier mit fünfzehn Stimmen ihre Einwilligung, doch mit der Bemerkung, daß die Art, wie diese Begehren an die Schweiz gebracht und ohne nähere Ausmittlung der Bedingungen durchgesetzt würden, dem im Artikel IV des Vertrages vorgeschriebenen Wege wenig angemessen schiene; besonders aber fand sie sich verpflichtet, mit allem Nachdruck auf die Erfüllung der im Artikel IV der Uebereinkunft zugesicherten Befreiungen und Entschädnisse als einen Gegensatz zu dringen, den die Schweiz mit allem Rechte fordere [1]).

Das bedeutende Zurückbleiben der von den Ständen zu liefernden Geldbeiträge war ein ernster Wink, wie schwierig das befolgte System sich in der Ausführung zeigen würde, wenn die Prüfungszeit sich verlängern sollte. Gegen Ende Juni stiegen die Bedürfnisse, welche bereits außer allem Verhältnisse zu den bisherigen ökonomischen Anstrengungen der meisten Stände waren, noch durch fortgesetzte Aufgebote. Ueberall mußten Naturalverpflegungen eingeführt, alle Lieferungen baar bezahlt, ja Vorschüsse gemacht werden. Die Kassen waren erschöpft. In der Bundesversammlung erhoben sich Stimmen klagend, daß die ökonomische Last die Kraft vieler Stände überschreite. Dringend erging hingegen an die Stände die Einladung, ihre ökonomischen Verpflichtungen zu erfüllen. Nur Basel, Aargau, Glarus, Appenzell Außerrhoden, Schaffhausen hatten sie streng erfüllt. Von den übrigen war keiner, der nicht einen oder mehrere Beiträge geschuldet hätte [2]).

Bei der Nachricht von dem Anmarsche der Oesterreicher über den Simplon hatte der Oberfeldherr den Oberstlieutenant

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 15. Juni 1815. Der Generalmajor von Steigentesch an den Bundespräsidenten von Wyß, den 14. Jenner 1815. Der Bundespräsident von Wyß an den Generalmajor von Steigentesch, den 15. Juni 1815.

[2]) Kreisschreiben an die Stände vom 17. und 24. Juni 1815.

von Pourtalès, Adjutanten bei seinem Generalstabe, an den Befehlshaber des österreichischen Vortrabes geschickt, um sich mit ihm zu verständigen. In Chablais kam es zuerst zwischen den französischen und den sardinischen Truppen zum Gefechte. Der eidgenössische Befehlshaber im Wallis hatte inzwischen die Päſſe gegen das Chamounythal besetzt, die Compagnie von Wattenwyl war auf St. Gingoulph und eine Abtheilung der Division Gady eiligst nach St. Moriz vorgerückt. Von Jougne bis nach Belfort hinunter waren die schweizerischen Grenzgegenden auf einmal in große Unruhe versetzt worden, da sich die bewaffneten Freicorps auf der Grenze zu zeigen anfingen, und die schweizerischen Streifwachen mit Worten und Geberden der niedrigsten Art neckten. In Locle und La Chaux-de-fonds brachte man die kostbarsten Habseligkeiten auf die Seite und selbst in Neuenburg war man nicht unbesorgt. Als der Oberfeldherr erfuhr, daß ein auf 17,000 Mann geschätzter Theil des von dem General Lecourbe befehligten Heeres vom Oberrhein gegen Chambery aufgebrochen sei, ließ er einen Theil der Division Gady in die möglicher Weise bedrohten Gegenden am Genfer-See rücken, und die Brigade Gluz wurde von Murten her in einem starken Marsche bis Moudon vorgeschoben. Mit Blitzesschnelle war die Kunde von der von den Preußen verlornen Schlacht bei Ligny nach der Schweiz gekommen, und daselbst emsig verbreitet worden. Marschall Süchet hatte sogar dem eidgenössischen Befehlshaber in Genf durch einen Offizier, der freilich nicht vorgelassen, sondern auf dem Vorposten angehört wurde, den Sieg Napoleons in den Niederlanden mit dem Ersuchen anzeigen lassen, die ganze Schweizer-Armee davon in Kenntniß zu setzen, worauf man freilich nicht einging. Nichts desto weniger vermehrte jene Kunde die bereits gereizte und aufgeregte Stimmung eines Theiles des waadtländischen Volkes und wirkte keineswegs ermuthigend auf das Heer. Die Franzosen drangen längs des Genfer-See's auf dem savoischen Ufer vor. Man befürchtete einen Einfall der Franzosen von

Besançon her [1]. Die Lage der Dinge war in jeder Weise ernst und bedenklich.

Die waadtländische Regierung hatte in einem Kreisschreiben ihren Statthaltern angezeigt, daß sie zwar gegen die Uebereinkunft vom 20. Mai gestimmt, allein darum nicht weniger derselben getreulich nachleben wolle, nachdem sie von der Mehrzahl der Stände genehmigt worden [2]. Die Regierung von Bern erließ eine kräftige Proclamation, um ihr Volk mit diesen Verhältnissen bekannt zu machen. Ein besonderes Kreisschreiben aber schärfte den Oberamtleuten ein, ihre Wirksamkeit auf alle Verführungs- und Entkräftungsmittel zu verdoppeln, da französische Aussendlinge durch Entstellung der Wahrheit, falsche Gerüchte und Erdichtungen aller Art Unruhe, Besorgnisse und Schrecken zu verbreiten, die Vertheidigungsanstalten zu lähmen und bei dem Volke Mißtrauen gegen die Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten zu erregen suchten. Die Oberamtleute sollten auf alle Weise das Volk zu belehren suchen und zwar nicht nur die ihre Schlösser gewöhnlich besuchenden Unterbeamten, sondern sie möchten ihre Aemter bereisen und durch die Gemeindevorgesetzten auf ihre Amtsangehörigen zu wirken sich bemühen [3]. Ein anderer Gegenstand, mit dem man sich in Bern ernstlich zu beschäftigen hatte, war die Erwerbung des neuen leberbergischen Landestheiles, der dem Kanton Bern durch die Wiener-Congreßakte zugesprochen war. Zwar theilte man in Zürich die bernische Ansicht, daß es für die Zukunft dieses Landes ersprießlich, ja unumgänglich nothwendig wäre, dieses Land

---

[1] Der Verfasser, der in diesen Tagen bei der Brigade Gluz bei Vuicherens, vorwärts Moudon, stand, erinnert sich recht gut der bedenklichen Stimmung des Landes und der Truppen.

[2] Kreisschreiben der waadtländischen Regierung an ihre Statthalter, vom 20. Juni 1815.

[3] Proclamation des Kleinen Rathes vom 21. Juni. Kreisschreiben an alle Oberamtleute vom 23. Juni 1815. Manual des Geheimen Rathes IV, Seite 60.

je eher, je lieber seinem anarchischen Zustande und der drückenden Last des im Namen der verbündeten Mächte daselbst aufgestellten Generalgouvernements zu entziehen, wofür eine Civilbesitznahme das einzige Mittel schien. Der Anwendung dieses Mittels traten jedoch unerwartete Hindernisse entgegen, und obgleich man in Zürich keine amtliche Kenntniß der im Hintergrunde liegenden Ursachen hatte, so vermuthete man doch mit ziemlicher Gewißheit, daß dieselben in den bernischen Verfassungszuständen und in dem Mangel einer hinlänglichen Gewährleistung für die Vollziehung des §. 1 des vierten Artikels des Congreßbeschlusses lägen, welcher den Einwohnern des Bisthums Basel die nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte zusicherte, deren die Einwohner der alten Bestandtheile des Kantons Bern genößen und würden genießen können [1]. Diese Gewährleistung zu geben, hatte man sich aus wohl bekannten Gründen eben nicht sehr beeilt, und so vermehrte auch dieses Verhältniß noch die Spannung sowohl in Bern als im Leberberg, wo man nicht ohne Besorgnisse vor den französischen Freischaaren und den benachbarten französischen Heeren war, wenn ihnen auf andern Punkten erfochtene Siege das Angriffsverfahren gestatteten.

Gerade jedoch als die Erwartung am bangsten war und man sich, mit Ausnahme der eifrigsten Anhänger Napoleons, auf einen sehr schlimmen Ausgang der schweizerischen Bewaffnung gefaßt machte, nahm Alles eine andere, unerwartete Wendung. Mit Blitzesschnelle drangen die in Italien siegreichen Oesterreicher über den Simplon, und trafen am 19. Juni bereits in Sitten ein. In wenigen Tagen zogen bei 50,000 Oesterreicher durch das Wallis an das savoische Seeufer, und was den armen Wallisern lieb war, sie hielten gute Mannszucht und bezahlten baar. Als hingegen die Gomser, nachdem auf das falsche Gerücht von dem Einrücken

---

[1] Die diplomatische Commission an den Geheimen Rath der Stadt und Republik Bern, vom 11. Juni 1815.

der Franzosen der Landsturm ergangen, nach Brieg herunter kamen, schickten sie die Oesterreicher wieder nach Hause. Ein über den St. Bernhardsberg kommendes Bataillon Oesterreicher aber rückte über St. Moriz und Villeneuve bis vor das Schloß Chillon vor, welches sie besetzen wollten, um von da aus jede Gemeinschaft mit den Franzosen zu verhindern. Ein etwas auffallendes Verfahren der waadtländischen Regierung mochte dazu mit beigetragen haben, indem sie eine Compagnie Waadtländer unter dem Hauptmann Begoz an die Brücke von St. Moriz und 200 Mann nach Chillon sandte und der Hauptmann Begoz gegen das Einrücken des österreichischen Bataillons auf das waadtländische Gebiet eine Verwahrung ausstellte. Die Gesandtschaft des Kantons Waadt entschuldigte später dieses wahrhaft auffallende Verfahren damit, daß das Betreten des waadtländischen Gebietes der Uebereinkunft vom 20. Mai zuwider weder der Tagsatzung noch der Kantonsregierung angezeigt worden sei. Unter diesen Umständen blieb dem Oberfeldherrn kein besseres Auskunftsmittel übrig, als Chillon möglichst schnell durch eidgenössische Truppen besetzen zu lassen. Mittlerweilen erkämpften die Oesterreicher nicht ohne Blutvergießen am linken Seeufer den Uebergang über die Drance und waren am 24. in Thonon [1]).

Aber weit mehr noch als das rasche in der mittlern und nordöstlichen Schweiz nicht so bald bekannte Vorrücken der Oesterreicher über den Simplon und am Genfer-See wirkte die unerwartete Nachricht von der Riesenschlacht in der Ebene von Waterloo und dem glänzenden Siege Wellingtons und Blüchers über Napoleon, sammt dessen raschen Folgen auf die Gemüther der Schweizer. Diese Nachricht wurde am 24. im Hauptquartier zu Bern mit 100 Kanonenschüssen, und auf Befehl des Generals zu Basel und auf der ganzen Linie durch Abfeuern von 50 Kanonenschüssen gefeiert. Zu Zürich aber ließ die Regierung für eben diese Feier die Kanonen lösen,

---

[1]) Armeebericht. Amrhyn III.

und durch eine Abordnung die Gesandten der fremden Mächte beglückwünschen, welches ihrerseits auch die Tagsatzung am gleichen Tage durch drei ihrer Mitglieder thun ließ. Bei dem General Desaix und seinen Umgebungen glaubte der Parlamentär des Commandanten in Genf, welcher ihm die Anzeige von dem in dieser Stadt für den gleichen Zweck abzufeuernden Kanonen nach Carouge brachte, eine große Niedergeschlagenheit zu bemerken. Aus der schwankenden Lage, in welche die Uebereinkunft vom 20. Mai und ihr gegenüber die immer noch Achtung gebietende Macht Napoleons und sein erster Sieg die Bundesversammlung und die schweizerischen Regierungen gesetzt hatten, fanden sie sich jetzt auf einmal wieder in eine bestimmte und durch die Umstände vollständig gegebene gesetzt, welche, wenn auch nicht allen Sympathien der schweizerischen Staatsmänner, doch wenigstens ihrer Bequemlichkeit und ihrer Schwäche zusagte. Auch das Heer hatte wieder einen festern Haltpunkt, und die abweichenden Meinungen, welche sich dem in Kraft gesetzten Systeme widersetzt haben könnten, waren, wenn nicht bekehrt, doch für den Augenblick durch die Macht der Verhältnisse unterdrückt. Dennoch veranlaßten einige Mißgriffe der Befehlshaber Auftritte, die wir zur Ehre des schweizerischen Namens lieber verschwiegen hätten, die uns aber die Pflicht eines treuen Geschichtschreibers darzustellen auflegt.

Als Napoleon sich von der Unversöhnlichkeit der Cabinete überzeugt, hatte er sich selbst zum raschen Angriffe entschlossen, in der Hoffnung, die Verbindung der in den Niederlanden stehenden Heere Wellingtons und Blüchers zu zersprengen, beide Heere vereinzelt zu schlagen und im Falle eines Unglückes sein Heer hinter den Festungen zu sammeln. Ein allgemeiner Vertheidigungsplan sollte im Falle eines solchen Unglückes oder wenn die Verbündeten den Krieg früher als er eröffneten, in's Leben treten. Die beiden Grenzen Frankreichs, der Rhein und die Alpen sollten jede einen Centralwaffenplatz haben, um dort zuletzt alle Streitmittel zu vereinigen. Auch ging Napoleon mit dem Gedanken um, die Hauptstadt als Mittel-

punkt der öffentlichen Anstalten und Niederlage der größten Reichthümer zu befestigen. Das Geniecorps bekam demnach Befehl, Paris und Lyon mit Feldwerken zu verschanzen. Doch schritt nur die Befestigung von Paris vor, und erreichte namentlich auf der Seite von St. Denis eine ziemlich bedeutende Vertheidigungsfähigkeit. Diejenige von Lyon wurde nicht mit der nämlichen Thätigkeit betrieben, und war von keiner ernstlichen Bedeutung. Allerdings war es dem französischen Herrscher gelungen, am 16. bei Ligny die preußische Stellung zu durchbrechen. Allein zwei Tage später, am 18. Juni, hatte ihm das Glück der Waffen schon wieder den Rücken gewendet und nach einem furchtbaren Kampfe war den englischen und preußischen Heeren in den Ebenen von Waterloo und Belle-Alliance ein vollständiger Sieg zu Theil geworden. Dreihundert Geschütze und ein ungeheures Material gehörten zu den Trophäen einer Hauptschlacht, deren Folgen und Ergebnisse noch viel rascher waren, als diejenigen der Schlacht von Leipzig. Die Verfolgung war unausgesetzt, ehe die Franzosen ihre zerstreuten Kräfte wieder sammeln konnten, so daß am 27. der General von Jagow bereits Compiegne besetzte, zwei Tage später, am 29., die preußischen Truppen eine Stellung vor Paris einnahmen.

Die Kunde von dem in den Niederlanden gefochtenen Kampfe war die Losung zum allgemeinen Aufbruche. Den 19. Juni gingen die zu dem Heere des Fürsten Wrede gehörigen Truppen bei Mannheim und Oppenheim über den Rhein, und rückten auf den verschiedenen Straßen gegen die Saar, bis auf die Höhe von Alzei und Türkheim, vor. Der Uebergang des dritten Corps, unter dem Kronprinzen von Würtemberg, sollte nach den Bestimmungen des Fürsten von Schwarzenberg erst am 23. oder 24. Statt finden. Allein als am 21. Juni die Nachricht von dem Siege bei Belle-Alliance einging, wurden sogleich die Befehle zum Sammeln der Abtheilungen ertheilt. Den 23. überschritt das dritte Armeecorps den Rhein und die Queich ohne Widerstand. Die drei österreichischen Heeresabtheilungen des Grafen Colloredo, des

Prinzen von Hohenzollern und des Erzherzogs Ferdinand gingen am 26. Juni über den Rhein. Während dieses Durchzuges und des Angriffes auf Burgfelden standen die Schweizer-Truppen unter dem Gewehr und hielten die Vertheidigungswerke vor Basel ordentlich besetzt. Das erste Armeecorps, unter Colloredo, zog gegen Belfort und Montbelliard; das zweite, unter Prinz Hohenzollern, nebst der österreichischen Reserve, berennte Hüningen und zog gegen Colmar. Auch das vierte russische Armeecorps, unter dem General Rajewsky, welches durch seine Vorhut das Hauptquartier der verbündeten Monarchen deckte, hatte den 27. Juni bei Mannheim den Rhein überschritten und war bis Berghausen vorgedrungen. Endlich kam, während eine österreichische Colonne unter Frimont durch das Wallis und am Genfer-See vordrang, eine andere unter Bubna am 24. und 25. Juni über den Mont Cenis. So drangen die Verbündeten von allen Seiten mit solcher Macht ein, daß die Franzosen kaum ernstlich an einen langen Widerstand denken konnten, wenn der Kampf nicht ächt volksthümlich war, wogegen sich freilich manche Zeichen kund gaben.

Am 25. erhielt der in Basel befehligende Divisionsoberst Graf d'Affry eine Zuschrift von dem General Lecourbe, mit der Anzeige, daß Kaiser Napoleon die Regierung niedergelegt und die Kammern Bevollmächtigte zu den verbündeten Monarchen geschickt hätten, um Frieden zu schließen, nebst dem Antrage, in Folge einer Uebereinkunft die Waffen einstweilen ruhen zu lassen, bis die Folgen dieses Schrittes bekannt wären. D'Affry übersandte die Mittheilung an den Oberfeldherrn und verlangte dessen Befehle. Bachmann aber wies ihn an, sich ganz einfach an die Uebereinkunft vom 20. Mai zu halten, in der die Eidgenossenschaft ihren Beitritt zum System der Mächte erklärt und sich verpflichtet hätte, sich davon nicht zu trennen, keine Verbindungen anzuknüpfen, und in keine Unterhandlungen sich einzulassen, die solchen zuwider wären. Gleichzeitig gab der Oberfeldherr dem Obersten von Sonnenberg von dieser Weisung Kenntniß, welche ihm in

ähnlichem Falle als Verhaltungsbefehl dienen sollte, und lud ihn ein, die Regierung von Genf zu bewegen, daß sie von dem ihr durch den Pariser-Frieden abgetretenen Gebietstheile Besitz nähme. Trage diese Regierung jedoch Bedenken, so möchte er sie, falls von Seite der Verbündeten keine Hindernisse einträten, durch eidgenössische Truppen besetzen lassen. Sonnenberg hatte seinerseits dem General Frimont sagen lassen, daß er keine fremde Besatzung in Genf aufnehmen und das Platzcommando an Niemanden abgeben werde, ohne eine kategorische Gegenerklärung von dem österreichischen Feldherrn zu erlangen. Durch das langsame Vorrücken der Colonnen war eine außerordentliche Anhäufung österreichischer Truppen im Wallis entstanden, wodurch die nicht zu Stationen bestimmten und nicht mit Vorräthen versehenen Ortschaften ganz außerordentlich mitgenommen wurden. Da Herr von Steigentesch keine auf die italienische Armee bezügliche Vollmacht hatte, so wandte man sich an den Herrn von Schraut, und forderte zugleich die Kantone Waadt, Freiburg und Bern auf, dem bedrängten Mitstande durch Unterstützung von Lebensmitteln und Geld so viel möglich beizustehen. Herr von Schraut versprach indessen Abhülfe, und der Fürst Metternich schickte wirklich 4000 Dukaten, welche den Wallisern eingehändigt wurden und zur Milderung der drückendsten Lasten dienten.

Plötzlich wurde aus Basel vom Obersten d'Affry gemeldet, am 28., Abends um 7 Uhr, sei die Stadt Basel von Hüningen aus unerwartet aus grobem Geschütz beschossen worden; das Feuer habe etwa eine Stunde gedauert und einige Bomben seien in die Stadt gefallen, ohne jedoch Schaden anzurichten. Aus Mangel an Geschütz von größerm Gewicht glaubte d'Affry nicht, diesen unerwarteten feindseligen Angriff beantworten zu sollen, sondern schickte gemeinschaftlich mit dem in Basel befindlichen Erzherzoge Johann von Oesterreich Parlamentäre an den Gouverneur von Hüningen, General Barbanegre, um ihm über sein grausames Verfahren ernste Vorstellungen zu machen. Von Seite des Erzherzogs wurde

die Drohung beigefügt, daß er für jeden Schuß, der noch von Hüningen aus auf Basel fallen würde, ein Dorf in Frankreich werde verbrennen lassen. Der Gouverneur schob die Schuld dieser Beschießung auf einen Artillerieoffizier, der ohne seinen Befehl gehandelt haben sollte, was aber um so eher eine kahle Ausflucht schien, als während dieser Beschießung Infanterie aus der Festung gerückt war, um nöthigen Falles die Batterie zu unterstützen. Die Wahrheit aber war, daß die heftigen Auftritte in der Nähe, wo man die elsäßischen Bauern bis zur furchtbarsten Meinungswuth entflammt hatte, den Unmuth des Gouverneurs gereizt haben mochten. In Burgfelden, einen Flintenschuß weit von Basel, hatten Bauern aus den Häusern gefeuert, welche niedergemacht und die Häuser verbrannt wurden. Der Ueberrest des Dorfes hatte sich hierauf unterworfen, allein der später an einem österreichischen Offizier und fünf Soldaten verübte Meuchelmord war dann mit gänzlicher Verwüstung des Dorfes gerächt worden. Mehrere Ortschaften hatten dann ein ähnliches Schicksal getheilt. D'Affry's besonnenes Verfahren, wodurch für den Augenblick der Beschießung ein Ziel gesetzt ward, erhielt in Zürich vollkommene Billigung. — In der Gegend von Genf hatte sich Desaix am 25. hinter die Arve zurückgezogen; die Entmuthigung war groß; die bis dahin frech und trotzend sich auf der Grenze zeigenden Freischaaren waren verschwunden und hatten sich wohl auch größtentheils aufgelöst.

Lange nicht so ruhig als in Basel vom Divisionsbefehlshaber d'Affry war die Nachricht von der Beschießung dieser Stadt im Hauptquartier des Oberfeldherrn aufgenommen worden. Castella's kriegerisches Feuer hatte auch den greisen Bachmann begeistert, so daß die Vorstellungen der friedlich gesinnten Halbkrieger des Oberstquartiermeisters Finslers und des Kriegscommissärs wenig Gehör mehr fanden. Vorerst machte sich jene kriegerische Begeisterung in einem denkwürdigen Armeebefehl am 29. Luft. „Die Schweiz," so sprach der Oberfeldherr zu seinen Kriegern, „ihren alten Grundsätzen „getreu, hatte sich zur Vertheidigung ihrer Grenzen erklärt;

„ein Vertrag mit den zu Wiederherstellung der Ruhe in
„Europa bewaffneten Mächte heiligt diese Erklärung; kein
„feindlicher Schritt von Seite der Schweiz hatte auf die viel=
„fachen Beleidigungen der Franzosen geantwortet; sie ver=
„hängten, ohne vorhergehende Anzeige, eine Sperre gegen
„die Schweiz und rüsteten sich zum Angriff. Indessen wurde
„der schönste Kern ihrer Armee unter Napoleon Bonaparte
„in den Ebenen von Flandern durch Wellington und Blücher
„auf's Haupt geschlagen. Als Bonaparte die Nachricht von
„seiner Niederlage nach Paris gebracht hatte, als man sah,
„daß keine Wahrscheinlichkeit mehr sei, die Fackel des Krieges
„über ganz Europa zu schwingen, sondern daß die Rächer
„des Meineides und des gestörten Friedens unaufhaltsam
„fortschreiten würden, da gedachten diese Urheber des Un=
„glückes, seine Folgen durch einen Federstrich abzuleiten.
„Bonaparte entsagte abermals dem Throne, nachdem er schon
„vor fünfzehn Monaten förmlich für sich und seine Nachkömm=
„linge den Scepter abgegeben hatte, den er eisern und blutig
„so lange über unsern Welttheil schwang. Im gleichen Augen=
„blicke sandten seine Generale auf den rechten Flügel und an
„das Centrum unserer Armee Herolde, um Waffenruhe zu
„verlangen, obwohl noch keine Feindseligkeiten Statt gefunden
„hatten. Während dieses Ansuchen mit dem Versprechen,
„ihrerseits nichts Feindseliges vorzunehmen, an unsere Bundes=
„obrigkeit gelangte, wurde am nämlichen Tage, am 28.,
„Abends, auf einmal, gegen alle Begriffe des Völkerrechtes,
„ohne Anlaß, die Stadt Basel aus der Feste Hüningen bom=
„bardirt, und so auf eine heillose Weise ein sonst mitten im
„Krieg braven Soldaten heiliges Wort verletzt, der bis jetzt
„bestandene Friede gebrochen, und durch das unsern Bundes=
„genossen von Basel zugefügte Unheil das Schweizer=Gebiet
„angegriffen. Soldaten! rüstet Euch, die Urheber des Un=
„rechtes zu strafen; wir müssen dafür sorgen, daß kein anderer
„Theil unserer Grenzen von einem treulosen Feinde könne
„heimgesucht werden. Gedenkt des Einfalles von 1798! Die
„Abscheulichkeit der Beschießung einer Stadt ohne Belagerung,

„ohne Anzeige, ohne Veranlassung, ist eine Wiederholung „der nämlichen Treulosigkeit. Wir müssen einen solchen Feind „außer Stand setzen, uns zu schaden. Darum, Cameraden! „rüstet Euch zum Streit für Recht und Ehre, für Freiheit „und Vaterland. Gott segnet den starken Bund, zu dem wir „gehören, und den uns die heiligste Pflicht gebeut.“ Diesen Armeebefehl übersandte Bachmann am folgenden Tage dem Bundespräsidenten mit einem Schreiben, in welchem er demselben anzeigte, daß er in Folge des durch die Beschießung von Basel erfolgten völkerrechtswidrigen Bruches, welcher durch die begleitenden Umstände Abscheu verdiene, sich verpflichtet erachtet habe, in Rücksicht auf die eidgenössische Grenzlinie seine Bewegungen zu bestimmen und solche Stellungen einzunehmen, wie er es für die Vertheidigung des Vaterlandes und für die Sicherheit der Truppen nothwendig finde, und demnach eine vorgängige Bewegung in einer concentrirten Stellung angeordnet, so daß er hoffe, binnen wenig Tagen für die Sicherheit der schweizerischen Grenzen sowohl gegen feindliche Truppeneinfälle als gegen die zum Raub gerüsteten Horden gutstehen zu können. Von diesen nun eingenommenen Stellungen der Armee habe er den Fürsten von Schwarzenberg und den General Frimont in Kenntniß gesetzt, da ihnen eine solche Anzeige wegen der Verbindung zwischen ihren beiden Heeren sehr wichtig und diese Concentrirung sowohl für sie als für die Schweiz unumgänglich nothwendig sei [1].

Diese wichtigen Schritte hatte indessen der Oberfeldherr keineswegs ohne Kenntniß der im Heere vorherrschenden Stimmung gethan. Der Geist desselben war zwar nicht allgemein, aber doch zum großen Theil wesentlich und auffallend geändert. Die Personen, welche man noch eine Woche früher häufig bei den Bataillonen sah, um die Neutralität, den Frieden mit Frankreich und die Freundschaft mit dessen Beherrscher anzupreisen, waren größtentheils verschwunden und hatten dem unmittelbaren Einfluß der Offiziere den freien Spielraum

[1] Armeebefehl vom 29. Juni 1815. Amrhyn III.

geöffnet. Bei dem gesammten Stabspersonale der ersten, zweiten und dritten Division und des größern Theiles der Brigaden herrschte die ganz entschiedene und laut gewordene Stimmung, mit den Verbündeten vorzurücken; bei mehrern Bataillonen verkündete sich ein ähnlicher Wunsch lauter, bei andern leise, so daß die Schwächern hingerissen wurden, in den nämlichen Ton einzustimmen, und es schien allmälig eine Art Ehrensache zu werden, sich für das Vorwärtsgehen zu erklären. Die Division Gady, bei der man die Siege der Verbündeten auf eine glänzende Weise gefeiert hatte, war beinahe ohne Ausnahme kriegerisch gestimmt, und auch bei der zweiten und zum Theil, aber vielleicht am wenigsten, bei der dritten Division wurde der gemeine Mann durch die ihm dargebotene Aussicht auf leichten Sieg und Beute für den Angriff gewonnen [1].

Lange nicht so günstig als von den Kriegern wurden die Truppenbewegung und der Armeebefehl des Oberfeldherrn in Zürich aufgenommen. Die diplomatische Commission, über die Absichten des Letztern besorgt, machte die Bundesversammlung besonders auf den Umstand aufmerksam, daß die Beweggründe dieser Zusammenziehung von 25,000 Mann nicht hinlänglich dargethan und die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel für das schweizerische Verheidigungssystem auch nicht erwiesen sei; dann auf einige Ausdrücke in dem Armeebefehle selbst, welche auf dieses System nicht paßten und einen Angriffskrieg anzukündigen schienen; endlich auf die Folgen, welche daraus entstehen könnten, wenn der Fürst von Schwarzenberg und der General Frimont die ihnen von dem eidgenössischen Oberbefehlshaber gemachten Eröffnungen so verstehen würden, als ob durch die Concentrationsmaßregel die Schweiz einen thätigen Antheil an ihren militärischen Operationen zu nehmen gesonnen sei. Um diese Ansicht nicht Wurzel fassen zu lassen, hielt es die Commission für nothwendig, daß

[1] Bericht des Oberstquartiermeisters Finsler an den Bundespräsidenten von Wyß, den 29. Juni 1815.

sich die Tagsatzung nochmals gegen den Oberfeldherrn über die von der Bundesbehörde angenommenen Grundsätze in Hinsicht der militärischen Stellung der Schweiz deutlich und bestimmt erkläre. Der einmüthige Beschluß der obersten Bundesversammlung vom 1. Juli ging ganz aus diesen Ansichten hervor. Die Tagsatzung billigte alle von dem Oberfeldherrn im Sinne des Beschlusses vom 19. Juni 1815 zu besserer Vertheidigung des Schweizer-Gebietes und zur Sicherstellung der eidgenössischen Truppen getroffenen Verfügungen. Sie konnte indessen dabei die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß der Armeebefehl vom 29. Juni weder den gegenwärtigen Umständen, noch den ausgesprochenen Grundsätzen der Eidgenossenschaft ganz angemessen gewesen sei. Sie vernahm auch mit Besorgnissen die anbefohlene schleunige Concentration der eidgenössischen Armee, weil diese Maßregel, über deren Zweck nähere Aufschlüsse erwartet würden, einerseits durch den Anschein einer Veränderung in dem Militärsystem der Schweiz bedenkliche Zumuthungen veranlassen dürfte, andererseits wegen der Schwierigkeit des Unterhaltes einer so beträchtlichen concentrirten Truppenzahl schon dermalen nicht ohne nachtheilige Folgen sei. Bei diesem Anlasse wiederholte die Tagsatzung dem Oberbefehlshaber die bestimmte Erklärung, daß das System der Eidgenossenschaft in der Vertheidigung des Schweizer-Gebietes und zwar in einer solchen Vertheidigung bestünde, welche ehrenvoll, nicht ängstlich, an die Grenzlinie gebunden sei, aber dennoch dem Grundsatze nach unveränderlich bleibe und nicht in thätliche Theilnahme an dem Angriffskriege ausarte. Die Tagsatzung erwarte, daß der eidgenössische Oberfeldherr dieses System, welches einzig auf die Verhältnisse der Schweiz passe, auch allein nach der Beschaffenheit ihrer Streitkräfte mit Ehren geführt und behauptet werden könne, unter keinen Umständen aus den Augen setzen werde. Dasselbe beruhe auf dem bestimmten Willen der Kantone, sei in der Uebereinkunft vom 20. Mai als die wesentliche Grundlage der politischen Verhältnisse der Schweiz gegen die verbündeten Mächte anerkannt, und es liege nicht

einmal in den Befugnissen der Tagsatzung, ohne neue Verhaltungsbefehle und Vollmachten der Stände darüber wegzugehen; daher ein jeder Schritt, wodurch die Eidgenossenschaft in ein anderes Kriegssystem hingezogen würde, für die Bundesbehörde und den Oberfeldherrn mit großer Verantwortlichkeit gegen das Vaterland verbunden wäre. Die Tagsatzung lud den Letztern ein, diesen Ansichten auch bei dem Heere Eingang zu verschaffen, damit das Ehrgefühl, welches die eidgenössischen Truppen beseele, in Uebereinstimmung mit der Lage und dem Interesse des Vaterlandes verbleibe, keine falsche Richtung erhalte und seine vorzüglichste Befriedigung darin finde, daß die Eidgenossenschaft folgerecht in ihrer Stellung und bei ihren Beschlüssen verbleiben könne. Endlich erwartete die Tagsatzung von dem Oberfeldherrn bestimmtern Bericht über die bewerkstelligte Concentrirung der Truppen und der dabei obgewalteten Ansicht [1]).

Die kriegerische Stimmung des durch den Armeebefehl vom 29. Juni auf ein schnelles Vorrücken vorbereiteten Heeres war durch Neckereien von französischer Seite auf den Grenzen sehr vermehrt worden. Französische Streifcorps hatten gleichzeitig mit der Beschießung von Basel die Dörfer Büre und Boncourt im Elsgau, im Fürstenthum Pruntrut, geplündert und in den letztern den Oesterreichern ein kleines Gefecht geliefert, welche sich nach Delle wendeten und während ihres kurzen Durchmarsches durch das Elsgau starke Spuren ihrer Anwesenheit zurückließen. Auf mehrern Punkten waren Einfälle und Räubereien auf schweizerischem Gebiete begangen worden, wodurch die eidnössischen Truppen täglich mehr gereizt und auf's Aeußerste gebracht wurden. Der Oberfeldherr schloß seinen Bericht vom 1. Juli mit der Erklärung: seine Pflicht, die Ehre, das Interesse der Schweiz, die Sicherheit der Grenzen, die Verpflichtung, freundliche Angehörige zu schützen, Alles fordere ihn auf, mit schnellen, kräftigen und durchgreifenden Maßnahmen einzuschreiten, deren fernerer

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 1. Juli 1815. Amrhyn III, S. 383.

Aufschub ihn den gerechten Vorwürfen seiner Obern und seiner Mitbürger bloßstellen und die militärische Erfahrung keineswegs bewähren würde, welche die Tagsatzung bewegen konnte, ihm die Leitung der Landesvertheidigung und die Sorge zu übertragen, die Achtung für die schweizerischen Fahnen und Grenzen zu behaupten. Die Tagsatzung belobte den Entschluß des eidgenössischen Oberfeldherrn, alle Beleidigungen dieser Art kräftig abzuwehren und durch schnelle und durchgreifende Maßregeln die Achtung für die schweizerische Grenze, so wie die Ehre der eidgenössischen Fahnen, zu behaupten. Wenn, um schweizerische Ortschaften oder Landesgegenden vor Raub, Plünderung und feindlichen Angriffen zu schützen, oder um die Verbindung der eidgenössischen Truppen unter sich oder deren Communication mit den verschiedenen Theilen des Schweizer-Gebietes, und namentlich mit Genf, zu sichern, es nothwendig oder vortheilhaft wäre, daß die Grenze überschritten und Stellungen auf französischem Boden genommen würden, so erhielt der Oberfeldherr hiezu alle erforderliche Vollmacht; jedoch sollte er stets nach dem allgemeinen Grundsatz der Militärvertheidigung der Schweiz verfahren, nicht weiter gehen, als es je nach den Umständen zu Erreichung dieses Zweckes nothwendig wäre, und darüber wachen, daß der gute Ruf der Schweizer-Truppen durch keine Excesse befleckt werde [1].

An den Grenzen des Elsgau's war es mittlerweilen zu ernsthaften Auftritten gekommen. Die Freischaaren hatten sich durch die Einwohner der verbrannten Dörfer verstärkt. Bei dem Dorfe Damvant war eine eidgenössische, aus sechs Compagnien Zürcher-Truppen, dreißig Dragonern von der Compagnie Meier und zwei bernischen Feldstücken bestehende, Abtheilung von einer überlegenen Zahl angegriffen worden, hatte jedoch, von dreißig österreichischen Husaren unterstützt, den Feind bis nach Blamont zurückgetrieben. Der bernische Artilleriehauptmann Tscharner und der Lieutenant Fäsi hatten sich dabei sehr aus-

---

[1]) Protokoll der Tagsatzung vom 3. Juli 1815. Amrhyn III, S. 390.

gezeichnet. In Folge dieser Ereignisse legte Bachmann die letzte Weisung der Tagsatzung so aus, daß bald ein früher nicht erwarteter Schritt von seiner Seite Statt fand, der die Eidgenossenschaft gegenüber Frankreich abermals in eine ganz neue Lage setzte, woran, sonderbarer Weise, Franzosen selbst nicht wenig Theil hatten. Die rückgängige Bewegung der in der Gegend von Pontarlier gestandenen französischen Truppen hatte die französischen Grenzgegenden ganz entblößt und in die gedoppelte Gefahr gesetzt, von den Oesterreichern besetzt und sehr streng behandelt, oder von ihren eigenen Freischaaren, die in den Bergen herumstreiften, weder Freund noch Feind kannten und schon einige französische Dörfer geplündert hatten, beraubt und mißhandelt zu werden. Um sich gegen diese Gefahren zu schützen, überbrachten die Bewohner des Städtchens Jougne dem General Castella eine Denkschrift, in der sie um schleunige Besetzung durch Schweizer-Truppen ansuchten. So sonderbar auch die Veranlassung war, und so wenig auch der eidgenössische Generalstab die Besorgnisse der Einwohner von Jougne zu berücksichtigen zu haben schien, so glaubte doch Castella diesem Ansuchen entsprechen zu sollen und ließ das Bataillon Suter sogleich, und einige Stunden später die ganze Brigade Girard in Jougne und die umliegende Gegend einrücken, und da es den Anschein hatte, daß viele umliegende Gemeinden mit ähnlichen Ansuchen einkommen würden, so ließ Castella die Brigade Girard den 5. auf Pontarlier vorrücken, und die ganze Division Gady die Stellung von Jougne beziehen, das Fort de Jour aber einschließen, wodurch die herumstreifenden Freischaaren in Ehrfurcht gehalten werden sollten. Der eidgenössische Oberfeldherr billigte die Verfügungen des Generals Castella, und ließ auch die zweite Division die Grenzen überschreiten. Die Nachricht dieser Bewegung war von den Truppen mit lautem Jubel vernommen worden und der Marsch in guter Ordnung vor sich gegangen. Den Truppen hatte man ein gutes Betragen empfohlen, jede Forderung untersagt und zur Pflicht gemacht, die weiße Fahne zu respectiren, allein die Aufsteckung derselben nicht zu fördern.

Die Tagsatzung, die früher jedem Vorrücken so abgeneigt schien, sah jetzt, nachdem der Uebergang vollbracht war, denselben als eine Anwendung der früher ertheilten Vollmacht an, genehmigte ihn gänzlich, belobte die Vorsicht des Generals und sprach nun lediglich die Erwartung aus, daß das Vorrücken nicht weiter ausgedehnt werde, als die Vertheidigung und Sicherstellung der Schweiz es erfordere, zumal die Bundesbehörde, nach dem ausgesprochenen Willen der Stände, keinen andern Grund zur weitern Ausdehnung der Truppen auf französischem Gebiet ohne bestimmte Anfrage bei der Tagsatzung und besondere Bevollmächtigung derselben anerkennen könnte. Während auf diese Weise in der Gegend von Pontarlier die Hauptarmee der Schweizer die französischen Grenzen überschritt, zog ein bedeutendes Heer Oesterreicher durch Genf nach Frankreich.

Viertes Kapitel.

Vom Einmarsche der Schweizer in Frankreich Anfangs Juli bis zur Entlassung der Generale Bachmann und Castella Ende Juli.

Gleichzeitig mit dem Vorrücken der Schweizer-Truppen in Frankreich wurde das Hauptquartier nach Neuenburg verlegt. Der Eindruck, den jenes Einrücken in das französische Gebiet im schweizerischen Volke und in der öffentlichen Meinung machte, aber war je nach der Stimmung der Gemüther und der vollkommenen oder unvollkommenen Kenntniß der Thatsachen höchst verschiedenartig. Die Einen stimmten dem Einmarsch unbedingt bei und ließen besonders in Berücksichtigung der Beschießung von Basel und der Räubereien auf den Grenzen der Hoffnung Raum, das eidgenössische Heer eine glänzende Rolle bei den fernern Ereignissen spielen zu sehen; die Andern hingegen und unter ihnen nicht nur diejenigen, welche unbedingt jeder feindseligen Begegnung mit Frankreich

abgeneigt blieben, sondern auch Manche, welche früher eine thätigere Theilnahme am Kampfe zu Gunsten der Verbündeten gewünscht, fanden diesen Einfall nach der Schlacht von Waterloo und bei der gewaltigen Uebermacht, welche die Franzosen bereits zu bekämpfen hatten, des alten schweizerischen Ruhmes unwürdig und verglichen ihn vielmehr, scharf genug, mit dem bekannten Fußtritte der Fabel. Ungefähr 20,000 Mann eidgenössischer Truppen standen jetzt auf französischem Boden. In der Nacht vom 2. auf den 3. Juli war der Oberst Gatschet mit drei Compagnien des Bataillons Füßli und einer Abtheilung der Artilleriedivision Tscharner vor Blamont gerückt und hatte das Schloß unter Androhung der Bestürmung auffordern lassen, worauf die aus eilf Offizieren und fünfundsiebenzig Gemeinen bestehende Besatzung in die Uebergabe einwilligte, vermöge der sie über Neuenburg und Pontarlier nach Frankreich zurückgeführt würde. Den größten Vortheil gewann man durch Entziehung eines wichtigen Stützpunktes für die räuberischen Freischaaren. Bei'm Hauptheere waren der Oberst Gady in Pontarlier, der Oberst Effinger in Morteau und Oberst Schmiel in den Kanton St. Hyppolite ohne Widerstand eingerückt. Der Einmarsch in Morteau war in der beßten Ordnung geschehen, und zahlreiche Einwohner herbeigeströmt, um denselben zu sehen; die Truppen waren als Beschützer empfangen worden und neue Begehren um Besetzung eingelangt, ja die königlichen Commissarien Jouffroi und Laffon wendeten sich sogar deßhalb schriftlich und mündlich an den eidgenössischen Befehlshaber. Die Truppen beobachteten gute Mannszucht und ertrugen die Beschwerden der Märsche und der Beiwachten bei sehr schlechter Witterung ohne Unmuth. Ueber alle diese Bewegungen und die der Schweizer-Truppen und über die Frage, in wie fern dieselben dem eidgenössischen Vertheidigungssystem entsprächen, fielen auch im Kreise der obersten Bundesversammlung höchst verschiedene Ansichten. Die zu regelmäßigerer Bezahlung ihrer Geldbeiträge gemahnten Stände verhießen mehrentheils Zahlung, während andere

dieselben höchst lästig fanden, Bünden geradezu erklärte, sie aus eigenen Mitteln nicht mehr bestreiten zu können [1]).

Ein höchst unangenehmer Vorfall bei dem Heere lenkte jetzt augenblicklich die allgemeine Aufmerksamkeit von allen andern Ereignissen ab. Der verschiedenartige Eindruck der Grenzüberschreitung in der öffentlichen Meinung hatte sich bis dahin unter den Truppen noch auf keine Weise bemerkbar gemacht. Aber jetzt erhielt man plötzlich vom rechten Flügel desselben sehr mißliche Nachrichten. Die ganze Brigade Schmiel war noch ohne sichtbare Gährung durch das St. Immerthal bis nach Renan und les Bois in den Freibergen vorgerückt. Dort zeigte sich Unzufriedenheit und Mißmuth über die schlimme Witterung und schlechte Nahrung, und als der Oberst am 9. Juli den Befehl ertheilte, aufzubrechen und über den Doubs zu ziehen, war das einzige Bataillon Künzli, aus dem Kanton Zürich, bereit ihm zu folgen; von den übrigen sechs Bataillonen, Toggenburg aus Graubünden, Siegfried von Aargau, Näff von Appenzell, Pozzi von Tessin, Danielis von St. Gallen und Rickenmann von da, erklärten die Oberstlieutenants, ihre Mannschaft werde nicht über die Grenze gehen. Von der aargauischen Artilleriecompagnie Haller folgten neunzehn Kanoniere und der größte Theil der Fuhrknechte dem Brigadebefehlshaber, die übrige Mannschaft blieb zurück. Die waadtländische Scharfschützencompagnie Major hielt eine Berathung von mehrern Stunden, nach deren Beendigung sie sich entschloß, vorwärts zu gehen. Der Oberst Schmiel setzte mit den wenigen ihm gehorsam gebliebenen Truppen den ihm anbefohlenen Marsch fort und übergab den Oberbefehl über die Zurückgebliebenen dem Oberstlieutenant Toggenburg. Dieser ertheilte den sich bei ihm meldenden Offiziers der Bataillone Näff und Rickenmann, welche verlangten, in's Innere der Schweiz zurückgeschickt zu werden, die verlangten Marschrouten und bald genug erfuhr der die Reserve befehligende Oberstquartiermeister Finsler am 10., daß das Bataillon Rickenmann

---

[1]) Amrhyn III. Protokoll der Tagsatzung.

in großer Unordnung die Neuchenette hinunter komme und in Biel Quartier verlange, und daß das Bataillon Näff von Appenzell auf dem Tessenberg übernachten und am folgenden Tage nach Aarberg ziehen wolle. Mit lobenswerther Entschlossenheit ergriff Finsler schnelle Maßregeln, diesen meuterischen, den schweizerischen Kriegsruf entehrenden, Truppen den Uebergang über die Zihl und Aar zu sperren und ihnen die Möglichkeit zu nehmen, Schrecken und Verwirrung durch die ganze Schweiz zu verbreiten und ihre Schande und ihren aufgelösten Zustand vor ihren Mitbürgern zur Schau zu stellen. Daher befahl er dem Artilleriehauptmann Vögeli, mit drei Vierpfündern und zwei Infanteriecompagnien die beiden Brücken über die Zihl zwischen dem Neuenburger- und dem Bieler-See zu verwahren, dem Oberstlieutenant Heidegger mit seinem Bataillon und mit drei Vierpfündern den Hauptdurchgang bei Nidau und die Fähren bei Brügg und Gottstadt zu besetzen, dem Oberstlieutenant Benoit die Landungsplätze am Bieler-See und mit den andern den Paß zu Aarberg zu bewachen, den Oberst Meier endlich ersuchte er, für Büren und Solothurn Sorge zu tragen und sich mit den Bataillonen Bleuler und Arter dahin zu begeben, wo es nothwendig sei. Vier von der Batterie Füßli in Walperswyl aufgestellte Achtpfünder sollten von da aus nach jedem bedrohten Punkte gebracht werden können. Auf die Kunde, daß die Bataillone Näff und Rickenmann scharf geladen und sich geäußert hätten, den Heimweg mit Gewalt zu erzwingen, ertheilte Finsler allen Befehlshabern gemessene Befehle, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und ließ die Kanonen mit Kartäschen laden. Auf die erste Nachricht hatte auch der luzernische Oberst Zurgilgen sein Bataillon nach Niederbipp, Attiswyl, Wiedlisbach und Wangen verlegt, um von dieser Seite gleichfalls den Weg nach dem Innern zu sperren. Mit eben so lobenswerther Thätigkeit wurde von den bernischen Behörden mitgewirkt. Während zu Nidau von dem zufällig dort befindlichen Dragonerhauptmann Graf mit Hülfe der dortigen Bürgerschaft und herbeigeeilter Landwehr die nöthigen Sicherheitsanstalten vorgekehrt wurden, strömte zu Erlach,

Büren und Aarwangen, auf ersten oberamtlichen Ruf, die Mannschaft der Reserve und Landwehr zahlreich herbei, und unterstützte mit Eifer die getroffenen Verfügungen [1].

Nachdem am 10., Abends, jene Maßregel ausgeführt worden, erschienen am 11. zuerst bei der Brücke von Landeron sieben Mann des Bataillons Näff mit einem Theil des Heergeräthes und Lebensmitteln, dann zu Aarberg ungefähr vierzehn Oberoffiziere, Unteroffiziere und Gemeine, welche für dasselbe Quartier machen wollten, und endlich das Bataillon selbst zu Biel, mit der Absicht, über die Zihl zu gehen. Die bedenkliche Vereinigung dieser beiden Bataillone auf einem Punkte entwickelte schnell den Entschluß des wackern Obersten und Brigadecommandanten Meier, der es dem Geiste seiner Verhaltungsbefehle gemäß unternahm, mit drei Compagnien des Bataillons Bleuler nach Biel zu eilen, das Bataillon Näff zu seiner Pflicht zurückzuführen, und es mit Hülfe der wohlgesinnten Offiziere, denen es nur an kräftiger Unterstützung gemangelt hatte, dahin brachte, daß diese Truppen wieder umkehrten und zur Brigade abzogen. Als bei'm Bataillon Rickenmann der Versuch mißlang, bestrafte Meier den beharrlichen Ungehorsam durch Entwaffnung. Der Oberst d'Affry, der die Division befehligte, war zu weit von den meuterischen Truppen entfernt, als daß er persönlich hätte entgegenwirken können. Die übrigen Bataillone dehnten sich rückwärts im St. Immerthale aus, machten sich eigenmächtig Quartiere und dabei mancherlei Ausschweifungen schuldig, von denen die meisten und stärksten dem Bataillon Siegfried zur Last fielen, aus welchem, nach den meisten Aussagen, der Haupttrieb zur Meuterei ausgegangen war, weßwegen dieses Bataillon auch von seiner Kantonsregierung eine scharfe Mißbilligung erhalten hatte.

Der Oberfeldherr hingegen schickte von Neuenburg den Obersten Hauser zu den meuterischen Truppen, mit dem Auf-

---

[1] Amrhyn III. Beilage zur Nr. 115 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten von 1815.

trage, ein Bataillon nach dem andern zu versammeln, denselben die letzten Armeebefehle verlesen lassen, ihnen das Unregelmäßige und Strafbare ihres Benehmens vorzustellen und zu erklären, daß der General zwar die Mittel besitze, sie für ihren Ungehorsam zu strafen, allein dieselben nicht anwenden, sondern ihnen freistellen wolle, bei ihren Fahnen zu bleiben und ihre Pflicht zu thun oder nach Hause zu kehren. Der Oberst sollte dann die Mannschaft auffordern, sich auszusprechen, die Gehorsamen von den Widerspenstigen söndern, die erstern sogleich über Neuenburg zur Division abmarschiren lassen, die zweiten aber mit Marschrouten und Colonnenführern nach Hause senden. Auf das Ansuchen der Offiziere ließ der Oberst von Hauser sich jedoch bewegen, dem Bataillon Rickenmann seine Gewehre wieder geben und dasselbe über Neuenburg zum Heere stoßen zu lassen, eine Milde der Behandlung bei einem so groben Fehler, die der Oberstquartiermeister wohl nicht mit Unrecht mißbilligte. Die im St. Immerthale gelegenen vier Bataillone hingegen waren auf die Nachricht, daß der Paß von Nidau gesperrt sei, wieder vorwärts gegangen und hatten den Befehlen des Brigadiers Folge geleistet. Indessen war auch dieser Marsch fortdauernd mit großen Unordnungen begleitet. Der Oberst von Hauser traf sie bereits nicht mehr im St. Immerthal an, bemerkte aber noch viele Spuren ihrer Reden und Handlungen. Sowohl die abweichenden Ansichten über die Richtigkeit des Verhältnisses der kriegerischen Stellung zum Vertheidigungssystem der Tagsatzung als die Nachricht der ausgebrochenen Meuterei unter den Truppen bewogen die oberste Bundesversammlung am 11. Juli, zwei eidgenössische Repräsentanten, den Schultheißen Vinzenz Rüttimann und den Landammann Zellweger, in's Hauptquartier abzuordnen, um diese Verhältnisse mit dem Oberfeldherrn näher zu besprechen und zu ordnen, und sich dann auch nach Basel zum Erzherzoge Johann zu begeben und sich unter Zusicherung aufrichtiger Ergebenheit mit ihm über seine Aeußerungen und Wünsche in Betreff einer allfälligen Mitwirkung zur Belagerung Hüningens näher zu besprechen. Den

sechs widerspenstigen Bataillonen sollte das ernstliche Mißfallen der Tagsatzung über ihr störrisches und ungehorsames Betragen mit Nachdruck zu erkennen gegeben, sie über die Gesinnung und den Willen der Bundesbehörde belehrt und zu pflichtmäßigem, unbedingtem Gehorsam gegen ihre militärischen Obern gebührend angewiesen werden. Endlich sollten die Repräsentanten noch mit dem Oberfeldherrn und dem Oberstquartiermeister die nöthige Verabredung treffen, damit die Aufträge der Tagsatzung in Hinsicht der Verminderung des Heeres in Erfüllung gingen, sobald es die Umstände gestatten möchten. Nach einer Besprechung in Bern mit dem Oberstquartiermeister am 13., Abends, in Neuenburg angekommen, vereinigte man sich am folgenden Tage dahin, daß unverzüglich ein Armeebefehl erlassen werde, in welchem das Aufrührerische des Benehmens dieser Bataillone, das Mißfallen der Tagsatzung und die Auflösung der Brigade Schmiel als erste Folge dieses ordnungswidrigen Benehmens angezeigt, die zum Gehorsam zurückgekehrten Bataillone in die Reserve gezogen, Toggenburg und Rickenmann über den Jura gesendet und einstweilen der Brigade Abyberg einverleibt würden. Die Divisionschefs, unter welche diese Bataillone zu stehen kämen, sollten Vorverhöre aufnehmen, damit man auf die wahre Ursache dieses Ungehorsams gelangte und die Schuldigsten den Kriegsgerichten überliefern könnte. Wirklich wurde der beschlossene Armeebefehl am 15. erlassen, die Brigade Schmiel aufgelöst und die ungehorsamen Bataillone andern Bataillonen einverleibt, wo sie Corveendienste thun und die Fahne eingerollt tragen mußten. Dabei wurde ihnen der halbe Sold zurückbehalten, um den durch die Ausschweifungen angerichteten Schaden zu decken. Alle diese meuterischen Bataillone waren nun zwar in Frankreich eingerückt, aber auf dem Wege dahin viele Einzelne ausgerissen, besonders aus den Bataillonen Pozzi und Toggenburg und der Scharfschützencompagnie Scherer, so daß man am 15. bereits 180 Mann eingebracht hatte. Bei dem aargauischen Bataillon Siegfried hatte sich der Regierungsrath und Oberst Herzog persönlich eingefunden

und war an dessen Spitze über die Grenze gegangen. Verschiedene Regierungen bezeugten noch sowohl ihren Truppen selbst als an die Tagsatzung ihren Unwillen über das Geschehene. Von Appenzell Innerrhoden aber wurde dem Brigadebefehlshaber, Oberst von Schmiel, ein sehr schwankender Befehl zur Last gelegt, der in der Folge Anlaß zu einer Untersuchung gab [1]).

Die in Zürich vom Heere eintreffenden Nachrichten steigerten noch den Unmuth der Tagherren und die Spannung der letztern mit den Oberbefehlshabern, und die Berichte des Oberstquartiermeisters stellten die Sachen nicht in einem günstigern Lichte dar. Lag es doch am Tage, daß das Vorrücken des größten Theiles des Heeres in concentrirten Massen über die Grenze eine große Verwirrung in die Verwaltung gebracht hatte; daß die Truppen, da sie in den ärmsten Gegenden Halt machen mußten, sich dem Mangel ausgesetzt fanden, und daß die spätere weitere Ausdehnung, worüber nach den Gesinnungen der Tagsatzung und den Verhältnissen der Schweiz gegen Frankreich so viel zu bemerken schien, im Grunde durch die Noth veranlaßt worden war. Privatberichte, die wohl etwas übertrieben klangen, sprachen von Ausschweifungen und Erpressungen der Truppen, welche ebenfalls der Mangel veranlaßt hatte. Ueber diese mißlichen Begebenheiten und Verhältnisse besprach man sich hin und her, und es fielen allerlei, mitunter bittere, Betrachtungen. Allmälige Verminderung des

---

[1]) Amrhyn III. Der besprochene Befehl lautet folgendermaßen:

„Der Brigadecommandant hat Ordre erhalten, heute den französischen „Boden zu betreten, um die eidgenössischen Truppen in bessere Quartiere zu „verlegen; er wird diesen Befehl für seine Person vollziehen und fordert alle „Jene auf, welche Zutrauen zu ihm haben, ihm zu folgen; er will nur „Freiwillige. Die Behörden in Frankreich erwarten uns, und die beßte Aufnahme ist gewiß. Wir führen keinen Krieg gegen Frankreich; noch ist kein „Mann feindlicher Truppen bei Besançon, zwanzig Stunden von hier. „Glaubet nur, ich werde Euch nie betrügen."

Sollte man wohl glauben, daß ein solcher Befehl an schweizerische Krieger gerichtet war?

Heeres schien auch wegen der Kosten dringendes Bedürfniß und man war mit der vorläufig beabsichtigten Herabsetzung auf 15,000 Mann einverstanden. Eben so nothwendig schien der diplomatischen Commission eine bleibende Beaufsichtigung des Hauptquartiers durch die eidgenössischen Repräsentanten [1]. Der Oberfeldherr seinerseits machte hingegen auf die aus dem System der Tagsatzung hervorgehenden Schwierigkeiten aufmerksam, da die Lage bedenklich werden konnte, wenn man den Waffenstillstandsvorschlag des französischen gegenüberstehenden Generals Laplane ausschlüge, und doch nicht vorrückte und auch nicht auf die Unterstützung der Verbündeten rechnen könnte. Das System der Uebereinkunft vom 20. Mai schien je länger, je unhaltbarer. Erzherzog Johann wünschte dringend die Theilnahme der Schweizer an der Belagerung von Hüningen, die Generale Frimont und Colloredo ihr Vorrücken gegen Besançon und das Berennen dieses Platzes. Unter solchen Umständen ermächtigte der Oberfeldherr den General Castella, in eine Unterhandlung mit dem General Laplane einzutreten. Diese Uebereinkunft wurde auch wirklich mit Bewilligung der eidgenössischen Repräsentanten und unter Vorbehalt der Genehmigung der obersten Bundesversammlung abgeschlossen. Noch ehe jedoch diese letztere Statt finden konnte, machte der Rückzug der eidgenössischen Truppen aus Frankreich diese Uebereinkunft unnöthig [2].

Der Oberfeldherr meldete nämlich der Tagsatzung: Seit dem angenommenen Reductionsplane, dem zu Folge zehn Bataillone in Hochburgund stehen bleiben sollten, seien Gründe eingetreten, die ihn für einen gänzlichen Rückzug der Truppen aus Hochburgund bestimmten. Den Schweizern könne man nicht vorwerfen, daß sie im Zeitpunkte der Gefahr irgend eine Anstrengung gescheut, und ihre Truppen hätten sich auch jeden Ruhm verdient, der ohne thätige Theilnahme

---

[1] Die diplomatische Commission an die eidgenössischen Repräsentanten Rüttimann und Zellweger. 17. Juli 1815.

[2] Amrhyn III.

am Kriege erreicht werden konnte. Jetzt sei die Gefahr nicht mehr vorhanden, die französischen Freischaaren hätten sich aufgelöst, die verbündeten Heere seien vorgerückt, und alle Umstände erlaubten den freiwilligen Rückzug der Schweizer, ja ihr langes Verweilen in dem ausgesogenen Lande müßte für feindseliges Benehmen angesehen werden. Auch erzeugten die Entbehrungen aller Art, die Ermüdung der Truppen in zweckloser Unthätigkeit eine Mißstimmung unter ihnen, die von bedenklichen Folgen sein könnte. Bis zum Entscheid der Tagsatzung habe der Oberfeldherr die drei in Frankreich stehenden Divisionen so in Bewegung gesetzt, daß die dritte noch in Pontarlier den Entscheid der Bundesbehörde abwarten werde. Das von den eidgenössischen Truppen eingeschlossene Fort de Jour hatte endlich durch Vermittlung des bekannten Fauche-Borel am 19. die weiße Fahne aufgesteckt, zur Besetzung des Val des Rousses und des Pays des Gex waren die nöthigen Verstärkungen an den Oberst von Sonnenberg abgegangen. Der General von Bachmann verlegte sein Hauptquartier wieder nach Bern. Diesen Schritten war eine Berathung der obersten Stabsoffiziere und der Repräsentanten vorangegangen, in welcher die Meinung einer gänzlichen Zurücknahme aller Truppen aus diesem Lande auf eine unerwartete Weise sowohl von dem Oberfeldherrn als von dem Generalmajor Castella vorgetragen und sehr nachdrücklich verfochten wurde. Den übrigen Theilnehmern an diesem eidgenössischen Kriegsrathe fiel es nicht wenig auf, daß die vermuthlich keineswegs ungegründeten Nachrichten von großer Unzufriedenheit und Gährung unter einem Theile der Truppen genau von denjenigen höhern Offizieren der ersten Division herrührten, welche drei Wochen früher am lautesten und bestimmtesten den Einmarsch in Frankreich als das einmüthige Begehren ihrer Mannschaft und das einzige Mittel zur Erhaltung der Ruhe unter denselben gebieterisch gefordert hatten. In der Vorberathung selbst waren die Ansichten getheilt. Nach der Meinung der Einen sprachen vorzüglich die schlechte Mannszucht, die bei den zurückbleibenden Bataillonen einzureißen drohte, und welche

den Ruhm schweizerischer Waffen verdunkeln konnte, so wie die in Frankreich erfolgte Auflösung der Freischaaren, die an den Grenzen eingetretene Waffenruhe und das Aufstecken der weißen Fahne auf dem Fort de Joux für das gänzliche Zurückziehen der eidgenössischen Truppen aus Frankreich. Andere hingegen glaubten, daß gerade Rücksichten gegen Frankreich ein längeres Verbleiben jenseits der Grenzen empfählen; wie denn auch die von den eidgenössischen Truppen besetzten Gegenden von den verbündeten Heeren verschont und denselben weder Brandschatzungen, noch Lieferungen auferlegt worden seien. Hatten doch aus diesen Rücksichten die französischen Generale in der Uebereinkunft des Generals Laplane den eidgenössischen Truppen einen ausgedehntern Besitzkreis eingeräumt und hauptsächlich den Besitz von Salins zugestanden, damit die beträchtlichen Salzpfannen nicht unter fremde Verwaltung kämen, da sie gesehen, daß die Salzlager in Pontarlier und Jougne nur versiegelt, aber unter der Aufsicht der über sie bestellt gewesenen Behörden geblieben waren. Endlich schienen nach dieser Ansicht auch der schlimme Eindruck und die schiefen Beurtheilungen zu berücksichtigen, welche ein so schneller gänzlicher Rückzug in der ganzen Schweiz und besonders in den so sehr erschöpften Grenzkantonen machen würde, da die ganze Last des Unterhaltes wieder auf sie allein fiele [1]).

Der diplomatischen Commission flößten die Berichte des Oberfeldherrn und der eidgenössischen Repräsentanten die lebhaftesten Besorgnisse ein. Vor Allem war der Widerspruch zwischen zwei sich einander so rasch folgenden Anträgen im höchsten Grade auffallend, da man am 18. Juli die Genehmigung einer mit französischen Generalen abgeschlossenen Uebereinkunft verlangte, welche der ersten und zweiten Division des eidgenössischen Heeres ausgedehnte Cantonnirungen in Frankreich anwiese, während man zwei Tage später die Nothwendigkeit vorstelle, alle Truppen aus Hochburgund zurückzuziehen,

---

[1]) Amrhyn III.

und wirklich schon eine allgemeine Bewegung auf diesen Zweck angeordnet habe. Eben so bedenklich schien ihr die Mißstimmung, welche das unzeitige Vorrücken nach Frankreich, der Mangel an Verpflegungsanstalten bei diesem Einmarsch und die darauf erfolgten vielfältigen Entbehrungen unter den Truppen verbreitet hatten. Endlich schien man zu befürchten, daß die Folgen des jetzigen, vielleicht eben so übereilten, ohne vorherige Berathung der Tagsatzung, von dem Oberfeldherrn bereits angeordneten Rückzuges, die Tagsatzung auch in Bezug auf ihre Verhältnisse gegenüber den verbündeten Mächten in eine falsche Stellung bringen könnten. In der Umfrage der Tagherren ließ sich mancherlei Tadel und manche Rüge hören. So brachte der Gesandte von Bern, obgleich zu gut mit der allgemeinen Stimmung bekannt, um sich einigen Erfolg in Bekämpfung des Vorschlages der diplomatischen Commission zu versprechen, an: der Zweck der nur gegen Bonaparte gerichteten Bewaffnung sei nun erfüllt, da der König von Frankreich wieder zur Regierung gekommen, die Freischaaren auf den schweizerischen Grenzen aufgelöst und die Sicherheit wieder eingetreten wäre. Bei dem Vorrücken der eidgenössischen Truppen sei es mit im Plane gelegen, das Vordringen der verbündeten Heere zu erleichtern; man müsse ihnen daher vom Rückzuge zeitig genug Kenntniß geben, damit sie ihre Anstalten treffen könnten. Unverständig sei es gewesen, eine Uebereinkunft, wie die mit Laplane, abzuschließen, wenn man einen Rückzug beabsichtigte, und pflichtwidrig, diesen Rückzug zu vollziehen, ohne den Beschluß der Tagsatzung abzuwarten. Derjenige von Luzern wollte dem Oberfeldherrn über die nun erst bekannt gewordene Unterhandlung mit den österreichischen Generalen rücksichtlich der Ausfüllung des Zwischenraumes zwischen beiden österreichischen Heeren seine Rechtfertigung abfordern. Das eifrig bourbon'sche Solothurn wollte nur dann zum Rückzuge stimmen, wenn erklärt würde, daß die Tagsatzung den bis jetzt besetzten Theil von Hochburgund dem Könige wieder zurückstelle. Freilich wurde ihm von dem weniger ritterlich, aber eidgenössischer gesinnten Basel entgegnet, daß

dieses gegen das angenommene System sei, weil dieses Land nicht für den König, sondern zur Sicherheit der schweizerischen Grenzen besetzt worden sei. Ungeachtet dieser abweichenden Ansichten vereinigte man sich am Ende doch zu folgendem einmüthigen Beschlusse: 1) So wie die kräftige Vertheidigung der Schweizer-Grenze als Zweck der Aufstellung der eidgenössischen Truppen bereits im Merz durch die Tagsatzung erklärt und seither in allen ihren Beschlüssen wiederholt und in zahlreichen Weisungen dem General zur Beobachtung empfohlen worden; so wie die Ueberschreitung der Grenze ihre Zustimmung nur in so fern erhielt, als sie für die Sicherung eben dieser Grenze, oder für den offenen Zusammenhang der verschiedenen Theile des Schweizer-Gebietes unter einander, und insbesondere für die freie Verbindung mit Genf erforderlich war, so beantwortete sie die nunmehrige Einfrage des Oberfeldherrn in dem Sinne eben dieser Grundsätze, und wies ihn neuerdings auf solche hin. 2) In Folge der nämlichen Grundsätze erwartete die Tagsatzung, das Armeecommando werde die Hauptabtheilungen aus ihrer zu weit ausgedehnten Stellung in Hochburgund auf das schweizerische Gebiet zurückziehen, dabei jedoch die Landschaft Gex, gemäß der darüber mit dem General Frimont verabredeten Uebereinkunft, die Bergfestung Blamont, die Pässe von Jougne und les Rousses besetzt halten. 3) Der Oberfeldherr wurde aufgefordert, Sorge zu tragen, daß der Rückmarsch der Truppen auf Schweizer-Gebiet mit Anstand und Ordnung also geschehe, daß die Bewegungen der Truppen nach den Verpflegungsmitteln regelmäßig berechnet seien, daß durch zu starke Anhäufung derselben in den von ihnen betretenen Kantonen nicht allzu große Belästigung und kein weiterer Grund zu Klagen über mangelhafte Verpflegung gegeben werde. 4) Der Oberfeldherr sollte die in der Nähe stehenden Truppenbefehlshaber von dem Rückmarsche der eidgenössischen Truppen in Kenntniß setzen. 5) Die Tagsatzung billigte den ihr vorgelegten Plan zu Herabsetzung der Truppen auf siebenundzwanzig Bataillone, die in billigem Verhältnisse der Kantone, und so, daß den Wünschen der

Kantonsregierungen für die Auswahl der zu entlassenden Abtheilungen Rechnung getragen werde, ungesäumt in's Werk zu setzen, und mit verhältnißmäßiger Herabsetzung des Generalstabes zu verbinden sei. 6) Eine noch weitere Herabsetzung der Kantonscontingente und des Generalstabes solle von nun an entworfen und der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Repräsentanten ermächtigte man zur Rückkehr, sobald der Beschluß in Vollziehung gesetzt sein würde. Das diesen wichtigen Beschluß der Bundesbehörde begleitende Mittheilungsschreiben an den Oberfeldherrn aber war nichts weniger als schmeichelhaft, sondern ließ beinahe eine ärgere Mißstimmung voraussetzen, als diejenige gewesen war, die wirklich vorgeherrscht hatte [1].

Was dieses Begleitschreiben im Hauptquartiere für einen Eindruck machte, konnte man am beßten aus dem Umstande entnehmen, daß bereits in der folgenden Sitzung, am 24.,

---

[1]) Amrhyn III. Protokoll der Tagsatzung vom 22. Juli 1815. Bericht der Gesandtschaft von Bern. Das Schreiben der Tagsatzung lautete folgendermaßen:

Herr Obergeneral!

Die Zuschriften Euer Excellenz vom 18. und 20. Juli haben heute in unserer Mitte eine wichtige und ernstliche Berathung veranlaßt. Durch erstere wird der Tagsatzung eine Convention zur Genehmigung vorgelegt, welche der ersten und zweiten Division Cantonnirungen in Hochburgund anweiset; durch letztere vernimmt die Tagsatzung den Antrag, diese nämlichen Divisionen schleunigst aus Hochburgund auf das eidgenössische Gebiet zurückzuziehen, und zwar aus solchen Gründen, die wir oft bei standhafter Behauptung unseres Nationalvertheidigungssystems, sogar gegen Euere Excellenz, entwickelt haben. Wir wollen die Vergleichung nicht weiter verfolgen; wir wollen viele Bemerkungen unterdrücken. Euere Excellenz empfangen unsern einmüthigen Beschluß, auf dessen pünktliche Befolgung wir aber zuverläßig zählen müssen, da es uns nicht allein an der Consequenz unserer Beschlüsse gelegen ist, sondern vorzüglich an der Ehre und an dem Unterhalt der Armee, deren Rückzug eben so regelmäßig als ehrenvoll sein soll, als ihre Stimmung zur Zeit einer wirklichen Gefahr sich für die vaterländischen Grenzen vortrefflich bewiesen hat. Da wir Euerer Excellenz mit ausgezeichneter Hochachtung wohl zugethan verbleiben u. s. w.

Im Namen u. s. w.

also bloß zwei Tage später, die Entlassungsbegehren des Oberfeldherrn und des Generalmajors vorlagen. „Nach einer „langen Laufbahn,“ so schrieb der greise Bachmann, „in „welcher kein Augenblick sei, auf den er nicht mit der Zufrie„denheit, die das Gefühl guten Willens und treuer Absicht „gibt, zurückblicken könne, habe er geglaubt, seine übrigen „Tage in Ruhe verleben zu können, als er von der Tag„satzung zum Oberbefehl des Heeres berufen worden sei. Die „Schwierigkeit einer solchen Stellung habe er keineswegs ver„kannt, aber damals geglaubt, das eidgenössische System in „der Proclamation vom 24. Merz deutlich angegeben zu sehen, „und der Wunsch, die Früchte einer langen, mühevollen Er„fahrung seinem Vaterlande darzubringen und seinem Lande „in einer ehrenhaften, kriegerischen Stellung seine letzten „Kräfte zu widmen, hätten ihn bewogen, dem ehrenvollen „Rufe zu folgen. Die Begebenheiten hätten dann eine ganz „unerwartete Wendung genommen, wodurch seine Stellung „verrückt und er derselben fremd geworden sei. Von diesem „Augenblicke an habe er den Entschluß gefaßt, so wie jeder „Anschein von Gefahr vorüber sei, abzutreten, deßwegen lege „er eine Stelle nieder, in welcher er den Rest seiner Gesund„heit und der Gemüthsruhe, die oft dem bittersten Glücks„wechsel widerstanden, zugesetzt habe.“ In der hohen Bundesversammlung bekämpfte Niemand die Entlassungsgesuche, wohl aber wurde die Entlassungsbewilligung auf eine ehrenvolle Weise ausgesprochen und auf die Verminderung des Heeres begründet, wie denn auch das Begleitschreiben dieses Mal freundlicher und versöhnender klang [1]). Bachmann übergab dann den Oberbefehl dem von der Tagsatzung dazu bezeichneten Oberstquartiermeister Finsler, und nahm in einem Armeebefehl von den Truppen Abschied. Seine lange kriegerische Laufbahn war beendigt.

Bezüglich auf den Durchmarsch der eidgenössischen Truppen war zwischen dem Obersten von Gady und dem Befehls-

---

[1]) Amrhyn III. Protokoll der Tagsatzung vom 24. Juli 1815.

haber des Forts de Jour eine Uebereinkunft geschlossen worden, welche, nach dem Urtheile des Oberstquartiermeisters, leicht ehrenvoller und vortheilhafter hätte abgefaßt werden können, da die Anzahl der eidgenössischen Truppen, der es gestattet war, unter den Kanonen der Festung durchzuziehen, gewissermaßen der Aufsicht des Commandanten unterworfen war. Auf dem Rückwege hatte man als Folge früherer Unordnungen in Valeyres das luzernische Bataillon Göldlin entwaffnet; da dasselbe sich jedoch wieder gut benahm, so gab man ihm, mit Ausnahme einiger Hauptschuldigen, die Waffen wieder.

Der Krieg war übrigens in Frankreich, mit Ausnahme einiger Festungen, größtentheils zu Ende. Noch hatte man sich in den ersten Tagen Juli ziemlich lebhaft in der Gegend von Paris geschlagen. Aber am 4. Juli war endlich eine Uebereinkunft geschlossen worden, laut welcher die Hauptstadt Frankreichs zum zweiten Male in die Hände der Verbündeten kam. Das große französische Heer zog sich unter Davoust hinter die Loire zurück. Am Nachmittage des 8. Juli hielt Ludwig XVIII. seinen Einzug in Paris. Das österreichische Heer von Oberitalien hingegen besetzte am 14. Lyon. Ja selbst die österreichisch-neapolitanische Armee rückte, ungefähr 32,000 Mann stark, über Nizza gleichfalls in Frankreich ein.

Fünftes Kapitel.

Belagerung, Eroberung und Schleifung der französischen Grenzfestung Hüningen.

Auch nach dem Einmarsche in Paris und der Wiedereinsetzung Ludwigs XVIII., auch nach der allmäligen Auflösung des zu Napoleon übergetretenen Heeres sahen sich die verbündeten Heere genöthigt, französische Festungen, die in den von ihnen besetzten Landestheilen lagen, einzuschließen, zu berennen und zu belagern. Dieses geschah denn auch in der

Nähe der Eidgenossenschaft. So war Straßburg bis zum September eingeschlossen, anfänglich auch Belfort, welches jedoch nur durch Truppen, die dem Befehle des Erzherzogs Johann untergeordnet waren, beobachtet wurde. Auch Schlettstadt und Neubreisach schloß man, jedoch mit Waffenstillstand, ein. Ernster waren hingegen die Ereignisse vor Hüningen, einer der einzigen Orte, wo eine förmliche Belagerung ganz durchgeführt wurde. Hüningen, eine von Ludwig XIV. in den Jahren 1680 und 1681 angelegte, die Gemarkung der Stadt Basel zunächst berührende, Festung am Rhein, enthielt schöne Vorräthe und Casernen für 4000 Mann. Die unter den Befehlen des Gouverneurs, Generals Barbenegre, und des Commandanten, Obersten Chancel, bestehende Besatzung wurde auf 3000 Mann geschätzt. Die Festung war im vollkommensten Vertheidigungszustande. Die schon vorhandenen Werke hatte man noch durch eine auf 150 Klafter vorwärts der Lünetten erbaute Redoute in der Gegend des Denkmals des Generals Abatucci vermehrt. Ueber hundert Geschütze vertheidigten den Platz, indem man eine hinreichende Menge von Vorräthen und Lebensmitteln für eine lange Vertheidigung fand. Die Stimmung der Linientruppen, so wie diejenige der Bürger, welche den Dienst verrichteten, sprach sich für eine standhafte Vertheidigung aus. Die Nationalgarden der Umgegend hingegen ergriffen jede schickliche Gelegenheit zur Flucht.

Die erste Einschließung dieser Festung hatte am 26. Juni durch Truppen unter den Befehlen des Erzherzogs Ferdinand von Este Statt gefunden, die zu dem oberrheinischen Heere gehörten. Am folgenden Tage übernahm der Feldmarschall-lieutenant Mariaßy mit vier Bataillonen Fußvolk, drei Schwadronen Reiterei und einer Dreipfünderbatterie (reitende) von der Abtheilung des Erzherzogs Johann die Blokade. Am 28. aber war die vollständige Einschließung durch den Erzherzog selbst bereits so angeordnet, daß die Postenlinie vier bis fünfhundert Klafter von dem Kamm des Glacis entfernt aufgestellt ward, und sich auf beiden Ufern des Rheins bis an die

Schweizer-Grenze ausdehnte. Wie dann auf einmal Basel am 28., jedoch ohne einen bedeutenden Schaden zu erleiden, beworfen wurde, und wie es damals am Belagerungsgeschütz fehlte, um den Angriff ernstlich zu erwiedern, ist bereits erzählt.

Da weder die anfängliche Aufforderung zur Uebergabe, noch die am 3. Juli wiederholt gemachten Vorstellungen über die Lage Frankreichs, noch selbst die Capitulation von Paris, den Befehlshaber zur Uebergabe bewegen konnte, so blieb nur die Anwendung von Gewalt zur Erreichung des vorgesteckten Zieles übrig. Allein das österreichische Belagerungsgeschütz war in Prag und Linz geblieben. Daher äußerte der Erzherzog gegen den Oberstlieutenant Ott den Wunsch, aus den schweizerischen Zeughäusern grobes Geschütz zu erhalten. Alsobald war von der vereinigten diplomatischen und militärischen Commission, theils durch Ansuchen an die Regierung von Zürich um schleunige Absendung der schon in Bereitschaft gehaltenen Vierundzwanzigpfünder und Mörser, theils durch Einladung an einige andere Stände, ihre Vorräthe an solchem Geschütz und Munition anzuzeigen, die Einleitung getroffen worden, diesem Ansuchen des Erzherzogs in möglichstem Maße zu entsprechen. Allein der Erzherzog begnügte sich nicht damit. Seine Vorliebe und Begeisterung für die Schweizer wünschte ihnen eine Gelegenheit zu geben, sich durch wirkliche Bethätigung am Kriege in Deutschland von dem übeln Rufe der Selbstsucht und des Mangels an kriegerischer Entschlossenheit zu befreien, den ihnen die traurigen Ereignisse von 1813 zugezogen hatten. Um den Krieg schnell zu endigen, hielten nämlich die Verbündeten für nöthig, ihre Heere so wenig als möglich durch Entsendungen zu schwächen. Hüningen, Belfort und Besançon aber waren diejenigen Festungen, welche die Schweiz am meisten bedrohten. Hatte doch noch der 28. Juni den Beweis geliefert, wie sehr Basel durch Hüningen gefährdet sei. Unter diesen Umständen hielt es der Erzherzog für klug und der Eidgenossenschaft würdig, wenn sie als Beweis ihrer Erkenntlichkeit und zu ihrer eigenen Ruhe und ihrem eigenen

Schutze wenigstens an der Bezwingung dieser Festungen thätig mitwirken wollte, um so mehr, als der Kaiser ihm aufgetragen, die Schleifung von Hüningen in Aussicht zu stellen, wenn die Schweiz zu dem Falle dieses Platzes beitragen wolle. Daher ertheilte er dem General von Steigentesch den Auftrag, in seinem Namen um die Absendung von 12,000 Mann und des in den schweizerischen Zeughäusern befindlichen Belagerungsgeschützes gegen jene Festungen nachzusuchen, was dieser auch that [1]. Allein in Zürich hatte man über diese Verhältnisse eine viel nüchternere Ansicht als der ritterliche und von dem alten Kriegsruhm der Eigenossenschaft begeisterte Fürst sich gedacht haben mochte. Man erwartete daselbst die nahe Wiederkehr Ludwigs XVIII., und trug, ungeachtet der Wichtigkeit der Schleifung Hüningens für die Zukunft von Basel, dennoch Bedenken, sich, nach vollendetem Hauptkampfe, in eine so feindselige Stellung gegen Frankreich zu setzen. Also antwortete man in Betreff der 12,000 Mann ausweichend, und glaubte, durch Lieferung von Geschütz, welches allerdings, im strengen Sinne, eine eben so feindselige Handlung war, als Theilnahme von Truppen, den Pflichten gegen die Verbündeten hinlänglich Genüge geleistet zu haben. Der Oberfeldherr Bachmann aber erhielt Vorwürfe darüber, daß einige nicht wohl abgewogene Ausdrücke in seiner Zuschrift vom 29. Juni an den Fürsten von Schwarzenberg, die man als ein förmliches Anerbieten aufgenommen hätte, 25,000 Mann zu gemeinschaftlichen Kriegsoperationen vorrücken zu lassen, diese Zumuthung wahrscheinlich veranlaßt habe [2]. Die eidgenössischen Repräsentanten Rüttimann und Zellweger wurden nun noch besonders bei dem Erzherzoge beglaubigt, um sich

---

[1] Erzherzog Johann an den Generalmajor von Steigentesch. Basel, den 5. Juli. Erzherzog Johann an den General von Bachmann, von gleichem Datum. Generalmajor von Steigentesch an den Bundespräsidenten. Zürich, den 6. Juli 1815.

[2] Die diplomatische Commission an den Generalmajor von Steigentesch, vom 8., 10. Juli 1815. Eidg. Miß. B. Nr. 617, 623.

mit demselben über die Belagerung von Häningen und die Theilnahme der Schweiz an letzterer näher zu besprechen.

Es war am 15., um Mitternacht, als die Repräsentanten in Basel eintrafen, wo sie bereits am folgenden Tage, Morgens, bei dem Erzherzoge vorgelassen wurden, sobald dieser Letztere aus der Messe zurückgekehrt war. Nachdem Rüttimann, auftragsgemäß, die Gesinnungen der Eidgenossen gegen das Kaiserhaus und mit Wärme seine eigenen und seiner Mitbürger Gefühle für die Person des Fürsten geschildert, erbrach der Letztere den Brief, dankte mit wenigen Worten, einige verbindliche Aeußerungen für die Ueberbringer beifügend, worauf sich ein Gespräch über die Lage der gegenseitigen Truppen und die bisherigen Verhältnisse erhob, bei dem der Erzherzog die Schweizer auf eine höchst belehrende Weise über die Ereignisse seit dem 15. Juni bis zu dem in Paris geschlossenen Waffenstillstande unterrichtete, wobei er eine große Vorliebe für den Herzog von Wellington aussprach. Auch der Schaden, den Wallis gelitten, kam zur Sprache, und wie da nicht anders geholfen werden könne als mit Geld, ebenso die schlimme Lage des Bisthums Basel. Es zeigte sich bald, daß der Erzherzog die in der ausschließlichen Verfassung Berns liegenden Hindernisse zu einer Einräumung an das letztere nur zu gut kannte, und mit den Repräsentanten eine Uebergabe an die Schweiz als Mittelweg für am zweckmäßigsten hielt. Am Tage vorher waren von Zürich zwei Zwanzigpfünder, ein Achtzehnpfünder, zwei achtzigpfündige und zwei dreißigpfündige Böller mit einiger Munition angekommen. Der fürstliche Feldherr zeigte Zufriedenheit mit diesem Beweise von Bereitwilligkeit und stellte dann den Gesandten der Tagsatzung die Gewissensfrage, ob die sechs nach Basel gesendeten Bataillone zu der Belagerung von Hüningen mitwirken würden oder nicht? Der Erzherzog glaubte um so mehr von der Biederkeit und Tapferkeit der Schweizer erwarten zu dürfen, daß sie nicht hinter ihren Marken bleiben würden, als sie selbst dort unter dem Kanonen- und Kleingewehrfeuer stünden, und sich müßten todtschießen lassen, ohne Antheil am Kampfe nehmen

und ihre gefallenen Brüder rächen zu können. Dieses sei das Einzige, was die Schweiz thun solle. Unklug wäre es, die Schweizer in das Elsaß oder sonst in das Innere von Frankreich führen zu wollen; aber Hüningen, das zu ihren Gunsten geschleift werden solle, einnehmen zu helfen, das dürfe er von den Schweizern fordern. Aber die Schweizer antworteten mit Bedächtigkeit, sie hätten von der Tagsatzung keine andern Aufträge, als die Wünsche und Ansichten Sr. kaiserl. Hoheit zu hinterbringen, was sie sich getreulich zu thun zur Pflicht machen würden. Hierauf lud sie der Prinz ein, selbst auf die Vorposten zu gehen und sich über die Richtigkeit seiner Darstellung zu überzeugen. Die Vorstellungen Rüttimanns und Zellwegers über die Ungeschicklichkeit der Milizen zu Belagerungsarbeiten, Sturmlaufen u. s. w. beantwortete der Erzherzog mit lachendem Mund und Gründen, die zu verstehen gaben, daß er auf ihre Gegenbemerkungen keinen Werth, wohl aber desto mehr auf seinen Wunsch und auf die Entsprechung lege. Die Einfachheit der Tafel, bei welcher sie zugezogen wurden, bewies ihnen, daß die Freuden derselben für den geistreichen und hochsinnigen Fürsten nicht zu den ersten des Lebens gehörten. Als sich die Abgeordneten der Tagsatzung Abends um 10 Uhr bei ihm beurlaubten, sprach er seine Mißbilligung der theilweisen Waffenstillstände unumwunden nebst der Hoffnung aus, daß der General Bachmann keinen solchen mit dem General Laplane abschließen möchte, ehe er sich mit dem General Frimont in's Einverständniß gesetzt hätte und man wüßte, ob die abgeschlossenen genehmigt würden. Noch einmal nahm der Erzherzog das Mitwirken der Schweizer zur Belagerung von Hüningen in Anspruch, und zwar mit dem bedeutenden Beisatze, daß, wenn es auch zu spät sein sollte, der bezeigte gute Wille ihn in den Fall setzen würde, ein kräftiges Wort für die Schweiz zu sprechen, aus der er nicht abzureisen wünschte, ohne ihr durch die Schleifung dieser Festung einen Beweis seiner wohlwollenden Gesinnungen zu geben. Von dem Wohlwollen des Fürsten für ihr Vaterland wirklich gerührt und von der Richtigkeit

seiner Ansichten durchdrungen, riethen die Abgeordneten den Tagherren an, zu entsprechen, da entweder alle Festungen durch Vertrag übergeben würden, und mithin kein Schuß mehr erfolgte, die Schweiz also in die Lage käme, mit dem guten Willen zu zahlen, oder der Krieg auf das Neue angehe, und dann eine Wendung nehme, wobei man der schweizerischen Kraftanstrengung noch ferner bedürfe und die Eidgenossen gezwungen würden, durch etwelche Mithülfe Anspruch auf Unterstützung machen zu können [1].

Die diplomatische Commission, der es vorzüglich darum zu thun war, den Ausgang der Dinge in Paris abzuwarten, suchte Zeit zu gewinnen, und beeilte sich nicht, das Anliegen des Erzherzogs an die Tagsatzung zu bringen. Sowohl die Repräsentanten als der Oberfeldherr sollten sich einstweilen in keine weitern Erklärungen über diesen Gegenstand einlassen. Da die schweizerischen Geschütze nicht hinreichten, um einen ernsten Angriff zu unternehmen, so trug ihre Herbeischaffung wenig zur Beschleunigung der Belagerung bei. Zwar hatte der Erzherzog den General Fasching von der Artillerie mit dem Auftrage nach Ulm gesandt, alles daselbst etwa befindliche Geschütz vor Hüningen zu schaffen. Der General hatte indessen daselbst nur zwei Achtzehnpfünderkanonen gefunden. Also blieb bis am 26. Juli vor Hüningen Alles ruhig und fand keine weitere Beschießung Statt. Am 25., Abends, hatten die schweizerischen Vorposten bemerkt, daß die Franzosen beschäftigt waren, eine am linken Rheinufer angelegte, zwischen beiden Vorposten liegende, Schiffmühle zu leeren und die darin vorhandenen Geräthschaften nach Hüningen zu schleppen. Diese Schiffmühle und ein anderes Schiff wurden dann später losgekettet und abgelassen, und vom Strome an das rechte Ufer getrieben. Die dortigen Schildwachen, die bestimmt behaupteten, es seien Leute darauf gewesen, gaben Feuer, worauf sich beide Schiffe wieder vom Lande entfernten und eine Viertelstunde unterwärts der Festung auf Sandhügeln

[1] Amrhyn III.

strandeten. Am 26., im Augenblicke, wo der Oberst Lichtenhahn beschäftigt war, die nöthigen Erkundigungen über diesen Vorfall einzuziehen, begann die Beschießung aus der großen Batterie von Hüningen; ungefähr vierzig Bomben wurden in die Stadt geworfen, und mehrere Häuser dadurch nahmhaft beschädigt. Den unmittelbar darauf vom Erzherzoge und dem Obersten Lichtenhahn abgesendeten Parlamentärs antwortete der Gouverneur, die Schweizer hätten die Schiffmühle losgemacht, und dadurch den Eigenthümern, seinen Freunden, einen Schaden von achtzigtausend Franken zugefügt, darum habe er schießen lassen; auch seien sie schuld am Brande von Burgfelden, und er werde gegen solche vorsätzliche Privatbeschädigungen jedes Mal Repressalien gebrauchen. Alle Versuche, ihn eines Bessern zu belehren, scheiterten, während der Oberst Lichtenhahn versicherte, daß, nach allen eingezogenen Erkundigungen, die Schiffmühle von den Franzosen selbst losgemacht worden sei. In einer schriftlichen Antwort an den Erzherzog Johann beschwerte sich General Barbenegre bitter über das Benehmen der Schweizer und ihre Beschädigungslust. Insbesondere warf er den Baselern vor, daß sie die ihm gemachten Versprechen nicht gehalten, und erklärte, einzig aus Achtung für Se. kaiserl. Hoheit mit der Beschießung aufgehört zu haben, wobei er jedoch dessen Dazwischenkunft in dieser Angelegenheit in Anspruch nahm. Der wahre Beweggrund des Benehmens des Gouverneurs aber gab sich deutlicher in einer Zuschrift vom 30. Juli an den Obersten Lichtenhahn zu erkennen, in welcher der Gouverneur zwar alle Schuld des Geschehenen auf die Schweizer zurückzuschieben suchte, jedoch nichts desto weniger der Stadt Basel für die Zukunft unter der Bedingung Schonung zusicherte, daß Basel der Besatzung von Hüningen eine angeblich versprochene Entschädigung von 300,000 Franken und zwar 250,000 Franken in Baarschaft, 4000 Paar Schuhe, 4000 Ellen Tuch und 4000 Ellen Leinwand, bezahle, worüber der General Barbenegre eine beförderliche Antwort gewärtige. Die entsprechende Antwort erfolgte nicht, wie sie der Gouverneur gehofft hatte, und die angriffs-

weise Stellung der Schweizer-Truppen dauerte fort, ohne daß die Beschießung erneuert worden wäre [1]).

Entschiedener nahm jetzt der bei Hüningen befehligende Erzherzog Johann die Mitwirkung der in Basel befindlichen Schweizer-Truppen in Anspruch. Von dem Kaiser hatte er den Auftrag, so schrieb er den Tagherren, der Schweiz zu versprechen, daß man die Schleifung der Festung Hüningen vornehmen würde, wenn die Schweizer thätigen Antheil an ihrem Falle nähmen. Die Mitwirkung der in der Umgegend wirkenden 5000 Schweizer wurde ihm nun in so weit verweigert, als von der Bundesversammlung bis jetzt keine Erlaubniß vorhanden sei. Diese Verweigerung war aber um so befremdender für den fürstlichen Feldherrn, als man einen Abgeordneten nach Paris sandte, um das Wohlwollen der Verbündeten noch weiter in Anspruch zu nehmen [2]). Solche ernste Belehrung wirkte; in der Berathung der Tagherren vom 17. August erhob sich keine einzige Stimme für Verweigerung der Theilnahme, und wenn auch einige ängstliche Gesandtschaften gewünscht hätten, den Willen ihrer Regierungen vor einem bestimmten Entscheid vernehmen zu können, so begehrten sie doch eben so wenig eine Verzögerung dieses Entscheides, als daß sie überhaupt ein Hinderniß in die Sache selbst legen wollten. Also beschloßen die Tagherren die Theilnahme der eidgenössischen Truppen an der Belagerung von Hüningen, nach der vom Erzherzoge getroffenen Anordnungen zu gestatten, wozu das eidgenössische Generalcommando die Vollmacht erhielt. In der Nacht vom 17. begann auch schon die thätige Theilnahme der eidgenössischen Truppen an den Belagerungsarbeiten. Diese hatten übrigens den beßten Fortgang; die Schweizer-Truppen zeigten sich voll Muthes und guten Willens. Das Beispiel des Erzherzogs, den man überall sah, wo die größte Gefahr drängte, ermunterte und begeisterte

---

[1]) Amrhyn III.

[2]) Erzherzog Johann an die eidgenössische Tagsatzung. Basel, den 16. August 1815.

Alle. Die schweizerische Artillerie wurde in Kleinhüningen aufgestellt und durch Baseler-Artilleristen sehr gut bedient. Das erste Feuer aus den Batterien beantwortete die Festung mit abermaligem Beschießen der Stadt, wodurch ein Haus in Brand gerieth und ein junger Mensch getödtet wurde. Auch die Belagerer hatten einige Verwundete, unter denen der Sohn des Bürgermeisters Wieland, der die Batterie befehligte. Die Beschießung der Festung dauerte bis am 23. Abends lebhaft fort und wurde eben so lebhaft erwiedert. Die bekannte Batterie, welche Basel so viel Schaden gethan, war verschwunden; dennoch reichte das Geschütz in den Wällen bis in die St. Johannsen-Vorstadt. In Hüningen war vier bis fünf Mal Feuer aufgegangen, aber bald wieder gelöscht worden. Die Werke selbst schienen am 24. noch nicht sehr beschädigt. An diesem Tage wehte die weiße Fahne auf den Wällen von Hüningen, und der Befehlshaber ließ anzeigen, daß er am folgenden Tage das Ludwigsfest mit 101 Kanonenschüsse feiern werde. Ein Waffenstillstand auf 24 Stunden wurde geschlossen, und am 26. kam die Capitulation wirklich zu Stande, in Folge deren die Festung übergeben wurde, die Besatzung aber auf dem Glacis das Gewehr streckte, worauf die Linientruppen hinter die Loire, die übrigen in ihre Heimath zurückkehrten [1].

Am 27., Morgens um 5 Uhr, wurde das Elsäßer-Thor und die vor demselben befindlichen Außenwerke von den österreichischen Truppen besetzt. Am 28., Morgens um 8 Uhr, aber fand die große Feierlichkeit der Uebergabe Statt. Zur Empfangnahme der ausrückenden französischen Besatzung waren von dem Erzherzoge Johann acht Bataillone Fußvolk und einige Abtheilungen Artillerie, Scharfschützen und Reiterei bestimmt. Von diesen acht Bataillonen waren drei österreichische, zwei würtembergische, ein hessen-darmstädtisches und zwei eidgenössische. Die schweizerischen Truppen waren von dem Obersten Grafen von Courten befehligt. Die ganze zu der

---

[1]) Amrhyn III. Capitulation von Hüningen vom 26. August 1815.

Feierlichkeit bestimmte Heeresabtheilung stellte sich um 7 Uhr Morgens auf beiden Seiten der Straße von Hüningen nach Bourglibre auf, und zwar auf der einen Seite die drei österreichischen Bataillone und das Bataillon Suter, welches zunächst an die Festung zu stehen kam, und auf der andern Seite die beiden würtembergischen, das hessen-darmstädtische und das Bataillon Frei. Nachdem gegen 8 Uhr die beiden Erzherzoge, Johann und Maximilian, mit der gesammten österreichischen Generalität, und ebenso auch der General Finsler und der Oberst Lichtenhahn, sich, nebst dem schweizerischen Stabe, auf dem Platze eingefunden hatten, kamen der Commandant der Festung, General Barbanegre, der Untercommandant Chancel, der Platzcommandant Moriz, der Maire von Hüningen, Blanchard, und noch einige andere Stabsoffiziere mit entblößtem Haupte und zu Fuß, von einem österreichischen Offizier zu Pferde begleitet, aus der Festung heraus; ihnen folgten 150 Artilleristen, 50 Douaniers, 5 Gensd'armes und ungefähr 1900 Mann Nationalgarden, von denen, mit Ausnahme einer Flinte, Keiner etwas Kriegerisches trug. Diese Truppen streckten dann zwischen den aufgestellten verbündeten Truppen das Gewehr. Das Bataillon vom Regiment Alexander nahm die französischen Artilleristen in Empfang und einem würtembergischen Bataillon wurde die Bewachung der Nationalgarden übertragen. Hierauf zog die ganze Heeresabtheilung durch das Elsaßer-Thor in die Festung ein, und kehrte durch das Basel-Thor in ihre Standquartiere zurück. Auf den Wällen und im Zeughause fand man 117 Stück Geschütz, wovon aber vieles sich in unbrauchbarem Zustande befand. Nach verschiedenen Berichten sollte die Besatzung von Hüningen, so wie die dortige Einwohnerschaft, weit mehr Erbitterung gegen die Schweizer-Truppen als gegen die Oesterreicher gezeigt haben [1]. Am 30. August ward dann zu Ehren des Belagerungsheeres ein großes Fest veranstaltet. Des Morgens gegen 11 Uhr wurde auf dem Felde zwischen

[1]) Amrhyn III.

St. Louis und Burgfelden ein großes Viereck, jede Seite von ungefähr 4500 Mann gebildet, und in der Mitte ein Zelt errichtet, in welchem Messe gelesen und ein Tedeum abgesungen wurde, welches die sämmtlichen Truppen mit einem dreimaligen Lauffeuer begleiteten. Nachher wurde das Viereck gebrochen. Das ganze Heer zog bei dem Erzherzoge und seiner Begleitung vorbei in das Lager hinter Burgfelden, woselbst der sämmtlichen Mannschaft ein Mittagessen bereitet war. In der Mitte des Lagers war ein großes Zelt für den Erzherzog und alle Stabsoffiziere des ganzen Belagerungsheeres und rings um dasselbe achtzehn Tische für die sämmtlichen Oberoffiziere auf einem sehr freien, etwas erhabenen, Platze, von wo man die ganze Ebene von Basel übersah, und der mit einer zahllosen Menge von Zuschauern aller Stände bedeckt war. Der Erzherzog behandelte auch bei dieser Gelegenheit die Schweizer mit der größten Achtung. Nicht nur gab er ihrem Oberbefehlsaber am Tische den Platz gegenüber sich selbst, sondern auch den Obersten Lichtenhahn und von Courten wurden sehr ehrenvolle Plätze neben den österreichischen Generalen angewiesen. Bei der Heerschau aber bezeigte er den Truppen auf mancherlei Weise sein Wohlgefallen. Das ganze Fest war vom schönsten Wetter begünstigt, und schien eher eine Nationalfeier als ein Fest für die Einnahme von Hüningen zu sein [1].

Sobald die Kunde von dem Falle Hüningens nach Zürich gelangt, hatte die Tagsatzung dem edlen Fürsten, der die Eidgenossenschaft von diesem bedenklichen Nachbar befreit, ein angelegentliches Dankschreiben zugeschickt, in dem die Hoffnung der Zerstörung der eroberten Zwingburg abermals deutlich geäußert war. Auch die Zufriedenheit, die der hochsinnige Feldherr mit den schweizerischen Kriegern ausgesprochen, wurde von den Tagherren mit Dank erwähnt. „Fühlten doch jene „Krieger," so drückte man sich in dem Schreiben aus, „was „sie ihrem Vaterlande schuldig waren; denn künftig sollten in „der eidgenössischen Geschichte das Jahr 1815, das Schweizer=

[1] Amrhyn III.

„Vaterland und Erzherzog Johann von Oesterreich für alle „wahren Eidgenossen unzertrennlich bleiben" [1]). — Am 4. September, Abends, gab dann noch die Stadt Basel dem Erzherzoge Johann ein Fest, deßgleichen man an Pracht vielleicht seit Rudolfs I. Zeiten nicht mehr gesehen hatte. Auf dem Petersplatze war zu dem Ende ein schöner Saal und eine Rotunde gebaut worden. Diesen Platz sah man jetzt mit mehr als zwanzigtausend Lampen beleuchtet, und ein mit Lorbeern bedeckter Triumphbogen zeigte die Worte: „Dem Erzherzog Johann das dankbare Basel." Vor dem Saale

---

[1]) Die eidgenössische Tagsatzung an den Erzherzog Johann von Oesterreich. Zürich, den 29. August 1815.

Durchlauchtigster Erzherzog!

Daß Hüningen gefallen und die eidgenössische Stadt Basel nach so viel Drangsalen endlich von Beleidigungen und räuberischen Angriffen gesichert sei, verdanken wir, nächst Gott, Euerer kaiserlichen Hoheit. In den Herzen unserer Nation findet dieses Unternehmen einen Lohn, welcher, wie wir hoffen, dem erhabenen Freund der Schweiz eben so angenehm als dem Feldherrn der rühmliche Erfolg sein werde. Wir beeilen uns, Ew. kaiserlichen Hoheit darüber unsere aufrichtigen Beglückwünschungen darzubringen.

Ihre wohlwollende Theilnahme, durchlauchtigster Erzherzog! gegen die zur Belagerung verwendeten Schweizer-Truppen, und die Zufriedenheit, welche Höchstdieselben über ihr Betragen zu bezeigen geruhten, haben uns mit Freuden erfüllt. Diese Truppen fühlten, was sie ihrem erlauchten Führer, was sie ihrem Vaterlande schuldig waren; denn künftig bleiben in unserer Geschichte das Jahr 1815, das Schweizer-Vaterland und Erzherzog Johann für alle wahren Eidgenossen unzertrennlich.

Und da wir vollends nach den frühern Zusicherungen Ew. kaiserlichen Hoheit die alte Grenze der Eidgenossenschaft auf immer von der gefährlichen Nähe dieser Festung befreit sehen werden, so soll, gleich den Denkmälern unserer in Gott ruhenden Väter, auch jenes Denkmal ewig dauern, das aus den Trümmern Hüningens zu Ehren Ew. kaiserlichen Hoheit hervorgehen wird; ein Denkmal wichtiger Begebenheiten und großer Gefahren, hoher Kriegskunst und fürstlichen Heldenmuthes, dem edlen Sprößling Rudolfs von Habsburg durch die freie Eidgenossenschaft gewidmet. Durchlauchtigster Erzherzog! Unsere Worte sind schwache Dollmetscher unserer Gesinnungen; auf diese aber sehen Ew. kaiserliche Hoheit, und werden auch, nachdem Sie unserer Nation so wirksam beigestanden sind, uns, ihren Stellvertretern, freundlichen und geneigten Glauben schenken. Die wir u. s. w.

standen vier Hüninger-Mörser, woraus Basel beschossen worden war und die der Erzherzog der Stadt Basel nach der Eroberung der Festung geschenkt hatte. Ueber 600 Personen waren zu dem glänzenden Feste eingeladen, welches bis Morgens um 4 Uhr dauerte.

Seit Anfang Septembers arbeiteten über zweitausend Menschen an der versprochenen Schleifung von Hüningen. Die gänzliche Vollendung dieser schwierigen und mühevollen Arbeit aber verzog sich bis gegen das Ende des Jahres 1815, wo dann das Andenken an jene bedenkliche Grenzfestung nur noch in die Reihe der bösen Träume gehörte, deren Wiederkehr man nicht mehr scheut, aber deren Erinnerung stets mit Nutzen zu den warnenden Schreckbildern gehören mag.

Sechstes Kapitel.

Verminderung des Heeres. Umgestaltung der capitulirten Schweizer-Regimenter. Ahndung gegen die Zurückgebliebenen und in Napoleons Dienste Getretenen. Bedürfnisse des Kriegscommissariats. Uebergabe des Bisthums Basel an die Eidgenossenschaft. Fremde Flüchtlinge.

Durch den Fall von Hüningen wurde abermals ein bedeutender Theil der eidgenössischen Truppenaufstellung entbehrlich, so daß die Bundesversammlung kein Bedenken trug, am 31. August den neuen Reductionsplan des Oberbefehlshabers Finsler zu genehmigen, der von 28 noch unter den Waffen stehenden Bataillonen 16, nebst den verhältnißmäßigen Specialwaffen entlassen wollte. Von den beibehaltenen Truppen waren drei Bataillone bestimmt, Genf, das neue Genfer-Gebiet und das Fort de l'Eclüse, vier die sämmtlichen Jurapässe und die Umgebungen des Forts de Joux, eines das Fürstenthum Pruntrut und zwei Basel und dessen Umgebungen zu besetzen; die zwei letztern sollten zugleich als Reserve dienen. Der Erzherzog Johann hatte den eidgenössischen Generalquartiermeister versichert, daß keine österreichischen Abtheilungen ohne vorläufige gegenseitige Verabredungen über das neue Schweizer-

Gebiet ziehen würden, und daß es nicht nöthig sei, deßwegen Schritte zu thun [1]. Bei ihrer Auflösung übertrug die Tagsatzung dem Vorort über die im Dienste der Eidgenossenschaft für Vertheidigung und Sicherheit des Vaterlandes stehenden Truppen alle diejenige Gewalt, welche die Natur einer eidgenössischen und Nationalmilitäraufstellung erforderte. Mit dieser Vollmacht verband aber die Tagsatzung die bestimmte Weisung, in dem Maße, wie es die Umstände gestatteten, die allmälige Verminderung des Heeres anzuordnen, und sobald es ohne Benachtheiligung wichtiger politischer Interessen geschehen könnte, den Uebergang von der wirklichen Kriegsverfassung zu einer bloßen kriegerischen Aufsicht an den Grenzen zu bewerkstelligen, welch' letztere selbst nicht länger dauern sollte, als es die Umstände nothwendig machten. Rücksichtlich der auf französischem Gebiete eingenommenen Stellungen empfahl die Tagsatzung, sich bis zu näherer Entwicklung der dießfälligen Verhältnisse einstweilen auf die wenigen Punkte zu beschränken, welche für die Sicherheit der Schweiz durchaus nothwendig wären und zu ihrem Vertheidigungssystem vorzüglich gewünscht würden. Betreffend dann die Festung Hüningen, so sollte die angelegenste Sorgfalt und Verwendung darauf gerichtet sein, daß die Verheißungen des Erzherzogs Johann von Oesterreich in Erfüllung gingen. Indem die Bundesversammlung die Anordnungen für die möglichst beträchtliche und schleunige Verminderung des Heeres dem Vororte Zürich zutrauensvoll überließ, äußerte sie doch dabei ihren Willen, daß unter allen im eidgenössischen Dienste stehenden Abtheilungen diejenige, welche aus den ehemaligen capitulirten Regimentern in Frankreich gebildet worden, zuletzt abgedankt würde, und daß ihre Entlassung nur in Folge eines Berichtes an die Stände und der Zustimmung derselben Statt finden sollte [2]. Wenn, wider alle Vermuthung, bedenkliche

---

[1]) Amrhyn III, Seite 470, 471.

[2]) Beschluß vom 31. August 1815 über die Uebertragung besonderer Instructionen und Vollmachten an den Vorort, Artikel I.

Ereignisse neue Gefahren für das Vaterland herbeiführten, und eine bedeutende Vermehrung der im thätigen Dienste stehenden Truppen veranlassen sollten, so ward der Vorort angewiesen, sämmtliche Stände schleunigst davon zu benachrichtigen und nöthigen Falles eine Tagsatzung zusammenzuberufen [1]).

Die von dem königlich französischen Gesandten gestellten und von dem englischen Gesandten kräftig unterstützten Anträge zur Rückkehr der capitulirten Regimenter in den Dienst Ludwigs XVIII. hatten der eidgenössischen Diplomatie eben so viel Kummer und Sorgen bereitet, wie die thätige Theilnahme an der Belagerung von Hüningen. Nach mannigfaltigen Windungen, in denen man durch Rückweisung an die Stände Zeit zu gewinnen suchte, fand sich endlich doch die Tagsatzung veranlaßt, für ihre Bewaffnung zu sorgen. In Folge ihres Beschlusses vom 12. Juni sollten die auf den vier Depots befindlichen Unteroffiziere und Soldaten der ehemaligen Schweizer-Regimenter in französischen Diensten alsogleich auf die durch Beschlüsse der Tagsatzung selbst bestimmte Weise in Compagnien eingetheilt, organisirt und nachher in Bataillone gebildet werden. Die nicht angestellten Offiziere würden einstweilen den halben Sold erhalten. Das sämmtlichen zurückgekehrten Schweizer-Militärs als Anerkennung ihrer Pflichttreue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an das Vaterland zugedachte Ehrenzeichen, dessen nähere Bestimmung zuerst in der Ungewißheit, wie viel Mannschaft den Schweizer-Boden würde betreten können, hernach wegen der in Hinsicht der Bewaffnung entstandenen Schwierigkeiten einigen Aufschub erlitten hatte, sollte alsogleich verfertigt werden. Dasselbe bestand für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, ohne Unterschied, in einer silbernen Denkmünze, die auf der einen Seite das alte Feldzeichen der Eidgenossen, ein weißes, fliegendes Kreuz im rothen Feld, mit der Umschrift: „Schweizerische

---

[1]) Beschluß vom 31. August 1815 über die Uebertragung besonderer Instructionen und Vollmachten an den Vorort, Artikel III.

Eidgenossenschaft" und der Jahrzahl 1815, auf der Kehrseite aber, in einem Eichenkranz, die Worte: „Treue und Ehre," enthielt, und mit einem roth und weißen Band am Knopfloche getragen wurde [1]. Um den Anforderungen des Königs von Frankreich zu begegnen, erklärte man einige Tage später die aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer-Regimenter für aufgelöst, und beauftragte den Rathsherrn von Stürler, Mitglied der eidgenössischen Militärcommission, mit den Depotsbefehlshabern eine neue Gestaltung einzuleiten [2]. Am 4. Juli genehmigte die oberste Bundesversammlung die von dem Herrn von Stürler mit den ihm zugegebenen Stabsoffizieren der vier Regimenter getroffene Umwandlung der aus Frankreich zurückgekehrten Schweizer-Truppen in vier eidgenössische Bataillone, und sprach den wärmsten Dank gegen Herrn von Stürler für seine bewiesene Einsicht und Thätigkeit aus [3].

Hatte die Eidgenossenschaft den treu gebliebenen Kriegern der vier französischen Regimenter auf eine ehrenvolle Weise ihre vollkommene Zufriedenheit bezeugt, so lag es im Gefühle der Zeit und Dessen, was man der eigenen Ehre und den Verhältnissen der Schweiz mit der Krone Frankreich schuldig sei, das höchste Mißfallen über Diejenigen auszusprechen, welche, uneingedenk ihrer Pflicht gegen den König, ohne auf den Ruf des Vaterlandes und auf das Beispiel der großen Mehrzahl ihrer Waffenbrüder zu achten, ohne rechtmäßige Ursache in Frankreich zurückgeblieben, oder sogar Dienst bei dem Thronräuber genommen und andere dazu verführt hatten. Es gereichte zwar der Tagsatzung zur Beruhigung, aus den vorgenommenen Untersuchungen die Ueberzeugung zu schöpfen, daß die Zahl dieser von der Bahn der Pflicht und der Ehre abgewichenen Krieger im Ganzen sehr beschränkt sei, und größtentheils aus solchen Männern bestehe, die nicht ursprünglich zu den capitulirten Schweizer-Regimentern gehörten oder

---

[1] Beschluß der Tagsatzung vom 12. Juni 1815.

[2] Beschluß der Tagsatzung vom 17. Juni 1815.

[3] Beschluß der Tagsatzung vom 4. Juli 1815.

aus Fremden, welche eine Dienstanstellung bei denselben durch willkürliche Verfügungen der damaligen französischen Regierung erhalten hätten. Dennoch beschloß sie, von jenen Gefühlen durchdrungen, unter Vorbehalt der Genehmigung der souveränen Regierungen, einmüthig: 1) Diejenigen Individuen aus den vier im Dienste Sr. königlichen Majestät von Frankreich gestandenen Schweizer-Regimentern, welche die Pflicht gegen den König und gegen ihr Vaterland so weit verletzt hätten, daß sie entweder selbst bewaffnete Corps für den Usurpator zu errichten, oder Andere darin Dienste zu nehmen, durch Ueberredung, Zwang und Verführungsmittel zu verleiten gesucht hätten, würden von der Tagsatzung als des Schweizer-Namens und Indigenats unwürdig erklärt. In diese Klasse gehörten vor Allem aus Christoph Stoffel, gewesener Oberst, und August Stoffel, gewesener Major in spanischen Diensten, beide aus dem Kanton Thurgau herstammend und bei dem vierten Schweizer-Regiment à la suite angestellt, welche als Chefs eines Schweizer-Corps unter den Fahnen Napoleon Bonaparte's aufgetreten und durch übereinstimmende Zeugnisse überwiesen seien, die Militärs der capitulirten Regimenter zur Desertion und Theilnahme an ihrem strafbaren Unternehmen gereizt zu haben; dann wurden noch eine Reihe anderer Offiziers als Helfer angeführt. 2) Diejenigen Offiziere der capitulirten Schweizer-Regimenter, die nach dem 20. Merz 1815 bei dem Regiment Stoffel für Napoleon Bonaparte Dienst genommen, würden als unfähig erklärt, schweizerische Truppen im eidgenössischen Dienste zu befehligen, und die Tagsatzung äußerte den Wunsch, daß keinem derselben jemals eine Offiziersstelle in capitulirten Schweizer-Diensten übertragen werde. Endlich bezeigte 3) die Tagsatzung ihr ernstliches Mißfallen sämmtlichen Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, die, ohne den Ruf des Vaterlandes zu achten, unter willkürlichen, unstatthaften Vorwänden in Frankreich während der letzten Revolution zurückgeblieben seien, und überließ den Kantonsregierungen, gegen dieselben

bei allfälliger Rückkehr nach Maßgabe der Umstände die angemessenen Verfügungen zu treffen [1]).

Bei der Auflösung der Tagsatzung wurde die Vollziehung des Beschlusses vom 1. August wegen Austheilung der Ehrenzeichen an jene Krieger, so wie desjenigen vom 12. Juni in Betreff der Ausbezahlung der halben Gehalte auf die Art, wie es die Mehrheit der Stände genehmigt hatte, der Sorgfalt des Vorortes empfohlen. Ungern hatte die Bundesbehörde noch den wichtigen Bericht des Oberkriegscommissärs angehört, der sie nöthigte, noch vor ihrer Trennung die sämmtlichen Stände durch Kreisschreiben dringend einzuladen, den neunten eidgenössischen Geldbeitrag in den nächsten Tagen, und den zehnten, wo nicht auf den 15., doch wenigstens vor Ende Septembers zur Verfügung des eidgenössischen Oberkriegscommissärs bereit zu halten. Zugleich sollten die im Rückstande befindlichen Kantone neuerdings kräftigst ermahnt werden, sich in der Erfüllung ihrer Bundespflichten auf die gleiche Linie mit den übrigen Bundesgliedern zu setzen [2]). Gegen einen Ende Augusts durch Pruntrut beabsichtigten Colonnenmarsch erhielt der Oberbefehlshaber Finsler die allerbestimmteste Weisung sich zu verwahren.

Das ehemalige Bisthum Basel war noch immer in der zweideutigen Stellung, in der wir es im Frühjahr gelassen haben. Das von den Mächten aufgestellte Generalgouvernement war, nahe am Ziel seiner Gewalt, nicht im Stande, für die Bedürfnisse des Landes zu sorgen. Fast ausschließlich mit Eintreibung laufender und rückständiger Abgaben beschäftigt, vernachläßigte es hingegen Polizei, Justiz und andere wichtige Theile der öffentlichen Verwaltung in dem Maße, daß einige Gegenden sich beinahe in einem vollständigen Zustande der Anarchie befanden. Vergeblich erließ die Tagsatzung

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 24. August 1815.

[2]) Beschluß der Tagsatzung vom 26. August 1815. Kreisschreiben von gleichem Datum.

eine Note an die fremden Bevollmächtigten zur Vollziehung der Beschlüsse des Wiener-Congresses [1]. Von Seite der diplomatischen Commission trat man in Unterhandlung mit dem Geheimen Rathe von Bern, da man in der Verfassung den wahren Hemmungsgrund vermuthete, warum die Verbündeten die Abtretung nicht vollzogen. Aber in Bern wollte man diese Winke nicht verstehen und verlangte vor Allem die Abtretung. Oesterreich und Rußland wollten nur an die Eidgenossenschaft abtreten, und erklärten den Augenblick noch nicht für geeignet, Bern in den Besitz zu setzen. Diesen Aeußerungen entgegnete die Gesandtschaft von Bern mit der wirklichen Abfassung der Congreßerklärung, welche zwei einzelne Mächte nicht willkürlich abändern könnten. Allein unter den Tagherren gewann die Ueberzeugung die Oberhand, daß es für die Eidgenossenschaft sowohl als für die betreffenden Kantone rathsam und dringend sei, so bald als möglich die bischöflich baselschen Lande in eidgenössischen Besitz zu nehmen, weßhalb denn auch siebenzehn Stände gegen die Ansicht Berns eine die Abtretung an die Eidgenossenschaft begehrende Note an die Bevollmächtigten der fünf Mächte erließen [2]. Die Antwort war entsprechend. Ohne fernern Aufschub wurde nun der Staatsrath Hans Konrad von Escher, gewesener Bürgermeister des Kantons Zürich, ein Mann, der mehr durch scharfen Verstand und eine richtige Beurtheilung der Geschäfte als durch strenge Sitten glänzte, zum eidgenössischen Commissär zur Uebernahme des Civilbesitzes des ehemaligen bischöflich baselschen Landes und zur einstweiligen Verwaltung desselben ernannt. Nach Hebung verschiedener Mißverständnisse und Schwierigkeiten gelang es dem Herrn von Escher endlich, Mittwoch den 23. August die Abtretung mit aller Feierlichkeit, in Gegenwart der vornehmsten geistlichen und weltlichen Beamten, welche der

---

[1]) Note der Tagsatznng an die fremden Bevollmächtigten, vom 27. Mai 1815.

[2]) Note der Tagsatzung an die fremden Bevollmächtigten, vom 26. Juli 1815.

Generalcommissär sogleich durch Handgelübd in Pflicht nahm, zu erhalten. Einzig von Biel und dem Münsterthale hatte sich auf die Einladung des Herrn von Andlau Niemand eingefunden. Die Freude der Landesbewohner über die Vereinigung mit der Schweiz schien sich in den sprechendsten und unzweideutigsten Beweisen kund zu geben. Die Eidgenossenschaft war endlich in wirklichen Besitz getreten. Bei ihrer Auflösung setzte die Tagsatzung die einstweilige eidgenössische Verwaltung des ehemaligen Bisthums Basel bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Länder, in Gemäßheit der Congreßerklärung vom 20. Merz, den Ständen Bern und Basel übergeben würden, unter die Aufsicht des Vorortes. Derselbe sollte, auf das Begehren des einen oder andern oder beider betheiligter Stände nach den in jener Congreßakte enthaltenen Vorschriften die Einleitungen für die endliche Vereinigung dieser Länder treffen, allfällige Anstände durch seine eifrigste Verwendung zu beseitigen trachten, und, wenn endlich die Vereinigungsakten zu gegenseitiger Zufriedenheit abgeschlossen wären, solche den Kantonen schleunigst mittheilen, damit von dorther eben so beförderlich die Erklärung über die Garantie der endlichen Vereinigung erfolgen möge.

Der üble Ausgang der Unternehmung Napoleons in den sogenannten hundert Tagen hatte jetzt für die Verwandten und Anhänger Napoleons jene Verfolgung und Aechtung zur Folge, welche sie selbst, des Wechsels des Schicksals uneingedenk, am Tage des Glückes auf die Häupter ihrer Gegner geladen hatten. In diesen traurigen Umständen war die angrenzende Schweiz ein stets willkommener, leider oft mißbrauchter, Zufluchtsort gewesen. So trafen Ende Juli die Herzogin von St. Leu mit ihren beiden Kindern und einem Kammerherr zu Secheron und der Herzog von Bassano unter dem Namen eines Herrn von Beaujour mit vier Kindern, alle mit beglaubigten Pässen der königlichen Behörden in Frankreich oder der verbündeten Mächte für die Schweiz, in Genf an. Auch verbreitete sich das Gerücht, daß der Marschall Ney sich wirklich in der Schweiz befände. Allein der französische Ge-

sandte, Graf August Talleyrand, machte sogleich ernste Vorstellungen gegen die Gestattung eines solchen Aufenthaltes in dem Gebiete der Eidgenossenschaft für die Mitglieder des Hauses Bonaparte. Die Tagsatzung beschloß sofort, die französische Note allen Ständen abschriftlich mitzutheilen und die dringende Aufforderung beizufügen, daß dem Begehren der königlich französischen Gesandtschaft entsprochen, und somit 1) keine Ankömmlinge aus Frankreich aufgenommen und geduldet würden, welche noch mit den bisherigen Papieren versehen seien; 2) daß insbesondere solchen Personen, die bei der Verschwörung gegen den König eine Hauptrolle gespielt hätten, selbst wenn sie mit Pässen versehen wären, der Eintritt an der Grenze verweigert, oder aber, im Fall sie sich eingeschlichen hätten, dieselben mit der bestimmten Erklärung, daß man sie in der Schweiz nirgends dulden könne, auf dem kürzesten Wege wieder über die Grenze gewiesen würden [1]. Eine Note der Gesandten von Frankreich, Oesterreich und Großbrittannien verlangte förmlich die Verhaftung des Marschalls Ney, im Falle er sich auf eidgenössischem Gebiete befände, und drang auf schleunige und geheime Vollziehung. Ney sollte sich in Lausanne befinden [2]. Da im Augenblicke, wo die Note einkam, die Tagsatzung nicht versammelt war, so schlug die diplomatische Commission abermals den bei dem Grafen von Sürvilliers befolgten Weg ein. Sie erließ nämlich an die Regierung von Waadt die Einladung, den Marschall Ney, falls er sich wirklich auf ihrem Gebiete befände, verhaften und so lange an einem sichern Orte bewachen zu lassen, bis die weitern Gesinnungen des Königs von Frankreich und der verbündeten Monarchen in Hinsicht desselben bekannt sein würden. Diese Aufforderung wurde dem eidgenössischen Ober-

---

[1]) Note des Grafen August von Talleyrand an den Bundespräsidenten, vom 28. Juli 1815. Beschluß der Tagsatzung vom 29. Juli 1815. Kreisschreiben an die Stände, vom gleichen Datum.

[2]) Note des Grafen August Talleyrand, des Herrn von Schraut und des Herrn Stratford Canning, vom 29. Juli 1815.

befehlshaber mit dem Ersuchen zugesendet, dasselbe durch einen vertrauten Offizier der Regierung von Waadt überbringen zu lassen und diesen Offizier zu bevollmächtigen, zur Verhaftung des Marschalls Ney mitzuwirken, und nöthigen Falles die eidgenössischen Truppen dazu zu gebrauchen. Später ergab es sich zum Glück, daß die Angabe auf Irrthum beruhte [1].

Siebentes Kapitel.

Innere Verhältnisse der Kantone seit der Uebereinkunft vom 20. Mai bis zum Schlusse der Tagsatzung, 31. August 1815.

Folgte Zürich ruhiger dem Gange, der ihm durch den Geist und Einfluß einiger emporragender Staatsmänner vorgezeichnet war, so ließ sich die Wirksamkeit der Gemüthserregung in Bern hingegen fort und fort lebendiger verspüren. Anfangs Juni hatte der Kleine Rath eine aus den Rathsherren von Mutach, Fellenberg und Kirchberger und den Großräthen Gottlieb von Jenner, damals Oberamtmann von Interlaken, May von Rued und Professor Karl Ludwig von Haller bestehende Organisationscommission ernannt [2]. Auf den Antrag des Justizrathes sollten die von dem Appellationsgerichte verurtheilten Theilnehmer an den politischen Umtrieben zu Thun und im Niedersimmenthal, so bald sie die ihnen auferlegte Bezahlung sämmtlicher Kosten würden geleistet haben, alsogleich ihrer fernern Strafe entlassen und auf freien Fuß gesetzt werden [3]. Auf die Vorstellung der Oberländer hingegen wollte man wegen des Tones ihrer Abfassung nicht eintreten [4]. — So ungeduldig auch die jungen, in den Dienst des Königs der Niederlande ernannten, Berner waren,

---

[1]) Amrhyn III, Seite 286.
[2]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 301. Sitzung vom 2. Juni 1815.
[3]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 415. Sitzung vom 12. Juli 1815.
[4]) Rathsmanual Nr. 33, Seite 417. Sitzung vom 12. Juli 1815.

an ihre Bestimmung zu gelangen, so mußten sie sich doch gedulden, bis man ihrer im eidgenössischen Contingente nicht mehr bedurfte. Die Regierung selbst übernahm ihre Entschuldigung [1]). Daß diese Regierung mit ihren bekannten Gesinnungen nicht die letzte bleiben würde, der Einladung der Tagsatzung gegen die französischen Flüchtlinge zu entsprechen, war leicht zu denken. Schon am 31. Juli erschien eine Verordnung des Kleinen Rathes, vermöge deren die bekannten Theilnehmer und Beförderer der gegen den König von Frankreich unternommenen und ausgeführten Verschwörung, auch wenn sie mit Pässen versehen wären, im Kanton Bern nicht geduldet, sondern alsobald aus demselben fortgewiesen werden sollten [2]).

Die bloß an die Eidgenossenschaft geschehene Uebergabe des Bisthums Basel erregte in Bern tiefe Empfindlichkeit und veranlaßte sogar den Auftrag an die Gesandtschaft in Zürich zur Eingabe einer Verwahrung vor dem Bundesschwur [3]). Dieses hinderte jedoch nicht, daß man, um dem gegen die diplomatische Commission geäußerten Wunsche des eidgenössischen Commissärs von Escher zu entsprechen, dem Letztern Namens des Standes Bern den einsichtsvollen Oberamtmann von Interlaken und Altrathsherrn von Jenner beigab, um ihm bei seinen schwierigen Arbeiten behülflich zu sein. Mit Dank empfing man in Bern das Lob, welches der Oberst Gady den unter ihm gestandenen Berner-Truppen ertheilte. Während der Kleine Rath die Organisationscommission auflöste, setzten Räthe und Sechszehner, unter dem Vorsitze des Schultheißen von Wattenwyl, einen aus den Heimlichern von Mutach und von Frisching und den Sechszehnern von Kirchberger und von

---

[1]) Schreiben der Regierung von Bern an den niederländischen Gesandten van der Hoeven, vom 19. Juli 1815. Bern Miß. B. Bd. VI, Seite 259.

[2]) Gesetze und Dekrete Bd. V, Seite 246. Verordnung vom 31. Juli 1815.

[3]) Schultheiß und Rath von Bern an die Gesandtschaft in Zürich, vom 3. August 1815. Bern Miß. B. Bd. VI, Seite 267.

Haller bestehenden Ausschuß zur Verbesserung der Verfassung nieder.

Alle Versuche, Nidwalden wieder in den Bund zu bringen, waren gescheitert. Auf die Einladung vom 19. Mai blieb der Landrath bei dem Beschlusse der Landesgemeinde vom 30. April stehen, nichts über den in Zürich entworfenen Bundesakt ferner zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegsereignisse beseitigt sein würden. Nichts desto weniger wäre das Contingent von Nidwalden bereit, für die Sache des Vaterlandes neben seinen Schweizer-Brüdern zu kämpfen. Die Gesandtschaften von Uri und Zug, vorzüglich aber diejenige von Obwalden, stellten mit Nachdruck die Gefahr vor, welche aus jener Verlängerung der jetzigen schwankenden Verhältnisse mit Nidwalden entstehen würden, da die dort vorherrschende Partei nicht allein in ihrer Vereinzelung beharre, sondern es als ein besonderes Glück preise, aller dermalen so schwer auf andern Kantonen liegenden Lasten enthoben zu sein, und die Nachbarn durch stäte revolutionäre Einwirkung in gleiche Verirrung zu ziehen suche; weßhalb nothwendig sei, daß, wenn die Tagsatzung noch einmal Geduld mit Nidwalden üben wolle und der letzte von der diplomatischen Commission gethane Schritt ohne Erfolg bleibe, dann alsogleich wirklich durchgreifende Maßregeln getroffen würden. Dieser Schritt bestand in einer am 28. Juni von Seite der Tagsatzung erlassenen Zuschrift, in der man den verirrten Brüdern von Nidwalden abermals die eindringlichsten Vorstellungen machte, ihnen aber auch ankündigte, daß, 1) da in Kurzem der eidgenössische Bund freiwillig beschworen werden würde, der Kantonstheil Nidwalden einzig durch eine schleunige Erklärung jedenfalls vor dem 17. nächstkünftigen Juli zu diesem Bunde Zutritt erhalten würde. 2) Am 17. Juli werde über die Vertheilung der in der Wiener-Transaction vom 20. Merz ausgemittelten, von den belasteten Kantonen gehörig anerkannten, Summe von 500,000 Franken unter die im Bunde befindlichen Stände unfehlbar und förmlich verfügt werden, und kein späterer Beitritt Nidwaldens würde demselben jemals

irgend ein Anspruchsrecht auf einen Antheil an diesen Geldern geben. 3) Wenn Nidwalden außer dem Bunde bleibe, so werde Obwalden als der unter dem Namen Unterwalden bestehende dritte Urkanton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung sofort anerkannt werden. Das Thal Engelberg, welches ehemals in ganz besondern Verhältnissen gestanden sei und sich nicht vom Bunde trennen wolle, werde dann mit Obwalden vereinigt werden. Auch könnte Nidwalden auf die Vortheile des Schweizer-Bundes im Handel und Verkehr keinen Anspruch machen, sondern habe zu erwarten, was man gegen dasselbe verfügen werde [1]. Die fremden Bevollmächtigten aber machten dem päbstlichen Nuntius ernstliche Vorstellungen über die Theilnahme der Priester an diesem hartnäckigen Widerstande, so daß der Nuntius selbst sowohl an die Geistlichkeit als an Landammann und Rath von Nidwalden im Sinne der Vereinigung schrieb [2]. Alles dieses führte jedoch abermals nur zu einem in Form und Inhalt höchst kränkenden Abschlag. So weit war es bereits in Nidwalden gekommen, daß die herrschende Partei Denjenigen, welche die Anschließung an die Schweiz wünschten, mit einem Malefizgericht drohte, ja, daß zwei Abgeordnete des Standes Schwyz, welche durch freundeidgenössische Ermahnungen auf den Landrath einzuwirken suchten, nicht nur unverrichteter Sache abziehen mußten, sondern noch eine sehr unfreundliche Behandlung erfuhren. Also faßte am 17. Juli die Tagsatzung wirklich die am 28. Juni angedrohten, für Nidwalden nachtheiligen, Beschlüsse.

Bedenklicher noch lauteten die Berichte, welche der Tagsatzung in der Sitzung vom 24. von der diplomatischen Commission abgestattet wurden. Die seit einiger Zeit unter dem irregeleiteten Volke von Nidwalden entstandene leidenschaftliche

---

[1] Die eidgenössische Tagsatzung an Nidwalden. Zürich, den 28. Juni 1815.

[2] Note de L. L. E. E. les ministres des puissances alliées à Son Excellence le nonce apostolique en Suisse, en date du 5 Juillet 1815.

Der Erzbischof von Beritus an Landammann und Rath von Nidwalden. 4. Juli 1815.

Spannung und Gährung nahm den Charakter einer förmlichen Anarchie im Innern des Landes und einer drohenden Stellung gegen die benachbarten Kantone an. Schon zogen wilde Rotten bewaffneter Leute durch die Gemeinden und drohten den Ruhigen und Gutdenkenden Plünderung und Verderben. Die Gemeinde Wolfenschießen war in Anklagezustand erklärt, und ihre Ausschließung vom Landrathe beschlossen. Gegen andere Gemeinden sollte Untersuchung vor sich gehen. Vier- oder fünfhundert Gewehre, die sich im Kantonalzeughause vorfanden, nebst Pulver und Munition, hatte der Landrath unter seine Anhänger ausgetheilt; ein großer Theil der Bevölkerung, die sich nach einer bessern Ordnung sehnte und bei dem schweizerischen Bunde zu verbleiben wünschte, wurde durch Schreckmittel unterdrückt. Zwei Umstände aber schienen besonders die ernstliche Aufmerksamkeit und schleunige Verfügung der Bundesbehörde in Anspruch zu nehmen: der eine, daß Unzufriedene aus andern Kantonen sich in Nidwalden eingefunden hatten, und gefährliche Verbindungen wahrgenommen wurden, der andere, daß die Absicht deutlich erklärt wurde, vermittelst dieses revolutionären Anhanges in benachbarten Kantonen Unruhen zu stiften und den bestehenden Bundesverein aufzulösen. Nach einer Meinung waren diese Unternehmungen gegen Obwalden, Schwyz, Uri und Luzern, nach anderer Ansicht sogar gegen die Bundesstadt Zürich gerichtet. Diese Nachrichten bewogen die Bundesversammlung, auf den Antrag der diplomatischen Commission, zu beschließen: Auf der Grenze des Standes Nidwalden sollten zweckmäßige Kriegsanstalten vorgekehrt werden, nicht um angriffsweise oder feindselig gegen dieses Land zu verfahren, sondern um die angrenzenden Kantone gegen jede Gefahr zu sichern, bei eintretendem Falle ungesäumt Hülfe zu leisten, und Ruhe und Ordnung zu erhalten. An das Volk von Nidwalden aber sollte eine Proclamation erlassen, dasselbe zur Ruhe und Eintracht ermahnt und die dermaligen Mitglieder der Regierung für jede Gewaltthätigkeit gegen schweizerische Gemeinden und gegen Landestheile und Landleute, welche Anhänglichkeit für die

Beibehaltung der eidgenössischen Verbindung geäußert, verantwortlich erklärt werden [1]).

Wie verschieden indessen der Eindruck war, den diese mißliche Angelegenheit in der Eidgenossenschaft machte, bewies der Umstand, daß der Geheime Rath von Bern den bernischen Gesandten von Mülinen und von Stürler ernstliche Vorstellungen über den allzu raschen Gang der Tagsatzung machte, die durch verderbliche Leidenschaften dahingerissen schiene [2]). Mittlerweile erhielt der eidgenössische Oberbefehlshaber den Auftrag, das schwyzerische Bataillon Fälkli und das Bataillon Arnold von Uri und Obwalden unverzüglich von der Linie wegzuziehen und nach ihren betreffenden Kantonen zu beordern. Zwei andere Bataillone, nebst Specialwaffen, sollten nach Luzern und der dortigen Gegend als Beobachtungscorps verlegt werden. Auch Luzern wurde jetzt zum eidgenössischen Aufsehen gegen Nidwalden aufgemahnt, und entsprach zwar der Mahnung mit Thätigkeit, suchte aber vorher noch die irregeleiteten Nidwaldner durch ein gemüthliches Schreiben auf die rechte Bahn zurückzuführen. Unterdessen hatte sich das Kloster Engelberg durch eine Uebereinkunft vom 8. und 9. Juli mit Obwalden vereinigt. Weder diese Schritte, noch eine Proclamation der Tagsatzung, hatten jedoch den hartnäckigen Sinn der Nidwaldner gebeugt. Am 9. August fand sich nun endlich die Tagsatzung veranlaßt, in der Person des Schultheißen Keller von Luzern, des Rathsherrn von Stürler von Bern und des Landammanns Arnold von Uri drei eidgenössische Repräsentanten zu schicken. An des ablehnenden Kellers Stelle wurde später Schultheiß Rüttimann gewählt, der sich dem Rufe unterzog. Die in Luzern zusammengetretenen Repräsentanten waren bald über die einleuchtende Thatsache einig, daß halbe Maßregeln das Uebel nur schlimmer machen könnten, und daß nur rasches und

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 24. Juli 1815.

[2]) Der Geheime Rath von Bern an die Gesandtschaft in Zürich. 25. Heumonat 1815.

entschiedenes Handeln Ruhe und Ordnung wieder herstellen würden, und ließen am Ende von ihnen aus Truppen einrücken, was die Bundesversammlung, da sich die Sache durch den Erfolg bewährte, nicht nur genehmigte, sondern denselben noch für ihre besondere Sorgfalt und Thätigkeit den beßtverdienten Dank bezeugte. Der diplomatischen Commission waren verschiedene Anzeigen zugekommen, daß der gewesene bernische Obercommissär Wyß [1]) nicht geringen Antheil an den Vorfällen in Nidwalden nehme, die herrschende Partei in ihrem System bestärke und aufmuntere, auch zu diesem Zwecke falsche Nachrichten von dem Interesse, welches die verbündeten Monarchen für jenes Land hegten, und von dem Schutze, welches sie demselben wollten angedeihen lassen, einsende. Man bezweifelte nicht, daß ein von Fontainebleau datirter, in diesem Sinne abgefaßter, Brief, der als Gegenwirkung gegen die Proclamation der Tagsatzung seiner Zeit im Landrathe von Stanz verlesen worden, von diesem Obercommissär Wyß herrühre. Die Bundesversammlung gab daher den Auftrag, die Regierung von Bern freundeidgenössisch zu ersuchen, denselben beobachten, seinen Verbindungen mit Nidwalden nachspüren und die angemessenen Verfügungen treffen zu lassen, damit er einerseits über seine bisherigen Umtriebe förmlich constituirt, andererseits an jeder weitern Einwirkung auf die Angelegenheiten Nidwaldens verhindert werde. Endlich bestätigte die Tagsatzung die Uebereinkunft zwischen Engelberg und Obwalden zur Vereinigung vollkommen [2]). Auch der Geheime Rath von Bern hatte auf umständlichern Bericht der Gesandtschaft, noch ehe er die letzten Beschlüsse der Tagsatzung und die Besetzung von Nidwalden kannte, seine Ansicht völlig verändert [3]).

---

[1]) Nicht zu verwechseln mit dem um dreißig oder vierzig Jahre jüngern Lehenscommissär Wyß.

[2]) Beschluß der Tagsatzung vom 18. August 1815. Amrhyn III, S. 171.

[3]) Vortrag des Geheimen Rathes an den Kleinen Rath vom 17. Augstmonat 1815. Manual des Geheimen Rathes IV. S. 153.

Wirklich waren am 17. August, Abends, die eidgenössischen Truppen in Stanzstad eingerückt, wo dieselben als Retter empfangen wurden. Noch denselben Abend wurde der Flecken Stanz auf Ansuchen des Landrathes selbst mit drei Compagnien besetzt. Am nämlichen Tage hatten die Repräsentanten eine Proclamation an das Volk von Nidwalden erlassen. Weder in Stanz, noch in andern Gegenden des Landes zeigte sich irgend eine Spur von gefährlichen Zusammenrottirungen oder wahrscheinlichem Widerstande. Die Einwohner erwarteten vielmehr mit Sehnsucht die Ankunft der eidgenössischen Repräsentanten. Unter diesen sah der Rathsherr von Stürler sich genöthigt, wegen trauriger Familienangelegenheiten eiligst nach Bern zu reisen, weßhalb ihn die diplomatische Commission durch den Schultheißen von Mülinen ersetzte. Am 20. August beriethen sich sämmtliche Gemeinden über die Annahme des Bundesvertrages. Alle stimmten, theils unbedingt, theils mit dem nämlichen Vorbehalt, wie früher der Stand Schwyz, fast einhellig zur Annahme, mit Ausnahme weniger einzelner Menschen, welche entweder böswillig oder irregeleitet, noch Bedenklichkeiten hegten. Die am 24. August abgehaltene Landsgemeinde hatte einen vollkommen erwünschten Ausgang. Einmüthig stimmte an diesem Tage die Landsgemeinde dem neuen eidgenössischen Bundesvereine, so wie auch dem Wiener-Recesse vom 20. Merz unter dem nämlichen Vorbehalte, wie der Stand Schwyz, bei, und beschloß, den neuen Bund durch die Landammänner Kaiser und Ackermann, als ernannte Gesandte auf die Tagsatzung im Namen des Kantons Nidwalden, beschwören zu lassen, so wie dem Wiener-Receß, als vortheilhafte Bedingniß für Nidwalden, die Genehmigung zu ertheilen. Endlich wurden alle frühern, auf die unglückliche Trennung Bezug habenden, Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrathes für aufgehoben erklärt, und der Landrath wieder eingesetzt, wie er vor dem 30. April bestanden; eine Maßregel, die dadurch erleichtert wurde, daß die am eben bemeldten Tage erwählten vierunddreißig Rathsglieder ihre Aemter an der Landsgemeinde niederlegten. Durch

diesen Schritt aber war die augenblicklich hergestellte Ruhe auch für die Zukunft befestigt und geschirmt. Dringend baten Landammann, Rath und Landleute von Nidwalden die Bundesversammlung, das irregeleitete und arme Nidwaldner=Volk, das nun, Dank der bundesgenössischen Verwendung, vom gewissen Untergange gerettet und zur Ruhe und gesetzlichen Ordnung zurückgekehrt sei, die frühern Verirrungen nicht entgelten zu lassen. Am 26. glaubten nun die Repräsentanten, nach wohl verrichteten Dingen, von dem Lande Abschied nehmen zu können. Drei Tage später statteten sie der obersten Bundesversammlung einen mündlichen Bericht über ihre Sendung und den glücklichen Erfolg derselben ab. Die Gesandten von Nidwalden waren bereits am Tage vorher in Zürich eingetroffen. Einmüthig beschloß jetzt die Versammlung: 1) wenn am folgenden Tage diese Gesandten um die Aufnahme ihres Standes in den Bund und um den Zutritt in die Tagsatzung ansuchten, zu erklären, daß sie solches genehmige, Nidwalden als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Kantons Unterwalden mit Freuden wieder anerkenne, und diesem unbedingten Beitritt Nidwaldens die beruhigenden Erklärungen entgegensetze, welche dem Stande Schwyz unter'm 16. Mai letzthin von der Tagsatzung ertheilt worden seien. In Folge dessen würden die Gesandten Nidwaldens den Bund unterzeichnen, besiegeln und auf die gleiche Art beschwören, wie es alle eidgenössischen Gesandtschaften gethan hätten. 2) Es werde der Stand Nidwalden seine rückständigen Contingente, so wie solche von allen Ständen für die Sicherheit, die Vertheidigung und die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes entrichtet worden sind, in die eidgenössische Kriegscasse und in die gewöhnliche Bundescasse abtragen. In dieser Voraussetzung wolle denn die Tagsatzung zum Beweise ihrer freundeidgenössischen Gesinnungen bei den Ständen darauf antragen, daß einerseits von Seite der Eidgenossenschaft auf jeden weitern Kostenersatz Verzicht geleistet, andererseits dem Kantonstheil Nidwalden sein verhältnißmäßiger Antheil an den durch die Wiener=Congreßerklärung vom 20. Merz 1815

ausgemittelte Entschädigungssumme, nämlich 26,148 Franken 8 Batzen wieder zugestanden werde. Schließlich sprach man noch die Erwartung einer guten Verständigung und eines angemessenen Ganges der Dinge aus [1]. Am folgenden Tage, 30. August, fand die Feierlichkeit der Wiederaufnahme der Gesandtschaft und des Standes feierlich Statt, der Beschluß vom vorigen Tage wurde der Gesandtschaft förmlich mitgetheilt. In der letzten Sitzung am 31. August hingegen gab Nidwalden noch den Wunsch der Wiedervereinigung Engelbergs förmlich zu Protokoll, gegen die hingegen Obwalden, gestützt auf die Beschlüsse vom 17. und 18. Juli, sich feierlich verwahrte. Die langen, traurigen Wirren von Nidwalden waren beendigt. Die Regierung von Bern aber hatte es nicht der Mühe werth gefunden, den Anzeigen gegen den dermalen landesabwesenden Obercommissär Wyß irgend eine Folge zu geben [2].

Der Große Rath von Freiburg hatte das Gesetz über eine außerordentliche Kriegssteuer nicht ohne Staatsklugheit mit einer Amnestie verbunden. Auch schien der Augenblick, wo durch die Rückkehr Ludwigs XVIII. auf den Thron die aristokratische Richtung gestärkt schien, den Freiburger-Aristokraten die würdigste und günstigste Gelegenheit, um Vergessenheit eintreten zu lassen. Also sprachen am 18. Juli Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Freiburg für alle in den letzten Zeiten wegen politischen Vergehen zur Strafe gezogenen Personen eine allgemeine, aber bedingte, Amnestie aus. Jeder, der diese Amnestie genießen wollte, mußte zum Zeugniß seiner aufrichtigen Sinnesänderung der Regierung huldigen und ihr unverbrüchliche Treue und Gehorsam schwören. Die Amnestie zog übrigens keineswegs eine Wiedereinsetzung in die Stelle nach sich, der man durch obrigkeitliches Urtheil verlustig erklärt worden war, und begriff eben so wenig den Erlaß der Prozeßkosten und der Geldsumme in sich, zu deren

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 29. August 1815. Amrhyn III, S. 182.

[2]) Schultheiß und Rath von Bern an den Bundespräsidenten von Wyß, vom 4. September 1815.

Bezahlung Jemand als Ersatz für die dem Staate verursachten außerordentlichen Auslagen verurtheilt worden war. Auch betraf die Amnestie unter keiner Hinsicht die zwei flüchtigen Personen, welche ihre Schuld noch durch späteres feindseliges Benehmen gegen die Regierung gehäuft hätten [1]. Immerhin wurde sie unter den damaligen Umständen froh aufgenommen.

Alle Versuche der Tessiner, den Erlaß der ihnen obliegengenden Rückzahlung der durch ihre innern Unruhen veranlaßten Kriegskosten von der Eidgenossenschaft zu erhalten, waren fruchtlos geblieben. Aus der Denkschrift des eidgenössischen Specialgerichtes ergab sich, daß die in jene Unruhen verflochtenen Personen in drei Abtheilungen gesöndert worden waren, von denen die erste die meistens landesflüchtigen Hauptschuldigen begriff, gegen welche der Gerichtshof, mit alleiniger Ausnahme des zum Tode verurtheilten Häuptlings Airoldi, theils lebenslängliche, theils vorübergehende Verbannungsurtheile ausgesprochen hatte. Die zweite betraf die politisch Fehlbaren, gegen die bloße besondere Veranlagungen ausgesprochen wurden, und endlich die dritte, die Theilnehmer an den Bewaffnungen, die, als meistens Unvermögliche, in Masse angelegt wurden. Der Gerichtshof stellte die Nothwendigkeit einer beschleunigten Erledigung dieser Kosten vor, deren Betrag von dem eidgenössischen Oberkriegscommissariat ausgemittelt werden müsse, und schloß mit der Anzeige, daß die Summe der Veranlagungen für die politischen Vergehungen auf 170,700 Fr. und diejenige für die Bewaffnungen auf 42,300 Fr., zusammen also auf 213,000 Fr. steige, wovon aber wahrscheinlich bei der Einziehung ein Ziemliches abgehen würde. Am Ende aber tilgte doch eine ziemlich allgemeine Amnestie die Schuld, mit Ausnahme der Kosten. Truppen und Repräsentanten wurden zurückgezogen. Dem Rathsherrn Hirzel aber stellte man in Rücksicht der langen Dauer seiner Sendung, und der mannigfaltigen Hindernisse, mit denen er

---

[1]) Beschluß des Großen Rathes der Stadt und Republik Freiburg, vom 18. Juli 1815.

zu kämpfen hatte, und die er größtentheils zu beseitigen wußte, dann, in gerechter Würdigung des unermüdeten Eifers, der Thätigkeit, Klugheit und Festigkeit, so wie auch der gewissenhaften Treue, womit er die ihm ertheilten Aufträge und Weisungen erfüllte, endlich in Betracht des glücklichen Erfolges seiner Bemühungen, von der Tagsatzung eine auf Pergament und unter eidgenössischem Siegel ausgefertigte Urkunde zu, worin ihm die unbedingte Zufriedenheit und der wärmste Dank der Eidgenossenschaft für seine dem gesammten Vaterlande in dieser wichtigen Sendung geleisteten vortrefflichen Dienste bezeugt wurde [1].

Im Kanton Waadt war mit dem Falle Napoleons die Stimmung wieder ruhiger und einmüthiger geworden. Die Spannung mit den freiburgischen Stabsoffizieren hinterließ keine bedeutenden Folgen. Am 23. August gab der Staatsrath dem General Friedrich Cäsar Laharpe ein feierliches Mittagsmahl, als Zeichen der Anerkennung für seine der Unabhängigkeit des Kantons geleisteten Dienste. Die Häupter der Geistlichkeit, der militärischen und bürgerlichen Behörden, Abordnungen der vornehmsten Collegien und mehrere andere Staatsbürger wohnten diesem Feste bei, wo in warmer Begeisterung die Toaste der Eidgenossenschaft, des Kaisers Alexander und der europäischen Großmächte gebracht, und der General Laharpe als Retter des Vaterlandes von dem regierenden Landammann im Namen des ganzen Kantons umarmt wurde.

Als am 19. Juni der Altlandshauptmann von Stockalper als Gesandter des Wallis in die Bundesversammlung trat, begrüßte ihn der Bundespräsident Namens der Tagsatzung und drückte die Freude derselben über das Erscheinen des Gesandten eines der Eidgenossenschaft so theuern Standes mit den lebhaftesten Empfindungen aus, was der Gesandte von Wallis mit den Worten des wärmsten Dankgefühles erwiederte. Wie thätig sich die Eidgenossenschaft des durch den gedrängten

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 24. August 1815.

österreichischen Durchmarsch schwer mitgenommenen Landes annahm, ist zum Theil bereits geschildert. Auch die Nachbarkantone Bern und Waadt thaten ihr Möglichstes zur Erleichterung. Erst am 4. August wurde indessen der eigentliche Vereinigungsakt unterzeichnet, wo bei Feststellung des Geldcontingentes allerdings auf die geringen Hülfsquellen des Walliser-Volkes wohlwollende und edelmüthige Rücksicht genommen wurde.

Achtes Kapitel.

Diplomatische Verhältnisse der Eidgenossenschaft. Rückkehr des Herrn von Tschann nach Paris. Eintreffen des sardinischen Gesandten, des Grafen von Varrar. Abreise Simonetti's. Feierlichkeit des Bundesschwures. Theilnahme des Erzherzogs Johann. Auflösung der langen Tagsatzung am 24. August 1815.

Am 27. Mai hatte die Tagsatzung im Namen der Eidgenossenschaft den Bevollmächtigten der verbündeten Mächte die Annahme des Wiener-Recesses vom 20. Merz angezeigt, und dabei die Erwartung ausgesprochen, daß auch gegen sie die dort gegebenen Zusicherungen erfüllt werden möchten [1]. Als aber bis Mitte Juli jenes von den schweizerischen Staatsmännern stets ersehnte Ziel, die allgemeine Beurkundung der schweizerischen Neutralität, nicht nur nicht in der erwarteten beförderlichen Weise erfolgte, sondern die Note vom 27. Mai sogar ohne Rückäußerung blieb, brachte die Bundesversammlung den Gegenstand um so mehr in Erinnerung, als man ihn vor der ordentlichen Erledigung der Bundessache in's Reine gebracht wünschte [2]. Dieß Mal erhielt sie wenigstens

---

[1] Beschluß der Tagsatzung vom 27. Mai 1815. Zuschrift der Tagsatzung an die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbrittannien, Rußland, Frankreich und Preußen.

[2] Schreiben der Tagsatzung an die fünf nämlichen Bevollmächtigten, vom 15. Juli 1815.

eine höfliche Antwort und die Entschuldigung mit den wichtigen Geschäften der Cabinete und den Kriegsumständen. Am 12. August beschloß indessen die Tagsatzung einmüthig, ihrer diplomatischen Commission den Auftrag und die Vollmacht zu geben, alle nöthigen diplomatischen Einleitungen zu treffen, damit einerseits die feierliche Beurkundung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität auf die Art, wie der Congreßbeschluß solche verheißen habe, andererseits die möglichste Sicherstellung derselben und der Schweizer-Grenze durch Bestimmungen des künftigen allgemeinen Friedensvertrages erzielt würden. In Hinsicht der Grenzberichtigungen insbesondere sollte die Commission die Beibehaltung der freundschaftlichen Verhältnisse der Schweiz mit der Krone Frankreich und den andern europäischen Mächten stets vor Augen haben und über ihre Schritte und den Erfolg derselben Bericht erstatten [1]. Bei der Auflösung der Tagsatzung erhielt dann der vorörtliche Staatsrath von Zürich diese Vollmacht. Am nämlichen 12. August wurde noch den beiden nachträglichen Congreßakten vom 29. Merz die eidgenössische Genehmigung durch eine feierliche Erklärung ertheilt, die man alsobald den fremden Gesandten mittheilte [2].

---

[1]) Beschluß der Tagsatzung vom 12. August 1815.

[2]) Erklärung vom 12. August 1815.

ACTE.

Les puissances réunies au Congrès ayant fait remettre à la Diète, par leurs ministres résidens à Zurich, deux actes originaux approuvés et signés par le Congrès dans la séance du 29 Mars 1815, dont le premier intitulé protocole, réunit au canton de Genève une partie du territoire de la Savoie, mis à la disposition des hautes puissances alliées par Sa Majesté le roi de Sardaigne, et dont le second, qui est un appendice du premier, contient: 1) la stipulation que les provinces de Chablais et de Faucigny et le territoire au nord d'Ugine, appartenant à Sa Majesté Sarde, feront partie de la neutralité de la Suisse, garantie par toutes les puissances, en sorte que toutes les fois que les états voisins de la Suisse seront en état d'hostilités ouvertes ou imminentes, les troupes de Sa Majesté le roi de Sardaigne, qui

Wie überall, so war auch in der Schweiz der Gesandte Ludwigs XVIII. fortwährend in Thätigkeit geblieben. Herr von Tschann hingegen war durch einige Entschädigungen und Gratifikationen unterdessen zur Verfügung gehalten worden. Bei einer Berathung über diesen Gegenstand am 22. Juni im Schooße der Tagsatzung hatten einige Gesandtschaften den

---

se trouveraient dans les provinces, pourront s'en retirer en passant par le Valais, si cela est nécessaire et qu'aucunes troupes armées d'aucune puissance ne pourront y stationner, ni les traverser sauf celles que la Confédération suisse jugerait convenable d'y placer; 2) la proposition d'accorder exemption des droits de transit pour les marchandises qui, venant des états de Sa Majesté Sarde, et du port-franc de Gènes, traverseraient les cantons de Valais et de Genève, et réciproquement, la même exemption pour les marchandises qui passent par la partie du Chablais située entre ces deux cantons.

La Diète de la Confédération suisse, ensuite de l'acquiescement donné par les gouvernemens des républiques du Valais et de Genève aux conditions énoncées dans les deux actes susdits, et de l'autorisation formelle des cantons, qui ont reconnu dans ces dispositions du Congrès une nouvelle preuve de la bienveillance des hautes puissances envers la Suisse;

Déclare:

1) Les actes du Congrès de Vienne du 29 Mars 1815 en ce qui regarde le canton de Genève et la neutralisation du Chablais et du Faucigny, sont acceptés avec reconnaissance par la Confédération suisse et le territoire désigné comme devant faire partie du canton de Genève, est placé sous la garantie énoncée à l'article I. du Pacte fédéral.

2) En égard à la stipulation de neutralité perpétuelle, consentie par toutes les puissances en faveur des provinces de Chablais et de Faucigny, la Suisse accordera, si cela est nécessaire, sous la réserve qu'il n'en résulte aucun préjudice pour sa neutralité le passage pour la retraite des troupes de Sa Majesté Sarde de ces provinces et si la Confédération (ainsi que l'acte du Congrès lui en laisse la faculté) jugeait alors convenable d'y placer des troupes, de la manière et aux conditions qui pourraient être déterminées par des conventions particulières, la Suisse promet en outre qu'une telle occupation militaire momentanée ne portera

Wunsch geäußert, daß derselbe nicht entlassen, sondern von der schweizerischen Bundesbehörde nach Gent geschickt werden möchte. Bei diesem Anlaß war auch die Frage wegen Beibehaltung oder Abschaffung der schweizerischen diplomatischen Agentschaften im Allgemeinen wieder auf die Bahn gebracht worden. Die Tagsatzung fand indessen für gut, den Entscheid über diese wichtige Frage auf einen schicklichern Zeitpunkt hinauszuschieben. In Folge der bald darauf eingetretenen Umstände, welche Ludwig XVIII. nach Paris zurückführten, hielt es jetzt die diplomatische Commission den Umständen und der Stellung der Eidgenossenschaft angemessen, eine vertraute Person in Paris zu haben, um den Gang der Angelegenheiten zu beobachten, damit die Bundesbehörde in den Stand gesetzt werde, für die Besorgung wichtiger Interessen des Vaterlandes zu rechter Zeit die angemessenen Einleitungen zu treffen, so wie, nach ihrer Ansicht, der schweizerische Bundesstaat, als der erste und treueste Freund des Hauses Bourbon, einen hohen Werth darauf setzen müsse, in diesem Augenblicke seine diplomatischen Verhältnisse auch seinerseits auf dem nämlichen Fuße wieder herzustellen, wie sie vor der Abreise des Königs gewesen. Daher beschloß denn auch die Tagsatzung

---

aucun préjudice à l'administration établie par Sa Majesté Sarde dans les provinces.

3) La Suisse accordera l'exemption de droits et de transit réservée dans le second article du même acte pour les marchandises parvenant des états de Sa Majesté le roi de Sardaigne, qui traversent par la route du Simplon le Valais et le canton de Genève. Toutefois il est expressément entendu que sous cette dénomination ne sont pas compris les droits de route, de péage et de barrière, et que les arrangemens ultérieurs, relativement à cet objet seront réglés entre Sa Majesté Sarde et les cantons intéressés par des conventions particulières.

4) Le présent acte d'accession aux actes du Congrès du 29 Mars 1815 sera remis aux ministres des augustes cours alliées résidens en Suisse.

En foi de quoi les présentes ont été signées et scellées à Zurich, le 12 Août 1815.

mit Mehrheit, Herr von Tschann solle unverzüglich als Geschäftsträger der Eidgenossenschaft bei dem königlich französischen Hofe nach Paris abreisen, und in dieser Eigenschaft von dem Präsidenten im Namen der Tagsatzung bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Talleyrand, beglaubigt werden, in der bestimmten Meinung jedoch, daß diese Anstellung nur einstweilig sei, und es der künftigen ordentlichen Tagsatzung vorbehalten bleibe, nach den Instructionen der Stände über die Fortdauer oder Aufhebung solcher diplomatischen Agentschaften zu entscheiden [1]. Man gab ihm ein Schreiben an Ludwig XVIII. mit, in welchem die Bundesversammlung dem König ihre Empfindungen bei der Wiederbesitznahme seines Thrones darlegte, und des bis dahin unbeantwortet gebliebenen, die aus Frankreich zurückgerufenen Schweizer-Truppen betreffenden, Schreibens des Königs vom 30. Mai erwähnte, ohne dem Entscheid der Kantone über künftige Capitulationen vorzugreifen [2]. Herr von Tschann überreichte es dem Könige selbst, und erhielt die üblichen wohlwollenden Zusicherungen. Unterdessen hatten selbst während der hundert Tage die Unterhandlungen über die künftigen Militärcapitulationen mit den Ständen ununterbrochen gedauert.

Im Juli hatte sich der Generallieutenant Graf Franz von Varrax, ein bereits älterer Mann von biedern und offenen Gesinnungen, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sardiniens, in der Eidgenossenschaft eingefunden, mit dem Falle König Joachims hingegen die bisherigen Verhältnisse mit Neapel aufgehört und der Ritter Simonetti die Schweiz Mitte Juni verlassen.

Von allen innern staatsrechtlichen Verhältnissen der Eidgenossenschaft aber war keines von so großem Gewicht und so inhaltsschweren Folgen, als die endliche Unterzeichnung, Besieglung und Beschwörung des Bundesvertrages, oder des eidgenössischen Grundgesetzes; die Form, in welcher sich der

[1] Beschluß der Tagsatzung vom 20. Juli 1815.

[2] Die Tagsatzung an Ludwig XVIII. Zürich, den 24. Juli 1815.

schwerfällige eidgenössische Staatskörper bewegen sollte. Dem Vorschlage der diplomatischen Commission zufolge bestimmte die Tagsatzung am 24. Juli den 7. August für die Feier des Bundesschwures, und am 1. August wurde die Form der Feierlichkeit näher bestimmt. Infolge dieses Beschlusses versammelten sich die Gesandtschaften der zweiundzwanzig Stände am 7. August, Morgens um 9 Uhr, auf der Meisenzunft, wo die auf Pergament geschriebene Urkunde des neuen Bundesvertrages von sämmtlichen Gesandtschaften und Legationsräthen eigenhändig unterschrieben und mit ihren Privatsiegeln versehen ward. Hierauf verfügte man sich in feierlichem Zuge, unter Glockengeläute und Artilleriesalven, zwischen den in Reihen aufgestellten zürcherischen Kantonsmilizen nach der Großmünsterkirche, voran die Standesfarbe von Zürich, dann die Farben der andern Kantone, der Großweibel mit der Bundesurkunde, die Kanzleibeamteten, endlich der Zug der Gesandtschaften, der Vorstand an ihrer Spitze. Den Zug schlossen die in Zürich anwesenden eidgenössischen Stabsoffiziere. Bei dem Eintritt in die Kirche wurden die Gesandtschaften von den hohen Staats- und Stadtbehörden des Vorortes Zürich empfangen. Eine schöne und zweckmäßige Vocal- und Instrumentalmusik begann, während die Gesandtschaften ihre Plätze einnahmen. Die in Zürich anwesenden Gesandten von Oesterreich, Großbrittannien, Preußen, Sardinien, Baiern, Würtemberg, der Geschäftsträger Rußlands u. s. w. hatten sich ebenfalls in der für sie eingerichteten Tribüne eingefunden, und unter ihnen saß in einfachem und anspruchlosem Anzuge der Bruder des Kaisers von Oesterreich, der ritterliche Erzherzog Johann, welcher Abends vorher von Basel eingetroffen war, um dem Bundesschwure beizuwohnen, und dessen Gegenwart in jeder Weise einen tiefen Eindruck auf die Versammlung machte. Nachdem die Gesandtschaften ihre Plätze bezogen, eröffnete der biedere Bundespräsident von Wyß die feierliche Versammlung durch eine von allen Anwesenden mit sichtbarer Rührung vernommene Rede, deren Schluß und Gesinnung doch, wenn auch Manches sonst das Gepräge der Eindrücke des Augenblickes

und der persönlichen Ansichten des Redners trug, ächt schweizerisch klangen. Man hatte das Gefühl, daß, wenn auch die neue Grundlage des eidgenössischen Staatslebens eine mangelhafte blieb, dennoch ein fester Haltpunkt nothwendig war, wenn das schweizerische Volksleben sich wieder auf irgend eine gedeihliche Weise entwickeln sollte. Nach der Rede des Bundesvorstandes verlas der eidgenössische Kanzler die neue Bundesurkunde und die am Schlusse derselben enthaltene Eidesformel, worauf sämmtliche Gesandtschaften den ihnen von dem Präsidenten vorgesagten Eid kräftig und laut nachsprachen, in welchem Augenblicke der Donner der Kanonen diesen feierlichen und religiösen Akt öffentlich verkündigte. Die Musik ertönte von Neuem, und der Bundesvorstand wurde von den Gesandtschaften bis zu seiner Wohnung begleitet, wo das sämmtliche Militär unter kriegerischer Musik vorbeizog. Die Eidgenossenschaft stand von da an unter der Herrschaft des Bundes von 1815 [1]).

Eine glänzende Mahlzeit vereinigte im Casino die Tagherren und die fremden Gesandtschaften. Aber unter allen Ehrengästen machte keiner so tiefen Eindruck durch seine gemüthliche und anspruchlose Weise als der Enkel Maria Theresia's, und als jener späte Abkömmling Rudolfs von Habsburg und des edeln Leopolds von Oesterreich, er, der zugleich der Gönner und Freund des unvergeßlichen Johannes von Müller gewesen war, sich erhob und mit einem herzlichen Trinkspruche den neuen Bund der Eidgenossenschaft leben ließ, blieb Niemand ungerührt. Ein glänzender Ball beendigte die Feier des Tages. Der Friede war wenigstens dem Aeußern nach im Lande wieder hergestellt.

Hatte man die Zeitumstände für wichtig genug erachtet, um den Herrn von Tschann Ende Juli auf seinen Posten zu der französischen Regierung zurückzuschicken, so schien es jetzt um so wichtiger, daß Jemand die Eidgenossenschaft bei den sämmtlichen Großmächten in jenem bunten Ministerialgewimmel

---

[1]) Der Bundesvertrag von 1815 ist als Anhang besonders abgedruckt.

vertrete, der durch Besonnenheit, Würde und Thätigkeit sich eignen möchte, es auf eine Weise zu thun, daß das Gewicht der Persönlichkeit des Gesandten den Mangel äußerer Macht des Landes ersetzen möchte, dessen Vortheil in dem großen politischen Gewirre zu verfechten war. Niemand schien sich nach den letzten Erfahrungen besser dazu zu eignen, als der Genfer-Oberst und Staatsrath Karl Pictet von Rochemont, der als Bevollmächtigter des kleinen Freistaates Genf bereits auf dem Congresse in Wien glänzende Proben seiner Gewandtheit abgelegt hatte. Oberst Pictet war ein Mann von sechszig Jahren, von schöner, würdevoller und einnehmender Gestalt, aus einem der ältesten und angesehensten Geschlechter von Genf, das diesem Freistaate viele seiner vorzüglichsten Bürger geliefert hatte. Während der traurigsten Zeit seines Vaterlandes ausgewandert, selbst im fernen Amerika, war er während der Zeit der Vereinigung Genfs mit der französischen Republik und dem Kaiserreiche den öffentlichen Geschäften fremd geblieben, hatte aber seinen thätigen Geist in der ländlichen Muße darum nicht weniger emsig beschäftigt. Gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem bekannten Naturforscher Markus August Pictet, hatte er die damals unter dem Namen „Bibliothèque britannique" erscheinende, in ganz Europa bekannte, Monatsschrift begründet, und sich in der ganzen Schweiz und Frankreich auch durch seine landwirthschaftlichen Forschungen und Erfahrungen bekannt gemacht. Nebst der Gewandtheit des Benehmens stand ihm die Gewandtheit des Ausdruckes vorzüglich zu Gebote, und neben einer gewissen kriegerischen und edelmännischen Biederkeit, die Vertrauen einflößte, schienen ihn die in wichtigen Aufträgen so nothwendige Klugheit und Verschlossenheit vorzüglich zum Gesandten zu eignen. Diesem wahrhaft ausgezeichneten Manne nun übertrugen die Tagherren, nach schweizerischer Gewohnheit, eine Menge von Aufträgen, deren schwierige Verwicklung zum Theil auch dem wenig Einsichtsvollen einleuchten mußten. Die Gewährleistung der ewigen Neutralität stand in erster Linie, in zweiter die Schleifung

von Hüningen. Dabei streckte man auch eine begehrliche Hand nach dem pays de Gex von dem Fort de l'Ecluse bis an die Quelle der Dole aus. Aehnliche Gründe machten das Roussethal wünschenswerth. Sollte eine solche Abtretung nicht zu erhalten sein, so möchte man wenigstens Versoix und die Neutralisation des pays de Gex verlangen, wie diejenige von Chablais und Faucigny in Wien bestimmt worden war, so wie den Rückzug der französischen Mauth hinter den Jura. Für Bünden begehrte man Bormio und hauptsächlich Chiavenna und Entschädigung für die bekannte Gütereinziehung, für Tessin Campione. Thurgau wünschte Konstanz, Schaffhausen verschiedene Grenzverbesserungen. Schaffhausen und Thurgau erhoben mehrere Beschwerden über die großherzoglich badische Regierung. Endlich verlangte noch die ganze Schweiz Entschädigung für die ihr von Frankreich seit 1798 zugefügten Verluste und für die letzte Bewaffnung. So beladen traf Pictet auf dem großen Theater der diplomatischen Vereinigung ein. Seiner geübten Urtheilskraft blieb es jedoch überlassen, je nach Umständen denjenigen Theil der Last über Bord zu werfen, von welcher er glaubte, daß sie nicht in den Hafen gelangen würde [1].

Nachdem am 31. August die an die Tagesordnung gestellten Geschäfte erledigt waren, glaubte die Tagsatzung endlich, der am 6. April 1814 angehobenen, beispiellos langen, aber für die spätere Gestaltung der Eidgenossenschaft so wichtigen, Versammlung ein Ziel setzen zu können, und in der Berathung über den von der diplomatischen Commission vorgelegten Entwurf eines Endbeschlusses über die Auflösung der Tagsatzung und die Uebertragung besonderer Aufträge und Vollmachten an den Vorort zeigte sich die erwünschte Vereinigung der Meinungen und Ansichten. Wir haben die wichtig-

---

[1]) Instructionen und Vollmachten, welche von der diplomatischen Commission der außerordentlichen Tagsatzung dem Herrn Obersten und Staatsrath Pictet de Rochemont, als eidgenössischem Abgeordneten nach Paris, ertheilt worden. Amrhyn III, Beilage Litt. n.

sten Bestimmungen dieses Endbeschlusses bereits aufgeführt. Einige organische Verordnungen von großer Wichtigkeit, die als Bestandtheile des Bundesvertrages selbst anzusehen waren, wie die Organisation des Militärcontingentes und die Revision des eidgenössischen Militärreglementes konnten nur dann mit Hoffnung eines günstigen Erfolges auf der nächsten ordentlichen Tagsatzung in Berathung kommen, wenn förmliche Anträge darüber als Ergebniß einer vorläufigen Ausarbeitung den hohen Ständen zur Instructionsertheilung mitgetheilt würden. Daher ersuchte die Tagsatzung den eidgenössischen Vorort, obige drei Gegenstände einer reiflichen, aber beförderlichen, Prüfung einsichtsvoller Männer zu überweisen und deren reiflich durchgedachte Gutachten noch vor dem nächsten April als Instructionsgegenstand für die nächst bevorstehende Tagsatzung in die Kantone zu senden. Neben jenen wichtigen Gegenständen, welche besondere Vollmachten erforderten, legte die Tagsatzung die Leitung der übrigen Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes, die eine eidgenössische Einwirkung erfordern würden, mit unbedingtem Vertrauen in die Hände des Vorortes, der die Vorschrift seines Verfahrens in den Grundsätzen des Bundesvertrages und den gefaßten gemeineidgenössischen Beschlüssen finden würde, und behielt lediglich den Kantonen vor, auf die jedesmaligen Mittheilungen des Vorortes das Standesvotum in wichtigen Geschäften, oder die erforderliche Genehmigung zu ertheilen. Eine angemessene Rede des Bundespräsidenten, in welcher der letztere die Hauptbegebenheiten der letzten zwei Jahre und die wichtigsten Ergebnisse der langen Sitzung kurz zusammenfaßte, beendigte die ganze Verhandlung, und es war wirklich ein in vollem Maße anzuerkennendes Ergebniß, daß man nach so langem Zwiespalt mit versöhntem Gemüth und von Achtung gegen den biedern Vorstand durchdrungen die Bundesstadt verließ [1].

---

[1] Schlußsitzung der Tagsatzung vom 31. August 1815.

Fünftes Buch.

Von der Auflösung der langen Tagsatzung am 31. August bis an das Ende des Jahres 1815.

Erstes Kapitel.

Unterhandlungen in Paris. Heiliger Bund. Durchreise der Kaiser von Rußland und Oesterreich durch die nördliche Schweiz. Standeserhöhungen und Ordensverleihungen an mehrere Magistratspersonen der Schweiz. Eintreffen von sardinischen Bevollmächtigten. Zögerungen in den Unterhandlungen. Französische politische Flüchtlinge. Herzogin von St. Leu. Verminderung des Heeres. Fest der vier schweizerischen Bataillone in Yverdün am 12. October. Oesterreichische Durchmärsche durch Basel und Schaffhausen.

Seit der Auflösung der Tagsatzung stand die Leitung der gemeinsamen eidgenössischen Angelegenheiten unter dem Vororte. Am 4. September versammelte sich der zürcherische Staatsrath zum ersten Male in der Eigenschaft einer mit dieser Leitung beauftragten Behörde. Der Staatsrath beseitigte von sich aus diejenigen einfachen und laufenden Geschäfte, welche keine Anträge an die Stände erforderten, so wie dringliche Gegenstände, die einer schnellen Verfügung oder Erledigung zu einer Zeit bedurften, wo der Kleine Rath nicht besammelt werden konnte und solche Geschäfte, welche nach allgemein anerkannten und angewandten Grundsätzen eine Behandlung in möglichst engem Kreise verlangen. Der eidgenössische Kanzler führte im Staatsrathe die Feder in eidgenössischen Verhandlungen. Wichtigere Geschäfte mußten im Kleinen Rathe behandelt werden und hier führte der Staatsschreiber von Zürich die Feder, welcher unmittelbar nach beendigter Sitzung dem Kanzler der Eidgenossenschaft eine genaue, schriftliche Note über die Verhandlung zustellte, der sie dann mit dem Siegel der Eidgenossenschaft und mit seiner Unterschrift versah [1].

---

[1]) Protokoll des eidgenössischen Staatsrathes zu Zürich, vom 6. September 1815.

Alle Blicke des abermals so bewegten, durch die Wiedererscheinung Napoleons wieder aus seinen Fugen gerissenen, Europa's waren jetzt vorzüglich auf Paris gerichtet, wo die Ministerconferenzen, von welchen die Friedensunterhandlungen nur einen Theil ausmachten, und in welchen zugleich eine Menge wichtiger Verhältnisse zwischen den verbündeten Mächten selbst geregelt werden mußten, während vier Monaten ohne Unterbrechung fortgesetzt wurden. Bis zum September hatten sich die Conferenzen hauptsächlich auf die Wünsche und Verpflegungen der Truppen, auf die Feststellung der Verhältnisse mit den Landesbehörden und auf die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Frankreich bezogen. Im September hingegen nahmen die Vorbereitungsarbeiten zum Frieden endlich ihren Anfang. Früher als das Werk zu Stande gekommen war, verließen die verbündeten Monarchen Paris und Frankreich. Allein noch ehe sie Paris verlassen, wurde von ihnen ein Vertrag unterzeichnet, der in den Jahrbüchern der Geschichte wohl seines Gleichen nicht hatte, und von Staatsmännern und Laien auf die verschiedenste Weise gedeutet ward. Keine Ministerialunterhandlungen schienen vorangegangen zu sein, keine geheimen Artikel vorbehalten. Drei der mächtigsten Fürsten Europa's, deren frommer Geist weder von Freund noch von Feind je in Zweifel gezogen worden ist, sprachen ihre Ueberzeugung und ihre Grundsätze in einer Urkunde aus, welche in ihrer äußern Ausfertigung eben das Ungewöhnliche und Auffallende hatte, daß sie von niemand Anderem als von den Monarchen selbst unterzeichnet ward. Sie sprachen in derselben die durch die Ereignisse der drei letzten Jahre erlangte Ueberzeugung aus, daß es nothwendig sei, den von den Mächten in ihren wechselseitigen Verhältnissen zu nehmenden Gang auf die erhabenen Wahrheiten zu gründen, welche die heilige Religion des Gott=Heilandes lehre. Dem zufolge sollte der einzig vorherrschende Grundsatz sowohl unter den Regierungen der drei Monarchen als ihren Unterthanen sein, sich gegenseitige Dienste zu leisten, sich durch ein unerschütterliches Wohlwollen die gegenseitige Zuneigung zu bezeugen, wovon

sie beseelt sein müßten, und sich alle nur als Mitglieder derselben christlichen Nation zu betrachten. Die drei verbündeten Monarchen sahen sich selbst nur als Abgeordnete der Vorsehung an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu regieren, nämlich: Oesterreich, Preußen und Rußland. Also bekannten sie auch, daß das christliche Volk, wovon sie und ihre Völker Theile ausmachten, in der Wirklichkeit keinen andern Souverän, als denjenigen habe, dem allein die Macht als Eigenthum angehöre, weil in ihm allein sich alle Schätze der Liebe, der Wissenschaft und der unendlichen Weisheit vereinigen, nämlich Gott, den göttlichen Erlöser Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Alle Mächte, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen würden, sollten mit eben so viel Angelegentlichkeit und Zuneigung in den heiligen Bund aufgenommen werden [1]).

In der öffentlichen Meinung hörte man die allerabweichendsten Richtungen. Gaben sich Einige der süßen, sanguinischen Hoffnung eines goldenen Zeitalters hin, welches sich auf dem Erdboden verbreiten werde, so sahen Andere hingegen nur mystische Schwärmerei, wo nicht gar hinterlistige Politik darin, welche unter einem religiösen Mantel die Unterdrückung alles freien Umschwunges des menschlichen Geistes und eine alle freisinnigen Ideen mit der Wurzel auszurotten strebenden Zwangsherrschaft wittern wollten. Wohl mochten Diejenigen der Wahrheit näher kommen, welche die so herb prüfenden Schicksale in Erwägung zogen, welche die fürstlichen Begründer des heiligen Bundes heimgesucht hatten, so wie das Wundersame, welches in den Ereignissen der letzten Jahre zu liegen schien, wie die seit langer Zeit beispiellose Erhebung der Völker für das, was sie am heiligsten hielten, und die herrlichen Siege über eine für unüberwindlich gehaltene Weltmacht. Alles dieses hatte Fürsten und Völker aus dem gewöhnlichen Geleise hergebrachten Treibens herausgeworfen, und schien selbst die bisher so verrufene Politik in die Bahn

---

[1]) Urkunde des heiligen Bundes. Paris, den 26. September 1815.

der Sittlichkeit zu drängen. Solche Stimmung der aus zweimaligem, angestrengtem und blutigem Kampfe siegreich hervorgegangenen Fürsten mochte durch den Einfluß einer geistreichen und liebenswürdigen, aber zur Schwärmerei hinneigenden Frau jenes eigenthümliche Gewand erhalten haben, welches ihr in dem Vertrage gegeben war. Niemand konnte läugnen, daß der dem heiligen Bunde zu Grunde liegende Gedanke ein großer, herrlicher, wahrer und viel umfassender sei, schwieriger aber wurde später die Frage, was man damit erreicht habe. Jedenfalls bleibt die Erscheinung für den Geist des Augenblickes und die in demselben hervorragenden Personen auf eine merkwürdige Weise bezeichnend.

Bald darauf kehrten die Begründer des heiligen Bundes in ihre Reiche zurück. Der König von Preußen nahm seinen Weg über Brüssel. Die beiden Kaiser aber nahmen ihren Weg durch den nördlichen Theil des Gebietes der Eidgenossenschaft. In der Erwartung, dieselben bald in ihren Mauern zu sehen, trafen die Baseler Anfangs Octobers große Vorbereitungen zu ihrem Empfang. Am St. Johannthore, auf dem Platze bei'm Münster und an der Rheinbrücke wurden Triumphbogen mit Blumenverzierungen errichtet. Am nämlichen Tage, an welchem der Kronprinz von Würtemberg seine Reise nach Deutschland weiter fortgesetzt hatte, traf, Abends um 5 Uhr, der Kaiser Alexander unter österreichischer Cavalleriebedeckung, sehr einfach gekleidet, in einem kleinen Wagen in Basel ein. Die Truppen bildeten Spaliere auf den Straßen und der Kaiser stieg in dem Hause des Banquiers Passavant bei'm Thore ab und wohnte einem ihm zu Ehren veranstalteten Concerte bei. Das Stadthaus, der Münster, die Triumphbogen und viele Privathäuser waren beleuchtet. Am folgenden Tage nahm der Kaiser das Mittagsmahl in Brugg und empfing daselbst eine Abordnung der Regierung von Aargau. In Zürich nahm er den dortigen Staatsrath, an dessen Spitze der Bürgermeister und Vorstand von Wyß ihm die Freude über seinen Besuch, so wie die Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit ausdrückte, mit Auszeichnung und

Güte auf, versicherte ihn seiner unwandelbaren Liebe für die Schweiz sowohl, als seines Vergnügens über ihr rühmliches Betragen in den letzten Zeiten, und ihre Theilnahme an den gemeinsamen Anstrengungen für die große und glücklich beendigte Angelegenheit aller Staaten. Die Verbündeten, fügte er hinzu, hätten sich bei ihren neuesten Verhandlungen angelegen sein lassen, sie dafür zu lohnen. Wegen Hüningens Zerstörung ertheilte er, wie in Basel, die unzweideutigsten Zusicherungen. Am Abend wohnte er noch mehr als zwei Stunden einem Balle auf dem Casino bei. Am 10., früh nach 6 Uhr, besuchte der Kaiser zu Fuß den Spaziergang, wo Geßners Denkmal steht, so wie jenen auf dem Stadtwall, sah noch einige Merkwürdigkeiten und setzte dann um 8 Uhr seine Reise nach Konstanz fort. Die schöne Natur um Zürich schien das empfängliche Gemüth des Fürsten auf's Lebendigste zu ergreifen.

Am 9. October, Nachmittags, traf auch der Kaiser von Oesterreich, gleichfalls unter Cavalleriebedeckung, in Basel ein. Der Empfang war der nämliche, wie bei'm Kaiser Alexander, nur daß der Kaiser Franz, der bei dem Banquier Vischer abstieg, einen großen Theil der Stadt durchfuhr. Die Beleuchtung der Stadt übertraf noch die des vorigen Abends, da man mehr Zeit zu ihrer Veranstaltung gehabt hatte. Viele durchscheinende Gemälde drückten die Dankbarkeit der Baseler für ihre Rettung und ihre Freude über die Anwesenheit des Kaisers aus, der am 10. früh in Hüningen und Neudorf den Uebungen der congreveschen Batterien beiwohnte. Erst am 11. verließ der Kaiser Basel und fuhr über Olten und Aarau ohne sich aufzuhalten bis auf die Strecke der Landstraße bei Schinznach, wo sich eine Vicinalstraße gegen Habsburg hinaufzieht. Dort stieg er aus dem Wagen und begab sich zu Fuß, bloß von dem Oberstkämmerer Grafen Wrbna begleitet, nach dem Schlosse seiner Väter. Die im Bade Schinznach die Ankunft des Fürsten erwartende aargauische Abordnung erfuhr diesen Umstand noch zeitig genug, um auf einem nähern Fußsteig etwas vor dem Kaiser auf der Höhe des Habsburger-Berges

anzukommen, und denselben bei seiner Ankunft am Fuße der Stammburg ehrfurchtsvoll zu bewillkommen. Der Kaiser lud die Abgeordneten zur Begleitung ein, besuchte mit ihnen gemeinschaftlich die Burg, den kleinen Anfang einer so großen Macht und nahm dann im Bade das Mittagsmahl ein. Auch Königsfelden erhielt im Nachmittag einen theilnehmenden Besuch. Nachdem der Kaiser am 11. in Baden übernachtet, traf er am 12., früh um 9 Uhr, von der leichten Reiterei der Züricher-Legion begleitet, unter Glockengeläute und Kanonendonner in Zürich ein, wo er sein Absteigequartier in der Wohnung des Bürgermeisters von Reinhard nahm. Kurz nachher empfing er den Staatsrath, dessen Vorstand, der Bürgermeister von Wyß, in seiner Anrede von geschichtlichen Erinnerungen vorzeitlicher Verhältnisse des erlauchten Kaiserhauses und der Stadt Zürich ausgehend, dem Monarchen im Namen seines Kantons und des eidgenössischen Bundesstaates die Gefühle der Verehrung und Dankbarkeit ausdrückend, mit persönlichen Dankbezeugungen für die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung endigte. Hierauf besah der Fürst die Escher'sche Baumwollenspinnmaschine, den Spaziergang auf dem Walle, die Bibliothek, wo eine Industrieausstellung veranstaltet war, das Naturaliencabinet der physikalischen Gesellschaft und die Kunstcabinete, in denen die Gemälde von Salomon Geßner und Ludwig Heß aufbewahrt waren. Abends fuhr der Kaiser, nachdem er den Mitgliedern des diplomatischen Corps Audienz ertheilt, durch die Straßen der Stadt. Am folgenden Tage setzte er seine Reise über St. Gallen fort.

Bereits im September waren durch den österreichischen Gesandten an mehrere der ersten Magistratspersonen verschiedener Kantone, so wie auch an die Befehlshaber der eidgenössischen Truppen, glänzende Ehrenauszeichnungen gelangt, mit denen der Kaiser von Oesterreich seine Anerkennung der Mitwirkung der Eidgenossenschaft für die Zwecke der verbündeten Mächte im letzten Kriege aussprechen wollte. Der General von Bachmann erhielt das große Kreuz des St. Leopoldordens, der Bundespräsident dasjenige des St. Stephansordens, während

der Generalquartiermeister Finsler und der Kanzler Mousson die Commandeurkreuze der betreffenden Orden empfingen. Der bernische Schultheiß von Mülinen aber wurde in den Grafenstand erhoben. Auch dieses waren Zeichen der Zeit. Der Vermittler hatte in dieser Beziehung den schweizerischen Sitten und Verhältnissen mehr Rechnung getragen. Doch hat man im Ganzen auch diesen Ordensbändern und Standeserhöhungen mehr Wichtigkeit beigelegt, als es die Sache an sich selbst verdiente. Wir haben ihrer hier bloß erwähnt, weil sie den Geist der Zeit in mancher Rücksicht genau bezeichnen. Andere lehnten die Ordensverleihungen ab, und auch der Generalquartiermeister Finsler gab sein Commandeurkreuz zurück. Ein Theil des diplomatischen Corps kehrte jetzt, nach vollendeter Tagsatzung, nach Bern zurück, um wieder daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen.

In Genf trafen Anfangs Septembers zwei sardinische Bevollmächtigte ein, um die Abtretung der savoyischen Bezirke an Genf in's Reine zu bringen, der Ritter Ludwig von Montiglio und Roget von Cholaz, welche mit gewissen Förmlichkeiten in den Staatsrath eingeführt wurden. Allein wenn auch diese Sendung aus Achtung gegen den Willen der verbündeten Mächte von Seite des Turiner-Hofes Statt gefunden zu haben schien, so zeigte es sich doch bald, daß man nichts weniger als bereit war, die Abtretung zu vollziehen, so daß, als man sich bei dem Vororte beschwerte, derselbe, gestützt auf die erhaltenen Aufträge, bei dem Gesandten mahnte, dieser mehrere Gründe der Zögerung angab, wie die Nothwendigkeit einer vorherigen nähern Uebereinkunft über die Neutralität von Chablais und Faucigny und die angehängten Bedingungen. Thatsächlich war es leicht, zu merken, daß man in dem zu Paris abzuschließenden Friedensvertrage noch günstigere Bedingungen zu erhalten hoffte, und deßhalb den gegenwärtigen Rechtszustand nicht als Grundlage anzunehmen wünschte. Dabei machten die sardinischen Bevollmächtigten so strenge Forderungen für die katholische Geistlichkeit des abzutretenden Bezirkes, daß die genferischen Bevollmächtigten auf

keine Weise darauf eingehen zu sollen glaubten. Diese Unterhandlungen waren dann auch in jeder Weise geeignet, der Genfer-Regierung, in der bis jetzt eher eine calvinistisch-rationalistische Richtung vorgeherrscht hatte, die Schattenseite ihrer neuen Erwerbung zu zeigen.

Gegen die französischen politischen Flüchtlinge zeigten sich die schweizerischen Regierungen um so strenger, als frühere, von diplomatischen Personen selbst veranlaßte, Duldungen unbillige Vorwürfe zur Folge gehabt hatten und es klüger schien, gewissen Zumuthungen vorzubeugen, als ihnen später entsprechen oder ausweichen zu müssen. Selbst aus dem Ländchen Gex wurden jene Flüchtlinge weggewiesen, während es von Schweizer-Truppen besetzt war, wie dieses im September gegen die Generale Hülin und Flahaut und das Gefolge der Herzogin von St. Leu geschehen war. Der Herzog von Bassano und die beiden Thibaudeau, Vater und Sohn, erhielten gegen Reverse, wodurch sie sich zu ruhigem Aufenthalte verpflichteten, die Erlaubniß, sich in Oesterreich niederzulassen. Dringend bat die Regierung von Genf, daß die durch die Thätigkeit ihrer Umtriebe höchst gefährliche Herzogin von St. Leu aus der Umgegend von Genf entfernt werden möchte [1]. Das Begehren der Herzogin, sich im schweizerischen Kanton St. Gallen ihren bleibenden Aufenthalt wählen zu können, wurde selbst einer am 21. October in Paris abgehaltenen Ministerialconferenz vorgetragen. Die Minister der vier verbündeten Höfe fanden solches mit ihrem frühern über die Aufenthaltsorte der verschiedenen Glieder der Familie Bonaparte gefaßten Beschlusse, welcher der Herzogin in der Schweiz zu wohnen gestattete, übereinstimmend, und weil auch das französische Ministerium seine Zustimmung ertheilte, wurde beschlossen, die in der Schweiz residirenden Gesandten sollten sich für die Gestattung jenes Aufenthaltes im Kanton St. Gallen an die Herzogin und ihren Sohn bei der Eidgenossenschaft

---

[1] Syndics und provisorischer Rath von Genf an den Vorort. 19. September 1815.

verwenden, jene aber die Verpflichtung eingehen, denselben nicht wieder zu verlassen, was dann auch geschah. Der russische Geschäftsträger, Freiherr von Krudener, der in Tagen der Prüfung sich der Verwendung der geistreichen Fürstin besonders zu erfreuen gehabt hatte, ließ sich dann diese Sache auch vorzüglich angelegen sein [1]). Die vorörtliche Behörde war übrigens nichts weniger als geneigt, den diplomatischen Empfehlungen für Aufnahme der Herzogin von St. Leu zu entsprechen; auf keinen Fall aber wollte sie die Sache von sich aus entscheiden, sondern brachte sie an die Stände und zwar mit einem nichts weniger als empfehlenden Kreisschreiben [2]). Die Stände antworteten ablehnend und äußerten besonders gegen ihr zahlreiches Gefolge mancherlei Bedenken [3]). Als aber Ende Novembers der russische Geschäftsträger, Freiherr von Krudener, dem Vororte zu Handen der Eidgenossenschaft in einer Note diejenigen Maßregeln auf eine etwas peremptorische Weise zur Kenntniß brachte, welche zwischen den verbündeten Mächten, mit Zustimmung des französischen Cabinets, hinsichtlich der in der Verordnung vom 24. Juli bezeichneten Hauptschuldigen der letzten Verschwörung in Frankreich verabredet worden wären, glaubte der Vorort die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft verwahren zu sollen [4]).

Alle französischen Grenzprovinzen waren nunmehr von den Truppen der Verbündeten besetzt, so daß die Eidgenossenschaft von dorther nichts mehr zu besorgen hatte. Das eidgenössische Heer konnte daher Anfangs Septembers auf's Neue beträchtlich vermindert werden, und man hätte selbst noch weiter gehen können, wenn die Besetzung des Pays de Gex, von les Roches, Blamont und die Beobachtung des Forts von Jour nicht noch die Beibehaltung mehrerer Batallione

---

[1]) Freiherr von Krudener an den Vorort. 1/13. November 1815.

[2]) Vorörtliches Kreisschreiben an die Stände vom 16. September 1815.

[3]) Zuschrift des Vortortes Zürich an den Herrn von Schraut. 28. September 1815.

[4]) Protokoll des eidgenössischen Staatsrathes zu Zürich, vom 6. November 1815.

nothwendig gemacht hätten. Im October erlaubte der Rückzug des großen Theiles der russischen und österreichischen Heere auch der Schweiz, ihre Truppen auf die vier aus den ehemaligen französischen Regimentern gebildeten und zwei Milizbataillone herabzusetzen, und der Generalquartiermeister Finsler verlegte, nachdem er seinen Stab und den größten Theil seiner Schreiber entlassen, seinen Aufenthalt wieder von Bern nach Zürich, von wo aus er nun die Leitung der übrigen noch im Solde behaltenen Truppen besorgte. Die Denkmünzen, welche die Tagsatzung den aus Frankreich zurückgekehrten Schweizern zugesprochen hatte, waren endlich im October fertig geworden. Die Bataillone wurden zum Zwecke der Austheilung in Yverdün zusammengezogen und die Vertheilung fand am 12. October auf eine festliche Weise Statt. Am 11., Nachmittags, war der Oberstkriegscommissär der eidgenössischen Truppen, Landammann Heer, in Begleit des Hauptmanns Durheim vom dritten Schweizer-Regiment, in Yverdün eingetroffen, wo im Gasthofe zum rothen Hause eine Ehrenwache aufgestellt war. Kurz darauf wurde er sowohl durch eine Abordnung der waadtländischen Regierung, als durch eine Abordnung des Stadtmagistrats bewillkommt, worauf ihm der Divisionsstab, die Bataillonschefs und das Offizierscorps durch den Obersten Grafen d'Affry vorgestellt wurden. Am 12., gegen Mittag, waren die Bataillone Rösselet, Bucher und Bleuler auf dem schönen Waffenplatze, genannt hinter dem See, aufgestellt, und um 12 Uhr zog nun der Oberstkriegscommissär, begleitet von jenen Abgeordneten, dem Divisionsstabe und den Quartiermeistern der vier Bataillone, welche die Denkmünzen und Bänder zuvor abgeholt hatten, nach dem Waffenplatze. Gleich darauf langte noch das Bataillon Deriaz an, welches erst Tages zuvor in Morez den Ruf zum frohen Feste vernommen, und noch an demselben Tage einen Marsch von fünfzehn Stunden zurückgelegt hatte, um am 12., nach einem fünfstündigen Marsche, früh genug zur Stelle zu kommen. Sämmtliche vier Bataillone ordneten sich nun in ein längliches Viereck, in dessen Mitte, auf einem Gerüste, ein großer

Tisch befindlich war. Dort lagen, verhüllt, die vier eidgenössischen Fahnen, womit die schweizerische Tagsatzung die vier aus den Regimentern gebildeten Bataillone beschenken wollte; auch die vier Quartiermeister legten ihre Denkmünzen dorthin. Als nun der Zug sich nahte, ward Parademarsch geschlagen und das Gewehr präsentirt, bis der Kriegscommissär und die Abordnungen die Bühne bestiegen und ihre Plätze bezogen hatten. Nun traten die sämmtlichen Offiziere vor und bildeten in der Nähe des Gerüstes ein zweites, engeres Viereck um dasselbe. Außen umkränzte das Viereck eine zahllose Menge von Zuschauern, ein herrlicher Anblick, verschönert durch die Anwesenheit vieler Frauenzimmer aus allen Städten der Nachbarschaft. Da erhob sich der Kriegscommissär Heer und schilderte mit beredtem Munde die Treue und Tapferkeit dieser würdigen Abkömmlinge heldenmüthiger Vorfahren. Dann entlud er sich der erhaltenen Aufträge im Namen der Tagsatzung und des Dankes des schweizerischen Volkes und entwickelte auf eine rührende Weise den schönen Zweck dieses Festes, so daß alle Gemüther von Rührung ergriffen wurden. Nach Beendigung seiner Rede kehrten die Offiziere in die Reihe der Soldaten zurück. Sieben Denkmünzen mit Bändern wurden aufgedeckt, und die Oberoffiziere harrten vor der Mitte der Bühne, bis ihnen diese Ehrenzeichen übergeben wurden. Es erhielten sie die Obersten d'Affry und Abyberg, die vier Oberstlieutenants, Rösselet, Deriaz, Bucher und Bleuler, und der Hauptmann Durheim. Hierauf empfing jeder Bataillonschef die Denkmünzen und Bänder zur beförderlichen Austheilung an sein Bataillon. Nach einer halben Stunde war die Vertheilung beendigt, so daß, als der Oberst d'Affry mit seinem Stabe zu Pferde stieg und die Waffen auf's Neue ergreifen ließ, das ganze Viereck mit dem neuen Schmucke herrlich angethan erglänzte. Sofort rückten nun in gleichmäßig sich nahendem Schritte von allen vier Seiten, die Bataillonschefs an der Spitze der Fahnenplotons, gegen die Bühne vor, und nochmals ward die Mitte durch ein engeres Viereck umschlossen. Auf gegebenen Wink wurden nun die

vier Fahnen vom Hauptmann Durheim entfaltet und dem Oberstkriegscommissär zugestellt, der solche jedem vorgetretenen Bataillonschef, zu Handen seines Bataillons, im Namen der Eidgenossenschaft feierlich übergab. Diese überreichten sie den Fahnenträgern. Abermals ward der Marsch geschlagen und die Fahnenplotone zogen sich nun, auf allen Seiten gleichmäßig sich entfernend, zu ihren Bataillonen zurück, vor deren ganzen Fronte jedes vorbeizog, dann vor der Mitte des Bataillons stille stand und mit dem schönen Feldzeichen zum ersten Male die tapfern Krieger begrüßte. Da erschallte ein lauter Jubel und drei Mal ward der schweizerischen Eidgenossenschaft ein freudiges Lebehoch gebracht. Jeder Unteroffizier und Soldat erhielt jetzt noch ein Geschenk von zwei Franken, und die Unteroffiziere Dücostere, Borel, Panchaud, Bonjour und Bourgignon, welche dem Kaiser die Bittschrift überreicht, jeder ein Geschenk von mehrern Louisd'ors. Ein glänzendes Mahl auf dem Stadthause, mit begeisterten Toasten und einer Beleuchtung der Stadt krönten noch das schöne Fest, das Manchem in langer Erinnerung blieb.

Diesen aus ächtem Nationalgefühl hervorgegangenen Festen gegenüber machten die Rechtfertigungsversuche der in Frankreich zurückgebliebenen Schweizer, unter denen sich wieder Stoffel auszeichnete, keinen bedeutenden Eindruck. Die Verehrung für die Einen war das kräftigste Verdammungsurtheil für die Andern. Sie befanden sich in der Besatzung von Ayen. — Es war dem Vororte nicht gelungen, wie er berechtigt war, jeden fernern Durchmarsch fremder Truppen von dem eidgenössischen Gebiete abzuwenden. Zwar verminderte eine bei Hüningen errichtete Schiffbrücke die Durchmärsche durch die Stadt Basel. Hingegen wurden die Stadt und der Kanton Schaffhausen durch Durchzüge einiger österreichischer Heeresabtheilungen, welche mit dem 23. October begannen und bis Mitte Novembers dauerten, um so mehr beschwert, als mehrere Regimenter daselbst Rasttage hielten und ihnen öfters Vorspann geliefert werden mußte. Allein die von den Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau freundnachbarlich

gestattete Verlegung eines Theiles der durchziehenden Truppen in die angrenzenden, in diese beiden Kantone gehörigen, Dorfschaften gewährten auch hier wesentliche und dankbar anerkannte Erleichterung. Auch erhielt das Betragen der Truppen selbst ungetheiltes Lob. Am 1. December legte der bisherige Oberbefehlshaber des eidgenössischen Heeres, Generalquartiermeister Finsler, seinen Oberbefehl nieder. Nichts desto weniger übertrug ihm die Regierung des Directorialkantons, indem sie ihn in der Eigenschaft eines Oberstquartiermeisters bestätigte, noch die obere Leitung der Kriegsgerichte und den Oberbefehl über die noch im Dienste stehenden vier eidgenössischen Linienbataillone. Allein zur Bezahlung der letztern und einiger andern Rückstände mußte noch ein eilfter Geldbeitrag von den Ständen eingefordert werden. Auf den Bericht des Oberstquartiermeisters sprach der eidgenössische Staatsrath eine scharfe Rüge über den Gang des eidgenössischen Kriegsgerichtes in Betreff der bei der Brigade Schmiel vorgefallenen Unordnungen aus, da nach vollen drei Monaten nichts erwiesen war als die Unvollständigkeit und die Widersprüche der ersten Angaben, Mängel, denen weit früher hätte abgeholfen werden können, was sich das Gericht selbst, seine Ausschüsse und das Stabsauditoriat bei thätigerer Geschäftsführung zur ersten Pflicht hätten machen sollen. Nachdrücklich forderte daher der Staatsrath das obere Kriegsgericht im Namen der Eidgenossenschaft auf, sich die Beförderung des ihm obliegenden wichtigen Geschäftes ernstlich angelegen sein zu lassen, unter Androhung, daß, wenn wider Erwartung, diese Arbeiten von nun an nicht einen thätigern Gang nehmen sollten, er sich verpflichtet halten würde, den eidgenössischen Ständen, sammt seinem Bericht über die Lage der Sache, auch bestimmte Anträge zu durchgreifenden Maßregeln vorzulegen.

Zweites Kapitel.

Innere Verhältnisse der Kantone.

Gegen das Ende des Jahres 1815 wurden im Großen Rathe von Zürich drei Gesetzesvorschläge einmüthig angenommen. Der erste enthielt verschiedene wichtige und durch die veränderten Umstände theils nothwendig, theils zulässig gewordene Veränderungen in dem Niederlassungsgesetze vom 31. Mai 1804 und dem dießfälligen Revisionsgesetze vom 21. Mai 1806. Der zweite bestimmte dem jeweiligen Amtsbürgermeister in den Jahren, in denen Zürich die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten führte, eine mäßige Gehaltszulage zu Bestreitung der unausweichlichen Ehrenausgaben. Der dritte sprach ein bedingtes Verbot gegen Annahme von Pensionen, Ordenstiteln oder Standeserhöhungen von fremden Höfen aus. Auch die Organisation der Gerichtsbehörden wurde wesentlich erneuert.

In Bezug auf die von den Verbündeten gewünschte Amnestie für politische Vergehen antwortete Bern dem Bundesvorstande, man habe bereits auf eingelangte Bittschrift hin mehrere Staatsgefangene, nach Bezahlung ihres Antheiles an den richterlich auferlegten Kosten, in Freiheit gesetzt und aller fernern Strafe entlassen. Seither seien auch die übrigen nach geleisteter oder versicherter Bezahlung freigelassen worden, wobei noch den ärmern Klassen die Abtragung ihrer Schuld durch entfernte Zahlungsfristen erleichtert werde. Auf Bezahlung der richterlich erkennten Kosten aber habe man um so mehr bestehen müssen, als dieselben bloß zur Vergütung der durch die Verurtheilten selbst veranlaßten militärischen und gerichtlichen Auslagen bestimmt seien, welche sonst auf das ganze, an den Unruhen weniger Einzelner unschuldige, Land verlegt werden müßten; eine Ungerechtigkeit, welche auch gegen den von der Tagsatzung selbst bei ähnlichen Anläßen aufgestellten Grundsatz streiten würde. Bereits hätten alle Staatsgefangene ihre Freiheit wieder erhalten. Diese Gnade habe jedoch auf die beiden Contumazirten und noch Landesflüchtigen,

Blatter, und Seiler, nicht ausgedehnt werden können, welche seither ihre Umtriebe fortgesetzt und in gleichem Geiste zu handeln fortgefahren hätten, womit sie sich die ergangenen Urtheile zugezogen. Bis sich dieselben gestellt und über ihre Handlungen Reue bezeugt, könne man nichts an den gegen sie ergangenen Urtheilen abändern [1]. Nicht ohne Mühe und Kampf, vorzüglich gegen den Anhang derer, die wir in unsern Geschichten als die Unbedingten bezeichnet haben, hatte man endlich die Verfassungsrevision durchgesetzt, deren Hauptgrundsätze in der sogenannten urkundlichen Erklärung des Großen Rathes von Bern vom 21. September ausgesprochen waren. Jetzt, so sprach man sich in derselben aus, sei endlich der erwünschte Zeitpunkt eingetreten, wo man sich in der Möglichkeit befinde, nicht allein den ordentlichen Geschäftsgang herzustellen, sondern auch die Erneuerung der Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen des Freistaates zu erweitern, zu befestigen und mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Uebereinstimmung zu bringen. Blieb das evangelisch-reformirte Glaubensbekenntniß als das herrschende des dermaligen Kantons anerkannt, so wurde in denjenigen Theilen der mit dem Kanton Bern zu vereinigenden ehemaligen bischof-baselschen Landschaften, deren Einwohner sich zu der römisch-katholischen Religion bekannten, die Beibehaltung und freie Ausübung derselben, so wie der Schutz aller dazu gehörigen noch vorhandenen Güter und Erziehungsanstalten zugesichert. Alle frühern Verhandlungen waren, wie Freiheit des Handels und der Gewerbe, mit Vorbehalt von Polizeigesetzen, gewährleistet. Um endlich in Befolgung und näherer Bestimmung der Decrete vom 21. Jenner 1802 und 18. und 20. Jenner 1814 sich mit den rechtschaffensten und einsichtsvollsten Männern des ganzen Kantons zu umringen, auch alle Bedürfnisse besser kennen zu lernen und zu befriedi-

---

[1]) Schultheiß und Rath von Bern an den Bundespräsidenten. 4. September 1815. Bern Miß. B. VI, S. 281.

gen, wollte man überdieß noch eine Landesvertretung von neunundneunzig Mitgliedern von Städten und Landschaften einführen, welche, vereint mit den Zweihundert der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regiment genießen sollten. Von diesen neunundneunzig Mitgliedern wurden siebenzehn von den Städten gewählt, und zwar so, daß die größern Städte, wie Thun, Burgdorf, Pruntrut, Neuenstadt und Delsberg, aus der Zahl ihrer eigenen oder anderer mit ihrem Zutrauen beehrten Kantonsbürger jede zwei Mitglider, die übrigen hingegen, als: Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Lauffen, jede eines zu wählen hatten. Auf die bisherigen zweiundzwanzig Amtsbezirke fielen fünfunddreißig Mitglieder, von denen den dreizehn größern Amtsbezirken drei, den kleinern zwei zukämen. Die in dem neuen Landestheile einzuführenden Amtsbezirke würden nach gleichem Verhältnisse zwölf oder dreizehn Mitglieder auf die nämliche Weise zu wählen haben. In den Städten geschah die Wahl von der gesammten Magistratur der betreffenden Stadt und die Bestimmung der Wahlform war ihnen selbst überlassen. Die Mitglieder von den Amtsbezirken hingegen sollten von eigenen Wahlcollegien gewählt werden, deren Zusammensetzung ein besonderes Gesetz bestimmte. Jedenfalls mußte der zu Wählende im Rufe eines rechtschaffenen Mannes stehen, die Ehrenfähigkeit inne haben, das neunundzwanzigste Jahr zurückgelegt und entweder Besitzer eines Grundeigenthums, an dem wenigstens ein Werth von zehntausend Franken bezahlt war, oder Eigenthümer von bedeutenden Manufakturen und Handelsanstalten sein, oder seit fünf Jahren in obrigkeitlichen Aemtern oder in Stadt- und Gemeindeverwaltungen seinem Vaterlande treu gedient, oder die nämliche Zeit hindurch eine Offiziersstelle in den Auszügern bekleidet haben [1]. In dem besondern Reglemente war der Oberamtmann oder

---

[1]) Urkundliche Erklärung des Großen Rathes von Bern vom 21. September 1815.

sein Statthalter als Präsident des Wahlcollegiums, aber ohne Stimme, bei der Wahl bezeichnet. Die Wahlversammlung selbst bestand aus den vereinigten Amtsrichtern, Gerichtsstatthaltern, Beisitzern der Untergerichte und Chorgerichte und so vielen durch's Loos erwählten Vorgesetzten des Kirchspiels, als dasselbe Mitglieder am Chorgerichte hatte. Das Amtsgericht sollte überdieß, nach öffentlicher Kunde, noch vier der größern, im Oberamt angesessenen, Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufacturisten beifügen [1]. Nächst der unverhältnißmäßigen Vertretung der Hauptstadt und des Landes bildete später die unfreisinnige Zusammensetzung der Wahlcollegien einen der begründetsten Vorwürfe der Gegner der Regierung.

Der anarchische Zwischenzustand, in den besonders der altschweizerische Theil des ehemaligen Bisthums Basel gerathen, weil die französischen Einrichtungen daselbst nicht beibehalten worden waren, hatten einige vorübergehende Einrichtungen nothwendig gemacht, über welche der Vorort Zürich die Regierung von Bern auf freundliche Weise zu Rathe zog. Diese Hälfte wurde nämlich in drei Bezirke, das obere, das untere Erguel und die Probstei Münster mit Bellelai und les Roches getheilt, deren jedem ein Friedensrichter vorstand. Auch gab man der Regierung von Bern noch ein ferneres Zeichen der Beachtung, indem man den frühern eidgenössischen Commissär May von Rued an die Spitze dieser Verwaltung setzte. Der Vorort glaubte nun, die urkundliche Erklärung der Regierung von Bern habe den Wünschen der Mächte so fern entsprochen, daß kein Grund zur längern Verzögerung der Uebergabe an Bern mehr vorhanden sei. Also wurden im October die einleitenden Vorkehren getroffen. Zur Berathung und Abfassung der Vereinigungsurkunde wurden von Seite der Regierung von Bern sieben Ausgeschossene, der Rathsherr und Kanzler der Akademie, Abraham Friedrich von Mutach, der Rathsherr und Präsident des obersten Ehegerichts, David Rudolf

[1]) Reglement über die Zusammensetzung der Wahlcollegien u. s. w.

von Fellenberg, der gewesene Rathsherr Karl Rudolf von Kirchberger von Roll, der gewesene Rathsherr Gottlieb von Jenner, Oberamtmann zu Interlaken, der Altoberamtmann Emanuel Ludwig von Dugsburger, der Professor Karl Ludwig von Haller und der Lehenscommissär Albrecht Friedrich von May ernannt; während andererseits der Vorort Zürich sieben Bevollmächtigte für das Bisthum Basel in den Personen des Freiherrn Ursanne Joseph Konrad von Billieux, Statthalter des Generalcommissariats der Eidgenossenschaft und gewesenen Stabsoffiziers in den französischen Schweizer-Garden, des Meiers von Pruntrut, Peter Joseph Gerlach Arnoux, des Meiers von Delsberg, Anton von Grand'villiers, des gewesenen Meiers und Notars zu Cremine, Jakob Gobat, des Meiers und Notars zu Courtelary, Johann Heinrich Belrichard, des Präsidenten des Stadtrathes von Neuenstadt, Jakob Georg Chiffeli, und des Herrn Friedrich Heilmann, von Biel, bezeichnete. Vom 3. bis zum 24. dauerten die Berathungen in Biel, und aus ihnen ging eine in 24 Artikeln abgefaßte Vereinigungsurkunde hervor, welche ursprünglich auf die in der Erklärung des Wiener-Congresses bestimmten Grundsätze hin entworfen, noch eine nähere Entwicklung derselben enthielt. Die volle Hälfte ihrer Bestimmungen bezog sich auf die Religionsverhältnisse und räumte dem neu vereinten katholischen Landestheile mancherlei Rechte und Freiheiten ein, die sich nicht bloß auf die freie Ausübung seines Glaubensbekenntnisses beschränkten. Der ehemaligen souveränen Stadt Biel wurde im bernischen Freistaat eine Stelle eingeräumt, welche derjenigen der mediatisirten deutschen Fürsten nicht unähnlich war. Sie genoß andern Städten gegenüber sehr ansehnliche Vorrechte. Die französische Gesetzgebung wurde dem Grnndsatze nach im Leberberg aufgehoben, wobei man freilich nicht bedachte, daß man keine andere brauchbare an ihre Stelle zu setzen hatte. An die Stelle der ehemaligen Zehnten und herrschaftlichen Einkünfte des Fürstbischofs hingegen wurde die Grundsteuer beibehalten. Am 23. November wurde die Vereinigungsurkunde in ihrem ganzen Umfange vom Großen

Rathe der Stadt und Republik Bern genehmigt, und bildete fortan eine verfassungsmäßige Grundlage [1]). Am folgenden Tage bevollmächtigte die oberste Landesbehörde den Kleinen Rath, die Besitznahme des neuen Landestheiles sofort, nach erfolgter Einwilligung des Vorortes, zu bewerkstelligen, und die neue Gestaltung dieser Landschaft von ihm aus, freilich nicht endlich, zu bestimmen, sondern sobald als möglich Vorschläge zu einer endlichen Einrichtung vorzulegen. Die für diesen Landestheil erforderlichen Oberamtmänner wollte der Große Rath aus einem doppelten Vorschlage des Kleinen Rathes für jede Stelle durch geheimes Stimmenmehr sobald als möglich erwählen [2]). In Folge dieser Vollmacht theilte der Kleine Rath den neuen Landestheil in die fünf Oberämter — Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster und Erguel oder Courtelary — ein. Zum Bevollmächtigten für die Uebernahme wurde der Rathsherr von Mutach erwählt. Eine Proclamation der Regierung von Bern vom 14. December ging der förmlichen Vereinigung voraus. Die Regierung versprach in derselben, die in der Vereinigungsurkunde gegebenen Zusagen zu vollführen, die Religion beider Confessionen zu schützen und zu handhaben, das Schicksal der Geistlichen zu verbessern, Beamte, die in frühern Verhältnissen treu und redlich gedient, zu berücksichtigen, Bildungsanstalten und fromme Stiftungen zu begünstigen, die Einwohner von Städten und Gemeinden, in bürgerlichen und politischen Rechten, nach Maßgabe der Landesverfassung, denen des ältern Gebietes gleichzustellen, alle Gemeinheiten, Stände und Klassen bei ihrem wohlerworbenen Eigenthum und Rechten zu schirmen, Jedermann unparteiisches, gutes Recht werden zu lassen, die Landesabgaben möglichst zu erleichtern, dem Ackerbau und jedem nützlichen Gewerbfleiß allen möglichen Vorschub zu

---

[1]) Vereinigungsurkunde des ehemaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern. 23. November 1815.

[2]) Beschluß des Großen Rathes vom 24. November 1815. Rathsmanual Nr. 34, Seite 299.

thun; was man Alles unter Gottes Beistand zu erreichen hoffte [1]. War es ein Wunder, wenn, im Vertrauen auf getreue Erfüllung so schöner und so mannigfaltiger Versprechungen, die Bevölkerung der leberbergischen Bezirke mit schwärmerischer Begeisterung unter die neue Herrschaft zu treten schien. Nachdem Herr von Escher am 18. in Arlesheim den an Basel abzutretenden Theil übergeben hatte, nahm er am 21. in Delsberg die nämliche Feierlichkeit für Bern vor. Die Reise der bernischen Abgeordneten dorthin glich einem eigentlichen Triumphzuge; die Freude der Landeseinwohner über das Aufhören des provisorischen Zustandes und ihren Eintritt unter eine bleibende und geordnete Verwaltung äußerte sich mit lautem Jubel in religiösen Festen, in kriegerischem Prunke, aufgestellten Freiwilligen zu Fuß und zu Pferde, in Abordnungen zu ehrenvoller und traulicher Begrüßung, im Wechsel von Reden und Gegenreden, so wie im Zuströmen großer Volksmenge, in sinnvollen Verzierungen und sonstigen öffentlichen und häuslichen Festlichkeiten aller Art. Allerdings mochten die letzten Wochen des Jahres 1815 und die ersten Wochen des folgenden Jahres als die Flitterwochen der neuen Verbindung betrachtet werden. Am Ende des Jahres aber beschloß der Große Rath noch, dem bisherigen eidgenössischen Commissär, Altbürgermeister von Escher, auf eine der Würde des Standes Bern angemessene Weise seinen Dank für die großen Verdienste zu bezeugen, welche derselbe nach seiner Ansicht in jener Stellung, vorzüglich auch durch Erweckung von Zuneigung zum neuen Landesherrn von Bern erworben hatte. In Folge dieser Ansichten wurde demselben die große hedlingersche Denkmünze von beiläufig einhundertundzwanzig Dukaten Gehalt, nebst einer goldenen Kette, zusammen ungefähr einhundert Louisd'or an Gewicht, mit einem Bürgerbriefe, in welchem ihm und seinen Nachkommen das Bürgerrecht der Stadt Bern geschenkt wurde, mit einem verbindlichen

---

[1]) Proclamation der Regierung von Bern an den Leberberg. 14. December 1815.

Schreiben zugeschickt. Auch in der Eidgenossenschaft hatte von Eschers Verwaltung allgemeinen Beifall [1]) gefunden. Seine beiden Secretärs erhielten goldene Dosen von fünfundzwanzig bis dreißig Louisd'or an Werth.

Mitte Novembers hatte der bisherige Fürstbischof von Basel ein Schreiben aus Offenburg an die Regierung von Bern erlassen und sich in demselben thätig und väterlich für die religiösen und kirchlichen Interessen der Angehörigen seines ehemaligen Sprengels im Fürstenthume Pruntrut ausgesprochen, wie denn auch die Regierung die in der Vereinigungsurkunde gegebenen Versprechungen noch gegen seine Abgeordneten, den Domherrn und Freiherrn von Wangen zu Geroldseck und den Doctor Scheppelin mündlich wiederholte. Die Adresse der Geistlichkeit des Bisthums Basel um Verlegung des bischöflichen Sitzes nach Pruntrut hingegen beantwortete man einstweilen höflich, aber uneinläßlich.

Auch Luzern ertheilte am 4. September, mit Hinsicht auf die Empfehlung des Wiener-Recesses und des Kreisschreibens der Tagsatzung, verschiedenen durch Strafurtheile des verflossenen und laufenden Jahres politischer Vergehen halb verurtheilten Personen Amnestie, in der Meinung, daß sie die ihnen richterlich auferlegten Kosten bezahlen und ein ruhiges Verhalten für die Zukunft geloben sollten. — In Schwyz wurde während drei Tagen das Säcularfest der Schlacht von Morgarten gefeiert, das alte Banner unter feierlichem Begleit des ganzen Landrathes in die Hauptkirche des Fleckens gebracht. Religiöse Feste, Musik, Tanz und Schauspiel erinnerten bald ernst, bald froh an die Heldenweihe des Vaterlandes. — Aus Nidwalden konnten die eidgenössischen Truppen bald wieder entlassen werden, ohne daß neue Unruhen zu befürchten gewesen wären. Ende Novembers wurde einer der Häuptlinge der dießjährigen Unterwaldner-Unruhen, der gewesene Obervogt Zelger, als Fälscher, wegen Verfertigung einer

---

[1]) Beschluß des Großen Rathes vom 28. December 1815. Rathsmanual Nr. 34, Seite 426.

falschen Schuldschrift, von dem Malefizlandrath in contumaciam verurtheilt. Er war aller seiner Aemter und Ehrenstellen entsetzt, unfähig erklärt, je wieder solche zu bekleiden und zehn Jahre lang aus der Eidgenossenschaft verbannt. Die Stände zeigten sich geneigt, dem armen Nidwalden die beträchtlichen Kriegskosten zu erlassen. Also beschloß der Landrath von Nidwalden am 11. December, daß über Statt gefundene Umtriebe und Verirrungen eine vollkommene Amnestie und Vergessenheit des Vergangenen unter den Parteien ausgesprochen und in der Folge gehandhabt werden solle. — Eine merkwürdige und in der gegenwärtigen Zeit eigenthümliche Erscheinung war es ohne Zweifel, daß Schultheiß und Staatsrath der Stadt und Republik Freiburg sich erinnerten, daß der Große Rath am 31. Jenner 1798, mitten unter den damaligen Bedrängnissen, der alten Sitten der Väter gemäß, eine Wallfahrt nach dem gnadenreichen Einsiedeln versprochen hatte, wo des Heilandes glorreiche Mutter vorzüglich Wunder wirkte und Himmelsgaben spendete. Zurückgekehrt zum Erbe der Väter, welche stets mild und weise diesem Kanton vorgestanden seien und denselben durch Klugheit und Mäßigung beglückt hätten, fand der Staatsrath, sei es eine der ersten und heiligsten Pflichten, jenes feierliche Gelübde zu erfüllen. Also beauftragte er den frommen Staatsrath von Gottrau von der Riedera, in Begleitung des Appellationsrathes Berger, des Oberforst- und Straßeninspectors Johann von Werro und des Großrathes Niklaus Vanderet, ehestens die Reise ohne Prunk nach Einsiedeln anzutreten, um daselbst die Wallfahrt mit der ihnen eigenen ungeheuchelten Andacht und Demuth zu der gnadenreichen Mutter des Weltheilandes nach dem Sinne des Gelübdes zu verrichten.

Drittes Kapitel.

Unterhandlungen in Paris. Friedensvertrag vom 20. November 1815. Ergebnisse für die Schweiz. Immerwährende Neutralität. Grenzverbesserungen. Schleifung von Hüningen. Unterhandlungen über das Dappenthal. Freude in Genf. Abtretung von St. Jülien.

In Paris hatten die Unterhandlungen lange fortgedauert, ohne zu einem befriedigenden Ergebnisse zu führen. Am 20. September war der ursprüngliche Hauptentwurf des Friedensvertrages dem französischen Ministerium übergeben worden, welches die harten Anträge durch die Behauptung zu entkräften suchte, daß das Eroberungsrecht gar nicht auf den gegenwärtigen Krieg anzuwenden sei. Endlich nahmen sämmtliche französische Minister ihren Abschied, um die von ihnen für entehrend erachteten Bedingungen nicht zu genehmigen, so daß der schlaue und alle Möglichkeiten vorberechnende Talleyrand durch den dem Kaiser von Rußland ergebenen und von ihm begünstigten Herzog von Richelieu ersetzt werden mußte. Von da an trat Rußland mehr und mehr auf die Seite von Frankreich, wo es der bestehenden Ordnung der Dinge und Dynastie bessere Wurzeln zu verschaffen suchte. Deßhalb fand auch Pictet nothwendig, die Richtung seiner Thätigkeit zu verändern, sich Frankreich mehr zu nähern und seine Forderungen auf die wesentlichsten Punkte zu beschränken. Nach langem Kampfe vereinigten sich die Verbündeten auf Anerkennung des Gebietsbestandes des ersten Pariser-Friedens als Hauptgrundlage, allein mit Vorbehalt einiger weiterer, nicht ganz unwesentlicher, Abtretungen. Nach den wesentlichsten Bestimmungen des zweiten Pariser-Friedens, vom 20. November, sollte, mit bedeutenden Abweichungen, vorzüglich an der niederländischen Grenze, die frühere Grenze Frankreichs von 1790 hergestellt werden. Frankreich mußte den Verbündeten eine Kriegssteuer von 700,000,000 Franken bezahlen, mancherlei Entschädigungen übernehmen und während längstens fünf Jahren ein Besetzungsheer von 150,000 Mann verbündeter Truppen in den hiefür bezeichneten französischen

Provinzen und Festungen unterhalten. Doch möchte unter günstigen Umständen die Besetzung auf drei Jahre beschränkt werden. Die Schweiz berührte in diesem Vertrage besonders eine Bestimmung des ersten Artikels, laut welcher der dazu passende Theil des Landes Gex (die Gemeinde Ferner bei Frankreich lassend) mit dem Gebiete von Genf vereinigt würde, damit Genf und die Schweiz eine unmittelbare Verbindung erhielten, und der Artikel 3; laut diesem letztern sollten die Festungswerke von Hüningen, um Basel nicht mehr ängstigen zu können, geschleift werden. Auch machte die französische Regierung sich anheischig, solche Werke nicht nur nie wieder herzustellen, sondern auch bis auf drei Stunden von Basel keine neuen Werke anlegen zu lassen. Die Neutralität der Schweiz aber sollte die durch den Artikel 90 der Endakte des Wiener-Congresses bestimmte Ausdehnung erhalten [1]. Von den siebenhundert Millionen Kriegssteuer wurden der Eidgenossenschaft drei zugesprochen.

Vergeblich hatte der rastlos thätige, geistreiche Genfer, Pictet de Rochemont, alle Hülfsquellen seines fruchtbaren Genie's angewandt, seine Bekanntschaften mit beinahe allen angesehenen europäischen Staatsmännern ausgebeutet. Von jener Masse von Aufträgen, die man ihm mitgegeben, konnte, wie es die Natur der Dinge den schweizerischen Staatsmännern hätte einleuchtend machen sollen, nur sehr wenig erhalten werden. Pictet hatte, auftragsgemäß, seinen Weg über Basel genommen, und daselbst dem Erzherzog Johann seine Aufwartung gemacht, der die Schweiz Mitte Septembers verließ, um sich nach Paris zu begeben, wo er für den schweizerischen Bevollmächtigten der wohlwollendste, aufrichtigste und kräftigste Gönner und Beschützer wurde. Daß man weder die Doubslinie als Westgrenze, noch die Rückerstattung von Veltlin, Cleven und Worms erhielt, war leicht einzusehen. Oesterreich aber war nur geneigt, Konstanz und die Abrundung bei Schaffhausen für die Schweiz zu unterstützen, wenn es dafür

---

[1]) Zweiter Pariser-Frieden vom 20. November 1815.

im Tessin entschädigt würde. Allein der Vorort erklärte unbedingt, niemals in die Abtretung auch nur eines der Schweiz angehörenden Dorfes zu stimmen, sondern einfach die Festhaltung der Bestimmungen des Wiener-Congresses zu fordern, um nicht Gefahr zu laufen, neuerdings die innern und äußern Verhältnisse auf das Spiel zu setzen. Am allerwenigsten schien ihm eine große Ausdehnung im Westen wünschenswerth, da er schon die Erweiterung der Neutralitätslinie in Savoyen eher für bedenklich als vortheilhaft hielt. Desto lebhafter drang der Vorort hingegen auf die Schleifung von Hüningen. Pictet mußte sich also froh schätzen, wenn er nebst dieser Schleifung, die von den eidgenössischen Staatsmännern so sehnlichst gewünschte Neutralitätserklärung und die Verbindung mit der Schweiz erhielt, auf welche Genf, wie die letztere, einen großen Werth setzen mußten. Am nämlichen Tage, an welchem der Pariser-Friede unterzeichnet wurde, am 20. November, stellten dann auch die Minister der fünf europäischen Großmächte die feierliche Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes aus, welche dem eidgenössischen Bevollmächtigten, Pictet von Rochemont, übergeben wurde [1].

---

[1] Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der immerwährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzlichkeit ihres Gebietes.

Nachdem der Beitritt der Schweiz zu der in Wien am 20. Merz 1815 von den Mächten, welche den Pariser-Vertrag unterzeichnet haben, ausgestellten Erklärung den Ministern der kaiserlichen und königlichen Höfe durch die Urkunde der schweizerischen Tagsatzung vom 27. darauf folgenden Maimonats gehörig bekannt gemacht war, so stand der Ausfertigung der in Gemäßheit oberwähnter Erklärung auszustellenden Urkunde der Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz in ihren neuen Grenzen nichts im Wege; es haben aber die Mächte für rathsam erachtet, die Unterzeichnung dieser Urkunde bis auf den heutigen Tag zu verschieben, mit Hinsicht auf die Veränderungen, welche die Kriegsereignisse und die in Folge derselben zu treffenden Aenderungen in den Grenzen der Schweiz hervorbringen konnten, und auf die Modificationen, die ebenfalls rücksichtlich jener Verfügungen sich ergeben konnten, welche das die Vortheile der Neutralität der Eidgenossenschaft theilhaft gemachte Landesgebiet betreffen.

Zugleich mit der amtlichen Mittheilung dieser feierlichen, europäischen Urkunde schickten die Minister von England, Oesterreich, Preußen und Rußland die Kopie einer Note mit,

---

Nachdem diese Veränderungen durch die Bestimmungen des Pariser-Vertrages vom heutigen Tage festgesetzt sind, so ertheilen die Mächte, welche die Wiener-Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, durch die gegenwärtige Urkunde eine förmliche und rechtsgültige Anerkennung der immerwährenden Neutralität der Schweiz, und sie gewährleisten derselben noch den unverletzten und unverletzbaren Bestand ihres Gebietes in seinen neuen Grenzen, wie solche theils durch die Urkunde des Wiener-Congresses, theils durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage festgesetzt sind, und wie sie es ferner noch sein werden, vermöge der Verfügungen des als Beilage auszugsweise mitfolgenden Protokolles vom 3. November, worin zu Gunsten der Eidgenossenschaft ein neuer Gebietszuwachs von Savoyen hiefür die Ausrundung und Aeufnung des Gebietes des Kantons Genf zugesichert wird.

Die Mächte anerkennen und gewährleisten gleichmäßig die Neutralität derjenigen Theile von Savoyen, welchen durch die Urkunde des Wiener-Congresses vom 29. Merz 1815 und durch den Pariser-Vertrag vom heutigen Tage der Genuß der schweizerischen Neutralität auf gleiche Weise zugesichert wird, als wären sie Bestandtheile dieses Landes.

Die Mächte, welche die Erklärung vom 20. Merz unterzeichnet haben, anerkennen durch die gegenwärtige rechtskräftige Urkunde, daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse mit dem wahren Interesse der europäischen Politik übereinstimmen.

Sie erklären, daß keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich auf ihre Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes nachtheilige Folgerung aus den Ereignissen gezogen werden darf, welche der Durchmarsch der verbündeten Truppen über einen Theil des Schweizer-Bodens veranlaßten. Dieser durch die freie Zustimmung der Kantone in dem Vertrage vom 20. Mai bewilligte Durchmarsch war eine nothwendige Folge des offenen Beitrittes der Schweiz zu den Grundsätzen, welche die Mächte in dem von ihnen unterzeichneten Bundesvertrage vom 25. Merz zu Tage geliefert haben.

Es anerkennen die Mächte mit Vergnügen, daß, was die Schweiz in jenem Zeitpunkte der Prüfung gethan hat, den Beweis leistet, daß sie für das gemeine Wohl und zu Unterstützung einer Sache, für welche alle Mächte sich zu gemeinsamen Anstrengungen vereint hatten, große Opfer zu bringen wußte, und daß die Schweiz demnach auch jene Vortheile zu erhalten verdient hat, die ihr theils der Pariser-Vertrag vom heutigen Tage und die

welche von ihnen in Folge einer Conferenz am 18. November dem Herzoge von Richelieu übermacht worden war, und die das Dappenthal betraf. Die französischen Geschäftsmänner hatten nämlich hinterrücks zu erwirken gewußt, daß, in Berücksichtigung der beträchtlichen Abtretungen Frankreichs an die Schweiz das am Wiener-Congresse der letztern zurückgegebene Dappenthal hingegen wieder an Frankreich abgetreten werden solle. Aber der Umstand, daß Pictet zu keinerlei Abtretung bevollmächtigt war, und dieselbe verweigerte, verhinderte die Aufnahme dieser Bestimmung in den Friedensvertrag vom 20. November. Allein die vier Minister — von England, Oesterreich, Preußen und Rußland — ertheilten dem französischen Ministerium die bestimmte Zusicherung, daß sie sich auf das Kräftigste für die Zurückgabe des Dappenthales an

---

gegenwärtige Urkunde zusichern, welcher beizutreten alle europäischen Mächte sollen eingeladen werden.

Zu Bekräftigung des Obstehenden wird gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterzeichnet, zu Paris am 20. November des Gnadenjahres 1815. Folgen die Unterschriften in französisch-alphabetischer Ordnung der Höfe:

Oesterreich: Fürst von Metternich; Freiherr von Wessenberg.
Frankreich: Richelieu.
Großbrittannien: Castlereagh; Wellington.
Preußen: Fürst von Hardenberg; Freiherr von Humboldt.
Rußland: Fürst von Rasumowsky; Graf von Kapo d'Istria.

Das in vorstehender Urkunde erwähnte Protokoll vom 3. November enthält die in dem dritten Artikel des Friedensinstruments befindliche Bezeichnung der Neutralitätslinie in Savoyen, bestimmt den früher an Frankreich abgetretenen Theil dieses Landes, mit Ausschluß der Gemeinde St. Jülien, welche an Genf fallen, dem König von Sardinien, und gab die Zusicherung der Mächte, bei letzterem die Abtretung von Chesne-Tonay und einigen andern Orten an Genf, dessen eigenes Gebiet durch dieselben zerrissen ist, erwirken zu wollen. Genf würde deßwegen das ihm am 29. Merz 1815 abgetretene Land zwischen der Straße von Evian und dem See an Sardinien zurückgeben. Auch sollte der König von Sardinien ersucht werden, seine Mauthlinie wenigstens bis auf eine Stunde von der Schweizer-Grenze zurückzuziehen, welches von Seite Frankreichs gegen den Jura zu ebenfalls geschah.

Frankreich verwenden würden [1]. Gestützt auf diese Verhandlungen gab der französische Geschäftsträger in der Schweiz dem Bundesvorstande eine Note ein, in der er die Rückgabe des Dappenthales begehrte, und sich theils auf die Verhandlungen in Paris, theils auf den Umstand berief, daß dieses Thal weder der Schweiz überhaupt, noch dem Kanton Waadt insbesondere den geringsten Vortheil darbiete [2]. Dieser Schritt des Geschäftsträgers blieb jedoch, so wie andere spätere, von den Mächten unterstützte, ohne Erfolg, und die Sache ist bis auf den heutigen Tag unerledigt geblieben.

Nirgends war die Freude über die letzten Ereignisse größer als in Genf, wo Pictet de Rochemont bereits am 25. wieder eingetroffen war und seine Mitbürger mit den Ergebnissen seiner Bemühungen bekannt machte. Die Ausscheidung und Ausrundung des genferischen Gebietes gegen Frankreich und die Landschaft Gex war erreicht. Freilich wäre sie noch vollständiger gewesen, wenn auch Ferner, von dessen vorspringender Höhe jetzt das abgetretene Gebiet beherrscht wurde, erlangt worden wäre; allein selbst die Restauration rief den Namen Voltaire's zum Schutze an, und Ferner blieb bei Frankreich. Für den genferischen Gewerbsfleiß war die rückwärts der Landschaft Gex aufgestellte französische Mauthlinie ein glänzender Gewinn. Vergeblich hatte man die nämliche Begünstigung für die übrige Schweizer-Grenze längs der Kantone Basel, Bern, Neuenburg und Waadt verlangt. Zwar waren die Verhältnisse Genfs zwischen Savoyen noch keineswegs erledigt, allein es walteten wenigstens günstige Aussichten. Die Bemühungen des Obersten Pictet, die Verhandlungen mit Sardinien unter der Mitwirkung der Minister

---

[1]) Note des französischen Geschäftsträgers von Failly an den Bundespräsidenten von Wyß vom 21. December 1815.

[2]) Note des Lord Castlereagh, des Fürsten Metternich, des Fürsten von Hardenberg und des Grafen Kapo d'Istria an den Herzog von Richelieu. Paris, den 15. November 1815. Note derselben Minister an den Herrn Pictet de Rochemont vom 21. November 1815.

der verbündeten Mächte in Paris zu Stande zu bringen, scheiterten an dem von dem sardinischen Gesandten vorgeschützten Mangel an Vollmachten. Indessen war durch das Protokoll der Ministerialconferenz vom 3. November die bedeutende, auf Genfer-Gebiet vorspringende, Gemeinde St. Jülien von dem an Sardinien zurückkehrenden französischen Savoyen getrennt, um mit Genf vereinigt zu werden, und die Mächte erklärten, ihre gute Verwendung eintreten zu lassen, um von dem Turiner-Hofe die Ueberlassung der Gemeinde Chesne-Toner und des übrigen zur Freimachung des bisher eingeschlossen gewesenen genferischen Mandements von Jüssy erforderlichen Gebietes zu erhalten, und auch die Rückwärtsverlegung der sardinischen Mauthen von der Schweizer- oder Genfer-Grenze auszuwirken. Als daher der Fürst Metternich auf seiner Reise nach Italien drei Tage später als Pictet, am 28. November, in Genf eintraf, wurde er daselbst mit großem Jubel aufgenommen, und setzte die Reise, nachdem er sowohl die Glückwünschungen der Regierung von Genf als diejenige von Waadt durch Abgeordnete, als die Huldigungen des gebildetsten und vornehmsten Theiles der genferischen Gesellschaft in einem Abendkreise bei dem Staatsrathe d'Yvernois empfangen, erst am 30. fort. Die fernern Unterhandlungen mit den sardinischen Commissärs waren bis nach dem Abschlusse der Unterhandlungen in Paris aufgeschoben worden. Mitte Decembers mußte der in Wien und Paris erprobte Pictet von Rochemont eine neue Reise nach Turin antreten.

In einem vertraulichen Schreiben vom 5. December hatte nämlich die Regierung von Genf dem vorörtlichen Staatsrathe die dringende Nothwendigkeit vorgestellt, daß von Seite des eidgenössischen Vorortes Unterhandlungen mit dem Turiner-Hofe angebahnt würden, um die Gebietsberichtigungen zwischen Genf und Sardinien laut den Beschlüssen des Wiener-Congresses und den beiden Pariser-Friedensverträgen in's Reine zu bringen. Genf wünschte ferner, daß der Staatsrath Pictet von Rochemont mit dieser Sendung beauftragt werden möchte. Der Vorort trat den Wünschen der Regierung von Genf bei,

ernannte Pictet zum Bevollmächtigten der Eidgenossenschaft am Turiner-Hofe, wobei jedoch der Staatsrath Usteri eine Verwahrung gegen diese Ernennung zu Protokoll gab, und gesellte ihm, nach seinem Wunsche, den Herrn Saladin von Crans, einen der reichsten und gebildetsten jungen Genfer, als Legationssecretär zum Begleiter bei. Allein in den ihm ertheilten Verhaltungsbefehlen sorgte der Vorort streng dafür, daß nicht, wie man es in Genf aus Verwaltungs- und Glaubensrücksichten zu beabsichtigen schien, ein Theil des erworbenen Seeufers der Verbindung mit Jüssy geopfert würde [1]. Ein kurzer Aufenthalt Pictets in Zürich Ende Decembers reichte hin, um einige Mißverständnisse zwischen ihm und der vorörtlichen Behörde zu heben, und ihn über die allzu große Ausdehnung zu rechtfertigen, die man ihm vorwarf, der savoyischen Neutralität zugestanden zu haben. — Unterdessen trat der österreichische Generalmajor Freiherr von Steffanini, vom General Frimont hiezu bevollmächtigt, den genferischen Commissarien, Franz d'Yvernois und Kaspar de la Rive, die Gemeinde St. Jülien, mit Inbegriff aller Souveränetätsrechte, ab. Eine amtliche Note vom nämlichen Tage des Ritters von Collegno enthielt, Namens des Königs von Sardinien, die Zusage der offenen Verbindung des Gebietes von Genf mit der Gemeinde St. Jülien [2]. Die wirkliche Uebergabe dieser in Folge des Protokolles vom 3. November abgetretenen Gemeinde fand vier Tage später, am 18., Statt. Am Ende des verhängnißvollen Jahres 1815 schien in der Eidgenossenschaft, wie in ganz Europa, Alles aus dem bewegten kriegerischen Leben des Sommers in's friedliche Geleise zurückzutreten und das neue Leben zu beginnen, welches sich hier besser, dort schlimmer, aus dem langwierigen und hartnäckigen Kampfe der Gegensätze gebildet hatte.

---

[1]) Verhandlungen des vorörtlichen Staatsrathes von Zürich vom 12. December 1815. Instruction des Herrn Pictet von Rochemont.

[2]) Abtretungsurkunde von St. Jülien. Chambery, den 14. Dec. 1815.

Viertes Kapitel.

(Schluß.)

Wenn man nun am Ende dieses merkwürdigen Zeitpunktes mannigfaltiger Umgestaltung einen ernsten Blick auf die Begebenheiten und staatsrechtlichen Ergebnisse dieser zwei verhängnißvollen Jahre zurückwarf, so schien es kaum der Fall, daß sich ein wahrhaft eidgenössisches Gemüth, ein Freund des Fortschrittes zu zweckmäßigen Einrichtungen auf gesetzlicher Bahn, des Geschehenen erfreuen konnte. Wie wir schon in der Vermittlungsgeschichte erzählt, war die Eidgenossenschaft am Ende der Vermittlungszeit in dem an Ereignissen so reichen Jahre 1813 von dem gewaltigen Umschwunge der europäischen Angelegenheiten nach der großen Völkerschlacht bei Leipzig überrascht worden, ohne im Geringsten auf denselben vorbereitet zu sein. Beinahe Niemand hatte daselbst die Bedeutung der Zeit erfaßt, am allerwenigsten die Parteien, welche die Gewalt des großen Zwangherrschers während eilf Jahren im Zaume gehalten, und welche von ihren alten Vorurtheilen und Leidenschaften wenig abgelegt oder vergessen und daher stets nur von den alten Revolutionskämpfen in den Neunzigerjahren geträumt hatten. Ein selbstständiger Blick und eine zeitgemäße politische Richtung hatte keine Gelegenheit gefunden sich zu entwickeln, da die strenge Vormundschaft Napoleons jeden freien Aufschwung unterdrückte. Der Zufall und die besondern Ansichten und Wünsche einiger Personen hatten daher eine bedeutende Rolle gespielt. Die Verhältnisse der Schweiz mit den jetzt siegreichen verbündeten Mächten waren in den letzten Jahren völlig abgerissen worden. Aber die Bevollmächtigten der letztern befanden sich, als sie hier thätig auftreten sollten, auf einem sowohl ihren Höfen als ihnen selbst beinahe völlig unbekannten Boden. Denn die an sich schon dunkeln Ansichten über die schweizerischen Verhältnisse wurden durch die Belehrungen noch mehr verwickelt, welche Schweizer von höchst einseitigen und befangenen Ansichten

ihnen zu ertheilen sich angelegen sein ließen, und man sah bald im Hauptquartier der Verbündeten die Rückwirkung und den Wiederschein der heftigsten Parteiung in der Schweiz. Eine Folge dieses Zwiespaltes war die unheilvolle Sendung des Grafen Senft, die Bewirkung einer Rückkehr zum unbedingten Alten im Kanton Bern und die Erhebung von Ansprüchen von Seite der daselbst wieder eingesetzten Regierung gegen die Selbstständigkeit der vermittlungsmäßigen Kantone Aargau und Waadt, während Rußland in der Folge gegen diese Ansprüche, so wie gegen die Regierung von Bern so entschieden auftrat, daß sein Bevollmächtigter selbst angeklagt wurde, den Umsturz derselben beabsichtigt zu haben. Dieser Widerspruch hatte den doppelten Nachtheil, der Statt gefundenen Einwirkung jener Bevollmächtigten zum Voraus Hindernisse für das Gute in den Weg zu legen, das sie wirklich befördern wollte, und im Innern der Eidgenossenschaft zwischen einigen der größten Kantone einen Keim der Zwietracht und Zerrissenheit zu legen, welcher von Anfang an auflösend auf die neue Gestaltung wirken mußte. Dazu kam die rasche Auflösung des vermittlungsmäßigen Centralverbandes unter dem Vorwande, daß er von dem Vermittler geschaffen sei, noch ehe eigentlich die Natur desselben den Verbündeten und ihren Beauftragten selbst bekannt war. Endlich wurde noch bei den Verwendungen der fremden Mächte der Mangel an Folgerichtigkeit oft getadelt, der daraus hervorging, daß man öfters feierlich versicherte, daß man sich in die innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft nicht einmischen wollte, während es denn doch am Ende häufig und viel geschah, wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß die Einwirkungen mehrentheils in wohlwollendem Sinne vorgenommen wurden, um die Schweizer vor den unheilvollen Wirkungen ihrer eigenen Leidenschaften zu bewahren. Alles dieses trug nicht wenig dazu bei, sowohl in Bezug auf Folgerichtigkeit als Aufrichtigkeit und Zweckmäßigkeit die Vermittlung Napoleons in einem weit günstigern Lichte erscheinen zu lassen, als diejenige der verbündeten Mächte, wenn auch das Verfahren der letztern

von jedem Unbefangenen als weit uneigennütziger und schonender anerkannt werden muß.

Fragte man sich nun, was für ein Ergebniß in Bezug auf allgemeine schweizerische Verhältnisse aus diesem Kampfe hervortrat, so konnte man dasselbe, mit Ausnahme der Erweiterung der Grenzen, wohl schwerlich als erfreulich ansehen. Allerdings hatten die Verbündeten die Schweiz durch Herstellung ihrer frühern Grenzen, und selbst Erweiterung derselben, obgleich sie am Kampfe gegen Napoleon in den Jahren 1813 und 1814 gar nicht und im Jahr 1815 verhältnißmäßig nur in schwachem Maße Theil genommen, großmüthig behandelt. Was man aber an äußerer Ausdehnung gewann, schien man beinahe an innerer Kraft und Zweckmäßigkeit verloren zu haben. Nicht nur wurde in dieser Umgestaltung das eigentliche Band des schweizerischen Volkes diesem letztern zum großen Nachtheil und einzig und allein zum Beßten örtlicher Machthaberei bedeutend geschwächt und die Schweiz aus einem Bundesstaate in einen schwerfälligen und unbehülflichen Staatenbund umgeschaffen; sondern das Zusammenwirken zum gemeinsamen Beßten wurde auch noch dadurch erschwert, daß die Regierungen, welche im Vermittlungszustande aus einer übereinstimmenden Grundlage hervorgegangen und durch mannigfache gemeinsame Verhältnisse und Prüfungen verbunden, natürlich zum Zusammenwirken geneigt waren, jetzt durch ihre ungleichartige Zusammensetzung, so wie durch die Statt gefundenen Ereignisse und Erörterungen mißtrauisch auseinandergescheucht waren, so daß das bessere Einverständniß erst nach längerer Zeit und nie wieder auf dem frühern Fuße zurückkehrte, die Entwicklung gemeinsamer Anstalten eine Zeitlang ganz in's Stocken gerieth. Wie wenig aber die in der Vermittlung so wohlthätig wirkende Stellung der Landammänner durch die vorörtlichen Staatsräthe und Kleinen Räthe ersetzt wurde, sah man bald genug nur allzu deutlich ein [1]. Von der vermittlungsmäßigen Gebietseintheilung aber

[1] Wir werden in einem spätern Bande umständlicher auf die Bundesverfassung zurückkommen.

wurde alles Unzweckmäßige und Unnatürliche beibehalten und zum Theil noch durch Unzweckmäßigeres und Unnatürlicheres, wie die Vereinigung des Leberberges mit dem deutschen Kanton Bern, vermehrt, während eine Vereinigung des protestantischen Aargau's und des Bezirkes von Murten weit mehr zum Vortheile der Bevölkerungen gewesen wären.

Ebenso wie bei der allgemeinen Bundesverfassung, so hatte auch in den einzelnen Kantonen eine Umgestaltung Statt gefunden, wobei weit weniger auf die Wünsche oder auf die wirklichen Bedürfnisse der Bevölkerungen oder gar auf Grundsätze, als auf den Wunsch der Mächtigen in Europa Rücksicht genommen wurde, das Alte, vor der französischen Umwälzung Bestandene, möglichst mit dem Neuen zu vermengen und zu versöhnen, und die Machthaber zu befriedigen, wenn auch dabei ein ganz willkürliches und grundsatzloses, in der Anwendung ziemlich kopfloses, Gewirre entstehen sollte. So hatten die ehemaligen städtischen Aristokratien auf dem alten Lehenrechte gewurzelt, vermöge dessen jene Städte ein bestimmtes größeres oder kleineres Gebiet erworben hatten. Jetzt wagte man es nicht, die alte lehenmäßige Verfassung geltend zu machen, und die Städteregierungen traten selbst einem Bunde bei, in dem grundsätzlich die Unterthanenverhältnisse aufgehoben waren, obgleich die großen Vorrechte, welche den Hauptstädten eingeräumt waren, auf diese Weise jeden grundsätzlichen Haltpunkt verloren, und um so auffallender den Anschein der Willkürlichkeit und der Bevorrechtigung erhielten. Den übrigen Theilen der Bevölkerung aber erschienen diese Vorrechte in dem Maße unbilliger, als die aus den Hauptstädten hervorgehenden Regenten keineswegs immer jene Ueberlegenheit an Geist und Bildung zeigten, welche bei Ertheilung so großer Begünstigung vorausgesetzt war. Die alten Demokratien wurden größtentheils in jenen mittelalterlichen Zustand zurückgestürzt, bei dem nur örtliche Machthaberei ihre Rechnung fand, und allem Bessern fast unübersteigliche Hindernisse im Wege standen. Die neuen Kantone endlich wurden eine Zeitlang in dem ruhigen und natürlichen Gange

ihrer Entwicklung gestört, mit Mißtrauen erfüllt und dadurch auch gegen das wirklich Gute scheu gemacht, was in einigen aristokratisch regierten Kantonen allerdings zu finden war.

Glaubte man endlich durch die so sehr gewünschte Anerkennung der eidgenössischen Unabhängigkeit und Neutralität von Seite der europäischen Großmächte dem zukünftigen Glücke des schweizerischen Volkes die Krone aufgesetzt zu haben, so waren indessen auch hier dem tiefer Denkenden in Folge des eidgenössischen Feldzuges und der mit demselben verbundenen Schwierigkeiten manche Zweifel aufgestoßen, in wie fern das aufgestellte System thatsächlich ein wirklich haltbares wäre. Sowohl die Unbehülflichkeiten der eidgenössischen Kriegseinrichtung, als die Schwierigkeiten der Stellung des Oberbefehlshabers gegenüber den höchsten eidgenössischen Behörden, hatten sich in ein ziemlich grelles Licht gestellt; nicht weniger die Bedenken, welche aus den großen Umkosten hervorgehen mußten, wenn der Kampf lange und mit abwechselndem Glücke oder mit einer gewissen Gleichheit geführt werden sollte. Wo auch der Ernstere und die Folgen der Einrichtungen und Begebenheiten tiefer Verfolgende seine Blicke hinwendete, begegnete er mannigfachem Stoffe der Zwietracht und Gährung, mußten ihm bedenkliche Zweifel an der Haltbarkeit der Zustände aufstoßen. Wenn aber dennoch die besorgten Folgen lange nicht eintraten, wenn die schweizerischen Völker auch unter der Restaurationsperiode mannigfaltige Segnungen der Ruhe und des Friedens genossen, wenn manche schöne und erfreuliche Erscheinung im Staatsleben, so wie in Wissenschaft und Kunst die Herzen vaterländischer Männer erfreute; so hatten wir diese bessern Erscheinungen zunächst der Ordnung und Ruhe zu verdanken, welche selbst bei mangelhaften Einrichtungen große Vorzüge gewährten, dann aber auch einigen vorzüglichen Männern, welche zum Theil aus der Vermittlungszeit her gewohnt waren, mit ernstem Fleiß und Thätigkeit, mit Einsicht verbunden, den öffentlichen Angelegenheiten eine dem allgemeinen Beßten angemessene Wendung zu geben, so wie der Bildung, welche sich einige jüngere Männer theils auf

fremden Hochschulen, theils in der Heimath erworben hatten. Den Kampf dieser Männer mit den schlimmen Bestrebungen der damaligen Zeit, welche dann, nebst der Unnatürlichkeit so mancher verwickelter Einrichtung und den neuen Verhältnissen, welche der Umsturz einer Dynastie in dem großen westlichen Nachbarlande begründete, am Ende auch den Fall der in den Jahren 1814 und 1815 begründeten Ordnung der Dinge herbeiführten, werden wir in den folgenden Büchern zu schildern haben.

Anhang.

Bundesvertrag

zwischen den XXII Kantonen der Schweiz.

Im Namen Gottes des Allmächtigen:

§. I.

„Die XXII souveränen Kantone der Schweiz, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Kantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet."

§. II.

„Zu Handhabung dieser Gewährleistung und zu Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Kantons, nach dem Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen Bevölkerung, ein Contingent gebildet. Die Truppen werden von den Kantonen geliefert wie folgt:

Zürich	3858	Mann.
Bern	4584	„
Luzern	1734	„
Uri	236	„
Schwyz	602	„
Unterwalden	382	„
Glarus	482	„
Zug	250	„
Freiburg	1240	„
Solothurn	904	„
Basel	818	„
Schaffhausen	466	„
Appenzell	972	„
St. Gallen	2630	„
Graubünden	2000	„
Aargau	2410	„
Thurgau	1670	„
Tessin	1804	„
Waadt	2964	„
Wallis	1280	„
Neuenburg	1000	„
Genf	600	„
Total:	32886	Mann.

„Diese vorläufig angenommene Scala soll von der nächst bevorstehenden ordentlichen Tagsatzung durchgesehen und nach obigem Grundsatz berichtigt werden."

§. III.

„Die Geldbeiträge zu Bestreitung der Kriegskosten und anderer Ausgaben des Bundes werden von den Kantonen nach folgendem Verhältnisse entrichtet:

Zürich	77153	Franken.
Bern	91695	„
Luzern	26016	„
Uri	1184	„
Uebertrag	196048	Franken.

	Uebertrag	196048 Franken.
Schwyz	. . . . . .	3012 "
Unterwalden	. . . . .	1907 "
Glarus	. . . . . .	4823 "
Zug	. . . . . .	2497 "
Freiburg	. . . . .	18591 "
Solothurn	. . . . .	18097 "
Basel	. . . . . .	20450 "
Schaffhausen	. . . . .	9327 "
Appenzell	. . . . .	9728 "
St. Gallen	. . . . .	39451 "
Graubünden	. . . . .	12000 "
Aargau	. . . . . .	52212 "
Thurgau	. . . . .	25052 "
Tessin	. . . . . .	18039 "
Waadt	. . . . . .	59273 "
Wallis	. . . . . .	9600 "
Neuenburg	. . . . .	25000 "
Genf	. . . . . .	15000 "
	Total:	540107 Franken.

„Diese Vertheilung der Geldbeiträge soll ebenfalls durch die nächst bevorstehende ordentliche Tagsatzung durchgesehen, und mit Rücksicht auf die Beschwerden einiger Kantone berichtigt werden. Eine ähnliche Revision soll späterhin, wie für die Mannschaftscontingenter, von zwanzig zu zwanzig Jahren Statt haben."

„Zu Bestreitung der Kriegskosten soll überdieß eine gemeineidgenössische Kriegscasse errichtet werden, deren Gehalt bis auf den Betrag eines doppelten Geldcontingentes anwachsen soll."

„Diese Kriegscasse soll ausschließlich nur zu Militärkosten bei eidgenössischen Auszügen angewendet, und in sich ergebenden Fällen die eine Hälfte der Ausgaben durch Einziehung eines Geldcontingentes nach der Scala bestritten und die andere Hälfte aus der Kriegscasse bezahlt werden."

„Zu Bildung dieser Kriegscasse soll eine Eingangsgebühr auf Waaren gelegt werden, die nicht zu den nothwendigsten Bedürfnissen gehören.“

„Diese Gebühren werden die Grenzkantone beziehen, und der Tagsatzung alljährlich darüber Rechnung ablegen.“

„Der Tagsatzung wird überlassen, sowohl den Tarif dieser Eingangsgebühr festzusetzen, als auch die Art der Rechnungsführung darüber, und die Maßnahmen zur Verwahrung der bezogenen Gelder zu bestimmen.“

§. IV.

„Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Kanton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Kanton Unruhen ausbrechen, so mag die Regierung andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden; bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maßregeln treffen.“

„Im Falle einer plötzlichen Gefahr von Außen mag zwar der bedrohte Kanton andere Kantone zur Hülfe mahnen, doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden; diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenossenschaft zustehen.“

„Der oder die gemahnten Kantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten.“

„Im Falle äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei innern Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Kanton, es wäre denn Sache, daß die Tagsatzung, wegen besondern Umständen, eine andere Bestimmung treffen würde.“

§. V.

„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form dieser Rechtshandlung sind folgendermaßen festgesetzt:

„Jeder der zwei streitenden Kantone wählt aus den Magistratspersonen anderer Kantone zwei, oder, wenn die Kantone darüber einig fallen, einen Schiedsrichter."

„Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwei Kantonen obwaltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Partei gewählt."

„Diese Schiedsrichter, vereint, trachten den Streit in der Minne und auf dem Pfade der Vermittlung beizulegen."

„Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedsrichter einen Obmann aus den Magistratspersonen eines in der Sache unparteiischen Kantons, und aus welchem nicht bereits einer der Schiedsrichter gezogen ist."

„Sollten die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können und einer der Kantone darüber Beschwerde führen, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobei aber die im Streit stehenden Kantone kein Stimmrecht haben; der Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den Streit durch Vermittlung auszugleichen, oder entscheiden, im Falle allseitiger Uebergabe, durch Kompromißspruch; geschieht aber keines von beiden, so sprechen sie über die Streitsache nach den Rechten endlich ab."

„Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird, erforderlichen Falles, durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt."

„Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden."

„Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen."

„Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel, oder sogar Bewaffnung, enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun."

§. VI.

„Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden.“

§. VII.

„Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der XXII Kantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz gibt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Kantonsbürger sein.“

§. VIII.

„Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesvertrages, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der XXII Kantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Jeder Kanton hat eine Stimme, welche von einem Gesandten eröffnet wird. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vorortes, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat; außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Kantonen.“

„Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vorortes führt den Vorsitz.“

„Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Kantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“

„Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen.“

„Militärcapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Kantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber

weder dem Bundesverein, noch bestehenden Beschlüssen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider sein, und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden."

„Eidgenössische Gesandte, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen."

„Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über derselben Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidgenössischen Obersten. Sie ordnet, im Einverständniß mit den Kantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärcontingentes an."

§. IX.

„Bei außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugniß, dem Vorort besondere Vollmachten zu ertheilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vorortes, welche mit der eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundesangelegenheiten eidgenössische Repräsentanten beiordnen; in beiden Fällen sind zwei Dritttheile der Stimmen erforderlich."

„Die eidgenössischen Repräsentanten werden von den Kantonen gewählt, welche hiefür unter sich in folgenden sechs Klassen wechseln:

„Den ersten eidgenössischen Repräsentant geben abwechselnd die zwei Directorialorte, die nicht im Amte stehen;
den zweiten Uri, Schwyz, Unterwalden;
den dritten Glarus, Zug, Appenzell, Schaffhausen;
den vierten Freiburg, Basel, Solothurn, Wallis;
den fünften Graubünden, St. Gallen, Aargau, Neuenburg;
den sechsten Waadt, Thurgau, Tessin, Genf."

„Die Tagsatzung ertheilt den eidgenössischen Repräsentanten die erforderlichen Instructionen, und bestimmt die Dauer ihrer Verrichtungen. In jedem Falle hören letztere mit dem Zusammentritt der Tagsatzung auf. Die eidgenössischen Repräsentanten werden aus der Bundescasse entschädigt."

§. X.

„Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort, mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen, übertragen."

„Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwei Jahren, um, welche Kehrordnung mit dem 1. Jenner 1815 ihren Anfang genommen hat."

„Dem Vorort ist eine eidgenössische Kanzlei beigeordnet; dieselbe besteht aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber, die von der Tagsatzung gewählt werden."

§. XI.

„Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizeiverfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf."

„Diese Polizeiverfügungen sollen für die eigenen Kantonsbürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden."

„Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten, Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden."

„Die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft."

§. XII.

„Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

§. XIII.

„Die helvetische Nationalschuld, deren Betrag den 1. November 1804 auf 3 Millionen 118,336 Franken festgesetzt worden, bleibt anerkannt.“

§. XIV.

„Alle eidgenössischen Concordate und Verkommnisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind, verbleiben in ihrem bisherigen Bestand; die Sammlung der in dem gleichen Zeitraume erlassenen Tagsatzungsbeschlüsse soll der Tagsatzung des Jahres 1816 zur Revision vorgelegt werden, und diese wird entscheiden, welche von denselben ferner verbindlich sein sollen.“

§. XV.

„Sowohl gegenwärtiger Bundesvertrag, als auch die Kantonalverfassungen sollen in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden.“

„Die XXII Kantone constituiren sich als schweizerische Eidgenossenschaft; sie erklären, daß sie frei und ungezwungen in diesen Bund treten, denselben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenossen getreulich halten, insonders aber, daß sie von nun an alle daraus entstehenden Pflichten und Verbindlichkeiten gegenseitig erfüllen wollen; und damit eine für das Wohl des gesammten Vaterlandes so wichtige Handlung, nach der Sitte der Väter, eine heilige Gewährschaft erhalte, so ist diese Bundesurkunde nicht allein durch die bevollmächtigten Gesandten eines jeden Standes unterzeichnet und mit dem neuen Bundesinsiegel versehen, sondern noch durch einen theuern Eid zu Gott dem Allmächtigen feierlich bekräftigt worden.“

„Also geschehen, unterschrieben und besiegelt durch die nachgenannten Herren Gesandten und Legationsräthe der eidgenössischen Stände, in Zürich den siebenten Augstmonat im Jahr nach Christi Geburt eintausend achthundert und fünfzehn (7. August 1815).

„Im Namen des Standes Zürich:"
„David von Wyß, Bürgermeister."
„Paul Usteri, Staatsrath."
„Hans Jakob Pestalutz, Staatsrath."

„Im Namen der Stadt und Republik Bern:"
„Niklaus Friedrich von Mülinen, Schultheiß."
„J. R. von Stürler."
„Rudolf Stettler."

„Im Namen der Stadt und Republik Luzern:"
„Vinzenz von Rüttimann, Schultheiß."
„Pfyffer von Heidegg, L. Rath."

„Im Namen des Kantons Uri:"
„Dom. Epp, Landammann und Landshauptmann."
„Karl Florian Lusser, Landschreiber."

„Im Namen des Kantons Schwyz:"
„F. X. Wäber, regierender Landammann."
„Joachim Schmid, Landammann."

„Im Namen des Kantons Unterwalden ob dem Wald (als anerkannten eidgenössischen Standes)" [1]:
„J. Ignaz Stockmann, Landammann."

„Im Namen des Kantons Glarus:"
„Nikolaus Heer, Landammann."
„Karl Burger, Altlandammann und Landesstatthalter."

---

[1]) „Unterwalden nid dem Wald ist am 30. August 1815 als Stand der Eidgenossenschaft und als Theil des Kantons Unterwalden in den Bund aufgenommen worden und hat am gleichen Tage durch seine Gesandten Ludwig Kaiser, Landammann, und Stanislaus Ackermann, Landammann, den Bundesvertrag beschworen."

„Im Namen des Kantons Zug:"
„Joseph Anton Heß, Altammann."
„G. J. Sidler, Statthalter."

„Im Namen der Stadt und Republik Freiburg."
„Augustin Gasser, Staatsrath."
„Tobie *de Gottrau*, membre du Grand-Conseil."

„Im Namen der Republik Solothurn:"
„Peter von Glutz-Ruchti, Schultheiß."
„von Glutz von Blotzheim, Appellationsrath."

„Im Namen des Kantons Basel:"
„Johann Heinrich Wieland, J. U. D., Bürgermeister."
„Johann Jakob Minder, Staatsrath."

„Im Namen des Kantons Schaffhausen:"
„B. Pfister, Bürgermeister."
„J. Ulrich von Waldkirch, des Kleinen Raths."

„Im Namen des Kantons Appenzell beider Rhoden:"
„Zellweger, Landammann."
„J. A. Fäßler, Landshauptmann."

„Im Namen des Kantons St. Gallen:"
„Zollikofer, Landammann."
„J. P. Reutti, Regierungsrath."

„Im Namen des Kantons Graubünden:"
„G. Gengel."

„Im Namen des Kantons Aargau:"
„Joh. Karl Fetzer, Bürgermeister."
„Franz Ludwig Hürner, Appellationsrath."

„Im Namen des Kantons Thurgau:"
„Johannes Morell, Landammann."
„Joseph Anderwert, Landammann."

„Im Namen des Kantons Tessin:"
„Andrea *Caglioni*, Consigl. di Stato."
„G. B. *Maggi*, Landammanno."

„Im Namen des Kantons Waadt:"
„Jules *Muret*, Conseiller d'État."
„François *Clavel*, Conseiller d'Etat."

„Im Namen der Republik und des Kantons Wallis:"
„Kaspar Eugen Stockalper, Landeshauptmann von Wallis."
„Michel *Dufour*, Grand-juge."

„Im Namen des Kantons Neuenburg:"
„*De Rougemont*, Procureur-général et Président du Conseil d'État."
„Le comte Louis *de Pourtalès*, Conseiller d'État."
„F. Auguste *de Montmollin*, Conseiller d'État."

„Im Namen der Republik und des Kantons Genf:"
„Joseph *DesArts*, Syndic, Député du Canton de Genève."
„Jean Pierre *Schmidtmeyer*, Conseiller d'État et Député du Canton de Genève."

Hier folgt der den Gesandtschaften der eidgenössischen Stände zur Beschwörung des Bundes am 7. August 1815 vorgelegte Eid:

„Wir, die Gesandten der XXII souveränen Stände der „Eidgenossenschaft, im Namen und als Bevollmächtigte der „Burgermeister, Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landes-„hauptmann, Staatsräthe, Syndics, Kleinen und Großen Räthen „und ganzen Gemeinden der hohen Stände Zürich, Bern, „Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, „Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell beider Rhoden, „St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, „Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf — schwören:

„Den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben „verlesenen Urkunde vom 7. August 1815, wahr und stets zu „halten, und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben;

„die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes,
„und jedes einzelnen Standes, nach beßten Kräften zu fördern,
„und deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als
„Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben, und Alles
„zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen
„fordert."

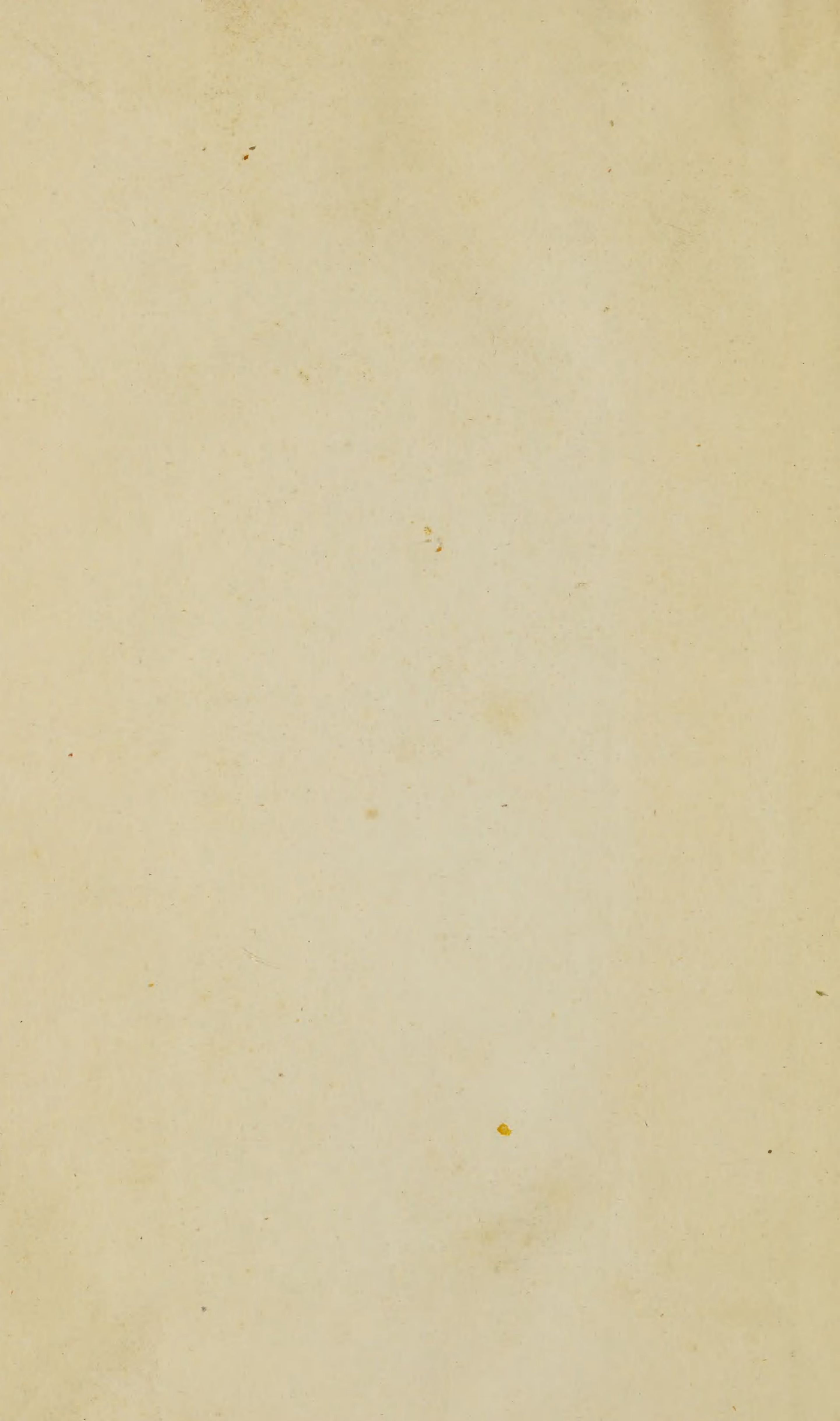
Worauf die Gesandtschaften mit lauter und vernehmbarer Stimme die Worte nachgesprochen haben:

„Was der so eben vorgelesene Eid enthält, das wird
„mein hoher Stand, der mich hieher gesandt, halten und
„vollziehen, getreulich und ohne Gefährde. Das betheuere
„ich bei Gott dem Allmächtigen, so wahr mir seine Gnade
„helfen möge (und alle Heiligen)."

Daß dieses also geschehen sei, bezeugen die Beamten der eidgenössischen Kanzlei mit ihren Siegeln und Unterschriften, den 7. August 1815.

M. Mousson, Kanzler der Eidgenossenschaft.
Oberst Fridolin Joseph von Hauser, Staatsschreiber.
Heinrich Hottinger, eidgenössischer Stabshauptmann, Kanzleisubstitut bei der außerordentlichen Tagsatzung.







BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21949 4645

